Digitized by Google

Sav. 2843 f

Uland

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

der

protestant. evangel. christlichen Kirche

der

Pfalz,

herausgegeben von

Heinrich Wand,

Königl. Bayer. Regierungs- und Consistorialrath zu Speyer, Ritter I. Classe des Verdienstordens vom heil. Michael.

Speyer.

Druck von Daniel Kranzbühler.

1859.

Digitized by Google

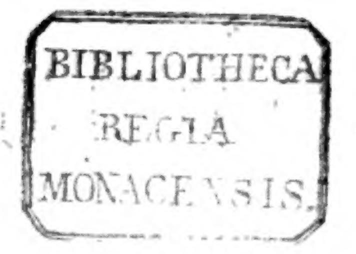

Digitized by Google

Vorwort.

Das Bedürfniß, eine Sammlung aller in der protest.=evangel.=christlichen Kirche der Pfalz fortwährend giltigen rechtlichen Bestimmungen zu besitzen, das den Geistlichen bei ihren amtlichen Verrichtungen als Leitfaden dienen könnte, ist schon vielfach fühlbar geworden.

Nicht nur einzelne Geistliche, sondern auch mehrere Diözesan=Synoden haben den Wunsch ausgesprochen, daß eine solche Sammlung veranstaltet werden möge.

Durch das gegenwärtige Werk soll diesem Wunsche entsprochen und dem Bedürfnisse abgeholfen werden.

Der Verfasser hat sich bestrebt, diese Sammlung möglichst vollständig, in systematischer Ordnung und mit aller objectiven Treue, ohne Einmischung subjectiver Ansichten, abzufassen.

Was die Vollständigkeit des Werkes betrifft, so enthält es wohl Alles, was ein Geistlicher bei Ausrichtung seines Amtes in rechtlicher Beziehung zu wissen nöthig hat, wobei wohl zu berücksichtigen sein dürfte, daß bei der Masse und Verschiedenheit des Materials die Arbeit in dieser Beziehung die größten Schwierigkeiten dargeboten hat, die aber der Verfasser wenigstens in so weit überwunden zu haben glaubt, daß es jedem Geistlichen mit Hülfe dieses Handbuchs nicht schwer fallen dürfte, jeden einzelnen Fall seiner Amtsthätigkeit in rechtlicher Beziehung richtig zu beurtheilen.

Die systematische Ordnung, die soviel nur immer möglich bei allen Materien eingehalten wurde, erleichtert die Uebersichtlichkeit und somit den praktischen Gebrauch des Buches.

Digitized by Google

Jedes Werk, das die Bestimmung hat, zu amtlichen Zwecken benützt zu werden, muß sich streng darauf beschränken, nur positive Rechtsvorschriften aufzunehmen, und darf keine subjectiven Anschauungen des Verfassers enthalten, die bei Behandlung und Beurtheilung amtlicher Fälle nicht wohl maaßgebend sein können.

Das gegenwärtige Werk enthält daher auch nur Gesetze, Verordnungen und sonstige amtliche Aktenstücke, die überall wörtlich abgedruckt oder ihrem Inhalte nach angeführt sind. Die von dem Verfasser selbst eingeschobenen Sätze sind nur nähere Erläuterungen, die des historischen Zusammenhanges wegen nicht zu umgehen oder zur Erklärung allgemeiner Sätze erforderlich waren.

Die Bemerkung dürfte nicht überflüssig sein, daß die gegenwärtige Sammlung nur als eine Privatarbeit des Verfassers zu betrachten sei, und daß das hochwürdige Collegium, dem derselbe anzugehören die Ehre hat, dieselbe weder im Einzelnen, noch im Ganzen zu vertreten habe.

Möge das Buch seinem Zwecke entsprechen und den Herrn Geistlichen bei ihren vielfachen Amtsverrichtungen ein Leitfaden sein, der ihnen ihre mühevolle Arbeit erleichtere.

Dazu gebe Gott seinen Segen!

Speyer im Mai 1859.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erstes Buch.
Die Kirche.

Erste Abtheilung.
Staatsgesetzliche Bestimmungen.

§. 1. Auszug aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. S. 1.
§. 2. Zweite Beilage zur Verfassungsurkunde. S. 2—31.
§. 3. Bildung und Zuständigkeit des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. S. 32—35.
§. 4. Auszug aus der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. S. 35—37.

Zweite Abtheilung.
Grundgesetze der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

§. 5. Die Vereinigungsurkunde. S. 38—68.
§. 6. Die Anträge und Beschlüsse der Generalsynoden von 1821—1857 einschließlich, nebst den hierauf ergangenen Allerhöchsten Königl. Entschließungen. S. 68—149.

Dritte Abtheilung.
Das Kirchenregiment und seine Organe.

Erster Abschnitt. Das Consistorium.

§. 7. Historische Einleitung zu dieser Abtheilung. S. 150 u. 151.
§. 8. Formation und Competenz des Consistoriums. S. 152—181.

Zweiter Abschnitt. Die Decanate.

§. 9. Errichtung und Benennung. S. 182—193.
§. 10. Amtszuständigkeit der Decanate. S. 185—193.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt. Die Seniorate.

§. 11. Wahl und Geschäftskreis der Senioren. S. 193—198.

Vierter Abschnitt. Die Generalsynode.

§. 12. Bildung und Wirkungskreis der Generalsnode. S. 198—202.

Fünfter Abschnitt. Die Diözesansynoden.

§. 13. Bildung und Wirkungskreis der Diözesansynoden. S. 202—210.

Sechster Abschnitt. Die Presbyterien.

§. 14. Bildung und Amtszuständigkeit der Presbyterien. S. 210—211.

Vierte Abtheilung.

Das geistliche Amt.

Erster Abschnitt. Die Pfarrer.

Erster Titel. Persönliche Verhältnisse der Pfarrer.

§. 15. Beförderungsordnung der prot. Geistlichen im Königreiche Bayern. S. 212—223.
§. 16. Beeidigung der Geistlichen. S. 223.
§. 17. Installation der Pfarrer. S. 224—227.
§. 18. Anstellungstaxen und Wittwenfondsbeiträge an die Staatskasse. S. 227.
§. 19. Reisebewilligung und Urlaub. S. 227—229.
§. 20. Einsendung von Prediger- und Synodalarbeiten. S. 230—233.
§. 21. Ehrenauszeichnung und Ehrenrechte der Geistlichen. S. 233—236.
§. 22. Die Amtstracht der Geistlichen. S. 236—241.
§. 23. Vorgerichtstellung der Geistlichen. S. 241.
§. 24. Disciplinargewalt des Kirchenregiments über die Geistlichen. S. 241—242.
§. 25. Pfarrvicarien. S. 242—243.
§. 26. Todesfälle und Beerdigung der Geistlichen. S. 243—245.

Zweiter Titel. Die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen.

§. 27. Allgemeine Bestimmungen. S. 245—247.
§. 28. Staatsgehalte der Pfarreien. S. 248.
§. 29. Sustentationsgelder. S. 248.
§. 30. Pfarrgüter, Bezüge aus Gemeinde- und Stiftungskassen. S. 249.
§. 31. Beginn und Ende der Gehaltsbezüge. Nachsitz der Pfarr-Relicten. S. 250.
§. 32. Casualgebühren. S. 250—251.

Dritter Titel. Von den Amtshandlungen der Geistlichen.

Erstes Kapitel. Geistliche Amtshandlungen.

§. 33. Parochialrechte und Pflichten der Pfarrer im Allgemeinen. S. 252—254.
§. 34. Das heilige Abendmahl. S. 254—256.
§. 35. Die heilige Taufe. S. 256—259.
§. 36. Predigt-Gottesdienst. S. 259—261.
§. 37. Religionsunterricht. S. 261—285.

Digitized by Google

§. 38. Confirmation. S. 285—295.
§. 39. Trauungen. S. 295—301.
§. 40. Beerdigungen. S. 301—320.
§. 41. Führung der Kirchenbücher. S. 320—324.
§. 42. Spezielle Seelsorge. — Fürsorge für Auswanderer, für die Gefangenen und kirchliche Armenpflege. S. 324—331.

Zweites Kapitel. Weltliche Amtshandlungen.

§. 43. Allgemeine Bestimmungen. S. 331—332.
§. 44. Schulwesen. S. 332—355.
§. 45. Armenwesen. S. 355—412.
§. 46. Theilnahme am Landrathe. S. 412—416.
§. 47. Blattern-Impfung. S. 416.

Drittes Kapitel. Pfarramtliche Geschäftsführung.

§. 48. Geschäftsprotokoll und Behandlung der Generalien. S. 416—417.
§. 49. Form der Berichte. S. 417.
§. 50. Postportofreiheit. S. 418.
§. 51. Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse und Urkunden. S. 419—423.
§. 52. Pfarrbeschreibungen und Jahresberichte. S. 423—437.
§. 53. Amtsregistratur. S. 438—443.
§. 54. Geschäftskalender. S. 443—446.

Vierter Titel. Pfarrverwesung.

§. 55. S. 447—448.

Fünfter Titel. Circumscription und Dismembration der Pfarreien.

§. 56. S. 449—451.

Zweiter Abschnitt. Von der Vorbereitung zum geistlichen Amte oder von den Pfarramts-Candidaten.

Erster Titel. Von den Studierenden der Theologie und von den theologischen Stipendien.

§. 57. Studierende der Theologie. S. 452.
§. 58. Theologische Stipendien. S. 452—455.
§. 59. Befreiung der Studierenden der Theologie von der Conscription und Militärpflicht. S. 455—456.

Zweiter Titel. Prüfung der Pfarramts-Candidaten, Ordination und Aufsicht auf dieselben.

§. 60. Prüfung. S. 457—480.
§. 61. Ordination. S. 480—481.
§. 62. Aufsicht über die Pfarramts-Candidaten. S. 481—485.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Der niedere Kirchendienst.

§. 63. Anstellung der niedern Kirchendiener. S. 486.
§. 64. Amtseinweisung der niedern Kirchendiener und Aufsicht über dieselben. S. 487—489.
§. 65. Besondere Anweisungen in Betreff des Kirchengesanges. S. 489—495.

Sechste Abtheilung.

Von den Sonn- und Festtagen und der äussern Ordnung des Gottesdienstes.

Erster Abschnitt. Von den Sonn- und Festtagen.

§. 66. Kirchliche Feste und deren Zeitbestimmung. S. 496—498.
§. 67. Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung über die Zahl der Feiertage. S. 499.
§. 68. Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. S. 499—500.
§. 69. Feier der Sonn- und Festtage durch Unterlassung von Arbeit rc. S. 500—502.
§. 70. Besondere Vorschriften für die öffentlichen Beamten in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. S. 502—503.
§. 71. Ausschließlich confessionelle Feiertage. S. 503—504.

Zweiter Abschnitt. Die äußere Ordnung des Gottesdienstes.

§. 72. Anordnung der Gottesdienste. S. 504.
§. 73. Ordnung in der Kirche während des Gottesdienstes. S. 505.
§. 74. Unterhaltung und Reinigung der Kirche. S. 506—507.

Siebente Abtheilung.

Besondere kirchliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt. Von den kirchlichen Vereinen.

§. 75. Vereinsgesetz. S. 508—513.
§. 76. Privat-Zusammenkünfte zu christlicher Erbauung. S. 513—519.
§. 77. Besondere dermalen in der evangelischen Kirche der Pfalz bestehende kirchliche Vereine. S. 519—521.

Zweiter Abschnitt. Von den kirchlichen Collecten.

§. 78. Ausschreibung der kirchlichen Collecten. S. 521.
§. 79. Collecte für das Convict zu Erlangen. S. 522.

Digitized by Google

Zweites Buch.
Das Kirchenvermögen.

Erste Abtheilung.
Von der Verwaltung des Kirchenvermögens und den dafür bestellten Organen im Allgemeinen.

Erster Abschnit. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 80. Einleitung. S. 523.
§. 81. Die Curatel oder die Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Cultusvermögens. S. 524.
§. 82. Allgemeine Normen für die Verwaltung des Kirchenvermögens. S. 525—553.

Zweiter Abschnitt. Die für die Verwaltung des Kirchenvermögens bestellten Organe.

§. 83. Von dem Presbyterium und dem Kirchenrechner. S. 553—554.
§. 84. Verwaltung der Kirchschaffneien. S. 555.

Dritter Abschnitt. Von der Mitwirkung des Kirchenregiments und der Synoden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 85. Mitwirkung des Consistoriums. S. 556—558.
§. 86. Mitwirkung der Synoden. S. 558.

Zweite Abtheilung.
Von den einzelnen Bestandtheilen des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt. Von den Immobilien.

Erster Titel. Von den Grundstücken.

§. 87. Erwerbungen. S. 559—561.
§. 88. Veräußerungen. S. 561—562.
§. 89. Verpachtungen. S. 562—563.
§. 90. Waldungen. S. 563—564.
§. 91. Vermarkung der liegenden Gründe. S. 564.

Zweiter Titel. Besondere kirchliche Vorschriften bezüglich der Erwerbung und Veräußerung von Kirchengütern.

§. 92. — S. 564—565.

Dritter Titel. Von den kirchlichen Gebäuden.

Erstes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen über den Neubau der kirchlichen Gebäude und deren Reparaturen.

§. 93. Neubauten. S. 565—568.
§. 94. Unterhaltung und Reparatur der kirchlichen Gebäude. S. 568—569.

Zweites Kapitel. Von der Benützung der kirchlichen Gebäude.

§. 95. Von der Benützung der Pfarrhäuser. S. 569—571.

Digitized by Google

§. 96. Von der Benützung der gottesdienstlichen Gebäude, insbesondere der Kirchen. S. 571—576.

Zweiter Abschnitt. Von den Mobilien.

§. 97. Erwerbung und Veräußerung von Mobilien. S. 576.
§. 98. Inventarium der Mobilien. S. 577.

Dritter Abschnitt. Von den Kapitalien.

§. 99. Allgemeine Bestimmungen. S. 578.
§. 100. Von den Kapitalanlagen in Staatsobligationen. S. 579.
§. 101. Von dem Ausleihen der Kapitalien gegen Hypotheken. S. 580.
§. 102. Von der Erneuerung der Hypothekar-Einschreibungen und der Urkunden. S. 581—582.
§. 103. Von der Streichung der Hypothekar-Einschreibungen. S. 582.

Vierter Abschnitt. Von den Grundrenten.

§. 104. Von der rechtlichen Natur der Grundrenten. S. 583.
§. 105. Ablösung der Grundrenten. S. 584.

Dritte Abtheilung.

Von den Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der Kirchen.

§. 106. Begriff der Vermächtnisse und Schenkungen. S. 585.
§. 107. Annahme der Vermächtnisse und Schenkungen. S. 585—586.
§. 108. Von der Ermächtigung der Staatsbehörden zur Annahme der Vermächtnisse und Schenkungen. S. 586—587.
§. 109. Verwendung der geschenkten und legirten Objecte. S. 587—588.
§. 110. Besondere kirchliche Vorschriften in Betreff der Vermächtnisse und Schenkungen. S. 589.

Vierte Abtheilung.

Von der Erhebung der kirchlichen Einkünfte.

§. 111. Verpflichtungen des Rechners. S. 590.
§. 112. Von den Zwangsmaaßregeln gegen die Kirchenschuldner. S. 591.
§. 113. Von den Terminbewilligungen. S. 592.
§. 114. Unbeibringliche Ausstände. S. 593.
§. 115. Von der Aufsicht über den Rechner. S. 593—594.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verwendung der kirchlichen Einkünfte.

§. 116. Allgemeine Bestimmung. S. 595.

Erster Abschnitt. Von dem Pfarrvermögen.

§. 117. Von den Rechten und Pflichten des Pfarrers bezüglich des Pfarrvermögens im Allgemeinen. S. 596.

Digitized by Google

§. 118. Von den Pfarrgebäuden. S. 597.
§. 119. Von den Pfarrgütern. S. 597—598.
§. 120. Von den Steuern und Umlagen der Pfarrgüter. S. 599.
§. 121. Ratifications-Ordnung. S. 600—609.
§. 122. Von den Pfarrkapitalien und Grundrenten. S. 609.
§. 123. Von besonderen Berechtigungen. S. 610.
§. 124. Von den Pfarrfassionen. S. 611—612.
§. 125. Benützung des Pfarrvermögens während der Erledigung der Pfarrei — Intercalar-Rechnungen. S. 612—613.

Zweiter Abschnitt. Von dem Kirchenvermögen im engern Sinne.

§. 126. Verwendung der Einkünfte des Kirchenvermögens. S. 614.
§. 127. Kirchschaffneifonds. S. 615.
§. 128. Auf dem Kirchenvermögen ruhende Gehalte, Steuervergütungen u. s. w. S. 615—616.
§. 129. Beiträge zu den Schulgehalten. S. 616—617.
§. 130. Unterstützungen. S. 617.

Dritter Abschnitt. Von der Verpflichtung der politischen Gemeinden, zu den Cultusbedürfnissen Beiträge zu leisten, und von den Cultus-Umlagen.

§. 131. Verpflichtung der politischen Gemeinden. S. 618.
§. 132. Cultus-Umlagen. S. 619—621.

Sechste Abtheilung.

Von den Schulden und Prozessen der Kirchen.

§. 133. Von den Schulden. S. 622.
§. 134. Von den Prozessen. S. 623.
§. 135. Von den Vergleichen. S. 624.

Siebente Abtheilung.

Rechnungswesen der kirchlichen Fonds.

Erster Abschnitt. Von dem Budget.

§. 136. Anfertigung des Budgets. S. 625—626.
§. 137. Abschluß des Budgets. S. 627.
§. 138. Verpflichtung des Rechners bezüglich des Budgets. S. 628.

Zweiter Abschnitt. Von der Rechnung.

§. 139. Rechnungsstellung. S. 628.
§. 140. Rechnungsbelege S. 629—634.
§. 141. Abschluß der Rechnung. S. 634—635.

Digitized by Google

Achte Abtheilung.

Die der Aufsicht und Curatel des Königl. Consistoriums unterstellten kirchlichen Fonds.

§. 142. Die allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz. S. 636—640.
§. 143. Functionen des Mandatars. S. 641.
§. 144. Die Pfarr-Unterstützungskasse. S. 642.
§. 145. Unterstützungskasse volljähriger Pfarr-Relicten. S. 643.
§. 146. Die geistliche Pensionskasse. S. 644.
§. 147. Besondere Bestimmungen bezüglich des Rechnungswesens der §§. 142, 144, 145 und 146 genannten Fonds. S. 644—645.
§. 148. Spezielle Pfarrwittwenkassen. S. 646.
§. 149. Schlußbestimmung. S 647.

Abkürzungen.

A.-E. bedeutet Allerhöchste Königl. Entschließung.
M.-E. bedeutet Ministerial-Entschließung.
O.-C.-E. bedeutet Ober-Consistorial-Entschließung.
C.-E. bedeutet Consistorial-Entschließung.
C.-G.-B. oder C. c. bedeutet das Civil-Gesetzbuch.
A.-H.-B. I. oder II. bedeutet Amtshandbuch erster oder zweiter Theil.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Die Kirche.

Erste Abtheilung.

Staatsgesetzliche Bestimmungen.

§. 1.

Auszug aus der Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern.

Tit. IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 9.

Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. [1])

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen

---

[1]) Vergl. beim §. 24 der II. Verfassungsbeilage das Gesetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberstholheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens — den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 2.

Zweite Beilage zur Verfassungsurkunde.

Edict

über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreiches Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im IIten Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen, freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene, freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche, persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht gestattet ist. [1])

---

[1]) I. Die Bestimmungen dieser §§. beziehen sich nur auf die als öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommenen christlichen Glaubens-Confessionen, sind aber insbesondere auf Uebertritte vom Judenthum zum Christenthum nicht anwendbar (Ministerial-Entschließung vom 14. Mai 1820, 7. Januar 1850, 17. April 1852. Döllinger Sammlung der Verordnungen VIII., S. 32, und XXIII. S. 19 u. 21) ebenso wenig auf andere Privat-Kirchengesellschaften (M.-E. v. 22. Sept. 1851. Döllinger XXIII. S. 21.)

II. Durch höchste M.-E. vom 7. Juli 1833 (Döllinger VIII. S. 33) wurden bezüglich des Verfahrens bei stattfindenden Uebertritten folgende allgemeine Grundsätze ausgesprochen:

„1. Nach den Bestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde ist der Uebertritt von einer Kirche zur andern, nach geschehenen Anmeldungen bei den Pfarrern beider Kirchen als vollzogen zu betrachten; die rechtlichen Folgen derselben sind nicht an den Act der kirchlichen Aufnahme und Entlassung geknüpft.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die ver=

---

2. Da das Gesetz eine Bestimmung, bei welchem Pfarrer die Anmeldung zuerst geschehen soll, nicht enthält, so hängt die Giltigkeit des Uebertritts auch nicht von der Ordnung ab, in welcher die Anmeldungen vorgenommen werden, sondern es bleibt den Betheiligten freigestellt, wo sie ihren Uebertritt zuerst erklären wollen.
3. Es liegt aber sowohl in dem Geiste der betreffenden Gesetzesstellen, als in der allgemeinen Verpflichtung der Pfarrer zur Constatirung der von ihnen vorgenommenen amtlichen Acte, daß dieselben verbunden seien, über diese Anmeldungen auf Verlangen förmliche Protokolle aufzunehmen und dem Betheiligten eine Abschrift hievon oder ein amtliches Zeugniß über den vor sich gegangenen Act auszufertigen.
4. Es kann keinem Pfarrer gestattet werden, diese Constatirung, wie in dem vorliegenden Falle geschah, unter irgend einem Vorwande gegen den Willen des Betheiligten zu verschieben.
5. Sollte dieses demungeachtet geschehen, so steht dem Betheiligten die Befugniß zu, hierüber Beschwerde zu führen, und seine Anmeldung durch nachträgliche Erklärung vor Zeugen oder durch das Zeugniß der vorsorglich schon mitgebrachten Zeugen zu constatiren.
6. Auch kann es bei den Folgen, welche nach §. 11 mit jeder Religionsänderung einzutreten haben, keinem Zweifel unterliegen, daß den beiderseitigen Kirchenvorständen das Recht zustehe, sich über die wirklich geschehene Anmeldung bei dem Vorstande der anderen Kirche amtliche Gewißheit zu verschaffen, und daß letzterer gehalten sei, die verlangte Erklärung ohne Zögerung abzugeben, und daß in denjenigen Fällen, wo der Uebertritt zu einer mit beschränkten Rechten bestehenden Kirche geschieht, derselbe der betreffenden Polizeibehörde auch von Amts wegen angezeigt werden müsse."

III. Die Ertheilung von Religions=Unterricht durch Geistliche einer Kirche an minderjährige Mitglieder einer andern Kirche ist zulässig, indem ein Verbot dieses Unterrichts die verfassungsmäßig jedem Einwohner des Königreiches gewährte vollkommene Gewissensfreiheit beeinträchtigen würde. (Allerhöchste Königl. Entschließungen vom 26. April 1845, 22. April 1846. Döllinger XXIII., S. 2. M.=E. vom 9. Sept. 1850. Döllinger l. c. S. 19.)

IV. Der Uebertritt von Sträflingen während ihrer Detention in den Strafanstalten ist zulässig; jedoch muß in vorkommenden Fällen die genaue Beachtung des §. 8 mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht werden.

Was die persönliche Erklärung vor dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande anbelangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß derjenige als der einschlägige geistliche Vorstand zu betrachten sei, welchem die Seelsorge und der Religionsunterricht

schiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

---

in der Anstalt übertragen ist, daß daher eine Erklärung vor diesem Geistlichen der Vorschrift des §. 10 vollkommen entspricht.

(M.-E. vom 11. Juli 1839, 30. Juni 1843, 22. Juli 1844, 2. Nov. 1845, 25. Juni 1847. Döllinger l. c. S. 4, 8, 11, 17, 18.)

V. Im Falle drohender Todesgefahr kann der Uebertritt von einer Kirche zur andern unter Umständen ohne vorausgehende Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande stattfinden. Dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist jedoch die spezielle Würdigung des bei solchen Glaubenswechseln Sterbender eingehaltenen Verfahrens nach Maßgabe der in einem jeden einzelnen Falle obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse vorbehalten.

(M.-E. vom 7. Sept. 1842 und 29. Nov. 1844. Döllinger XXIII., S. 7 u. 12.)

Es sind hiebei die in einem frühern Ministerial-Rescripte vom 17. Oct. 1840, (Döllinger l. c. S. 5) niedergelegten Andeutungen zur Beachtung empfohlen worden, ohne denselben jedoch eine bindende Kraft beizulegen, nämlich:

„1. Dem nächsten Pfarrer der bisherigen Confession ist, sowie das Begehren zum Uebertritt geäußert wird, ungesäumt davon schriftliche Nachricht zu geben, um ihm zu überlassen, ob er sich sofort bei dem Kranken einfinden wolle.

2. Sollte wegen drohender Todesgefahr die Ankunft des vorbemerkten Pfarrers nicht abgewartet werden können, und also zur Aufnahme geschritten werden wollen, so sind zwei Zeugen und zwar vorzugsweise, und wo es nur immer möglich ist, von der bisherigen Kirchen-Gesellschaft des Kranken herbeizurufen, in deren Gegenwart dieser seinen freien Entschluß, zu der andern Kirche übertreten zu wollen, zu erklären hat, und worüber ein von diesen Zeugen zu unterschreibendes Protokoll zu führen und dem Pfarrer der verlassenen Kirche im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen ist.

3. Ein solcher, ohne die gesetzlich gebotene persönliche Erklärung vor dem Pfarrer der bisherigen Kirche geschehener Uebertritt hat jedoch nur rücksichtlich der Person des Uebergetretenen seine Giltigkeit und äußert auf dessen Kinder und deren Religionserziehung durchaus keine rechtlichen Folgen."

VI. Da die katholische Kirche die Bedingung der Volljährigkeit zum Confessionswechsel nicht anerkennt, so hat die Anwendung des §. 6 zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben, bei deren Entscheidung die Königl. Staatsregierung jene Grundsätze angewendet, welche in der Allerhöchsten Königl. Entschließung vom 26. April 1845 näher entwickelt sind, weßhalb hier ein wörtlicher Abdruck dieser Entschließung folgt:

„Wir haben die von euch mit Bericht vom 20. November v. J. vorgetragene Beschwerde, den Uebertritt minderjähriger Personen von einer Kirche zur anderen betr.

§. 13. Die Giltigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer

---

sorgfältiger Prüfung unterstellt, dieselbe jedoch nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nicht begründet befunden.

Bei der Beurtheilung dieser Beschwerde war es nothwendig, auf den bereits im Jahre 1838 stattgehabten Fall des Uebertrittes der M. B. von München von der protestantischen zur katholischen Kirche zurückzugehen, da — wenn gleich die von den Mitgliedern der beiden jüngsten Generalsynoden zu Bayreuth und Ansbach erhobene und von euch vertretene Beschwerde nur gegen die von Unserm Ministerium des Innern unterm 4. November 1843 bezüglich des Religionsübertrittes des U. von O. erlassene Entschließung gerichtet ist — die dermal zu entscheidende Frage dort schon angeregt und entschieden worden, und da die genaue Feststellung dessen, was als verfassungsmäßiges Recht in Anspruch genommen wird, die Grundlage des zu ertheilenden Bescheides zu bilden hat. — Ihr habt in dem Berichte, den ihr aus Anlaß des zu N. vollzogenen Uebertrittes der minderjährigen M. B. zur katholischen Kirche unterm 4. Januar 1839 an Unser Ministerium des Innern erstattet, das dreifache Begehren gestellt, daß

1. Die geschehene Aufnahme der B. in die katholische Kirche für unstatthaft und ungültig erklärt, zugleich
2. die katholische Kirchenbehörde zur Lösung und Zurückgabe des von der B. bei der Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Rituals geleisteten Eides angehalten, endlich
3. gegen den Geistlichen, welcher die B. in die katholische Kirche aufgenommen, mit Strafe eingeschritten werde.

Als sodann später im Jahre 1842 der minderjährige U. aus O. durch seinen katholischen Vater veranlaßt, zu N. in Niederbayern zur katholischen Kirche übertrat, ist von euch in dem deßfallsigen Berichte vom 18. Mai 1843 verlangt worden,

„daß die Aufnahme des U. in die katholische Kirche für ungültig erklärt,
„und gegen den Pfarrer N. geahndet werde."

Die Mitglieder der protestantischen General-Synode zu Bayreuth haben den Inhalt und das Ziel der Beschwerde, welche sie gegen die von Unserm Ministerium des Innern bezüglich des U'schen Falles unterm 4. November 1843 erlassene Entschließung erhoben, in der Schlußbitte zusammengefaßt:

„es möge ausgesprochen werden, daß alle Geistlichen der katholischen wie der
„protestantischen Kirche die Bestimmungen der II. Verfassungs-Beilage unver-
„brüchlich zu beobachten haben."

Die Mitglieder der protestantischen Generalsynode zu Ansbach haben ihre Bitte dahin gestellt:

„es wolle die Zurücknahme der erwähnten Ministerial-Entschließung von Uns
„angeordnet, und die Anwendung von Zwangsmaßregeln wider katholische

Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

„Geistliche, welche sich gegen die §§. 6 und 10 der II. Verfassungs.Beilage „vergehen, anbefohlen werden."

Ihr selbst stellet in eurem Berichte vom 20. November v. J. die Bitte:

„es wolle die Ministerial-Entschließung vom 4. November 1843 aufgehoben „und von Uns angeordnet werden, daß der §. 6 der II. Verfassungs-Beilage „aufrecht erhalten und jeder Geistliche, welcher demselben zuwiderhandelt, zur „Verantwortung gezogen und ohne Rücksichtnahme auf Gewissensberufung be-„straft, ein in solch gesetzwidriger Weise stattgefundener Uebertritt aber für „ungültig erklärt werde."

Da die allgemeine Bitte der Mitglieder der Bayreuther General-Synode, sowie die specielle der Mitglieder der Ansbacher General-Synode, insofern letztere die Handhabung des § 10 der II. Verfassungsbeilage bezielt, auf Voraussetzungen beruhen, die nicht bestehen, so haben nur die von euch gestellten Bitten der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden können.

Die Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 4. November 1843 aber, welche in allen wesentlichen Punkten mit der bereits unterm 8. April 1839 aus Anlaß des Religionsübertrittes der M. B. von eben diesem Ministerium euch ertheilten ganz übereinstimmt, hat

1. die Ungültigkeit einer jeden von minderjährigen Mitgliedern einer Kirche vor erreichter gesetzlicher Volljährigkeit vollzogenen Religionsänderung in allen politischen und weltlichen Beziehungen ausgesprochen, und
2. die Erklärung der kirchlichen Ungültigkeit, sowie die Einschreitung mit Zwangsmaßregeln und Strafen gegen die betheiligten katholischen Priester abgelehnt, dabei jedoch
3. ausdrücklich erklärt, daß die Grundsätze, auf welchen die erlassene Entschließung beruhet, für beide Kirchen ganz gleiche Anwendung zu finden haben.

Die dermal zu ertheilende Entscheidung hat daher die beiden Fragen zum Gegenstande:

I. ob, wenn ein bereits in eine Kirche durch die Communion oder Confirmation aufgenommener Minderjähriger zu einer anderen Kirche übertritt, diese Handlung wegen des Mangels der gesetzlichen Volljährigkeit von der weltlichen Behörde als kirchlich ungültig erklärt werden könne? und ob

II. in dem gleichen Falle gegen den Geistlichen, welcher die Aufnahme vollzogen hat, mit Strafen und Zwangsmitteln einzuschreiten sei.

In beiden Beziehungen treten nun aber den gestellten Anforderungen nachstehende Erwägungen mit entscheidender Kraft entgegen:

1. die verlangte Erklärung der kirchlichen Ungültigkeit in dem bezeichneten Falle

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet,

kann schon deßhalb als zulässig nicht anerkannt werden, weil hiedurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens unternommen und das durch das Staatsgrundgesetz Tit. IV. §. 9 einem jeden Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt werden würde.

Schon in einem unterm 13. April 1664 an den Kaiser Leopold I. gerichteten gegen allen und jeden Religionszwang protestirenden Schreiben hat das Corpus Evangelicorum mit treffender Wahrheit anerkannt und ausgesprochen:

„daß kein Mensch, wie gern er auch wolle, wie ernstlich er ihme auch fürnehme, so viel über sich vermöge, sich etwas zu glauben, anzwingen und nöthigen zu laßen, welches ihme doch viel anderst bekannt und in seinem Gemüthe ist; daß vielweniger von Andern, auch durch die schärfste versuchte Gewaltsmittel einiger Menschen dasjenige zu glauben, eingezwungen werden könne, welches er nicht begreifen und fassen kann; gleich wie dann der höchste Gott die Herrschung über der Menschen Gewissen Ihme und seinem allmächtigen Arm allein reservirt und vorbehalten hat."

Diese schon vor beinahe 200 Jahren von dem Corpus Evangelicorum vertheidigten Grundsätze hat das Staatsgrundgesetz durch die der Gewissensfreiheit eines Jeden gegebene Gewährleistung sanctionirt und Wir können daher eine Abweichung von diesen Grundsätzen um so weniger für statthaft erkennen, als ein Ausspruch der Staatsbehörden, durch welche eine vollzogene Religions-Aenderung für kirchlich ungültig erklärt würde, in seinem Vollzuge unausweichlich zur Anwendung von Zwangsmaßregeln bezüglich des Besuches der Kirchen und des Genusses der kirchlichen Sacramente hinführen müßte, die eben so wenig vor dem Richterstuhle des Rechts, als vor jenem der Sittlichkeit zu rechtfertigen wären.

Dazu kommt noch, daß nach den längst bestehenden und allgemein angenommenen Ritualgesetzen der katholischen Kirche von den Aufgenommenen der Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses eine eidliche Angelobung hinzuzufügen ist, die Lösung dieses Eides aber von der Staatsgewalt weder selbst ausgesprochen noch erzwungen werden kann.

2. Es ist eine schon im Jahre 1650 bei dem Nürnberg'schen Friedens-Executions-Congreß geltend gemachte, auf die Lehre von der Allgemeinheit der den Aposteln und ihren Nachfolgern gegebenen Sendung und von der Verpflichtung eines Jeden zur Annahme des wahren Glaubens Jesu Christi, sobald solcher erkannt ist, gegründete Satzung der katholischen Kirche, daß kein Priester einem Nichtkatholiken, der die Aufnahme in die besagte Kirche nachsucht, dieselbe verweigern dürfe, sobald er sich überzeugt hat, daß das die Aufnahme verlangende Individuum die nöthige Verstandesreife besitze.

Auf Grund dieses Lehrsatzes ward schon bei jenem Congresse von Seite der ka-

oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet wor-

---

tholischen Deputirten die Festsetzung bestimmter, die Priester in der Ausübung ihrer kirchlichen Pflichten bindender Discretionsjahre abgelehnt.

Auch das Corpus Evangelicorum erklärte in einer unterm 25. October 1747 an den Kaiser Franz I. aus Anlaß der Religions-Aenderung eines von Zedtwitz gerichteten Vorstellung:

> „die evangelische Kirche habe für den Uebergang von einer Kirche zur anderen „kein gewisses Alter bestimmt, sondern es komme lediglich auf eine deren vor-„gesetzten Lehrer gute Prüfung des Verstandes an, welcher bei manchen Kin-„dern früher, bei manchen später sich zu zeigen pflege."

Unterm 12. April 1751 aber erfolgte zu Regensburg ein Beschluß des Corporis Evangelicorum, dahin gehend,

> „die Evangelischen hätten sich einstimmig darüber verstanden, daß die Anni „discretionis bloß sodann für erreicht zu erachten seyen, wenn ein Kind das „14. Jahr wirklich vollendet habe."

Nachdem nun das am 5. Juni 1817 abgeschlossene und am 24. October des nämlichen Jahres genehmigte Concordat festgesetzt hatte:

„Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in Toto Bavariae Regno Terrisque „ei subjectis sarta tecta conservatibur cum iis juribus, et praerogativis, „quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus."

„Art. XIV. Majestas sua prohibebit, ne — — Ecclesiarum antistites vel ministri in „exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, „et disciplina Ecclesiae impediantur."

„Art. XVI. Per praesentem conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria „huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur."

und nachdem in dem bald darauf unterm 25. Mai 1818 ergangenen Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (Beil. II. zur Verfassungs-Urk.) verordnet worden war:

„§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner „eigenen freien Ueberzeugung überlassen."

„§. 6. Derselbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für „beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben;"

„§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur „solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande „sich befinden, der sie derselben unfähig macht."

„§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum „Uebergang verleiten."

„§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine „solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die

den, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem

---

„betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. „Staatsministerium des Innern zu berichten."

Da erließ Papst Pius VII. unterm 13. Januar 1819 an Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königliche Majestät ein Schreiben, in welchem er unter Berufung auf das abgeschlossene Concordat und die dadurch gewährten Rechte der katholischen Kirche ausdrücklich darüber Beschwerde führte:

„daß gegen die auf göttlicher Anordnung beruhenden Lehrsätze der katholischen „Kirche, wonach ein Jeder verbunden sei, den wahren Glauben Jesu Christi „anzunehmen, sobald er ihn erkannt habe, in dem zweiten Verfassungsedicte „die Vorschrift gegeben worden: es dürfe ein Nichtkatholik erst nach erlangter „Majorität in die katholische Kirche aufgenommen werden."

Das hierauf unterm 12. December 1819 erfolgte Königliche Antwortschreiben ertheilte mit Bezugnahme auf eine gleichzeitig erfolgte Ministerial-Correspondenz die Zusicherung genauen Vollzugs des Concordates.

Als hierauf der päpstliche Stuhl eine bestimmte officielle Erklärung nach einer von ihm vorgeschlagenen Fassung verlangte, und die Verkündigung der Circumscriptions-Bulle so wie die Installation der Erzbischöfe und Bischöfe suspendirte, wurden unter fortgesetzter Vernehmung des Ministerrathes über die Fassung der dem päpstlichen Stuhle zu ertheilenden feierlichen Versicherung neue Unterhandlungen eingeleitet, und es kam in Folge derselben unterm 18. April 1821 eine Uebereinkunft über jene Erklärung zu Stande, welche unterm 15. September des nämlichen Jahres erlassen und durch das Regierungsblatt vom 19. desselben Monats und Jahres öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Diese Erklärung würde nun zwar allerdings Bestimmungen der bestehenden Verfassungsgesetze nicht haben aufheben können.

Dieselbe beruht aber auf allgemein anerkannten Grundsätzen der Gesetz-Auslegung, nach welcher:

1. jedem Gesetze diejenige Auslegung zu geben ist, wobei keines andern Rechte gekränkt werden, und
2. zwei neben einander bestehende und zumal gleichzeitig erlassene Gesetze jederzeit in demjenigen Sinne anzuwenden sind, bei welchem Widersprüche beseitigt erscheinen,

Grundsätze, die vorzüglich dann auf die sorgfältigste Beobachtung Anspruch zu machen haben, wenn auch die durch das europäische Völkerrecht sanctionirte Heiligkeit geschlossener Staatsverträge hinzutritt.

Nach diesen Vorgängen und Grundsätzen nun kann und darf in dem vorliegenden Falle den Bestimmungen der Paragraphe 5 und 6 der zweiten Verfassungsbeilage keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungültigkeit einer

Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. [2])

Religions-Aenderung, insofern sie aus dem Mangel der gesetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse.

Zwangs- und Strafeinschreitungen aber gegen Geistliche, welche nach den mit ihrem Stande übernommenen Pflichten und nach anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche handeln, und denen hierin durch Staatsvertrag und Staatsgrundgesetz der Schutz der Staatsgewalt feierlich zugesichert worden ist, würden um so mehr den Charakter der Rechts- und Gesetzwidrigkeit an sich tragen, als der §. 9 der zweiten Verfassungsbeilage solche für den bemerkten Fall keineswegs anordnet.

Daß die vorstehenden Grundsätze gegenüber den Geistlichen beider Confessionen in ganz gleicher Weise zur Anwendung zu kommen haben, kann nach §. 24 der zweiten Verfassungsbeilage und im Hinblicke auf die in der Erklärung des Corporis Evangelicorum vom 12. April 1751 ausgesprochenen Grundsätze der protestantischen Kirchenlehre einem Zweifel nicht unterliegen.

Wenn Wir nun aber auch aus den vorbemerkten Gründen eurer Beschwerde eine Folge zu geben nicht vermögen, so wird euch doch nicht entgehen, wie eben dadurch keineswegs, wie die Mitglieder der General-Synode zu Ansbach wähnen, erklärt werde, es seien die Geistlichen einer Kirche an staatsgrundgesetzliche Bestimmungen nur in soweit gebunden, als sie es selbst mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

Denn es ist Eure Beschwerde von Uns lediglich aus dem Grunde zurückgewiesen worden, weil Wir dieselbe auf eine unrichtige Auslegung der hier anzuwendenden Bestimmungen der einschlägigen Verfassungs-Gesetze gestützt — und mit verfassungsmäßigen Rechten unvereinbar gefunden haben, in deren treuer und gewissenhafter Aufrechterhaltung und Beschirmung Wir bei allen Verhältnissen und Vorkommnissen eine heilige Pflicht erkennen.

[2]) **I.** Obschon das III. Capitel des I. Abschnittes dieses Edictes nur die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen normirt, so ist dadurch das Recht der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder beliebige Verfügungen zu treffen, in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn sie in ungemischter Ehe leben (M.-E. vom 13. Juli 1838. Döllinger] VIII. 1. S. 47.)

Die am 21. Jannar 1830 und 2. Januar 1837 im entgegengesetzten Sinne erlassenen Entschließungen (Döllinger l. c. S. 50 u. 51) wurden hierdurch wieder aufgehoben.

II. Die Bestimmungen der Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder können nicht nur in Eheverträgen, sondern auch in jedem andern civilrechtlich gültigen Vertrag getroffen werden, wie aus nachstehenden Verfügungen hervorgeht:

M.-E. vom 17. Juni 1838 (Döllinger VIII. S. 56).

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

---

1. M.-E. vom 3. Juni 1842:

„Aus den von dem Präsidium im bez. Betreffe am 9. Jänner und 19. Febr. h. Js. erstatteten Berichten erhellt, daß dasselbe sammt der k. Regierung der Pfalz der Ansicht sei, als wären durch die Ministerial-Entschließungen vom 13. März 1837 und 23. Nov. 1838 im Allgemeinen bei dem Vollzuge der Bestimmungen der Beil. II. zur Verfassungsurkunde über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen jedes zwangsweise Vorschreiten untersagt worden.

Diese Ansicht ist irrig und entbehrt sowohl der thatsächlichen, als der gesetzlichen Begründung. Denn was

1. die Entschließung vom 13. März 1837 betrifft, so bezog sich dieselbe nur auf eine singuläre Frage, und ist vorlängst wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden. Im Jahre 1835 wurde nämlich in der Pfalz die Frage in Erörterung gezogen, ob es den in gemischter Ehe lebenden Eltern zustehe, während der Ehe Verträge über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu schließen. Das Ministerium des Innern glaubte in der Entschließung vom 22. Jänner 1836 diese Frage auf dem Grunde der in der Pfalz geltenden civilrechtlichen Bestimmungen verneinen zu sollen, und sprach aus, daß die in gemischter Ehe erzeugten Kinder unabänderlich in jenem Glauben zu erziehen seien, welcher ihnen durch giltige, vor der Verehelichung geschlossenen Verträge, oder in deren Ermanglung durch den § 14 der Beilage II. zur Verfassungsurkunde bestimmt worden. Durch diese Ministerial-Entschließung waren alle von Eheleuten in der Pfalz während ihrer Ehe über religiöse Erziehung geschlossenen Verträge für wirkungslos erklärt worden, und die Kreisregierung setzte diese Entschließung in mehreren angeregten einzelnen Fällen in Vollzug.

Der Bischof von Speier erhob gegen die besagte Entschließung Beschwerde, und da, während die Regierung und der Generalstaatsprokurator über die Beschwerde Bericht zu erstatten hatten, erstere stets fortfuhr, die beschwerende Ministerialentschließung mit Zwang in Vollzug zu setzen, so bat derselbe in einer Vorstellung vom 3. März 1837 um einstweilige Sistirung der Zwangsmaßregeln bis zu erfolgter Bescheidung seiner Beschwerde. Hierdurch wurde die Ministerialentschließung vom 13. März 1837 hervorgerufen, welche das zwangsweise Vorschreiten einstweilen und in so lange einstellte, als über den fraglichen Gegenstand nicht anderweite Entschließung erfolgt sein werde.

Diese vorbehaltene anderweite Entschließung erfolgte nun aber mittelst der Ausschreiben vom 31. Mai und 17. Juni 1838 (Döll. VIII. §§. 20 und 33), durch welche anerkannt wurde, daß den in gemischter Ehe lebenden Eltern auch während der Dauer der Ehe das Recht zustehe, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Verträge

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-

---

zu schließen, und es wurde die k. Regierung der Pfalz unterm 25. August 1838 ausdrücklich noch darauf aufmerksam gemacht, daß besagte Entschließungen auch in der Pfalz volle Anwendbarkeit behaupten, und daß nach deren Maaßgabe zu verfahren sei.

Hieraus ergibt sich, daß die Ministerialentschließung vom 13. März 1837 niemals im Allgemeinen die Anwendung von Zwangsmaßregeln bei Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen untersagt habe, daß vielmehr durch dieselbe nur der zwangsweise Vollzug der Ministerialentschließung vom 22. Jänner 1836 sistirt, und daß sie jedenfalls durch die nachfolgende Entschließung vom 25. August 1838 außer Wirksamkeit gesetzt worden sei.

Aehnliche Bewandtniß hat es

2. mit der Ministerial-Entschließung vom 23. November 1838.

Unterm 6. Juli 1838 hatte nämlich das k. protestantische Oberconsistorium den Antrag gestellt, es möge angeordnet werden,

a) daß Kinder aus gemischten Ehen, ohne Unterschied der Confession vor zurückgelegtem 13. Jahre zur Confirmation oder Communion nicht zugelassen werden dürfen, oder

b) daß solche Kinder in so lange nicht zur Communion oder Confirmation zuzulassen seien, bis nicht der Pfarrer der andern Kirche anerkannt habe, oder obrigkeitlich ausgesprochen sein werde, daß sie der betreffenden Kirche wirklich angehören, und

c) daß Pfarrer, welche diese Bestimmungen übertreten, empfindlich gestraft werden sollten.

Da diese Anträge eine willfährige Würdigung nicht finden konnten, weil die Anordnungen, wie sie unter lit. a und b erbeten waren, durch die bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht begründet zu werden vermögen, daher auch die Seelsorger zu deren Vollzug nicht, wie unter lit. c beantragt war, mit Strafen angehalten werden könnten, so erging am 23. November 1838 an das k. protestantische Oberconsistorium eine Entschließung des Inhaltes:

„den Anträgen vom 6. Juli, in so ferne dadurch allgemeine durch die Bei-
„lage II. zur Verfassungs-Urkunde nicht bereits vorgesehene Bestimmungen
„über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und sogar
„Strafandrohungen für die Uebertretung dieser Bestimmungen beabsichtiget
„werden, könne eine Folge nicht gegeben werden,“

und im zweiten Absatze dieser Entschließung wurde auf den §. 23 der Beilage II zur Verfassungs-Urkunde, der den geistlichen Obern, Vormündern und Verwandten der Kin-

bekenntnisse darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt, geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession auf-

---

der aus gemischten Ehen das Recht einräumt, darüber zu wachen, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen bei der religiösen Erziehung dieser Kinder befolgt werden, mit dem Beisatze hingewiesen:

> „daß hiedurch hinreichende Mittel gegeben seien, jedem Mißbrauche in An„wendung des §. 18 des Ediktes II vorzubeugen, wenn die Pfarrer ange„halten werden, gehörige Sorge zu tragen, daß die Kinder aus gemischten Ehen „schon mit dem Beginn des Schulpflichtigkeitsalters dem öffentlichen religiösen „Unterrichte jener Kirche zugewiesen werden, welcher sie nach §. 12—14 an„gehören."

Diese Entschließung bezeichnet in dem ersten Absatze Strafandrohungen mit klaren Worten nur bezüglich solcher Bestimmungen als unzulässig, die in der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde nicht begründet sind; sie macht dagegen im zweiten Absatze die geistlichen Obern und die Pfarrer ausdrücklich auf ihre Obliegenheit aufmerksam, für die Befolgung der verfassungsmäßigen Bestimmungen und für die rechtzeitige Verweisung der Kinder in den öffentlichen religiösen Unterricht zu sorgen; sie schließt sonach auch nicht im entferntesten den zwangsweisen Vollzug der in Frage stehenden Bestimmungen der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde aus, und ist vielmehr dahin gerichtet, denselben durch die Mitwirkung der geistlichen Obern und der Pfarrer zu fördern, läßt sohin in keiner Weise die Auslegung zu, welche ihr in der Pfalz gegeben werden will.

Das k. Präsidium wird hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß die eingangserwähnte Ansicht irrig sei, und daß das von der k. Regierung der Pfalz bisher beobachtete Verfahren in den Ministerial-Entschließungen vom 13. März 1837 und 23. October 1838 keine Rechtfertigung finde.

In Erwägung dessen und da die Verpflichtung der Kreisregierung zum Vollzuge der Beilage II. zur Verfassungsurkunde bereits durch den §. 34 der Instruktion vom 17. December 1825 verordnungsmäßig feststeht, stellt es sich weder als nöthig dar, die erwähnten beiden Ministerial-Entschließungen außer Wirksamkeit zu setzen, noch bedarf die Kreisregierung einer besonderen Ermächtigung zum zwangsweisen Vollzuge ihrer competenzmäßig gefaßten Beschlüsse über religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen; vielmehr liegt ihr diese letztere unbezweifelt, sohin nach den bestehenden Verordnungen ob.

Seine Majestät der König haben hiernach befohlen, das Präsidium auf das Irrthümliche der in der Pfalz bisher den Ministerial-Entschließungen vom 13. März 1837 und 23. November 1838 gegebenen Auslegung und Anwendung aufmerksam zu machen,

genommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

---

und auf den §. 34 der Instruction vom 17. December 1825 hinzuweisen, damit dieser künftighin der gebührende Vollzug gegeben werde.

Dieses wird dem Präsidium hiermit in Erwiederung der Berichte vom 9. Jänner und 19. Februar h. Js. unter Rückschluß der Berichtsbeilagen zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

2. Ministerial-Entschließung vom 31. März 1838, Pos. I. und II.:

„Auf den Bericht vom 30. März d. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

I. Nach einer richtigen doctrinellen Auslegung der Bestimmungen in §§. 12 bis 23 des Edicts Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zustehe, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Gutfinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen und die eingegangenen Uebereinkünfte im beiderseitigen Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind.

Es folgt dieses in dem allgemeinen Familienverbande und in der elterlichen Gewalt begründete Recht für die Bewohner des Königreichs Bayern aus dem besonderen Grunde,

a) daß die §§. 12—14 der II. Verfassungsbeilage mit den Bestimmungen des Religions-Edicts vom 24. März 1809 §. 14—16 Wort für Wort übereinstimmen; hinsichtlich der Bedeutung dieser letzteren aber schon aus dem §. III. der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Mai 1815 (Rgsbl. S. 381) hervorgeht, daß es nie die Absicht des Gesetzgebers war, die elterlichen Befugnisse zur vertragsmäßigen Bestiminung über die religiöse Erziehung der Kinder auf die Zeit vor Eingehung der Ehe zu beschränken, weßhalb bei unveränderter textueller Beibehaltung der erwähnten §§. 14 — 16 in dem spätern (Verfassungs-) Gesetze diese Absicht auch jetzt nicht dem Gesetzgeber unterstellt werden kann;

b) daß die von den §§. 12—14 allenfalls abweichenden Bestimmungen der in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Civilgesetze in einer Materie keine Gültigkeit mehr behaupten können, welche dem Bereiche des Verfassungsrechtes angehört, und bezüglich deren die Verfassungsgesetze für alle Unterthanen ohne

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer

---

Unterschied gleiche Rechte und Verpflichtungen begründen, abgesehen davon, daß diese Gesetze, als die späteren die früheren derogiren;

c) daß die beschränkende Bestimmung des §. 13 der II. Verfassungsbeilage sich nur auf die darin erwähnten Eheverträge, nicht aber auf die im §. 14 neben den Ehepacten als zuläßig erklärten „sonstigen Verträge“ bezieht.

II. Eben so unzweifelhaft erscheint es, in der Hauptsache aus denselben Gründen und in Gemäßheit des §. 20 der II. Verfassungsbeilage, daß das erwähnte Recht den Eltern auch bezüglich der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zukomme.

3. Verfügung des königl. Consist. vom 5. Febr. 1853.)

„Ein Angehöriger der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz, X, verehelichte sich im Jahre 1847 mit der katholischen Y und stellte vor der Trauung eine Privaturkunde (Revers) aus, durch welche er sich verpflichtete, sowohl den bereits außerehelich mit der Braut erzeugten Sohn, als die noch zu hoffenden Kinder in der katholischen Confession zu erziehen.

Dessenungeachtet schickte X den erwähnten schulpflichtig gewordenen Knaben in die protestantische Schule zu A, unter Angaben von Beweggründen, von welchen als irrelevant hier abgesehen werden soll und deren wichtigster in der Behauptung bestand, er habe sich nur im Drange der Umstände und unter dem Eindrucke des vom katholischen Pfarrer ausgeübten psychischen Zwanges zur Unterzeichnung des Reverses herbeigelassen.

Das betreffende Königl. Landcommissariat, von dem erwähnten Schulbesuche benachrichtigt, verfügte, es sei „der Lehrer N. strengstens anzuweisen, keines der Kinder dieser Eheleute in seiner Schule zuzulassen, sondern dieselben in die kath. Schule nach B. zu verweisen.“

Gegen diesen Beschluß reichte die protestantische Local-Schul-Commission eine Gegenvorstellung beim Königl. Landcommissariate ein, welches indeß seine Entscheidung aufrecht hielt und auf den offenstehenden Recurs aufmerksam machte.

Das betreffende protestantische Pfarramt stellte schließlich bei dem Königl. Decanate die Bitte, dahin zu wirken, daß das Königl. Consistorium den Recurs in dieser Sache ergreifen möchte.

Der angebrachten Bitte entsprechend, richtete das Königl. Consistorium unter Mittheilung der sämmtlichen Acten ein Schreiben an die Königl. Kreisregierung, Kammer

der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Institutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsortes.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen

---

des Innern, worin es der vom genannten Pfarramte festgehaltenen Ansicht beitrat, daß der angerufene Privatvertrag durchaus nichtig und wirkungslos sei.

Von den Gründen, auf welche sich das Königl. Consistorium stützte, soll hier nur der bedeutendste hervorgehoben werden.

Bekanntlich diente bei Abfassung des II. Edicts der Verfassung das Religionsedict vom 24. März 1809 zum Vorbilde und sind aus diesem Edicte eine große Anzahl Paragraphen wörtlich in das Edict von 1818 übergegangen. Dies ist insbesondere bei den §§. 12—15 der Verfassungsbeilage der Fall, welche im Edicte von 1809 die §§. 14—17 waren.

Nun sind aber gerade diese Paragraphen durch eine von Seiner Majestät dem Könige nach Anhörung des Geheimenrathes am 11. Mai 1815 erlassene, im Regierungsblatte jenes Jahres Seite 380 abgedruckte Verordnung authentisch interpretirt und ist dabei hinsichtlich der in Frage stehenden Verträge in Artikel I und II ausdrücklich verfügt worden:

„In gemischten Ehen wird die religiöse Erziehung der Kinder durch Verträge und wechselseitige Uebereinkünfte zwischen den Braut- und Eheleuten bestimmt."

„Diese Verträge und Uebereinkünfte müssen auf die nämliche Weise wie die Eheverträge abgeschlossen werden."

Ganz consequent setzt der Artikel III daselbst fest, daß die Uebereinkünfte, kraft welcher die Ehe- und Brautleute vor oder während der Ehe die über die religiöse Erziehung errichteten Verträge aufheben oder abändern, in derjenigen gesetzlichen Form, welche für die Eheverträge selbst vorgeschrieben ist, abzuschließen sind.

Wenn nun durch die §§. 12—15 des II. Edicts von 1818 nichts neues geschaffen, sondern das seit bereits 9 Jahren Bestehende beibehalten worden ist; wenn ferner jene Paragraphen bereits ihren gesetzlich fixirten Sinn hatten und wenn diese gesetzliche Fixirung dahin lautet, daß alle Verträge, durch welche über fraglichen Punkt etwas bestimmt, aufgehoben oder abgeändert wird, die Form der Eheverträge haben müssen, der Artikel 1394 des pfälzischen Civilgesetzbuchs aber vorschreibt, daß die Eheverträge durch Notariatsurkunden zu verbriefen sind: so glaubte das Königl. Consistorium den Schluß ziehen zu dürfen, daß solchen Reversen als bloßen Privaturkunden keine Wirkung beizumessen sei, trotzdem, daß die höchste Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1838 in I, c. ausgesprochen habe, die beschränkende Bestimmung des §. 13 der II. Verfassungsbeilage beziehe sich nur auf die darin erwähnten Eheverträge, nicht aber auf die im §. 14 neben den Ehepacten als zuläßig erklärten „sonstigen Verträge".

befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Be=

Die Königl. Regierung bestätigte indeß die Verfügung des Königl. Landcommissariats, indem sie an der durch die citirte höchste Ministerial=Entschließung vom J. 1838 gemachten und seitdem in der Praxis beobachteten Auslegung festhielt, daß, da hinsichtlich der Form der „sonstigen Verträge“ das Edict keine näheren Bestimmungen enthalte, die allgemeinen civilrechtlichen Regeln entscheiden, und es sonach den Contrahenten überlassen bleibe, ob sie eine Notariatsurkunde oder einen Privatact mit den im Artikel 1325 des Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Requisiten errichten wollen.

Die Beschwerde, welche das Königl. Consistorium hierauf an die höchste Stelle brachte, ward aus den von der Königl. Regierung in ihrer ebenerwähnten Verfügung angeführten Gründen zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden.

Da inzwischen weitere Fälle ganz gleicher Art vorgekommen sind, so mußte die unterfertigte Stelle es für geboten erachten, die gesammte protestantische Geistlichkeit der Pfalz darüber zu belehren, was nach der dermaligen Praxis Rechtens sei, einestheils um weitläuftigen Berichten und Anfragen für die Zukunft zu begegnen, zugleich aber auch um die Geistlichen in Stand zu setzen, eintretenden Falls ihren Parochianen die geeigneten Ermahnungen und Aufklärungen zu ertheilen.

Von der Königlichen Verordnung vom Jahre 1815 hat die unterfertigte Stelle in dem gegenwärtigen Erlasse hauptsächlich in der Absicht so ausführlich Erwähnung gethan, damit ein ziemlich allgemein verbreiteter Irrthum gehoben werde. Dieser Irrthum besteht darin, daß wegen der Artikel 1394 und 1395 des bürgerlichen Gesetzbuches und wegen §. 13 der II. Verfassungsbeilage sehr häufig angenommen wird, Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder könnten *nach der Heirath* nicht errichtet werden. Aber die allegirten Artikel haben nur die Eheverträge als solche, das heißt die Bestimmungen in Betreff der Vermögensrechte zum Gegenstande und haben, indem sie deren Abfassung oder Abänderung nach der Heirath verbieten, den Schutz dritter Personen, insbesondere der Gläubiger im Auge. Festsetzungen über Erziehung der Kinder bilden ihrer Natur nach keinen Bestandtheil eines Heirathsvertrags im Sinne des Code civil, wenn sie auch zufällig in einen solchen aufgenommen worden sind. Der §. 13 des II. Edicts ist aber, wie oben gezeigt worden, authentisch dahin interpretirt, daß auch nach Abschluß der Ehe Verträge über Kindererziehung errichtet werden können.

Der dermalige Stand der Sache ist nach dem Erörterten in kurzer Zusammenfassung folgender:

1. Die Ehegatten können sowohl *vor* Eingehung der Ehe als *während* derselben Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder abschließen;
2. sie können sowohl *vor* als *nach* der Heirath die abgeschlossenen Verträge ganz aufheben oder abändern;
3. sowohl die ursprünglichen als die aufhebenden oder modificirenden Verträge können *nach Belieben* durch Notariats= oder durch Privatacte beurkundet

stimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern. ³)

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und

---

werden, so daß zum Beispiel ein späterer Privatact die Bestimmungen eines frühern Notariatsactes aufhebt oder abändert.

Obschon ein solcher Vertrag in der Regel ein einseitiger ist, das heißt nur einen Theil der Contrahenten verpflichtet, so dürfte es doch räthlich sein, die Privaturkunden immer in doppelten Exemplaren zu fertigen und in Gemäßheit des Artikels 1325 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich im Texte, am füglichsten in den Schlußzeilen, zu bemerken, daß die Urkunde in duplo errichtet worden sei.

Können die Contrahenten nicht unterzeichnen, so ist die Fertigung eines Privatactes nicht möglich, da der Mangel der Unterschrift weder durch Zeugen noch durch ein Handzeichen gedeckt werden kann. Ueberhaupt verdienen Notariatsurkunden den Vorzug vor Privatacten, weil bei letztern nach dem Tode des einen Ehegatten leicht die Aechtheit der Unterschrift bestritten werden kann, was unter Umständen große Weiterungen im Gefolge hat. Wird deßhalb aus besondern Gründen, z. B. dürftigkeitshalber dennoch zur Errichtung von Privaturkunden geschritten, so thut man zur besseren Herstellung der Aechtheit der Unterschrift wohl daran, Zeugen beizuziehen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß protestantische Elterntheile oft die Behauptung aufstellen, es sei moralischer Zwang auf sie ausgeübt worden und daß die protestantischen Pfarrämter in ihren Berichten auf diesen Punkt Gewicht legen. Solche Behauptungen finden indeß, auch wenn der Beweis derselben erbracht werden wollte (was, wenn nicht unmöglich, doch äußerst schwierig wäre) keine Berücksichtigung.

III. Die Eltern können solche Verfügungen jedoch nur dann treffen, wenn sie selbst volljährig und überhaupt fähig sind, Verträge abzuschließen. M.-E. vom 22. Juni 1838 (Döllinger VIII. 1. S. 48).

³) I. Die Rechte, welche der §. 23 den geistlichen Obern rücksichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen einräumt, sollen auch als den Pfarrämtern zukommend betrachtet werden. M.-E. vom 11. September 1837. (Döllinger VIII, S. 44.)

II. Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz d. d. 3. Februar 1844:

politischen Rechten nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.[4])

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

„Nach einer vorliegenden Anzeige wird bei gerichtlicher Bestellung von Vormündern auf die Verschiedenheit des Glaubens derselben von jenem der Pflegebefohlenen nicht immer eine der Natur der Sache angemessene Rücksicht genommen.

Nachdem nun aber die Religion der vorzüglichste Gegenstand der Erziehung der Kinder ist und nur der Vormund des nämlichen Glaubensbekenntnisses das Recht der ihm zustehenden Ueberwachung der religiösen Erziehung eines Pflegebefohlenen am wirksamsten ausüben, sowie die ihm hierin obliegenden Pflichten am vollständigsten erfüllen kann, so wird das Königl. Appellationsgericht beauftragt, die sämmtlichen Gerichte seines Bezirkes anzuweisen, bei der Wahl und Bestellung der Vormünder, soweit solches mit den bürgerlichen Gesetzen vereinbarlich ist, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit den zu Bevormundenden dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehören. (Döllinger XXIII. S. 32.)

III. Die Entscheidung der Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen gehören zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, der Königl. Landcommissariate in erster und der Königl. Kreisregierung, K. d. J., in zweiter Instanz.

Der Wohnort der Eltern der zu erziehenden Kinder bestimmt die Competenz des betreffenden Landcommissariats. M.-E. vom 20. September 1836 (Döllinger VIII. S. 56.) M.-E. vom 18. November 1846. (Döllinger XXIII. S. 32.)

[4]) „Die Bekenner der unirten sowohl als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden „drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.“ (Art 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.)

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. [5])

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kommt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-

[5]) Nur Inländer dürfen geistliche Functionen ausüben. Tit. I. Art. 1 des Gesetzes vom 28 Germinal X. (19. April 1802.)

pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sei für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und, sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheils nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Ge-

bäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen. [6])

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werde, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber

---

[6]) Die Bestimmungen dieser §§. sind in der Pfalz bis jetzt nicht zur Anwendung gekommen.

alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetz-Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38 lit. h der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.
In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter 2c., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehe-Gesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie polizeiliche oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in allen Verhandlungen über ihre Verlassenschaften 2c. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen ver-

sehen hat, nicht gehemmt werden; Alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitung geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden sein, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen

des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; [7])

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten;

e) Eintheilung der Diözesen-, Decanats- und Pfarrsprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch

---

[7]) M.-E. vom 20. Juni 1851:

„Seine Majestät der König haben zur Beseitigung der Anstände, welche sich in dem Vollzuge der Bestimmungen des §. 76, lit. a und b, dann der §§. 77—79 der II. Verfassungsbeilage, besonders im Gegenhalte zu denen des Art. XII. lit. g des Concordats ergeben haben, Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

1. Die geistlichen Behörden haben bei Anordnung aller nicht gewöhnlichen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten hievon vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde zu machen.

2. Wenn diese Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses abgehalten werden wollen, oder wenn die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Theilnahme an denselben unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will, so ist vor deren Gestattung allezeit die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu erholen.

3. Sollten außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, welche nicht den Charakter der unter Ziffer 2 angeführten an sich tragen, unter freiem Himmel stattfinden, so haben die Districts-Polizeibehörden deren Statthaftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 zu würdigen und sind, in solange Seine Majestät der König nicht anders verfügen, ermächtigt, die Genehmigung zu deren Vornahme zu ertheilen oder zu versagen.

4. Wenn die kirchliche Oberbehörde zur Vornahme außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten Geistliche herbeirufen und ermächtigen will, welche einem im Lande nicht recipirten Orden angehören oder das bayerische Indigenat nicht besitzen, so hat sie hievon bei der Königl. Regierung vorher Anzeige zu machen, und behalten sich Seine Majestät der König die Entscheidung bevor.“

eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthilfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theils, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionsparteien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der

fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. [8])

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde

---

[8]) Der Art. 46 der Organischen Artikel vom 18 Germinal X. (19. April 1802) enthält die Bestimmung, daß ein und dieselbe Kirche nur ein und demselben Cultus gewidmet werden dürfe. Wenn man die fortwährende Gültigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung nicht bezweifeln will, so können in Zukunft Simultan-Verhältnisse nicht mehr vorkommen. Die §§. 90—99 regeln daher nur die aus früheren Zeiten herstammenden Rechtsverhältnisse dieser Art.

zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen. [9])

---

[9]) a) M.-E. vom 8. August 1844 (Döllinger XXIII. S. 78):
„Auf die Berichte bezeichneten Betreffes vom 27. April und 11. Juni l. Js.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthane zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate vom 5. Juni 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

---

wird der Königl. Regierung unter Rückschluß der Berichtsbeilagen zur Entschließung Nachstehendes erwiedert.

Der §. 103 der Beilage II. zur Verfassungsurkunde gestattet, jeder öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, sich bei ihren Leichenfeierlichkeiten der auf den Kirchhöfen befindlichen Glocken zu bedienen, und er begründet hiedurch bezüglich des Gebrauches der Glocken auf jenen Kirchhöfen, welche nach §. 100 ebendaselbst als gemeinschaftliche Begräbnißplätze sämmtlicher Religionsverwandter erscheinen, für die Leichenfeierlichkeiten ein gesetzliches Simultaneum; die erwähnte Gesetzesstelle unterscheidet dabei nicht, ob sich die Glocken auf den Kirchhöfen in besonderen Kirchhofs-Capellen und Kirchen, oder aber in auf dem Kirchhofe stehenden Pfarr- und Filial-Kirchen befinden, und es darf hienach auch bei dem Vollzuge des Gesetzes nicht unterschieden, vielmehr muß allen öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften ein verfassungsmäßig begründetes Recht auf den Gebrauch der auf Kirchhöfen vorhandenen Glocken zu Leichenfeierlichkeiten unbedingt und ohne Rücksicht auf die Eigenthums- und sonstigen Verhältnisse der Kirchen, in welchen sich diese Glocken befinden, zugestanden werden.

Mit diesen grundgesetzlichen Bestimmungen steht die von dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising in dem Schreiben vom 26. April h. Js. angezogene Ministerialentschließung vom 13. September v. Js. bezüglich des Geläutes der Glocken katholischer Kirchen bei den Beerdigungen verstorbener Protestanten zu Passau in vollem Einklange; denn es hatte das bischöfliche Ordinariat in Passau, im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 103. der Beilage II. zur Verfassungsurkunde, selbst das Geläute der Glocken in der neben dem Kirchhofe stehenden St. Severins-Pfarrkirche für protestantische Leichenbegängnisse eingeräumt, und nur die bis dahin zugestandene Begünstigung des Glockengeläutes in den übrigen katholischen Kirchen in der Stadt für die Zukunft abgestellt; in der Ministerial-Entschließung vom 13. September v. J. aber wurde ausgesprochen, daß das bischöfliche Ordinariat Passau, als es das bisher bestandene Precarium aufhob, weder eine verfassungsmäßige Bestimmung unbeachtet gelassen, noch seine Amtsbefugnisse überschritten habe.

Aus dieser Ministerialentschließung kann hiernach in keiner Weise das Anerkenntniß einer Befugniß zur Einstellung des nicht begünstigungsweise zuzugestehenden, sondern

§. 3.

Bildung und Zuständigkeit des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Wie aus der oben abgedruckten II. Verfassungsbeilage erhellt, gehört die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten zum Wirkungskreise des Königlichen Staatsministeriums des Innern.

---

als verfassungsmäßiges Recht in Anspruch zu nehmenden Grabgeläutes für ein Mitglied irgend einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft abgeleitet werden; es ist vielmehr in derselben die Bestimmung des §. 103 der Beilage II. zur Verfassungsurkunde ausdrücklich aufrecht erhalten.

Aus diesen Erwägungen muß denn auch die bei der Beerdigung der protestantischen Kath. Weißenberger auf dem Kirchhofe zu Forstinding am 15. December v. Js. erfolgte Verweigerung des Gebrauches der Glocken in der auf diesem Kirchhofe stehenden katholischen Kirche als eine verfassungsmäßig nicht zu rechtfertigende Handlung ernstlich gemißbilligt werden, und es hat die k. Regierung hienach das weiter Geeignete zu verfügen, um der Wiederholung ähnlicher Vorgänge zu begegnen, was um so minder einem Hindernisse unterliegen wird, als das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising selbst in einem am 5. Juni 1840 erlassenen Normativ angeordnet hat:

„Glockengeläute habe bei Beerdigung eines confirmirten Protestanten stattzufinden, „wenn die Glocken auf dem Kirchhofe selbst sind und demzufolge nach §. 103 „des Religionsedictes ein Gebrauch derselben für fremde Religionsgenossen zu„lässig ist,"

wonach dasselbe die zu jener Zeit gesetzlich nicht begründete Unterscheidung zwischen den Kirchen, in welchen die Glocken auf dem Begräbnißplatze sich befinden, nicht gemacht hat, und nun die Aufrechthaltung seines eigenen Normatives vom 5. Juni 1840 zu beanstanden gewiß nicht beabsichtigen wird."

b) Ministerial-Entschließung vom 28. Juni 1851:

„Nachdem der §. 103 der II. Verfassungsbeilage im Allgemeinen von Glocken auf den Kirchhöfen spricht und dem Wortlaute gemäß darunter bisher die Glocken verstanden wurden, welche sich innerhalb der Umfassung des Kirchhofes befinden, ohne Unterschied, ob sie auf dem Thurme der von dem Kirchhofe umgebenen Pfarrkirche oder wo sonst immer auf dem Kirchhofe angebracht sind, so findet sich das unterzeichnete Staatsministerium, in Betracht, daß sich über den Mitgebrauch der Glocken auf den Kirchhöfen in diesem Sinne von Seite der Katholiken und Protestanten eine constante Uebung gebildet hat, welche zu alteriren den confessionellen Frieden gefährden könnte, nicht veranlaßt von der bisherigen Anwendung des §. 103 des Religions-Edictes abzugehen und die von dem bischöflichen Ordinariate Eichstädt angenommene Auslegung anzunehmen.

Die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., hat hievon das genannte bischöf-

Durch eine Königliche Verordnung vom 17. Dezember 1825 wurde zur Besorgung der Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts eine besondere Section unter der Benennung: „Oberster Kirchen- und Schulrath" bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern errichtet.

Durch weitere Königliche Verordnungen vom 15. Dezember 1846 und 27. Februar 1847 wurde für die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten ein besonderes Ministerium unter der Benennung:

„Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten"

gebildet, dessen Wirkungskreis folgende Gegenstände umfaßt, nämlich:

I. alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände, insbesondere die im §. 6 der Verordnung vom 15. Dezember 1846 aufgeführten, nämlich:

1. den Vollzug und die Aufrechthaltung aller Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über kirchliche Gegenstände, des Verfassungs-Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Verhältnisse, des Concordates über die katholischen Kirchen-Angelegenheiten, des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde im Königreiche, dann der sonstigen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen;
2. die Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen gegenüber den aufgenommenen Kirchen, sowie der Handhabung der verfassungsmäßigen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt — namentlich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit;
3. die Behandlung aller protestantisch-kirchlichen Angelegenheiten, welche in dem unter Ziff. 1 angeführten, deßfallsigen Edicte (Anhang II.

---

liche Ordinariat mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, falls dasselbe auf seiner Anweisung an den untergeordneten Pfarr-Clerus beharren würde,

das Glockengeläute solcher katholischen Pfarr- und Filialstellen, welche innerhalb der Umfassung des Kirchhofes sich befinden, bei hier stattfindenden Begräbnissen von Protestanten zu untersagen, ohne jedoch ein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn die weltliche Behörde das Geläute anordne —

die Staatsgewalt sich allerdings gemüßigt sehen würde, die Ortspolizeibehörde mit dem Vollzuge des fraglichen Geläutes auf Anforderung des protestantischen Religionstheiles zu beauftragen.

Die Königl. Regierung hat demnach gegebenen Falls die Polizeibehörden hienach anzuweisen.

zur zweiten Verfassungsbeilage) dem Ministerium des Innern vorbehalten sind;

4. die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden, neuer Klöster oder sonstiger religiöser Körperschaften und Vereine, die Aufsicht auf die bestehenden; dann die Handhabung der Amortisationsgesetze;
5. die Errichtung und Verfassung der geistlichen Bildungs-Anstalten;
6. die Handhabung der Verordnungen über die katholischen Pfarrconcurse und über die protestantischen Aufnahme- und Anstellungs-Prüfungen;
7. die Rekurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen;
8. die Besetzung der kirchlichen Würden, Aemter und Pfründen, die Einsetzung der Geistlichen in die Temporalien und die Ablegung des vorgeschriebenen Eides;
9. die Errichtung neuer und die Theilung bestehender Pfarreien, Beneficien und kirchlichen Aemter;
10. die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Ernennungs- und Patronats-Rechte;
11. die Emeriten- und Demeriten-Anstalten, die Tischtitel-Verleihungen, die protestantischen Pfarr-Unterstützungs-, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten;
12. die Pfarrfassionen, dann alle auf die Dotation der Pfarreien und anderer geistlichen Pfründen bezüglichen Gegenstände;
13. die Bestätigung neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken;
14. die Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen- und Pfarrhof-Gebäuden, soweit dieselben nicht zum Ressort der Gerichte gehören;
15. die Regulirung der Aussitzfristen und der Interkalarfrüchte;
16. die Aufsicht auf vorschriftsmäßige Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden von Seite der Nutznießer;

endlich, die Religions-Angelegenheiten der Israeliten.

II. Alle Gegenstände der Erziehung, des Unterrichtes, der sittlichen, geistigen und künstlerischen Bildung und die dafür bestehenden Anstalten, namentlich:

a) die Akademien der Wissenschaften und der bildenden Künste;
b) das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates;
c) die Universitäten nebst dem theologischen Ephorate zu Erlangen;
d) das Conservatorium für Musik;
e) die Lyceen, Gymnasien und Lateinschulen;
f) die Erziehungs-Institute;

g) das deutsche Schulwesen und die Schullehrer-Seminarien;
h) die Blinden- und Taubstummen-Institute, die Kleinkinder-Bewahranstalten und das Institut für krüppelhafte Kinder;
l) die Forstschule in Aschaffenburg, in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium nach den darüber erlassenen besondern Bestimmungen;
m) die besonderen medizinischen Lehranstalten;
o) der Central-Schulbücher-Verlag.

III. Die oberste Curatel der für die Zwecke des Cultus und des Unterrichts vorhandenen Stiftungen benehmlich mit dem Ministerium des Innern in systematischen und principiellen Gegenständen.

Die über den Wirkungskreis der Ministerien im Allgemeinen, dann über den Geschäftsgang bei denselben durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch jene vom 9. Dezember 1825 gegebenen Vorschriften finden auch bei dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anwendung.

Insbesondere sind hienach die Grenzen seiner Zuständigkeit in allen Gegenständen des ihm zugetheilten Wirkungskreises zu bemessen, und es hat jederzeit in allen, den Wirkungskreis anderer Ministerien berührenden Fragen das geeignete Benehmen mit denselben zu pflegen.

Die katholischen Kirchen-Angelegenheiten sind ebenso, wie die katholischen Schul-Angelegenheiten den katholischen Ober-Kirchen- und Schulräthen (Ministerialräthen) und die protestantischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, nach Vorschrift des §. 14 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage, den Ober-Kirchen- und Schulräthen (Ministerialräthen) protestantischen Glaubensbekenntnisses zu übertragen.

§. 4.

Auszug aus der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

A. Wirkungskreis der Kreisregierung, Kammer des Innern.

Tit. III.

Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 34. Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der zu §. 103 derselben gehörigen Anhänge. Die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften.

Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter.

Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisations-Gesetze, überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

Außer denjenigen Gegenständen, welche die zweite Beilage der Verfassungs-Urkunde und ihre Anhänge Uns unmittelbar oder Unserem Staats-Ministerium des Innern zuweiset, bleiben dem letzteren und der demselben zugetheilten obersten Stelle für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten noch vorbehalten:

a) die Beschränkungen und Aufhebungen der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; [1])

b) die Errichtung geistlicher Gesellschaften und Institute mit Bestimmung ihrer Gelübde;

c) die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

d) die Eintheilung der Sprengel;

e) die Ernennung zu den stabilen geistlichen Kirchen-Aemtern, in so ferne nicht das Patronats-Recht einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten zusteht.

Alle andere den bloßen Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen bezielende Geschäfte werden der eigenen Competenz der Kreis-Regierungen und ihrer Unter-Behörden in der Art überlassen, daß der unmittelbare Vollzug in der Regel den letztern zusteht, die Kreisregierungen aber erst dann einschreiten, wenn gegen die Unter-Behörden Klagen entstehen oder ein Benehmen mit der geistlichen Oberbehörde eintritt, oder die Kreis-Regierungen wahrnehmen, daß die Unter-Behörden im Vollzuge allgemeiner Gesetze und Anordnungen nachlässig sind.

§. 35. Anordnung und Leitung der Prüfungs-Concurse zu Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen und der weltlichen Kirchendienste, in so ferne das Präsentations-Recht nicht einer Körperschaft, Gemeinde oder einem Privaten zusteht.

Zur Zeit und bis auf weitere Allerhöchste Anordnung die Bestätigung der Präsentationen zu allen geistlichen und weltlichen Kirchendiensten, deren Patronatsrechte von Uns bereits speciell anerkannt sind, unter genauer Beobachtung

---

[1]) Zu vergleichen §. 76 b der II. Beilage zur Verfassungsurkunde und Anmerkung zu demselben.

der Vorschriften über die Qualification der Candidaten; wenn die Regierungen jedoch glauben, daß die Bestätigung verweigert werden müsse, so ist der Gegenstand dem Ministerium vorzulegen. — Die Bestätigung in den domcapitlischen Pfründen, worauf Wir nicht Selbst ernennen, wollen WirUns jedoch vorbehalten.

Die Erlassung der Befehle zu der von den Unterbehörden vorzunehmenden Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Diese Befehle müssen unter dem geeigneten Vorbehalte jederzeit gleich mit der Ausschreibung der Ernennung oder Bestätigung verbunden werden. —

Die vorschriftsmäßigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung der Interkalar-Früchte nach den bestehenden Bestimmungen; die Abhörung der Interkalarfrüchte-Rechnungen.

Die Vereinigung oder Vertheilung der Pfarrsprengel können die Regierungen in allen jenen Fällen vornehmen, in welchen die Gemeinden, die Patrone und die geistliche Oberbehörde dazu willigen, und in so ferne das Patronats-Recht nicht Uns Selbst zusteht; gleiche Competenz haben sie bei Umpfarrung einzelner Dorfschaften. —

§. 36. Um den Vollzug der vorstehenden Anordnungen zu erleichtern und die bei Erledigungsfällen dermal jederzeit stattfindende Vielschreiberei zu entfernen, sind die Kreisregierungen verpflichtet, in so ferne es noch nicht geschehen sein sollte, die Revision der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen zu vollenden, die Resultate in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplicat desselben dem Ministerium des Innern vorzulegen, um sich in den Anzeige-Berichten über Erledigungen einfach darauf beziehen zu können.

In diese Kataster sind die allenfalls eintretenden Veränderungen jederzeit nachzutragen, und Uebersichten derselben den periodischen Rechenschafts-Berichten beizufügen, in so ferne in einzelnen Erledigungsfällen die Vorlage der betreffenden Auszüge nicht früher nöthig sein sollte.

§. 37. In Bezug auf die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten haben sich die Kreis-Regierungen durchaus nach dem hierüber bestehenden verfassungsmäßigen Edicte vom 26. Mai 1818 zu richten.

Schlußbestimmungen.

§. 151. Von sämmtlichen vorstehenden, den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf den Rheinkreis alle diejenigen keine Anwendung, welche mit den dortigen Institutionen, Gesetzen und den hierauf gestützten Verordnungen nicht in Einklang stehen; in diesen Fällen bleibt es daselbst durchaus bei dem dermaligen Verfahren, und insbesondere darf aus gegenwärtiger Verordnung in den Competenz-Verhältnissen der ordentlichen Gerichte des Rheinkreises durchaus keine Veränderung gefolgert werden.

Zweite Abtheilung.

Grundgesetze der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

§. 5.

Die Vereinigungs-Urkunde.

Die Wiedervereinigung der seit mehr als drei Jahrhunderte getrennten beiden Schwesterkirchen protestantischer Confession war von jeher der Wunsch und das Bestreben aller wahren Freunde des Protestantismus und des kirchlichen Friedens.

Mächtig angeregt wurde diese Idee durch die heftigen Stürme, die die Zeit bei dem Ablaufe des vorigen und dem Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts bewegten und auch das kirchliche Gebiet nicht verschonten.

Die Erfahrungen eines Jahrhunderts hatten die Pfälzer Protestanten thatsächlich gelehrt, welche schlimmen Früchte der confessionelle Hader erzeuge, und als der Ruf der Wiedervereinigung der Reformirten und Lutheraner an dem Jubelfeste des dreihundertjährigen Stiftungstages der Reformation alle deutschen Gauen durchdrang, fand er besonders in unserer Pfalz den freudigsten Wiederhall.

Es traten gleich mehrere Gemeinden freiwillig zusammen und bekräftigten ihren Bund durch besondere Vereinigungs-Urkunden.

Hierdurch veranlaßt trug das damalige Consistorium bei der kgl. Regierung auf Maßregeln an, das immer vorschreitende Vereinigungswerk zweckmäßig zu leiten, und eben dadurch seine wohlthätigen Wirkungen zu sichern.

Es erfolgte hierauf folgende Entschließung des königl. General-Consistoriums d. d. 10. Januar 1818:

„Seine Königl. Majestät haben die von der königlichen Regierung des Rheinkreises mittelst Berichtes vom 19. November v. J. zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Erklärungen mehrerer Gemeinden über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen.

Da jedoch diese Sache lediglich der eigenen Ueberzeugung und dem freien Entschlusse der eizelnen Kirchengemeinden zu überlassen ist, so wollen Allerhöchstdieselben, daß weder die königliche Regierung noch das Consistorium zu Speier hierin auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einschreite, sondern lediglich sich darauf beschränke, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinheiten zu erforschen, um hiernach alsdann etwas allgemeines verfügen zu können. Diesem zufolge wird andurch verordnet:

1. Die königliche Regierung hat das Consistorium zu autorisiren, in allen Gemeinden des Rheinkreises eine Umfrage zu veranstalten, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen eine kirchliche Vereinigung wünschen. Um dieselben in den Stand zu setzen, über diese Angelegenheit mit reifem Urtheile sich zu äußern, findet man es zweckmäßig, daß eine gedruckte Aufforderung im Geiste und Sinne der von der königl. preußischen Geistlichkeit der Bezirke Saarbrücken und Ottweiler erlassenen, durch das Consistorium verbreitet, und hierauf erst die Abstimmung der Gemeinden vorgenommen werde. Hierbei wären diese zu belehren, daß, wenn eine Vereinigung zu Stand gebracht werden solle, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen bestehen müsse. Die Wahl der zweckmäßigsten Abstimmungsart wird der königl. Regierung überlassen.
2. Würde sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß die Mehrzahl der Protestanten zu einer solchen Vereinigung geneigt wäre, so soll alsdann eine General-Synode zusammen berufen werden, die unter der Leitung eines königl. Commissärs, aus den Consistorial-Räthen und Inspectoren des ganzen Kreises, einem ausgezeichneten Geistlichen aus jeder Confession und jeder Inspection, und mit Zuziehung der verständigsten Kirchen-Aeltesten, bestehen, und in Kaiserslautern, als dem Mittelpunkte des Kreises, sich versammeln soll. Diese General-Synode hätte, um alle künftigen Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft zu bestimmen, und deßhalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung Rücksicht zu nehmen, und in allen diesen Beziehungen die gemeinschaftlichen Beschlüsse aufzunehmen, und der Allerhöchsten Bestätigung unterzulegen.

Sobald die Umfrage in dem Kreise beendigt sein wird, hat die königl. Regierung das Resultat derselben berichtlich anzuzeigen, damit alsdann wegen Zusammenberufung der Synode das weitere verfügt werden kann.

3. Was die bis jetzt eingekommenen Vereinigungs-Erklärungen betrifft, so hat die königl. Regierung, wenn sie die oben bezeichneten Punkte umfassen, das Consistorium zu ermächtigen, dieselben zu genehmigen, und die getroffene oder noch zu treffende Uebereinkunft der Gemeinden provisorisch, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm, zu bestätigen.
4. Da eine bloß äußerliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein, von dem Zeitgeiste gebotenes, von Vielen gewünschtes, und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegengesetzten Ueberzeugungen zu hindern."

Hierauf erließ die königl. Regierung des Rheinkreises als königl. Consistorium unterm 2. Februar 1818 nachstehendes Umschreiben an sämmtliche Districts-Inspectionen:

„Endlich wird der schöne Wunsch aller aufrichtigen Freunde wahrer Religiosität erfüllt. Ueberall vereinigen sich die beiden protestantischen Confessionen, im Namen und That, wie sie, dem Geiste des Evangeliums und ihrer innern Ueberzeugung nach, schon längst Brüder waren. Mehrere benachbarte Länder haben diesen ächtevangelischen Bund bereits geschlossen, und auch im Rheinkreise sind ihm viele Städte und Landgemeinden freudig beigetreten. Es ist eine angenehme und bedeutungsvolle Erscheinung, daß gerade diejenigen Vereinigungs-Urkunden mit lautem und ungetheiltem Beifalle aufgenommen wurden, welche nicht von der Geistlichkeit allein, sondern auch zugleich von den christlichen Gemeinden selbst, aus freiem Antriebe und herzlicher Ueberzeugung ausgegangen waren.

Die nämlichen Grundsätze, welche, unter andern, von den Synoden in Saarbrücken und Ottweiler, eben so einfach als tiefwirkend aufgestellt worden sind, lagen ebenfalls in Herz und Gesinnungen der protestantischen Rheinbayern. Vollkommen übereinstimmend, laut und fest wurden sie ausgesprochen in Zweibrücken, Cusel, Limbach, Bergzabern, Landau, Edenkoben und in sehr vielen andern Gemeinden, zum klaren Beweise, daß auch hier die Protestanten nur dem Namen nach getrennt waren, jetzt aber durch innere Ueberzeugung einig sind. Alle würden schon dem schönen Bruderbunde beigetreten sein, wenn sie nicht einer Veranlassung der höheren Behörden, oder einer General-Synode entgegen gesehen hätten.

Von diesem letzten Wunsche zeugen nicht nur mehrere Inspectionsberichte, sondern auch die Vereinigungsurkunden von Speier, Kirchheimbolanden, Marnheim, Dürkheim, Rockenhausen und manchen andern Gemeinden, welche ihren Entschluß in eine evangelisch-christliche Kirche zusammenzutreten, bestimmt aussprachen, die Festsetzung der wesentlichen Grundsätze dieser Vereinigung aber einer höheren Entscheidung überließen.

Auch diese Erklärungen und Wünsche beweisen, daß die Protestanten sich nur darum in eine evangelisch-christliche Kirche vereinigen wollen, weil sie das Evangelium als die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens anerkennen, und daß sie nur solche Lehrsätze beizubehalten wünschen, welche dem Geiste des Evangeliums und den edleren Forderungen unserer Zeit gleichmäßig entsprechen. Es ist daher zuversichtlich zu erwarten, daß auf einem so gut vorbereiteten Boden und im heiligen Lichte der Wahrheit, die schönsten Blumen des Christenthums, Liebe und Brudersinn, fröhlich gedeihen werden. Ja, sie werden auch unter uns um so gewisser reiche Früchte für Erde und Himmel bringen, als sie sich einer weisen, liebevollen Pflege und eines eben so mächtigen als väterlichen Schutzes zu erfreuen haben.

Seine Majestät unser allergnädigster König haben die zur allerhöchsten Kenntniß gebrachten Vereinigungsurkunden, nicht allein mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen, sondern auch in der beigeschlossenen allerhöchsten Verordnung vom 10. Januar die Grundsätze zu bestimmen geruhet, nach welchen das, übrigens der freien und ungehinderten Ueberzeugung der Gemeinden hingegebene Werk der Confessions-Vereinigungen im schönen Einverständnisse fortgeführt und glücklich beendet werden wird.

Dieser allerhöchsten Willensmeinung des besten Königs konnte nicht würdiger entsprochen werden, als es in den vereinigten Gemeinden zu Zweibrücken, Limbach, Bergzabern, Landau, Edenkoben, Großkarlenbach, Otterberg, Annweiler, Nußdorf, Dielkirchen u. s. w. bereits geschehen ist. Wir begnügen uns, aus ihren eingesandten Vereinigungsurkunden die wesentlichen Grundsätze auszuheben, und solche allen übrigen Gemeinden zur freien Prüfung vorzutragen.

Seine Majestät unser allergnädigster König haben den ächt christlichen Grundsatz höchstselbst anerkannt, daß kein Mensch das Recht haben soll, über das Gewissen zu gebieten, und in Glaubenssachen, nach menschlichem Gutdünken, oder eigenmächtiger Willkühr Gesetze zu geben.

Alle ächte Protestanten stützen ihre Lehre auf das reine Evangelium Jesu, und erkennen außer diesem, ihrem Gewissen und dem freien Vernunftgebrauche, keine andere Quellen ihres Glaubens, ihrer Liebe und Hoffnung.

Sie waren bisher durch die todten Worte und zufällige Namen getrennt, jedoch im Geiste und in der Sache selbst beständig vereint. Schon der Apostel

Paulus tadelt 1 Corinther, Kap. I. Vers 10—13, diese Trennung, und weder Luther noch Melanchthon, weder Zwingli noch Calvin hatten die Absicht solche zu begünstigen.

Die Reformation hatte überhaupt keinen andern Zweck, als das erste Christenthum im Geiste seines göttlichen Stifters und nach der ursprünglichen Reinheit seines Evangeliums wieder herzustellen.

Es ist daher dem Geiste des Evangeliums, dem Geiste der Reformation, und dem besseren Geiste unserer Zeit gemäß, wenn die Protestanten nicht länger durch die Namen reformirt oder lutherisch getrennt bleiben, sondern sich brüderlich in eine einzige, evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen beschlossen haben.

In diesem Geiste erkennen sie allein das Evangelium Jesu Christi, nach seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, wie deren Sinn der gesunden, unpartheiischen Vernunft erscheint, für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens. Sie erkennen nur einen Herrn und ein Haupt der christlichen Kirche, nämlich: Jesum Christum.

Darum wollen sie auch künftighin, gemeinschaftlich mit ihren Brüdern, nur solche Lehr- und Gesangbücher wählen oder beibehalten, welche mit den wohlverstandenen Aussprüchen des Evangeliums, über alle Zweifel erhaben, einstimmig lauten, und von allem, was an frühere Trennung erinnert, eben so frei, als dem Fortschreiten auf dem Wege der Wahrheit und Tugend förderlich sind.

Zu diesem Ende wollen sie ihre Lehrer und Prediger auf keine von menschlicher Willkühr herrührende Lehrformel, sondern allein auf das Evangelium eidlich verpflichtet wissen, und keinen als Lehrer anerkennen, der in Lehre oder Wandel offenbar davon abweicht.

Sie wollen im heiligen Abendmahle das Gedächtniß unsers Herrn und seines Todes, gleich den Aposteln und ersten Christen feiern; auch bei der Form des Brodes alles vermeiden, was neue Trennungen veranlassen könnte.

So wie Jesus seinen Jüngern das Brod gebrochen und gegeben hat; so wollen auch die evangelisch-christlichen Gemeinden, daß bei Darreichung desselben, wie bei Darreichung des Kelchs, die Einsetzungsworte unsers Herrn selbst gebraucht und dann jedem gestattet werde, seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Jeder evangelische Christ soll sich bei der würdigen Feier des heiligen Abendmahls, in dem Glauben an die ewig beglückende Lehre Jesu, im Vertrauen und in der Liebe zu Gott und dem Nebenmenschen, zu allem Guten, auch bei den drückendsten Leiden dieses Lebens gestärkt fühlen, von dem heiligen Geiste, dem Geiste der Wahrheit und Tugend auf allen seinen Wegen geleitet, und dadurch des Himmels, oder einer reinern und vollkommenern Glückseligkeit würdig werden.

Nach diesen rein evangelischen Grundsätzen haben schon viele ansehnliche Gemeinden das heilige Abendmahl in herzlicher Liebe mit einander gefeiert.

In diesem Geiste und Sinn wollen sie ihre gemeinschaftliche Gesang- und Lehrbücher, ihre Liturgie und Kirchenordnung wählen.

Auch von der brüderlichen Vereinigung des Kirchenvermögens sind schon nachahmungswürdige Beispiele vorhanden. Wenn übrigens die Protestanten künftighin ihr Kirchenvermögen als gemeinschaftliches Eigenthum benützen; so bleibt dennoch jeder Pfarrei ihre dermalige Competenz gesichert, kein Prediger, kein Schullehrer wird irgend etwas verlieren, alle hingegen können durch die Vereinigung, an kräftigen Hülfsmitteln und an innerer Haltbarkeit nur gewinnen.

Dennoch soll diese glückliche Vereinigung durch keinen Zwang bewirkt werden, und Se. Königl. Majestät haben ausdrücklich befohlen, daß bei den protestantischen Bürgern beider Confessionen eine Umfrage gehalten werden solle, ob sie gesonnen sind in einem kirchlichen Verein zusammen zu treten. Nichts destoweniger geht die Allerhöchste Willensmeinung dahin, daß diese Vereinigung nicht blos dem Namen nach statt finde, sondern auch in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchenvermögen, bestehen müsse.

Sobald sich nun die verschiedenen protestantischen Gemeinden von der großen Wichtigkeit dieses Schrittes gehörig durchdrungen fühlen, wozu, nach Vertheilung des allerhöchsten Rescripts und des gegenwärtigen Umschreibens, ein Zeitraum von vier Wochen für hinlänglich erachtet wird, soll die von Sr. Königl. Majestät angeordnete Abstimmung in jeder Pfarrgemeinde, nach der von Königl. Regierung bestimmten Art vor sich gehen.

Von dem Resultate dieser einzelnen Abstimmungen wird es abhängen, ob bei Sr. Königl. Majestät um allergnädigste Bewilligung der im §. 2 des Rescriptes vom 10. Januar huldreichst versprochenen Generalsynode nachgesucht werden darf. Diese wird sich sodann in Kaiserslautern als dem Mittelpunkte des Rheinkreises versammeln, und zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art der Kirchenvereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft bestimmen, unter beständiger Rücksicht auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schulunterricht, das Kirchenvermögen und die Kirchenverfassung. Ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen wollen Se. Königl. Majestät die allerhöchste Sanktion ertheilen.

Der freien Prüfung des schon anerkannten Guten, dem unbefangenen Urtheile eines jeden Geistlichen und der eignen Ueberzeugung einer jeden Gemeinde sei es nun überlassen, auch ihre Grundsätze, Ansichten und Wünsche mit gleicher Liebe gegen ihre Brüder und mit gleichem Vertrauen auf die eben so wahre als gerechte Absicht des besten Königs auszusprechen. Was Jahrhunderte vergeblich wünschten, das legt nun Maximilian Joseph mit freundlicher Güte in die Hände der Protestanten des Rheinkreises: Eine Kirchenverfassung, die im

Geiste des Evangeliums, von den Geistlichen, den Vorstehern und den Gemeinden der beiden protestantischen Confessionen einstimmig gewählt, ohne den geringsten Zwang angenommen und nur auf dem unerschütterlichen Grundsteine gegründet werden soll, den Jesus Christus selbst gelegt hat!

Möge der Gott der Gnade das unter uns angefangene schöne, gute und große Werk zu glücklichem Ende bringen!

Protocoll-Auszug vom 2. Februar 1818.

Nach Einsicht des allerhöchsten Rescriptes vom 10. Januar l. J., die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen betreffend, und nach Anhörung und Genehmigung des vorstehenden Umschreibens beschließt königl. Regierung des Rheinkreises, als protestantisches Consistorium:

1. Das vorgedachte Umschreiben soll, sogleich, in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und allen Inspectionen und Pfarrämtern der beiden protestantischen Confessionen zugesandt, auch sonst auf zweckmäßige Art, nebst dem königl. Rescripte vom 10. Januar möglichst verbreitet werden.
2. Am ersten Sonntage nach Empfang desselben, haben sämmtliche Pfarrherren es sich zur Pflicht zu machen, das allerhöchste Rescript nebst dem Umschreiben in seinem ganzen Umfange der versammelten Gemeinde vorzulesen, und den nächsten Sonntag zur Annahme ihrer vollkommen freien und zwanglosen Erklärung nach Maßgabe des beigelegten Formulars zu bestimmen.
3. Sämmtliche Erklärungen, Wünsche, Aeußerungen und Vereinigungs-Urkunden sind mit den Bemerkungen des Pfarramtes binnen acht Tagen an die Districts-Inspection abzugeben, welche sodann solche unverzüglich mit ihrem Generalberichte an königl. Regierung, als protestantisches Consistorium, einzusenden haben.
4. Man versieht sich zu der christlichen Gesinnung der protestantischen Geistlichkeit, daß sie, unter gewissenhafter Entfernung jedes Zwanges, mit aller möglicher Umsicht und Besonnenheit, das längst erwünschte, und auf dem Evangelium gegründete Werk, um so freudiger befördern werden, als die Zeit dessen glückliche Beendigung fordert und ein großer Theil Deutschlands hierin schon mit lobenswerthen Beispielen vorangegangen ist.
5. Hinsichtlich der bereits an königl. Regierung eingesandten Vereinigungs-Erklärungen ist, nach §. 3 des allerhöchsten Rescripts vom 10. Januar l. J., in so weit dieselben die darin vorgeschriebenen Punkte umfassen, die Maßregel getroffen, daß wegen Genehmigung derselben und jeder darauf begründeten Uebereinkunft provisorisch und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm demnächst die geeignete Verfügung erfolgen wird."

Als Resultat dieser angeordneten Stimmsammlung hat sich ergeben, daß 40,167 Mitglieder beider Kirchen für die Vereinigung und nur 539 sich gegen dieselbe erklärten.

Es wurde nun durch das nachfolgende Allerhöchste Rescript vom 11. Juni 1818 die in Aussicht gestellte General-Synode zusammenberufen.

„Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben aus eurem Berichte vom 13. v. M. mit Wohlgefallen entnommen, daß sich Unsere protestantischen Unterthanen des Rheinkreises, mit sehr geringer Ausnahme, allgemein für die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen erklärt haben. Da hierdurch die Bedingung, unter welcher Wir die Zusammenberufung einer General-Synode zugesichert haben, erfüllt ist; so ermächtigen Wir euch, nunmehr diese Versammlung der Geistlichen und Kirchenältesten, in Kaiserslautern, auf einen, von euch nach Umständen zu bestimmenden Tag zu eröffnen, und setzen hierüber Folgendes fest.

Wir ernennen zu Unserm Commissarius bei der General-Synode Unsern Regierungsrath des Rheinkreises und vorsitzenden Consistorial-Rath Fliesen. Derselbe hat dabei den Vorsitz zu führen und sämmtliche Berathschlagungen zu leiten, und es ist ihm ein Kanzellist des Consistoriums für die Copialien beizugeben. Die Secretaire wählt die General-Synode aus den dabei gegenwärtigen Geistlichen.

Zu Mitgliedern der General-Synode ernennen Wir sämmtliche Consistorial-Räthe und Inspectoren mit Einschluß der provisorischen; ferner aus jeder Inspection Einen der ausgezeichnetsten Geistlichen und Einen der verständigsten Kirchenvorsteher aus jeder Inspection. In Ansehung der Wahl dieser beiden letztern genehmigen Wir euere Anträge.

Die Dauer der General-Synode wird auf höchstens 14 Tage beschränkt und Unsere Regierung hat durch das Land-Commissariat Kaiserslautern für deren Aufnahme und für ein Sitzungs-Lokal Vorsorge treffen zu lassen.

Die Eröffnung und der Schluß der General-Synode geschehen mit einem feierlichen Gottesdienste. Die geistlichen Mitglieder haben den Sitzungen in ihrer Amtstracht beizuwohnen; die Uebrigen in Uniform, wenn sie Staatsdiener sind; die andern in anständiger Kleidung.

Die Gegenstände, über welche zu berathschlagen ist, sind euch bereits unterm 10. Januar d. J. vorgezeichnet worden, und Wir genehmigen den in euerm Berichte vorgeschlagenen Inhalt und Gang derselben mit dem Beifügen, daß, so wie überhaupt alle Beschlüsse der General-Synode als Vorschläge zu betrachten sind, welche Unserer landesherrlichen Bestätigung unterliegen, Wir insbesondere in Ansehung der Kirchenordnung und Kirchenverfassung die Würdigung der Anträge Unserer obersten kirchlichen Behörde vorbehalten.

Wir versehen Uns übrigens zu sämmtlichen Mitgliedern der General-Synode, welche diese wichtige Angelegenheit zu leiten und zu berathen haben, daß sie mit redlichem Eifer und mit Beseitigung alles Privat-Interesses und eines unlautern Parteigeistes, nur das wahre Beste ihrer Kirche, und die Förderung der guten Sache des Christenthums vor Augen haben werden.

Hiernach habt ihr das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Juni 1818.

Max Joseph.

Graf Thürheim.
Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretair Fr. v. Kobell."

Diese General-Synode versammelte sich am 2. August 1818 in der Stadt Kaiserslautern und verfaßte nach gründlicher Berathung in den Sitzungen vom 3. bis 15. August 1818 die Vereinigungs-Urkunde, die durch Allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph I. d. d. 10. October 1818 die landesherrliche Bestätigung erhielt.

Von beiden Urkunden folgt hier ein wörtlicher Abdruck, wobei bemerkt wird, daß bei der Vereinigungs-Urkunde die inzwischen auf dem verfassungsmäßigen Wege eingetretenen Veränderungen geeignete Berücksichtigung gefunden haben.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Antrag Unsers protestantischen General-Consistoriums ertheilen Wir der von euch mittelst Bericht vom 21. August d. J. eingesandten Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene Landesherrltche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von uns genehmigten Erinnerungen Unsers General-Consistoriums abzufassen, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen. und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München, den 10. October 1818.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.
Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl
Der General-Secretair,
Statt dessen,
v. Grimmeisen.

Vereinigungs = Urkunde.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissarius, versammelte protestantische General=Synode:

Erwägend, daß Seine Königl. Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch=christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht blos dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

erwägend, daß der zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes Allergnädigst bewilligten General=Synode als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieser Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzen, und deshalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schul=Unterricht, das Kirchen=Vermögen und die Kirchen=Verfassung Rücksicht zu nehmen;

erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches alle Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt=religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten;

hat in ihren Sitzungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen, und sodann die also erhaltenen Resultate in einen allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Inskünftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch=evangelisch=christliche Kirche.

§. 2. Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§. 3. „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift.

„In das Symbolum apostolicum soll, um die früherhin bestandenen Verschiedenheiten gänzlich zu beseitigen, das Wort allgemein aufgenommen, und anstatt abgestiegen der Ausdruck niedergefahren gebraucht werden." [1])

---

[1]) Aus den Berathungen der General-Synode von 1818 war dieser Artikel in einer andern Fassung hervorgegangen, die die Allerhöchste Genehmigung nicht erhielt.

Die hier eingerückte Fassung ist durch die auf die Verhandlungen der General-Synoden von 1821 und 1825 erfolgten Allerhöchsten Königl. Entschließungen vom 20. Juni 1822 und 16. Mai 1828 festgestellt und genehmigt worden (vid. deren Abdruck im nächstfolgenden §).

Dieser Artikel 3 führte späterhin zu Streitigkeiten, deren nähere Erörterung in diesem Handbuche eine Aufnahme nicht finden kann.

Ueber den Sinn und die Bedeutung dieses Artikels waren weder die höchsten kirchlichen Stellen noch auch die General-Synode jemals in Zweifel.

Dieser Sinn und diese Bedeutung haben in den nachstehend abgedruckten Thesen des Königl. Ober-Consistoriums ihren bündigsten Ausdruck gefunden:

1. „Die Vereinigung der beiden Confessionen im Rheinkreise, abgeschlossen im Jahre 1818, und von des damals regierenden Königs Majestät bestätigt, ist ein legaliter bestehendes Factum und kann daher rücksichtlich ihrer Geltung und Gültigkeit von keiner Seite angefochten werden.

2. Die Frage, ob diese Vereinigung auf wirklicher Ueberzeugung oder auf Berücksichtigung äußerer Convenienzen, auf Unglauben oder Indifferentismus beruhe, mag ein Stoff für Kirchen- und Dogmengeschichte sein; in staatsrechtlicher und kirchlich-administrativer Beziehung kommt sie nicht in Betracht.

3. Nachdem die Vereinigung seit 18 Jahren besteht, nachdem die seit 1819 Confirmirten und Getauften, also alle Diejenigen, welche unter 31 und 32 Jahren alt sind, in die vereinigte Kirche aufgenommen wurden und bei einer eintretenden Auflösung der Vereinigung, wenn man sie supponiren will, sich erst zu besinnen hätten, ob sie der lutherischen oder der reformirten Kirchengesellschaft angehören wollten, nachdem bei einer solchen Auflösung es an Kirchen- und Pfarr-Gebäuden überall fehlen und fast überall neue Simultan-Verhältnisse entstehen würden, nachdem selbst die Gefahr, daß nunmehr manche Personen, welche nicht wissen, wohin sie sich wenden sollen, zur katholischen Kirche übergehen mögen,

B. Kirchliche Lehre.

§. 4. Die bisherigen, streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitiget worden.

übrigens die Basis des positiven Christenthums, die heilige Schrift, nach der Vereinigungs-Urkunde salvirt und sonach der Stoff und Grund für die christlichen Glaubenswahrheiten gegeben ist, — so muß sich das Königl. Oberconsistorium verpflichtet fühlen, einer solchen Auflösung, wenn sie von irgend einer Seite her versucht werden wollte, kräftig entgegen zu wirken.

4. Durch die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Jahre 1818 ist keine Trennung von diesen bewirkt, vielmehr dasjenige wieder vereinigt worden, was im 16. Jahrhundert sich getrennt hatte. Jene Vereinigung war demnach eine Wiedervereinigung.

5. Eine neue Kirche, in dogmatischer Bedeutung genommen, ist demnach nicht gestiftet, und wenn gleich die §§. 5, 6, 7 und 8 der Vereinigungsurkunde als für die Kirche im Rheinkreis **gültige** und **geltende** Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung im Jahre 1818 eine Lossagung von den übrigen, übereinstimmenden Lehren der lutherischen und der reformirten Confessionen nicht ausgesprochen. Sie konnte auch nicht erfolgen und ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der in Tit. IV., §. 9 der Verfassungsurkunde bevorzugten Kirchengesellschaften aufgeben wollte!!"

Diese Thesen sind bestätigt worden in der von Sr. Majestät dem Könige Ludwig ausgegangenen Allerhöchsten Entschließung vom 20. Januar 1837, welche also lautet:

„Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben Uns sowohl über die Veranlassung, als über die Ergebnisse der von euch verfügten Visitation des protestantischen Consistoriums und des protestantischen Consistorialbezirkes Speier Vortrag erstatten lassen und beschließen hierauf, wie folgt:

I. Die zeug eueres Berichtes in einigen Theilen des Consistorialbezirkes Speier laut gewordenen Besorgnisse über die ungetrübte Fortdauer der unirten protestantischen Kirche des Rheinkreises, müssen Unseres innigsten Dafürhaltens längst, und zwar um so mehr wieder verschwunden sein, als der Bestand dieser Kirche durch Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät feierlich sanctionirt und durch Unsere königl. Erklärung vom 27. Februar 1833 wiederholt bestätigt worden ist, und Unsere rheinbayerischen Unterthanen von der Vollbedeutung des königl. Wortes und von Unserer unverbrüchlichen Gewissenhaftigkeit in Aufrechthaltung ertheilter Zusagen überzeugt zu sein Gelegenheit fanden.

§. 5. Diesemnach erklärt die protestantisch=evangelisch=christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des Gedächtnisses an Jesum, und der

---

Ueberdies läßt die Nr. 1 euerer von eueren Commissarien offen entwickelten Directiv=Puncte — Theses — auch über euere diesfallsigen Grundsätze nicht den leisesten Zweifel übrig.

II. Eben so geben euere an uns erstatteten Berichte deutlich zu entnehmen, daß ihr keineswegs auf Abänderung, sondern lediglich auf die seiner Zeit ausdrücklich vorbehaltene instructive Ergänzung des Katechismus, also auf etwas dringet, was im unbedingten Einklange mit den bei Abfassung dieses Katechismus laut und einhellig dargelegten Wünschen und Bedürfnissen der dortigen protest. Kirche, vorzüglich aber mit den Forderungen des religiösen Schulunterrichtes steht.

III. Nicht minder richtig und dem Wortlaute wie dem Geiste der Vereinigungs=urkunde entnommen ist euer, in Ziff. IV. und V. der Thesen entwickeltes, Urtheil über Sinn und Bedeutung dieser Vereinigung. Die Vereinigungsurkunde war bestimmt, die zwischen Lutheranern und Reformirten früher streitigen Lehrpuncte zu beseitigen, nicht aber eine Aenderung jener Lehren herbeizuführen, in welchen diese beiden Confessionen schon vor ihrer Vereinigung übereinstimmten, und ihr habt an diesem Grundsatze um so mehr festzuhalten, als auf ihm die ganze Gültigkeit der erst nach beschworner Verfassung erfolgten Vereinigungsacte und der diese Vereinigungsacte sanctionirenden königl. Verfügung beruht, und als jede Ueberschreitung dieser Grenzlinie die protest. Kirche des Rheinkreises aus einer unirten lutherisch=reformirten in eine einfach rezipirte Kirchengesellschaft umwandeln und dieselbe sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Gliedern jener Rechte entkleiden würde, welche verfasungsmäßig nur den drei anerkannten christlichen Confessionen, und vermöge des Nachtraggesetzes vom 1. Juli 1834, nebstbei nur den Angehörigen der griechischen Kirche zukommen.

IV. Den Consistorien kommt nach der klaren Bestimmung der Verfassungs=urkunde und ihres II. Anhanges nicht nur die Befugniß, sondern sogar die Pflicht zu, gegebenen Falles an allgemeine Lehren der protestantischen Kirche, mit Hinweisung auf die h. Schrift zu erinnern, und die freie Forschung wird durch derlei wohlwollende Hinweisungen eben so wenig, als dadurch gehemmt, daß die kirchlichen Oberbehörden, verfassungsmäßigen Bestimmungen getreu, von den Seelsorgern in Gemäßheit des §. 38 der II. Verfassungsbeilage einen, der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Kirchenverfassung entsprechenden Lehrvortrag fordern.

V. Ueberzeugt, daß das Consistorium bei Erlaß seines Ausschreibens vom 27. Januar v. J., die theologisch=kirchlichen Parteiungen rc. betreffend, keineswegs beabsichtigt habe, durch dasselbe den Stand der protestantischen Geistlichen im Rheinkreise zu verletzen oder zu verdächtigen, können Wir die, auf den vorjährigen Diöcesansynoden hierüber geäußerte Empfindlichkeit nur als auf einem Mißverständnisse beruhend erachten, und wollen Uns gerne versichert halten, daß die von dem Consistorium selbst erwähnte

seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist, alle Tage, bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen, — Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der, durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern, und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§. 6. Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1. Corinth. 11 V. 28 für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heil. Abendmahls, und die alsdann den gebesserten, oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

überwiegende Mehrheit der Ehrenwerthen jenes Standes Unserer Allerhöchsten Person und der bestehenden Verfassung treu und ergeben sei, den Umtrieben gegen die öffentliche Ordnung fremd bleibe und ihrem Amtsberufe nachzukommen sich bestrebe.

Je mehr es übrigens Unser ernster Wunsch und Wille ist, daß wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht und eine auf die h. Schrift gegründete Religions-Erkenntniß immer mehr bewirkt und erhalten werde, vertrauen Wir auch, daß die hierauf abzielenden Bemühungen Unseres Ober-Consistoriums und Consistoriums von den Dekanen und Pfarrern im Rheinkreise pflichtgemäß und kräftigst werden unterstützt und befördert werden.

München, den 20. Januar 1837."

Es könnte hiernach immer noch die Frage entstehen, wo die den beiden früher getrennten Kirchen gemeinschaftlichen Lehren (consensus) zu finden seien. Die General-Synode von 1853 hat daher erklärt, daß sich dieser Consensus in der Augsburgischen Confession von 1540 darstelle. Seine Majestät der König Max haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8. December 1853 diese Erklärung,

> „wonach in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, stattfindet, in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden solle" —

allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hinsichtlich der Dissensual-Lehrpunkte sind also die §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde, nicht aber die Augsburger Confession von 1540 entscheidend.

§. 7. Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche, auf die Worte des neuen Testaments 1. Joh. IV. V. 16, 1. Timoth. II. V. 4. 5. 6. und 2. Petri III. V. 9 ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat, und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§. 8. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Eltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder so viel nöthig, zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch einen ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.

C. Ritus und Liturgie.

Tauf-Ritus.

§. 9. Nach anständiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes statt finden. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besondern Umständen auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes oder strenges, stürmisches Wetter, können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten, die Tauf-Feierlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer sein darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpathen können sich nöthigen Falls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung sellbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe, und berührt die Hauptmomente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum und das Unser Vater zu sprechen sind. Auf die Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Aeltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Matth. 28. V. 19. „N. N. Ich taufe dich in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“, den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand, mit Wasser begießt und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

Abendmahl-Ritus.

§. 10. Zur Austheilung des heiligen Abendmahles wird einfaches, weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem und die Dicke von einem halben Zoll erhält und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei gleiche Theile gebrochen und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal vor dem Tage der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22. 19. Christus spricht: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut „zu meinem Gedächtnisse"; — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses, Christus spricht: „Das ist der Kelch, das neue Testament in meinem „Blute, das für euch vergossen wird."

Die Abendmahls-Handlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsetzungsworte gesprochen. Bei den Worten „das ist mein Leib" deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das ist mein Blut" auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begibt und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeiert werden.

„Denjenigen Gemeindsgliedern, welche sich vor der General-Synode „gegen die confessionelle Vereinigung durch ihre Unterschrift erklärt hatten, soll „es verstattet sein, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus zu verlangen. „Ist aber ihre Anzahl so gering, daß sie in einer Gemeinde keine hinreichende „Communicanten-Zahl für eine öffentliche Feier bilden, so ist es ihnen nur privatim zu reichen." Für alle Neu-Confirmirten hingegen bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungs-Urkunde festgesetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt- als Landgemeinden, sind, unter den jährlichen Kirchenfesten, wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreitag und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Aerndtefest, der erste Advent, Weihnachten. In ansehnlichern, besonders Stadtgemeinden, kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit

derselben werden, nach Verbesserung des Kirchen-Gesangs, künftige Synodal-Beschlüsse sorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte, durchaus keine andere Rangordnung statt, als die Reihenfolge der Stühle. —

Bevor der Prediger am Communion-Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebets die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgesang statt finden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die General-Synode über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, gemäß ist.

Predigt-Ritus und Liturgie.

§. 11. Die Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Liedervers von ihm selbst gesprochen oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der besondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. s. w., nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt; um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am füglichsten nach Matth. 6. V. 9. bis 13. incl. gleichförmig also gesprochen werden:

„Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein Name werde ge-„heiliget; dein Reich komme; dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel. „Unser tägliches Brod gib uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie „wir unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in Versuchung, sondern „erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich und die Kraft und die „Herrlichkeit in Ewigkeit, Amen.“

Allenthalben soll, während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

„In Ansehung der Predigt-Texte [2]) wird im Allgemeinen, ein vierfacher „Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten in der Weise beobachtet, „daß im ersten Jahre über die Evangelien, im zweiten über freie Texte, im „dritten über die Episteln und im vierten über neue von dem königl. Consistorium „festzusetzende Pericopen gepredigt wird, wobei es jedoch den Pfarrern freistehen „soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen, von dieser Ordnung abzuweichen." Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar und des Gesanges zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochen-Gottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht statt finden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Absingen einiger passenden Lieder-Verse wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungsformel aber nach nochmaligem Gesange aus der Kirchen-Agende am Altare verlesen und sodann der Segen gesprochen.

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig als möglich einrichten. —

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht sein, dieser wichtigen Handlung die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmations-Alters soll der letzte Tag des Monats März, als terminus ad quem, verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden, zweimaligen Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die

---

[2]) Allerhöchste Entschließung auf die Beschlüsse der General-Synode von 1853 (8. Dezember 1853. VI, 3.)

Der frühere Text lautete: „In Ansehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, „wobei es jedoch den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen, zuweilen von dieser „Ordnung abzuweichen."

Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansäßigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen in der Stille, besonders in der Pfarrwohnung, gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinar-Sache anzusehen und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten Kirchen-Agende[3]) zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme und durch das Consistorium dem Königl. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige, zweckmäßige Kirchen-Agende, welche den von der General-Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht[4]) ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte

---

[3]) Zu vergleichen Allerhöchste Entschließungen auf die Beschlüsse der General-Synode von 1829 (18. Juni 1833. III.), 1841 (3. Juli 1843, Nr. I.).

[4]) Diese Vorschrift ist durch die Allerhöchste Entschließung auf die Beschlüsse der General-Synode von 1841, 3. Juli 1843, Nr. IV. in folgender Weise abgeändert worden:

„In Absicht auf die kirchliche Amtskleidung der protestantischen Geistlichen in der Pfalz beschließen wir: daß nach dem Antrage der Majorität der Mitglieder der General-Synode, der 10te Abschnitt des §. 11 der Vereinigungsurkunde dahin abgeändert werde, daß statt des bisher eingeführten Predigermantels und Kragens von nun an der Chorrock, sowie derselbe in Unseren protestantischen Landen diesseits des Rheins getragen wird, nebst dem Baret, als die Amtstracht der protestantischen Geistlichen in der Pfalz eingeführt werde, und zwar in der Art,

a) daß binnen 4 Jahren diese Amtstracht bei Verrichtungen in der Kirche allerwärts getragen werden muß;
b) daß außer der Kirche bei Begräbnissen, bei geistlichen Verrichtungen im Hause u. s. w. die Anlegung des Chorrockes vorerst, und bis auf weitere Anordnung frei gegeben sein soll;
c) daß in denjenigen Orten, wo eine entschiedene Abneigung der Gemeinde gegen solche Abänderung stattfindet, und genüglich nachgewiesen wird, auch in der

Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt sein soll, vorbehaltlich jedoch der durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch=evangelisch=christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuches[5]) ward angeordnet, daß solches wie die Agende von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme und sodann dem Königl. Ober=Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen und mit Noten und einem Melodien=Register versehen sein. Die Lieder selbst sollen nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyrischem als didaktischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine andere Gesänge gewählt werden als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus[6]) ist ebenfalls wie bei der Agende und dem Gesangbuche ein besonderer Ausschuß von der General=Synode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehren der protestantisch=evangelisch=christlichen Kirche des Rheinkreises und die Bedürfnisse des Jugendunterrichts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kirchen=Agende wie des gemeinschaftlichen Gesangbuchs und Katechismus dringend ist, so wird zur Abfassung derselben ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgesetzt. Sobald

---

Kirche der Gebrauch des Predigermantels durch die kirchliche Oberbehörde noch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestattet werden kann."

[5]) Zu vergleichen Allerhöchste Entschließungen auf die Beschlüsse der General=Synoden von 1821 (20. Juni 1822), Hauptantrag der General=Synode von 1845, III. 2. — 1853 (8. Dezember 1853. VI. in fine), 1857 (2. Juli 1858. Nr. I.)

[6]) Zu vergleichen Allerhöchste Entschließungen auf die Beschlüsse der General=Synoden von 1825 (16. Mai 1828), von 1833 (15. Juli 1837, Nr. V.), 1841 (3. Juli 1843, Nr. II.), 1845 (29. Dezember 1846, Nr. VIII.), 1853 (8. Dezember 1853, Nr. III.)

nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendigt haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bei dem Ober-Consistorium die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche von edler Simplicität sein sollen, und daß daher in den Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt oder wohl gar an ehemalige der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Crucifixe, Altar-Gemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen sein sollen.

D. Religiöser Schul-Unterricht.

§. 12. Von nun an wird bei Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftgemäße Religions- und Sittenunterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt, und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern nach besonderer Vorschrift benutzt, und von den Pfarrern in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen, und auch nach Umständen in den Filial-Orten, der Jugend erklärt, und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Die kirchlichen Katechisationen sollen ernstlich gehalten werden, soviel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend zweckmäßig zu benutzen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst, und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang, sind als eben so viele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diöcesan-Synoden alljährlich durch die Pfarrer und Decane gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Ge-

fällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm auf's genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchen-Vermögen.

§. 13. Das gesammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für die dieser Fonds bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben ein wirklicher Ueberschuß ergeben, so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche, vor der französischen Regierungszeit, darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtigt war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte Umschreibung eines Pfarrsprengels einen Theil der Einkünfte, er sei ein Haus, eine Kirche oder auch ein Pfarrgut zu anderweiter Disposition freistellen, so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen und also ihren Sprengel einzuschränken oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogenen Einkünfte müssen ihm nach gemachter Abschätzung vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fonds gleichmäßig zu unterstützen und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche ge-

hören, und von den einschlägigen Decanaten als die tauglichsten der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchen-Verfassung.

Kirchenvorstand oder Presbyterium.

§. 14. Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand).

Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels), ferner aus 4—8 Gemeindegliedern, in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu 500 Seelen vier derselben, bis zu 1000 fünf, bis zu 2000 sechs, bis zu 4000 sieben und in solchen von größerer Seelenzahl acht kommen. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte), so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein, und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Presbyterien bleiben im Amte. Ist in einem Presbyterium durch Tod, Austritt oder Ausschluß eine Stelle erledigt und dadurch die Zahl jener Glieder unter die §. 1 festgesetzte betreffende Normalzahl herabgesunken, so wählt das Presbyterium aus den kirchlich gesinnten und sittlich unbescholtenen Hausvätern der Kirchengemeinde, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, drei gottesfürchtige Männer, von welchen sodann das Consistorium einen bestätigt. Es kann Niemand gewählt werden, dessen Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Mitglied des Presbyteriums ist.

Hausväter sind diejenigen männlichen, verheiratheten oder unverheiratheten Gemeindeglieder, welche ihren selbstständigen Haushalt haben und sich im vollen Besitze ihrer kirchlichen Rechte befinden.

Im Falle der Integral-Erneuerung eines Presbyteriums beruft das Decanat in Benehmen mit dem betreffenden Pfarrer eine der Zahl der Presbyter gleichkommende Anzahl geeigneter Gemeindemänner welche alsdann die erforderliche Wahl vornehmen. Wird der Berufung keine Folge geleistet, so geht das Vorschlagsrecht auf das Decanat über.

Wenn ein Presbyter (Kirchenvorsteher, Kirchenältester, Censor) durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, so soll er auf den Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, Pfarramtes und Decanates durch das Consistorium aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden, nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört sein wird.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnung, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu

ertheilen und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht blos den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

Der Präses beruft zu den Sitzungen, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.[7]

Diöcesan-Synode.

§. 15. Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Decanatsbezirkes bilden die Diöcesan-Synode.

Diese versammelt sich regelmäßig auf den ersten Montag nach dem 14. Julius jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der competenten Behörde am Sitze des Decanates.

Sie besteht aus den Pfarrern und Pfarrverwesern, sowie aus weltlichen Abgeordneten.

Die letzteren, welche sich zu jenen wie eins zu zwei verhalten, müssen im Decanatsbezirke wohnhaft sein und die im vorigen §. für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen.

---

[7]) Der frühere Text dieses §. lautete also:

„In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern bestehend, welche in größeren Pfarreien, nach Anzahl der dazu gehörigen Orte, vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums soll nach und nach auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen, und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die

Zur Wahl der weltlichen Mitglieder schlägt jedes Presbyterium des Decanatsbezirkes aus der Gesammtheit der Kirchengemeinden desselben drei Candidaten vor; das Decanat begutachtet die Gewählten und das Consistorium bestätigt die Glieder der Synode. Jede bestätigte Wahl ist auf die Dauer von vier Jahren gültig.

Wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Kirchengemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

Die Wahl findet nach absoluter Mehrheit mittelst unterschriebener Stimmzettel statt.

Wegen Pflichtvernachlässigung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Function enthoben werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

Der Decan des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höheren Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung, zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Decans, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Be-

---

Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht blos den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen, und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt."

Die Abänderung gründet sich auf die durch die General-Synode von 1853 berathene und durch Allerhöchste Entschließung vom 8. Dezember 1853 festgesetzte Wahlordnung der Presbyterien, Diözesan- und General-Synoden.

hörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, sowie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden. [8])

Consistorium.

§. 16. Durch die Allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

Allgemeine Synode.

§. 17. Die Vertreter der Decanatsbezirke bilden die Generalsynode. Sie versammelt sich regelmäßig alle vier Jahre, sowie außerordentlicher Weise

---

[8]) Der frühere Text dieses §. lautete also:

„Die Pfarreien einer Inspection machen den District einer Diöcesan-Synode aus. Die Geistlichen der Inspection, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen, wie eins zu zwei verhalten, und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt, wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober-Consistorium bestätigt sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit, und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höhern Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unpartheiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden."

mit besonderer allerhöchster Genehmigung am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes dieser kirchlichen Stelle und in Gegenwart eines Königl. Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Theil zu nehmen hat. — Dieselbe besteht aus den Decanats-Vorständen und den Abgeordneten der Diöcesansynoden.

Jede Diöcesansynode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der Generalsynode nach absoluter Mehrheit und mittelst unterschriebener Wahlzettel einen Pfarrer und einen weltlichen Abgeordneten. Die letzteren müssen die im §. 14. für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtskandidaten gewählt werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

Außerdem wählt jede Diöcesansynode zwei Ersatzmänner, einen geistlichen und einen weltlichen, nach den gleichen Bestimmungen.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlzettel durch den Vorsitzenden, sowie durch zwei Geistliche und zwei weltliche Mitglieder zu versiegeln und sammt den Wahlprotokollen von den Decanaten an das Consistorium zu senden, welches über das Gesammtergebniß der Wahlen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

Ueber alle Wahlanstände und Reclamationen entscheidet das Consistorium.

Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise-Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode festgesetzten und von Seiner Königl. Majestät, auf den Antrag des Ober-Consistoriums, genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle, die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Ober-Consistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorialraths-Stellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General-Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und

dem Königl. Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an, und enden damit.[9])

G. Kirchen=Zucht.

Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

§. 18. Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Decanen, so wie den Diöcesan=Synoden liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben, und darüber zu wachen, daß ein streng=sittliches und untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

---

[9]) Der frühere Text lautete:

„Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector, einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesan=Synoden=Sprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesan=Synode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protokoll wird dem Consistorium in Speier zugeschickt. Der Secretair wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöcesan=Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich, auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober=Consistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise=Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General=Synode festgesetzten und von Seiner Königl. Majestät, auf den Antrag des Ober=Consistoriums, genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung, können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens, an das Ober=Consistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorialraths=Stellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der General=Synode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

„In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Ober-Aufsicht und der Disciplinar-Strafen gegen Geistliche werden die bereits hierüber bestehenden Verordnungen, in so weit solche nicht durch die später gegebene Constitution des Königsreichs modificirt oder aufgehoben worden sind, ihre Anwendung finden."

Der Districts-Decan ist ermächtigt, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste, den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letztern Behandlungen ohne Folgen geblieben, so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesan-Synodalmitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Straf-Arten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann, so benachrichtigt der Decan oder auch die Synode das Consistorium von diesem Falle, welches dann verordnungsmäßig einzuschreiten hat.

Wegen Fahrläßigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch das Decanat Verweise geben oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Für den Verurtheilten findet die Berufung an das Ober-Consistorium binnen 14 Tagen statt.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinar-Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte; so kann nach einer weitern fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober-Consistorium denselben mit Dienstentlassung belegen, oder ihn versetzen. [10])

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Consistoriums hinterlegt, und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem königlichen Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an und enden damit.

[10]) Allerhöchste Entschließung vom 16. Mai 1828 auf die Beschlüsse der General-Synode von 1825, Nr. XIII.: „Wir genehmigen, daß die Versetzungen der Geistlichen unter den Strafbestimmungen des §. 18 der Vereinigungs-Urkunde weggelassen

„Erfordert es das Wohl einer Gemeinde, ihren Geistlichen zu versetzen, ohne daß dieses als Strafe ausgesprochen ist, so darf derselbe nicht in dem Gesammt-Bezuge seines Gehalts beeinträchtigt werden."

Gegen die Decane wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diöcesan-Synoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Decan, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

Kirchen-Disciplin, in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarr-Genossen.

§. 19. Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein-geistlichen Anwendungen, als z. B.: in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heiligen Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde, und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspiels-Genossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Consistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium, mit Einsendung der Acten, Bericht zu erstatten.

Kirchen-Visitationen.

§. 20. Die Kirchen-Visitationen sollen alle zwei Jahre von dem Decane vorgenommen werden. [11])

Sie sollen zum Gegenstande haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;
b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener, in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen;

---

werden, wollen aber auch, daß der fraglichen Stelle eine dem §. 19 litt. c des Edictes über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche deutlich entsprechende Fassung gegeben werde."

[11]) Allerhöchste Entschließung vom 29. Dezember 1846 auf die Beschlüsse der General-Synode von 1845, X. Nr. 4, wodurch statt der jährlichen Visitation eine solche nach Verlauf von je zwei Jahren für jede Gemeinde angeordnet worden ist.

c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schul-Unterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen;
d) die öconomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt, sorgsam zu untersuchen;
e) die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher einzusehen, und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

Eintheilung der Diöcesen oder Decanate.

§. 21. In der Regel wird in jedem Land-Commissariate des Rheinkreises ein Decanat errichtet oder beibehalten, in soferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann nach Umständen ein Land-Commissariat auch mehrere Decanate umfassen.

Die Filialorte einer Pfarrei bleiben der Regel nach bei dem Hauptorte, wenn sie auch in einem andern Land-Commissariate gelegen sein sollten.

Wo bei der neuen Eintheilung zwei Decane in einem Decanate sich befinden, werden dieselben für ihre Lebenszeit beibehalten, und können entweder die Geschäfte unter sich theilen, oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

§. 6.

Die Anträge und Beschlüsse der General-Synoden von 1821 bis 1857 einschließlich nebst den hierauf ergangenen Allerhöchsten Königlichen Entschließungen.[1]

I. Die Verhandlungen der General-Synode von 1821.

A. Allgemeiner Beschluß der General-Synode des Rheinkreises über das Resultat ihrer Sitzungen vom 2. bis 15. September 1821.

Nachdem sich in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescriptes Sr. Königlichen Majestät vom 13. Juli 1821 die protestantische General-Synode des Rheinkreises am 2. September desselben Jahres zu Kaiserslautern unter der Leitung eines Mitgliedes des Königl. Oberconsistoriums und in Gegenwart eines Königl.

[1]) Es ist nicht zu übersehen, daß nur diejenigen Beschlüsse der General-Synode als rechtsgültig zu betrachten sind, welche die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs erlangt haben.

Commissarius außerordentlich versammelt hatte, um durch Beurtheilung und Annahme der neuen, im §. 11, 9te, 11te, 12te und 13te Alinea der Vereinigungs-Urkunde von 1818 beschlossenen kirchlichen Bücher, nämlich der Agende, des Gesangbuchs und des Katechismus, die glücklichen Resultate der Synode von 1818 zu vervollständigen und dadurch das schöne Werk der Confessions-Vereinigung zu vollenden, faßte dieselbe in ihren Sitzungen vom 2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. September d. J. die nachstehenden, in ihren Sitzungs-Protokollen näher entwickelten Beschlüsse, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Königl. Majestät, nämlich:

a) Gesangbuch.

1. Das von der im Jahre 1818 ernannten Commission nunmehr der General-Synode zur Beurtheilung übergebene Gesangbuch, wobei vorzüglich die neue Zweibrücker Lieder-Sammlung zum Grunde gelegt worden, mit Benützung der bessern neuen Gesangbücher, mit zweckmäßiger Erweiterung und Bereicherung in mehreren Rubriken, sodann mit beständiger Festhaltung der von der protestantisch-evangelisch-christlichen Gesammtgemeinde nach Inhalt und Form ausgesprochenen Grundsätze, ist nach umständlicher Prüfung als dem vorgesetzten wichtigen Zwecke vollkommen entsprechend, zum Gesangbuche der vereinigten protestantischen Gemeinde des Rheinkreises auf- und angenommen.

2. Dasselbe soll im Allgemeinen nach den Rubriken des Katechismus geordnet und abgetheilt und auf die Zahl von höchstens 600 Liedern beschränkt, mit kurzem Vorbericht, vollständigem Inhaltsverzeichnisse und den nöthigen Registern versehen, nach vollendeter, definitiver Redaction und erhaltener Bestätigung und Genehmigung des Königl. Oberconsistoriums, zum Besten der Pfarrwittwenkasse, jedoch zu möglichst wohlfeilen Preisen, in gedoppelter Ausgabe, anständig und schön, auf gutem Papier, unverzüglich gedruckt werden.

3. Für eine wohlgetroffene Auswahl der bekannten und bessern Melodien soll gesorgt, die Benennung derselben klar angedeutet, und bei der jedesmaligen ersten Aufführung einer neuen Melodie in dem Gesangbuche die Noten beigefügt werden. In dem besonderen Choralbuche soll, neben der eigentlichen Benennung, jedesmal auch noch die Stammmelodie bemerkt werden. Der Discant wird vierstimmig, der Baß hingegen einfach, mit einer bloßen Bezifferung gesetzt. Für eine möglichst wohlfeile Ausgabe soll durch Steindruck gesorgt und jede Pfarr- oder Filial-Kirche zur Anschaffung eines Exemplars verpflichtet werden. Sämmtliche Melodien sollen außerdem, in getrennte Stimmen, zum Gebrauch der Schuljugend gesetzt werden. Sowohl das Choral- als das Melodienbuch werden im Diskant-Schlüssel herausgegeben.

b) Katechismus.

4. Das von der hierzu ernannten Commission vorgelegte Lesebuch unter dem Titel: „Katechismus der christlichen Glaubens- und Tugendlehre, „zum Gebrauche bei dem Unterrichte in den protestantisch-evangelisch-christlichen „Schulen des k. bayerischen Rheinkreises," abgefaßt nach dem gedruckten Kate„chismus der evangelischen Volksschulen von M. Gottfried Leopold Schrader, „Leipzig 1820", nach dem handschriftlichen Katechismus des Decan Wanzel von Kirchheimbolanden mit sorgfältiger Vergleichung der hieher gehörigen Arbeiten von Harder, Krummacher, Olshausen, Ziegenbein, Pithan, Zimmer und vieler anderer berühmter Katecheten, ist, nach umständlicher und wohlerwogener Prüfung jedes einzelnen Artikels, mit den dabei gemachten Abänderungen und Verbesserungen, als Religionslehrbuch der vereinigten protestantischen Kirche des Rheinkreises auf- und angenommen.

5. Da dasselbe in neun Hauptabtheilungen, für die Glaubenslehre ungefähr 180 und für die Tugendlehre etwa 120 Fragen enthält, mithin zum Auswendiglernen für die jüngeren Kinder als zu umständlich erscheinen dürfte, so ward beschlossen, die Hauptfragen nebst ihren Antworten, jedoch ohne besonderen Nachtheil für die wohlgeordnete Oekonomie des Ganzen, mit größerer oder gesperrter Schrift abdrucken zu lassen.

5. Den verschiedenen Abschnitten des Katechismus sollen die Nummern der hierauf vorzugsweise sich beziehenden Lieder beigesetzt werden.

6. Als Anhang zu dem Katechismus sollen die sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre, jedoch ohne alle Erläuterung durch Frage und Antwort, abgedruckt, sodann nach Maßgabe des Raums und ohne die nothwendige Bogenzahl zu vermehren, einige Schulgebete und Sittensprüche, wie auch eine kurze historische Notiz von der Entwickelung der protestantischen Kirche dergestalt beigefügt werden, daß, obgleich unter der nämlichen Seitenzahl fortlaufend, dennoch dieser Anhang auf Verlangen besonders abgegeben werden könne.

7. Der Commission oder dem Königl. Consistorium ist es überlassen, bei der definitiven Redaction des Katechismus alle diejenigen Veränderungen, Rundungen und Correctionen vorzunehmen, welche Zusammenhang und Stellung etwa erfordern dürften, ohne jedoch im Geringsten von dem durch die General-Synode angenommenen Lehrsysteme abzuweichen oder den darin herrschenden rein christlichen und rein protestantischen Geist zu beeinträchtigen.

c) Kirchenagende.

8. Da die von der Commission zur Beurtheilung vorgelegte „Agende für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche des Rheinkreises", in ihren zwei Abtheilungen, d. h. Gebete und Formularien, bei den erstern in sechs Hauptrubriken und bei den andern in neun Rubriken, Nichts enthält, was nicht mit

den Grundsätzen der vereinigten protestantischen Gemeinde vollkommen übereinstimmte, durchaus von rein-christlichem Inhalte ist, das Erforderliche in einfacher, herzlicher, allgemein verständlicher und würdiger Sprache vorträgt, auch mit hinreichender und zweckmäßiger Mannigfaltigkeit ausgerüstet und nach den Bedürfnissen der Bildungsstufen und der verschiedenen Stände eingerichtet ist, so wird solche als das liturgische Handbuch für sämmtliche Kirchen des Rheinkreises von der General-Synode erklärt und angenommen, um als solches, nach erhaltener Bestätigung des Königl. Oberconsistoriums allgemein eingeführt zu werden.

9. Dem Königl. Consistorium bleibt es überlassen, für die definitive Redaction dieser Agende, deren Abdruck und Debit zum Vortheil der Pfarrwittwenkasse wie bei den übrigen kirchlichen Büchern zweckdienliche Fürsorge zu treffen.

d) Besondere Gegenstände.

10. Das Königl. Oberconsistorium soll ersucht werden, bei der Allerhöchsten Stelle um Abänderung des §. 3 der gedruckten Vereinigungs-Urkunde, als den von der General-Synode im Jahre 1818 angenommenen Grundsätzen in Glaubens- und Gewissenssachen (wobei sie sich förmlich und feierlich verwahrt) zuwiderlaufend, allerunterthänigst nachzusuchen, und statt desselben die nachstehende Abfassung in allerehrerbietigsten Vorschlag zu bringen:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen „Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen ge„bräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch „keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift."

11. In das Symbolum apostolicum soll, um die früherhin bei den getrennten Confessionen bestandenen Verschiedenheiten gänzlich zu beseitigen, das Wort allgemeine aufgenommen, und anstatt abgestiegen der Ausdruck niedergefahren gebraucht werden.

12. Hinsichtlich der in Anregung gebrachten Abendgottesdienste am Schlusse des Jahres ward, in so weit solches die Zeitbestimmung betrifft, beschlossen, daß dieselbe den Geistlichen nach den Umständen, nach dem Herkommen und nach den Bedürfnissen der Gemeinden überlassen bleiben solle.

13. In den Vormerkungen zu den Taufformularien, wird, um mehreren Schwierigkeiten vorzubeugen, die Erinnerung beigefügt werden, daß der Geistliche dem Kinde in der Taufe keinen andern Namen beilegen dürfe, als den, welchen es nach dem durch den Bürgermeister ausgefertigten Auszug oder Note aus den Civilstands-Registern, führen soll.

14. Hinsichtlich der vom Staate über die protestantischen Stiftungsgüter durch die Verwaltungsbehörden, ausschließlich der kirchlichen Behörde ausgeübten Curatel, wünscht die General-Synode, daß diese für das Interesse und die ungestörte Erhaltung der protestantischen Kirche höchst wichtige Angelegenheit,

von dem Königl. Oberconsistorium nochmals Allerhöchsten Ortes in Antrag gebracht, und die Bitte gestellt werden möge, daß wenigstens die jährlichen Büdgets über das kirchliche Vermögen den resp. kirchlichen Behörden zur Einsicht und Beistimmung vorgelegt werden möchten.

15. Ebenfalls äußert die General-Synode den Wunsch, das Königl. Oberconsistorium möge Allerhöchsten Ortes kräftige Maaßregeln veranlassen, um dem beunruhigenden Umsichgreifen des Proselytenmachens von Seiten mancher katholischen Geistlichen bald möglichst zu steuern, und dadurch das Wohl und die heiligsten Rechte der Individuen und Familien, sowie die Handhabung der Grundgesetze des Staats zu sichern.

16. Das Königl. Consistorium des Rheinkreises soll ersucht werden, ein allgemeines Regulativ, worin das Minimum der Casualien zu bestimmen ist, bald möglichst zu entwerfen.

17. Eben dasselbe wäre zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auf Begehren der Pfarrer eine neue Revision der sie betreffenden Fassionen contradictorisch gemacht werden könne.

18. Die General-Synode äußert ferner den Wunsch, daß eine gleichförmige Einführung und Haltung der Kirchenbücher nach einem vorgeschriebenen Schema durch gedruckte Register von dem Königl. Consistorium veranstaltet werden möge.

19. Da die Verordnung, nach welcher keine Kirchenältesten aus der Zahl der Schöffen oder Gemeinderäthe gewählt werden dürfen, auf das Interesse des protestantischen Kirchenwesens bei Besetzung der Presbyterien nachtheilig einwirkt, so ersucht die General-Synode das Königl. Consistorium zu geeigneten Schritten, um hierin eine Abänderung bei der Königl. Regierung des Rheinkreises zu veranlassen.

20. Das Königl. Consistorium wäre ebenfalls zu ersuchen, hinsichtlich der bei der General-Synode in Antrag gebrachten Verlegung der Kirchweihfeste auf einen und den nämlichen Tag, zur Verhütung mannigfaltiger Ausschweifungen und Unfälle bei Königl. Regierung die geeigneten Schritte zu machen.

21. In Rücksicht auf den Vorschlag, die in einigen Gemeinden des Rheinkreises gebräuchlichen Wochengottesdienste in Katechisationen mit Gesang und Gebet umzuwandeln, ward beschlossen, daß dieses da wo jene Wochengottesdienste bisher stattfanden, auf die vorgeschlagene Weise angeordnet werden soll und in den übrigen nach dem Localbedürfnisse von dem Königl. Consistorium nach Anhörung der Presbyterien eingeführt werden könne.

22. Damit auch für das Königl. Militär der Gottesdienst möglichst geregelt werde, so äußert die General-Synode den Wunsch, das Königl. Consistorium möge die Pfarrer anweisen sich hierüber mit den Königl. Militär-Commandanten zweckmäßig zu benehmen.

23. Das nämliche hinsichtlich der Züchtlinge in den Gefängnissen wäre dem Königl. Consistorium zur geeigneten Benehmung mit der Königl. Regierung dringend zu empfehlen.

24. Ein Antrag, die Lehrbücher in den protestantischen Schulen, vorzüglich aber die bisher gebräuchliche biblische Geschichte mit den von der General-Synode ausgesprochenen Grundsätzen in Einklang zu bringen, ward dem Königl. Consistorium zur ganz besondern Berücksichtigung empfohlen.

25. Da die Nothwendigkeit einen besondern Unterstützungsfond zur Bezahlung von Vicarien für solche Geistliche zu bilden, welche Krankheits halber oder aus andern Gründen sich im Falle befinden dürften ihr Amt momentan durch andre versehen zu lassen, allgemein gefühlt worden, so beschloß die General-Synode für diesen Behuf eine eigene Kasse zu bilden, wozu jeder Geistliche jährlich ein halbes Procent seiner Pfarr-Einkünfte beizutragen hätte, wobei es jedoch einem jeden derselben frei stände, diesem Institute beizutreten oder nicht. Das Königl. Consistorium wäre zu ersuchen, diesen Vorschlag den sämmtlichen Geistlichen des Rheinkreises mitzutheilen, dieselben zur Theilnahme an einer so wohlthätigen Einrichtung einzuladen und im Falle eines glücklichen Erfolgs die nöthigen Statuten für die Theilnehmer wie für die Verwaltung festzusetzen.

26. Der Wunsch, sämmtliche protestantische Pfarrämter des Rheinkreises wie in den übrigen Kreisen des Königreichs mit amtlichen Siegeln zu versehen, soll dem Königl. Consistorium zur geeigneten Maaßnahme zu erkennen gegeben werden.

27. Da die von sämmtlichen Geistlichen geforderte jährliche Einsendung von Predigten in der Ausführung bedeutende Schwierigkeiten gefunden hatte, so äußerte die General-Synode den Wunsch, es möge der obern kirchlichen Behörde gefallen, diese Maaßregel in Zukunft nur auf die Pfarramtscandidaten des Rheinkreises zu beschränken und die wirklich im Amte stehenden Pfarrer davon zu befreien.

28. Um der protestantischen Kirche des Rheinkreises ihre ganze Würde und Kraft bestens zu sichern, beschloß die General-Synode auf strengen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen gegen diejenigen Geistlichen, welche sich ihres Amtes unwürdig zeigen dürften, gehörigen Ortes anzutragen.

29. Dem geäußerten Wunsche, bei der allerhöchsten Stelle darum ehrfurchtsvoll nachzusuchen, daß in Zukunft die General-Synode des Rheinkreises immer in der Bezirksstadt Kaiserslautern, als der Wiege der glücklichen Vereinigung beider ehemals getrennten Confessionen gehalten und immer ein Mitglied der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche zur Leitung derselben abgeordnet werden möge, ward die einstimmige Sanction der General-Synode ertheilt und das Königl. Consistorium ersucht, hierin die weitern Schritte zu machen.

30. Endlich wurde von der General-Synode in herzlicher und rührender Uebereinstimmung beschlossen, Sr. Majestät dem allgeliebten Könige und Vater des Vaterlandes die Gefühle des Dankes und der Verehrung auszudrücken, wovon sich die Versammlung durchdrungen fühlt, nicht allein für die bisher der protestantischen Kirche des Rheinkreises huldreich bewilligten Wohlthaten, sondern auch für den neuesten Beweis der allerhöchsten Gnade in dem Geschenke einer ansehnlichen Summe für die Salarirung aus Staatmitteln derjenigen Geistlichen in dem Lande zwischen Queich und Lauter, welche bisher diesen Vortheil entbehrt hatten.

Nach Anhörung sämmtlicher Artikel dieses allgemeinen Beschlusses ward von der General-Synode erklärt, daß derselbe wirklich und förmlich die in ihren Sitzungen vom 2. bis 15. September incl. festgesetzten Bestimmungen, Anträge und Wünsche enthalte und daher als vollständiger Ausdruck der Versammlung über die ihr zur gemeinschaftlichen Berathung vorgelegten Gegenstände angesehen werden solle und müsse.

Hierauf haben sämmtliche Mitglieder der General-Synode den gegenwärtigen Schluß als das allgemeine Resultat ihrer Verhandlungen eigenhändig unterschrieben.

B. Auf diese Beschlüsse ist unterm 20. Juni 1822 nachfolgende Allerhöchste Entschließung ergangen:

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im September v. J. gehaltenen General-Synode der Protestanten im Rheinkreise und über deren gefaßten Beschlüsse und Wünsche Vortrag erstatten lassen und darauf nach Antrag Unsers protestantischen Ober-Consistoriums beschlossen, wie folgt:

1. Ad §. 1—9 genehmigen Wir die Einführung des von Unserem Ober-Consistorium approbirten Gesangbuches im Rheinkreise und werden über das einzuführende Religionslehrbuch für die Schulen, so wie über die Kirchen-Agende seiner Zeit gleichmäßige Entschließung ertheilen, wenn die hierüber zu erstattenden Berichte Uns vorgelegt sein werden. Ueber die zu bestimmenden Preise dieser Schriften und die für die Rheinische Pfarr-Wittwenkasse zu entrichtende Abgabe davon, erwarten Wir weitere Anträge.

2. Ad §. 10. Wollen Wir zwar der vorgeschlagenen Fassung des dritten Paragraphes der Vereinigungs-Urkunde, die symbolischen Bücher betreffend, Unsere Genehmigung nicht versagen, da die Mehrheit in Unserm Ober-Consistorium dieselbe für genügend erklärt hat. Jedoch ist die General-Synode auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche

daraus für die Einheit der Lehre entstehen könnte, wenn keine Lehrnorm gegeben und jedem Geistlichen freigestellt würde, die Glaubenswahrheiten nach eigener Ansicht der heiligen Schrift vorzutragen. Dieser Gefahr vorzubeugen, haben alle christlichen Religionsgesellschaften für nothwendig erkannt, die Hauptlehren des Christenthums in ihren Bekenntnißschriften niederzulegen, wie denn die, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlichen und deßhalb allgemein genannten, Symbola keinen andern Zweck haben sollten.

3. Ad §. 14. Die Verwaltung der protestantischen Stiftungsgüter betreffend, behalten Wir Uns weitere Entschließung vor und haben ad §. 15 Unsere Regierung des Rheinkreises angewiesen, in Ansehung des Proselytenmachens von Seiten der katholischen Geistlichkeit, worüber die General-Synode Beschwerde führt, in jedem vorkommenden Falle nach der Constitution und den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Ad §. 19. Haben Wir Unserer Regierung des Rheinkreises Bericht abfordern lassen, aus welchen Gründen sie die Wahl der Schöffen und Gemeinderäthe zu Presbytern untersagt hat und werden hierauf weitere Entschließung ertheilen.[2])

Ad §. 20. Werden Wir es gerne sehen, wenn die Verlegung der Kirchweihfeste auf Einen Tag ausgeführt werden kann, weßhalb das Consistorium zu Speyer anzuweisen ist, sich mit Unserer Regierung zu benehmen.

Ad §. 24. Haben Wir Unsere Regierung des Rheinkreises angewiesen, der Beschwerde über Einführung katholischer Lehrbücher in den protestantischen Schulen abzuhelfen.

Ad §. 26. Genehmigen Wir die Einführung der Decanats- und Pfarramts-Siegel in der Art, wie solche in den übrigen Kreisen bereits geschehen ist. Unser Ober-Consistorium hat daher ein Verzeichniß der erforderlichen Siegel vorzulegen; worauf Wir weitere Befehle ertheilen werden.

Ad §. 29. Unterliegt es keinem Anstande, daß die General-Synoden jederzeit in Kaiserslautern gehalten werden können, so lange nicht eintretende Verhältnisse eine Abänderung nöthig machen sollten.

---

[2]) M.-E. vom 11. Januar 1823. Nr. 2.: „Da kein Grund vorhanden ist, warum die weltlichen Ortsvorsteher nicht auch zugleich ein kirchliches Vorsteheramt bekleiden könnten, so soll die Wahl der Presbyter einer solchen Beschränkung nirgends unterworfen werden, und das um so weniger, als es für die Zwecke selbst förderlich erscheint, wenn die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten in den nämlichen Individuen vereinigt werden können.“

Dabei ist Uns aber der weiter geäußerte Wunsch der General-Synode mißfällig gewesen, zur Leitung derselben immer den nämlichen Rath Unsers Ober-Consistoriums abzuordnen, da diese Bitte ein ungerechtes Mißtrauen in die Mitglieder der obersten kirchlichen Behörde voraussetzt und Wir Uns in der Wahl des Abzuordnenden nicht beschränken zu lassen gesonnen sind.

Die hier nicht berührten Punkte werden der Bestimmung oder weitern Einleitung Unsers Ober-Consistoriums überlassen.

Uebrigens versichern Wir die Mitglieder der General-Synode Unsere Allerhöchste Zufriedenheit mit ihrem auch diesesmal bewiesenen Eifer und ihrer einsichtigen Thätigkeit zur immer vollkommneren Begründung des protestantischen Kirchenwesens, und werden dieser wichtigen Angelegenheit jederzeit mit Theilnahme Unsere landesväterliche Sorge widmen.

II. Die Verhandlungen der General-Synode von 1825.

A. Allgemeiner Beschluß der protestantischen General-Synode des Rheinkreises vom Jahre 1825.

Die in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 23. Juni l. J. nach den vorgeschriebenen Formen versammelte protestantische General-Synode des Rheinkreises hat in ihren Sitzungen vom 28. August bis 10. September l. J. die nachstehende Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptantrages, nach Vorschrift der Geschäftsordnung ausmachen, wovon aber die umständlichere Entwickelung und Festsetzung den Sitzungs-Protocollen und deren Beilagen, so wie den abgesonderten Berichten des Königl. Consistoriums vorbehalten bleiben muß.

In dem 4. § des vorerwähnten allerhöchsten Decretes sind diejenigen Berathungsgegenstände bezeichnet, welche der Versammlung vorzulegen waren, und die sie, nach Maßgabe der den verschiedenen Ausschüssen aufgegebenen Vorarbeiten, wirklich erledigt hat.

1. Revision des neuen Religionslehrbuches.

Aus den im Protocolle vom 5. September entwickelten wichtigen Motiven ward beschlossen, zu keiner neuen Revision des Katechismus vor der Hand zu schreiten, vielmehr denselben unverändert zu lassen.

2. Nochmalige Berathung über den §. 3 der Vereinigungs-Urkunde mit Bezugnahme auf die allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1822.

Dieser Artikel könne und solle, aus höchst achtbaren Gründen, keiner Abänderung unterliegen und wäre daher in seiner gegenwärtigen Abfassung buchstäblich aufrecht zu halten.

3. Die einzuführende Kirchenordnung wäre nach dem vorgelegten Entwurfe von dem hiefür ernannten Ausschusse vollständig auszuarbeiten, um der nächsten General-Synode zur Prüfung und Annahme vorgelegt zu werden. Dagegen wäre die bereits in der Synode vom Jahre 1821 angenommene Kirchen-Agende, nach erhaltener Allerhöchster Genehmigung, unverzüglich dem Drucke zu übergeben.

4. Eine Instruction zum Gebrauche der neuen Religionsbücher sei nach dem vorgelegten Plane und nach Maßgabe des §. 12 der Vereinigungs-Urkunde von dem Königl. Consistorium anzufertigen.

5. Die Berathungen über Belebung der Sonntagsfeier und der Religiosität überhaupt führten zu dem Beschlusse, daß die über diesen Gegenstand gestellten zweckmäßigen Anträge dem Königl. Consistorium zur sorgfältigsten Erwägung und baldmöglichsten Verwirklichung zu übergeben seien.

6. Die Festsetzung allgemein gültiger Normen für die Pfarrwittwen-Ratification ward in einem umständlichen Entwurfe durchgeführt, um von den obern geistlichen Behörden der Allerhöchsten Stelle zur Genehmigung unterlegt zu werden. Zugleich wäre Se. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, geruhen zu wollen, daß die nach der Ratifications-Ordnung einzuleitenden Verhandlungen von den Kosten des Stempels und der Einregistrirung befreit bleiben.

7. Die Vorlage der Verhandlungen über die Wittwenkasse brachte nach umständlicher Erörterung aller dahin gehörigen Artikel das befriedigende Resultat, es sei im Allgemeinen bei der bisherigen Verwaltungsweise zu belassen, jedoch wären die von der General-Synode angenommenen näheren Bestimmungen über mehrere Punkte der Verordnung in diese aufzunehmen und darüber die Allerhöchste Genehmigung allunterthänigst nachzusuchen.

8. Bei Gelegenheit der Erörterung solcher Gegenstände, welche für die protestantische Kirche des Rheinkreises von Wichtigkeit sein möchten, in so fern sich dieselbe für die General-Synode eignen, wurde beschlossen:

a) daß nach den von der General-Synode festgestellten Grundsätzen eine umfassende Casualgebühren-Ordnung von dem Königl. Consistorium, im Benehmen mit der Königl. Regierung, zu entwerfen und nach erhaltener Allerhöchster Genehmigung als gesetzliche Norm bekannt zu machen sei.

b) Hinsichtlich der Geschäfts-Ordnung der General-Synode wäre Se. Königl. Majestät unter Beziehung auf die §§. 28 und 38

des Allerhöchsten Edictes über die äußern Rechtsverhältnisse der Kirche, alleruntertänigst zu bitten, die Abfassung einer solchen Geschäfts-Ordnung der jedesmaligen General-Synode selbst zu überlassen.

c) In Rücksicht auf die Vereinigung der protestantischen und katholischen Schulen ward die Erklärung abgegeben, daß die General-Synode eine solche Vereinigung überhaupt nicht für wünschenswerth und nur da allenfalls für zulässig erachte, wo die Beschränktheit der Gemeinde-Mittel die Errichtung getrennter Schulen nicht gestatten und unter der Voraussetzung, daß der Religions-Unterricht dadurch auf keine Weise beeinträchtigt werde, und daß da, wo die Vereinigung bereits vollzogen und ohne große Nachtheile nicht aufgehoben werden kann, für die Sicherstellung des Privat-Vermögens beider Theile gesorgt werden möge.

d) Bei Besetzung der mit dem Kirchendienste verbundenen Schullehrerstellen sei in Zukunft nach den gesetzlichen Bestimmungen einbenehmlich mit den geistlichen Behörden zu verfahren.

e) Hinsichtlich der in der Consistorial-Verordnung und in der Vereinigungs-Urkunde ausgesprochenen Versetzung strafbarer Geistlichen, wäre die Allerhöchste Stelle ehrfurchtsvoll zu bitten, auszusprechen, daß solche in keinem Falle mehr Statt finden solle, wo die Sittlichkeit und Religiosität der Gemeinden dadurch gefährdet werden dürfte.

f) Wegen der Verwaltung des Kirchenvermögens der Protestanten im Rheinkreise sei Se. Königl. Majestät wiederholt alleruntertänigst zu bitten, der Kirche die Verwaltung dieses Vermögens wieder zuweisen zu lassen.

g) Hinsichtlich des für die jungen Theologen des Rheinkreises so beschwerlichen Universitätszwanges sei von der Huld und Gnade Sr. Königl. Majestät die Bestimmung zu erbitten, daß in Zukunft der Aufenthalt von einem Jahre an einer inländischen Universität als hinlänglich erachtet werden wolle.

h) Ueber die Frage, ob die Wahl der von den Diöcesan-Synoden zur General-Synode bezeichneten Pfarrer und Notabeln der Bestätigung des Königl. Oberconsistoriums unterliegen, wäre als Grundsatz aufzustellen, daß diese Wahl rücksichtlich der Form nach §. 17. der Vereinigungs-Urkunde zur Competenz des Königl. Consistoriums gehöre und daß es in besondern Fällen der General-Synode zustehe, bei wesentlichen Bedenken die geeignete Berathung und entscheidende Beschlußnahme zu veranlassen.

i) Ein Antrag, die Stellung des Königl. Oberconsistoriums zur General-Synode betreffend, veranlaßte den Beschluß, daß demselben keine Folge

Digitized by Google

zu geben sei, weil die General=Synode sich bereits im Besitze der fraglichen Befugniß befinde und zwar auf dem Grunde der Verfassungs=Urkunde und der Allerhöchsten Edicte, und überdies das Recht zur Ausübung dieser Befugniß durch die Allerhöchste Genehmigung der frühern Synodalbeschlüsse außer Zweifel gesetzt ist.

Mehrere andere großentheils nur Localverhältnisse berührende Anträge wurden theils durch die Vorfrage beseitigt, theils zur geeigneten Berücksichtigung an die Competenz=Behörde gewiesen.

Vorgetragen und als Finalbeschluß oder Hauptantrag der protestantischen General=Synode beschlossen, um von allen Mitgliedern unterzeichnet zu werden.

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 16. März 1828.

Wir haben uns über die Resultate der im Jahre 1825 gehaltenen protestantischen General=Synode des Rheinkreises und über den von euch deßfalls eingereichten Bericht vom 20. August v. J. umständlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

I. Wir können die auffallende Verspätung der fraglichen Vorlage nicht unerinnert lassen und gewärtigen von euch in Zukunft eine rechtzeitige Vorlage solcher Verhandlungen und Gutachten.

II. Da ihr über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal=Versammlungen Unsere Allerhöchste Entschließung zu erholen habt, so war es nicht geeignet, daß ihr in mehreren Betreffen der gedachten Versammlung verfügt habt, bevor euch solche von Uns zur Bestimmung oder weiteren Einleitung zugewiesen waren.

III. Wir genehmigen, daß der einstweilen eingeführte Katechismus für jetzt unverändert beibehalten Uns, aber seiner Zeit Anzeige erstattet werde, in welchen Stücken der Katechismus nach den gesammelten Erfahrungen zu verbessern und wie diese Verbesserung zu bewerkstelligen sein möge.

IV. Da die General=Synode, wiewohl dieselbe auf die Gefahren, welche die gegenwärtige Fassung des §. 3. der Vereinigungs=Urkunde in kirchlicher und politischer Hinsicht nach sich ziehen könnte, aufmerksam gemacht wurde, bei derselben beharrt, so wollen Wir zwar es bei der durch Rescript vom 20. Juni 1822 bereits ertheilten Bestätigung bewenden lassen; erwarten aber, daß die Einheit der Lehre durch die den kirchlichen Behörden obliegende Aufsicht, daß nichts dem Katechismus zuwiderlaufendes gelehrt, und die vorgeschriebene Liturgie beobachtet werde, gegen weitere Abweichung um so mehr gewahrt werde, als die Verfassung nur die gleiche Rechte genießenden christlichen Confessionen anerkennt.

Wenn übrigens bei den Berathungen über den fraglichen Paragraphen Verwahrungen und Bemerkungen gegen das Oberconsistorium vorgekommen sind,

Digitized by Google

so ist dabei ganz unbeachtet geblieben, daß die Erinnerungen über die Vorschläge der im Jahre 1818 versammelten General-Synode von dem damaligen General-Consistorium ausgegangen und durch das Allerhöchste Rescript vom 10. October gedachten Jahres zur Nachachtung bei Abfassung der Vereinigungs-Urkunde zugefertigt worden sind, sonach irgend eine dispositive Einmischung des dermaligen Oberconsistoriums in fraglicher Beziehung durchaus nicht statt fand. Wir gewärtigen daher, daß ein solches Verkennen der Verhältnisse und unbegründete Aeußerungen obiger Art sorgfältig werden vermieden werden.

V. Wir genehmigen die Einleitungen zur Herstellung einer Kirchen-Ordnung, deren Entwurf, bevor derselbe an die General-Synode gebracht wird, Unserer Einsicht zu unterstellen ist. Uebrigens habt ihr den unterm 20. Juni 1822 vorbehaltenen Bericht über die Kirchen-Agende nunmehr unverweilt zu erstatten.

VI. Den von euch dem Consistorium in Speier zur Abfassung einer Instruction für den zweckmäßigen Gebrauch der Religionsbücher ertheilten Auftrag genehmigen Wir nachträglich.

VII. Ebenso genehmigen Wir die von euch dem Consistorium in Speier wegen der Belebung der Sonntagsfeier und der Religiosität überhaupt, sowie wegen der Errichtung einer Bibelgesellschaft im Rheinkreise gemachten Eröffnungen und ertheilten Aufträge, wobei Wir übrigens nicht wollen, daß den Einleitungen wegen Verlegung der Kirchweihfeste auf Einen Tag eine weitere Folge gegeben werde.

VIII. Die Pfarr-Ratificationsordnung ist Uns mit den diesfalls erholten Erläuterungen demnächst zur Vorlage zu bringen.

IX. Was die Pfarr-Wittwenkasse betrifft, so genehmigen Wir, daß

1. Diejenigen, welche noch ungesicherte Einstands-Capitalien in die Casse schulden, solche innerhalb vier Jahren dergestalt abzahlen, daß vierteljährlich $1/16$ nebst den verfallenen Zinsen von dem Staatsgehalte der Schuldner abgezogen und zur Wittwenkasse geliefert werden;
2. daß der Artikel 9 des Regulativs in einer neuen Redaction also gefaßt werde:

„Die Verbindung mit dem Institute der Pfarr-Wittwenkasse wird „ohne Entschädigung aufgelöst durch Auswanderung, durch frei„willigen Austritt aus dem Pfarramte und durch Dienst-Entsetzung. „In diesen Fällen hören mit der Verbindung in der Regel auch „die Ansprüche auf die Vortheile des Instituts auf. Hält sich ein „Geistlicher durch körperliche Gebrechen oder Altersschwäche für „genöthigt, dem Pfarramte zu entsagen, so stehen ihm, wenn er „die Gründe davon gehörig constatirt, Ansprüche auf Unterstützung „als Emeritus, so wie seinen Relicten der Genuß der regulirten

„Pension zu. Diese entgeht auch der Wittwe und den Waisen „eines seines Dienstes entsetzten Geistlichen nicht, wenn die ver„ordnungsmäßigen Beiträge zu dem Fond bis zum Tode desselben „gehörig entrichtet werden und sie sich nicht selbst in den §. 11 „des Regulativs vorgesehenen Fällen befinden."

3. Wegen Aufstellung eines eigenen Rechnungsführers für jene Anstalt, wegen dessen Cautionsleistung, so wie wegen der Oberaufsicht über die Anstalt und die desfallsige Competenz weisen Wir auf die Bestimmungen vom 16. Mai 1826 hin.

4. Hinsichtlich der Staatsgehaltsbezüge der Pfarrerswittwen und Relicten während des Nachsitz-Quartals behalten Wir Unsere Entschließung bis zur Vorlage der diesfalls eingeleiteten Erörterung vor.

X. Die Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsordnung überlassen Wir nach wie vor Unserm Oberconsistorium und dessen Abgeordneten, welche dabei auf die billigen Wünsche der General-Synode immer die geeignete Rücksicht nehmen werden.

XI. Die Anträge der General-Synode wegen Sonderung der protestantischen von den katholischen Schulen sind durch Unsere Allerhöchste Entschließung vom 7. März 1826 erledigt und sollen die vereinigten Schulen soviel immer möglich getrennt werden.

XII. Wir haben die Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni 1819 — die Besetzung der mit Schullehrerstellen verbundenen niedern Kirchendienste betr. — Unserer Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zur geeigneten Nachachtung zufertigen lassen.

XIII. Wir genehmigen, daß die Versetzungen von Geistlichen unter den Strafbestimmungen des §. 18. der Vereinigungs-Urkunde weggelassen werden, wollen aber auch, daß der fraglichen Stelle eine dem §. 19. lit. e. des Edikts über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche deutlich entsprechende Fassung gegeben werde.

XIV. Wegen der Ansprüche hinsichtlich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens sehen Wir den abverlangten Nachweisungen entgegen.

XV. Wir finden keine zureichende Gründe für die, von der General-Synode wegen der Wahl ihrer Mitglieder gestellten Anträge, erkennen vielmehr die Prüfung der Wahlprotocolle nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen als eine in der Dienstordnung und dem Oberaufsichtsrecht begründete Geschäfts-Zuständigkeit Unseres Oberconsistoriums, dem es übrigens unbenommen ist, bei obwaltenden gewichtigen Bedenken über dergleichen Wahlen auch die Meinung der General-Synode zu vernehmen.

XVI. So wie Wir nicht gemeint sind, irgend eine Beschränkung Unsers Oberconsistoriums in seinem verfassungsmäßigen Wirkungskreise zu gestatten, so

werden Wir auch alle Bestimmmungen über die den General-Synoden zustehenden Befugnisse auf das Genaueste beobachten lassen, und den Angelegenheiten derselben ferner Unsere Vorsorge gewähren.

III. Die Verhandlungen der General-Synode von 1829.

A. Hauptantrag oder allgemeiner Beschluß der protestantischen General-Synode des Rheinkreises über das Resultat ihrer Sitzungen vom 6. bis 19. September 1829.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescriptes vom 11. August 1829 und nach Maßgabe des §. 17 der Vereinigungs-Urkunde, unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, in der Stadt Kaiserslautern versammelte protestantische General-Synode des Rheinkreises, hat in ihren Sitzungen vom 6. bis 19. September l. J., unter Leitung des Königl. Ober-Consistorialraths Dr. Heintz, als Commissär der genannten kirchlichen Ober-Behörde und in Gegenwart des Königl. Regierungsrathes und Vorstandes des Königl. Consistoriums zu Speier, Fliesen, als Königl. Commissärs, die nachstehende Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen und nach Vorschrift des §. 22 der Geschäfts-Ordnung den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptantrages ausmachen und wovon die umständliche Entwickelung den Sitzungs-Protokollen und deren Beilagen, so wie den hierauf bezüglichen und abgesondert vorzulegenden Berichten des Königl. Consistoriums vorbehalten bleiben muß.

In dem obenerwähnten Allerhöchsten Rescripte, §. 4, sind als Hauptgegenstände der Berathung bezeichnet:

1. Die Kirchenordnung.
2. Die Synodalordnung.
3. Die Kirchenagende.
4. Die Pfarrwittwencasse.
5. Die Bibelgesellschaften.

Alle diese Gegenstände wurden, nach vorgängiger Prüfung und gutachtlicher Aeußerung der hiefür gewählten Ausschüsse, wirklich erledigt und damit die nähere Würdigung und Festsetzung einer großen Anzahl von besondern für die General-Synode geeigneten Anträgen und Petitionen verbunden.

1. Die Kirchenordnung.

Der Entwurf einer Kirchenordnung, umfassend in sieben Capiteln:

a) die religiösen und kirchlichen Grundsätze der vereinigten Kirche des Rheinkreises;

b) das Verhältniß der Kirche zum Staat im Allgemeinen und den Rechtsbestand der vereinigten Kirche insbesondere; ferner
c) die kirchliche Gemeindeordnung;
d) die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und der übrigen kirchlichen Handlungen;
e) die christliche Lehre oder den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen;
f) die Ordnung des Pfarramtes und der Pfarrgerechtsame;
g) die Ordnung der kirchlichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden Kirchendisciplin u. s. w.

ward, nach vollständiger Prüfung der einzelnen Artikel und eingetretener Rectification der abzuändernden Paragraphen, nach Inhalt und Form angenommen, um durch das Königl. Consistorium und Ober-Consistorium nach erfolgter definitiver Redaction der Allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

2. Die Synodal-Ordnung.

Auch dieser Gegenstand, welcher in dem der Berathung unterlegten Entwurfe die drei Abschnitte der Presbyterial-Ordnung, der Diöcesan-Synode und der allgemeinen Synode begreift, fand nach umständlicher Prüfung der einzelnen Paragraphen dadurch seine Erledigung, daß er nach Inhalt und Form von der General-Synode angenommen ward, um ebenfalls durch das Königl. Consistorium und Ober-Consistorium darüber die Allerhöchste Genehmigung eingeholt zu werden.

3. Die Kirchen-Agende.

Nachdem die Synode erklärt hatte, daß, da die von den frühern Versammlungen bestimmten Grundsätze bei der Abfassung der neuen Liturgie im Wesentlichen wirklich beobachtet worden, durchaus kein Grund vorliege, solche durch eine andere Arbeit zu ersetzen, erfolgte der Beschluß, daß solche beizubehalten sei. Zugleich ward bestimmt, daß, nachdem in dem Katechismus die Einheit der kirchlichen Lehre bereits hergestellt worden, die Einheit der Form ebenfalls durch Einführung stehender Formeln und verba solemnia in die Formularien der Agende hergestellt werden solle. Welches auch geschah, nachdem zuvor noch die früher nicht verlesenen Formularien durch die General-Synode geprüft und angenommen waren.

Hinsichtlich der definitiven Abfassung der neuen Agende ward festgesetzt, daß solche möglichst in Einklang mit der Kirchenordnung gebracht werden solle, um sodann nach erhaltener Allerhöchsten Genehmigung in Format groß Octav gedruckt zu werden.

4. Die Pfarrwittwencasse.

Hinsichtlich dieses Gegenstandes ward der Beschluß gefaßt, daß in Zukunft die Rechnungen alle vier Jahre der General-Synode vorgelegt werden

sollen, daß von einer allgemeinen Rectification der Einstands-Capitalien vor der Hand abzustehen sei, jedoch den einzelnen Beschwerden über zu hohen Ansatz unter Zuziehung der betreffenden Decanate und Pfarrer abgeholfen werden könne, daß es bei den bisher geleisteten Beiträgen so wie mit den früher bestimmten Bezügen der Pfarr-Relikten sein Verbleiben haben müsse, daß die etwa zu hoch angesetzten Capitalien-Beiträge jedoch ohne Zinsen rückzahlbar sein sollen, daß der Allerhöchsten Stelle der Wunsch zu unterlegen sei, den Bezug durch die Relicten des auf das Sterbquartal fallenden Staatsgehaltes huldreichst gewähren zu wollen, endlich daß hinsichtlich der Erhaltung und Wahrung des Wittwenfonds die erforderlichen Maßregeln genommen werden sollen.

5. Die Bibel-Gesellschaften.

Da die Pfarrämter im Rheinkreise von bereits bestehenden Bibel-Gesellschaften reichlich mit Bibeln für den Bedarf der Gemeinden versehen werden, so sei es überflüssig, hier besondere Bibelvereine zu bilden.

Besondere Gegenstände.

1. Die Casualgebühren der Pfarrer betreffend. Im Allgemeinen müsse es bei der Casualgebühren-Ordnung, wie solche von der Synode des Jahres 1825 festgesetzt worden, sein Bewenden haben; die Gebühren des untern kirchlichen Personals seien einer abgesonderten Behandlung vorbehalten, besondere Gebühren für die Kirchenärarien seien nicht zu erheben; hinsichtlich der Confirmation bleibe es bei dem Antrag der General-Synode von 1825, endlich solle keine Classification der Gebühren nach den Vermögensumständen, sondern eine völlige Gleichheit der Taxe statt finden.

2. Die Geschäfts-Ordnung der Allgemeinen Synode betreffend. Es ward hiefür ein umfassender Entwurf vorgelegt und von der General-Synode als dem Zwecke entsprechend angenommen.

3. Vollständige Verzeichnisse der Pfarremolumente betreffend. Man faßte hinsichtlich dieses Gegenstandes den Beschluß, daß vollständige Verzeichnisse sämmtlicher Pfründen und Emolumente der Pfarreien und zwar mit Angabe der Belege und Documente worauf sich das Besitzthum gründet, gefertigt und in der Decanats-Registratur aufbewahrt werden sollen.

4. Das Prediger-Seminar betreffend. Die General-Synode spricht den Wunsch aus, daß zur Errichtung einer so nützlichen Anstalt für die jungen protestantischen Theologen im Rheinkreise von der kirchlichen und Staatsbehörde zweckdienliche Maßregeln ergriffen werden mögen.

5. Die Kirchendisciplin gegen unwürdige Geistliche betreffend. Es wurde beschlossen, an die kirchliche Behörde den Wunsch zu stellen, daß die bestehenden Strafgesetze gegen unwürdige protestantische Geistliche in eine eben so strenge als schleunige Ausübung gebracht werden möchten.

6. Die Abfassung einer biblischen Geschichte betreffend. Die hierzu Lust tragenden Geistlichen wurden von der General-Synode aufgefordert und ermuntert, ihre Arbeiten zu beendigen und baldmöglichst dem Königl. Consistorium einzusenden.

7. Die Erbauung und Unterhaltung der Pfarrökonomie-Gebäude betreffend. Die Allgemeine Synode beschließt, das Königl. Consistorium resp. Ober-Consistorium zu ersuchen, die baldige Beseitigung der Anwendung des Decrets vom 6. November 1813 im Rheinkreise bei der Allerhöchsten Stelle zu erwirken.

8. Die Kirchenbücher betreffend. Daß die gleichförmige Führung der Kirchenbücher dem Königl. Consistorium zu geeigneter Maßnahme empfohlen werden solle.

9. Den Kirchengesang betreffend. Die Verbesserung desselben wäre dem Königl. Consistorium dringend zu empfehlen.

10. Mehrere andere Gegenstände wurden von der General-Synode dem Königl. Consistorium resp. Ober-Consistorium zur Unterstützung bei der Allerhöchsten Stelle empfohlen, nämlich:

a) Es möge die im §. 12 des Abschiedes für die Ständeversammlung verheißene Bewilligung von Beiträgen zur Unterstützung der protestantischen Geistlichkeit zum baldigen Vollzuge kommen.
b) Es wolle von Allerlöchster Stelle die definitive und ständige Ergänzung des normalen Gehaltes der Pfarrer im Rheinkreise baldigst huldreich gewährt werden.
c) Die Gleichstellung des Königl. Consistoriums in Speier mit den beiden Consistorien in Ansbach und Baireuth, in Beziehung auf Gehalt und Regiekosten wäre durch das Königl. Ober-Consistorium von Allerhöchster Stelle zu erwirken.
d) Ebenso die Vervollständigung des Functionsgehaltes einiger protestantischen Decane im Rheinkreise.
e) Das Königl. Ober-Consistorium sei zu ersuchen, die Belastung der Pfarreien mit Pensionen emeritirter Geistlichen in keinem Falle weiter eintreten zu lassen.
f) Die von den Einwohnern des Sulzhofes nachgesuchte Einpfarrung in die Kirche von Ransweiler ward dem Königl. Consistorium zur Entscheidung übergeben.

Von vielen andern Eingaben, welche entweder nicht gehörig belegt waren oder bereits durch anderweite Maßregeln ihre Erledigung gefunden haben, mußte nach erfolgter nähern Würdigung des Inhalts Umgang genommen werden.

Vorgetragen und als Hauptantrag der General-Synode beschlossen, um von allen Mitgliedern derselben unterzeichnet zu werden.

B. Allerhöchste Königl. Entschließung d. d. 18. Juni 1833.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im Jahre 1829 gehaltenen General=Synode der protestantischen Kirche des Rheinkreises und über die von euch diesfalls eingereichten Berichte vom 18. Dezember vorigen und 12. April dieses Jahres Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

I. Der in Folge Unserer Genehmigung vom 16. Mai 1828 verfaßte und von der General=Synode mit wenigen Ausnahmen angenommene Entwurf einer Kirchenordnung hatte vor seiner Mittheilung an die Synode einer ausführlichen Vorprüfung und Erörterung von Seite der obersten Kirchenbehörde nicht unterzogen werden können, so daß es derselben nicht möglich war, die in formeller und materieller Beziehung sich darbietenden Erinnerungen vorher geltend zu machen. Hierunter ist vorzüglich der eigenthümliche Umstand hervorzuheben, daß mit den Hauptsätzen, Normen und Vorschriften, welche in zweckmäßiger und ununterbrochener Paragraphen=Folge den Inhalt der Kirchen=Ordnung ausmachen sollen, auch die dabei zum Grunde gelegten Motive, Betrachtungen und doctrinellen Ausführungen verwebt worden sind.

Wir können daher diesen, obwohl mit vielen schätzbaren und verdienstlichen Materialien ausgestatteten Entwurf noch zur Zeit und in dieser Form, zur definitiven Sanction und wirklichen Einführung nicht für geeigenschaftet finden, und tragen euch demnach auf, angemessene Einleitung zu treffen, damit in der bezeichneten Weise der normirende und dispositive Theil ausgeschieden, das Uebrige in einem Vortrag über die Motive vereinigt, über beide Elaborate eine gründliche Vorberathung zum Behufe der Vorlage des Ganzen an die nächste General=Synode gepflogen und dabei namentlich auf jene Punkte Rücksicht genommen werde, welche ihr in eurem Berichte vom 18. Dezember v. J. bereits bemerkbar gemacht habt. Wir rechnen hiezu vor Allem das Erforderniß, daß die Kirchen=Ordnung in allen ihren Theilen mit der Vereinigungs=Urkunde, mit den Grundsätzen der Verfassungs=Urkunde und mit den dazu gehörigen constitutionellen Edicten in Uebereinstimmung stehe.

II. Nachdem die Synodal=Ordnung ihrem Gegenstande nach einen Bestandtheil der Kirchen=Ordnung bildet, so erscheint die Aufnahme in dieselbe ganz angemessen. Bezüglich ihrer Abfassung und endlichen Feststellung findet jedoch dasjenige gleiche Anwendung, was vorhin über den Entwurf der Kirchen=Ordnung selbst bemerkt und verfügt worden ist.

III. Da die General=Synode sich für den, von dem Consistorium vorgelegten Entwurf einer Kirchen=Agende im Allgemeinen ausgesprochen hat, so soll zwar derselbe als Grundlage für die weitere Behandlung dieses Gegenstandes beibehalten, dabei jedoch auf jene Abänderungen und Verbesserungen

sorgfältige Rücksicht genommen werden, deren derselbe, nach Form und Inhalt, zufolge den mit euerem Berichte vom 12. April d. J. vorgelegten Bemerkungen noch bedarf und unbeschadet seiner Wesenheit wohl empfänglich ist.

Insbesondere erachten Wir es in dem Zwecke einer Agende begründet, nur jene Formulare und zwar in einer wohlbemessenen Anzahl darin aufzunehmen, welche sich auf die eigentlich liturgischen Handlungen in der strengeren Bedeutung beziehen, und als solche einen gleichmäßigen Typus behaupten müssen, wogegen die übrigen noch beigefügten Muster und Formulare kirchlicher Reden und Gebete in ein Hülfsbuch ohne streng amtlichen Character, jedoch mit gehöriger Sichtung und Auswahl, vereinigt werden mögen.

IV. In Ansehung der mit Unserer besondern Ermächtigung zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Pfarr-Wittwenkasse genehmigen Wir

1. dem von euch unterstützten Antrage der General-Synode entsprechend, daß unter Modifikaton des Art. 18. des Regulativs vom 15. Dezember 1818 künftig alle vier Jahre die zusammengestellten Rechnungen der Pfarr-Wittwenkasse der General-Synode zu dem dort bemerkten Behufe vorgelegt, und diese Bestimmung nachträglich durch das Amtsblatt des Rheinkreises kund gegeben werde;
2. daß bei den in Folge der Kataster-Operationen sich wahrscheinlich ergebenden Veränderungen in den Ertrags-Festsetzungen der Pfarreien, zur Zeit von einer allgemeinen Rectification der nach Art. 2. des vorgenannten Regulativs zu regulirenden Eintritts-Capitalien Umgang genommen werde, unter dem Vorbehalte, über die Reclamationen der einzelnen betheiligten Pfarrer im geeigneten Instanzenzuge zu entscheiden.
3. Wegen des Antrages um Ueberlassung des auf das Sterb-Quartal fallenden Antheils am Staatsgehalte an die Hinterlassenen behalten Wir uns die Entschließung auf den von euch zu erstattenden besondern Bericht vor: verweisen übrigens auf Unsere, wegen Verrechnung der, auf die Intercalarzeit treffenden Quoten an den Sustentationsbeiträgen gegebene Entscheidung vom 30. v. Mts.
4. Der Antrag auf Vorkehrung der erforderlichen Maßregeln zur Erhaltung und Wahrung des Wittwenfonds findet seine Erledigung hiefür theils in schon bestehenden gesetzlichen und administrativen Anordnungen, theils in jenen Verfügungen, welche nach Einsicht der Nachweisungen über den dermaligen Verwaltungs-Zustand dieses Instituts noch zu treffen sind: in welcher Hinsicht Wir auf die hieher gehörigen Direktiven Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar d. J., die Verhältnisse und Beschwerden der vereinigten protestantischen Confessionen des Rheinkreises betr., Bezug nehmen, und insbesondere die Bestellung eines, die Rechte der Anstalt gegenüber

ihrem Rechner vertretenden Mandatars der Geistlichkeit, bei der nächsten General-Synode eingeleitet wissen wollen.

V. Da nach dem Dafürhalten der General-Synode zur Zeit keine Gründe bestehen, welche die Errichtung besonderer Bibelgesellschaften im Rheinkreise wünschenswerth machen, so mag dieser ohnehin der eigentlichen Berufs-Sphäre der General-Synode fremde Gegenstand vorerst beruhen. Sollte indessen ein derartiger Verein unter dortigen Protestanten sich bilden wollen, so ist demselben kein Hinderniß in den Weg zu legen.

VI. Der von dem Consistorium im Jahre 1825 entworfenen Ordnung der Casual-Gebühren, mit welcher die General-Synode in Folge der ihr deßhalb speciell gemachten Mittheilung wiederholt sich einverstanden erklärte, ertheilen Wir in Folge eueres Antrags die Bestätigung und ermächtigen euch, selbe in Benehmen mit Unserer Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, mit dem Anfügen verkünden und zum Vollzuge bringen zu lassen, daß bei dürftigen Personen geeignete Nachsicht der Gebühren einzutreten habe.

In Betreff der vorläufig ausgesetzt gebliebenen Regulirung dieser Gebühren für das niedere kirchliche Dienstpersonal erwarten Wir eure Anträge bei dem über die Vorlagen an die nächste General-Synode zu erstattenden Gutachten.

VII. In Ansehung der Geschäfts-Ordnung für die General-Synode belassen Wir es bei der in Unserer Entschließung vom 16. Mai 1828, die Resultate der General-Synode von 1825 betr., unter Nr. X. gegebenen Bestimmung um so mehr, als ihr bei Abfassung dieses Regulativs für die nächste General-Synode auf die als zweckmäßig sich empfehlenden Anträge der letzten Versammlung Bedacht zu nehmen ohnehin nicht anstehen werdet.

VIII. Der Antrag, daß vollständige Verzeichnisse sämmtlicher Pfarrpfründen und ihrer Erträgnisse mit Angabe der Belege und Berechtigungs-Urkunden gefertigt und in den Decanats-Registraturen aufbewahrt werden, ist Uns genehm und Wir tragen euch auf, zu dem Ende das Geeignete zu verfügen.

IX. Den Wunsch wegen Errichtung eines eigenen Prediger-Seminars für junge protestantische Theologen im Rheinkreise werden Wir sehr gerne in nähere Ueberlegung ziehen, wenn Uns die dazu erforderlichen Mittel werden nachgewiesen seyn. Die General-Synode hat daher bei ihrer nächsten Versammlung, falls sie bei dem Wunsche beharrt, auch über die Aufbringung dieser Mittel sich gutachtlich zu äußern.

X. Wir haben schon bei verschiedenen Anlässen und zuletzt in Unserm Rescripte vom 27. Februar d. J., „die Verhältnisse und Beschwerden der vereinigten protestantischen Confessionen betr.“, Unseren entschiedenen Willen wegen Handhabung einer kräftigen Kirchen-Disciplin ausgesprochen und erneuern denselben mit der Erwartung, daß die betreffenden kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere die durch Unser Allerhöchstes Vertrauen berufenen Decane

zu der von der General-Synode gewünschten strengen Anwendung der Strafgesetze gegen unwürdige protestantische Geistliche eifrigst und rücksichtslos mitwirken werden.

XI. Ueber den Erfolg der wegen Abfassung einer biblischen Geschichte erlassenen Aufforderung an die Geistlichen erwarten Wir bei der künftigen General-Synode näheren Bericht und Antrag.

XII. Wegen Erbauung und Unterhaltung der Pfarr-Oekonomie-Gebäude verweisen Wir auf die von Unserm Staats-Ministerium des Innern unter dem 23. Dezember v. J. erlassene Entschließung.

XIII. Behufs einer zweckmäßigen und gleichförmigen Führung der Kirchenbücher habt ihr Unser Consistorium zu Speyer anzuweisen, mit Rücksichtnahme auf die dermaligen Verhältnisse und mit Beachtung der über den Civilstand im Rheinkreise bestehenden gesetzlichen Anordnungen, angemessene Formularien zu entwerfen und in Vorschlag zu bringen.

XIV. Die sonst noch zur Sprache gebrachten Gegenstände, wie die Bewilligung von Beiträgen zur Unterstützung der protestantischen Geistlichen, die volle Ergänzung der Pfarrgehalte bis zum Normal-Betrage, der Besoldungs- und Regiebedarf des Consistoriums, die Vervollständigung des Functions-Gehaltes einiger protestantischer Decane, haben durch die Bestimmungen Unseres Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 und durch einzelne mittlerweile erfolgte Verfügungen, insoweit die entsprechende Erledigung gefunden, als die Kräfte der Staatsfonds und die einzelnen zur Verfügung gebliebenen Mittel es gestatten.

In den ohnehin nur selten vorkommenden Fällen der Belastung der Pfarreien mit Pensionen emeritirter Geistlichen wird übrigens auf die Nachweisung der bedingenden Umstände und strenge Ermäßigung des Bedarfes stets sorgfältiger Bedacht genommen werden.

IV. Verhandlungen der General-Synode von 1833.

A. Hauptantrag oder allgemeiner Beschluß der protestantischen General-Synode des Rheinkreises über das Resultat ihrer Verhandlungen vom 8. bis 17. September 1833.

Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 17. August 1833 und nach Maßgabe des §. 17 der Vereinigungs-Urkunde in Kaiserslautern versammelte protestantische General-Synode des Rheinkreises hat in ihren Sitzungen vom 8. bis 17. September l. J. unter Leitung des Königl. Ober-Consistorialrathes Dr. Heintz, als Commissär des Königl. Oberconsistoriums und in Gegenwart des Königl. Ober-Appellationsrathes Knappe,

als Königl. Commissärs, die nachstehende Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen und nach Vorschrift des §. 22 der Geschäfts-Ordnung den Gegenstand des gegenwärtigen Hauptantrages ausmachen, und wovon die umständliche Entwickelung den Sitzungs-Protokollen und deren Beilagen, sowie den hierauf bezüglichen und seiner Zeit abgesondert vorzulegenden Berichten des Königl. Consistoriums vorbehalten bleibt.

In der obenerwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 17. August l. J. §. 4 sind als festgesetzte Haupt-Gegenstände der Berathung bezeichnet worden:

1. Die Aufstellung eines Mandatars der Geistlichkeit zur Abhör der Wittwenkasse-Rechnungen.

2. Die Ausscheidung des Pensions- und Unterstützungsfonds für emeritirte Pfarrer von dem Pfarrwittwenfonds.

3. Die Beiträge durch Collecten zur Theilnahme an dem Convictorium für Theologie Studirende in Erlangen.

4. Die Errichtung eines Prediger-Seminars für den Rheinkreis.

5. Die Abfassung eines kürzeren Katechismus für den ersten Religionsunterricht.

6. Die Redaction oder Wahl einer biblischen Geschichte für die Volksschulen.

7. Die gleichförmige Führung der Kirchenbücher und Kirchenlisten.

8. Der Ankauf aus der Wittwenkasse eines Geschäftslokals für das Königl. Consistorium zu Speier.

9. Die Prüfung der Wittwenkassen-Rechnungen von den Jahren 1829, 30, 31, 32.

Diese Gegenstände wurden, nach vorgängiger nähern Prüfung und Begutachtung der hiefür, sowie für einige andere zur Competenz der General-Synode gehörige und geeignete Petitionen und Anträge, festgesetzten und verordnungsmäßig gewählten Ausschüsse oder Commissionen nach Maßgabe der Geschäfts-Ordnung von der General-Synode in Berathung gezogen und das Resultat in die nachstehenden Beschlüsse zusammengefaßt.

1. Ankauf eines Geschäftslokals für das Königl. Consistorium aus den Geldern der Wittwenkasse.

Dieser Antrag ward von der General-Synode abgelehnt, weil solcher nicht im Interesse des Pfarrwittwenfonds zu sein scheint. Es hätte demnach bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, bis etwa späterhin das zur Erwerbung des fraglichen Geschäftslokals aus Aerarial-Mitteln herbeizuschaffende Capital in das Staatsbudget aufgenommen werden kann.

2. Erhebung einer Kirchen-Collecte für das Convictorium an der Königl. Universität Erlangen.

Wegen der für diesen Gegenstand im Rheinkreise sich darbietenden be-

sonderen Schwierigkeiten und aus den im Protokolle vom 10. September l. J. entwickelten Gründen ward beschlossen, daß von dem Antrage Umgang zu nehmen sei.

3. Errichtung eines Prediger-Seminars im Rheinkreise.

Da die Cultusstiftungen des Rheinkreises für diesen Zweck wenig oder keine Ueberschüsse darbieten, und überhaupt die Zweckmäßigkeit des Systems der Seminariums-Bildung junger Theologen mehrfach bestritten wird, so fällt der Beschluß dahin aus, daß es vor der Hand im Rheinkreise bei der bisherigen Art der practischen Vorbildung angehender Prediger sein Verbleiben haben möchte, mit dem Beisatze jedoch, daß den ausgezeichneten mit dieser Vorbildung speciell beauftragten Pfarrern derjenige Theil der von Sr. Königl. Majestät bewilligten Unterstützungssummen zugewendet werden möge, welcher zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes nöthig erachtet werden dürfte, bis die Gerechtigkeit und Gnade des Königs durch verfassungsmäßige Gleichstellung der christlichen Kirchen die zur Begründung einer solchen Bildungsanstalt im Rheinkreise erforderlichen Mittel zu bewilligen sich bewogen gefunden haben wird.

4. Aufstellung eines Mandatars der Geistlichkeit zur Abhör der Wittwenkasse-Rechnungen.

Der Grundsatz der Aufstellung eines solchen Mandatars ward durch Beschluß der General-Synode vom 11. September l. J. bestimmt angenommen und ausgesprochen, die demselben zu ertheilende besondere Geschäfts-Instruction festgesetzt und dessen jährliche Remuneration auf die Summe von 100 bis 150 fl. bestimmt. Auch ward die persönliche Wahl eines Mandatars von der General-Synode durchgeführt, wovon das Resultat in dem Protokoll der Sitzung vom 12. September aufgeführt ist.

5. Die gleichförmige Führung der Kirchenbücher.

Der über diesen Gegenstand gefaßte Beschluß bestimmt, daß die Formularien der Kirchenbücher in protokollarischer Form nach dem hierüber vorgeschlagenen und von der General-Synode angenommenen Muster, dagegen die Confirmations- und Communikantenlisten in tabellarischer Form geführt werden sollen; daß das Format der Bücher auf Medianfolio, der Anfangstermin der Einschreibung auf das Kalender-Jahr zu bestimmen sei, daß der Wittwenfond den Verlag der Bücher und Listen übernehmen könne, der Ankauf derselben aber von jedem Kirchenärar oder Almosen zu bestreiten sei. Auch ward hinsichtlich der Eintragung und Aufsicht über die Kirchenbücher, der Beibringung der nöthigen Daten und Notizen, sowie der etwanigen Controle das Erforderliche festgesetzt.

6. Die Abfassung eines kürzeren Katechismus für den ersten Religionsunterricht.

Es ward aus den im Protokolle der Sitzung vom 12. September l. J.

entwickelten Gründen beschlossen, daß kein besonders gedruckter kürzerer Katechismus eingeführt werden solle. Dagegen aber ward festgesetzt, daß in dem größeren Katechismus eine mäßige Anzahl von zweckdienlichen, die Hauptlehren des Christenthums umfassenden Fragen ausgewählt und den Lehrern in einem gedruckten oder lithographirten Verzeichnisse, durch besondere Bezeichnung kenntlich gemacht werden sollen. Die Zahl der also ausgewählten Fragen ist 202; das Königl. Consistorium hat die zweckmäßige Wahl der zu diesen Fragen gehörigen, bündigen Bibelstellen zu besorgen.

7. Die biblische Geschichte oder das biblische Lesebuch für Volksschulen.

Da die nach den früherhin schon von der General=Synode aufgestellten Grundsätzen zu fertigende biblische Geschichte, unvorhergesehener Hindernisse wegen, nicht zur Vorlage gebracht werden konnte, so ward für die Abfassung oder eventuelle Auswahl eines solchen Schulbuches ein Zusammentritt von vier Mitgliedern der Versammlung gewählt, welcher in möglichst kurzer Zeit, übrigens hinsichtlich der Redaction nach ungehindertem besten Ermessen das fragliche Buch zu fertigen hätte, um solches dem Königl. Consistorium zur Prüfung vorzulegen, welches sodann die höhere und Allerhöchste Genehmigung desselben erwirken würde. Der Termin, binnen welchem diese Arbeit zur Vorlage kommen muß, ward auf das Ende des Monats Juli 1834 bestimmt.

8. Ausscheidung des Pensions= und Unterstützungsfonds von dem Pfarrwittwenfond.

Der über diesen Gegenstand gefaßte Beschluß geht dahin, daß von der beantragten Ausscheidung zur Zeit noch Umgang zu nehmen sei, daß aber fortan momentan dringende Zugeständnisse abgerechnet, den emeritirten Pfarrern, nur ausnahmsweise und mit Zustimmung derjenigen Diöcesan=Synode, zu deren Sprengel der Geistliche gehört, für welchen eine Pension oder Unterstützung nachgesucht wird, solche bewilligt werden möge, und endlich festgestellt, daß die Bewilligung ähnlicher Unterstützungen so lange provisorisch durch die competente Stelle zu geschehen habe, bis die betreffende Diöcesan=Synode ihr Gutachten darüber abgegeben haben wird.

9. Prüfung der Wittwenkasse=Rechnung von den vier Jahren 1829, 1830, 1831, 1832.

Im Allgemeinen ward festgestellt, auf welche Weise in Zukunft die Rechnungen der Wittwenkasse purificirt und nach welchen Grundsätzen dabei verfahren werden soll. Sodann wurden die Resultate der Prüfung der fraglichen Rechnungen vorgetragen und bestimmt, daß die competente Verwaltungsbehörde alle in Bezug auf die Verrechnung des Fonds gemachten Erinnerungen beim Abschlusse der 1832er Jahres=Rechnung und pro futuro würdigen möge. Im Besondern

sprach die General-Synode sich dahin aus, daß der Rezeß des früheren Rechners als uneinbringbar niederzuschlagen sei, daß die Acceß-Capitalien in sechszehn Quartal-Raten von dem Staatsgehalte in Abzug gebracht, und der Zinsrückstand derselben mit aller Strenge beizutreiben sei; daß der ganze Rückstand von Interkalarien festgestellt und das Uneinbringliche zur endlichen Purification der Rechnung niedergeschlagen werden möge; daß die fälligen Posten der ausstehenden Capitalzinsen dem Rechner persönlich zur Last gelegt werden sollen, wenn er sich nicht auszuweisen vermag, daß er solche in gesetzlicher Frist durch die gesetzlichen Mittel beigetrieben habe; daß der Rechner eine Caution von 3000 fl., nach der neuern Allerhöchsten Bestimmung zu leisten angehalten werde; daß die eingegangenen Capitalien unter doppeltem Verschluß gehalten, die Verification jedes Jahr zweimal, zu unbestimmter Zeit, der Abschluß des Journals des Rechners monatlich statthaben solle und derselbe verbunden sei, die Rechnungen vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zu stellen und derselben nebst den Belegen die Journale beizufügen; endlich daß hinsichtlich der Sicherstellung auszuleihender Capitalien, nach den Bestimmungen einer hiefür entworfenen besondern Instruction zu verfahren sei, daß in jedem Decanatsbezirke durch das Königl. Consistorium Notäre zu designiren, welche im Benehmen mit den Königl. Decanen ein Gutachten abzugeben haben über die in dieser Hinsicht zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln, und endlich, daß nur Privaten aus der Wittwenkasse Geld geliehen werden solle.

Besondere Gegenstände und Anträge.

1. Hinsichtlich der Wittwenkasse:

a) Der Gehalt der Wittwen soll aus den im Protokoll entwickelten Gründen zur Zeit noch nicht erhöht werden.

b) Se. Königl. Majestät sei allerunterthänigst zu bitten, den Wittwen den Staatsgehalt im Sterbquartale zu belassen.

c) Die jährlich am Erndtefest für die Wittwenkasse erhobene Collecte sei in Zukunft zu beseitigen.

d) Eine genügende, möglichst umständliche Uebersicht der Pfarrwittwenkasse-Rechnungen sei jedes Jahr in dem Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

e) Der Gehalt des Rechners ward auf die Summe von jährlichen Vierhundert Gulden festgesetzt.

2. Hinsichtlich des Drucks der Verhandlungen bei den General-Synoden.

Diese Verhandlungen sollen für die Jahre 1825, 1829 und 1833, ihrem wesentlichen Inhalte nach, auf die Art, wie solches schon früher stattfand, durch den

Druck bekannt gemacht und das Königl. Consistorium um baldige Realisirung dieses Antrags gebeten werden.

3. Hinsichtlich der einzuführenden neuen Kirchenordnung und Agende.

Se. Königl. Majestät sei allerunterthänigst zu bitten, hiefür im Laufe des folgenden Jahres 1834 eine außerordentliche General-Synode zusammentreten zu lassen.

4. Beschwerde über das die Verfassung des Reiches verletzende Ausschreiben des Bischofs von Speyer, vom 22. April 1833, die gemischten Ehen betreffend.

Das Königl. Oberconsistorium sei zu ersuchen, bei Allerhöchster Stelle sich dahin zu verwenden, daß die fragliche Publication für constitutionswidrig erklärt und Maßregeln genommen werden, ähnliche beunruhigende Ueberschritte für die Zukunft zu verhindern.

5. Vorstellung, die Verwendung des von der dritten aufgehobenen Pfarrstelle zu Edenkoben herrührenden Gehaltes betreffend.

Die General-Synode beschloß dieses Gesuch dem Königl. Consistorium zur geeigneten Entscheidung zu empfehlen.

6. Die jährlichen Beiträge zur Pfarrwittwenkasse betreffend.

Dieser Antrag ward als nicht zur Competenz der General-Synode gehörig an das Königl. Consistorium verwiesen.

7. Die Wiederaufrichtung der früheren Pfarrei zu Alsenbrück.

Ward an das Königl. Consistorium zur geeigneten Berücksichtigung verwiesen.

8. Das Confirmationsalter der Kinder und die Dispense betreffend.

Die General-Synode ersuchte das Königl. Consistorium, zur Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen, die strengsten Maßregeln gegen diejenigen Geistlichen zu ergreifen, welche zum Nachtheil der Zwecke der Schule und Kirche gegen diese Verordnungen handeln.

Verschiedene andere Eingaben und Anträge wurden entweder durch die Vorfrage beseitigt oder zur geeigneten Berücksichtigung an die competente Behörde gewiesen.

Vorgetragen und als Hauptantrag und Finalbeschluß der General-Synode erklärt, um von allen Mitgliedern derselben unterzeichnet zu werden.

Zugleich mit demselben sind alle zu den Verhandlungen gehörigen Protokolle, Actenstücke und Beilagen dem Königl. Consistorium zur weiteren Amtshandlung, die Dankadresse an Se. Majestät den König und eine Abschrift des General-Protokolls dem Dirigenten der General-Synode übergeben worden.

B. Königl. Allerhöchste Entschließung vom 15. Juli 1837.

Wir haben von den Verhandlungen der im September 1833 gehaltenen General-Synode der protestantischen Kirche des Rheinkreises auf den Grund eures Berichts vom 30. Dezember v. J. Einsicht genommen und ertheilen hierauf folgende Entschließung:

I. Nachdem die General-Synode der Aufstellung eines Mandatars der protestantischen Geistlichkeit zur Abhör der Pfarrwittwenkasse-Rechnung beigepflichtet, den Entwurf einer Geschäfts-Instruction für denselben als zweckmäßig erkannt und für diese Function den Landcommissariats-Actuar Wand in Neustadt mit einer jährlichen Remuneration von 100 fl. gewählt hat, so ertheilen Wir nunmehr diesen Beschlüssen Unsere Genehmigung, mit dem Anhange, daß dem bezeichneten Mandatare nicht nur die Einsicht und Bemänglung der fraglichen Rechnungen vor deren, durch das Königl. protest. Consistorium zu bewirkenden Abschlusse, sondern auch die Rekursnahme an das Königl. Ober-Consistorium und gegen den Rechnungsbescheid in dem weitesten Umfange zustehen und hiernach den §§. 2 und 3 des Instructions-Entwurfs die geeignete Fassung gegeben werden soll.

II. Dem Antrage der General-Synode gemäß wollen Wir von Ausscheidung eines Pensions- und Unterstützungsfonds für Geistliche von dem Pfarrwittwenfond zur Zeit Umgang nehmen lassen. Uebrigens bestimmen Wir hiebei:

1. daß Emeritengehalte aus dem unausgeschiedenen Pensions- und Wittwenfonde nur in subsidium der hiefür primär bestimmten finanzgesetzlichen Beiträge des Staatsärars statt zu finden haben;
2. daß dem Consistorium zwar in dringenden Fällen die Bewilligung momentaner Unterstützungen auf den Grund eingeholter Decanatsberichte zukomme;
3. eine für längere Zeit zu reichende Unterstützung aber erst dann Kraft erhalten soll, wenn dieselbe entweder von der betreffenden Diöcesan-Synode, auf die derselben jedesmal zu gebende Mittheilung einer Beanstandung nicht unterworfen oder die Synodal-Erinnerung von dem Königl. protestantischen Ober-Consistorium nicht für erheblich befunden worden ist.

III. Wir finden Uns übrigens bewogen, der Erhebung einer Kirchencollekte in dem Rheinkreise für das Convictorium an der Königl. Universität Erlangen vorerst noch Instand zu geben.

IV. Da für Errichtung einer protestantischen Prediger-Bildungs-Anstalt zur Zeit verfügbare Mittel nicht bestehen, so wollen Wir über die von Unserm protestantischen Ober-Consistorium beantragte Anordnung, je zwei Pfarramts-Candidaten des genannten Kreises auf zwei Jahre nach Speyer zu berufen, um unter Leitung eines Consistorialrathes und des Decans eine angemessene praktische Vorbildung zu erhalten, die Aeußerung der nächsten General-Synode vernehmen.

V. Wir gedenken Unsere Entschließung bezüglich der Abfassung eines kürzeren Katechismus mit jener zu verbinden, wodurch der Vollzug der von Uns bezüglich des größeren Katechismus bereits ausgesprochenen Grundsätze, nach Eintreffen des Unserm Ober-Consistorium bezüglich des letzten Punkts abgeforderten Berichts definitiv geregelt werden soll.

VI. Rücksichtlich eines Lehr- und Lesebuchs biblischer Geschichten werden Wir, nach dem Ergebnisse der von Unserm Ober-Consistorium zu verfügenden weitern Erhebungen, nochmalige Berathung bei der nächsten General-Synode pflegen lassen.

VII. Nachdem die Ansichten der General-Synode sich mit jenen der kirchlichen Stellen dahin vereinigten, daß die Kirchenbücher in protokollarischer Form nach dem hiefür vorgeschlagenen Muster, dagegen die Communikanten- und Confirmations-Listen tabellarisch geführt werden sollen, so hat Unser Ober-Consistorium nunmehr deßhalb so wie des Formats dieser Bücher und Listen, dann des Verlags der dazu dienenden Druckformularien wegen, das weiter Geeignete in Gemäßheit der gestellten Anträge zu verfügen.

VIII. Die Frage wegen Ankaufes eines Geschäftslokals für das Königl. Consistorium hat in Folge der Ausmittlung eines solchen Locales in einem Staatsgebäude inzwischen ihre dem Zweck entsprechende Erledigung gefunden.

IX. Den von der General-Synode vorgebrachten Bemerkungen und Anträgen in Bezug auf die Verwaltung und Verrechnung der Pfarrwittwenkasse von den Jahren 1829 bis 1832 ist mittlerweile die geeignete Berücksichtigung und Erledigung zu Theil geworden, wobei Wir bemerken:

1. daß nach dem den allgemeinen Normen über das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen entsprechenden Antrage der General-Synode, die zur Erhebung verfallenen aber nicht rechtzeitig oder nicht in dem gesetzlichen Wege beigetriebenen, sonach als uneinbringlich nicht gehörig nachgewiesenen Posten dem Rechner persönlich zur Last bleiben;
2. daß dem Grundsatze, Capitalien an Private auszuleihen, nur für den Fall des Vorhandenseins annehmbarer Privatdarlehens-Gesuche, Geltung zukommen könne.

X. Bezüglich der übrigen in Anregung gebrachten Wünsche und Anträge erwiedern Wir Nachstehendes:

1. Bei dem bedeutenden jährlichen Renten-Ueberschusse der Pfarrwittwenkasse kann von der bisher gelegenheitlich des Erndtefestes erhobenen, mit manchfachen Nachtheilen verbundenen Collecte bis auf weitere Bestimmung Umgang genommen werden.
2. Die Festsetzung des Gehaltes des Pfarrwittwenkasse-Rechners zu 400 fl. ist Uns genehm.
3. Die weder in den gesetzlichen Anordnungen noch in der allgemeinen Uebung des Königreichs begründete amtliche Veröffentlichung der Verhandlung der Synodalarbeiten durch den Druck hat auch fortan zu unterbleiben.
4. Dagegen unterliegt die alljährliche Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses der Pfarrwittwenkasse durch das Kreis-Amts- und Intelligenzblatt keinem Anstande.

V. Verhandlungen der General-Synode von 1837.

A. Haupt-Antrag oder Haupt-Protokoll über die bei der General-Synode des Rheinkreises in den verschiedenen Sitzungen vom 3. bis 12. Dezember incl. gefaßten Beschlüsse und Anträge.

I. Haupt-Gegenstände, welche durch die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 21. November d. J. zur Berathung an die General-Synode gewiesen wurden.

1. Wegen des vorgelegten Agenden-Entwurfs erklärt die General-Synode:

„daß sie diesem Entwurfe ihre Zustimmung nicht ertheile, dagegen aber beantrage, daß einem zu wählenden Ausschuß von 6 Mitgliedern der Auftrag ertheilt werde, mit Zugrundelegung der früheren von den General-Synoden vorgelegten Entwürfen und mit Berücksichtigung der vom Königl. Oberconsistorio hierüber gegebenen Erinnerungen einen neuen Agenden-Entwurf zu fertigen und binnen spätestens zwei Jahren an das Königl. Consistorium einzusenden."

Zu Mitgliedern dieses Ausschusses erwählt die General-Synode:

1. Decan Dr. Wanzel,
2. Pfarrer Mayer,
3. Decan Wagner,
4. Consistorialrath Dr. Müller,
5. Landcommissär Chelius,
6. Notär Köster.

2. Der der General-Synode vorgelegte Entwurf einer Ratifications-ordnung wird im Allgemeinen für zweckmäßig erkannt und angenommen, jedoch mit folgenden, einzelne Artikel betreffenden Modificationen und Beisätzen:

Ad Art. 5 und 6 wird der Zusatz beantragt:

„sollte der verbessernde Pfarrer selbst Decan sein, so wird auf seine Anzeige vom Königl. Consistorio ein benachbarter Decan committirt, dasjenige zu besorgen, was in Art. 6 den Decanen aufgetragen ist.

Ad Art. 9 wird der Zusatz beliebt:

„im Falle der verbessernde Pfarrer selbst Decan ist, soll die Bescheinigung an's Königl. Consistorium eingesendet werden."

Dann nach dem Worte „Ausführung" der Zusatz:

„mit specificirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten."

Ad Art. 11 begutachtet die General-Synode die Fassung:

„gegen die in den Art. 6 und 10 bezeichneten Entscheidungen ꝛc."

Ad Art. 16 wird statt des Ausdrucks:

„am Tage seines Abgangs"

die Aenderung angenommen:

„am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird".

Ferner der Zusatz:

„daß, wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten, Düngung derselben stattgefunden habe, für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten sei."

Ferner wird beantragt:

„daß der Schluß dieses Artikels von den Worten an: „„wenn wirklich die Gärten angepflanzt u. s. w."" bis „„zur Erndte vorbereitet sind"", wegfalle."

Dabei erklärt die Synode, daß sie unter dem Worte:

„Pfarreierledigung"

jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung verstehe.

Endlich wird der Zusatz beliebt:

„die Relicten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein."

Ad Art. 17 wird beantragt, daß statt des Ausdruckes:

„Abgang des Pfarrers"

gesetzt werde:

„der vom Königl. Consistorio festgesetzte Abrechnungstag",

sowie der Beisatz vorgeschlagen wird:

„wegen dieser Abtheilung, sowie bei festen Holzbesoldungen sollen zwei Drittel des jährlichen Betrags auf die sechs Wintermonate und ein Drittel auf die sechs Sommermonate vertheilt werden."

Ad Art. 19 wird nach den Worten:

„gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren"

der Zusatz angemessen befunden:

„zu höchstens 4 Procent".

Ad Art. 20 wird zu den Worten:

„der Bürgermeister"

der Beisatz angenommen:

„auf geeignetes Ansuchen",

und am Schluß noch der Zusatz beliebt:

„wobei die Ratification des einschläglichen Decanats vorzubehalten ist."

3. Wegen Ermittlung eines Fonds für ein Prediger-Seminarium zu Speier erklärt die General-Synode:

„daß sie dermalen die Mittel von fl. 600 bis 800 jährlich zur Sustentation für zwei dazu einzuberufende Candidaten nicht angeben könne."

4. In Betreff der Wahl oder Anfertigung eines einzuführenden Lehr- und Lesebuches biblischer Geschichten ist die General-Synode im Voraus der Ansicht:

„daß ein Buch, welches lediglich nach den Worten der h. Schrift die biblischen Geschichten erzählt, demjenigen vorzuziehen sei, welches erläuternde Zusätze enthält, und erklärt sich demgemäß, dem Antrage ihres Ausschusses beistimmend, dafür, daß das Buch: „Biblische Geschichte zum Gebrauch für Volksschulen mit den Worten der Bibel ausgezogen von Dr. J. F. W. Tischer" in den protestantischen Kirchen und Schulen des Consistorialbezirkes Speier eingeführt werde."

5. Wegen der Pfarrwittwenanstalt und der deßfalls vorgelegten Rechnungen und Uebersichten bezeugt die General-Synode die ehrenvolle Anerkennung der Leistungen der Wittwenkasse-Verwaltung im Allgemeinen und findet sich bewogen, damit folgende Anträge zu verbinden:

a) daß auf die Einbringung der älteren Ausstände, namentlich von Interkalarfrüchten und Capitalzinsen, aller Fleiß verwendet werden möge;

b) die General-Synode erklärt, sie setze auf das Königl. Consistorium das Vertrauen, daß es Remunerationen für besondere Dienstleistungen nur nach dem wirklichen Bedürfnisse ermessen werde;

c) sie beantragt ferner, daß vom Jahre 1838 an die Pension einer Doppelwaise auf jährlich fl. 60 erhöht und festgesetzt werde, mit dem Beisatze, daß Kinder aus einer ersten Ehe als Doppelwaisen angesehen

werden mögen, ohne Rücksicht darauf, ob die Stiefmutter lebt, und daß hiernach der §. 10 des Reglements modificirt werde;

d) weiter wird der Antrag gestellt, daß ebenfalls vom Jahr 1838 an die Pension einer Wittwe auf 150 fl. jährlich erhöht und darnach auch die Unterstützungsbeiträge der einfachen Waisen berechnet werden sollen;

e) wird beantragt, daß die 4 auf die Sustentationsgelder der Geistlichen bisher angewiesenen Wittwen:

1. Kopp in Cusel,
2. Limberger in Konken,
3. Mayer in Speier,
4. Schreiner zu Großcarlenbach

mit den ihnen zugesicherten Pensionsbeträgen, zu fl. 100 für jegliche, forthin auf die Pfarrwittwenkasse übernommen werden;

f) ferner, daß dem Mandatar der Geistlichkeit wegen seiner Untersuchung der früheren Rechnungen, eine remuneratorische Bewilligung von fl. 100 aus der Pfarrwittwenkasse zu Theil werde;

endlich

g) daß durch Allerhöchste Entschließung den Ausstandsverzeichnissen des Rechners der Pfarrwittwenkasse eine executorische Folge auf administrativem Wege beigelegt werde;

dabei wird noch

h) im Betreffe des Defectes oder Rezesses des vormaligen Rechners der Pfarrwittwenkasse, des verstorbenen Consistorial-Secretärs Trutzel, das einstimmige Dafürhalten zu erkennen gegeben, daß dieser auf 1417 fl. 3½ kr. berechnete Defect unbedingt niederzuschlagen sei.

6. Wegen des Verhältnisses und der Leistungen derjenigen Pfarrer gegen die Pfarrwittwen- und Unterstützungs-Anstalten, welche aus dem Rheinkreise in die Consistorialbezirke rechts des Rheins oder aus diesen in den Rheinkreis befördert oder versetzt werden, erklärt die General-Synode:

a) daß diese Frage, insoweit sie Unterstützungs-Anstalten für Pfarrer betrifft, da hiefür eine gesonderte Anstalt im Rheinkreise nicht besteht, zu beruhen habe;

b) daß derjenige Geistliche, welcher aus Consistorialbezirken rechts des Rheins in den Rheinkreis freiwillig oder unfreiwillig versetzt wird, verbindlich zu erachten sei, der Pfarrwittwenkasse des Consistorialbezirks Speyer beizutreten und das reglementsmäßige Einlage-Capital zu entrichten;

c) daß derselbe aber nicht gehalten sein solle, die Zinsen von solchem Einlage-Capital nachzuzahlen, dahingegen er

d) verbindlich gemacht werde, die jährlichen Beiträge im Verhältnisse der Reglementsbestimmung von der Zeit seiner ersten Anstellung an, jedoch nicht über das Jahr 1819 zurück (in welchem Jahre die Pfarrwittwen-Anstalt zu Stande kam) nachholend zu entrichten;

e) daß einem Geistlichen des Rheinkreises, welcher in die anderseitigen Bezirke versetzt oder befördert wird, zu gestatten sei, gegen Fortentrichtung seiner bisherigen jährlichen Beiträge den erworbenen Anspruch an die Pfarrwittwenkasse zu bewahren;

endlich

f) daß einem Geistlichen, welcher unfreiwillig aus dem Rheinkreise in die anderseitigen Consistorialbezirke versetzt wird, gestattet sein solle, sein in die Wittwenkasse eingelegtes Capital, falls er aus solcher Anstalt austreten will, zurückzunehmen.

7. Hinsichtlich der in Frage gestellten Theilnahme der protestantischen Geistlichen im Rheinkreise an der Erziehungs- und Verpflegungs-Anstalt für hinterlassene Pfarrerssöhne, welche Anstalt von dem Decan Brand in Windsbach zu errichten beabsichtigt wird, erklärt sich die General-Synode dahin, daß diese Theilnahme gänzlich abgelehnt werde.

II. Besondere Anträge und Wünsche.

1. Auf gestellten Antrag wegen Gründung oder Wiederherstellung mehrerer Pfarreien beschließt die General-Synode, durch das Königl. Consistorium an Se. Majestät den Wunsch und die Bitte zu stellen, daß die Errichtung neuer Pfarrstellen, wo das Bedürfniß evident sei, durch die kirchlichen Stellen eingeleitet werde, und daß Allerhöchstdieselben geruhen wollten, diejenigen Mittel, welche aus Localfonds nicht bestritten werden können, auf die Königlichen Kassen zu übernehmen.

2. In Absicht des erforderlichen Alters der zu confirmirenden Kinder stellt die General-Synode den Antrag, daß statt des im §. 11 der Vereinigungs-Urkunde bestimmten termini ad quem des 31. März dieser terminus ad quem auf den 30. April festgesetzt werden möge.

3. Rücksichtlich der Eingabe, die Prediger- und Synodal-Arbeiten betreffend, stellt die General-Synode den Antrag:

a) daß die Pflicht des Geistlichen, seinen Vorgesetzten Predigten oder gelehrte Arbeiten schriftlich einzureichen, auf das vollendete 40. Lebensjahr eingeschränkt werde;

b) daß die Arbeiten in einer Predigt jährlich und in einer Abhandlung je im dritten Jahre bestehen sollen;

c) daß in Zukunft mehr als ein Thema aus verschiedenen Gebieten der Theologie, um den Geistlichen die Wahl frei zu lassen, zur Bearbeitung ausgeschrieben werde.

4. In Bezug auf den gestellten Antrag, im Betreffe der Publication der auf die Verhandlungen der General-Synode erfolgenden Allerhöchsten Entschließungen, spricht die General-Synode den Wunsch aus, daß diejenigen Allerhöchsten Entschließungen, durch welche frühere Gesetze und Normen für die Kirche und Kirchengenossen abgeändert und modificirt werden, sowie diejenigen, welche neue allgemeine, nicht blos die Kirchenbehörde, sondern auch die Kirchengenossen betreffende Erlasse enthalten, künftig durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

5. In Betreff des gestellten Antrags: „wegen Ueberlassung der Kirchen zur Aufführung größerer Leistungen der Musikvereine, glaubt die General-Synode sich dahin wünschend erklären zu dürfen:

„daß das bestehende Verbot, durch welches für größere musikalische Leistungen, die nicht zur kirchlichen Feier gehören, wenn sie auch durch den Musikverein des Rheinkreises aufgeführt werden, die Kirchen verschlossen bleiben, aufgehoben werde."

Zugleich spricht sich der Wunsch aus, daß diese Productionen, wenn sie auch mit möglichster Vorsicht veranstaltet werden, doch nie an Sonn- und Festtagen statthaben sollen.

6. Rücksichtlich des gestellten Antrags:

die Ausschreibung erledigter Pfarreien, in specie die detaillirte Angabe der Erträgnisse derselben betreffend,

beantragt die General-Synode:

„daß künftig bei Ausschreibung der Pfarrei die Hauptrubriken der Dienstes-Einkünfte nach der Fassion angegeben werden möchten."

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 10. Juni 1839.

Wir haben Uns über die Ergebnisse der, von der protestantischen General-Synode zu Speyer im Jahr 1837 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf Unsere Entschließung wie folgt:

I. Wir vermögen zwar die Bedenken, aus welchen die General-Synode sich gegen die Annahme des ihr vorgelegten Entwurfs einer Kirchen-Agende erklärt hat, als begründet und zureichend, oder als in dem, durch Unsere Allerhöchste Entschließung vom 18. Juni 1833 — die Verhandlungen der im Jahr 1829 gehaltenen General-Synode des Rheinkreises betreffend, unter III. bezeichneten Zwecke liturgischer Vorschriften gerechtfertigt, nicht zu erkennen: wollen jedoch, im Verfolge Unserer besagten Entschließung genehmigen, daß der von der

General-Synode gewählte Ausschuß beauftragt werde, mit Zugrundelegung der früheren, von der General-Synode vorgelegten Entwürfe, und mit genauer Beachtung der von Unserm protestantischen Oberconsistorium hierüber bereits abgegebenen oder noch weiter für nöthig erachteten Erinnerungen, so wie mit der, der Rücksicht auf die gemeinsamen Grundlehren der protestantischen Confession entsprechenden Benützung der in dem jüngsten Entwurfe niedergelegten Materialien, einen neuen Agende-Entwurf zu fertigen; — jedoch in der Art, daß dessen berichtliche Vorlage längstens bis zum 1. September 1840 erfolge. Für die Zwischenzeit, bis zur vollzogenen Einführung einer neuen Kirchen-Agende, soll es bei dem schon vorläufig genehmigten einstweiligen Gebrauche des vorgelegten und den Pfarrämtern im Drucke zugefertigten Entwurfes sein Bewenden haben. Auch wird Unser protestantisches Consistorium in Speyer sorgfältig darauf achten, daß von den Geistlichen bei gottesdienstlichen Handlungen keine Agenden oder einzelne Formulare und Gebete gebraucht werden, die in ihrem Inhalte den Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde §. 11 Abs. 9 oder der hergebrachten protestantischen Kirchenlehre entgegen sind.

II. Dem vorgelegten Entwurfe einer Ratifications-Ordnung für die protestantischen Pfarrer des Consistorialbezirkes Speyer, ertheilen Wir unter den von der General-Synode vorgeschlagenen Modificationen Unsere Genehmigung. Die endliche Fassung dieser Ordnung ist hiernach von Unserm Oberconsistorium, auf Vorlage des Consistoriums, festzustellen und in einigen Exemplaren Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

III. Da die Kreisfonde für die ständige Unterhaltung neu zu errichtender geistlicher Bildungs-Anstalten einzelner Religionstheile gesetzlich weder bestimmt noch dotirt sind, so können Wir dem Antrage auf Aussetzung von jährlich 600—800 fl. für die Gründung eines protestantischen Prediger-Seminars in Speyer keine Folge geben, und es muß, so lange hiefür nicht nach §. 48 lit. d der II. Verfassungsbeilage, oder auf anderem Wege, Fürsorge getroffen werden kann, die Ausführung dieses Vorhabens ausgesetzt bleiben.

IV. Da sich Unsere Consistorialstellen aus sehr beachtenswerthen Gründen gegen die Einführung des, von der General-Synode bezeichneten Lehrbuches biblischer Geschichten in den protestantisch-deutschen Schulen erklärt haben, so wollen Wir, daß der früher für diesen Gegenstand gewählte Ausschuß nochmals zur Entwerfung eines solchen Lehrbuches aufgefordert, vor der Hand aber das Consistorium wiederholt auf die, in dem Oberconsistorial-Antrage benannten Lehrbücher aufmerksam gemacht werde.

V. Die bezüglich der Pfarr-Wittwen-Kasse gestellten Anträge der General-Synode:

1. wegen fleißiger Einbringung der ältern Ausstände, so wie
2. wegen Eintreibung der laufenden Ausstände, auf administrativem Wege,

in Anwendung der Bestimmungen vom 11. Februar 1815, 8. October 1819 und 11. December 1822 (Intelligenzblatt von 1819 S. 549 und vom Jahre 1822 S. 949);

3. wegen Uebernahme der vier, bisher auf dem geistlichen Sustentationsfonds gehafteten Wittwen-Pensionen, auf die Wittwenkasse;
4. wegen Bewilligung einer Renumeration für den Mandatar der Geistlichkeit, zu 100 fl.;
5. wegen Erhöhung der Pension einer Doppelwaise auf jährlich 60 fl. und wegen Gleichstellung der Kinder aus einer ersten Ehe mit den Doppelwaisen;
6. wegen Erhöhung der Pension einer Wittwe auf 150 fl. und folgeweise der Unterstützungsquote der einfachen Waisen;

sind Uns genehm; jedoch bezüglich der Punkte: Ziffer 5 und 6 unter der Beschränkung, daß diese Erhöhungen vorerst nur für die vier Jahre, vom 1. October 1837 bis dahin 1841 in Wirksamkeit treten sollen, da auf die Nachhaltigkeit der, die fortgesetzte Verabreichung erhöhter Pensions-Unterstützungs-Beträge bedingenden Kassenüberschüsse nicht mit voller Sicherheit zu rechnen ist.

VI. Hinsichtlich des Verhältnisses und der Leistungen der, aus dem Consistorialbezirke Speyer in jenen von Ansbach, oder von Bayreuth und umgekehrt, versetzten Pfarrer sollen, dem Antrage der General-Synode und der Consistorial-Stellen gemäß nachstehende Bestimmungea eintreten:

1. der aus einem Consistorial-Bezirk diesseits des Rheins in jenen von Speyer freiwillig oder unfreiwillig versetzte Pfarrer ist gehalten, der Pfarr-Wittwen-Kasse des Consistorial-Bezirks Speyer beizutreten, und das regulativmäßige Einlags-Capital, jedoch ohne Nachzahlung von Zinsen, zu entrichten;
2. einem aus der Pfalz in einen diesseits rheinischen Consistorial-Bezirk versetzten oder beförderten Pfarrer bleibt gestattet, gegen Fortentrichtung seiner bisherigen Beiträge sich den erworbenen Anspruch an die pfälzische Pfarr-Wittwen-Kasse zu bewahren;
3. ein Geistlicher, welcher unfreiwillig aus der Pfalz in einen diesseits rheinischen Consistorial-Bezirk versetzt wird, ist befugt, sein in die Wittwen-Kasse eingelegtes Capital zurückzunehmen, sonach aus der Anstalt auszutreten.

Den Antrag, daß der aus einem diesseits rheinischen Consistorial-Bezirke in die Pfalz versetzte Geistliche — außer dem Einlage-Capital, auch noch die jährlichen Beiträge nach Maß des Regulativs von der Zeit seiner ersten Anstellung an, jedoch nicht über das Jahr 1819 zurück, nachholend zu entrichten haben, finden Wir zur Genehmigung nicht geeignet, da der Beitritt zu der Anstalt ein gebotener ist, und kein Grund besteht, bezüglich dieses Beitritts

zwischen einem auf diese Weise neu zugehenden Geistlichen und einem neu angestellten einen Unterschied zu machen, da ferner auch vor solchem Zugange, auf der Wittwen-Kasse-Anstalt der Pfalz keine eventuelle Verpflichtung rücksichtlich der Hinterlassenen des betreffenden Geistlichen haftet, und da endlich für den umgekehrten Fall die General-Synoden von Ansbach und Bayreuth eine solche Nachzahlung nicht verlangt haben.

Es bewendet daher bei der allgemeinen Bestimmung, daß ein solcher Geistlicher nur von der Zeit seines Eintrittes die jährlichen Wittwen-Kasse-Beiträge zu leisten hat.

VII. Nachdem die General-Synode sich in Betreff der Theilnahme an der zu Windsbach errichteten Erziehungs- und Verpflegungs-Anstalt für hinterlassene Pfarrerssöhne ablehnend erklärte, so hat dieser Gegenstand in so lange zu beruhen, bis die Leistungen dieser Anstalt das Vertrauen in dieselbe näher begründet haben werden, und bis auch bei den protestantischen Geistlichen der Pfalz, denen der individuelle Beitritt ohnehin jederzeit freisteht — eine allgemeine Antheilnahme vorausgesetzt werden kann.

VIII. Auf die außerdem Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge erwiedern Wir:

1. die Errichtung neuer, oder die Wiederherstellung vorhin bestandener, in Folge der Circumscription von 1818 eingezogener Pfarrstellen, werden Wir in den einzelnen, vorschriftsmäßig zu instruirenden Fällen unzweifelhaften Bedürfnisses in Erwägung ziehen, und hiernächst nach Maßgabe der Prämissen, so wie mit Rücksicht auf §. 88 der II. Verfassungsbeilage bezüglich neu zu bildender Kirchengemeinden, über Verabreichung des Aerarial-Beitrags von 232 fl. zu dem Pfarrgehalte, das Geeignete beschließen;
2. in Ansehung des Alters der zu confirmirenden Kinder nehmen Wir auf die, aus Anlaß eines Oberconsistorial-Antrages erfolgende allgemeine Entschließung Bezug;
3. den in Absicht auf die Prediger- und Synodal-Arbeiten gestellten Anträgen vermögen Wir im Hinblicke auf die positiven Vorschriften der Consistorial-Ordnung von 1809 II. §. 23 und auf §. 11 des 2. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage so wie in Betracht sowohl des heilsamen Einflusses dieser Bestimmungen auf die Fortbildung der Geistlichen, als der darin für die Beurtheilung ihrer Würdigkeit dargebotenen Mittel, nur in so weit statt zu geben, daß Wir, dem Antrage Unseres Oberconsistoriums entsprechend, die Zahl der von jedem Geistlichen der vorgesetzten Kirchenbehörde jährlich einzureichenden Predigten auf eine beschränken; wogegen ohnehin bei Auswahl des Themas der jährlich noch besonders vorzulegenden Abhandlung, auf

die wissenschaftliche und praktische Beziehung, im Sinne des §. 23 genannter Ordnung, Rücksicht zu nehmen ist;

4. Wir finden es ganz angemessen, und auch der, in geeigneten Fällen schon bisher beobachteten Uebung gemäß, daß, so lange Wir nicht anders verfügen, jener Theil Unserer, auf die Verhandlungen der General-Synode erfolgenden Allerhöchsten Entschließungen, so wie überhaupt alle Verordnungen, welche die Normen und Einrichtungen des Kultus oder das Verhalten der Pfarrgemeinden, ihre Rechte und Pflichten ꝛc. betreffen, durch das betreffende Kreis-Amts- und Intelligenzblatt bekannt gemacht, auch nach Umständen noch außerdem von der Kanzel verkündet werden.

   Wir beauftragen daher Unser protestantisches Oberconsistorium, wegen des Vollzugs das geeignete Benehmen mit den betreffenden Regierungen, Kammer des Innern, die Wir gleichzeitig zur Nachachtung anweisen lassen, zu veranlassen.

5. Ueber die Nichtzuläßigkeit: größere musikalische Produktionen, welche nicht zur kirchlichen Feier gehören, in den noch dermalen zum Gottesdienste gebrauchten Kirchen aufzuführen, haben Wir bereits unter dem 22. Juni 1838 allgemeine Bestimmungen erlassen, auf welche Wir mit dem Anhange hinweisen, daß bei Abhaltung derartiger Productionen überhaupt Unsere über die Feier der Sonn- und Festtage bestehenden Anordnungen genau einzuhalten, und hiernach die obrigkeitlichen Bewilligungen in den einzelnen Fällen zu bemessen seyen;

6. was die Presbyterien an Neben- oder Filialkirchen betrifft, so finden Wir es nicht nur dem Verhältnisse dieser Kirchen gegenüber der Mutterkirche, sondern auch den Bestimmungen der Artikel V und VII Nr. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 über das Gemeinde-Umlage-Wesen in der Pfalz angemessen, daß in den Fällen des Artikel V dieses Gesetzes besondere Filial-Presbyterien bestehen, aus welchen sodann, bei besondern Filial-Cultus-Umlagen, die im Artikel VII Nr. 1 bezeichneten Ausschuß-Mitglieder abgeordnet werden.

   Wir genehmigen daher auch den Antrag der General-Synode, daß, wo ein Presbyterium an Filial- oder Nebenkirchen besteht, sich solches bei Erledigungen, gemäß §. 14 Absatz 2 der Vereinigungs-Urkunde, selbst ergänze.

7. Wir genehmigen, daß dem Antrage der General-Synode und dem früheren Verfahren gemäß, bei künftiger Ausschreibung erledigter Pfarreien die Hauptbestandtheile der Erträgnisse nach der Fassion angegeben werden, ohne daß jedoch, wie sich von selbst versteht, diese

Angabe eine Gewährleistung für den einen oder den andern Besoldungstheil begründet.

VI. Verhandlungen der General = Synode von 1841.

A. Hauptantrag oder Hauptprotokoll über die bei der General-Synode der Pfalz in den verschiedenen Sitzungen vom 5. bis 16. September incl. des Jahrs 1841 gefaßten Beschlüsse und Anträge.

I. Hauptgegenstände, welche durch die Königl. Allerhöchste Entschließung vom 31. Juli 1841 zur Berathung an die General = Synode gewiesen wurden.

1. Hinsichtlich der proponirten Hinausrückung des jährlichen Termins zur Abhaltung der Diöcesan-Synoden erklärt die General-Synode mit der Proposition übereinstimmend, daß

„die Abhaltung der Diöcesan-Synoden von dem bisher vorgeschriebenen „Montag nach Pfingsten auf den ersten Montag nach dem 15. Juli „hinausgerückt werden solle."

2. Ueber die Proposition, die Erneuerung der Presbyterien resp. die Frage wegen der Dauer der Function der einzelnen Presbyterial-Mitglieder betreffend, beantragt die General = Synode:

1. „es solle eine zeitweise regelmäßige Erneuerung der Presbyterien statt finden."
2. „Das Presbyterium solle sich in der Regel selbst ergänzen."
3. „Die Urwahl solle in dem Fall eintreten, wenn gar kein Presbyteriums-Mitglied vorhanden ist."
4. „Auch in dem Fall, wenn nur noch zwei Mitglieder vorhanden sind."
5. „Es solle bei der Bestimmung der Vereinigungs-Urkunde bleiben, daß die Zahl 4 bis 8 betrage."
6. „Die Dauer der Function solle auf 8 Jahre gestellt sein."
7. „Jederzeit solle das Viertheil der Mitglieder austreten."
8. „Der erste Austritt solle durch das Loos entschieden werden bis das Functions = Alter unzweifelhaft entscheidet."
9. „Das erforderliche Lebensalter eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes soll wenigstens dreißig Jahre betragen."
10. „Die gleichzeitige Wiedererwählung der Ausgetretenen solle stattfinden dürfen."
11. „Die Erneuerung soll auch die bereits in Function stehenden Mitglieder betreffen."

3. In Betreff der Katechismus-Angelegenheit gibt die General = Synode die gutachtlichen Beschlüsse:

1. „Daß für die zu entwerfende Abänderung, Ergänzung oder Umarbeitung des bestehenden Katechismus oder Auswahl eines schon vorhandenen eine Commission erwählt werde."
2. „Daß das Resultat der Berathung und Beschlußfassung dieser Commission seiner Zeit gedruckt oder lithographirt und an alle Geistliche des Consistorial-Bezirks rechtzeitig mitgetheilt werde."
3. „Daß sechs geistliche und drei weltliche Mitglieder gewählt werden, wovon vier geistliche und zwei weltliche, die die meisten Stimmen haben, den Ausschuß bilden, die übrigen als Ersatzmänner dienen sollen."
4. „Daß diese aus dem Gremio der General-Synode ausschließlich gewählt werden."
5. „Zu Mitgliedern dieser Commission erwählt sie

a) Geistliche.

1. Decan Dr. Wanzel	mit 26	Stimmen.
2. Decan Ney	„ 26	„
3. Pfarrer Scholler	„ 26	„
4. Decan Börsch	„ 24	„
5. Decan Wagner	„ 24	„
6. Decan Lattermann	„ 16	„

Die beiden letzten als Ersatzmänner.

b) Weltliche:

1. Landcommissär Chelius	mit 32	Stimmen.
2. Landcommissär Wand	„ 26	„
3. Professor Zimmermann	„ 23	„

Letzteren als Ersatzmann.

4. Betreffend die Rechnungen und Rechnungs-Ergebnisse der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz, erkennt die General-Synode den blühenden Stand und die treffliche Verwaltung der Anstalt und erklärt

1. „Die Richtigkeit der ihr vorgelegten Rechnungen pro 1836 bis 1839 inclusive."
2. „Wünscht, daß die bei dem Consistorium vorkommenden Anträge auf Niederschlagungen von Einnahmsrückständen dem Mandatar vorher zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden."
3. „Will sie, daß die erhöhten Pensionen der Wittwen und Waisen definitiv gemacht werden."
4. „Stimmt sie dazu, daß vom 1. October d. J. an jährlich sechszehnhundert Gulden aus der Pfarrwittwenkasse zu einem Hülfsfonds für bedürftige Pfarrer und großjährige unversorgte Pfarrrelicten verwendet und in der Pfarrwittwenkasse verrechnet werden."

5. „Bewilligt sie der Pfarrwittwe Albert von Neustadt eine jährliche Pension von 100 fl. aus der Pfarrwittwenkasse vom 1. October d. J. an."
6. „Beschließt sie, daß dem Rechner Dimroth eine jährliche Gehaltszulage von 200 fl. vom 1. October d. J. an zu Theil werde."
7. „Spricht sie dem Mandatar Landcommissär Wand die ehrende Anerkennung seines Fleißes und seiner pünktlichen Fürsorge für die Interessen der Pfarrwittwencasse aus und wünscht, daß solche auch von dem Königl. Consistorium durch Zuwendung einer angemessenen Gratifikation bethätigt werde."
8. „Beantragt sie, daß auch der Dienstleistung des Revisors Back in gleicher Art Anerkennung zu Theil werde."

5. Die Frage wegen Abänderung der dermaligen kirchlichen Amtskleidung der protestantischen Geistlichen in der Pfalz entschied die General-Synode dahin:

1. „Die Einführung des Chorrocks soll unter nachfolgenden Modifikationen angenommen werden."
   a) „Daß wenigstens in der Kirche der Chorrock getragen werden müsse und hiezu ein endlicher Termin von 4 Jahren gegeben werde."
   b) „Daß außer der Kirche, bei Begräbnissen, im Hause u. s. w. die Anlegung des Chorrocks vorerst und bis auf weitere Beschlußfassung fakultativ sein solle."
   c) „Daß in denjenigen Gemeinden, wo eine entschiedene Abneigung der Gemeinde gegen solche Abänderung stattfindet und genügend nachgewiesen wird, auch in der Kirche der Gebrauch des Predigermantels durch die kirchliche Oberbehörde auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestattet werden könne."

6. „Zur Erledigung der Kirchen-Agende-Angelegenheit
   a) will die General-Synode die badische Agende annehmen und erklärt sich
   b) für die Aufnahme von den neun vom Ausschuß vorgeschlagenen Modifikationen derselben."

II. Besondere Anträge und Wünsche.

1. Ueber die Consistorialproposition, das Confirmations-Alter der Knaben protestantischer Confession betreffend, beantragte die General-Synode:

1. „das Alter der Knaben für die Confirmation möge auf das am 30. April zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr festgesetzt werden, wenn das

Schulentlassungsalter ebenfalls auf das vierzehnte Lebensjahr festgesetzt wird," und beschloß

2. „daß Se. Majestät um die letztere Bestimmung gebeten werde."
3. „Es möge auch für die Confirmation der Knaben das am 30. April zurückgelegte vierzehnte Jahr festgesetzt werden, wenn gleich die Schulentlassung wie jetzt mit dem vollendeten dreizehnten Jahre eintreten sollte."

2. In Folge einer Eingabe, die Wahl der Senioren betreffend, sprach die General-Synode den Wunsch aus:

a) „daß die Bestimmung gegeben werde, daß, wenn die Wahl der Kapitularen von dem Königl. Consistorium nicht genehmigt werden wolle, eine neue Wahl erfolge;" und stimmt dafür,
b) „daß, wenn auch diese zweite Wahl die Bestätigung des Königl. Consistoriums nicht erhalte, das Königl. Ober-Consistorium auf Bericht des Königl. Consistoriums einen Senior bestelle."

3. Die Frage über Einführung einer biblischen Geschichte zum Gebrauch in den deutschen protestantischen Schulen der Pfalz entschied die General-Synode, beantragend,

„daß die auserlesenen biblischen Historien alten und neuen Testaments nach Hübner von Rauschenbusch 27te Auflage eingeführt werden mögen."

4. Einem Antrag auf einige Abänderungen in der Ratificationsordnung zufolge beschloß die General-Synode:

„daß die betreffende Eingabe dem Königl. Consistorium übergeben werde, damit diese kirchliche Stelle unter Berücksichtigung der darin entwickelten Verhältnisse und mit Bemerkung der noch zu machenden Erfahrungen an die nächste General-Synode die geeigneten Anträge gelangen lassen könne."

5. Gelegenheitlich dreier Eingaben, die Sonntagsfeier betreffend, drückte die General-Synode den Wunsch aus:

„daß das Königl. Ober-Consistorium aus den in vorliegenden Petitionen enthaltenen und sonstigen Gründen an Se. Majestät das Ansuchen gelangen lasse, den noch so häufig vorkommenden Störungen der Sonntagsfeier nach Allerhöchster Weisheit und Fürsorge für religiöse und kirchliche Interessen noch weitere höchst dringende Abhülfe zu gewähren."

6. Auf eine gestellte Bitte wegen der Pfarrwittwe Balz in Sausenheim stimmt die General-Synode zu:

„daß dieser Wittwe Balz eine jährliche Unterstützung von 100 fl. vom 1. October d. J. an aus der Pfarrwittwenkasse zufließen soll."

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 3. Juli 1843.

Wir haben Uns über die Ergebnisse der im Jahre 1841 von der protestantischen General-Synode zu Speyer gepflogenen Berathungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf Unsere Allerhöchste Entschließung wie folgt:

I. Wir bewilligen, daß die dermalen in der vereinigten Kirche des Großherzogthums Baden eingeführte Kirchenagende nach den in dem Vortrage des Ausschusses der Synode vorgeschlagenen und den sonstigen für nöthig erachteten und in dem Berichte Unseres protestantischen Ober-Consistoriums begutachteten, die besagte Agende nicht wesentlich umgestaltenden Abänderungen, dann unter Einschaltung des noch vermißten Kirchengebetes „Allmächtiger und barmherziger Gott, wir fallen nieder rc." umgearbeitet, sodann Unserer Allerhöchsten Genehmigung unterstellt und nach deren Ertheilung in der vereinigten Kirche der Pfalz eingeführt werde.

II. Nachdem die Gesammtheit der Mitglieder der General-Synode, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, sich dahin ausgesprochen hat, daß der dermalen eingeführte Katechismus der vereinigten Kirche der Pfalz einer Verbesserung bedürftig sei, so genehmigen Wir in Uebereinstimmung mit den dießfalls von der General-Synode gefaßten Beschlüssen und gestellten Anträgen, daß für die zu entwerfende Abänderung, Ergänzung oder Umarbeitung des bestehenden Katechismus oder für die Auswahl eines schon vorhandenen eine Commission von 4 geistlichen und 2 weltlichen Mitgliedern niedergesetzt, und daß für den Verhinderungsfall eines oder mehrerer dieser Mitglieder Ersatzmänner aufgestellt werden. —

Der von der General-Synode zu diesem Behufe eventuell gewählten Commission ertheilen Wir Unsere Allerhöchste Bestätigung. Auch ist Uns genehm, daß dieser Commission für die Abfassung oder die Wahl des neuen Religionslehrbuches folgende der General-Synode kundgegebene und von derselben angenommene Grundsätze zur Beachtung vorgezeichnet werden:

1. in das neue Lehrbuch soll nichts den §§. 3 bis 8 der Vereinigungs-Urkunde Entgegenlaufendes aufgenommen werden;
2. dahingegen in demselben die übrige auf die heilige Schrift gegründete allgemeine protestantische Kirchenlehre, das heißt die gemeinsamen Lehren der lutherischen und reformirten Confessionen vollständig, offen und unverhüllt enthalten sein und zwar dergestalt, daß dadurch der Fortbestand der Vereinigung beider Kirchen nicht bedroht wird;
3. die beweisenden und erläuternden Bibelsprüche sollen bei der Glaubenslehre nur aus den kanonischen Büchern der heiligen Schrift, mit Ausschluß der von der protestantischen Kirche als solche bezeichneten Apokryphen, entnommen werden, welche letzteren jedoch bei der Pflichtenlehre mit großer Vorsicht benützt werden können;

4. die 5 Hauptstücke sind in den Katechismus selbst zu bringen und nicht als Anhang zu behandeln;
5. die Pflichtenlehre soll hauptsächlich mit den 10 Geboten in Verbindung gesetzt und
6. bei dem Entwurfe eine solche concise, für den Schulgebrauch mehr geeignete Ausdrucksweise angenommen werden, daß dadurch der übergroßen, für den Schulunterricht höchst nachtheiligen Ausdehnung des Katechismus vorgebeugt wird;
7. endlich sind hinsichtlich des Inhaltes die im §. 11 der Vereinigungs-Urkunde vorzüglich empfohlenen beiden Lehrbücher zweckmäßig zu benützen.

Die Commission hat ihre Arbeit längstens bis zum 15. Juli 1844 vollendet vorzulegen, damit solche rechtzeitig geprüft und auch der theologischen Fakultät in Erlangen zum Gutachten mitgetheilt werden kann.

Inzwischen ist auf der Einführung und dem Gebrauche der von Uns genehmigten Instruction zum Gebrauche des Katechismus der vereinigten Kirche der Pfalz um so mehr zu bestehen, als der Ausschuß der jüngsten General-Synode den Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Instruktion in seinem Vortrage förmlich ausgesprochen hat und diese Anerkennung nirgendwo in Zweifel gezogen wurde.

III. Wir genehmigen, daß als Lehrbuch der biblischen Geschichten

„die auserlesenen biblischen Historien nach Hübner von Rauschenbusch 27te Auflage"

zum Gebrauche der protestantischen deutschen Schulen in der Pfalz eingeführt und auch bei den lateinischen Schulen dortselbst nicht ausgeschlossen werden.

IV. In Absicht auf die kirchliche Amtskleidung der protestantischen Geistlichen in der Pfalz beschließen wir: daß nach dem Antrage der Majorität der Mitglieder der General-Synode, der 10te Abschnitt des §. 11 der Vereinigungs-Urkunde dahin abgeändert werde, daß statt des bisher eingeführten Predigermantels und Kragens von nun an der Chorrock, sowie derselbe in Unseren protestantischen Landen diesseits des Rheins getragen wird, nebst dem Baret, als die Amtstracht der protestantischen Geistlichen in der Pfalz eingeführt werde und zwar in der Art,

a) daß binnen 4 Jahren diese Amtstracht bei Verrichtungen in der Kirche allerwärts getragen werden muß;
b) daß außer der Kirche bei Begräbnissen, bei geistlichen Verrichtungen im Hause u. s. w. die Anlegung des Chorrockes vorerst und bis auf weitere Anordnung frei gegeben sein soll;
c) daß in denjenigen Orten, wo eine entschiedene Abneigung der Gemeinde

gegen solche Abänderung stattfindet und genüglich nachgewiesen wird, auch in der Kirche der Gebrauch des Predigermantels durch die kirchliche Oberbehörde noch auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gestattet werden kann.

V. Hinsichtlich der Erneuerung der Presbyterien genehmigen Wir folgende Bestimmungen:

1. Von nun an soll eine zeitweise Erneuerung der Presbyterien in der Art stattfinden, daß die Dauer der Function des einzelnen Mitgliedes auf acht Jahre gestellt ist;
2. diese Erneuerung hat sich auch auf die bereits in Function stehenden Mitglieder zu erstrecken;
3. in der Regel hat ein Viertheil der Mitglieder auszutreten und es soll
4. da, wo das Functionsalter zweifelhaft ist, der Austritt in so lange durch das Loos entschieden werden, bis jenes unzweifelhaft sicher gestellt ist;
5. das Presbyterium hat sich in der Regel selbst zu ergänzen und zwar durch die Wahl nach Stimmenmehrheit;
6. nur dann soll die Urwahl durch Berufung sämmtlicher 30 Jahre alter männlicher Mitglieder der Religionsgemeinde stattfinden, wenn das Presbyterium aus irgend einem Grunde aufgelöst wurde und kein Presbyterium oder im Ganzen nur mehr zwei Mitglieder vorhanden sind;
7. die Zahl der Mitglieder soll in der Regel 4 bis 8 und
8. das erforderliche Lebensalter eines Mitgliedes des Presbyteriums wenigstens 30 Jahre betragen;
9. die ausgetretenen Mitglieder können wieder gewählt werden;
10. die übrigen Bestimmungen des §. 14 der Vereinigungs-Urkunde sollen ihre Geltung behalten.

VI. Der §. 15 der Vereinigungs-Urkunde wird dahin abgeändert, daß die Diöcesan-Synoden im Consistorialbezirke Speyer künftighin am ersten Montage nach dem 15. Juli eines jeden Jahres, oder wenn dieser auf einen Montag fällt, an diesem Tage selbst abgehalten werden sollen.

VII. Die von der General-Synode zu den Rechnungen der Pfarrwittwenkasse vom Jahre 1836 bis 1839 gefaßten Beschlüsse

1. wegen vorgängiger Mittheilung der bei dem Königl. Consistorium vorkommenden Anträge auf Niederschlagung von Einnahmerückständen an den Mandatar der Pfarrwittwenkasse zur gutachtlichen Aeußerung;
2. wegen Definitiv-Erklärung der erhöhten Pensionen der Pfarrwittwen und Waisen;

3. wegen Verwendung und Verrechnung von jährlich 1600 fl. vom 1. October 1841 an aus der Pfarrwittwenkasse zu einem Hilfsfond für bedürftige Pfarrer und großjährige unversorgte Pfarrwaisen;
4. wegen Aussetzung einer jährlichen Gehaltszulage von Zweihundert Gulden aus der Pfarrwittwenkasse vom 1. October 1841 an, für den Rechner der Anstalt, Consistorial-Sekretär Dimroth;
5. wegen Bewilligung einer Gratification von Einhundert Gulden für den Mandatar der Pfarrwittwenkasse, Landcommissär Wand, und einer weitern Gratification von Einhundert Gulden für den Revidenten Back, beide gleichfalls aus der Pfarrwittwenkasse;
6. wegen Auszahlung einer jährlichen Unterstützung von Einhundert Gulden für die Pfarrerswittwe Susanne Albert von Elmstein und von weitern Einhundert Gulden für die Wittwe des Pfarrers Balz zu Saufenheim, beide aus der Pfarrwittwenkasse und vom 1. October 1841 an gerechnet; — sind Uns genehm, jedoch alles was in diesem §. VII. von Bezügen handelt, auf so lange Wir nicht anders verfügen.

VIII. Auf die Uns außerdem vorgetragenen Wünsche und Anträge erwiedern Wir was folgt:

1. dem Antrage:

   daß für die protestantischen Knaben in der Pfalz die Confirmation erst nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre einzutreten habe —

   können Wir zur Zeit in Rücksicht auf die Bedenken, welche der nicht zu trennenden Abänderung der Bestimmungen über den Confirmations- und Schulpflichtigkeits-Termin entgegenstehen, — Unsere Genehmigung nicht ertheilen, behalten Uns aber weitere Allerhöchste Entschließung hierüber vor;
2. dem Wunsche der General-Synode entsprechend, genehmigen Wir, daß, wenn die von den Capitularen vorgenommene Wahl eines Capitels-Seniors von dem Consistorium nicht genehmigt wird, eine neue Wahl stattfinden, und daß, wenn auch diese zweite Wahl die Genehmigung des Consistoriums nicht erhält, auf Bericht desselben das Ober-Consistorium einen Senior bestellen soll;
3. in Ansehung der wegen würdiger Feier des Sonntags ausgedrückten Wünsche, verweisen Wir auf Unsere über diesen Gegenstand inzwischen erlassenen Entschließungen, durch welche diesen Wünschen bereits entsprochen ist.

Indem Wir diese Beschlüsse Unserem protestantischen Ober-Consistorium unter Zurückgabe der Beilagen des Berichtes vom 20. Juli v. J. zur weiteren Verfügung hiermit eröffnen, finden Wir in der würdigen Haltung der General-

Synode und in den von ihr unter der zweckmäßigen Leitung des Dirigenten, Oberconsistorialraths Dr. Grupen, erzielten Ergebnissen eine erfreuliche Veranlassung, denselben Unsere volle Anerkennung auszudrücken.

VII. Die Verhandlungen der General=Synode von 1845.

A. Hauptantrag oder Hauptprotokoll über die durch die General=Synode der Pfalz in ihren verschiedenen Sitzungen vom 7. bis incl. 17. September 1845 gefaßten Beschlüsse und Anträge.

I. Besondere Berathungsgegenstände, welche durch die Königl. Allerhöchste Entschließung d. d. München, den 12. August 1845, der diesjährigen General=Synode zugewiesen worden sind.

1. Ueber die Proposition des Königl. Oberconsistoriums: die Wiederherstellung der eingegangenen Hausandacht betreffend,

bezeichnete die General=Synode: a) die Bibel, b) christlich tüchtige Gebetbücher und c) die specielle Seelsorge als hiezu besonders geeignete Mittel.

2. Die Proposition: die specielle Seelsorge, in specie die Seelen= und Familienregister in den Pfarreien betreffend, beantragte die General=Synode, daß

1. in jeder Pfarrei solche Register, in welche die zur protestantisch=evangelisch=christlichen Kirche gehörigen Personen eingetragen werden sollen, anzulegen seien;
2. daß Censuren über Religiösität und Sittlichkeit der einzelnen Familien und Personen in diese Register niemals aufgenommen werden sollen;
3. daß auch der Tag der Confirmation in denselben bezeichnet werde;
4. daß auch der übrige von dem Ausschusse vorgeschlagene Inhalt dieser Register mit Einschluß des einzutragenden Taufacts angenommen und die Form der Tabellen den kirchlichen Behörden überlassen werde.

3. Hinsichtlich des an die General=Synode gebrachten Berathungsgegenstandes: die Förderung und Ermunterung des Studiums der Theologie betreffend, bezeichnete die General=Synode als mitwirkende Gründe der Abhaltung vom Studium der Theologie in der Pfalz:

1. das ausschließliche Hinweisen solcher Studirenden auf die Universität Erlangen;
2. die lange Studienzeit derselben sowohl auf den lateinischen Schulen, den Gymnasien und Lyceen, als auch auf der Universität;
3. die eigenthümlichen Zustände unserer vielbewegten Zeit und das schroffe Auseinandergehen der verschiedenen protestantisch=theologischen Parteien;

4. die Beschränkung des Besuchs der Universität Utrecht, resp. des Genusses der Bernhardinischen Stiftung;
5. den Mangel an Stipendien für Theologiestudirende in der Pfalz;
6. das Heerergänzungsgesetz im Gegenhalte gegen die lange Studienzeit.

Als Beförderungsmitttel dieses Studiums gab sie an: „Die Gründung von Stipendien aus den Local-, Kirchen- und größeren Stiftungsvermögen."

4. In der Berathung über das Convict in Erlangen, resp. die Theilnahme der studierenden Pfälzer an demselben stimmte die General-Synode bei,

daß alljährlich eine Collecte in den protestantischen Kirchen der Pfalz angestellt werde, um dadurch die Theilnahme der protestantischen Studierenden aus der Pfalz an dem Freitische in Erlangen möglich zu machen.

5. Ueber den Vorschlag, „eine Kostenvergütung für Pfarrer, welche auf Leichenhöfe weit entlegener Filiale und eingepfarrter Orte sich begeben müssen und den Weg dahin nicht zu Fuß machen können," erklärte die General-Synode,

daß dieser Antrag ganz zu beseitigen sei und auf sich beruhen bleiben solle.

6. Betreffend den Stand der allgemeinen Pfarwittwen-Pensionsanstalt für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz in den Jahren 1840 bis 1843, erkennt die General-Synode an,

1. daß die Verwaltung und Curatel derselben in den bezeichneten Jahren mit Treue, Ordnung und Zweckmäßigkeit geführt worden sei und erfreuliche Resultate bewirkt habe, sowie auch daß das Amt des Mandatars der Geistlichkeit bei dieser Anstalt mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit ausgerichtet worden sei;
2. erklärt sie einstimmig, daß die Pensionen der einfachen und Doppel-Waisen erhöht werden sollen, und zwar mit 10 fl. für die einfachen und mit 20 fl. für die Doppel-Waisen, so daß jene 40 fl. und diese 80 fl. jährlich beziehen würden;
3. bestimmt sie, daß aus dem allgemeinen Pfarrwittwen-Pensionsfonde zu der Unterstützungsanstalt für hülfsbedürftige Geistliche ein weiterer Zuschuß von 800 fl. jährlich bewilligt werde, so daß sich die hiefür bestimmte Summe jährlich auf 2400 fl. belaufe;
4. will sie, daß beide vorhergehende Bewilligungen vorerst nur für die Periode von 1845 bis 1849 incl. gültig sein sollen;
5. bewilligt sie der Wittwe Hahn in Dannenfels eine Erhöhung der ihr rechtmäßig zustehenden besondern Bezüge aus der Wittwenkasse von jährlich 30 fl.;

6. genehmigt sie die beantragte Erhöhung des Geldgehaltes der Pfarrverweser von 240 fl. auf 300 fl. jährlich;
7. erklärt sie, daß auf das Unterstützungsgesuch der Pfarrwittwe Herche nicht eingegangen werden könne;
8. verweist sie drei verschiedene Gesuche großjähriger unversorgter Pfarrelicten, nämlich der Caroline Klökner, Jacobine Müller und Katharina Albert an das Königl. Consistorium, mit der Empfehlung, geneigte Berücksichtigung denselben schenken zu wollen.

7. Bei der Behandlung der proponirten Unterstützungsanstalt für hülfsbedürftige Pfarrer beschloß die General-Synode,

1. daß ein Pfarrunterstützungsfond im allgemeinen und an sich errichtet werde;
2. daß die aus der Pfarrwittwenkasse hiezu zu leistenden Beiträge jährlich aus 2400 fl. zu bestehen haben;
3. daß sämmtliche Pfarrer mit ½ Procent des fatirten Pfarreinkommens incl. der Sustentationsgelder, zu dieser Anstalt beizuziehen seien;
4. daß die sub 3 vorgemerkte Frage auch den nächsten Diöcesan-Synoden zur Erklärung vorzulegen sei;
5. daß die Bewilligung des Beitrags aus der Pfarrwittwenkasse so wie des halben Procents vorerst nur bis zur nächsten General-Synode geschehen, der Gegenstand dann aber wieder an diese gebracht werden solle;
6. daß die Verwendung dieses Fonds nach dem Antrage des fünften Ausschusses geschehe;
7. endlich, daß die Verwaltung durch den Rechner der Pfarrwittwenkasse geführt, besondere Rechnung darüber gelegt und der Curatel des Königl. Consistoriums so wie auch der Erinnerung des Mandatars der Pfarrwittwenkasse unterstellt werden solle.

8. Den Katechismus-Entwurf betreffend erklärte die General-Synode:

1. daß der gewählte Plan, die Eintheilung und die Anordnung des Katechismus-Entwurfs nach dem Kirchenjahr resp. dem Festcyclus für angemessen zu erachten und beizubehalten sei;
2. daß höheren Orts beantragt werde, es möge der Entwurf durch den Druck veröffentlicht und allen Geistlichen der vereinigten Kirche so wie allen weltlichen Mitgliedern der General-Synode und der Diöcesan-Synoden zur gutachtlichen Würdigung mitgetheilt werden;
3. daß die alsdann von den Einzelnen abzugebenden Bedenken und Bemerkungen unmittelbar an das Königl. Consistorium eingesendet und von diesem der bisherigen Commission für Fertigung des Katechismus mitgetheilt werden;

4. daß an Seine Königl. Majestät das allerunterthänigste Gesuch gestellt werde, zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Katechismus-Entwurf baldmöglichst und sobald die vorangehenden Prüfungen und Beurtheilungen vorgenommen sein werden, eine außerordentliche General-Synode zusammenberufen zu wollen.

II. Berathungsgegenstände, welche durch besondere Erlasse der höchsten Kirchenstellen der General-Synode vorgelegt wurden.

1. Angehend die proponirte Verlesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses an den 3 hohen Festen sprach sich die General-Synode dahin aus: daß

1. besagte Vorlesung an den 3 hohen Festtagen statt zu finden habe; und
2. daß die Vorlesung auch am Reformationsfeste, nach dem Antrage des Ausschusses geschehen solle.

2. Hinsichtlich der Ober-Consistorial-Proposition „die Vorlesung der sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln am Altare betreffend," verbunden mit einem besondern von einem Synodal-Mitglied eingebrachten Antrag: die Abänderung des §. 11 der Vereinigungs-Urkunde betreffend, erklärte die General-Synode:

1. daß besagte Vorlesung der Pericopen nicht statt zu finden habe; so wie
2. daß der §. 11 der Vereinigungs-Urkunde nicht abgeändert werden solle.

III. Besondere Anträge und Wünsche.

1. Gegen eine Eingabe „die Revision des Gesangbuchs betreffend" entschied die General-Synode:

1. daß eine solche Revision zum Zwecke der Einführung eines neuen Gesangbuchs nicht; und
2. eben so wenig eine solche zum Zwecke der Anfertigung eines Anhanges zum Gesangbuche zu veranstalten sei.

2. In Folge einer Eingabe „die Klassifikation der Pfarrbesoldungen betreffend" genehmigte die General-Synode die Erklärung des Petitionärs, selbst von seinem Antrage abstehen zu wollen.

3. Eine Eingabe „die quiescirten Decane betreffend" wurde von der General-Synode zurückgewiesen.

4. Veranlaßt durch eine Petition, betreffend die Beschränkung der Verpflichtung, Synodal- und Predigerarbeiten einzusenden, eignete sich die General-Synode den Vorschlag an: daß die Verpflichtung zur Einsendung von Prediger- und Synodalarbeiten sich nur bis zum 50. Lebensjahre erstrecken möge.

5. In Betreff einiger Eingaben, „die Veröffentlichung der Synodal-Verhandlungen betr.", trat die General-Synode dem Antrage bei,

daß die Resultate der General-Synoden, nämlich der zusammenfassende Hauptantrag derselben und die darauf erfolgenden Allerhöchsten Entschließungen dergestalt veröffentlicht werden, daß sie zur Kenntniß der Mitglieder der General-Synode, der Decanate und Pfarrer gelangen und durch diese selbst den Kirchengemeinden bekannt werden.

6. Anlangend zwei Eingaben, das verordnungswidrige Aufschieben der Taufe eines Kindes in der Gemeinde Heuchelheim betreffend, war die General-Synode der Ansicht,

daß der Antrag der Pfarrer Höpfner von Heuchelheim und Riehm von Bergzabern wegen Excommunication des Georg Eck an das Königl. Consistorium, als dahin gehörig, gelangen zu lassen sei.

7. Zwei Eingaben, „das Confirmations-Alter betreffend," veranlaßten die General-Synode zu dem wiederholten Antrage:

daß die der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche angehörigen Knaben erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre confirmirt und aus der Schule entlassen werden sollen.

8. Eine Eingabe, „die Abänderung der bestehenden Ratifikations-Ordnung" beantragend, erledigte die General-Synode durch die Erklärung, daß eine solche Abänderung der Ratifikations-Ordnung noch zur Zeit zu unterlassen sei.

9. Eine Petition, „die jährlichen Kirchenvisitationen der Decane betreffend," nahm die General-Synode in der Art auf, daß sie beschloß:

1. die Kirchenvisitationen sollen zum Theil am Sonntage in der Kirche mit Predigt und Katechisation gehalten werden;
2. die Kirchenvisitation soll in jeder Pfarrei nur ein Jahr um das andere gehalten werden;
3. die Kirchenvisitation soll also in jeder Pfarrei in jeglichem vierten Jahre an einem Sonntage in der Kirche mit Predigt und Katechisation gehalten werden, so daß die übrigen Visitationen ferner in bisheriger Weise an Werktagen statt finden;
4. es soll die bis jetzt vorgeschriebene separirte, in Abwesenheit des Pfarrers vorzunehmende Vernehmung des Presbyteriums über den Pfarrer künftig unterbleiben, wenn sich nicht besondere Veranlassung dazu ergibt.

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 29. Dezember 1846.

Wir ertheilen auf die Verhandlungen der im Jahre 1845 gehaltenen protestantischen General-Synode zu Speyer für so lange, als Wir bezüglich der einzelnen Berathungs-Gegenstände nicht anders verfügen, nachstehende Entschließung:

I. Als Mittel zur Belebung der Hausandacht hat die General-Synode in Uebereinstimmung mit Unserem protestantischen Ober-Consistorium eine größere Verbreitung der heil. Schrift und guter Gebet- und Erbauungsbücher in den Familien, Aufmunterung der Geistlichen zur sorgfältigeren Ausübung der speciellen Seelsorge und das eigene, den Pfarrangehörigen zum Vorbild dienende Beispiel der Geistlichen in ihren Familien empfohlen: wogegen jedoch die unstatthaften, zum Separatismus führenden religiösen Zusammenkünfte mehrerer Familien außer der Kirche, wie bisher, ausgeschlossen bleiben und die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften unverändert aufrecht erhalten werden sollen.

Wir ertheilen diesen Ansichten Unsere Zustimmung und wollen, daß darnach verfahren und das diesem guten Zwecke Entsprechende verfügt werde.

II. In Bezug auf den Antrag, daß zur Ausübung der speciellen Seelsorge, und zur Förderung der so eben erwähnten Wiederbelebung der Hausandacht, — wie der religiös-sittlichen Besserung der Einzelnen überhaupt, die Haltung von Familien-Registern bei den Pfarr- und Filial-Gemeinden gestattet werde, — mit der Bestimmung, dem Geistlichen in so weit Kenntniß von seiner Gemeinde zu verschaffen, als er sie nicht aus den Pfarrmatrikeln gewinnen kann, und deren erste Anlegungskosten aus den Mitteln der Kirchenstiftungen entnommen werden sollen, behalten Wir Uns die Entschließung bis zur gutachtlichen Vorlage der Unserem protestantischen Consistorium zu Speyer aufgetragenen Vorschläge über die Einrichtung und Fortführung dieser Register, in welche jedoch, nach der wohlbemessenen Meinung der General-Synode keinerlei kirchliche Censuren oder Vormerkungen über das religiös-sittliche Verhalten der Parochianen aufgenommen werden dürfen — vor.

III. Die Mittel zur Beseitigung des Mangels an protestantischen Pfarramts-Candidaten anbelangend, wird Unser protestantisches Ober-Consistorium, in Benehmen mit Unserer Regierung der Pfalz, den von der General-Synode angedeuteten Weg der Inanspruchnahme der Fonds der Kirchenschaffnereien zu Zweibrücken, Obermoschel ꝛc. und anderer vermöglicher protestantischer Kirchenstiftungen in der Pfalz, zu Gewährung von Stipendien weiter verfolgen und das Ergebniß seiner Zeit Unserer Beschlußfassung unterstellen.

IV. Für die zu gleichem Zwecke von der General-Synode beantragte Theilnahme der Theologie studirenden Protestanten aus der Pfalz an dem Genusse des Convicts zu Erlangen genehmigen Wir die alljährliche Veranstaltung einer Kirchen-Collecte im Consistorialbezirk Speyer,

unter der Bestimmung, daß die fragliche Theilnahme im Verhältniß des Ertrags dieser Collecte stattfinde, in der Art jedoch, daß die Zahl der pfälzischen Convictgenossen zuerst provisorisch nach dem erstmaligen Collecte-Ertrag, dann nach einigen Jahren im Verhältniß des Durchschnittsertrags während dieser Zeit festgesetzt werde, damit auf diese Weise eine nachhaltige Regelung dieser Unterstützungsanstalt wenigstens einigermaßen getroffen werden könne.

V. Da die General-Synode beschlossen hat, die Frage wegen Ermittlung einer besonderen Vergütung für die Vornahme von Beerdigungen an entfernten Pfarrorten auf sich beruhen zu lassen; so hat es hiebei bis auf weitere Anregung um so mehr sein Bewenden, als sich auch in den diesseits rheinischen Consistorialbezirken ein Bedürfniß neuer Bestimmungen über diesen Gegenstand nicht kundgegeben hat.

VI. Die der General-Synode vorgelegten Rechnungen über die allgemeine Pfarrwittwen-Pensionsanstalt der Pfalz für 1840 bis 1843 wurden als richtig anerkannt und der Verwaltung und Curatelführung über die bethätigte Treue, Ordnung und die erzielten günstigen Ergebnisse ehrendes Lob gezollt.

Bei der bestehenden Zulänglichkeit der Mittel dieser Anstalt genehmigen Wir:

1. die Erhöhung der Pensionen der einfachen Waisen auf jährlich 40 fl. und jener der Doppelwaisen auf jährlich 80 fl.;
2. die Leistung eines weiteren Zuschusses von 800 fl. des Jahres zur Unterstützung hülfsbedürftiger Geistlichen, so daß die bezügliche Summe sich auf 2400 fl. beläuft; — jedoch vorerst nur für die Periode von 1845—49, vorbehaltlich der Fortdauer auf weitere Jahre, wenn die Kräfte der Anstalt es gestatten;
3. die Erhöhung der jährlichen Pension der Pfarrerswittwe Hahn zu Dannenfels um 30 fl. aus der Pfarrwittwenkasse;
4. die Leistung der Remuneration der Pfarrverweser für die Zeit, in der die Pfarrwittwenkasse das Pfarreinkommen bezieht, durch diese Kasse und die Erhöhung dieser Remuneration von 240 fl. auf 300 fl.

VII. Zum Behuf der, von der General-Synode als längst gefühltes Bedürfniß anerkannten Errichtung einer Pfarr-Unterstützungskasse für den Consistorialbezirk Speyer, ähnlich der für die diesseitigen Consistorialbezirke bestehenden, genehmigen Wir:

a) den Beitrag von 2400 fl. des Jahres aus der Pfarrwittwenkasse;
b) die Beiziehung sämmtlicher protestantischer Pfarrer der Pfalz mit einem Jahresbeitrag von ½ Procent des ganzen fatirten Pfarreinkommens, einschließlich der Sustentationsgelder;

unter dem Vorbehalt, daß beides vorerst nur bis zur nächsten General-Synode gelte, und daß über den Beitrag von ½ Procent der Pfarrer vorerst die Diöcesan-Synoden vernommen und in ihrer Mehrheit nicht entgegen sein werden.

Aus dem durch die erwähnten Mittel entstehenden Fond sollen nach dem Antrag der General-Synode nur solche Geistliche mit Unterstützung bedacht werden, welche

1. einer augenblicklichen Hülfe dringend bedürftig sind, oder
2. wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit einen Amtsgehülfen bedürfen und denselben aus eigenen Mitteln nicht erhalten können, oder
3. genöthigt sind, auf ihre Stelle zu resigniren, aber durch das vorbehaltene Dritttheil ihres Einkommens keine 300 fl. d. J. erhalten würden.

Alimentationen für entlassene Pfarrer sollen aus der Pfarr-Unterstützungskasse nicht gereicht werden, da für diesen Zweck durch den bereits bestehenden besonderen Fond gesorgt ist.

c) Die Verwaltung der Anstalt wird durch den Rechner der Pfarrwittwenkasse, mit gesonderter Verrechnung, die Curatel von dem Consistorium zu Speyer und dem Mandatar der Pfarrwittwenkasse geführt.

VIII. Wegen des noch in Bearbeitung begriffenen neuen Katechismus für die vereinigte Kirche der Pfalz werden Wir Entschließung ertheilen, wenn der von Unserem protestantischen Ober-Consistorium zu erstattende besondere Bericht zur Vorlage gekommen sein wird.

IX. Da sich die General-Synode bezüglich des von Unserem protestantischen Ober-Consistorium auf Anregung Unseres protestantischen Consistoriums zu Speyer an sie gebrachten Antrags wegen Ablesung des apostolischen Glaubensbekenntnisses an den 3 hohen Festen nach Verlesung des Evangeliums oder der Epistel, beistimmend, jedoch mit Beifügung des Reformationsfestes zu diesen 3 Festen zustimmend erklärt hat; so ist hienach das Weitere zu verfügen; wogegen der von der General-Synode abgelehnte Antrag: daß außer dem Evangelium auch die Epistel vor der Predigt verlesen werde, beruht.

X. In Betreff der von den Mitgliedern der General-Synode an selbe gebrachten Wünsche und Anträge, soweit solche die Billigung der Synode erlangt haben, beschließen Wir:

1. dem Antrage, daß die Geistlichen schon mit dem Eintritt in das 50. Lebensjahr von Einsendung der jährlichen Synodal- und Prediger-Arbeiten befreit sein sollen, — vermögen Wir im Interesse der Bildung der Geistlichen und im Hinblicke auf die auch in den diesseitigen Consistorialbezirken bestehende Vorschrift, wornach diese Dispensation erst mit dem 60. Lebensjahre eintritt, nicht Statt zu geben;
2. dagegen gestatten Wir, daß sowohl der Hauptantrag der jedesmaligen General-Synode, als Unsere darauf erfolgenden Allerhöchsten Entschlie-

ßungen und die Consistorial-Verfügungen den Mitgliedern der General-Synode, den Decanaten und Pfarrämtern bekannt gegeben und durch diese den Kirchengemeinden eröffnet werden.

3. Den von Unserem protestantischen Ober-Consistorium unterstützten Antrag der General-Synode auf Festsetzung des Confirmationsalters für die Knaben auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr mit gleichzeitigem Austritt aus der Schulpflichtigkeit, werden Wir mit Bezug auf Unsere, die Verhandlungen der General-Synode von 1841 betreffende Entschließung vom 3. Juli 1843 Ziff. VIII. 1 nach vernommenem Gutachten Unserer Regierung der Pfalz, K. d. J., in Erwägung ziehen.

4. Nachdem die General-Synode in Uebereinstimmung mit Unserem protestantischen Ober-Consistorium, in Bezug auf §. 20 der Vereinigungs-Urkunde, sich dafür ausgesprochen hat, daß die dort angeordneten Kirchen-Visitationen durch die Decane künftig nach Verlauf von je zwei Jahren vorgenommen werden, wie dieses auch bei den Kirchen-Visitationen in den diesseits rheinischen Consistorialbezirken der Fall ist, ertheilen Wir zu dieser, ohnehin nur einen Gegenstand der Kirchen-Disciplin betreffenden Abänderung Unsere Genehmigung. Dabei beauftragen Wir Unser protestantisches Ober-Consistorium, bei der bevorstehenden Entwerfung einer Visitations-Ordnung auf die Art und Weise, wie der Decan bei der Vernehmung des Presbyteriums über das Verhalten des Pfarrers mit Schonung für denselben sich zu benehmen habe, die geeignete Rücksicht eintreten zu lassen.

Indem Wir diese Beschlüsse Unserem protestantischen Ober-Consistorium unter Zurückgabe der Beilagen seines Berichts vom 23. März d. J. zur weiteren Verfügung eröffnen, finden wir uns gerne veranlaßt, Unsere Zufriedenheit über die in der besonderen Zuschrift der General-Synode vom 18. September 1845 Uns ausgedrückten Gesinnungen der Treue, der Anhänglichkeit und des festen Vertrauens auf Unsere landesväterlichen Absichten, welche die General-Synode wie überall, so auch insbesondere gegen die unirte Kirche der Pfalz, als auf Schutz und Recht nach Maßgabe ihres Statuts und Verfassung gerichtet, erkennt; sowie das wohlgefällige Anerkenntniß bezüglich der bei den Berathungen der General-Synode bethätigten besonnenen und wohlbemessenen Haltung auszusprechen.

VIII. Verhandlungen der General=Synode von 1848.

A. Hauptantrag oder Hauptprotokoll über die durch die außerordentliche General=Synode der Pfalz in ihren verschiedenen Sitzungen vom 16. bis incl. 23. October 1848 gefaßten Beschlüsse und Anträge.

I. Besondere Berathungsgegenstände, welche durch die Königl. Allerhöchste Entschließung d. d. München 27. September der diesjährigen außerordentlichen General=Synode zugewiesen worden sind.

1. In Betreff der Vorlage und des Entwurfs des Königl. Ober=Consistoriums, die Wahlreform angehend, nahm die General=Synode den beiliegenden Gesetzentwurf der Zusammensetzung und Wahl der Presbyterien, Bezirks= und General=Synoden in der protestantisch=evangelisch=christlichen Kirche der Pfalz einstimmig an.

2. Betreffend die in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 an die General=Synode gebrachte Frage von der Trennung der vereinigten Kirche der Pfalz von dem Königl. Oberconsistorium beschloß dieselbe einstimmig:

1. die sofortige Trennung der vereinigten Kirche von dem Wirkungskreise des Ober=Consistoriums entschieden zu verlangen;
2. zu beantragen, daß die Königl. Staatsregierung in geeigneter Weise dafür sorgen möge, daß ein der vereinigten Kirche offen und ehrlich angehörender Referent im Ministerium des Kultus so schnell als möglich angestellt werde;
3. an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, allergnädigst bewilligen zu wollen, daß mit Zustimmung der General=Synode der beiden Consistorial=Sprengel Anspach und Bayreuth, die durch das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten einzuholen wäre, den Sitzungen jener General=Synode künftig zwei Abgeordnete unsrer pfälzischen General=Synode, ein geistlicher und ein weltlicher, mit berathender Stimme und mit dem Rechte des Antrags und ebenso hinwiederum den Sitzungen unserer pfälzischen General=Synode zwei Abgeordnete der jenseitigen General=Synode unter gleichen Bedingungen und Rechten beiwohnen dürfen;
4. daß das Königl. Consistorium in Speier mit seinem jetzigen Vorstande verbleiben und ohne Personalvermehrung fortbestehen möge, bis der nächsten General=Synode über eine etwa nöthige Vermehrung der geistlichen Räthe ein Gutachten des Königl. Consistoriums vorgelegt sein wird. Sollte dieser einstimmige Wunsch der General=Synode, so

weit er den Königl. Consistorialvorstand betrifft, sich wegen der dienstlichen Stellung, welche der dermalige Vorstand bereits einnimmt, nicht mit der den Consistorialvorstand betreffenden Bestimmung des fraglichen Gesetzes vereinigen lassen, so wünscht die General-Synode, daß die letzterwähnte Gesetzbestimmung erst bei der nächsten Erledigung der Stelle eines Consistorial-Vorstandes in Vollzug gesetzt werden möge.

II. Besondere Anträge und Wünsche.

1. Betreffend die Revision der Kirchenverfassung beschloß die General-Synode eine Commission für Entwerfung derselben von 4 Mitgliedern, 2 geistlichen und 2 weltlichen, zu ernennen und dazu zu erwählen: Notär Hoseus von Cusel, Pfarrer Schmitt von Mörzheim, Anwalt Böcking von Landau und Pfarrer German von Erpolzheim.

2. Betreffend die Abhaltung der nächsten General-Synode wird beantragt, daß die nächste ordentliche General-Synode für das Jahr 1849 statt im September sogleich nach Ostern gehalten werde.

3. In gleichem Betreff wird beantragt, daß nicht nur der nächsten, sondern allen künftigen General-Synoden die Befugniß eingeräumt werde, ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer eignen Mitte selbst zu erwählen.

4. In demselben Betreff beantragt die General-Synode, Se. Majestät der König wolle erklären, daß die General-Synode in Zukunft ihre Geschäfts-Ordnung selbst zu machen habe, und der Kirchenbehörde aufgeben, der nächsten General-Synode einen Entwurf dazu vorzulegen, welcher mit den von der Synode zu beschließenden Modifikationen in Wirksamkeit zu treten habe und Geltung behalte, so lange nicht eine spätere General-Synode ihn abändern werde.

5. Betreffend die Revision der Kirchenverfassung beschloß die General-Synode die weitere Anordnung, daß der von der Commission zu fertigende Entwurf vor dem Zusammentritt der nächsten General-Synode und der ihr vorangehenden Diöcesansynoden durch den Druck veröffentlicht und letzteren zur Vorberathung vorgelegt werde.

6. Betreffend das Confirmationsalter wurde beschlossen, daß der so oft wiederholte Antrag, den Confirmations-Termin der Knaben auf das vierzehnte Lebensjahr festzusetzen, auf's neue gestellt werde.

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 11. Mai 1849.

Wir haben von den Verhandlungen der zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni v. J., Art. III., einberufenen außerordentlichen General-Synode für den Consistorialbezirk Speyer Einsicht genommen und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

I. Nachdem die General-Synode die Trennung der vereinigten protestan-

tischen Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise Unseres Ober-Consistoriums mit Stimmeneinhelligkeit beantragt hat und hiedurch die in dem Art. III. des Gesetzes vom 4. Juni v. J. vorgesehene Voraussetzung eingetreten ist, so haben Wir gemäß der durch die erwähnte Gesetzesstelle der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung, diese Trennung zu genehmigen beschlossen. Ihr habt hiernach von nun an in den durch den §. 19 des II. Anhanges zur II. Verfassungs-Beilage bestimmten Fällen euere gutachtlichen Berichte unmittelbar an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu erstatten und durch dieses Unsere Allerhöchste Entschließung zu erholen, überhaupt aber das oberste Episcopat für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in derselben Ausdehnung auszuüben, in welcher es Unserem protestantischen Ober-Consistorium für die protestantische Kirche des ganzen Königreichs bisher zugestanden hat.

Damit diese Trennung auch auf die bisher allen Consistorialbezirken gemeinschaftlichen Fonds ausgedehnt werde, haben Wir die Anordnung getroffen, daß die bereits vorliegenden Anträge über den Theilungsmaßstab euch zur Aeußerung mitgetheilt werden, bis zu deren Eintreffen Wir Uns weitere Entschließung vorbehalten.

Dem von der General-Synode mit dem Beschlusse über die Trennungsfrage in Verbindung gebrachten ersten Antrage: daß ein der vereinigten Kirche der Pfalz angehörender Referent in Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angestellt werden möchte, haben Wir bereits die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Der zweite Antrag wegen Herstellung einer engern Verbindung zwischen den jenseitigen und diesseitigen General-Synoden mittelst gegenseitiger Beschickung durch Abgeordnete hat dadurch seine Erledigung gefunden, daß von der vereinigten General-Synode für die Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth ein derartiger Anschluß abgelehnt worden ist.

Dem dritten Antrage entsprechend, genehmigen Wir, daß ihr der nächsten General-Synode ein Gutachten zu erstatten habt, ob und welche Vermehrung der geistlichen Consistorial-Mitglieder nothwendig sei. Wenn dagegen die General-Synode zugleich wünscht, daß von der Ernennung eines selbstständigen Consistorial-Vorstandes so lange Umgang genommen werde, als diese Stelle von dem dermaligen Vorstande, Regierungsdirector Bettinger, werde versehen werden, so vermögen Wir diesem Antrage, so gerne Wir auch Unserer Seits dem genannten Consistorial-Vorstande Unser wohlverdientes Vertrauen durch Belassung in seiner doppelten Stellung bethätigen möchten, bei der positiven Bestimmung des Art. III. des Gesetzes vom 4. Juni v. J. nicht zu entsprechen.

Nachdem jedoch die Aufstellung eines selbstständigen Consistorial-Vor-

standes erst noch durch den erforderlichen Credit im Staatsbudget bedingt ist, so muß es bei der dermaligen Einrichtung einstweilen ohnehin sein Bewenden haben.

II. Die von der General-Synode entworfene Wahlordnung für die Presbyterien, Bezirks- und General-Synoden haben Wir in der beantragten Fassung mit Hinweglassung des von ihr selbst bei reiflicher Prüfung als ungeeignet erkannten Zusatzes, genehmigt. Indem Wir diese Wahlordnung im Anhange folgen lassen, ertheilen Wir euch zugleich den Auftrag: die dermaligen Presbyterien unverzüglich aufzulösen und die neuen Wahlen so beschleunigen zu lassen, daß die neugewählten Bezirks-Synoden schon zur gewöhnlichen Zeit zusammentreten und zur Wahl der Mitglieder der General-Synode schreiten können.

III. Ueber die von den Mitgliedern der General-Synode gestellten und von dieser angenommenen besonderen Wünsche und Anträge beschließen Wir was folgt:

1. Gegen die Wahl einer Commission zur Berathung der in der Kirchenverfassung der Pfalz nothwendig werdenden Abänderungen, haben Wir ebensowenig eine Einwendung zu machen, als gegen die Veröffentlichung der von ihr zu bearbeitenden Entwürfe durch den Druck und deren Vorberathung durch die Bezirks-Synoden. Wir ertheilen daher den hierauf gerichteten Anträgen Unsere Genehmigung.

2. Dem Wunsche der General-Synode möglichst entsprechend, werden Wir die für das laufende Jahr treffende ordentliche Synode zusammentreten lassen, sobald die Wahlen der Presbyterien und Bezirks-Synoden, welche derselben nach der neuen Wahlordnung vorauszugehen haben, beendigt sein werden.

   Ihr habt daher diesen Zeitpunkt anzuzeigen und darauf Unsere Allerhöchste Entschließung zu gewärtigen.

3. Dem Antrage, daß die nächste General-Synode ermächtigt werde, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter frei aus ihrer Mitte zu wählen, vermögen Wir, im Hinblicke auf den §. 7 des II. Anhanges zur II. Verfassungs-Beilage nicht zu entsprechen, weil, wenn auch durch die Trennung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz von dem Wirkungskreise Unseres Ober-Consistoriums die Abordnung eines Mitgliedes dieser Kirchenstelle zu den General-Synoden der Pfalz von selbst hinwegfällt, jene verfassungsmäßige Bestimmung doch keine andere Folgerung zuläßt, als daß die von dem Commissär des Ober-Consistoriums ausgeübten Befugnisse nunmehr auf ein Mitglied Unseres Consistoriums Speyer überzugehen haben.

4. Wir wollen zwar genehmigen, daß ein neuer Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für die General-Synoden durch euch angefertigt und der nächsten Synode zur Prüfung vorgelegt werde. Wir müssen Uns je-

doch für dessen Giltigkeit, sowie für alle späteren Abänderungen, Unsere Allerhöchste Genehmigung ausdrücklich vorbehalten. Wir werden indessen die Einleitung treffen, daß, wenn die von der Synode zu beantragenden Modificationen von dem verfassungsmäßigen Standpunkte der Kirche zur Staatsgewalt aus zu keinem Bedenken Veranlassung geben, der modificirte Entwurf schon bei der nächsten Versammlung einstweilen in Vollzug gesetzt werden dürfe.

5. Der Antrag wegen Verschiebung des Confirmations-Termines für die Knaben auf das vollendete 14. Lebensjahr, wird bei der Revision der allgemeinen Vorschriften über die Dauer der Schulpflichtigkeit, welche von dem Confirmations-Termine nicht wohl getrennt werden kann, die geeignete Berücksichtigung finden.

Indem Wir euch die von Unserem Ober-Consistorium zur Vorlage gebrachten Synodal-Verhandlungen zurückgeben, und Unsere, an diese Kirchenstelle ergangene Entschließung in Abschrift beifügen lassen, ist es Uns eine angenehme Pflicht, die ruhige, besonnene und würdige Haltung, welche die General-Synode nach den übereinstimmenden Berichten Unseres Commissärs und des Dirigenten, bis zu ihrem Schlusse bewahrt hat, gebührend anzuerkennen, und die in der Adresse der Mitglieder dieser Versammlung Uns ausgedrückten Gefühle mit der Versicherung zu erwiedern, daß Wir der Fortentwickelung der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz, im Geiste der Vereinigungs-Urkunde, und innerhalb der durch die Verfassung des Königreiches der Kirchengewalt gesetzten Gränzen, ein Hinderniß in den Weg zu legen nicht gemeint sind.

Anhang.

Wahlordnung für die Presbyterien, Bezirks- und General-Synoden in der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

Art. 1.

§. 1. In jeder einzelnen Kirchengemeinde besteht ein Presbyterium. Dieses hat in Gemeinden bis zu 500 Seelen vier, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 acht, bis zu 4000 zehn und in solchen von größerer Seelenzahl 12 Mitglieder, ausschließlich sämmtlicher Pfarrer, welche als solche ebenfalls Mitglieder des Presbyteriums sind.

Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so werden die Presbyter nach der Seelenzahl unter dieselben vertheilt und die oben festgesetzte Zahl kann in diesem Falle so weit erhöht werden, daß mindestens jeder einzelne Ort von wenigstens 100 Seelen einen Presbyter zu wählen hat.

§. 2. Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört.

§. 3. Wählbar ist jeder selbstständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, soferne er das 30te Lebensjahr zurückgelegt hat, und nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung verurtheilt worden ist.

Das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibt dem gesunden und religiösen Sinne der Wähler vorbehalten und keine Wahl kann in dieser Beziehung beanstandet werden.

§. 4. Die Wahl hat an demjenigen Orte statt, für welchen die Presbyter zu wählen sind und wird durch den betreffenden Pfarrer, wenn mehrere vorhanden sind, durch den von der vorgesetzten Kirchenbehörde bezeichneten, geleitet.

Demselben werden von Seite der anwesenden Wähler zwei Mitglieder der Kirchengemeinde beigegeben, welche gemeinschaftlich mit demselben und in letzter Instanz alle hinsichtlich des activen Wahlrechts sich ergebenden Schwierigkeiten entscheiden.

Der Tag, Anfang und Schluß der Wahlverhandlung soll mindestens am Sonntage vorher von der Kanzel verkündigt werden.

Die Wahl geschieht mittelst unterschriebener, persönlich zu überreichender Stimmzettel; kann der Wähler nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem Wahlausschusse mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen.

Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 5. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden; doch werden die Wahlverhandlungen dem Decanate zur Einsicht mitgetheilt.

Ueber alle Anstände entscheidet die Bezirks-Synode.

§. 6. Der Ausschluß eines Presbyters kann nur durch die Bezirks-Synode ausgesprochen werden, und nur dann, wenn eine der im §. 3 bezeichneten Verurtheilungen erst nach der Wahl erfolgt oder bekannt wird.

§. 7. Wenn eine Presbyterstelle durch Austritt, Ausschluß, Tod oder auf sonstige Weise erledigt wird, so tritt dasjenige Kirchenglied in das Presbyterium ein, welches zunächst die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 8. Das Presbyterium wird alle sechs Jahre erneuert. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

Art. 2.

§. 9. In jedem Decanatsbezirke besteht eine Bezirks-Synode, zum Theil aus geistlichen zum Theil aus weltlichen Mitgliedern.

§. 10. Jeder Pfarrer und wirkliche Pfarrverweser des Decanats ist als solcher Mitglied der Bezirkssynode.

§. 11. Jedes Presbyterium des Decanats wählt in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen ein Mitglied zur Bezirks-Synode, in solchen bis zu 2000 zwei Mitglieder und so fort für jedes 1000 Seelen ein Mitglied mehr.

Außerdem wird in jedem Presbyterium in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt.

§. 12. Wählbar ist jedes Kirchenglied des betreffenden Decanats von weltlichem Stande, wozu auch diejenigen Pfarramts-Candidaten gerechnet werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist, jedoch unter den im §. 3 enthaltenen Beschränkungen.

§. 13. Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit an dem Orte des wählenden Presbyteriums statt.

§. 14. Hinsichtlich der Giltigkeit der Wahl, der Vorlage der Wahlprotokolle, der Entscheidung von Anständen und des Ausschlusses der Mitglieder der Bezirks-Synode, gelten die in den §§. 5 und 6 für die Presbyterien aufgestellten Bestimmungen.

§. 15. Die Bezirks-Synode wird alle 4 Jahre in Beziehung auf die weltlichen Mitglieder erneuert.

Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

Art. 3.

§. 16. Die General-Synode wird aus gewählten Mitgliedern, welche zur Hälfte dem geistlichen, zur Hälfte dem weltlichen Stande angehören, sowie aus den Mitgliedern des Consistoriums, welche derselben mit berathender Stimme beiwohnen, gebildet.

§. 17. Jede Bezirks-Synode wählt für jede 15,000 Seelen ihres Sprengels ein geistliches und ein weltliches Mitglied, wobei jedoch 7500 Seelen und darüber für voll gezählt werden.

Außerdem wird in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt.

§. 18. Wähler als geistliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz, mit Ausnahme der geistlichen Collegialmitglieder des Consistoriums.

§. 19. Wählbar als weltliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten Kirche von weltlichem Stande, mit Ausnahme der weltlichen Glieder des Consistoriums, jedoch unter den im §. 3 und 12 enthaltenen Beschränkungen.

§. 20. Die Wahl findet mittelst numerirter, nicht unterschriebener,

persönlich abzugebender Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlzettel werden, sowie das Wahlresultat, sofort eröffnet.

Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörde; jedoch werden die Wahlprotokolle sammt den durch den Vorsitzenden, zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder, sogleich zu versiegelnden Stimmzetteln dem Königl. Consistorium mitgetheilt.

Ueber alle Anstände entscheidet die General-Synode.

§. 21. Für jede ordentliche General-Synode finden neue Wahlen durch die Bezirks-Synoden statt.

Art. 4.

§. 22. Nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Wahlordnung findet sofort eine Erneuerung der Presbyterien und Bezirks-Synoden statt.

Art. 5.

§. 23. Die §§. 14, 15 und 17 der Vereinigungs-Urkunde sind andurch in ihren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Presbyterien, Bezirks- und General-Synoden und soweit sie der gegenwärtigen Wahlordnung widersprechen, aufgehoben. [3])

IX. Verhandlungen der General-Synode von 1853.

A. Hauptantrag oder Hauptprotokoll über die durch die General-Synode der Pfalz in ihren verschiedenen Sitzungen vom 18. September bis incl. 1. October 1853 gefaßten Beschlüsse und Anträge.

I. Besondere Berathungsgegenstände, welche durch die Königliche Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 12. August 1853 der diesjährigen General-Synode zugewiesen worden sind.

1. Der von dem Königl. Consistorium proponirte Entwurf einer Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden in der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, sowie der einer Geschäftsordnung wurden mit einigen Modificationen von der General-Synode einstimmig angenommen.

2. Der Proposition des Königl. Consistoriums, „die Abgabe eines Gutachtens über eine den Consensus der beiden evangelischen Confessionen ent-

---

[3]) Diese Wahlordnung wurde durch die Königl. Entschließung vom 8. Dezember 1853 (General-Synode von 1853) wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

haltende Bekenntnißschrift betreffend," stimmt die General-Synode einstimmig in folgender Fassung bei:

daß in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, stattfindet, in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden solle. Bezüglich des früheren Dissensus soll das in den §§. 4 — 8 der Vereinigungs-Urkunde Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden.

3. Betreffend den Stand der allgemeinen Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungs-Kasse für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz in den Jahren 1844 bis incl. 1851 erkennt die General-Synode mit Einstimmigkeit an:

1. daß die Verwaltung und Curatel derselben in den bezeichneten Jahren mit Treue, Ordnung und Zweckmäßigkeit geführt worden sei und erfreuliche Resultate bewirkt habe, sowie auch, daß das Amt des Mandatars der Geistlichkeit bei dieser Anstalt mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit ausgerichtet worden sei;

2. erklärt sie einstimmig, daß eine Erhöhung der Wittwenpensionen im jährlichen Betrage von 50 fl., — also von 150 fl. auf 200 fl. — stattfinden, und daß gleicher Weise eine Erhöhung für die Doppelwaisen von jährlich 20 fl., — also von 80 fl. auf 100 fl. — eintreten solle, jedoch mit der näheren vorsorglichen Bestimmung für beide Erhöhungen, daß, falls unvorhergesehene Ereignisse die Renten der Pfarrwittwenkasse in der Weise schmälern würden, daß voraussichtlich die erhöhten Wittwenpensionen und jene der Doppelwaisen einen Angriff das Capitalstocks nöthig machen sollten, das Königl. Consistorium ermächtigt sein soll, diese genannten Pensionen im Verhältniß des Ausfalls selbstständig zu vermindern;

3. stimmt sie der beantragten Stiftung eines Stipendienfonds für Pfarrerssöhne aus der Pfarrwittwenkasse in folgender Weise bei:

a) es sollen dem Königl. Consistorium jährlich 1600 fl. aus der Pfarrwittwenkasse zur Verfügung gestellt und zu Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne, deren Väter Mitglieder der Wittwenkasse sind oder zu Lebzeiten gewesen sind, verwendet werden;

b) die Stipendien sollen vor allen Dingen an Söhne wirklicher dürftiger Wittwen ertheilt und nur im Falle solche nicht mehr vorhanden sind, auch an Söhne lebender Pfarrer gegeben werden;
c) die zu bewilligenden Stipendien sollen nicht weniger, als 200 fl. und nicht mehr, als 300 fl. betragen;
d) ein Stipendium bis zu 400 fl. soll das Königl. Consistorium nur demjenigen Studirenden zu verleihen ermächtigt sein, welcher, bei ausgezeichnetem Talente und Fleiß, Neigung und Beruf in sich fühlt, sich zu höherer kirchlicher und wissenschaftlicher Würde auszubilden, und der Unterstützung dazu werth erkannt wird;
e) unter mehreren Concurrenten sollen die Vermögensverhältnisse der Eltern, die Talente, der Fleiß und das sittliche Betragen der Petenten entscheiden;
f) ein einmal von dem Königl. Consistorium verliehenes Stipendium soll während der gesetzlich vorgeschriebenen Studienzeit nicht mehr entzogen werden können, wenn nicht in den Vermögensverhältnissen des Inhabers oder der Eltern desselben eine günstige Veränderung eintritt, und in so lange der Erstere durch Unfleiß oder Unsittlichkeit keine Veranlassung dazu gibt; dagegen soll es dem Konigl. Consistorium überlassen bleiben, nach Maßgabe des Bedürfnisses den Betrag desselben zu erhöhen oder zu vermindern;
g) die Größe eines jeden einzelnen Stipendiums soll nach den Verhältnissen der Universität bemessen werden, die der Studirende zu beziehen gedenkt, so weit dies der verfügbare Stipendienfond überhaupt zuläßt;
h) im Falle ein Theil der jährlichen 1600 fl. zu Stipendien nicht verwendet werden würde, soll derselbe in die Wittwenkasse zurückfließen.

4. Zu einiger Ausgleichung zwischen den möglichen Bezügen der Wittwen und resp. dem Vortheile, den durch vorstehenden Beschluß jene Wittwen genießen, welche Theologie studirende Söhne haben, gegenüber von jenen, welche nur Töchter besitzen, beschließt die General-Synode:
a) es soll aus der Wittwenkasse jährlich die Summe von 700 fl. dem Königl. Consistorium zur Verfügung gestellt werden, um damit unbemittelte großjährige, aber unverheirathete Töchter von verstorbenen Pfarrern, sowie auch dergleichen erwerbsunfähige Söhne zu unterstützen und selbst Pfarrerswittwen mit mehreren Töchtern ohne Söhne zu deren Erziehung und Ausbildung kleine Beiträge zu verabreichen;
b) es sollen 200 fl. aus obiger Summe jährlich dem Capital des schon vorhandenen, aus anderweitigen Erübrigungen gebildeten Unter-

stützungsfonds für volljährige Kinder verstorbener Pfarrer der Pfalz zugelegt werden;

c) da aus diesem Fond die vorhandenen Relicten schon jährlich im Durchschnitt 25 fl., zusammen 420 fl. gegenwärtig erhalten, so sollen durch die zu vertheilenden weiteren 500 fl. diese Personen auf 50 fl. und darüber gebracht werden;

5. erklärt sie in Bezug auf Dotirung der Pfarrunterstützungskasse:

a) es soll gutgeheißen werden, daß die bisher aus der Wittwenkasse in die Pfarrunterstützungskasse geflossenen 2400 fl. auch ohne abermalige Bewilligung der General-Synode, da unterdessen keine versammelt war, seit 1849 durch das Königl. Consistorium aus der Wittwenkasse erhoben und verwendet worden sind;

b) es soll, da der Fonds es erträgt, und die Gelder höchst nöthig, wohlthätig und zweckmäßig verwendet werden, dieselbe Summe von 2400 fl. aus der Pfarrwittwenkasse in die Pfarrunterstützungskasse jährlich wieder eingeschossen werden;

6. spricht sie die Erwartung aus, daß das Königl. Consistorium

a) den Rückersatz der Summe von 1495 fl. 13 kr. an ständigen Vicariatsgehalten und Congruaergänzungen, als den Zwecken der Wittwenkasse fremden Verausgabungen, bewerkstelligen, so wie Sorge tragen wolle,

b) daß das Entnehmen von Quiescenzgehalten aus den durch erledigte Pfarreien sich ergebenden und nach Allerhöchstem Willen nur der Pfarrwittwenkasse zugehörigen Erträgnissen fernerhin nicht mehr vorkommen könne,

und beantragt, diese Rückersätze, falls sie flüssig werden sollten, dem Pfarrunterstützungsfond zuzutheilen;

7. bestimmt sie, daß alle Erhöhungen und Bewilligungen nur für die nächsten vier Jahre wieder Geltung haben sollen;

8. erklärt sie, sich mit der bestehenden Anordnung über den Debit des Lehr- und Lesebuchs „Erster Unterricht von Gott“ zu beruhigen;

9. ermächtigt sie das Königl. Consistorium, für den Fall, daß das zu bedauernde Verhältniß der Schwierigkeit, Gelder vorschriftsmäßig bei Privaten oder bei Gemeinden sicher zu placiren, fortwährt, die Ueberschüsse, sowohl wie sie bereits bei der Bank vorliegen, als auch in wie fern sie sich noch vermehren, zur Erwerbung von bayerischen Staatsobligationen zu verwenden;

10. beschließt sie, dem Rechner der Pfarrwittwenkasse, Consistorial-Secretär Dimroth, die Anerkennung seiner Leistungen für die abgelaufene

achtjährige Rechnungsperiode durch eine besondere Gratification von 150 fl. aus der Wittwenkasse zu bethätigen;

11. endlich stimmt sie dem Vorschlage des Königl. Consistoriums bei, dem Königl. Regierungsassessor, Dr. Ferdinand Medicus, die Stelle eines Mandatars der protestantischen Geistlichkeit bei der Pfarrwittwenkasse definitiv zu übertragen und den Gehalt desselben, vom Jahre 1853 beginnend, von 100 fl. auf 150 fl. jährlich zu erhöhen.

4. Bezüglich des vorgelegten Katechismusentwurfs beschloß die General-Synode, denselben mit den vom Ausschusse angebrachten Modificationen zu billigen und das Königl. Consistorium zu ersuchen, ihn nach erlangter Allerhöchster Sanction baldigst in die Schulen einzuführen, den bisherigen aber abzuschaffen.

II. Besondere Anträge und Wünsche.

1. Gegen eine Eingabe, „die Gesangbuchsnoth der vereinigten Kirche der Pfalz betreffend," entschied die General-Synode,

1. daß die Wahl einer Commission mit der Vollmacht, einen von dem Königl. Consistorium vorzulegenden Gesangbuchsentwurf zu prüfen und nach geschehener Vereinbarung anzunehmen, nicht, und
2. ebensowenig die Wahl eines Ausschusses, welcher im Benehmen mit dem Königl. Consistorium einen Gesangbuchsentwurf für die Berathungen der nächsten General-Synode vorzubereiten habe, stattfinden solle.

2. Eine Eingabe, „die Abschaffung der biblischen Geschichte von Rauschenbusch und die Einführung der kleineren von Zahn in den protestantischen Schulen der Pfalz betreffend," wurde zurückgewiesen.

3. Anlangend eine Eingabe, „die Sonntagsfeier betreffend," beschloß die General-Synode, die hohe Kirchenstelle zu bitten, die nöthigen Schritte zu thun, daß auf legislativem Wege ein Sonntagsgesetz erlassen werde, welches alle nicht durch die dringendste Noth gebotenen Arbeiten und Geschäfte an Sonn- und Feiertagen verbiete und nach allen Seiten hin eine würdige, gesegnete Sonntagsfeier ermögliche.

4. Eine Petition des Inhalts, daß von dem Königl. Consistorium eine Instruction für die Presbyterien der unirten Kirche der Pfalz erlassen werden möge, wurde dieser hohen Kirchenstelle empfohlen.

5. Bezüglich einer Eingabe „die kirchlichen Pericopen und Predigttexte betreffend," lehnte die General-Synode die Verlesung der Pericopen nach dem Altargebete ab, stimmte dagegen zu, daß statt des dreijährigen Predigtturnus ein vierjähriger und zwar in der Weise eingeführt werden solle, daß im ersten Jahre über die Evangelien, im zweiten über freie Texte, im dritten über die

Episteln und im vierten über neue, von dem Königl. Consistorium festzusetzende Pericopen gepredigt werde.

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 8. Dezember 1853.

Wir haben Uns über die Ergebnisse der im laufenden Jahre von der protestantischen General-Synode des Consistorialbezirkes Speier gepflogenen Verhandlungen ausführlichen Vortrag erstatten lassen und eröffnen euch hierauf Unsere Entschließung, wie folgt:

I. Wir ertheilen der von der Generalsynode berathenen Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden in der Fassung des anruhenden Exemplars derselben Unsere Sanction.

II. Nachdem die General-Synode sich für euere Vorlage bezüglich der Abgabe eines Gutachtens über eine, den Consensus der beiden evangelischen Confessionen enthaltende Bekenntnißschrift in folgender Fassung einstimmig erklärt hat:

„daß in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher Unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, stattfindet, in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden solle. Bezüglich des früheren Dissensus soll das in den §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden"

so genehmigen Wir unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 20. Januar 1837 Ziffer III., daß die erwähnte Augsburger Confession von 1540 in dem bezeichneten Sinne als Darstellung der in der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz gültigen gemeinsamen Lehre recipirt und von den kirchlichen Behörden und den Geistlichen in ihrem amtlichen Wirken beachtet, und in wohlbemessener Erwägung zur Anwendung gebracht werde, ohne daß hiedurch die fortwährende Anerkennung der in den §§. 4—8 der Vereinigungsurkunde bezeichneten Lehrsätze in der bisherigen Weise modificirt oder alterirt sein soll.

III. Wir genehmigen,

1. daß der in der vereinigten Kirche der Pfalz bisher eingeführte Katechismus außer Gebrauch gesetzt, und
2. daß an dessen Stelle der aus den Berathungen mit dem fünften Ausschusse in der Generalsynode hervorgegangene und von dieser gebilligte Katechismus eingeführt werde.

Damit aber diesem Religionsbuche eine seinem wichtigen Zwecke entsprechende Vollendung gesichert sei, so habt ihr die aus seinem Gebrauche sich ergebenden Wahrnehmungen und Erfahrungen zweckförderlich zu sammeln und auf Grund derselben die hinsichtlich des Inhaltes und der Form jenes Katechismus etwa nöthig gewordenen Verbesserungsvorschläge nach vorgängiger Vorlage und Erholung Unserer Genehmigung zur Berathung und Beschlußfassung an die nächste General-Synode zu bringen.

IV. Die bezüglich der Pfarrwittwenkasse von der General-Synode gestellten Anträge:

1. wegen Erhöhung der Pension einer Wittwe auf 200 fl. und einer Doppelwaise auf 100 fl. jährlich;
2. wegen Gründung eines Stipendienfondes für Theologie studirende Pfarrerssöhne mit 1600 fl. jährlich;
3. wegen eines jährlichen Zuschusses von 700 fl. zur Unterstützung volljähriger Pfarr-Relicten;
4. wegen Dotirung der Pfarrunterstützungskasse mit jährlich 2400 fl.;
5. wegen Verwendung der Cassaüberschüsse zur Erwerbung von bayerischen Staatsobligationen;
6. wegen Bewilligung einer besonderen Gratification von 150 fl. für den Rechner der Pfarrwittwenkasse, Consistorial-Secretär Dimroth, und
7. wegen Aufstellung des Regierungs-Assessors Dr. Ferdinand Medicus in Speyer als Mandatar der protestantischen Geistlichkeit bei der Pfarrwittwenkasse, sowie wegen Erhöhung seiner Bezüge auf 150 fl. vom Jahr 1853 beginnend,

sind Uns mit den in dem Hauptantrage der General-Synode deßfalls enthaltenen näheren Bestimmungen genehm.

Es haben demnach alle Erhöhungen und Bewilligungen nur für die nächsten vier Jahre, und also nur bis zum 1. October 1857, zu gelten.

V. Die Geschäftsordnung für die General-Synode haben Wir in der Redaction des beiliegenden Exemplars derselben genehmigt.

VI. Auf die besonderen Wünsche und Anträge der General-Synode erwiedern Wir, was folgt:

1. Dem Wunsche, es möge ein Gesetz erlassen werden, welches alle nicht durch die dringendste Noth gebotenen Arbeiten und Geschäfte an Sonn- und Feiertagen verbiete und nach allen Seiten eine würdige, gesegnete Sonntagsfeier ermögliche, werden Wir die reiflichste Erwägung zuwenden;
2. Ihr werdet, der Bitte der Generalsynode entsprechend, eine In-

struction für die Presbyterien entwerfen und in Bälde in Vorlage bringen;

3. Es ist Uns genehm, daß statt des bisherigen dreijährigen, künftig ein vierjähriger Predigtturnus und zwar in der Weise eingeführt werde, daß im ersten Jahre über die Evangelien, im zweiten über freie Texte, im dritten über die Episteln und im vierten über neue, von euch festzusetzende Perikopen gepredigt werde.

Bezüglich der Vorlagen, welche ihr wegen eines dem kirchlichen Bedürfnisse entsprechenderen Gesangbuches und eines zweckmäßigeren Lehrbuches der biblischen Geschichte an die nächste General-Synode zu bringen gedenkt, beauftragen Wir euch, diese Vorlagen mit den übrigen der gedachten Synode zu übergebenden rechtzeitig zu Unserer Allerhöchsten Beschlußfassung einzusenden.

Indem Wir euch diese Beschlüsse unter Zurückgabe der Beilagen des Berichtes vom 16. October l. J. zur weiteren Verfügung hiermit eröffnen, gereicht es Uns zur Befriedigung, der General-Synode wegen der würdigen Haltung und des kirchlichen Ernstes, den sie bei ihren Berathungen bethätigte, sowie wegen des mittelst einer besonderen Eingabe am Schlusse der Berathungen ausgedrückten loyalen, auf die christlichen Grundlagen zurückweisenden Sinnes, dann dem Dirigenten dieser Synode, Consistorialdirector Prinz, wegen der zweckförderlichen Leitung derselben, Unsere besondere Anerkennung auszusprechen.

Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden in der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

I. Die Presbyterien betreffend.

§. 1. Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand).

Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels) ferner aus 4 bis 8 Gemeindegliedern, in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu 500 Seelen vier derselben, bis zu 1000 fünf, bis zu 2000 sechs, bis zu 4000 sieben und in solchen von größerer Seelenzahl acht kommen. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte) so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten sein und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden.

§. 2. Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

Der Präses beruft zu den Sitzungen, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 3. Die gegenwärtigen Mitglieder der Presbyterien bleiben im Amte. Ist in einem Presbyterium durch Tod, Austritt oder Ausschluß eine Stelle erledigt und dadurch die Zahl jener Glieder unter die §. 1 festgesetzte betreffende Normalzahl herabgesunken, so wählt das Presbyterium aus den kirchlich gesinnten und sittlich unbescholtenen Hausvätern der Kirchengemeinde, die das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, drei gottesfürchtige Männer, von welchen sodann das Consistorium einen bestätigt. Es kann Niemand gewählt werden, dessen Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Mitglied des Presbyteriums ist.

§. 4. Hausväter sind diejenigen männlichen, verheiratheten oder unverheiratheten Gemeindeglieder, welche ihren selbstständigen Haushalt haben und sich im vollen Besitze ihrer kirchlichen Rechte befinden.

§. 5. Im Falle der Integral-Erneuerung eines Presbyteriums beruft das Decanat in Benehmen mit dem betreffenden Pfarrer eine der Zahl der Presbyter gleichkommende Anzahl geeigneter Gemeindemänner (§. 3 und 4), welche alsdann die erforderliche Wahl vornehmen. Wird der Berufung keine Folge geleistet, so geht das Vorschlagsrecht auf das Decanat über.

§. 6. Wenn ein Presbyter (Kirchenvorsteher, Kirchenältester, Censor) durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, so soll er auf den Grund verläßiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, Pfarramtes und Decanates durch das Consistorium aus dem Kirchenvorstande ausgeschossen werden, nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört sein wird.

II. Die Diöcesan-Synoden betreffend.

§. 7. Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Decanatsbezirkes bilden die Diöcesan-Synode.

Diese versammelt sich regelmäßig auf den ersten Montag nach dem 14. Julius jeden Jahres und ausnahmsweise auf jedesmaliges besonderes Berufen der competenten Behörde am Sitze des Decanates.

Sie besteht aus den Pfarrern und Pfarrverwesern, sowie aus weltlichen Abgeordneten.

Die letzteren, welche sich zu jenen wie eins zu zwei verhalten, müssen im Decanatsbezirke wohnhaft sein und die im §. 3 und 4 für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen.

Zur Wahl der weltlichen Mitglieder schlägt jedes Presbyterium des Decanatsbezirkes aus der Gesammtheit der Kirchengemeinden desselben drei Candidaten vor; das Decanat begutachtet die Gewählten und das Consistorium bestätigt die Glieder der Synode. Jede bestätigte Wahl ist auf die Dauer von vier Jahren gültig.

Wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Kirchen-Gemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

Die Wahl findet nach absoluter Mehrheit mittelst unterschriebener Stimmzettel statt.

§. 8. Wegen Pflichtvernachlässigung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Funktion enthoben werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

III. Die General-Synode betreffend.

§. 9. Die Vertreter der Decanatsbezirke bilden die General-Synode. Sie versammelt sich regelmäßig alle vier Jahre, sowie außerordentlicher Weise mit besonderer Allerhöchster Genehmigung am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes dieser kirchlichen Stelle und in Gegenwart eines Königl. Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Theil zu nehmen hat. — Dieselbe besteht aus den Decanats-Vorständen und den Abgeordneten der Diöcesan-Synoden.

Jede Diöcesan-Synode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der General-Synode nach absoluter Mehrheit und mittelst unterschriebener Wahlzettel einen Pfarrer und einen weltlichen Abgeordneten. Die letzteren müssen die im §. 3 und 4 für die Presbyter geforderten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtskandidaten gewählt werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

Außerdem wählt jede Diöcesan-Synode zwei Ersatzmänner, einen geistlichen und einen weltlichen, nach den gleichen Bestimmungen.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlzettel durch den Vorsitzenden, sowie durch zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder zu versiegeln und sammt den Wahlprotokollen von den Decanaten an das Consistorium zu senden, welches über das Gesammtergebniß der Wahlen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

Ueber alle Wahlanstände und Reclamationen entscheidet das Consistorium.

§. 10. Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

§. 11. Die Wahlordnung vom 11. Mai 1849 ist andurch aufgehoben.

X. Verhandlungen der General-Synode von 1857.

A. Hauptantrag oder Hauptprotokoll über die durch die General-Synode der Pfalz in ihren Sitzungen vom 20. September bis incl. 6. October 1857 gefaßten Beschlüsse und Anträge.

I. Besondere Berathungsgegenstände, welche durch die allerhöchste Entschließung d. d. München den 9. September 1857 der diesjährigen Generalsynode zugewiesen worden sind.

1. Bezüglich der Einführung eines neuen Gesangbuches wurde beschlossen:

1. Das bisherige Gesangbuch ist bei vielfachen formellen Mängeln mit Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerspruch und kann daher in die Länge nicht in kirchlichem Gebrauch bleiben — dies einstimmig —;
2. es ist christliche Gewissenspflicht, die unabweisbare Gesangbuchsverbesserung, sobald es die Umstände gestatten, ins Werk zu setzen, mit 43 gegen 3 Stimmen;
3. der Gesangbuchsentwurf, wie er aus den Berathungen der General-Synode hervorgegangen ist, bekennt den Glauben der Kirche und verspricht reichen Segen für die Erbauung der Kirchgenossen; er ist darum zur Einführung in den kirchlichen Gebrauch gutgeheißen, mit 40 gegen 6 Stimmen;
4. dem Königl. Consistorium ist die Ermächtigung ertheilt, die Lieder in die entsprechenden Rubriken einzutheilen, den Text nochmals bezüglich sprachlicher Härten und anstößiger Stellen, soweit die Redaction nicht bereits durch ausdrücklichen Beschluß der General-Synode festgestellt ist, zu revidiren und dem Entwurf noch eine Anzahl weiterer Lieder aus den neu eröffneten Quellen, wenn sich deren von vorzüglichem Werthe finden sollten, insbesondere auch solcher Lieder, die zum kirchlichen Gebrauch bei Gustav-Adolf-Festen dienen können, beizufügen. Der Text dieser Lieder wäre in demselben Geist festzustellen, in welchem die Redaction der übrigen vollzogen wurde;
5. die Fürsorge für die entsprechende musikalische Bearbeitung der Lieder ist dem hohen Königl. Consistorium überlassen. Jede Melodie soll, wie in dem bisherigen Gesangbuch, einmal in Noten eingestellt werden;
6. Wird dem Gesangbuchsentwurf die zu erbittende allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu Theil, so ist bei Herausgabe desselben über jedem Liede ein Bibelspruch, der den Inhalt desselben kurz ausdrückt, durch das hohe Königl. Consistorium einzustellen.
7. Damit das Gesangbuch in geschmackvollem Druck und zu billigem

Preise an's Licht trete, erscheint es zweckmäßig, eine Bewerbung hierfür unter den pfälzischen Buchdruckern zu eröffnen.

8. Es erscheint angemessen, vor der Hand es den einzelnen Presbyterien zu überlassen, ob das neue Gesangbuch sofort oder zu einer geeignet erscheinenden Zeit in ihren Gemeinden eingeführt werden soll. Dagegen ist der Generalsynode von 1861 die Bestimmung der Frist anheim zu geben, nach deren Ablauf das bisherige Gesangbuch überall außer Gebrauch gesetzt werden soll.

2. Bezüglich der Einführung eines andern Lehrbuchs der biblischen Geschichte wurde beschlossen:

1. daß Zahn's biblisches Lehr- und Lesebuch Ausgabe B. in den protestantischen deutschen Schulen der Pfalz, die Ausgabe A. dagegen unter den Lehrern als ein von ihnen beim Unterricht zu gebrauchendes Hülfsmittel eingeführt und das Verkaufsrecht des genannten Buchs im Umfang der Pfalz durch ein Abkommen mit der betreffenden Buchhandlung für die protestantische Pfarrwittwenkasse dieses Kreises erworben werden möge; dies einstimmig;
2. es sei die Einführung des Zahn'schen Schulbuches nur allmählich zu bewirken und die Anschaffung desselben nur von den Kindern zu fordern, die erst in die Schule eintreten und sich ohnehin neue Lehrbücher anschaffen müssen; in den mittlern und obern Klassen habe man sich zur Ergänzung des Lehrbuchs von Rauschenbusch mit dem Neuen Testamente, resp. der Bibel so lange zu begnügen, bis die untern Klassen vorrücken, und dann erst sei das Zahn'sche Buch, das sich bereits in den Händen der Kinder befindet, zu gebrauchen.

3. Bezüglich eines kirchengeschichtlichen Anhangs zur biblischen Geschichte wurde einstimmig beschlossen:

Der von dem Ausschuß vorgelegte und von dem Königl. Consistorium begutachtete Abriß der Kirchengeschichte sei als Anhang zur biblischen Geschichte von Zahn in den protestantischen Schulen der Pfalz einzuführen.

4. In Bezug auf den Stand der allgemeinen Pfarrwittwenkasse für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz und der damit verbundenen Institute in den Jahren 1852—55, resp. 1856, spricht die General-Synode einstimmig aus:

1. wie es volle Anerkennung verdiene, daß die Verwaltung der Pfarrwittwen- und Pfarrunterstützungskasse auch in den letzten Jahren, erstere nämlich in der Zeit von 1852 bis 1855 und letztere in den Jahren von 1853 bis 1856 incl. mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit auf das Zweckmäßigste geführt und insbesondere auch das Amt des Mandatars der Geistlichkeit bei dieser Anstalt fortwährend mit außer-

ordentlichem Fleiße und mit der größten Sorgfalt versehen worden sei, und demzufolge der Mandatar Medicus nicht minder wie die Verwaltung und Curatel um die Forterhaltung des gedeihlichen Standes der Anstalt sich verdient gemacht habe;

2. daß die im Jahre 1853 beschlossene Erhöhung der Wittwen-Pensionen auf 200 fl., sowie die Erhöhung der Pensionen für eine Doppelwaise von 80 fl. auf 100 fl., — auch für die Zukunft in Geltung bleiben soll, jedoch mit derselben vorsorglichen näheren Bestimmung, welche mit diesen Erhöhungen im Jahre 1853 von der General-Synode verbunden worden ist;

3. daß vom 1. October 1857 anstatt der bisherigen fl. 2400 — der Pfarrunterstützungskasse aus der Pfarrwittwenkasse alljährlich nur fl. 1600 — und dem Fond für großjährige unversorgte Pfarrwaisen statt fl. 700 — jährlich nur mehr fl. 500 verabfolgt und die Wittwenkasse von der ferneren Entrichtung der fl. 250 für den geisteskranken Pfarrer Matthias entbunden und diese fl. 250 dem Pensionsfond überwiesen werden sollen.

Hierbei wurde dem Königl. Consistorium noch die Ermächtigung ertheilt, falls es nothwendig werden sollte, vorbesagten Beitrag von fl. 1600 für den Pfarrunterstützungsfond bis auf fl. 1200 zu ermäßigen.

4. daß in der Zukunft nicht blos die durch Todesfall in Erledigung gekommenen Pfarreien wie bisher von den betreffenden Diöcesanen versehen werden sollen, sondern diese zum Besten der Pfarrwittwenkasse auch gehalten sein sollen, alle auf andere Weise in Erledigung kommenden Pfarreien bis zu ihrer Wiederbesetzung zu versehen, dies jedoch mit der Restriction, daß das Königl. Consistorium ermächtigt sein solle, in diesen Fällen und selbst auch bei den durch Todesfall sich ergebenden Vacaturen schon während des Sterbquartals die erledigten Pfarrstellen durch Vicare auf Kosten der Pfarrwittwenkasse versehen zu lassen, insofern und insoweit dieses durch besondere Verhältnisse und Umstände oder bei allzulanger Verzögerung der Wiederbesetzung im Interesse des Dienstes geboten erscheinen sollte;

5. daß der von dem Königl. Consistorium in Vorlage gebrachte Entwurf einer Verordnung über die Acceßkapitalien und Jahresbeiträge zur protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz in folgender Fassung genehmigt werden wolle:

§. 1. Die protestantischen Pfarrstellen der Pfalz werden rücksichtlich der Berechnung der Einlagekapitalien und Jahresbeiträge in die Pfarrwittwenkasse nach ihrem reinen Gesammtertrage, in

welchen die Sustentationszuschüsse einzurechnen sind, in folgende 4 Klassen eingetheilt: zur I. Klasse gehören diejenigen, welche nicht über 700 Gulden, zur II. die, welche zwischen 700 und 950 Gulden, zur III. jene, welche zwischen 950 und 1200 Gulden und zur IV. diejenigen, welche über 1200 Gulden Einkommen gewähren.

§. 2. Alle neu angestellten Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, die bei der ersten Klasse in 100, bei der zweiten in 150, bei der dritten in 200 und bei der vierten in 250 Gulden besteht.

Wenn Pfarrer, welche bisher der vereinigten Kirche der Pfalz nicht angehört haben, oder im Lehrfach angestellt gewesene Theologen eine Pfarrstelle in der Pfalz erhalten, haben dieselben beim Antritt des Pfarramtes das doppelte des Acceßkapitals zu entrichten; wenn jedoch diese Anstellung in der unirten Kirche der Pfalz in so jungen Jahren des betreffenden Theologen erfolgt, daß die seiner ersten und anderweitigen Anstellung bis dahin erlaufenen Jahresbeiträge eines Pfarrers seiner Klasse zusammengenommen das zu entrichtende einfache Acceßkapital der einschlägigen Klasse noch nicht ganz erreichen, so hat er nur das einfache Acceßkapital, die seit seiner ersten Anstellung sich ergebenden Jahresbeiträge aber ganz zu entrichten.

§. 3. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geschieht, mit Einschluß desselben gerechnet und beträgt nach Abstufung der obigen 4 Klassen 8, 10, 12 und 14 Gulden. Dieser Betrag wird in vierteljährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalt eingebracht.

§. 4. Der Absatz 1 des Artikels 2, sowie der Artikel 6 des Regulativs über die Wittwenkasse der Pfalz vom 15. Dezember 1818, an deren Stelle die vorstehenden Bestimmungen treten, sind aufgehoben.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung findet rücksichtlich der Accеßkapitalien nur bei künftigen Anstellungen oder Beförderungen Anwendung.

6. Daß die Rechnungen über den im Jahre 1841 für großjährige unversorgte Pfarrwaisen gebildeten Fond in Zukunft gleich den Rechnungen über die Pfarrunterstützungskasse dem Mandatar der Geistlichen und der Generalsynode vorgelegt werden sollen;

7. daß für den unerwarteten Fall, daß auf Vorlage der Verhandlungen der General-Synode hin für den Entgang der Interkalarien der Pfarrei Eisenberg für die Zeit vom 23. Juli 1850 bis 15. Februar

1855 der Pfarrwittwenkasse die entsprechende oder ausgleichende Schadloshaltung nicht auf irgend eine Weise zu Theil werden sollte, behufs der Erlangung dieser Schadloshaltung der Beschwerde des Mandatars Medicus die weitere sachdienliche Folge gegeben werden solle;

8. daß dem Mandatar Medicus und dem Consistorialsecretär Dimroth für deren angestrengte und ersprießliche Dienstesleistungen eine außerordentliche Remuneration von je fl. 100 — zu Theil werden solle;

9. daß dem Königl. Consistorium die Ermächtigung ertheilt sei, von jetzt an bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen General-Synode eine Remuneration bis zum Belauf der Summe von fl. 100 — nach Würdigkeit des Kanzleipersonals unter dieses auf Rechnung der Pfarrwittwenkasse als außerordentliche Vergütung zu vertheilen.

II. Besondere Anträge und Wünsche.

1. Ein Antrag wegen Aufnahme einer speciellen Fürbitte für die General-Synode zur Zeit ihres jeweiligen Zusammentritts ins allgemeine Kirchengebet erhielt die Zustimmung der Synode.

2. Desgleichen ein Antrag, daß das Königl. Consistorium Formularien für specielle Fürbitten zum facultativen Gebrauch an die Geistlichen hinausgeben wolle.

3. Desgleichen ein Antrag, daß nach dem Eingangsgebet bei dem Hauptgottesdienst biblische Abschnitte vor dem Altar verlesen werden sollen, dergestalt, daß in den Jahren, in welchen über die kirchlichen Perikopen zu predigen ist, solche Abschnitte zu verlesen sind, welche das Königl. Consistorium zu bestimmen hat, dagegen in den Jahren, in welchen über freie Texte die Predigt verordnungsmäßig zu halten ist, die Vorlesung der kirchlichen Perikopen in Anwendung kommen wird.

4. Desgleichen ein Antrag, daß die hohe Kirchenbehörde ihre früheren Wünsche in Betreff einer würdigen Sonntagsfeier vor dem Throne Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs ehrfurchtsvollst in Erinnerung bringen wolle. Zugleich sprach die General-Synode ihr Vertrauen aus, daß auf Herstellung eines ernsten, mit den Grundsätzen des Evangeliums übereinstimmenden Sonntagsgesetzes gebührende Rücksicht genommen werde.

5. Desgleichen ein Antrag, daß für die Gottesdienste an den Allerhöchsten Geburts- und Namensfesten in den Gemeinden, wo es zweckmäßig erscheint, eine liturgische Feier mit Gemeindegesang, Vorlesen des göttlichen Worts, Ansprache, Gebet und Fürbitte angeordnet werde.

6. Desgleichen ein Antrag, daß durch die hohe Kirchenbehörde an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte gebracht werde, daß die be-

stehende Wahlordnung in Betreff der Diöcesan-Synoden in der Art revidirt werde, daß der §. 7 derselben diejenige Fassung erhalte, in welcher ihn die General-Synode vom Jahr 1853 in ihrer Sitzung vom 21. September beantragt hat.

7. Bezüglich eines Antrags, Unterstützung für Theologie-Studirende aus der Pfalz betreffend, wurde beschlossen, es solle die jährlich am Reformationsfest zur Erhebung kommende Collecte nicht der theologischen Facultät zu Erlangen, sondern dem Königl. Consistorium zur Disposition gestellt und dieses ermächtigt werden, diese Gelder nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Würdigkeit an Theologie-Studirende aus der Pfalz zum Zweck der Beschaffung eines freien Mittagstisches in der Weise zu vertheilen, daß die damit Bedachten die Wohlthat dieser Unterstützung auf allen deutschen Universitäten genießen können.

8. Ebenso wurde einem Antrage beigestimmt, daß ein evangelisches Prediger-Seminar zu Speyer errichtet werde, in welches alle protestantischen Candidaten der Theologie aus der Pfalz nach Vollendung ihres vorletzten Universitätsjahrs einzutreten haben, und daß nach Aufbringung resp. Allerhöchster Bewilligung der nöthigen Mittel hiefür das Königl. Consistorium mit der Ausführung dieser Maßregel betraut werde.

9. Endlich sprach die General-Synode den Wunsch aus, daß das Königl. Consistorium von Zeit zu Zeit nach weisem Ermessen Rundschreiben an die Gemeinden erlassen wolle.

10. Zwei Eingaben, die geistlichen Functionen bei Beerdigungen und die Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar betreffend, erhielten nicht die Zustimmung der Synode.

B. Allerhöchste Königl. Entschließung vom 2. Juli 1858.

Wir haben Uns über die Verhandlungen der im vorigen Jahre zu Speyer abgehaltenen protestantischen General-Synode alleruntertänigsten Vortrag erstatten lassen und eröffnen hierauf Unsere Allerhöchste Entschließung wie folgt:

I. Den Beschlüssen der General-Synode bezüglich der Einführung eines neuen Gesangbuches der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz ertheilen Wir Unsere Sanction und ermächtigen euch, die zurückfolgenden Lieder und Gebete in dieses Gesangbuch aufzunehmen.

II. Es ist Uns genehm, daß, nach den Beschlüssen der General-Synode, statt des bisher benützten Lehrbuchs der biblischen Geschichte von Rauschenbusch, jenes von Zahn in den protestantischen Schulen und Lehranstalten der Pfalz eingeführt werde.

III. Wir genehmigen die Einführung des anruhenden kirchengeschichtlichen Anhanges zur biblischen Geschichte in der beantragten Weise.

IV. Den auf Abänderung einiger Bestimmungen des Regulativs über die

Pfarrwittwenkasse vom 15. Dezember 1818 gerichteten allerunterthänigsten Anträgen ertheilen Wir gleichermaßen Unsere Allerhöchste Genehmigung und wollen, daß der die später angestellten Pfarrer betreffende Zusatz in folgender Fassung aufgenommen werde:

„Wenn Pfarramts-Candidaten, die im Lehrfache, oder Pfarrer, die nicht im Consistorial-Bezirke Speyer angestellt waren, eine Pfarrstelle in der Pfalz erhalten: so sind sie außer dem Accesscapitale zur Nachzahlung der der Classe der verliehenen Pfarrstelle entsprechenden Jahresbeiträge vom Jahre ihrer ersten Anstellung an verpflichtet; jedoch darf diese nachzuzahlende Summe den Betrag des Accesscapitales nicht übersteigen."

V. Hinsichtlich der das Rechnungswesen betreffenden Anträge genehmigen Wir, daß

1. die Pensionsbezüge der Wittwen und Waisen aus der Pfarrwittwenkasse in ihrer dermaligen Größe wieder für vier Jahre fortbestehen;
2. der jährliche Zuschuß der Pfarrwittwenkasse an den Pfarrunterstützungsfond auf 1600 fl. und, falls es nothwendig werden sollte, auf 1200 fl. und der jährliche Beitrag genannter Kasse zu dem Fond für großjährige unversorgte Pfarrwaisen auf 500 fl., vorläufig für den unter Ziffer 1 bezeichneten Zeitraum, ermäßigt, der Pensionsbezug des gewesenen Pfarrers in Altleiningen, Franz Matthias, aber in seinem Gesammtbetrage von 250 fl. jährlich, vom 1. October 1857 an für immer auf die protestantisch-geistliche Pensionskasse überwiesen werde;
3. die begutachteten, die Verwesung erledigter Pfarrstellen betreffenden Bestimmungen einstweilen bis zum Zusammentritte der nächsten ordentlichen General-Synode, welche ihr auf Grund der inzwischen zu machenden specielleren Wahrnehmung und Erfahrung zur nähern Aeußerung über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme zu veranlassen habt, in Vollzug treten;
4. dem Mandatar bei der Pfarrwittwencasse, sowie der General-Synode die Rechnungen über den Unterstützungsfond für großjährige unversorgte Pfarrwaisen und die über die Pfarrunterstützungskasse vorgelegt werden, jedoch ohne daß hieraus ein Grund zur Erhöhung der jährlichen Remuneration des Mandatars abgeleitet werden kann; und
5. dem Kanzleipersonale auf Rechnung der Pfarrwittwenkasse eine außerordentliche Vergütung bis zum Belaufe von 100 fl., vom 1. October 1857 bis dahin 1861, in den Fällen von euch zugewendet werde, in welchen ihr die Dienstleistung desselben für jene Casse durch die hiefür gewährte jährliche Remuneration nicht gehörig belohnt erachtet.

Dem Antrage auf eine außerordentliche Remuneration für den Mandatar und Rechner der Pfarrwittwenkasse müssen Wir, im Hinblicke auf die bedrängte finanzielle Lage dieser Casse, Unsere Genehmigung versagen.

VI. In Betreff der besonderen Anträge und Wünsche der General-Synode erwiedern Wir was folgt:

1. Die beantragten Gebetsformularien habt ihr zu verabfassen und zu Unserer weiteren Allerhöchsten Beschlußfassung in Vorlage zu bringen.
2. Gegen das Vorlesen biblischer Abschnitte bei dem Hauptgottesdienste in der beantragten Weise besteht keine Erinnerung.
3. Zur Förderung einer würdigen Sonn- und Festtagsfeier sind neuerlich in mehrfachen Beziehungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen angemessene Anordnungen getroffen worden. Indessen werden Wir diesem wichtigen Gegenstande die geeignete fernere Würdigung und thunlichste Beachtung zuwenden lassen.
4. Bezüglich der gottesdienstlichen Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste hat es bei der auf die bisherigen Vorschriften gegründeten Uebung sein Verbleiben. Es ist euch jedoch unbenommen, die Betstunden, soweit sie nach den dermaligen Vorschriften gestattet sind, in ihrer Feier und Wirksamkeit, da, wo es den lokalen Verhältnissen entspricht und gewünscht wird, durch Einfügung angemessener, mit der unirten Kirche im Einklange stehender liturgischer Elemente zu verstärken und eventuell das hiefür Erforderliche anzuordnen.
5. Nachdem für die in Betreff der Diöcesan-Synoden beantragte Abänderung der bestehenden, auf die Vereinigungs-Urkunde gegründeten Wahlordnung kein ausreichender Grund vorliegt, so finden Wir Uns nicht bewogen, dieser Abänderung Unsere Genehmigung zu ertheilen.
6. Da der Wirkungskreis und die Stellung der protestantischen kirchlichen Oberbehörden durch die gesetzlichen Bestimmungen im Anhange II. zur II. Verfassungsbeilage §§. 1, 4, 6, 11, 15 und 19, dann der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 lit. N und O verglichen mit den §§. 39, 58, 59 und 76 des Religions-Ediktes genau bezeichnet ist, hiernach die Handhabung der bestehenden Kirchenverfassung und Kirchenordnung, sowie auch die Oberaufsicht über die Disciplin einzelner Kirchengemeinden durch die hiefür aufgestellten Organe stattfindet und hiebei den Kirchenbehörden unbenommen ist, soweit Veranlassung besteht und nicht allgemeine neue Anordnungen in Frage stehen, durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen; so erscheint kein Anlaß geboten,

dem Antrage wegen Erlassung periodischer Rundschreiben an die Gemeinden eine Folge zu geben.

Hinsichtlich der noch übrigen Anträge der General-Synode, zu deren vollen Klarstellung noch verschiedene Erhebungen nothwendig sind, bleibt spätere Beschlußfassung vorbehalten.

Indem Wir euch Vorstehendes unter Zurückgabe sämmtlicher Berichtsbeilagen zur weitern Verfügung eröffnen, finden Wir Uns gerne veranlaßt, der General-Synode wegen der bei ihren Verhandlungen bewährten Besonnenheit, Würde und Ausdauer, sowie in Beziehung auf die in ihrer allerunterthänigsten Adresse Uns kundgegebene Gesinnung der Treue, der Anhänglichkeit und des Dankes, dann dem Dirigenten dieser Synode, dem Consistorial-Director Prinz, wegen der einsichtsvollen und zweckmäßigen Leitung derselben Unsere wohlgefällige Anerkennung auszusprechen.

Dritte Abtheilung.

Das Kirchenregiment und seine Organe.

Erster Abschnitt.

Das Consistorium.

§. 7.

Historische Einleitung zu dieser Abtheilung.

1. Mit der Occupation des linken Rheinufers durch die Franzosen gingen die früher in den einzelnen Landestheilen bestandenen Kirchenverfassungen unter und erst durch die sogenannten organischen Artikel vom 18. Germinal X wurden den beiden evangelischen Kirchen reformirten und lutherischen Bekenntnisses Verfassungen gegeben, wie sie den Lehrsätzen, Verhältnissen und Gewohnheiten beider Kirchen angemessen waren.

Die reformirte Kirche erhielt Local-Consistorien und Synoden.

Jede Consistorial-Kirche umfaßte 6000 Seelen. Das Consistorium bestand aus dem oder den angestellten Pfarrern und 6 bis 12 weltlichen Mitgliedern, die gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert wurden.

Fünf Consistorial-Kirchen bildeten einen Synodal-Bezirk. Die Synoden wurden aus einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede der Consistorial-Kirchen zusammengesetzt. Sie durften sich nur mit Erlaubniß der Staatsregierung in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs versammeln. Jede Versammlung durfte nur 6 Tage dauern.

Das Kirchenregiment der lutherischen Kirche wurde geführt durch Local-Consistorien, Inspectionen, das General-Consistorium und das Directorium.

Die Local-Consistorien waren ebenso gebildet wie in der reformirten Kirche und fünf bildeten einen Inspections-Bezirk.

Die Inspectionen waren Versammlungen, gebildet aus den Pfarrern und je einem Notabeln der Local-Consistorien. Sie wählten einen Inspector, dem zwei Laien ebenfalls durch Wahl beigegeben wurden.

Die Inspectionen durften sich nur mit Erlaubniß der Regierung und in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs versammeln. — Die Wahlen der Inspections-Versammlungen bedurften der Bestätigung des Staats-Oberhauptes.

Ein Abgeordneter jeder Inspection nebst zwei vom Staats-Oberhaupte ernannten geistlichen Inspectoren und ein ebenso ernannter Präsident bildeten das General-Consistorium, welches sich nur von Zeit zu Zeit in Gegenwart eines Regierungs-Commissärs versammelte, nach vorher eingeholter Regierungserlaubniß. In der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern wurden die Geschäfte durch ein Directorium besorgt, bestehend aus dem Präsidenten, dem ältesten der beiden geistlichen Inspectoren und aus drei Laien, von denen der eine durch das Staats-Oberhaupt ernannt, die beiden andern aber durch das General-Consistorium gewählt worden sind.

2. Diese Kirchenverfassung war, wie schon der erste Blick lehrt, höchst mangelhaft und mußte in ihrer praktischen Anwendung zu vielen Mißbräuchen Veranlassung geben und gegründete Beschwerden hervorrufen.

Die gemeinschaftliche Landes-Administration fand sich daher bewogen, durch eine Verordnung vom 9. September 1815 die bestehenden Lokal-Consistorien, die Inspectionen und Synodal-Versammlungen aufzuheben und an deren Stelle zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten beider protestantischen Confessionen ein gemeinschaftliches General-Consistorium zu errichten und demselben Districts-Inspectionen unterzuordnen.

Das von der Landes-Administration ernannte General-Consistorium bestand aus einem Präsidenten weltlichen Standes, aus einem lutherischen und einem reformirten geistlichen Rathe und aus zwei weltlichen Räthen, wovon der eine der reformirten, der andere der lutherischen Confession angehören mußte.

Die Competenz des General-Consistoriums erstreckte sich auf alle innere und äußere Kirchenangelegenheiten. Es bildete für die ersten die entscheidende und für die letzten die berathende Behörde. Zu den Hauptgegenständen seines Wirkungskreises gehörte insbesondere:

a) die Prüfung, Ordination, Anstellung, Beförderung und Aufsicht der sämmtlichen protestantischen Geistlichkeit und Kirchendiener;
b) die Aufsicht und obere Leitung der Distrikts- und Parochialverhältnisse, der Glaubenslehre, des Kultus und der Kirchendisciplin;
c) die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens.

Die Distrikts-Inspectoren waren die äußeren Organe des General-Consistoriums. Sie hatten insbesondere die Aufsicht über den Vollzug der innern Kirchenordnung, über die persönlichen Verhältnisse sämmtlicher Geistlichen und

Kirchendiener des Distriktes, so wie der sich diesem Dienste widmenden Subjekte. Jährlich einmal versammelte der Inspector alle angestellten Geistlichen, Vicarien und Candidaten zu einer Synode, die über kirchliche Angelegenheiten nicht zu berathen hatte, sondern nur zu wissenschaftlichen Vorträgen, zu Besprechung über die Veränderungen in der Diöcese und über die wichtigeren Amtsfälle benutzt werden sollte.

3. Durch Allerhöchste Königl. Entschließung vom 24. Dezember 1817 (Amtsblatt 1818 S. 38) wurde angeordnet, daß bei der Königl. Regierung des Rheinkreises ein Separat unter dem Namen „Protestantisches Consistorium für den Rheinkreis" gebildet werde, welches sämmtliche kirchliche Gegenstände beider Confessionen zu bearbeiten habe. Dieses Separat bestand aus zwei Regierungsräthen, wovon der eine den Vorsitz führte, einem lutherischen und einem reformirten geistlichen Rathe. Der Königl. General-Commissär und Regierungspräsident konnte auch, wenn er es für nöthig erachtete, den Vorsitz selbst übernehmen. Es hatte an das bei dem Königl. Ministerium des Innern damals bestandene General-Consistorium unmittelbar zu berichten.

4. Durch Allerhöchste Königl. Entschließung vom 15. Dezember 1818 (Amtsblatt 1819 S. 13) wurde endlich dem Königl. Consistorium die verfassungsmäßige Organisation gegeben, wie sie heute noch besteht und aus den in dem folgenden §. 8 abgedruckten Gesetzen und Verordnungen ersichtlich ist.

§. 8.

Formation und Competenz des Consistoriums.

I.

Edict über die innern Kirchenangelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche (II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage.)

I. Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. [1]).

[1]) Hierher gehört folgende Allerhöchste Königl. Entschließung vom 2. Juli 1831: Wir haben von der Beschwerde Einsicht genommen, welche der Präsident Unseres protestantischen Oberconsistoriums aus Veranlassung der unterm 12. Januar 1829 über die Geschäftszuständigkeit der genannten Stelle ergangenen Entschließung an die Stände-Versammlung, Kammer der Reichs-Räthe, gebracht hat.

Wenn Unser protestantisches Oberconsistorium aus dem Inhalte gedachter Ent-

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Oberconsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarrunterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§. 3. Die Oberconsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und resp. Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

---

schließung die Besorgniß geschöpft hat, daß dadurch den Bestimmungen des II. Anhanges zur zweiten Beilage der Verfassungs-Urkunde §. 1 und 18 eine Auslegung ertheilt sei, welche mit der verfassungsmäßigen Stellung Unseres protestantischen Oberconsistoriums und dem vermöge des gedachten Anhanges zum Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften §. 11 bis 14, dann §. 19 demselben angewiesenen Wirkungskreise nicht vereinbar erscheine: so eröffnen Wir hierauf Unserem protestantischen Oberconsistorium zu seiner Beruhigung, daß Wir niemals irgend einer Maßnahme willfahren werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats gereichen könnte, und daß Wir obgedachter Entschließung, in so weit daraus eine verfassungsmäßig nicht begründete Einschreitungs-Befugniß Unseres Staats-Ministeriums des Innern in innern Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen wollen.

Es ist vielmehr Unser ernstlicher Wille, daß die in den §§. 1 und 18 des vorerwähnten Anhanges festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Oberconsistoriums unter Unser Staats-Ministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit theils nach der zweiten Beilage zur Verfassungsurkunde, theils in den Bestimmungen des zweiten Anhanges zu gedachter Beilage und insbesondere in dem §. 19 desselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchen-Verfassungen sowohl, als der geltenden besondern Ordnungen vorbehalten bleiben muß.

Wir erneuern dabei die bereits in einer von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des allerhöchstseligen Königs Maximilian Joseph Majestät, unterm 28. October 1824 Nr. 16 erlassenen Entschließung gegebene feierliche Versicherung, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der General-Synoden nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen, oder vorzunehmen gestatten werden.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Bayreuth und für den Rheinkreis zu Speyer, errichtet werden. Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstand der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirector oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession übertragen werden;
b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distriktsdecanate und Distrikts-Schulinspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungscommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise verbunden. Derselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im übrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809 und deren Modification vom 8. November 1813.[2])

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistlche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

---

[2]) Für die Pfalz gilt die Beförderungsordnung von 1820. (Amtsblatt 1820, S. 167.)

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen, betreffen, gehören zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern; nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, dann über den Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten (vide §. 3 und 4 oben).

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums, so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Oberconsistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
b) in den Instruktionen für das Generalconsistorium und für die Generalkreiscommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1809;
c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 [3])

enthalten sind.

---

[3]) Vergleiche den Abdruck dieser Verordnungen unten.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Oberconsistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edicten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältniß des Oberconsistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberconsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen Generaldecanate zu dem Generalconsistorium gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Distriktsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierungen bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hierzu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Oberconsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Oberconsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankommt, nach §§. 47 und 48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören;
d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;
g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Oberconsistorium dem Präsidenten und bei den untern Consistorien dem Vorstande und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-

protokolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt und die Produkte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotocoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von den Proponenten unterzeichnet und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an das
„Königl. Bayer. Protestantische Ober=Consistorium,"

oder in den Kreisen:

an das
„Königl. Bayer. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Oberconsistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemeinen vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretärs bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Oberconsistorium erhalten die eben bemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districtsdecanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober=Consistorium."
oder
„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober=Consistorium:

„gehorsamstes N."

an die Consistorien:

„gehorsames N.„

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) Jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs;"

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königl. Protestantisches Ober=Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

„Das Königliche Consistorium zu N.“
an
„rc. rc. rc. rc.“

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Bayer. Protestantisches Ober-Consistorium,“
oder:
„Königl. Bayer. Protestantisches Consistorium zu N.“

§. 28. Der Secretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzlei- und Registraturgeschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Oberconsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Oberconsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubssachen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

II.

Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848. Die protestantische General-Synoden und den Consistorial-Bezirk Speyer betreffend.

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Dem §. 7 des Ediktes über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit Königl. Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. II.

In demselben §. 7 sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern"

zu ersetzen.

Art. III.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorial-Bezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die General-Synode des genannten Consistorial-Bezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Consistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und, so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Art. I. und II. mit dem heutigen Tage, in Ansehung des Art. III. nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung, in Wirksamkeit, und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.

Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatsraths,

Rath Seb. v. Kobell.

III.

Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1849. Die Stellung des Königl. protestantischen Consistoriums Speyer betreffend.

Seine Majestät der König haben auf den Antrag der im Monate October v. J. versammelten außerordentlichen General-Synode für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz in Gemäßheit des Art. III. des Gesetzes vom 4. Juni v. J., „die protestantischen General-Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betreffend", durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. M. die Trennung des Consistorialbezirks Speyer von dem Wirkungskreise des protestantischen Ober-Consistoriums zu genehmigen und demzufolge zu beschließen geruht, daß das protestantische Consistorium Speyer von nun an für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz das Episcopat nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auszuüben, in den durch den §. 19 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage bezeichneten Fällen aber seine gutachtlichen Berichte unmittelbar an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten habe.

IV.

Nunmehr folgt der Abdruck der im §. 11 lit. a, b, c des sub. I. abgedruckten Edictes angeführten Verordnungen, so weit sie die Competenz des Königl. Consistoriums betreffen.

Bemerkt wird noch, daß zur Zeit, als diese Verordnungen erlassen wurden, das protestantische Kirchenregiment in Bayern in anderer Weise organisirt war.

An die Stelle des General-Consistoriums trat das Ober-Consistorium, und die den General-Commissariaten resp. General-Decanaten übertragenen Functionen sind auf die Consistorien übergegangen.

Ferner darf bei diesen Verordnungen nicht außer Acht gelassen werden, daß sie in Folge des Religions-Edictes (§. 2 oben) durch das Edict über die innern Kirchenangelegenheiten (Nr. I. oben) und die Vereinigungs-Urkunde (§. 5 oben) hier und da Modificationen erlitten haben, die wohl zu berücksichtigen sind; insbesondere darf nicht übersehen werden, daß das Königl. Consistorium zu Speyer in Folge des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Nr. II. und III. oben) auch die Functionen des Ober-Consistoriums übernommen hat.

A. Auszug aus dem Edicte über die Mittelorgane für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809.

§. 12. Der Geschäftskreis der genannten General-Commissariate als Stellvertreter der protestantischen Generaldecanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzial-Consistorien anvertraut

waren, insoferne diese nicht nach der Analogie der den Wirkungskreis der Generalkreis-Commissariate bestimmenden Grundsätze oder nach den Vorschriften des organischen Edicts über die Bildung der Kirchensection, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten §. 6 Nr. 8 bekannt zu machenden Consistorialordnung noch werden ausgenommen werden.

§. 13. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäftskreise:

1. die Oberaufsicht
   a) auf den Religionsunterricht und die Bewahrung der protestantischen Glaubenslehre,
   b) auf den Religionscultus und die vorgeschriebene Liturgie,
   c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;
2. die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Specialdecane;
3. die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramts-Candidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmäßigen Berichte der Distriktsdecane einzusammeln, Controlle zu führen und begutachtende Berichte zu erstatten haben;
4. Visitationen der ihnen untergeordneten Decanate, Pfarreien und Vicariate; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des General-Consistoriums oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erforderlich;
5. Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Specialdecanen vorzulegenden Pfarrberichte;
6. Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Lokalverhältnisse;
7. die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschließung von dem Gottesdienste oder von den Sakramenten oder, wenn keine gütliche Beilegung statt findet, gutachtliche Berichtserstattung an Unser Ministerium des Innern;
8. bei Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Verhältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäßheit der Instruction über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung;
9. Vollziehung der von dem General-Consistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgeforderten Berichte;
10. Dispensation, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden autorisirt werden;

11. Investituren der Specialdecane und
12. Ordination der Predigtamtscandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruction über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramtscandidaten.

§. 14. Die General-Commissariate sind in ihrer Eigenschaft als Generaldecanate aufsehende und vollziehende Organe des General-Consistoriums und dadurch sind sie im allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntniß des General-Consistoriums bei Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf das zweckmäßigste gehoben werden können, vorzuschlagen und dafür zu sorgen, daß die bestehenden Gesetze und Ordnungen in Ansehen erhalten und die Zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§. 15. Ihre unmittelbaren Organe sind
a) die Distrikts- oder Specialdecane,
b) die Pfarrer.

B. Auszug aus der Verordnung vom 8. September 1808. Die Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerialsection der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das General-Consistorium, für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Confessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episcopat und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den General-Superintendenten und die Decane die oberste Aufsicht über die Kirchendisciplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das General-Consistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen) und führt ein Verzeichniß über dieselben und deren Benehmen.

4. Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschließend bei dem General-Consistorium, nach der allgemeinen Instruction über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Constituirung des General-Consistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das General-Consistorium Uns die Candidaten zu den Pfarrstellen unmittelbar vor.

7. Unser General-Consistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen sein zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Forderungen Unserer protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesammten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanction vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Consistorial-Ordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen General-Consistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsetzen.

C. Consistorialordnung.

(Vom 8. Septemper 1809.)

I. Instruction für das General-Consistorium der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des General-Consistoriums.

§. 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Section der Kirchenangelegenheiten ist für die in eine Gesammtgemeinde vereinigten evangelischen Kirchengemeinden des ganzen Königreichs Bayern zur vorgesetzten Centralbehörde unter dem Namen: protestantisches General-Consistorium angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edict vom 8. September 1808 in den §§. 1, 2, 3 und 4 desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Se. Königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das General-Consistorium, als eine besondere Abtheilung der Section für die kirchlichen Gegenstände, steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem General-Consistorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edicte über die Bildung der

Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten vom 23. Jänner 1809,

a) die Generalkreiscommissariate, welchen nach §. 10 des obigen Edictes eine besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist;
b) die theologische Prüfungscommission;
c) die Districtsdecanate, und
d) die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des General-Consistoriums begreift, nach dem §. 6 des organischen Edicts vom 8. September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte, so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fließen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis des General-Consistoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das General-Consistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftmäßiger Beendigung ihrer Universitätsstudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramtscandidaten, durch die zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungscommission, und fertigt die Aufnahmsatteste für die geprüften Candidaten nach Vorschrift der Instruction vom 23. Jänner 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vicariaten bestimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramtscandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungsprüfungen vor, und stellt die Attestate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungsprüfung verfaßt das General-Consistorium eine charakterisirende Uebersicht sämmtlicher Candidaten zum Behufe ihrer vorschriftmäßigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniß über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amtsalter und nach ihrer Qualification gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtigt von Zeit zu Zeit die Classification sämmtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Consignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen Generalkreiscommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisatze: „an die Kirchensection, als protestantisches General-Consistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsitzes der Relicten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesetzung des Amtes getroffenen Maßregeln und der geschehenen Publication der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsitzes über die gesetzliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den Generalkreiscommissariaten durch das Ministerium des Innern zum Generalconsistorium eingesendet und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachsitzzeit oder, wo kein Nachsitz stattfindet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz, wird von dem Generalcommissariate über die Verhältnisse der zu besetzenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung für dieselbe sich meldenden Competenten Bericht zu dem Ministerium des Innern mit dem vorschriftsmäßigen Beisatze: „zur Kirchensection, als Generalconsistorium" erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Concurrenten.

§. 15. Das General-Consistorium wählt aus der Zahl der Letzteren jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungsordnung vom 23. Jänner 1809 aus und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungsdecret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Posseßbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das Generalkreiscommissariat unter Allerhöchster Unterzeichnung ausgefertigt.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erforderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsetzung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter oder durch anhaltenden Krankheitszustand zum Dienste unfähiger und um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstützung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehülfen bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung

und Benützung einer eigenen Pensionirungs- und Emeritirungsanstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerial-Section der General-Stiftungsadministration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Besorgung von Pfarrwittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarrwittwen-Pensionirungsanstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benutzung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justificatur, mit der General-Stiftungsadministration in Communication zu treten.

D. Anstellung der Patronatsgeistlichen.

Die hierher bezüglichen §§. 19—22 bleiben, weil auf die Pfalz nicht anwendbar, hinweg.

E. Anstellung von Feld- und Garnisonspredigern.

§. 23. Wenn für die Königl. Truppen Feldprediger, oder in Festungen Garnisonsprediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des Königl. geheimen Ministeriums des Kriegswesens, durch das General-Consistorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten und in einzelnen Amtsverhältnissen auf ihre Berichte und Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen lassen.

F. Besetzung der Decanatsstellen.

§. 24. Bei der Erledigung von Kreis-Kirchenrathsstellen und Districts-Decanaten hat das General-Consistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspectionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualificirten Geistlichen des Kreises oder Districts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Decanats zu führen hat.[4])

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszustand eines Decans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspectionsgeschäfte hat das General-Consistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Wiederbesetzung erledigter Decanate hat das General-Consistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäfts-

---

[4]) Wegen Verwesung der Decanate besteht die allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1824, S. 184 unten.

thätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daß die Districtsdecane, wo es möglich ist, in dem Sitze des Land-Commissariats oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das General-Consistorium hat darauf zu achten, daß Cantorate, Organisten- und Kirchenstellen, bei unmittelbaren Pfarreien von den General-Commissariaten, mit tauglichen Subjecten besetzt werden.

§. 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, daß zu den Cantoraten und Kirchenstellen in der Regel nur Elementarschullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die gesammte protestantische Geistlichkeit sowohl in Immediat- als Mediatstellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des General-Consistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu aufgefordert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das General-Consistorium veranlaßten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das General-Consistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordneten Organe aus.

§. 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und practischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu sein sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§. 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchenordnung einzuschickenden Jahresberichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinden, die von denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktischen Aufsätze, die anzustellenden Synodal-Versammlungen, Local-Visitationen und vorschriftsmäßigen Conduitenlisten über Candidaten, Vicarien und Pfarrer — benützt das General-Consistorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

§. 34. Dem General-Kreiscommissariate, als General-Decanate, wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versetzung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem General-Consistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge

zu würdigen, und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der Königl. Beschlüsse vorzulegen hat. [5])

§. 35. Bei eintretendem Falle, daß Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem General-Consistorium zu, bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Correction, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Grade der Verschuldung der Geistlichen, in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafe, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entsetzung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschließung vom geistlichen Stande.

§. 37. Das General-Consistorium soll auf das Gutachten des General-Kreiscommissariats als General-Decanats auf die in obigem §. 36 bezeichneten geringeren Strafen, mit Einschluß der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversetzung derselben, durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag muß aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt sein, und die Allerhöchste Entschließung muß darüber erwartet werden.

§. 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung, in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation, nie anders, als nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, stattfinden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des General-Consistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

---

[5]) Die Versetzung eines Geistlichen zur Strafe ist in der vereinigten Kirche der Pfalz nicht zulässig. (Vereinigungs-Urkunde §. 18 und Anmerkung zu demselben.)

J. Bewilligung von Heiraths-, Urlaubs- und Reisegesuchen.

§. 40. Die Gesuche der Geistlichen um die Erlaubniß sich zu verheirathen, müssen an das Ministerium des Innern gebracht werden; das darüber zu vernehmende General-Consistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heirathsbewilligung bestehenden Gesetze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarrwittwen-Versorgungsanstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird. [6])

§. 41. Für Candidaten, Vicarien und Substituten sollen gar keine Heirathsbewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheirathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesetzten Districts-Decanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs- und Reiseerlaubnißgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert und die Reise nicht außer Lands geht, bei den Districts-Decanen; bei vierzehntägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem General-Kreiscommissariate; bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland, oder an den Ort des Königl. Hoflagers, bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5. März und 9. April 1804, und 21. Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

K. Mitwirkung bei Besetzung theologischer Lehrstellen.

§. 44. Bei der Besetzung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das Königl. geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerial-Studiensection auch allezeit die Kirchensection, als protestantisches General-Consistorium, mit ihrem Gutachten vernehmen.

II. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

L. Oberaufsicht über die Parochialverhältnisse.

§. 45. Das General-Consistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden

[6]) Die Bestimmungen der §§. 40, 42 sind auf die Pfalz nicht anwendbar, wie dies aus einer Ministerial-Entschließung vom 20. März 1831 (Amtshandbuch I. S. 379) hervorgeht.

Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erforderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinden und Pfarreien hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarrgeschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit sorgfältiger Berücksichtigung der Localrechte und Localmittel der einzelnen Ortsgemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreien, und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, welche in einem Orte, mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen, nach dem Simultaneum bestehen, [7])

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrei, oder einzelner protestantischen Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel

ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Confessionen unnachtheilige Purificationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Confessionsverwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, —

eignen sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchensection. Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edict vom 24. März 1809 IV. Abschnitt 1. und 2. Capitel, in ihrer vollen Versammlung reiflich berathen, und die Resultate der Abstimmungen dem Königl. Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschließung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weise ist bei Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Confessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Edicts zu verfahren.

§. 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochialstreitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem General-Consistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft.

§. 50. Das General-Consistorium hat zu wachen, daß in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Confession oder aus einer andern nicht christlichen Religionspartei, in die protestantische Kirchengemeinschaft

---

[7]) Zu vergleichen §. 90 u. ff. des Religions-Edictes. (§. 2 oben.)

aufgenommen werden wollen, die in dem Edicte vom 24. März 1809 im 1. Abschnitte, 2. Capitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.[8])

N. Oberaufsicht über die Lehre und den Cultus.

§. 51. Sowohl in Rücksicht des Innern als des Aeußern der protestantischen Religions- und Kirchenverfassung ist dem Generalconsistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Ministerium des Innern übertragen und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesammten Kirchenwesens der protestantischen Gemeinde zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Forderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesammtgemeinde zu gründen und diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Allerhöchsten Sanction vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erforderlichen Veränderungen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§. 52. Nach dieser Vollmacht führt das General-Consistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Cultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

§. 53. Besonders hat das General-Consistorium für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugendunterrichtes zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge, sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreiskirchenräthe und Districtsdecane, vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§. 54. Eben deßwegen wird das General-Consistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflicht mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das General-Consistorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniß zu setzen und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erforderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religionsbekenntnisses und der würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religionscultus, die Verbesserung des Kirchengesanges, die zweckmäßige Auswahl der Predigttexte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchenrituals, die Bestimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeinde erwachsener Christen durch die Confirmation, die Veredlung der Beichtanstalt, der Taufe, Confirmations-, Trauungs- und Begräbnißfeier, liegt dem General-Consistorium

---

[8]) Zu vergleichen §. 5 u. ff. des eben angeführten Religions-Edictes.

ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das General-Consistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt für deren zweckmäßige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§. 58. Die Bestimmung der Fest- und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden und Anordnung neuer, wo es zweckmäßig ist, Festsetzung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religionsversammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umgestaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmäßiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geistlichen, wird von dem General-Consistorium sowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen besonderen Fällen, unter Allerhöchster Genehmigung durch besondere Vorschriften verordnet. [9]).

§. 59. Die Anordnung außerordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebete, und die Bestimmung, inwieferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach Allerhöchsten Befehlen durch das General-Consistorium in Bezug auf die evangelische Kirchengesellschaft verfügt. [10])

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, insoferne sie regelmäßige sind und auf das Innere der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proclamationen der Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staats, ihre nähere Festsetzung.

§. 61. Außerordentliche Publicationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieselben bei einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Communication darüber von Seite des die Publication verordnenden Ministeriums mit dem Ministerium des Innern, von Letzterm durch das Generalconsistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publication von den Kanzeln verordnet ist.

§. 62. Die Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade von Brautleuten und wegen Erlaß der Proclamation derselben sind an das Ministerium des Innern zur Kirchensection als General-Consistorium zu richten und von demselben nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weise stehet demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des

---

[9]) Zu vergleichen §. 17 der Vereinigungs-Urkunde.

[10]) Zu vergleichen §. 76 des Religions-Edictes.

Alters der Confirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privatcommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, der Trauung im Auslande und der Beerdigungsfeier, in außerordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium des Innern zu machen.

§. 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisciplin ankommt, sind von dem Ressort des General-Consistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Civilobrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Gesetze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, nach dem Edicte vom 24. März 1809, 1. Abschnitt, 3. Capitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der gesammten Kirchensection, welche deßfalls nach der §. 46 ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat. [11])

O. Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disciplinaraufsicht über die Gesammtgemeinde der protestantischen Kirche übt das General-Consistorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der denselben ertheilten Amtsinstruction in Gemäßheit des eben angeführten Edicts vom 24. März 1809, II. Abschnitts 2. Capitels aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe auch über die Disciplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinden selbst, theils durch besondere Verfügungen, in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinden zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinden in moralischer und religiöser Hinsicht wird das General-Consistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts- und Jahresberichte, und durch die Berichte über die bei den vorschriftsmäßigen Localvisitationen gemachten Bemerkungen, sich unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeinde, oder ganze Gemeinden die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Cultus sich geflissentlich widersetzen, so hat das General-Consistorium auf geschehene Anzeige, zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung,

---

[11]) Zu vergleichen §. 12 ff. des Religions-Edictes.

Warnung und temporelle Ausschließung aus der öffentlichen Kirchenversammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen größere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesetzen zu verfügen sein, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des General-Consistoriums bei dem Ministerium des Innern in letzter Instanz genehmigten Ausschließung aus der Kirchengemeinde findet kein Recurs an eine andere Behörde statt. [12])

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das General-Consistorium ernstlich darauf zu achten, daß solche von allen Pfarrämtern nach den gesetzlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bei jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrei in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmäßig fortgesetzt werden. Es ist darauf auch bei den anzuordnenden Pfarrvisitationen, und bei der Installation eines jeden Pfarrers, von den Decanaten die größte Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Gesetze ungesäumt zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern zu bringen, bei welchem das General-Consistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsetzung der Stolgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarramtlichen Geschäften zu beziehenden Stolgebühren hat das General-Consistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach Allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniß aller Pfarrämter und Polizeibehörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungsfällen sollen auf den Antrag des General-Consistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.

Wirkungskreis des General-Consistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der Königl. Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die

---

[12]) Zu vergleichen §. 19 der Vereinigungs-Urkunde.

evangelische Kirche gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensection; diese hat dasjenige, was demselben entgegen ist, nach den in dem Königl. Edicte declarirten Grundsätzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bei dem Ministerium des Innern eine Communication mit dem Königl. geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronatsgerechtsame oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen, durch die angestellten Fiscale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensection, nach Vorschrift des §. 5 des Edictes vom 8. September 1808 hiezu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der Königl. Declarationen und Edicte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privatpatronen und über die Patronatsverhältnisse, in welchen Corporationen und moralische Personen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem General-Consistorium zur besonderen Pflicht gemacht.

8. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das General-Consistorium darüber zu wachen, daß die protestantische Gesammtgemeinde in ungestörtem Genusse der nach der Constitution des Reiches und dem Edicte vom 24. März 1809 ihr zustehenden Gerechtsame, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte und auf den vollkommenen Genuß ihres Kirchenvermögens, erhalten und geschützt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muß, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daß die Königl. Fiscale diese Vertretung besorgen. [13])

§. 80. Nicht minder hat sich das General-Consistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesetzlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt und solchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesetzlichen Ordnung einzuleiten.

---

[13]) In der Pfalz haben die Kirchen vor dem gewöhnlichen Richter und in den gewöhnlichen Formen des Prozesses Recht zu nehmen. Die Bestimmungen hierüber finden sich im II. Buche unten.

T. Oberaufsicht über die Kirchengüter.

§. 81. Mit der Ministerialsection der General-Administration des Stiftungsvermögens hat das General-Consistorium zugleich die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reiches zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daß die für den Cultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmäßig zu diesem Zwecke benützt und wie es das Bedürfniß und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfordert, regelmäßig und ausschließend verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das General-Consistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edicte vom 8. September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaßt, benehmlich mit der geheimen Ministerialstiftungssection, die deßhalb nöthigen Bauten oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäude.

§. 84. Es erhält das General-Consistorium in jedem erforderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Confession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem General-Consistorium alle Anträge, welche auf die Veräußerung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmäßigen Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen und Pfarrgebäuden sich beziehen, zur Kenntniß mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerialsection der Administration des Stiftungsvermögens zu benehmen oder auch seine gutachtlichen Vorschläge darüber und die in solchen Fällen an die äußern Stiftungs-Administrationen nach seinem Antrage zu erlassenden Verfügungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

II. Specialinstruction für die Generalkreiscommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammtgemeinde des Königreichs Bayern.

§. 1. Die Generalkreiscommissariate, nach dem organischen Edicte vom 17. März 1809 als die ersten mit dem Ministerium des Innern und der bei

demselben errichteten Kirchensection als General-Consistorium der protestantischen Gesammtgemeinde, im unmittelbaren Verhältnisse stehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar, über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchengemeinden, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten sind denselben ein Kreiskirchenrath und mehrere Districtsdecane untergeordnet, deren sie sich nach den in dem obigen Edicte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den Generalkreiscommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des General-Consistoriums erlassenen allgemeinen und besondern Vorschriften, Anträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschließung fordern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§. 5. Bei Erledigung einer Pfarrstelle Königl. Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das General-Commissariat den Nachsitz der Wittwen und Relicten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarregistratur und Verwesung der Stelle die erforderlichen Verfügungen zu treffen und über die Vollziehung dieser Maßregeln an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sei durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versetzung oder Absetzung des Geistlichen erfolgt, hat das General-Commissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Competenten um die Stelle zu sammeln und dieselben im Originale mit besonderem Berichte über die vacante Stelle, deren Verhältnisse und Ertrag und über die Ansprüche der Concurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsitzes, oder wo kein Nachsitz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vacanz, an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bei Mediat- und Privatpatronatstellen hat das General-Commissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maßregeln, zu empfangen, und die von demselben in der gesetzlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das General-Commissariat, auf erhaltenen Auftrag, die Bestallung oder den Posseßbefehl für

denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§. 9. Bei Erledigung von Cantoraten, Organisten- und Küsterstellen bewirkt das General-Commissariat aus Auftrag des General-Consistoriums deren zweckmäßige Wiederbesetzung.

§. 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es in administrativer und polizeilicher Hinsicht für deren Besetzung mit tauglichen Subjekten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reisegesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom General-Commissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland und an das Königl. Hoflager, zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§. 12. Die Heirathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das General-Commissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte. [14])

§. 13. Ebenso werden die Emeritirungs-, Pensions- und Zulagsgesuche der Geistlichen und übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstützungsgesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsitzverlängerung, mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochialgrenzen, und über Eintheilung, Aufhebung oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem General-Commissariate Berichtserstattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer und Veräußerung der vorhandenen, sendet dasselbe erforderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorschriftsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens hat das General-Commissariat zu controlliren; —

§. 17. auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen;

§. 18. am Schlusse jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden Generalbericht, mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Decanatsprotokolle und Jahresberichte der Pfarämter, zu erstatten; —

§. 19. seine eigenen Geschäftsprotocolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des General-Consistoriums vorzulegen; —

§. 20. überhaupt sich in steter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinden des ganzen Kreises zu erhalten, um

---

[14]) Vergleiche Anmerkung zu §. 40 I. oben.

über alle vorfallenden Ereignisse und Angelegenheiten die von dem General-Consistorium geforderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniß angeben zu können.

§. 21. Der nach §. V des organischen Edicts vom 17. März l. J. dem General-Kreiscommissär beigegebene Kreiskirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des General-Kreiscommissariats alle dem Letztern in Beziehung auf protestantische Kirchenangelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem General-Commissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.

§. 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Cultus, deren Beförderungsmittel und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinden des Kreises beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodalaufgabe für die der Aufsicht des Generalcommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine practische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vicarien und Candidaten, die eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache, geliefert werden müssen, zu censiren und diese Censur den Districtsdecanen zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitationsberichte der Districtsdecane und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Ministerium des Innern zum Generalconsistorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Censur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und anderer practischer Aufsätze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen und die Resultate derselben theils den Districtsdecanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem Generalconsistorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Installation der Districtsdecane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Decanatsregistraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vicariate bestellten Candidaten hat er nach Auftrag des Generalconsistoriums, mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes, zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein besonderer Vicarius zu ihrer Verwesung erforderlich ist, taugliche Candidaten als Verweser dem Generalcommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vicarien zu begutachten.

§. 29. In erforderlichen Fällen werden ihm Localvisitationen einzelner Pfarrämter oder Districtsdecanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die sämmtlichen Districtsdecane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Decanatsgeschäftsbesorgung und Lebenswandel, Conduitenlisten nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen und an das Generalconsistorium durch das Generalkreiscommissariat einzuschicken.

§. 31. Die von den Districtsdecanen mit ihren Synodalberichten einzuschickenden Conduitenlisten über sämmtliche Geistliche, Vicarien und Candidaten ihres Districts, nebst den Resultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und practischen Ausarbeitungen derselben und andern officiellen Anzeigen hat er zu benützen, um eine genaue unparteiische Conduitenliste über den ganzen protestantischen Clerus des Kreises nach §. 3 der Beförderungsordnung abzufassen, und nebst einem umständlichen, das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Decanatsconduitenlisten beizufügen sind, durch das Generalkreiscommissariat an das Generalconsistorium einzuschicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Districtsdecanate einzuschickenden jährlichen Katechumenenlisten genau zu revidiren und die dabei bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils, wenn sie von größerem Belange sind, dem Generalconsistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episcopal- und Patronatsrechten des Regenten zuwiderlaufenden Ereignisse durch das Generalcommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittelst Generalcommissariatsberichtes dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Zweiter Abschnitt.

Die Decanate.

---

§. 9.

Errichtung und Benennung.

1. Die Vereinigungs-Urkunde von 1818 hatte die in Folge der Verordnung vom 9. September 1815 gebildeten Kirchen-Inspectionen in Wirksamkeit angetroffen und ließ dieselben laut §. 21 auch fortbestehen.

2. In Folge der Vereinigungs-Urkunde erging in Betreff der Bildung der Inspectionsbezirke nachfolgende Regierungsverordnung vom 2. Juni 1819:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, sowie die neue Eintheilung des Kreises in zwölf Land-Commissariate, auch eine Abänderung der bisherigen protestantisch-kirchlichen Inspections-Bezirke fordern, so haben Se. Majestät der König durch Allerhöchstes Rescript vom 28. April l. J. folgende Anordnungen zu treffen geruht:

1. In der Regel bildet jedes Land-Commissariat nur eine Inspection. Ausnahmen hievon machen die Land-Commissariate Kirchheim, in welchem eine Inspection zu Kirchheim für die Cantone Kirchheim und Göllheim, und eine andere zu Gaugrehweiler für die Cantone Rockenhausen und Obermoschel bestehen soll; und endlich Cusel, welches für den Canton dieses Namens eine Inspection in Cusel und eine zweite für die Cantone Lauterecken und Wolfstein in Lauterecken erhält.
2. Der Sitz der Inspection ist an dem Hauptorte des Landcommissariats; wo dieses nicht sogleich geschehen kann, ist bei Erledigungen darauf Rücksicht zu nehmen.
3. Ein Inspector erhält mit Einschluß der Bureau-Kosten einen Gehalt von 600 Gulden, wogegen seine bisherigen Ex-Local-Präsidenten- oder Inspections-Bezüge nebst den Bureau-Kosten cessiren.
4. Die beiden Inspectoren in Zweibrücken, so wie die in Kaiserslautern, setzen ihre Functionen gemeinschaftlich nach einer von dem Consistorium zu bestimmenden Geschäfts-Ordnung fort.
5. Da die beiden Cantone Rockenhausen und Obermoschel bereits ihre eigenen Inspectionen haben, so bleiben die dermaligen Inspectoren in ihren bisherigen Functionen, bis durch eingetretene Erledigung beide Inspectionen in eine vereinigt werden.

6. Die Stadtgeistlichkeit in Speyer bildet ein eignes, von der Inspection eximirtes und dem Consistorium unmittelbar untergeordnetes geistliches Ministerium.

Zufolge Consistorial=Ausschreibens vom 17. März 1819 (Int.=Bl. 1819, S. 301) traten die also gebildeten Inspectionen mit dem 1. Juni 1819 in Wirksamkeit. [1])

3. Ober=Consistorial=Ausschreiben vom 1. Dezember 1820, die Verwandlung der Kirchen=Inspectionen des Untermain= und Rheinkreises in Decanate betreffend:

„Se. Königl. Majestät haben unterm 26. v. M. auf Unsern Antrag genehmigt: daß die bisher unter dem Namen von Inspectionen bestandenen kirchlichen Aufsichtsstellen des Untermain= und Rheinkreises für die Zukunft, der Gleichförmigkeit wegen, die in den übrigen Kreisen des Königreichs eingeführte Benennung „Decanate" erhalten, dabei jedoch die bisherigen Amtssiegel jener Stellen, um nicht unnöthige Kosten zu veranlassen, noch so lange, bis eine Erneuerung derselben künftighin nothwendig wird, beibehalten werden sollen."

4. Das Königl. Ober=Consistorium hat unterm 28. Mai 1838 wegen Installation der Decane folgende Entschließung erlassen:

„Aus dem Berichte vom 9. Mai l. J. hat man ersehen, daß der §. 26 im A. H. B. S. 54 (S. 180 oben) hinsichtlich der Installation der Districtsdecane in dem Consistorialbezirke N. bisher nicht in Anwendung gebracht worden sei. Indem nun dadurch eine wesentliche und in mehrfacher Beziehung höchst zweckmäßige Vorschrift unerfüllt geblieben ist, so wird hiemit nach dem Antrag des Consistoriums verordnet, daß von jetzt an alle solche zur Beförderung gelangte oder neuangestellte Pfarrer, denen zugleich die Führung des Decanats übertragen worden ist, durch ein geistliches Mitglied des Consistoriums zu installiren seien. Diejenigen Obliegenheiten, welche in der Entschließung vom 6. Mai 1837 unter Zif. 3, 4 und 5 dem Decan bei der gewöhnlichen Pfarrinstallation zustehen, gehen nun an das Königl. Consistorium resp. an den mit der Installation des neuen Decans beauftragten geistlichen Rath des Collegiums über."

---

[1]) Durch Allerhöchste Entschließung vom 20. März 1843 wurde das eine der Decanate zu Kaiserslautern nach Winnweiler verlegt, und durch weitere Allerhöchste Entschließung vom 28. Juni 1852 ein weiteres Decanat in Dürkheim errichtet, umfassend diesen Canton und einige Pfarreien des Cantons Grünstadt, die früher zum Decanate Frankenthal gehörten.

Nachdem in Zweibrücken nur mehr ein Inspector (Decan) sich befindet und die beiden Cantone Rockenhausen und Obermoschel das Decanat Obermoschel bilden, so bestehen jetzt in der Pfalz folgende 16 Decanate:

1. Bergzabern, 2. Cusel, 3. Dürkheim, 4. Frankenthal, 5. Germersheim, 6. Homburg, 7. Kaiserslautern, 8. Kirchheimbolanden, 9. Landau, 10. Lautereden, 11. Neustadt, 12. Obermoschel, 13. Pirmasenz, 14. Speyer, 15. Winnweiler, 16. Zweibrücken.

5. Damit hängen die Vorschriften zusammen, welche das Königl. Consistorium unterm 22. Dezember 1847 wegen Extradition der Decanats-Registraturen erlassen hat:

a) Wird wegen hohen Alters oder anhaltender Krankheit oder wegen Versetzung des Decans ein Decanatsverweser ernannt, so hat derselbe die Registratur, das Amtssiegel ꝛc. bei jenem sogleich in Empfang zu nehmen, wobei folgendes Verfahren zu beobachten ist. Die sämmtlichen Faszikel der Registratur sind unter der Bezeichnung der Aufschrift und der Nummern, mit denen sie nach dem vorgeschriebenen Registratur-Plan versehen sind, in ein Inventar einzutragen. Eben so sind die weiter übernommenen Gegenstände in diesem Inventar zu verzeichnen.

Dieses Inventar ist in triplo anzufertigen und von dem Decan, sowie von dem Decanatsverweser zu unterzeichnen. Ein Exemplar erhält das Königl. Consistorium mit dem Uebernahms-Protokolle, das zweite der Extradent, das dritte der Decanatsverweser für die Registratur, wo dasselbe zu asserviren ist.

b) Stirbt ein Decan oder Decanatsverweser, so hat der Senior unmittelbar nach der Todesanzeige die Registratur ꝛc. zu übernehmen, dieselbe aber in dem Sterbehause zu belassen, bis über die Decanatsverwesung Entschließung erfolgt ist. Den Schlüssel zum Registraturschranke, sowie etwa vorhandene Amtsgelder (Collecten u. s. w.) und das Decanatssiegel hat der Senior sogleich mitzunehmen und einstweilen aufzubewahren.

Im Uebrigen ist eben so, wie in dem sub a bezeichneten Falle, zu verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle das Inventarium blos in duplo anzufertigen, und ein Exemplar mit dem Uebernahms-Protokolle dem Königl. Consistorium zuzustellen, das andere den Acten beizulegen ist.

c) Wird ein Decanat wieder besetzt, so hat das den Decan installirende Glied des Königl. Consistoriums in Gegenwart des bisherigen Decanatsverwesers die Registratur u. s. w. dem neuen Decan zu übergeben, nachdem vorher die ganze Registratur einer Untersuchung unterstellt worden ist.

Das Inventar wird in duplo aufgestellt und von den Betheiligten unterzeichnet. Ein Exemplar nimmt der Consistorial-Commissär für das Königl. Consistorium mit, das andere ist in der Decanats-Registratur aufzubewahren.

Ueber den Befund der Registratur wird dem Königl. Consistorium in dem Installationsberichte das Erforderliche mitgetheilt.

6. Wegen Verwesung der Decanate ist unterm 23. Mai 1824 nachfolgende Allerhöchste Entschließung ergangen:

In Erwägung, daß Unsere Verfügung vom 27. Juli 1812, die Verwesung der Decanate betreffend, auf den Rheinkreis nicht durchaus anwendbar ist, indem dort besondere, von dem Pfarreinkommen unabhängige Decanatsgehalte bestehen, finden Wir Uns bewogen, hierüber nähere Bestimmungen festzusetzen, und beschließen auf den Antrag Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, wie folgt:

1. Wird ein Decanat des Rheinkreises durch Tod oder Versetzung erledigt, so sind die Decanatsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle dem Senior des Kapitels zu übertragen, wofür derselbe drei Viertheile des Decanatsgehalts zu genießen haben, das übrige Viertel aber der Pfarrwittwenkasse zufallen soll.

2. In Krankheits- oder andern temporären Verhinderungsfällen des Decans übernimmt der Senior gleichermaßen die Verwesung des Decanats, jedoch ohne Remuneration, wenn dieselbe nicht länger als drei Monate dauert. Währt die Verwesung länger, so gebührt ihm die Hälfte des Decanatsgehaltes, während die andere Hälfte dem Decan verbleibt.

3. So lange der Senior Decanats-Verweser ist, hat das Consistorium einem andern Kapitels-Geistlichen die Funktion desselben, wie sie die Beförderungsordnung bestimmt, zu übertragen.

4. Sollte nach dem Ermessen des Consistoriums der Kapitels-Senior zur Uebernahme der Decanatsgeschäfte nicht geeignet sein, so hat dasselbe Unserm Ober-Consistorium hiezu einen andern Geistlichen der Diöcese in Vorschlag zu bringen.

Unser Ober-Consistorium hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und das weitere Geeignete zu verfügen.

---

§. 10.

Amtszuständigkeit der Decanate.

1. Auszug aus dem Edicte über die Mittelorgane für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809. (vide Edict über die innern Kirchenangelegenheiten §. 11 Seite 155 oben):

§. 16. Die Decane haben

1. die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vicarien,
2. die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,

3. die Anordnung und Direktion der nach der Kirchenordnung statt habenden Diöcesan-Synoden,
4. Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das Consistorium,
5. die Anzeige der Todesfälle der ihrem Decanate untergebenen Geistlichen an das Consistorium,
6. Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramts und einer regelmäßigen Uebernahme der Pfarr-Registratur,
7. Einführung und Investitur der Pfarrer,
8. Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vicarien nach Maßgabe der Kirchenordnung.

2. Auszug aus der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809:

Special-Instruction für die Districtsdecane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Specialaufsicht der Grenzen eines oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Districts- oder Specialdecane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Districtsschulinspectors in einer Person vereinigt und über deren Ernennung besondere Allerhöchste Entschließung erfolgen wird.

§. 2. Sie stehen unter der Direction des Consistoriums.

§. 3. Die Geistlichen und andern Kirchendiener des Districts sind ihnen unmittelbar untergeordnet und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§. 4. Durch sie gelangt an die Geistlichkeit Alles, was vom Consistorium in kirchlichen Sachen erlassen oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmäßige Insinuation derselben zu sorgen und die Atteste darüber zu sammeln.

§. 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Districts an das Consistorium und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es irgend an ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläßt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§. 7. Der Districtsdecan hat das Einsammeln und Einsenden der Collecten zu besorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenenlisten, und schickt sie, nach vorheriger genauer Durchsicht derselben und Bemerkungen

der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesetzen zum Consistorium ein.

§. 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Districts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Districtsdecan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erforderlichen Falls ihre Eingaben, mit seinen Gutachten begleitet, an das Consistorium einzuschicken hat.

§. 10. Der Districtsdecan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edicte, die Bewahrung der Episcopalrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Districte zu wachen und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und andern Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Cultus zu beobachten.

§. 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benützen, die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihrer Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§. 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Districtes sorgfältig persönlich zu visitiren und die Bedürfnisse des Unterrichts und des Cultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander und derer wechselseitigen Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarr-Registratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung, zu untersuchen, darüber ein genaues Visitationsprotocoll abzufassen und mit Beilegung desselben an das Königl. Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 13. Die vom Consistorium aufgegebenen Synodalfragen hat er seinen Capitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Consistorium einzuliefern, auch die darauf erfolgende Censur desselben seinen Diöcesanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Capitularen und im Districte sich aufhaltenden Vicarien und Candidaten zu einer Synode im Wohnorte des Decanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diöcesangeistlichen eröffnet und zu einem Vortrage des Decans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Recapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Districts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen und darüber ergangenen Verordnungen, zur Berathung über wichtige Amtsfälle und über die

ökonomischen und literarischen Angelegenheiten des Capitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Capitelssenioren und Camerarien benutzt werden soll.

§. 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Decan an das Consistorium einzuschicken und denselben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahresberichte sämmtlicher Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Districte und eine genaue unparteiische Conduitenliste über alle Geistlichen, Vicarien und Candidaten des Capitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Districts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken und keine Reise ins Ausland oder an das Königl. Hoflager bezwecken, hat der Decan zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber sie weiter an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.

§. 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom Consistorium deßhalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

3. Amts-Instruction der Decane.

Erstens soll der Decan die in der vereinigten Kirche der Pfalz zu Recht bestehende protestantische Kirchenlehre nach ihrem ganzen Inhalte, unter redlicher Zugrundelegung der Augsburgischen Confession von 1540 und unter gewissenhafter Berücksichtigung der zur Beseitigung der ehemals streitigen Lehrpunkte in den §§. 4—8 der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818 aufgestellten Bestimmungen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung auf die Verhandlungen der pfälzischen protestantischen General-Synode vom 8. Dezember 1853, Ziff. II, treu und pflichteifrig vortragen und darüber wachen, das dieses auch die ihm untergebenen Geistlichen redlich thun, den ihm anbefohlenen Religionsunterricht der Jugend sowohl in der Kirche, als auch in der Schule mit allem Fleiße ertheilen, der speciellen Seelsorge zur Belehrung, Ermahnung, Warnung und Tröstung sowohl der Gesunden als der Kranken mit christlicher Weisheit und Liebe sich unterziehen, seine Obliegenheiten als Ortsschulaufseher in jeder Beziehung, besonders aber durch oft wiederholten Besuch der Schule sorgfältig und unermüdet erfüllen, an seiner theoretischen und praktischen Berufsbildung unausgesetzt, vorzüglich auch durch frommes und anhaltendes Studium der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes arbeiten und seiner Pfarrgemeinde mit dem Beispiel eines musterhaften Lebenswandels voranleuchten.

Zweitens soll derselbe dem ihm anvertrauten Decanate nebst dessen zugehörigen Pfarrrechten und Gerechtigkeiten ohne Seiner Majestät des Königs und der von Allerhöchstdemselben verordneten Behörden Wissen und Willen nichts entziehen lassen.

Drittens soll er die zu seiner Pfarrei gehörigen Kirchenregister ordentlich und vorschriftsmäßig führen, die Decanats= und Pfarr=Registratur in der möglichsten Ordnung erhalten und darauf sehen, daß solches auch von seinen Kapitularen geschehe, auch die vorgeschriebenen Listen, Tabellen und Berichte jährlich zur bestimmten Zeit einreichen, sich in Allem nach dem, was von Seiner Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Collegien, in specie dem Königl. Consistorium in Allerhöchstdero Namen verordnet wird, gehorsam halten und die also an ihn als Pfarrer oder als Decan gelangenden Befehle so schleunig als pünktlich zum Vollzug bringen, wo er aber etwas nicht recht verstünde oder Zweifel hätte, solches an Seine Königl. Majestät und an das eben genannte Königl. Consistorium oder wer sonst dazu Befehl hat, gelangen lassen, sich daselbst Bescheid erholen und demselben genau nachkommen, dann mit möglichster Sorgfalt darüber wachen, daß solches alles auch von seinen sämmtlichen Diöcesanen beobachtet werde, und jede Contravenienz ohne alle Rücksicht dem ihm vorgesetzten Königl. Consistorium anzeigen.

Auch soll sich der Decan in allen Stücken, insoweit die Bestimmungen der Vereinigungs=Urkunde nicht entgegenstehen, nach der Special=Instruction für die Decane vom 8. September 1809, worauf das Edict der Verfassungs=Urkunde über die inneren kirchlichen Angelegenheiten, §. 11 hinweiset, genau benehmen, und deren Vorschriften pünktlich vollziehen. Dabei aber soll er gegen die Prediger seiner Diöcese ein würdiges christliches Benehmen, und so auch gegen alle ihm als Decan untergebenen Personen eine sanftmüthige, liebreiche Verfahrungsart beobachten.

Viertens soll er die Seiner Königl. Majestät für Sich und alle Ihre Erben zuständige Episcopalgerechtigkeit und Herrlichkeit in geistlichen und weltlichen Sachen nach bestem Vermögen erhalten und vertheidigen helfen, auch, soviel an ihm liegt, darauf sehen, daß solches auch von seinen Kapitularen mit möglichstem Fleiße in Acht genommen werde; ingleichen soll er Schmälerung, Abbruch und Eingriff in die Decanats=, Pfarr= und andere Gerechtsame, von wem sie geschehen möchten, sobald etwas dergleichen vor ihn kommt, der ihm vorgesetzten Behörde anzeigen, auch desfalls auf die Geistlichen seiner Diöcese stets ein wachsames Auge haben, und sie, wo es nöthig ist, an ihre Pflicht erinnern.

Fünftens soll er die jährlichen Synoden ordentlich und zweckmäßig nach den desfalls vorliegenden Gesetzen und Verordnungen halten, den vorgeschriebenen Vortrag über einen wissenschaftlichen Gegenstand nicht unterlassen, das dabei ge=

wöhnliche Colloquium zur Ermunterung des Fleißes und zur Verbreitung der geistlichen Amtsklugheit dirigiren, die jährlichen Visitationen der Kirchensprengel seines Distriktes sorgfältig vornehmen, zu dem Institute der Synodal- und Predigerarbeiten eine zweckfördernde Thätigkeit und Sorgfalt beweisen, und die Jahresberichte vorschriftsmäßig erledigen, auch den ihm untergebenen Pfarrern mit dem Beispiele gewissenhafter Amtstreue und exemplarischen Lebenswandels vorleuchten, und dadurch die ihnen zu ertheilenden Warnungen und Ermahnungen unterstützen.

Sechstens soll sich der Decan die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Armenpflegschaftsrathes sorgfältig angelegen sein lassen und an der Verwaltung des Kirchenvermögens denjenigen Antheil nehmen, den ihm nach §. 14 der Vereinigungs-Urkunde seine Eigenschaft als Präses des Presbyteriums zuweist; ferner soll er darauf sehen, daß sein Pfarrhaus nebst Zugehör, sowie die Pfarrgrundstücke in gutem Zustande erhalten werden, und die sich ergebenden Reparaturbedürfnisse in Zeiten gebührend anzeigen, dabei aber keine unnöthigen Kosten veranlassen; insbesondere hat er zu wachen, daß keine dem jeweiligen Pfarrer kraft Stiftung oder Vertrag zustehenden Geld- oder Naturalbezüge verloren gehen, von dergleichen Rechten regelmäßig Gebrauch zu machen, Weigerungen von Seite der Verpflichteten alsbald zur Anzeige zu bringen und die betreffenden Urkunden sorgfältig aufzubewahren, nach Befund deren Erneuerung oder Deponirung zu veranlassen, überhaupt in allen Stücken sich so zu betragen, wie es einem gewissenhaften, gehorsamen und treuen Königl. Diener, Kapitelsvorsteher und Pfarrer geziemt.

Diesem allem nachzukommen hat er sich durch Handgelübde an Eides Statt anheischig zu machen.

4. Wegen der durch die Decane vorzunehmenden **Kirchenvisitation** ist unterm 15. Februar 1837 folgende Consistorial-Entschließung erlassen worden:

Indem man eine vollständige Instruction in dem rubricirten wichtigen Betreffe in Aussicht stellt, findet man sich veranlaßt, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen, besonders der, welche die Visitations-Protocolle des verflossenen Jahres darbieten, vorläufig Folgendes anzuordnen:

1. Der Stand der christlichen Bildung der Jugend ist mit ganz besonderm Fleiße und durch unmittelbare Anschauung des Visitators bei den gedachten Kirchenvisitationen zu erforschen und von ihm genaue und vollständige Meldung in dem Visitations-Protocolle zu thun. Ein Decan hat, in dem lobenswerthen Streben, seine Visitationen möglichst fruchtbar und für das christliche Leben der Gemeinden förderlich zu machen, seine Visitationen damit eröffnet, daß er einen katechetischen Gottesdienst hielt, in welchem Gesang, Gebet, Prüfung der Werk- und Sonntags-Schüler und Schülerinnen in religiöser Beziehung und eine herzliche, den Verhältnissen angemessene Ansprache an die Versammelten, zu

welchen gewöhnlich ein großer Theil der (vorher von der Kanzel gehörig einzuladenden) Gemeinden gehörte, so wie der von dem visitirenden Kirchenbeamten zu sprechende Segen die einzelnen Theile bildeten und der unstreitig für das ganze Visitationswerk in vieler Beziehung ersprießlich geworden ist. Man zweifelt nicht daran, daß dieses, der protestantischen Kirchenordnung ganz angemessene Verfahren andere Decanatsvorstände zur Nachahmung reizen werde und wünscht nur, daß, wo fortan auf die bezeichnete Art gewirkt wird, diese Wirksamkeit immer aus einem gläubigen, frommen, die Ehre des Herrn und das Heil der Brüder bezweckenden Sinne hervorgehen möge, damit das Haupt seiner Gemeinde, Jesus Christus, auch auf diese Thätigkeit einen rechten Segen lege. Wenn solche Gottesdienste bei der Visitation gehalten werden, ist im Protocolle davon Erwähnung zu thun. Wahrnehmungen, welche dieselben dargeboten haben, ohne daß sie in diesem Protocolle füglich besprochen werden könnten, sind in dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Decans zu bezeichnen.

2. Alle Gegenstände, welche durch die verschiedenen hierher gehörigen Verfügungen und die Natur der Sache dem Bereiche der fraglichen Visitationen zugewiesen sind, müssen so behandelt werden, daß die vorgesetzten kirchlichen Stellen eine möglichst klare und wahre Einsicht in die verschiedenen kirchlichen Zustände der Gemeinden schöpfen können. Die Königl. Decanate werden sich deßwegen sämmtliche, die Kirchenvisitationen berührende Bestimmungen, so weit sie in Gültigkeit sind, fortwährend präsent zu erhalten suchen und genau nach ihnen und nach den aus der Natur der Sache unmittelbar sich ergebenden Directiven verfahren.

3. Da aber gedachte Visitationen, wie sie auf der einen Seite ihre Selbstständigkeit haben, so auf der andern sich an die pfarramtlichen Jahresberichte anschließen, so werden sich die Decanats-Vorstände künftig ganz besonders angelegen sein lassen, in Ausführung zu bringen, was durch hohe Oberconsistorial-Verfügung vom 14. September 1832 unter Ziffer 3 d angeordnet ist.

4. Nicht minder wird den Königl. Decanaten zur Aufgabe gemacht, die entsprechende Anzahl Pfarreien ihres Sprengels rechtzeitig, d. h. vor Abhaltung der jährlichen Diöcesan-Synoden, mit welchen die fraglichen Visitationen ebenfalls in einer nothwendigen Beziehung stehen, zu visitiren. Von dieser Bestimmung abzuweichen, ist dem Decane nur unter specieller Genehmigung des Königl. Consistoriums gestattet; diese aber wird nur bei den dringendsten Motiven ertheilt werden.

5. Weil aber eine gewissenhaft durchgeführte Visitation die gehörige Zeit und einen angemessenen Kraftaufwand voraussetzt, so kann man es nicht als Regel anerkennen, daß diejenigen Decanatsvorstände, welche zugleich Districtsschulinspectoren sind, die Kirchenvisitation mit der der Schulen verbinden, indem sonst bei der Ausdehnung, welche die Schulvisitationen gewonnen haben, und bei

der Zeit und Kraft, welche sie in Anspruch nehmen, leicht der Fall eintreten dürfte, daß jene als Nebensache behandelt und ihr entweder extensiv oder wenigstens doch intensiv ein bedeutender Theil der Aufmerksamkeit und Sorgfalt entzogen würde, ohne welche sie zu einer leeren Form herabsinkt. Beide Visitationen sind in der Regel um so weniger mit einander zu verbinden, als die Kirchenvisitation in den meisten Fällen am zweckmäßigsten zwischen Ostern und Pfingsten, also in einer Zeit vorgenommen werden dürfte, in welcher die Schulvisitationen gewöhnlich beendigt sind. Wo jedoch ganz besondere Umstände die Verbindung beider Visitationen unumgänglich nothwendig machen, da sind diese Umstände in dem jährlichen Rechenschaftsbericht des Decanats bemerklich zu machen, und es ist Sorge zu tragen, daß die Kirchenvisitation durch die der Schulen wesentlich nicht verkürzt werde. In allen Fällen aber ist in dem Protocolle der Visitation anzuzeigen, wann diese begonnen habe, ob sie ununterbrochen fortgesetzt wurde, oder nicht, und wann sie beendigt worden sei.

6. Die Visitation zerfällt in drei Theile. In dem ersten werden die Gegenstände behandelt, welche nach dem Ermessen des Visitators nur zwischen ihm und dem oder den Ortsgeistlichen verhandelt werden können; in dem zweiten kommen die zur Sprache, welche jener allein mit dem Presbyterium in Untersuchung zu ziehen hat, und in dem dritten sind die zu besprechen, welche die Gegenwart des oder der Ortsgeistlichen und des Presbyteriums voraussetzen. Jeder einzelne Theil ist jedesmal von allen denen zu unterschreiben, welche bei den seinen Inhalt bildenden Verhandlungen gegenwärtig waren; die Unterschrift des Decanats-Vorstandes ist also unter jeden Theil des Protocolls, nach den übrigen Unterschriften, zu setzen.

7. Sämmtliche Glieder des Presbyteriums haben bei der Visitation gegenwärtig zu sein. Fehlt eines oder das andere, so ist der Grund seiner Abwesenheit im Protocolle anzugeben.

8. Es ergibt sich schon aus Artikel 2 der gegenwärtigen Verfügung, daß alle der Visitation unterliegende Gegenstände mit der größesten Sorgfalt in Untersuchung zu nehmen sind. So genügt es z. B. nicht, daß im Protocolle im Allgemeinen angegeben werde, es seien im Confirmirten-Verzeichnisse keine Kinder aufgezeichnet, welche nicht das vorschriftsmäßige Alter haben, sondern der Visitator hat sich, mit dem Kirchenbuche in der Hand und dieses oder jenes Kind auswählend, zu überzeugen, ob die Geburtszeit u. s. w. richtig eingetragen ist. Daß so genau verfahren wurde, ist im Protocolle mit Beziehung auf die speciellen Fälle vorzumerken. Dabei darf nichts verschleiert oder gar verschwiegen werden, sondern Alles muß, fern von aller Unwahrheit, Schmeichelei und vagen Lobpreisung, ehrlich und offen, wie es unter Christen ziemlich und Pflicht ist, verhandelt und schriftlich verzeichnet sein. Die außerordentlichen, von einem Mitgliede des Königl. Consistoriums vorzunehmenden Visitationen werden die

Protocolle der jährlichen zur Grundlage nehmen und genau nachforschen, ob diesen Vorschriften pünktlich nachgelebt wurde. Berufene Decanatsvorstände werden jedoch schon um des Gewissens willen gehorsam sein (Röm. 13, 5), denn es gilt eine hochwichtige, heilige Angelegenheit.

9. Für den nicht erwarteten Fall, daß diesen Anordnungen von einzelnen Decanaten nicht genau entsprochen würde, wird im voraus bemerkt, daß man denselben nach Maßgabe der Umstände unter Anderm auch eine wiederholte, vervollständigende Visitation zur Aufgabe machen werde.

5. Wegen der **Berichterstattung** der Königl. Decanate an die Königl. Kreisregierung ist unterm 23. October 1841 folgende Consistorial-Entschließung ergangen:

Es ist mehrmals neuerlich wiederum bemerkt worden, daß von protestantischen Decanaten, welche als solche nur den kirchlichen Behörden untergeordnet sind, in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbare Berichte an Königl. Kreis-Regierungen erstattet worden sind, statt daß solche an das vorgesetzte Consistorium, welchem in kirchlichen Angelegenheiten, die eben sowohl die Kirchengewalt als die Staatsgewalt berühren, das geeignete Benehmen mit der treffenden Königl. Kreis-Regierung obliegt, zu erstatten gewesen wären.

Gemäß hohen Oberconsistorial-Erlasses vom 13. des laufenden Monats werden die Königl. Decanate hiermit angewiesen, die bestehenden Competenz-Verhältnisse künftig genau zu beobachten und auch in denjenigen Fällen, wo sie von Königl. Kreisregierungen zu amtlichen Berichten aufgefordert werden würden, diese sofort an das vorgesetzte Königl. Consistorium zu erstatten, damit dasselbe sich dann mit der Königl. Kreisregierung in's Benehmen setzen könne.

6. Wegen der **Geschäftsführung** der Königl. Decane im Allgemeinen ist zu vergleichen das Capitel über die Geschäftsordnung der Geistlichen unten.

Dritter Abschnitt.

Die Seniorate.

---

§. 11.

Wahl und Geschäftskreis der Senioren.

1. Die Functionen der Capitel-Senioren sind der Vereinigungs-Urkunde fremd. Dieselben wurden durch die O.-C.-E. vom 1. Dezember 1820 erst eingeführt, da die Aufstellung solcher Senioren die bisher eingeführt gewesene kirchliche Verfassung nicht ändern, sondern dazu dienen soll, um die Charakteristiken

der Geistlichen, auf welche in der Beförderungsordnung ein so großes Gewicht gelegt ist, mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit fertigen zu können.

2. Die Functionen der Senioren bestehen hauptsächlich in der Mitwirkung bei Anfertigung der fraglichen Charakteristiken, so wie in der Vertretung der Decane, wenn diese verhindert oder ihre Stellen erledigt sind (§. 9, Nr. 5 oben.)

3. Ueber die **Wahl** der Capitel-Senioren bestehen folgende Vorschriften:

a) O.-C.-E. vom 18. Dezember 1822:

Auf die mit Bericht vom 29. v. M. zur Entscheidung vorgelegten Gutachten, die Wahl oder Ernennung der Capitels-Senioren betreffend, ist nachstehende Entschließung gefaßt worden:

1. das Seniorat, dem wichtige Amtsverrichtungen übertragen sind, ist nicht ein bloßer Ehrentitel, sondern eine verordnungsmäßig eingeführte Amtsbezeichnung, von welcher abzugehen um so weniger Grund ist, da die aus der grammatischen Bedeutung des Wortes abgeleitete Einwendung dagegen bei umfassenderer Beachtung des Sprachgebrauches von selbst verschwindet.
2. Wenn gleich die Verordnung aus guten Gründen als Regel bestimmt, daß dem den Dienstjahren nach ältesten Geistlichen des Capitels die Seniorats-Würde zukomme, so findet doch auch bei dieser bestehenden Einrichtung allerdings eine wirkliche Wahl des Seniors insoferne statt, als a) dem der Dienstzeit nach ältesten Geistlichen des Capitels die Amtswürde des Seniorates doch nicht als ein unbedingtes Recht zuerkannt, vielmehr b) den übrigen Capitels-Geistlichen, für den Fall, daß jener dem Amte nicht gewachsen oder dessen nicht würdig erachtet würde, ein Verbittungsrecht vorbehalten ist, auf welches c) auch die Consistorien, vorkommenden Falles, um so mehr Rücksicht zu nehmen haben, da sie sogar, ohne eine solche verneinende Erklärung des Capitels abzuwarten, verpflichtet sind, einen Stellvertreter des Seniors zu ernennen, sobald sie dies nöthig erachten.
3. Um jedoch Bedenklichkeiten dieser Art gänzlich zu beseitigen, und zugleich um den Geistlichen eine bestimmtere Mitwirkung zu der Ernennung der Senioren zu sichern, wird hierdurch für die Zukunft verordnet: daß jedesmal nach Erledigung eines Seniorats eine wirkliche Wahlhandlung und zwar in folgender Art vorgenommen werden soll.
   a) Jeder stimmberechtigte Geistliche des Capitels hat über die Ernennung des Capitels-Aeltesten zum Senior eine schriftliche Erklärung für oder wider denselben dem Decanat einzureichen, und in dem letzteren Fall einen anderen Capitularen, dem er seine Stimme zum Senior gebe, zu nennen;

b) diese Erklärungen sind von dem Decanate mit begutachtendem Berichte dem Consistorium zur Entscheidung vorzulegen, welches

c) dem Capitels-Aeltesten, im Fall er die Mehrheit der Stimmen für sich hat, das Seniorat übertragen, im entgegengesetzten Falle aber den andern durch die Stimmenmehrheit bezeichneten Capitularen zum Senior ernennen wird, vorbehaltlich jedoch, daß nicht bei dem Consistorium selbst wider den einen oder den andern besondere Bedenklichkeiten obwalten.

b) O.-C.-E. vom 24. März 1823:

Es ist an das Decanat N. und zugleich an die übrigen Decanate die Weisung zu erlassen,

a) den Capitularen zu eröffnen, daß ihnen die erwähnte Vorschrift vom 18. Dezember v. J. §. 3 lit. a nicht eine unbedingte Wahl einräume, sondern nach dem deutlichen Sinn der Worte, nach welchem sie ganz genau zu verstehen und zu befolgen ist, nur gestatte, gegen den Capitels-Aeltesten eine negative Stimme abzugeben, und in diesem Falle zugleich einen andern Capitelsgeistlichen für das Seniorat zu ernennen;

b) andere als solche Abstimmungen gar nicht anzunehmen;

c) in der Ausschreibung der vorzunehmenden Wahl sich aller Andeutungen oder sonst vorgreifenden Aeußerungen zu enthalten;

d) über die verschlossen einzureichenden Abstimmungen das strengste Stillschweigen zu beobachten.

Obgleich die Verordnung vom 18. Dezember v. J. als Regel bestehen läßt, dem den Dienstjahren nach ältesten Geistlichen des Capitels das Amt des Seniorates zu übertragen, so hat sie doch zu gleicher Zeit bestimmt genug erklärt, daß dieses Amt zu wichtig sei, um die Verleihung desselben von blos zufälligen Rücksichten des Herkommens oder der Convenienz abhängig zu lassen; daß vielmehr, da der Senior der ständige Stellvertreter des Decans ist, schon allein aus diesem Grunde das Seniorat nicht weniger einen noch kräftigen und thätigen als einen vorzüglich würdigen Mann erfordere, folglich bei der Wahl dazu weder auf Alter noch auf Würdigkeit allein zu sehen sei. Dessen unerachtet zeigen die bis jetzt bekannt gewordenen Beispiele, daß die Geistlichen den Sinn der ertheilten Vorschrift auch von dieser Seite noch nicht sorgfältig genug aufgefaßt haben. Sie sind demnach hierauf ebenfalls noch besonders aufmerksam zu machen, damit sie bei ihrer Wahl den Zweck der Verordnung weniger aus den Augen verlieren, und dadurch öfters Einschreitungen der höheren Behörden nothwendig machen.

So entschieden auch die Verordnung §. 3 lit. c die Absicht ausspricht, bei Ernennung der Senioren ein vorzügliches Gewicht auf die Wahlstimmen der Capitularen zu legen, und ihnen solche Senioren zu geben, für welche sich ihr

Vertrauen unzweideutig und unzweifelhaft erklärt hat; so konnte doch nie die Meinung sein, der getroffenen Wahl ein solches Uebergewicht zuzuerkennen, daß sie für die Verleihung des Seniorats ohne weiteres entscheidend wäre. Vielmehr ist, mit gutem Vorbedacht möglicher Fälle, wo Leidenschaftlichkeit oder Parteiungen oder auch nur kleinliche Rücksichten oder andere Zufälligkeiten sich in die Wahl einmischen, den vorgesetzten Behörden die freie Entscheidung vorbehalten.

c) O.=C.=E. vom 11. Juli 1833:

Für die Zukunft soll in allen Decanaten, wo der Senior Alters oder geschwächter Kräfte halber außer Stand ist, die Senioratsgeschäfte gehörig zu versehen, ein wirklicher Senior aus den Capitelsgeistlichen vorschriftsmäßig gewählt und aufgestellt werden, neben welchem der abtretende Alters-Senior als Senior Honorarius, wie es in den meisten Decanaten schon besteht, belassen wird.

d) O.=C.=E. vom 4. September 1833:

Theils um die Bedenken zu heben, welche in dem Berichte vom 12. d. M. gegen die Entschließung vom 11. Juli d. J. vorgetragen werden, nach welcher jederzeit ein wirklicher Senior aus den Kapitelsgeistlichen gewählt und aufgestellt werden soll, wenn der bisherige Senior Alters oder geschwächter Kräfte wegen außer Stand ist, seine Geschäfte gehörig zu versehen; theils um weitern Mißverständnissen zu begegnen, und den ausgesprochenen Grundsatz zur gleichmäßigen Durchführung zu bringen, wird dem Königl. Consistorium Nachstehendes eröffnet:

1. Durch die obenerwähnte Entschließung sollen die früheren Verordnungen in Betreff der Seniorate nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihren wesentlichen Punkten zur vollen Anwendung gebracht, mithin allenthalben, wo Geistliche von ihren Amtsverrichtungen als Senioren gänzlich abtreten, nicht bloße Verweser, sondern wirkliche Senioren gewählt und aufgestellt werden.
2. Dieser Bestimmung widerspricht die von dem Consistorium angeführte Verordnung vom 23. Mai 1811 keineswegs. Denn sie verbietet nur, die ehemals bestandenen zweiten Senioren und die seniores honor. durch neue Wahl zu ersetzen; fordert aber nicht, daß einem mit Ehren abtretenden Manne der gebührende Ehrentitel abgenommen werde.
3. Die ausgesprochene Besorgniß, es möchten auf diese Weise die Titel sich häufen und die Kapitelswürde dadurch an Achtung verlieren, hebt sich von selbst, wenn die Consistorien, gemäß des ihnen zustehenden Rechtes, alle diejenigen Wahlen unnachsichtlich zurückweisen, bei welchen nicht das Bedürfniß des Amtes, sondern nur Alter und Convenienz oder eine andere unstatthafte Rücksicht entschieden haben, und wenn bei

Senioren, wie bei Decanen, nicht ein willkürliches Abtreten geduldet, wo dasselbe aber dennoch gefordert werden wollte, die Einziehung des Titels verfügt wird.

4. Da sich die Amtsverrichtungen der Senioren in zwei ganz von einander verschiedene Zweige theilen, und es sich wohl fügt, daß ein Geistlicher entweder das Censoramt oder die Aufsichtsführung, nicht aber beide zugleich mit gutem Erfolge zu verwalten vermag: so gestatten die früheren Verordnungen mit gutem Bedacht theils den ältern Senioren, einen Theil dieser Geschäfte an jüngere Männer abzugeben, theils machen sie es den Consistorien zur Pflicht, denselben, wo es nöthig ist, abzunehmen, und für diesen Fall Senioratsverweser zu ernennen, welche mit gleichen Rechten auch gleiche Verbindlichkeit übernehmen und auch, während die noch functionirenden eigentlichen Senioren ihren Titel behalten, den Titel „Senioratsverweser“ in so lange zu führen berechtigt sind, als ihre Function fortdauert.

5. Die Senioratsverwesung ist aber durch das Consistorium einem Geistlichen des Kapitels auch dann zu übertragen, wenn der eigentliche Senior als Stellvertreter des Decans eintritt, oder überhaupt sein Amt länger als 4 Wochen nicht versehen kann.

Diese vorübergehende Function berechtigt indessen zur Führung des Titels so wenig, als sich überhaupt ein Geistlicher denselben zueignen darf, wenn er um besonderer Rücksichten willen ein oder das andere Mal zum Censorate, zur Decanatsverwesung oder zu andern Senioratsgeschäften beigezogen wird.

e) O.=C.=E. vom 29. October 1848:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß beim Abgang eines Seniors das Kapitel die Wahl eines neuen während der Erledigungszeit der frei gewordenen Pfarrei vorgenommen hat, wenn gleich die Wiederbesetzung derselben zur vorgeschriebenen Frist ohne Anstand erfolgen konnte. Da es sich aber öfters treffen kann, daß der neu eintretende Geistliche zur Führung der Senioratsgeschäfte vorzugsweise geeignet ist, anderwärts sie auch vielleicht schon mit Auszeichnung geführt hat: so ist von Seiten des Königl. Consistoriums Fürsorge zu treffen, daß künftig während der Intercalarzeit einer Pfarrei, deren Besitzer Senior war, in der Regel zur neuen Wahl nicht geschritten und nöthigen Falles nur ein Verweser aufgestellt werde.

f) C.=E. vom 5. September 1848:

Es ist die Frage erhoben worden, ob Verweser von Pfarreien zu den „stimmberechtigten Geistlichen“ zählen, welche bei der Wahl von Senioren ihre Stimme abzugeben haben. In Erwägung, daß den Pfarrverwesern nur die Pflichten der Pfarrer, aber nicht deren sämmtliche Rechte übertragen seien, dann in analoger Anwendung des bei der Wahl der Geistlichen zur Ständeversamm-

lung aufgestellten und befolgten Grundsatzes muß diese Frage verneint werden, so daß nur wirkliche selbstständige Pfarrer, insoferne sie ihre Pfarrei selbst versehen und sich auf derselben befinden, nicht aber Pfarrverweser bei der beregten Wahl betheiligt sein können.

4. Bezüglich der Extradition der Senioratsacten hat das Königl. Consistorium am 22. Dezember 1847 bestimmt, daß bei der Erledigung eines Seniorats der betreffende Decanats=Vorstand die Senioratsacten sogleich in Empfang zu nehmen und sorgfältig zu verzeichnen habe. Dieses Verzeichniß ist in duplo zu fertigen und zu unterschreiben. Ein Exemplar dient dem oder den Extradenten zur Legitimation, das andere hat der Decanats=Vorstand an sich zu nehmen, um sich auf demseben bei der Uebergabe der Seniorats=Registratur den vollständigen Empfang derselben von dem neuen Senior oder Seniorats=Verweser bescheinigen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Die General=Synode.

§. 12.

1. Bildung und Wirkungskreis der General=Synode.

(Vergl. §. 17 der Vereinigungs=Urkunde sowie Verhandlungen der General=Synode 1848 und 1853, Seite 124 und 131 oben.)

2. Geschäftsordnung für die General=Synode im Consistorial=Bezirke Speyer, beschlossen durch die General=Synode von 1853 und genehmigt durch die Allerhöchste Königl. Entschließung vom 8. Dezember 1853:

A. Eröffnungs= und Schlußfeierlichkeiten.

1. Die Hauptfeierlichkeit sowohl der Eröffnung als des Schlusses der General=Synode besteht in einem öffentlichen Gottesdienste, welchen das Königl. Consistorium anzuordnen hat.

2. Vor dem Gottesdienste geschieht die Eröffnung der Synode und die Verpflichtung der Mitglieder derselben durch einfaches Handgelübde.

3. Am festgesetzten Tage und zur anberaumten Stunde versammeln sich die Abgeordneten in dem Sitzungssaale.

4. Sobald der Königl. Commissär, der Dirigent und die übrigen Mitglieder des Consistoriums erschienen sind und die Versammlung sich geordnet hat, verliest der Königl. Commissär das seine Ernennung betreffende Allerhöchste Rescript.

Sodann verliest der Dirigent das Allerhöchste auf die Einberufung der General-Synode bezügliche Rescript, nimmt unter Erinnerung an den auf die Beobachtung der Staatsverfassung geleisteten Eid die obenbemerkte Verpflichtung der Mitglieder der General-Synode darüber vor, daß sie bei ihren Berathungen die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde der beiden protestantischen Confessionen in der Pfalz und der für diese General-Synode gegebenen Geschäftsordnung genau beobachten, nach pflichtmäßig und unbefangen geprüfter Ueberzeugung abstimmen und das wahre Beste der protestantischen Kirche, insbesondere der vereinigten Kirche in der Pfalz, und die Förderung des Christenthums niemals aus den Augen verlieren wollen.

Sollte unter den Mitgliedern der Synode eines oder das andere den Verfassungseid noch nicht geleistet haben, so ist er demselben vordersamst abzunehmen.

Hierauf erklärt der Dirigent die General-Synode für eröffnet.

Das Eröffnungsprotokoll wird von allen Mitgliedern unterschrieben.

5. Sodann verfügt sich die ganze Versammlung in die Kirche und zwar in der Ordnung, daß der königl. Commissär und der Dirigent an der Spitze der übrigen Mitglieder des Consistoriums den Zug eröffnen, die Synodal-Mitglieder aber paarweise folgen.

6. Nach dem Gottesdienste geht der Zug in derselben Ordnung in den Sitzungssaal zurück, wo dann sogleich die Wahl der Secretäre und der Ausschüsse vorgenommen und resp. angefangen wird.

7. Mit der gottesdienstlichen Feierlichkeit zum Schlusse der General-Synode wird es auf gleiche Weise gehalten.

8. Bei der Eröffnung und bei der Schlußfeierlichkeit der General-Synode werden die geistlichen Mitglieder in ihrer Kirchenamtskleidung erscheinen.

B. Einrichtung und Ordnung des Sitzungssaales und der übrigen Localitäten.

1. Die Sitze in dem Saale der allgemeinen Versammlung sollen dergestalt geordnet sein, daß den Sitzen der beiden Commissäre die der Consistorial-Mitglieder sich anschließen, die Secretärtische darneben gestellt werden und die der geistlichen und weltlichen Deputirten nach den Decanatsbezirken in alphabetischer Ordnung den letzteren folgen.

2. Dem Secretariate der Synode und jedem der Ausschüsse werden wo möglich besondere Zimmer angewiesen.

C. Geschäftsgang und Form der Berathung.

1. Die Wahl der zwei Secretäre geschieht durch schriftliche Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.

2. Dann folgt die in derselben Art vorzunehmende Wahl der Ausschüsse zur Vorbereitung der an die Synode zu bringenden Berathungsgegenstände und zum Vortrage hierüber in der allgemeinen Versammlung.

3. Die Zahl der Ausschüsse wird für jede General-Synode durch das Consistorium nach der Zahl der Hauptgegenstände bestimmt, mit der Ermächtigung für den Dirigenten, nach Umständen die etwa noch weiter erforderlich werdende Wahl besonderer Ausschüsse durch die Synode in gleicher Weise anzuordnen.

4. Jeder dieser Ausschüsse soll aus vier Mitgliedern, zwei geistlichen und zwei weltlichen, bestehen, die dann unter sich selbst einen Referenten wählen, der auch in ihrem Namen den Vortrag an die Versammlung zu erstatten hat. Nach Bedürfniß kann die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses vermehrt werden.

5. Die Wahl dieser Ausschüsse geschieht durch schriftliche Abstimmung und nach relativer Stimmenmehrheit.

6. Dem Dirigenten der Synode steht es frei, jeder Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen; die übrigen Mitglieder des Consistoriums wohnen diesen Berathungen auf specielles Verlangen bei, um etwa gewünschte Aufschlüsse zu ertheilen.

7. Die allgemeinen Sitzungen der Synode werden, den Sonntag ausgenommen, ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Sie beginnen zu der von dem Dirigenten der Synode zu bestimmenden Zeit.

8. Verhinderungen einzelner Mitglieder sind dem Dirigenten anzuzeigen, welcher, wenn er sie für gerechtfertigt hält, Dispensation ertheilen und davon Erwähnung in dem Protocolle machen lassen wird.

9. Die allerhöchst bezeichneten Berathungsgegenstände sollen sowohl bei den Ausschüssen als bei der General-Synode vor allen übrigen bearbeitet, vorgetragen und erledigt werden. Sonstige Anträge und Wünsche dürfen in den allgemeinen Sitzungen zum Vortrage gebracht und berathen werden, soweit solche ohne verzögerte Prüfung der Hauptgegenstände erörtert werden können.

10. Kein Antrag kann vor die Versammlung gebracht werden, ohne zuvor in einem Ausschusse berathen zu sein.

11. Kein Antrag kann anders als schriftlich an die General-Synode eingereicht werden. Auch müssen die Anträge versiegelt und mit Unterschrift ihres Verfassers versehen sein. Ist dieser nicht selbst ein Mitglied der General-Synode, so muß die Unterschrift durch ein Synodalmitglied beglaubiget sein.

12. Sämmtliche Anträge werden vom Dirigenten eröffnet und nach vorgängiger Einsicht und Zustimmung des königl. Commissärs dem betreffenden Ausschusse zur weiteren Behandlung übergeben.

13. Die Berathung über die einzelnen Gegenstände beginnt mit dem Vortrage, den der Referent des Ausschusses im Namen des letzteren zu erstatten hat.

14. Mitglieder, welche sich über einen solchen Gegegenstand äußern wollen, erhalten auf ihr Ansuchen vom Dirigenten das Wort.

15. Nur der königl. Commissär, der Dirigent, die übrigen Mitglieder des Consistoriums und die Berichterstatter sind befugt, Vorträge abzulesen.

16. Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in welcher sie um das Wort gebeten haben. Der königl. Commissär und die Mitglieder des Consistoriums müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

17. Die Redner haben sich streng an den Gegenstand der Verhandlung zu halten; wer davon abweicht, wird vom Dirigenten darauf zurückgewiesen. Ist solches in derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von dem Gegenstande zu entfernen, so kann ihn der Dirigent zur Ordnung verweisen. Außerdem kann der Dirigent wegen unbemessenen oder unanständigen Benehmens einem Mitgliede das Wort entziehen.

In beschwerenderen Fällen ist die Synode berechtiget, einem Mitgliede ihre Mißbilligung auszusprechen, ihm für die Dauer der Synode das Wort zu versagen oder dieses Mitglied ganz von derselben auszuschließen.

18. Bei jedem Hauptgegenstande wird nach der Discussion und vor der Fragestellung zur entscheidenden Abstimmung der Dirigent diejenigen, welche noch über eines oder das andere in der Berathung Vorgekommene eine Erinnerung zu machen oder eine kurze Erörterung nachzubringen wünschen, zur Aeußerung auffordern.

19. Ist dies geschehen, so erklärt der Präsident die Berathschlagung für geschlossen und legt die Fragen zur entscheidenden Abstimmung vor, welche übrigens nach Umständen auch erst am folgenden Tage stattfinden kann.

Sollten sich besondere unvorgesehene Anstände bei der Abstimmung ergeben, so sind solche von dem Dirigenten zu beseitigen.

20. Das Protokoll einer jeden Sitzung, in welches auch vorkommenden Falles das abweichende Votum der größern oder kleinern Minorität auf Verlangen genau aufzunehmen ist, wird von dem königl. Commissär, dem Dirigenten und den Secretären unterzeichnet, in der nächstfolgenden Sitzung vorgelesen und kann von jedem Mitgliede eingesehen werden.

21. Um das Sitzungsprotokoll befriedigend zu führen und zur Vorlage schnell genug fertigen zu können, theilen sich die beiden Secretäre in das Geschäft und es wird ihnen das nöthige Kanzleipersonal beigegeben.

22. Am Schlusse der Synode wird ein die Beschlüsse umfassender Hauptantrag vorgelegt, welcher von sämmtlichen Mitgliedern der General-Synode zu unterzeichnen ist.

23. Die Verhandlungen der Synode werden dem königl. Consistorium zu weiterer vorschriftsmäßiger Behandlung übergeben.

3. Allerhöchste Entschließung vom 2. Juni 1836:

Zu näherer Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Mitglieder Unserer protestantischen Consistorien zu den, gemäß §. 7 des Edicts, Anhang II zur zweiten Verfassungs-Beilage stattfindenden allgemeinen Synoden zu stehen haben, erklären Wir, in Folge euerer Anträge vom 5. Mai v. J. und vom 14. März d. J., daß die Consistorial-Mitglieder den Versammlungen besagter Synoden zwar jedesmal, in ihrer Diensteigenschaft beizuwohnen, und an deren Berathungen insbesondere zu dem Zwecke Antheil zu nehmen haben, um in allen betreffenden Fällen dienstliche und actenmäßige Aufschlüsse und sonstige Erläuterungen zu geben; — daß sie aber als eigentliche Mitglieder der General-Synoden nicht anzusehen, zur förmlichen Abstimmung behufs der Beschlußfassung nicht aufzufordern, in die Ausschüsse nicht zu wählen und sonach auch nicht besonders zu verpflichten seien.

Zum Vollzuge dieser, auch auf die General-Synoden im Rheinkreise, gemäß §. 17 der Vereinigungs-Urkunde der dortigen protestantischen Confessionen, anwendbaren Bestimmung habt ihr das weiter Geeignete zu verfügen und die Berichtsanlagen zurückzuempfangen.

Fünfter Abschnitt.

Die Diöcesan-Synoden.

§. 13.

1. Bildung und Wirkungskreis der Diöcesan-Synoden.

Vergl. §. 15 der Vereinigungs-Urkunde. Vergl. Verhandlungen der General-Synoden von 1848 und 1853.

Consistorial-Entschließung vom 6. Juli 1855.

Da nach der von Seiner Majestät dem Könige sanctionirten Wahlordnung nicht jede Gemeinde durch ein weltliches Mitglied in der Diöcesan-Synode vertreten ist, so leuchtet ein, daß, wenn eine neue Wahl stattzufinden hätte, solche nicht ausschließlich von dem Presbyterium derjenigen Gemeinde, welcher das ausgeschiedene Synodalglied angehört hat, vorzunehmen wäre, sondern von sämmtlichen Presbyterien der Diöcese, als deren gemeinschaftlicher Abgeordneter jedes weltliche Synodalglied erscheint.

Nun haben sich aber die Presbyterien bereits über die nach ihrer Ansicht für die Stelle eines Synodalgliedes geeigneten Männer durch Vorschläge von je drei Namen geäußert und es entspricht sonach sowohl der Natur der Sache und der Forderung der Zweckmäßigkeit, als auch dem Geiste der Wahlordnung und insbesondere dem Sinne und Wortlaute des §. 7 Absatz 5 derselben, daß so lange noch von den Presbyterien Gewählte vorhanden sind, das Decanat sie dem Königl. Consistorium mit gutachtlichem Berichte zur Bestätigung des einen oder andern namhaft macht.

In diesem Sinne ist einem Falle entschieden worden, und es werden nunmehr die Decanate angewiesen, in ähnlicher Weise zu verfahren, so oft es sich im Laufe des Quadrienniums von Vervollständigung der Diöcesan-Synoden in Folge freiwilligen Austritts, Wohnungsveränderung, Todes oder Ausschlusses handelt.

2. Ueber die **Geschäftsordnung** der Diöcesan-Synoden sind folgende Entschließungen der kirchlichen Stellen zu beachten.

a) Consistorial-Entschließung vom 7. Juli 1819:

§. 1. Nach Inhalt des Art. 7 des Edicts über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtkirche vom 26. Mai d. J. und des §. 15 der Vereinigungs-Urkunde vom 10. October ej. a. soll jährlich eine Diöcesan-Synode in der Wohnung des Decans gehalten werden, wofern nicht derselbe hiefür einen andern schicklichen Ort bestimmt.

§. 2. Der Decan führt bei dieser Synode den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen. — Wo in einem Inspections-Bezirke vorläufig zwei Inspectoren beibehalten wurden, haben solche zu alterniren und sich sowohl wegen der Einberufung als der übrigen Geschäfte untereinander zu verständigen.

§. 3. Die versammelte Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

§. 4. Der Diöcesan-Synode sind im Allgemeinen nachfolgende Gegenstände zur Respicienz und Berathung zugetheilt:

a) sie hat im Allgemeinen zu wachen über die Erhaltung des Kirchenvermögens und hält ein sorgsames Auge über die ökonomische Lage, die Gebäulichkeiten 2c. der kirchlichen Gemeinden, mithin macht sie die hier vorkommenden etwanigen Irrungen, Mißbräuche und deren Verbesserung zum Gegenstande ihrer Berathungen;

b) sie erklärt sich unpartheiisch über alle Vorschläge, welche ihr von der höhern Behörde über kirchliche Gegenstände mitgetheilt werden dürften und macht überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge;

c) sie übt Aufsicht und Censur über das Betragen der ihr angehörigen Geistlichkeit, der Presbyterien und Kirchendiener, sowohl hinsichtlich

ihrer Amtsführung als ihrer Sittlichkeit; sie bewahrt die zweckmäßige Kirchendisciplin und hält auf Zucht und Ehrbarkeit in der Gemeinde; alles nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen;

d) sie läßt sich von jedem Pfarramte Bericht erstatten über den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinden überhaupt und über die wohlgeordnete Einrichtung des religiösen Schulunterrichts, wie über den guten Fortgang der Sonntagsschulen insbesondere;

e) sie beschäftigt sich mit zweckmäßiger Berathung über wichtige Amtsfälle zur brüderlichen Mittheilung gesammelter Einsichten und Erfahrungen und zur Auflösung der etwa entstandenen Zweifel und Schwierigkeiten; alles in der Absicht, um die bessere und gewissenhafte Amtsführung möglichst zu befördern;

f) sie macht Vorschläge zur literarischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Candidaten, Vicarien und Pfarrer und vertheilt unter ihre Mitglieder die künftighin vorzuschreibenden Synodal-Aufgaben, welche sich besonders auf die Reinheit des Dogma und auf die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche beziehen werden.

§. 5. Die Diöcesan-Synoden des laufenden Jahres 1819 haben den nachstehenden Gegenständen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

a) sie fordern Rechenschaft über das, was in den einzelnen Pfarr-Gemeinden geschehen ist, zur immer festern Begründung der Vereinigung beider protestantischen Confessionen, nach den Aussprüchen der General-Synode, und schlagen Mittel vor, die hierin etwa noch obwaltenden Schwierigkeiten bald und glücklich zu beseitigen;

b) sie begutachten die zweckmäßige Circumscription der Pfarreien ihres Sprengels, und die in jeder vereinigten Gemeinde einzuführende kirchliche Ordnung. Bei der Pfarrumschreibung muß auf die Filiale, und deren Bedienung sorgsame Rücksicht genommen werden. Wo zwei, oder mehrere Kirchen in einem Orte sind, muß die größere Kirche für den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, die kleinere für Casualfälle, Kinderlehren oder Wochenpredigten, bestimmt werden, wenn nicht vorgezogen wird, solche, im Interesse der vereinigten Gemeinde, zur Verbesserung der Pfarrei oder der Schule zu veräußern. — Die Diöcesan-Synoden entwerfen zugleich Anträge, auf welche Weise diejenigen Pfarrer, welchen bei der neuen Eintheilung frühere Einkünfte entzogen wurden, dafür entschädigt werden können. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hier nur die eigentliche fixe Pfarr-Competenz in Anschlag gebracht werden kann, nicht aber unständige Erträgnisse, wie freiwillige Geschenke u. drgl., welche auch bei der neugeregelten Pfarrei statt haben mögen.

§. 6. Hinsichtlich der äußern Form der Diöcesan-Synode und der bei derselben zu beobachtenden Geschäfts-Ordnung wird als zweckmäßig anerkannt wie folgt:

Die Synode wird eröffnet mit einem Gebete oder einer Predigt eines hiefür von dem Decane beauftragten Diöcesan-Geistlichen.

Sodann folgt der Vortrag des Decans über den Zweck der Versammlung oder späterhin über einen wissenschaftlichen Gegenstand, um eine dahin gehörige lehrreiche Unterredung zu veranlassen.

Ferner von Seiten des Decans Recapitulation der während des Jahrs im Kirchenwesen des Decanats-Districts vorgefallenen wichtigen Veränderungen und dadurch veranlaßten Maßregeln oder Verordnungen.

Endlich beginnen die Berathungen über die vorerwähnten Gegenstände, welche auf die nämliche Weise wie bei der General-Synode zu leiten sind und worüber ein umständliches Protocoll von dem Secretär der Diöcesan-Synode aufzusetzen ist.

Der Decan oder ein Mitglied der Synode macht die Proposition; hierauf folgt die Berathung, woraus der Decan den Vorschlag zum Beschlusse zusammenfaßt und endlich letztern durch die Abstimmung feststellt und in das Protocoll aufnehmen läßt.

Die Synode schließt sich auf die nämliche Art wie sie eröffnet wurde.

§. 7. Sobald die Synode beendigt ist, hat der Decan das Protocoll derselben mit seinem Amts-Berichte an das Consistorium einzusenden.

§. 8. Dem Protocolle der Diöcesan-Synode müssen folgende Beilagen angefügt werden:

a) die von dem Decane gehaltene Synodal-Rede und die Predigt des Diöcesan-Geistlichen;
b) die Berichte der sämmtlichen Pfarrämter über den öconomischen, sittlichen und religiösen Zustand ihrer kirchlichen Gemeinden und der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen;
c) der allgemeine Jahresbericht des Decans über den Zustand des Kirchenwesens und des religiösen Schulunterrichts im ganzen Umfange des Decanats;
d) besondere Erörterungen und Verbesserungs-Vorschläge über einzelne Gegenstände des Kirchenwesens, die einer umständlichen Entwicklung bedürfen.

b) Auszug aus der Entschließung des Königl. Ober-Consistoriums vom 31. März 1830:

1. Alle Bestimmungen, welche bezüglich der Diöcesan-Synode in der

Unions-Urkunde und in der Instruction des Königl. Consistoriums in Speyer vom 7. Juli 1819 an die ehemaligen Districts-Inspectoren erlassen wurden, sind genau und pünktlich zu befolgen.

2. Im Protocoll muß jeder Gegenstand aufgeführt und dabei bemerkt werden, ob und was zur Sprache gekommen sei.
3. Nicht bloß die Pfarrer und weltlichen Mitglieder, sondern auch die Pfarrverweser und Predigtamts-Candidaten, welche im Bezirke eine Anstellung haben, oder sich aufhalten, sind zur Versammlung einzuladen.
4. Die Diöcesan-Synode hat sich zu äußern, ob das Nichterscheinen eines Mitgliedes zu rechtfertigen sei.
5. Der Inhalt der Rede des Decans, über einen wissenschaftlichen Gegenstand muß zum voraus den Kapitularen bekannt gemacht werden, damit sie sich zu der darüber anzustellenden Beredung vorbereiten können.
6. Diese Rede, so wie die Predigt oder das Gebet des Diöcesan-Geistlichen, muß nebst den Berichten und Anträgen den Verhandlungen in Abschrift beigefügt werden.
7. Hat sich im Kapitel schon ein Lesezirkel gebildet, oder wird sich in Zukunft ein solcher bilden, so sind alsdann die Schriften anzugeben, welche gehalten werden.
8. Gegenstände, welche das allgemeine Wohl der protestantischen Kirche des Rheinkreises betreffen und sich für eine künftige General-Synode eignen, können zum voraus und bei jeder Diöcesan-Synode besprochen, sofort zu Protokoll gegeben werden.

c) Consistorial-Entschließung vom 28. März 1836:

Eine genaue Kenntnißnahme von den in rubricirtem Betreffe jährlich anher gelangenden Producten hat gelehrt, daß die hieher gehörigen Gesetze und Verordnungen in den meisten Fällen noch nicht mit der Gewissenhaftigkeit befolgt werden, welche behufs einer würdigen und gesegneten Wirksamkeit der gedachten Institute unumgänglich nöthig ist. Die Königl. Decane, welchen die Leitung der Diöcesan-Synoden zusteht, werden darum nachdrücklichst ermahnt, die angedeuteten Gesetze und Verordnungen, insbesondere §. 15 der Vereinigungs-Urkunde, die diesseitige Instruction zur zweckmäßigen Leitung der Diöcesan-Synode vom 7. Juli 1819 und die hohe Entschließung des Königl. Ober-Consistoriums vom 31. März 1830, die Diöcesan-Synoden im Rheinkreise betreffend, künftig aufs Genaueste in Vollzug zu setzen. Namentlich sind es folgende Punkte, welche man im Hinblicke auf die angeführten Bestimmungen und in der Absicht der Wirksamkeit der fraglichen Synoden immer mehr Würde, Ordnung und Erfolg zu sichern, den Königl. Decanaten zur sorgfältigsten Beachtung empfiehlt.

1. Nicht blos die Pfarrer und weltlichen Mitglieder, sondern auch die Pfarrverweser und Predigtamts-Candidaten, welche im Bezirke eine Anstellung haben, oder sich aufhalten, also auch die an gelehrten Anstalten wirkenden, sind schriftlich und rechtzeitig zur Versammlung einzuladen.

2. Sämmtliche Geistliche, mithin die Pfarrer und Pfarramts-Candidaten, die an gelehrten Schulen angestellten nicht ausgeschlossen, haben der Synodal-Versammlung in der vorgeschriebenen Amtstracht beizuwohnen. Hiemit wird der Würde, welche die Verhandlungen der Diöcesan-Synode auch im Aeußern fordern, und dem Beispiele, welches die General-Synode der vereinigten Kirche so wie die Diöcesan-Synoden im jenseitigen Vaterlande geben, entsprochen. Die Königl. Decanate haben in dem das Synodal-Protocoll einbegleitenden Berichte jedesmal anzugeben, ob alle Geistlichen dieser Anordnung nachgekommen sind, und falls, was man jedoch nicht voraussetzen will, dies von Einzelnen nicht geschehen wäre, diejenigen Pfarrer oder Pfarramts-Candidaten, welche ihr nicht Folge geleistet haben, nahmhaft zu machen.

3. Die Mitglieder der Synode haben Sorge zu tragen, daß sie zu guter Zeit an dem Versammlungsorte eintreffen, damit die Synode um 8 Uhr des Morgens eröffnet werden könne.

4. Wer zu erscheinen verhindert ist, hat vor der Eröffnung dieser das Königl. Decanat unter bestimmter Angabe der Verhinderungsgründe schriftlich davon in Kenntniß zu setzen. Der Inhalt dieser Schreiben ist der Diöcesan-Synode mitzutheilen, damit dieselbe sich zu Protocoll äußere, ob das Nichterscheinen eines Mitgliedes zu rechtfertigen sei, oder nicht, auch sind dieselben dem Protocolle als Beilagen anzufügen und mit diesem einzusenden, damit den kirchlichen Stellen die Beurtheilung und Bescheidung der betreffenden Fälle möglich werde.

5. Die Synode wird, damit der fromme Sinn, ohne welchen ihr Werk keine wahre Frucht bringen kann, genährt und gefördert werde, entweder mit einem Gebete oder mit einer Predigt eines hiefür von dem Decane beauftragten Diöcesan-Geistlichen eröffnet. Ohne jenes oder diese zu kirchlichen Verhandlungen, wie schon geschehen, überzugehen, ist im höchsten Grade tadelnswerth, und wird für die Zukunft ernstlich untersagt. Pflichteifrige Decane werden erwägen, daß gestattet ist, an die Stelle eines bloßen Gebetes eine Predigt, resp. einen Predigtgottesdienst treten zu lassen, und darum gerne von diesem reichern Mittel zur Begründung und Erhöhung einer christlich-tüchtigen und der zu lösenden Aufgabe entsprechenden Stimmung und Richtung der Synodalmitglieder Gebrauch machen.

6. Der Königl. Decan hat nach Eröffnung der Synode über einen wissenschaftlichen Gegenstand einen Vortrag zu halten, der jedoch wenigstens 14 Tage vorher den Capitularen durch Kreisschreiben bekannt gemacht werden muß, damit sie sich zu der darüber anzustellenden Unterredung vorbereiten

können. Da zu der Zeit, in welcher die Diöcesan-Synoden diesseits gehalten werden, die Beantwortungen der jährlichen Synodalfragen in der Regel von den Geistlichen noch nicht eingesendet sind: so haben die Decane aus Rücksicht auf nahe liegende Gründe künftig nicht mehr über den Gegenstand jener Fragen, sondern über einen andern, von ihnen und zwar in der Regel auf dem Gebiete der Theologie zu wählenden, zu sprechen. Es ist mit Ernst darauf zu halten, daß die Unterredung über diesen Vortrag auf eine leidenschaftslose, würdige, die hohen Zwecke des Evangeliums und der Wissenschaft fördernde Weise vor sich gehe und nicht zur Ungebühr ausgedehnt werde.

7. Die Verhandlungen der Diöcesan-Synode haben sich innerhalb der ihr durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Competenz zu halten, und der den Gang der Geschäfte bestimmende Decan darf nicht zugeben, daß dieselbe überschritten und damit einer durch die Verfassung der vereinigten Kirche nicht gestatteten Wirksamkeit zum Nachtheil der gesetzlichen Raum gemacht werde. Die in §. 15 der Vereinigungsurkunde, resp. die in der angezogenen Instruction ausführlicher nahmhaft gemachten Gegenstände sind in dem Protocolle aufzuführen; dabei ist zu bemerken, ob etwas und was in Betreff ihrer zur Sprache gekommen ist.

8. Jedem Mitgliede steht es frei, bezüglich auf die der Wirksamkeit der Diöcesan-Synode zugewiesenen Gegenstände Anträge zu stellen; jedoch soll dies in der Regel schriftlich und wenigstens 8 Tage vor der Versammlung geschehen. Der Königl. Decan, bei welchem die Anträge einzureichen sind, hat sie, wenn sie anders nicht die Competenz der Synode überschreiten, dieser zur Erklärung und Begutachtung vorzulegen. Anträge von geringerem Umfange und untergeordneter Wichtigkeit können während der Sitzung mündlich gestellt werden.

9. Die Jahresberichte und Visitationsprotokolle, welche einen nicht unbedeutenden Theil des den Berathungen der Diöcesan-Synoden zu unterstellenden Stoffs gewähren sollen, sind nach den vorliegenden Anordnungen und Entscheidungen des Königl. Ober-Consistoriums durch die Königl. Decane selbst zu prüfen und zu begutachten. Ausschüsse, welche zu dem Ende in einzelnen Decanaten gebildet wurden, können darum für die Zukunft nicht mehr Statt finden.

10. Nachdem die Berathung über einen Gegenstand durch den vorsitzenden Decan eröffnet worden ist, haben die Mitglieder einzeln von ihren Sitzen aus und nach der Ordnung dieser ihr Gutachten mündlich abzugeben. Der ruhigen Erörterung wird ein freier Gang gestattet. Der Decan hat Sorge zu tragen, daß während der Berathung die nöthige Ordnung aufrecht erhalten und der einer kirchlichen Versammlung so sehr ziemenden Würde nicht zu nahe getreten werde. Er verweist darum jeden zur Ruhe, der sich auf eine leidenschaftliche, verletzende oder von dem Gegenstande abschweifende Weise äußern wollte.

11. Der Decan hat zu bestimmen, ob und wann der zur Berathung gekommene Gegenstand hinlänglich klar gestellt ist. Bei jedem Hauptgegenstande hat derselbe, nachdem sämmtliche Mitglieder ihr Gutachten abgegeben haben und vor der Fragestellung zur entscheidenden Abstimmung diejenigen, welche noch über Eines und das Andere in der Berathung Vorgekommene eine Erinnerung zu machen oder eine kürzere Erörterung nachzubringen wünschen, zur Aeußerung aufzufordern. Ist dies geschehen, so erklärt er die Berathschlagung für geschlossen und legt die Fragen zur Abstimmung vor. Sind die etwa nöthigen Erinnerungen in Beziehung auf die proponirten Fragen gemacht und diese definitiv festgestellt, so wird für jede derselben jedes Mitglied nach der Ordnung seines Sitzes aufgerufen und gibt einfach seine Stimme ab mit „einverstanden" oder „nicht einverstanden". Die Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit gefaßt. Der Decan, welchem entscheidende Stimme zukommt, stimmt zuletzt und spricht nach Maßgabe der einzelnen abgegebenen, vom Secretär zu notirenden Stimmen die Stimmenmehrheit und in Folge dieser den in das Protokoll einzutragenden Beschluß der Synodal-Versammlung aus.

12. Zur gültigen Abstimmung wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller Mitglieder des Diöcesan-Districtes, zu gültigen Beschlüssen aber, wie schon angedeutet, absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erfordert.

13. Hat sich in der Diöcese ein theologischer Lesezirkel gebildet, so sind in Gemäßheit der citirten Ober-Consistorial-Verfügung die Schriften, welche gehalten werden, jedesmal anzugeben. Dies kann vermittelst eines dem Protocolle beizugebenden Verzeichnisses derselben geschehen, von welchem in jenem Erwähnung zu thun ist.

14. Das Protocoll ist während der Sitzung aufzunehmen und am Schlusse derselben von allen anwesenden Mitgliedern der Synode zu unterschreiben. Die spätere Ausarbeitung und Unterschrift desselben ist nicht zu gestatten.

15. Obwohl sämmtliche anwesende Pfarramts-Candidaten in der Präsenz des Protocolls aufzuführen sind, so haben sie doch, als nicht zu den ordentlichen Mitgliedern der Synode gehörig, dasselbe so wenig zu unterschreiben, als sie an der eigentlichen Abstimmung Antheil nehmen. Dem Decan steht es übrigens frei, sie in einzelnen Fällen zur Aeußerung über den zu berathenden Gegenstand, nachdem die ordentlichen Mitglieder ihr Gutachten abgegeben haben, aufzufordern.

d) Nach dem bestehenden Synodal-Rechte und nach der constanten bisherigen Praxis dürfen die Diöcesan-Synoden nicht nach Außen correspondiren, demnach auch von Nichtmitgliedern keine Zuschriften, Vorstellungen, Eingaben u. s. w. annehmen und ihrer Discussion unterwerfen. (C.-E. vom 9. Juli 1857.)

e) Eine Consistorial-Entschließung vom 1. Juni 1836 schreibt vor, daß die Protocolle der Diöcesan-Synoden in Original in Vorlage zu bringen und Abschriften derselben bei der Decanats-Registratur zurückzubehalten seien.

f) Ueber die durch §. 17 der V.-U. vorgeschriebene Wahl der Pfarrer und weltlichen Mitglieder zur General-Synode ist ein besonderes Protokoll zu errichten und an das Königl. Consistorium einzusenden.

Sechster Abschnitt.

Die Presbyterien.

§. 14.

1. Bildung und Amtszuständigkeit der Presbyterien.

Vergl. §. 14 der Vereinigungs-Urkunde, sowie Verhandlungen der General-Synode von 1848 und 1853.

2. Auch die Bürgermeister, Adjunkten und Mitglieder des Gemeinderathes können zu Mitgliedern der Presbyterien gewählt werden. (M.-E. vom 11. Januar 1823 Nr. 2, S. 75 oben.)

3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Amtsthätigkeit der Presbyterien bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens befinden sich in dem II. Buche dieses Werkes.

4. Ueber die feierliche Einführung der neu ernannten Presbyter besteht folgende Consistorial-Entschließung vom 14. Juni 1853:

Damit die Einführung neuer Presbyter in ihr kirchliches Ehrenamt überall in übereinstimmender und der Bedeutung jenes Actes entsprechender Weise vollzogen werde, wird Nachstehendes verordnet:

1. Wenn neue Mitglieder in das Presbyterium einzutreten haben, ist der betreffenden Gemeinde am Sonntage vor der Einführung von der bevorstehenden Feierlichkeit Kenntniß zu geben.
2. Die Einführung hat immer am Sonntage, wo möglich, bei dem Vormittagsgottesdienste statt zu finden.
3. Am Tage, an welchem die fragliche Feierlichkeit vorgenommen wird, versammeln sich sämmtliche Presbyter vor dem Anfange des Gottesdienstes in dem Pfarrhause, in Filialgemeinden im Schulhause, und begleiten den Ortspfarrer nebst den Neueintretenden in die Kirche, nachdem letztern Abs. 7 und 8 des §. 14 der Vereinigungs-Urkunde vorgelesen worden ist.

4. Nach der Predigt und dem Kanzelgebete wird ein passendes Lied gesungen, worauf der fungirende Geistliche an den Altar tritt. Dann begleiten die anwesenden Presbyter die Einzuführenden von ihren Sitzen aus vor den Altar, welchem die letztern etwas näher zu treten haben, als die erstern.
5. Nach einer kurzen die Bedeutung und die Pflichten des Presbyteramtes unter Hinweisung auf 1. Tim. 3 hervorhebenden Anrede fragt der Geistliche die neuen Presbyter, ob sie das ihnen anvertraute Amt nach den Vorschriften des Wortes Gottes und der Kirche jederzeit treulich ausrichten und durch ihr ganzes Verhalten die Gemeinde erbauen wollen, auf daß sie sich erwerben eine gute Stufe und eine große Freudigkeit im Glauben in Christo Jesu. — Die Gefragten antworten darauf einzeln, indem sie dem Geistlichen die Hand reichen: „Ja, das gelobe ich."

   Hierauf spricht der Geistliche ein kurzes Gebet, die Gemeinde singt noch einen Vers aus einem passenden Liede und wird mit dem Segen des Herrn entlassen.
6. Wo mehrere Ortsgeistliche sind, da hat derjenige die feierliche Einführung der Presbyter vorzunehmen, welcher Präses des Presbyteriums ist.
7. Die Decanate und Pfarrämter müssen bei Vorlage der Wahlprotocolle für Besetzung erledigter Stellen in den Presbyterien sich darüber äußern, ob die Gewählten die in der Wahlordnung von 1853 (V.-U. §. 14) geforderten Eigenschaften besitzen.

   Dem Berichte sind zugleich weitere zweckdienliche Notizen und Bemerkungen über die Persönlichkeit, den kirchlichen Sinn, christlichen Standpunkt und Lebenswandel eines jeden der drei Gewählten einzuverleiben. (C.-E. vom 5. August 1857.)

Vierte Abtheilung.

Das geistliche Amt.

Erster Abschnitt.

Die Pfarrer.

Erster Titel.

Persönliche Verhältnisse der Pfarrer.

§. 15.

Beförderungsordnung der protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern.

Erster Abschnitt.

Klassen-Ordnung der geistlichen Stellen.

§. 1. Zur Grundlage einer gemessenen Ordnung der Anstellung und Beförderung in dem geistlichen Amte werden sämmtliche protestantische Pfarreien und Diakonate des Königreichs nach ihrem Diensteinkommen in folgende fünf Klassen abgetheilt.

1. Klasse des untersten Grades, oder der Anfangsdienste, von 400 bis 800 fl.
2. Klasse des erst höhern Grades von 800 bis 1200 fl.
3. Klasse des zweit höhern Grades von 1200 bis 1600 fl.
4. Klasse des dritt höhern Grades von 1600 bis 2000 fl.
5. Klasse des viert höhern Grades von 2000 fl. und darüber. [1])

---

[1]) Die Congrua der protestantischen Pfarreien der Pfalz beträgt 600—800 und 1000 fl., wornach auch die Bestimmung des folgenden §. 3 dieser Verordnung zu bemessen ist.

§. 2. Die Eintheilung sämmtlicher geistlichen Stellen der protestantischen Kirche des Königreiches nach dieser Klassenordnung wird in einer vollständigen Uebersicht aller, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Pfarreien und Diakonate dieser Kirche, öffentlich bekannt gemacht, sobald die schon unterm 20. November 1809 angeordneten neuen Fassionen vorschriftsmäßig geprüft und abgeschlossen, und darnach die Erträgnisse der einzelnen Stellen genauer bestimmt sein werden.

Einstweilen wird noch in Erledigungsfällen die Klasse der Stellen nach den bisher als gültig angenommenen Ansätzen ihres Ertrags bestimmt. [2])

§. 3. Bei Stellen, deren Ertrag zufolge der neuen Fassionen die Summe des untersten Dienstgrades von 400 fl. nicht erreicht, soll Bedacht genommen werden, sie entweder durch alle zu Gebot stehende Mittel auf ein Einkommen von wenigstens vollen 400 fl. zu bringen, oder, wo es an allen dazu anwendbaren Mitteln gebricht, sie mit einer benachbarten Pfarrei zu vereinigen, so fern nicht örtliche Hindernisse durchaus entgegen stehen.

Zweiter Abschnitt.

Klassen-Ordnung der Candidaten.

§. 4. Zur Anstellung im geistlichen Amte kann in der Regel nur derjenige gelangen, der die vorgeschriebene doppelte Prüfung, 1. zur Aufnahme unter die Candidaten, 2. zur Anstellung im Pfarramt, bestanden hat.

§. 5. Die Prüfung zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamtes soll in der Regel sogleich in dem Jahre des Abgangs von der Universität geschehen, und bestimmt die Ordnung, nach welcher die Candidaten ihre Wartzeit zu zählen haben.

Die durch Krankheit oder andere gültige Ursachen verhindert sind, sich dieser Prüfung gleich zu der Zeit zu unterziehen, haben bei dem Ober-Consistorium Fristverlängerung nachzusuchen, und behalten, wenn ihnen diese bewilligt wird, das Recht, den Candidaten ihres Concursjahres beigezählt, und unter dieselben nach der Befähigungsnote, die sie nach bestandener Aufnahms-Prüfung erhalten, eingereiht zu werden.

Die ohne erhaltene Dispensation sich erst später zu dieser Prüfung einfinden, sollen auch nur in die Concursreihe des spätern Jahres, in dem sie die Prüfung bestehen, gestellt werden.

§. 6. Die in einem und demselben Jahre zur Aufnahme geprüften und nach der Prüfung wirklich aufgenommenen Candidaten bilden zusammen eine Concursreihe, in welcher die Candidaten unter sich nach den in der Auf-

---

[2]) Ueber die Anfertigung und Evidenthaltung der Fassionen folgen unten bei den Besoldungsverhältnissen der Geistlichen die erforderlichen Bestimmungen.

nahms-Prüfung erlangten Befähigungsnoten, und bei gleichen Noten nach dem Lebensalter, geordnet werden.

§. 7. Die Prüfung zur Anstellung im Pfarramt soll je zwei Jahre nach der Aufnahms-Prüfung statt haben, und es ist die ganze zweijährige Concursreihe dazu einzuberufen.

Früher, als mit seiner Concursreihe, soll kein Candidat einzeln zu dieser zweiten Prüfung zugelassen werden, damit ihm die nöthige Zeit der praktischen Vorbereitung zu seinem Berufe nicht fehle.

Dagegen soll ein Candidat, der entweder durch Anstellung bei einem inländischen Studienlehramt, oder durch ein mit Allerhöchster Genehmigung eingegangenes auswärtiges Dienstverhältniß, oder durch Krankheit verhindert ist, sich mit seiner Concursreihe gleichzeitig zu dieser zweiten Prüfung zu stellen, auf sein Ansuchen Fristverlängerung erhalten und in diesem Fall das Recht nicht verlieren, in Berechnung seiner Wart- und Dienstzeit mit seiner Concursreihe fortzurücken.

§. 8. Die in dieser zweiten Prüfung vorschriftsmäßig erworbenen Befähigungsnoten stellen erst die Ordnung fest, nach welcher die Candidaten in den Vorschlägen zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte zu würdigen sind.

Die mit erlangter Genehmigung die Anstellungsprüfung erst später bestehen, werden nach der dabei erhaltenen Befähigungsnote in jene Ordnung ihrer Concursreihe eingetragen.

§. 9. In Ansehung derjenigen, die ihre Einreihung unter die Pfarramts-Candidaten vor dieser neuen im Jahr 1809 erst eingetretenen Ordnung erlangt haben, bleibt es bei der Bestimmung, daß sie

a) von der Zeit ihres Abgangs von der Universität an ihre Candidaten-Jahre,
b) 12 von diesen als ihre Candidatenzeit, und
c) was darüber ist,

als Pfarramts-Jahre zu zählen haben.

Dritter Abschnitt.

Klassen-Ordnung der angestellten Geistlichen.

§. 10. Ueber die bereits im Amte stehenden Geistlichen ist ebenfalls eine fortlaufende, nach dem Grade der größern oder geringern Würdigkeit jedes Einzelnen zu bestimmende, Klassen-Ordnung zu führen, welcher bei Begutachtung der Beförderungsgesuche ein entscheidendes Hauptgewicht zukommen soll.

§. 11. Da aber die nicht auf weitere Prüfungen zu gründende Beurtheilung der Würdigkeit der bereits angestellten Geistlichen einen andern, als den für die Klassen-Ordnung der Candidaten vorgeschriebenen

Maaßstab erfordert; da hiebei zwar auch darauf gesehen werden soll, daß die Geistlichen in den erworbenen Kenntnissen nicht zurückkommen, vielmehr nach Maaßgabe ihrer Kräfte und Mittel möglichst fortschreiten; daneben jedoch eine vorzügliche Rücksicht darauf zu nehmen ist,

a) daß sie in der Führung ihres Seelsorgeramtes Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Treue beweisen,
b) daß sie als Prediger Beifall verdienen,
c) daß sie die pfarramtlichen Geschäfte mit Genauigkeit und Sorgfalt verwalten,
d) daß sie sich der Schule und der Bildung der Jugend mit Liebe und Thätigkeit annehmen,
e) daß sie ihren staatsbürgerlichen Obliegenheiten willig und pünktlich genügen und
f) daß sie nicht weniger durch ihr Leben als durch ihre Lehren auf ihre Gemeinde wohlthätig einwirken, und sich ihres Amtes und Standes würdig betragen, so ist diese Klassen-Ordnung der angestellten Geistlichen auf eine ausführliche und genaue Charakteristik derselben zu gründen, die vorzugsweise nach den hier angedeuteten wesentlichen Rücksichten zu entwerfen ist.

§. 12. Die nach diesen Rücksichten zu fassende Charakteristik der angestellten Geistlichen ist unter die vorgeschriebenen 4 Hauptpunkte:

1. nach den Fähigkeiten,
2. nach den Kenntnissen und Fertigkeiten,
3. nach der Amtsführung sowohl in kirchlichen als staatsbürgerlichen Beziehungen,
4. nach dem Lebenswandel

zu bringen, und die jedem einzelnen Geistlichen, nach dem Ergebniß jener Beschreibung, zu ertheilende Würdigkeitsnote in nachstehender Stufenfolge zu bestimmen und zu bezeichnen.

1. Note, mit dem Prädikat Vorzüglich, erhält derjenige, der unter allen 4 obengenannten Hauptpunkten die erste Note verdient;
2. Note, mit dem Prädikat Sehr gut, der unter Nr. 1, 3, 4 gut, unter Nr. 2 aber, wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten, wohlgeübt gefunden wird;
3. Note, mit dem Prädikat Gut, der unter Nr. 1 und 4 Lob verdient, und unter Nr. 2 und 3 sich wenigstens über das Mittelmäßige erhebt;
4. Note, mit dem Prädikat Hinlänglich, der unter Nr. 1, 3 und 4 nur mittelmäßig, unter Nr. 2 mangelhaft sich bewiesen hat;
5. Note, mit dem Prädikat Nothdürftig, der unter Nr. 1, 2, 3 gering, doch unter Nr. 4 tadellos gefunden wird;

6. Note, mit dem Prädikat Schwach, der unter allen 4 Hauptpunkten sich gering gezeigt hat.

Als ganz untüchtig endlich ist der zu bezeichnen, der sich unter Nr. 1 ganz unfähig, unter Nr. 2 unwissend und unter 3 und 4 tadelnswerth dargestellt hat.

§. 13. Die Hülfsmittel, die dieser Beurtheilung zur Grundlage dienen sollen, sind die von den Geistlichen regelmäßig theils bei der Visitation zu leistenden und vorzuweisenden, theils an das Decanat einzusendenden Arbeiten:

1. die bei der Visitation zu haltende Predigt oder Katechisation,
2. die zu führenden Pfarr- und Kirchenbücher,
3. der pfarramtliche Jahresbericht,
4. die vorzulegenden Predigten und Predigt-Entwürfe,
5. die Beantwortung der Synodal-Fragen,
6. andere praktische Aufsätze.

§. 14. Damit aber bei der den Geistlichen zu ertheilenden Würdigkeitsnote und der darnach zu bestimmenden Klassen-Ordnung derselben mit möglichster Vorsicht und Beachtung aller Verhältnisse verfahren werde, soll

1. nicht nur der Decan sämmtliche Geistliche seines Kapitels nach den oben gegebenen Vorschriften und nach den Beobachtungen, die er bei den Visitationen, bei den Synodal-Versammlungen und sonst anzustellen Gelegenheiten findet, gewissenhaft beschreiben, und jedem einzeln die daraus sich ergebende Würdigkeitsnote beilegen, sondern auf gleiche Weise,
2. auch der Senior, oder ein anderer von dem Consistorium für die erforderlichen Fälle zur Decanats-Verwesung aufzustellender Geistliche des Kapitels, eine Beschreibung und Würdigung sämmtlicher Kapitularen, nach den demselben von dem Decan mitzutheilenden Arbeiten der Geistlichen, so wie nach Maßgabe seiner persönlichen Kenntniß der letztern, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit entwerfen,
3. von den Consistorien aber die Obliegenheit übernommen werden:
   a) auf den Grund dieser zweifachen Charakteristiken, die von allen Decanen und Capitels-Senioren oder deren Stellvertretern ihres Bezirks und zwar von jedem unmittelbar und von dem andern unabhängig, an sie einzusenden sind, die den Geistlichen von ihren Decanen und Senioren zuerkannten Würdigkeitsnoten mit einander zu vergleichen, und nach allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln, mit Zuziehung der besondern Urtheile der mit einem Decanat nicht vereinigten Districts-Schul-Inspectionen und mit Berücksichtigung der Zeugnisse über die von den Geistlicheu in ihrer Eigenschaft als

Civilbeamte bewiesene Thätigkeit streng zu prüfen, zu berichtigen oder zu bekräftigen;

b) denselben eine nach gleichen Rücksichten zu fassende Beschreibung und Würdigung der Decane und Capitels-Senioren, oder deren Stellvertreter, beizugeben; sodann

c) nach dem Ergebniß dieser sämmtlichen Vorlagen sowohl die nach ihrem Gutachten jedem einzelnen Geistlichen zukommende Würdigkeitsnote zu bestimmen, als auch die Klassen-Ordnung sämmtlicher angestellten Geistlichen ihres Consistorial-Bezirks zu entwerfen, welche sodann,

4. unter Anfügung aller erwähnten Vorlagen zur Beurtheilung und definitiven Bestimmung an das Ober-Consistorium einzusenden ist. Die letztere Behörde wird daraus ein Haupt-Verzeichniß sämmtlicher protestantischen Geistlichen des Königreichs nach den ihnen zuerkannten Würdigkeitsnoten fertigen lassen, und der Allerhöchsten Stelle vorlegen.

§. 15. Die auf solche Weise zu ertheilenden Würdigkeitsnoten, und die darauf zu gründende Classen-Ordnung der angestellten Geistlichen, gelten von dem gegenwärtigen Jahre 1820 an auf die nächsten 5 Jahre und sind je von 5 zu 5 Jahren zu erneuern.

§. 16. Zu den künftigen Erneuerungen derselben sollen alljährlich

1. von den Decanen sowohl, als von den Capitels-Senioren, oder deren Stellvertretern, die nach obiger Vorschrift zu entwerfenden und einzusendenden Charakteristiken ihrer Capitularen fortgesetzt,

2. von den Consistorien aber nicht nur sorgfältig zusammengestellt, sondern auch

3. die dabei etwa nöthig erachteten Erinnerungen und die aus den eignen Beobachtungen und Vergleichungen der Consistorien selbst sich ergebenden Bemerkungen sogleich eingetragen werden, um die nach 5 Jahren neu zu fertigende allgemeine Charakteristik und Classen-Ordnung der Geistlichen desto erschöpfender vorzubereiten.

§. 17. Die in den jährlichen Decanats- und Seniorats-Charakteristiken vorgeschlagen werdenden Aenderungen in Ansehung der Würdigkeitsnoten einzelner Geistlichen können aber bei den Beförderungsgesuchen dieser letztern während des 5jährigen Zeitraums in der Regel nicht in Rechnung kommen. Hat jedoch ein Geistlicher während jener Zwischenzeit sich entweder durch auszeichnende Arbeiten weit über seine Note erhoben, oder durch auffallend verschuldete Erinnerungen oder Rügen sich um ganze Notengrade weniger würdig, als er durch seine Note bezeichnet ist, bewiesen, so ist solches mit Anführung der Gründe bei Begutachtung seiner Beförderungsgesuche auch besonders anzumerken.

§. 18. Dasselbe gilt auch von den binnen solcher 5 Jahre zur Anstellung im Pfarramt gelangenden Candidaten, die übrigens in der Regel die in der Anstellungsprüfung ihnen zuerkannte Note bis zur nächstfolgenden Erneuerung der Klassen-Ordnung behalten.

Vierter Abschnitt.

Ordnung der ersten Anstellung.

§. 19. In Ansehung des Vorrückens zur wirklichen Anstellung im geistlichen Amte folgen sich die Concursreihen in der Ordnung, daß, so lange noch Candidaten der ältern Reihe vorhanden sind, diese den Candidaten der nächstfolgenden Reihe in der Regel vorgehen.

§. 20. Die Candidaten, welche nach der Ordnung des Concursjahres die Reihe der Anstellung trifft, werden auf die Anfangsdienste nach der Ordnung berufen, die durch die Anstellungsprüfung §. 8 bestimmt ist. Jedoch soll denselben unverwehrt sein, wenn eine der erledigten Stellen ihren besondern Verhältnissen vor andern zuträglich scheinen sollte, ihre Wünsche zu äußern, um hierauf nach Thunlichkeit billige Rücksicht nehmen zu können; wie denn ohnedies auch besonders darauf wird Bedacht genommen werden, Candidaten nicht auf Stellen vorzuschlagen, wo sie wegen allzuweiter Entfernung von ihrer Heimath Unterstützungsmittel verlören, die sie nicht entrathen können, oder wo sie vielleicht selbst in ihrer Amtswirksamkeit z. B. durch das Fremdartige ihrer Aussprache und dergleichen, Hindernisse fänden.

§. 21. Im Fall sich um einen einträglichen Anfangsdienst wirklich schon im Amte stehende Geistliche melden, gehen diese zwar den Candidaten der Concursreihe in der Regel vor, jedoch bei geringerer Note nur dann, wenn sie bereits volle 5 Dienstjahre zählen.

§. 22. Damit bei dieser Vergleichung der Anfangsdienste eine nicht zu verrückende Ordnung beobachtet, und mit voller Gerechtigkeit verfahren werde, soll von den Consistorien streng nach der Zeitfolge, in welcher die Anfangsdienste erledigt worden, von Vierteljahr zu Vierteljahr eine Zusammenstellung eingesendet, und die gleichzeitige Besetzung aller derselben nach der Ordnung, daß je der höher befähigte Candidat auch die höher fatirte Stelle erhalte, in Antrag gebracht werden.

§. 23. Eine nach dieser Ordnung ungesucht ertheilte Stelle dürfen diejenigen Candidaten, die in der Anstellungs-Prüfung eine der zwei ersten Noten erlangt haben, unter Darlegung statthafter Gründe verbitten. Jedoch kann von dieser Erlaubniß keiner mehr als dreimal Gebrauch machen.

§. 24. Denjenigen in dem Studien-Lehramt entweder als Lehrer einer Studien-Schule (einer lateinischen Vorbereitungs-Schule oder eines

Progymnasiums) oder als Professoren an einem Studien-Institut (einem Gymnasium oder Lyceum) angestellten Candidaten, die in der Prüfung für das Lehramt eine der drei ersten Noten erlangt und sie in demselben fortwährend verdient haben, wird vorbehalten:

1. nicht ohne ihr ausdrückliches Ansuchen auf die Anfangsdienste mit ihrer Concursreihe einberufen zu werden,
2. im Fall sie darum ansuchen und zu dem Ende auch der Anstellungs-Prüfung in ihrer Ordnung sich unterzogen haben, mit ihrer in derselben erhaltenen Befähigungsnote ihren Concursgenossen von gleicher Note vorzugehen;
3. Im Fall sie aber länger in dem Lehramt zu bleiben vorziehen:
   a) mit ihrer Concursreihe gleiche Pfarramtsjahre zu zählen und in allen Vortheilen und Ansprüchen, die das Dienstalter gewährt, fortzurücken, folglich auch
   b) wenn sie ihren Dienst im Lehramt so lange fortsetzen, bis ihre Concursreihe zur Bewerbung um Stellen einer höheren Dienstklasse vorgerückt ist, zu einer solchen auch mit einem Decanat oder Inspectionsamt verbundenen Stelle ebenfalls von dem Lehramt aus unmittelbar gelangen zu können; dieses letztere jedoch nur, so fern sie entweder durch die früher oder später noch zu bestehende Anstellungsprüfung darthun, daß sie hinter den ersten ihrer Concursreihe nicht zurückgeblieben sind, oder Beweise beibringen, daß sie auch während der Zeit ihres Lehramtes:
      1. an den Synodal-Versammlungen und Synodal-Arbeiten beifallswerthen Antheil genommen,
      2. von Zeit zu Zeit gepredigt und bei sich gut bewährt, sonach die nähere Vorbereitung auf ein solches Amt nicht aus den Augen gelassen, und auch darin den Ersten ihrer Concursgenossen gleichgestellt zu werden verdient haben.

Eben so bleibt auch den Universitäts-Professoren, die geistlichen Standes sind, die Erlaubniß, sich um geistliche Stellen zu bewerben.

§. 25. Feldprediger, welche wenigstens ein Jahr zur Zufriedenheit Dienste geleistet, und einen Feldzug mitgemacht haben, werden besonders bedacht werden.

§. 26. Candidaten, welche mit Allerhöchster Erlaubniß eine geistliche Stelle im Auslande angenommen haben, und denen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, dürfen zwar, wenn sie früher oder später um eine vaterländische geistliche Stelle sich bewerben wollen, ihre Dienstjahre nach

den Pfarramtsjahren ihrer Concursreihe zählen; allein es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

1. sie gehen bei solchen Bewerbungen ihren im Inlande dienenden Concursgenossen von gleicher Note billig nach;
2. im Fall sie die vorschriftsmäßige Anstellungsprüfung vor dem Antritt des auswärtigen Amtes nicht bestanden hatten, müssen sie vor allem andern sich derselben unterziehen, bevor auf ihre Gesuche um ein inländisches geistliches Amt Rücksicht genommen werden kann;
3. im Fall sie aber auch die Anstellungs-Prüfung vor der Annahme der auswärtigen Stelle schon bestanden haben, kann doch späterhin bei ihren Bewerbungen um ein inländisches geistliches Amt nicht die in jener Prüfung ihnen ertheilte Befähigungsnote, sondern nur das von ihrer vorgesetzten Aufsichtsbehörde ausgestellte Amtszeugniß, und auch dieses nur vergleichungsweise mit den ihren Concursgenossen inzwischen zuerkannten Würdigkeitsnoten, in Anrechnung kommen.
4. In Ansehung derjenigen ältern Candidaten, welche noch von früherer Zeit her im Auslande geistliche Stellen bekleiden, bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Dezember 1808 (Reg.-Bl. 1809, S. 43.)

Fünfter Abschnitt.

Ordnung der weitern Beförderung.

§. 27. Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist verstattet, sich um Beförderung nicht blos in seinem Consistorialbezirk, sondern auch außer demselben, um jede erledigt werdende geistliche Stelle zu bewerben. Doch wird dieses allgemeine Bewerbungsrecht folgendermaßen näher bestimmt:

1. Vor Ablauf von drei, auf der nämlichen Dienstesstelle zugebrachten Jahren, findet keine Versetzung oder Beförderung auf eine andere statt.
2. Nach Verfluß von drei Jahren darf sich der Geistliche zwar um eine andere Stelle, aber nur um eine der nämlichen Dienstklasse, bewerben.
3. Um in eine Stelle der nächsthöheren Dienstklasse vorrücken zu können, muß er fünf Jahre in seiner bis dahin bekleideten zugebracht haben.

§. 28. Die um Beförderung ansuchenden Geistlichen haben:

1. ihre Bittschriften durch das ihnen vorgesetzte Decanat an das Consistorium, zu dessen Bezirk sie bis dahin gehörten, einreichen zu lassen,
2. diejenige der eben erledigten Stellen, auf welche sie versetzt zu werden wünschen, darin bestimmt zu nennen,

3. im Fall sie um mehrere Stellen zugleich nachsuchen wollen, um jede derselben eine eigene Vorstellung zu übergeben,
4. im Fall sie ihr Gesuch um Beförderung im Allgemeinen richten wollen, darin bestimmt und mit Angabe der Gründe, die sie dafür anzuführen haben, zu erklären, daß es ihnen gleichgelte, in welche Stelle von höherem Ertrage sie versetzt würden: damit den unbefugten Reclamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihungen vorgebeugt werde.

§. 29. Eine auf bestimmtes Ansuchen erhaltene Stelle zu verbitten, ist keinem Geistlichen gestattet; vielmehr ist jeder in solchem Fall nach erfolgter Verleihung verbunden, die Stelle zu rechter Zeit unweigerlich anzutreten, und kann davon nicht anders als unter der Bedingung, daß er drei Jahre hindurch auf eine andere Beförderung keinen Anspruch machen dürfe, freigesprochen werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die nachgesuchte Stelle erst nach der Einreichung des Gesuches und noch vor Ablauf der zum Antritt der verliehenen Stelle bestimmten gesetzlichen Frist, entweder durch Abpfarrung, Besteuerung oder durch Abreißung oder Verschüttung beträchtlicher Grundstücke und andere dergleichen (jedoch nicht wie Hagel, Mißwachs u. s. w. blos auf ein Jahr treffende) nicht vorherzusehende Unfälle, in ihrem Ertrag oder Werth bedeutend vermindert worden.

Wird einem solchen Bewerber der Antritt der Stelle erlassen, so soll sie
a) im ersten Fall, ohne weitere Ausschreibung, dem zunächst Berechtigten unter den früheren Bewerbern oder einem Candidaten der Anstellungsreihe zugetheilt,
b) im letztern Falle aber aufs neue ausgeschrieben werden.

§. 30. Unter den um eine erledigte Stelle sich bewerbenden angestellten Geistlichen ist im allgemeinen nach folgenden Bestimmungen zu entscheiden:
1. Bei der Besetzung von Decanaten, Inspectionen und geistlichen Stellen in den Städten, soll vorzugsweise auf die Bewerber von der ersten und zweiten Befähigungsnote Rücksicht genommen werden.
2. Bei einfachen Landpfarreien, mit welchen kein höheres Amt verbunden ist, concurriren die Bewerber der ersten, zweiten und dritten Note nach ihrem Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die Note; ist beides gleich, das Lebensalter.
3. Dagegen müssen Bewerber von der vierten und fünften Note je sechs Dienstjahre mehr zählen als der Mitbewerber der höheren Note, um demselben gleichgestellt zu werden.

§. 31. Durch diese allgemeinen Bestimmungen soll jedoch bei Dienstverleihungen die billige Rücksichtnahme auf ausgezeichnete Verdienste, so wie auf besondere Dienstes-, persönliche- und Lokalverhältnisse nicht ausgeschlossen werden, wozu insbesondere z. B. folgende zu rechnen sind:

1. Bedrängniß durch Mittellosigkeit oder unverschuldetes Unglück bei zahlreicher Familie;
2. unveranlaßte oder wohl gar durch eifrige Erfüllung der Amtspflicht herbeigeführte Entzweiung mit der Gemeinde;
3. geschwächte Gesundheit, sofern dieselbe durch auffallend rauhes Klima, schlechte Beschaffenheit der Amtswohnung und dergleichen gefährdet ist;
4. eine zweifache, sehr beschwerliche und dabei gering besoldete Pfarrei, wie z. B. in dem vormaligen Fürstenthum Sulzbach mehrere, oder mit dem Pfarramt verbundene andere lästige und anstrengende Dienste, namentlich ein Schuldienst, eine Zucht- und Arbeitshaus-Prädikatur ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Ordnung der Unterstützung, Emeritirung und Resignation älterer Geistlichen.

§. 32. Hochbejahrte oder durch Krankheit dienstunfähige Geistliche, die zu Beförderung auf eine andere Stelle nicht mehr geeignet, ihr Amt jedoch noch fortzuführen im Stande sind, haben auf Unterstützung Anspruch.

§. 33. Diese Unterstützung besteht in einer Gehaltszulage, die nach Verschiedenheit der in den betreffenden Consistorial-Bezirken bestehenden Unterstützungsanstalten, und der für diesen Zweck vorfindlichen Localmittel, zu bemessen, und als Beihülfe zu Haltung eines Vicars zu betrachten ist. Sie wird eben deßwegen nur

1. bei Stellen der ersten und zweiten Dienstklasse,
2. bei erwiesenem Bedürfnisse wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszustandes, wenn solche einen bleibenden Gehülfen nothwendig machen, bewilligt;
3. nach der größeren oder geringeren Bedürftigkeit jedes einzelnen darum Bittenden genau bemessen, und soll
4. die Summe von 200 Gulden niemals übersteigen.

Für jüngere Geistliche findet eine solche bleibende Zulage gar nicht statt, sondern höchstens in äußerst dringenden Fällen eine momentane Unterstützung.

§. 34. Geistliche, die wegen einer durch Alter oder Krankheit entstandenen Dienstunfähigkeit ihr Amt freiwillig niederlegen wollen, haben die Bewilligung ihres Gesuches nur dann zu gewärtigen, wenn sie ihre Resignation ganz unbedingt erklären.

§. 35. In diesem Fall hat der resignirende Geistliche Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, welcher

1. aus dem Ertrage der resignirten Stelle geschöpft;
2. in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens derselben betragen;

3. nach dem Tode des Resignirenden unmittelbar an die Stelle zurückfallen;
4. in keinem Falle über 500 fl. steigen, und
5. nur dann in dem vollen Drittheil des Einkommens gereicht werden soll, wenn der für den Amtsnachfolger übrig bleibende Ertrag dadurch nicht unter 400 fl. herabfällt.

§. 36. Geistliche aber, die durch eigene Schuld und Verwahrlosung zu der Note schwach oder untüchtig heruntersinken, haben auf eine solche Unterstützung oder Ruhegehalts-Verwilligung keinen Anspruch, sondern es soll ihnen vielmehr ein bleibender Vicar auf ihre eigene Kosten gesetzt werden.

---

§. 16.

Beeidigung der Geistlichen.

1. Jeder neu [1]) ernannte Pfarrer muß ehe er die ihm übertragene Pfarrei antritt, vor dem Königl. Land-Commissariate, in dessen Bezirk diese Pfarrei liegt, einen Diensteseid ableisten. (Regierungsausschreiben vom 2. Dezember 1818, Nr. 13,500 Jn.)

2. Die Beamten, welche eine Stelle antreten, ohne den vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben, können mit einer Geldstrafe von 16—150 Fr. belegt werden. (Strafgesetzbuch Art. 196.)

3. Der von den Geistlichen zu leistende Eid zerfällt in drei Theile:

a) den durch Tit. X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid, also lautend:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

b) den durch die organischen Artikel vom 18. Germinal X. Art. 26 und 34 vorgeschriebenen Eid, welcher durch die Allerhöchste Königl. Entschließung vom 23. August 1845 in folgender Weise neu formulirt worden ist:

„Ich verspreche keine Mittheilung zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meinem Pfarr-

---

[1]) Im Falle der Verleihung einer anderen Pfarrei ist die Wiederholung des einmal geleisteten Eides nicht geboten.

bezirke oder sonst irgend wo, Kenntniß erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen."

c) den eigentlichen Dienstes-Eid, welcher also lautet:

„Ich schwöre, meine Berufspflichten gewissenhaft, redlich und auf das genaueste zu erfüllen."

d) den zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1850 (Regierungsblatt 1850, S. 241) wegen der Vereine vorgeschriebenen Eid, also lautend:

„Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, gehöre noch je gehören werde; dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle und Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinar-Vorschriften untersagt sein wird."

4. Beeidigung der Pfarrverweser:

Nach Tit. X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde können Pfarramtsverweser, da sie als solche die Eigenschaft selbständiger Staatsbürger, noch jene angestellter Staatsdiener besitzen, unter diejenigen Personen nicht gerechnet werden, welche den Verfassungseid zu leisten haben.

Sie werden daher vor Uebernahme der Pfarrverwesung durch das betreffende Königl. Land-Commissariat dahin verpflichtet, „daß sie ihre Functionen den Staatsgesetzen auf das genaueste entsprechend führen wollen." (Allerhöchste Königl. Entschließung vom 10. Juni 1824.)

---

§. 17.

Installation der Pfarrer.

1. Der Königl. Decan hat die neu ernannten Pfarrer in ihr Amt einzuweisen, sie zu installiren. (Special-Instruction für die Decane § 19 S. 187 oben.)

2. Ueber die Form der Installation enthält die Consistorial-Entschließung vom 17. Juni 1835 folgende Vorschriften:

a) Unmittelbar nach jeder Installation eines Pfarrers ist in Zukunft in der Pfarrwohnung durch den Königl. Decan ein Protocoll zu errichten, in welchem der ganze Verlauf jener Handlung kurz aber bestimmt bezeichnet und namentlich angegeben wird, ob die Gemeinde zahlreich in gebührender Würde und mit der der fraglichen wichtigen Handlung angemessenen Theilnahme gegenwärtig

gewesen ist, welche Lieder bei dem Installations-Gottesdienste gesungen wurden, über welchen Gegenstand sich die Installationsrede verbreitete, über welchen Text der neuernannte Geistliche predigte, welches das Thema seiner Predigt war und ob besondere Feierlichkeiten bei der Installation stattfanden und welche.

b) Dieses Protocoll ist von dem installirenden Decan oder dessen Stellvertreter dem installirten Pfarrer und den weltlichen Gliedern des Presbyteriums der betreffenden Gemeinde zu unterzeichnen und mit Bericht an das Consistorium einzusenden.

c) Wären bei der Installation besondere Umstände von Wichtigkeit eingetreten, die jedoch in dem Protocolle nicht wohl bezeichnet werden könnten, so ist ihrer in dem decanatlichen Einbegleitungsschreiben desselben Erwähnung zu thun.

3. Die eintretenden Pfarrer dürfen ihre Antrittsrede nicht eher halten, als bis sie von dem installirenden Decan in ihren neuen Wirkungskreis eingeführt und ihren Gemeinden als ihre Seelsorger dargestellt worden sind. (Consistorial-Entschließung vom 14. October 1839.)

4. Der Königl. Decan hat dem neu ernannten Pfarrer mit der Vorladung zur Installation ein Exemplar der Amtsinstruction, wovon bei §. 33 unten ein Abdruck folgt, zuzusenden, damit derselbe davon genau Kenntniß nehme.

Bei der Installation ist sodann an den Geistlichen die Frage zu stellen, ob er entschlossen sei, die ihm vorgehaltenen und auch durch die ihm zugefertigte Instruction bekannt gewordenen Pflichten und Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, welches er dann nicht allein zu bejahen, sondern auch durch ein dem Decan vor der Gemeinde abzulegendes Handgelübde zu bekräftigen hat, worauf am Schlusse des Instructions-Entwurfs hingedeutet wird.

Ueber den Installationsact läßt der Decan ein Protocoll aufnehmen, wie solches ohnehin angeordnet ist. In diesem ist jedoch der Ablegung des Handgelübdes mit Hinweisung auf die mitgetheilte Amtsinstruction genau zu erwähnen.

Das Original dieses Protocolls ist an das Consistorium zu senden.

5. Nachdem bei Besetzung erledigter Pfarreien den dahin berufenen Geistlichen gewöhnlich entweder der 1. oder 16. des betreffenden Monats, als Tag des Antritts der ihnen verliehenen Pfarrstelle bezeichnet wird und also mit diesem Tage für die bereits angestellten Geistlichen die Bezüge ihrer bisherigen Stelle zu Ende gehen, dagegen aber die der neuen Pfarrei für die ihre bisherige Stelle verlassenden so wie für die erst ins Amt tretenden Geistlichen ihren Anfang nehmen, so wird, um etwaige im Einzelnen bereits vorgekommenen Verzögerungen ein für allemal zu beseitigen, hierdurch festgesetzt, daß in der Regel der dem Antrittstage zunächst folgende Sonntag als Tag der Installation zu

gelten habe und nur bei unabwendbaren dem Königl. Consistorium sogleich anzuzeigenden Hindernissen hievon eine Ausnahme eintreten könne.

6. Hierher gehören auch noch die Vorschriften über die Extradition der Pfarr-Registratur, enthalten in der Consistorial-Entschließung vom 22. Dezember 1847.

a) Wenn eine Pfarrei durch den Tod oder die Versetzung eines Pfarrers in Erledigung gekommen ist, hat das Decanat, falls dessen Vorstand an der Vollziehung der Extradition verhindert sein sollte, sogleich einen benachbarten Pfarrer damit zu beauftragen, (bei Erledigung durch Sterbfälle) in Gegenwart der Presbyter und der Hinterbliebenen oder eines Bevollmächtigten derselben, sonst in der des abziehenden Pfarrers, die Pfarr-Registratur, das Amtssiegel, die Kirchenbücher, vasa sacra, Chorrock, Agende, Schränke, Amtsgelder u. s. w. zu übernehmen und für die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände zu sorgen.

Der committirte Geistliche hat hierüber ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll zu errichten, welchem ein Inventarium über die übergebenen Gegenstände beizufügen ist. Protocoll und Inventarium sind an das Decanat zu senden, die Duplicate derselben bleiben aber bei den Akten. Die Aktenfascikel, die wichtigen Actenstücke, welche titres bilden und Obligationen, in sofern sie der Pfarrer im Hause hatte, sind mit besonderer Genauigkeit und ganz speciell im Inventar anzuführen.

Ist die Pfarrei wieder besetzt worden, so übergibt der Geistliche, welcher die Pfarr-Registratur u. s. w. bei der Erledigung übernommen hat, in Gegenwart des installirenden Decans oder seines Stellvertreters am Tage der Installation dem neu ernannten Pfarrer die Registratur rc., nachdem er auf einen besondern Bogen die seit der Uebernahme hinzugekommenen Aktenstücke rc. verzeichnet hat. Auf dem Inventar und dessen Duplicat, sowie auf jenem Bogen und dessen Duplicat hat der neue Pfarrer den richtigen Empfang zu bescheinigen.

Die Duplicate bleiben bei der Registratur, die andern Exemplare nimmt der installirende Geistliche für die Decanats-Registratur mit. Daß dieses Alles vollzogen wurde, ist in dem Protocoll über die Installation zu bemerken und im Uebrigen zu verfahren, wie es der diesseitige Erlaß vom 10. März l. J. ad Num. 565 g, die Pfarr-Registraturen betreffend, vorschreibt.

b) Wird ein Pfarr-Verweser aufgestellt, so ist bei dessen Einweisung durch den Decan oder dessen Stellvertreter in analoger Weise zu verfahren.

§. 18.

Anstellungs-Taxen und Wittwenfond-Beiträge an die Staatscasse.

1. Jeder Pfarrer hat eine Anstellungs-Taxe zu bezahlen mit 10 Proc. des wirklichen Ertrages der ihm verliehenen Pfarrei und im Falle einer Beförderung 10 Proc. des Mehrertrags der verliehenen Pfarrstelle, sodann eine Stempeltaxe von 1 Proc. des Jahresgehaltes.

Ferner ist für jede Ernennung ohne Unterschied eine Ausschreibgebühr von 10 fl. und eine Botengebühr von 1 fl. zu entrichten. (Verordnung vom 7. Februar 1818, Amtsblatt 1818, S. 885. Verordnung vom 13. Dezember 1818, Intelligenzblatt 1818, S. 661. Verordnung vom 20. October 1819, 21. Juni 1820, Amtshandbuch S. 248. Verordnung vom 28. September 1824, J.-B. 1824, S. 1213, 16. September 1829, J.-B. 1829 S. 266.

2. Jeder Geistliche, welcher aus Staatscassen zusammen mehr als 600 fl. Gehalt bezieht, ist verpflichtet, die finanziell gesetzlich festgesetzten Wittwenfond-Beiträge zu bezahlen resp. sich in Abzug bringen zu lassen, die bis zu 2000 fl. incl. 1 Proc. des Gehaltes betragen. (Mittheilung des Königl. Ober-Consistoriums vom 31. Dezember 1844.)

---

§. 19.

Reisebewilligung und Urlaub.

1. Abdruck der Allerhöchsten Verordnung vom 26. April 1826:

Wir finden uns auf den Antrag unseres protestantischen Ober-Consistoriums bewogen, zur Geschäftsvereinfachung bei den Urlaubsgesuchen protestantischer Geistlichen mit Bezug auf die §§. 37 und 84 unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, auf so lange wir nicht anders verfügen, zu bestimmen was folgt:

1. Die protestantischen Consistorien sind ermächtigt, Urlaubsbewilligungen für die ihnen untergeordneten Decane, Pfarrer und Kirchendiener, unter Verantwortlichkeit der Vorsorge gegen Stockungen in der Geschäftsführung, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen — mag damit eine Reise im Inlande oder in die Residenz verbunden sein — zu ertheilen.

   Bewilligungen zu Reisen in das Ausland können die Consistorien aus eigener Zuständigkeit nur auf vierzehn Tage ertheilen und sie haben durch das Ober-Consistorium dem Staatsministerium des Innern hierüber besondere Anzeige zu erstatten.

2. Die Befugniß der Decane, den Diöcesangeistlichen und Kirchendienern einen Urlaub von acht Tagen bewilligen zu dürfen, wird auch auf die Fälle ausgedehnt, wo Reisen in die Residenz oder in das Ausland bezweckt werden.
3. Hinsichtlich der Verhältnisse der protestantischen Decane als Districtsschulinspectoren, so wie der protestantischen Pfarrer als Ortsschulinspectoren, Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Armenpflegschaftsräthe 2c. und der Kirchendiener als Schullehrer bewendet es bei der Bestimmung des §. 84 unserer Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825. [1])
4. Eben so verbleibt es bezüglich der Urlaubsgesuche des Personals des Ober-Consistoriums und der Consistorien bei den Bestimmungen des §. 29 des II. Anhangs zur Verfassungsbeilage.

Hiernach haben sich sämmtliche protestantischen Behörden, Geistliche und Kirchendiener genauest zu achten.

2. Die Königl. Decanate werden darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Allerhöchste Entschließung vom 26. April l. J. (Amtsblatt 1835, S. 320) in dem Absatze 1 ausdrücklich über jede Bewilligung zu Reisen ins Ausland, abgesehen von der Dauer derselben, die Anzeige durch das Königl. Ober-Consistorium an das Königl. Staatsministerium des Innern vorschreibt, diese Anzeige

---

[1]) Ministerial-Erlaß vom 11. Januar 1839: Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den §. 84 in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betreffend, in der Art abzuändern, daß bei den Pfarrern beider Confessionen den kirchlichen Obern und zwar bei den Protestanten, mit Einhaltung der deßfalls bestehenden besondern Verordnungen, die Befugniß zur Ertheilung der Urlaubsbewilligungen zustehe, daß aber die Pfarrer vor dem Antritte des Urlaubs zur Anzeige bei den betreffenden Districtspolizei-Behörden verpflichtet seien.

Ministerial-Erlaß vom 2. März 1839: Die am 11. Januar d. J. im bezeichneten Betreffe ergangene Allerhöchste Entschließung erklärt bei Urlaubs-Gesuchen der Pfarrer die vorgesetzten geistlichen Obern für ausschließend competent, so zwar, daß die weltliche Behörde nur Anzeige vom Antritte des Urlaubs ansprechen kann. Nach dieser klaren Bestimmung hat sich die Königl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., um so mehr zu achten, als wegen der den Pfarrern obliegenden weltlichen Nebenfunctionen keine Ausnahme stattfindet, dieselbe vielmehr in dem letzteren während der Dauer der Urlaubszeit von den für die Besorgung der geistlichen (oder Haupt-) Functionen bestellten Personen ebenfalls zu vertreten sind, so ferne nicht in einzelnen Fällen hiefür besondere Vorkehr getroffen ist.

auch in jenen Fällen erforderlich sei, wo die Reise ins Ausland nur acht Tage dauert, mithin die Urlaubsbewilligung den Decanaten anheim gegeben ist.

Demnach wird in allen Fällen dieser Art die Anzeige, unter Angabe der Motive der Reise und pflichtmäßiger Aeußerung über das wirkliche Bestehen der Verhältnisse, die als Veranlassung der Reise an einen bestimmten ausländischen Ort angegeben werden, erwartet.

Sollte eine anfänglich nur auf achttägige Dauer beabsichtigte Abwesenheit vom Amte, wozu mithin blos die Bewilligung des Decanats erholt worden, sich wegen unvorhergesehener Umstände auf eine längere Zeit, wenn gleich nur mit Aufenthalt im Inlande, erstrecken, so liegt es dem Decanate ob, sogleich die Anzeige an das Consistorium zu erstatten und späterhin den Tag des Wiedereintreffens eines über die Urlaubszeit abwesend gebliebenen Pfarrers dieser Stelle zu melden, was auch zu geschehen hat, wenn die von dem Königl. Consistorium ertheilte Urlaubsbewilligung überschritten wurde. Uebrigens haben die Königl. Decanate bei ihren jederzeit schriftlich auszufertigenden Urlaubsbewilligungen stets die amtliche Form und Fassung beizubehalten.

3. Consistorial-Entschließung vom 30. April 1850:

Es ist in der neueren Zeit häufig vorgekommen, daß Pfarrer und Vicare, ohne Anzeige bei den vorgesetzten Behörden zu machen, ihren Wohnort verlassen und Versammlungen beigewohnt haben. Auch haben schon öfters unter dem Namen von Pastoral-Conferenzen größere Versammlungen stattgefunden, deren Theilnehmer der überwiegenden Mehrzahl nach Geistliche waren, und auf welchen hauptsächlich Gegenstände kirchlicher Natur verhandelt worden sein sollen, ohne daß das Consistorium davon benachrichtigt worden ist.

So wenig man gesetzlich constituirten Vereinen, namentlich solchen, welche die Förderung des Reiches Gottes und die gegenseitige Anregung nebst der Fortbildung der Geistlichen sich zur Aufgabe gemacht haben, in irgend einer Weise hemmend entgegentreten will, so sehr erheischt es die Pflicht der obersten Kirchenstellen, im Interesse der kirchlichen Ordnung, von denjenigen Geistlichen, welchen die Leitung von Vereinen und die Veranstaltung von Conferenzen übergeben ist, zu verlangen, daß sie jedesmal die Zusammenkünfte vorher anzeigen. Dauert die Behufs der Theilnahme an solchen Versammlungen eintretende Abwesenheit von dem Amtssitze länger als einen Tag, so haben die Pfarrer, Pfarrverweser und Vicare jedesmal bei dem vorgesetzten Decanate die Anzeige zu machen resp. Urlaub einzuholen.

4. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen sind dem Stempel unterworfen.

§. 20.

Einsendung von Prediger- und Synodal-Arbeiten.

A. Prediger-Arbeiten.

1. Alle Pfarrer, welche noch nicht das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, so wie alle als Pfarrverweser aufgestellte Pfarramts-Candidaten haben jährlich eine durch das Königl. Consistorium zu bestimmende Predigt einzusenden. Dieselbe ist halbbrüchig, reinlich und leserlich zu schreiben.

2. Die Königl. Decane und Geistliche, die kirchliche Würden bekleiben, so wie alle die, welche das sechzigste Lebensjahr schon überschritten haben, bleiben von der Einsendung dieser Prediger-Arbeiten befreit: Ebenso alle jene Geistlichen, welche sich bereits dem gelehrten Publikum durch schriftstellerische Werke oder durch Predigtsammlungen rühmlich bekannt gemacht haben. Die Herausgabe einzelner Predigten begründet nur eine Dispensation für das laufende Jahr und zwar in der Art, daß eine gedruckte Predigt an die Stelle der einzusendenden Prediger-Arbeit tritt.

3. Diejenigen Geistlichen und Pfarrverweser, welche diese Arbeit nicht in dem durch das Königl. Consistorium bestimmten Termin einsenden, sollen durch Wartboten und Geldstrafen dazu angehalten werden.

4. Befreiung von dieser Verpflichtung kann nur das Königl. Consistorium in höchst dringenden Fällen bewilligen.

5. Diese Predigten sind durch die Königl. Decane und Senioren zu censiren, mit einer Note zu versehen und an das Königl. Consistorium einzusenden.

6. Gegen die säumigen Decane und Senioren wird ebenfalls mit Wartboten und Geldstrafen eingeschritten werden.

7. Die Predigten werden durch die Königl. Decanate zuerst an die Senioren gesendet, von diesen die entsprechenden Censuren und Noten entworfen, welche unmittelbar an das Königl. Consistorium einzusenden sind; die Arbeiten selbst aber werden an das Königl. Decanat abgegeben, welches dieselben seiner Seits ebenfalls zu censiren und mit einer Note zu versehen und sofort an das Königl. Consistorium einzusenden hat. Die Noten und Censuren der Königl. Decane sind an den Rand der Arbeit zu setzen.

8. Die Decane und Senioren haben über diese Arbeiten vorerst ihr Urtheil im Allgemeinen abzugeben, sich über den Befund der wesentlichen Erforder-

nisse bestimmt zu erklären, namentlich anzugeben, ob und wie die Bedeutung der Textesworte aufgefaßt und benützt, ob Thema und Theile gehörig gewählt und der Gedankengang geordnet, die Darstellung im echten Sinne der evangelischen Lehre mit zweckmäßiger Anwendung der heiligen Schrift gehalten, die Sprache rein und klar, die Form entsprechend und das Ganze für den Zweck der Erbauung wahrhaft populär gefaßt sei.

Insbesondere aber soll die Censur der Decane auf die einzelnen Mängel an den Arbeiten, auf fehlenden Zusammenhang, auf einzelne unrichtige Gedanken und Wendungen, auf übel gewählte Ausdrücke, Bilder u. s. w. aufmerksam machen und diese Fehler durch Striche und Zeichen am Rande andeuten, wenn der Censor es zu umständlich findet, die Gründe der Ausstellung mit wenigen Worten beizufügen.

9. Die Königl. Decane sind verpflichtet, im Falle offenbarer Nachlässigkeit, bei merkbarem Unterschleife und dergleichen sich nicht auf die Einsicht der vorgeschriebenen Predigt zu beschränken, sondern zugleich mehrere andere, ja erforderlichen Falles ganze Jahrgänge von Concepten einzufordern, und wenn diese verweigert werden wollten, sich auf Kosten des Schuldigen an Ort und Stelle Kenntniß von der Predigtweise desselben zu verschaffen.

10. Das Königl. Consistorium hat die von dem Königl. Decanate und Seniorate abgegebenen Urtheile einer Revision zu unterwerfen, die Noten festzusetzen und die erforderlichen Bescheide an die Königl. Decanate und durch diese an die einzelnen Geistlichen zu erlassen. (O.-C.-E. v. 12. Nov. 1819, A.-H. I. S. 238, O.-C.-E. v. 15. Juli 1829, A.-H. I. S. 351 ff., O.-C.-E. v. 20. October 1830. A.-H. I. S. 361 ff.)

B. Synodal-Arbeiten.

1. Das Königl. Consistorium hat jährlich abwechselnd eine wissenschaftliche und praktische Frage aus dem Gebiete der Theologie als Synodal-Aufgabe auszuschreiben.

2. Der Beantwortung dieser Synodal-Aufgabe haben sich alle Geistlichen, die das 50te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu unterziehen. Geistliche über 50 Jahre sind nur dann hievon befreit, wenn sie eine weitere Beförderung nicht mehr in Anspruch nehmen.

3. Auch die Pfarramts-Candidaten haben diese Synodal-Aufgabe zu bearbeiten. Denjenigen Candidaten, deren Anstellungsprüfung in dasjenige Etatsjahr fällt, in welchem eine Synodal-Arbeit zu liefern ist, ist jedoch gestattet, diese Arbeit erst bis zum 1. August des je folgenden Jahres einzuliefern.

4. Diejenigen Geistlichen, welche dem Publicum durch schriftstellerische wissenschaftliche Werke bekannt sind, können von den Synodal-Arbeiten eine Befreiung in Anspruch nehmen. Die Herausgabe kleiner schriftstellerischer Versuche begründet nur eine Dispensation für das laufende Jahr und zwar in der Art, daß eine gedruckte wissenschaftliche Abhandlung statt der Bearbeitung der Synodal-Aufgabe angenommen wird, wenn die Vorlage solcher Druckschriften an das Königl. Decanat erfolgt.

5. Die Synodal-Aufgabe muß ein Jahr über das andere in lateinischer Sprache beantwortet werden.

Dem Königl. Consistorium steht es zu, hievon Ausnahmen zu gestatten.

6. Die Erlaubniß, Synodal-Aufgaben auch in deutscher Sprache zu bearbeiten, ist keineswegs so zu deuten, als wolle dadurch das klassische Studium für die Geistlichen gering geachtet werden. Sie ist daher auch ausdrücklich den Candidaten und jüngern Pfarrern nicht zugestanden, und noch weniger soll denjenigen Geistlichen dadurch Vorschub geleistet werden, welche ihre Kenntniß der lateinischen Sprache vernachlässigen. Insbesondere ist denjenigen, welche in ein höheres Kirchenamt vorzurücken wünschen, die Verpflichtung auferlegt, Beweise ihres klassischen Studiums zu liefern

Wenn aber bei einzelnen Geistlichen in den reiferen Jahren die Fertigkeit, sich leicht und sicher im lateinischen Idiom auszudrücken, abgenommen hat, wenn die Beschaffenheit der Aufgabe selbst die Anwendung dieser Sprache erschwert, oder auch wirkliche Unfähigkeit schon durch frühere Proben erwiesen ist, so sollen auch die Verfasser und ihre Censoren durch die gegebene Bewilligung die nöthige Erleichterung erhalten und es wird sich selbst aus den deutschen Aufsätzen für die Quinquennal-Noten bald ersehen lassen, in welchem Sinne die Nichtanwennung der lateinischen Sprache aufzufassen ist.

7. Die Censur der Synodal-Arbeiten findet in derselben Weise wie jene der Prediger-Arbeiten statt. (C.-O v. 1809 I., §. 32, S. 168 oben; II. §. 23, S. 180 oben; III. §. 13, S. 187 oben. O.-C.-E. vom 7. Juli und 20. October 1848.)

C. Candidaten-Arbeiten.

Des Zusammenhangs wegen muß hier noch von den durch die Candidaten einzuliefernden Arbeiten Erwähnung geschehen, worüber die O.-C.-E. vom 20. October 1830 folgende besondere Bestimmungen enthält:

1. Jeder Candidat ist verpflichtet, jährlich die ihm vorgeschriebenen Predigten und Katechisationen theils im Entwurfe, theils ganz ausgeführt zur Einsicht und Beurtheilung vorzulegen.

2. Die Bestimmung dieser Arbeiten bleibt den Decanen überlassen, wenn es nicht das Consistorium für zweckmäßig erachtet, deßhalb selbst die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

3. Pfarrverweser haben dieselben Predigten einzureichen, welche den Pfarrern vorgeschrieben sind und werden auch bei der Beurtheilung wie diese behandelt.

4. Die Censur der übrigen Candidaten-Arbeiten liegt dem Decane allein ob, der sich über den Inhalt der Aufsätze, wenn es nur immer geschehen kann, persönlich mit dem Verfasser zu benehmen, die Arbeiten selbst aber mit der Beurtheilung dem Consistorium zu etwaiger Erinnerung und Verfügung, abgesondert von den übrigen Predigten der Pfarrer, vorzulegen hat.

5. Ausnahmsweise genügt bei den bereits im Lehramte angestellten Candidaten die jährliche Vorlage einer Predigt. Auf dieser muß aber durchaus bestanden und, wenn man sie verweigern wollte, dieses in die Listen bemerkt werden. Wenn das Königl. Consistorium es ausdrücklich vorschreibt, müssen diese Candidaten jedoch auch die Synodal-Aufgaben bearbeiten.

---

§. 21.

Ehren-Auszeichnung und Ehren-Rechte der Geistlichen.

A. Ehren-Auszeichnungen.

I. Verleihung des Ludwig-Ordens.

1. Auszug aus der Allerhöchsten Königl. Entschließung vom 25. August 1827, die Errichtung des Ludwig-Ordens betreffend.

1. Vom 25. August (als Unserem Allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwig-Orden.

2. Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

3. Der Bewerber muß seine ganze Dienstzeit mit Fleiß und Rechtschaffenheit und zu Allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, daß die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

4. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im Bayerischen Staate stattgefunden hätten.

2. C.-E. vom 7. November 1838:

Seine Majestät haben wiederholt zu befehlen geruht, daß Bedacht darauf genommen werden soll, daß allerunterthänigste Anträge auf Verleihung des Ludwig-Ordens für fünfzigjährige treu geleistete Dienste jederzeit noch vor Ablauf des 50. Dienstjahres gestellt werden, damit gegebenen Falls am Tage, wo die 50 Jahre voll, die Jubilare den Ludwigs-Orden empfangen können.

3. C.-E. vom 10. Januar 1844:

Gelegentlich einer neuerlichen Verleihung des Ludwig-Ordens für treu zurückgelegte 50jährige Dienste ist von dem Königl. Ober-Consistorium bemerkt worden, „daß als Beweise für die erste Anstellung und für die volle Zahl der 50 Dienstjahre nicht allein die Anstellungs- oder Ernennungsdecrete anzusehen seien, sondern daß auch andere amtlich constatirte Aussagen oder Documente hiebei zulässig erscheinen." Es können hiernach zum Beispiel als beweisend gelten:

a) förmliche Notorietäts-Urkunden vor dem Friedensgerichte auf die Aussage von Zeugen aufgenommen;
b) Originalien oder beglaubigte Abschriften aus ältern Urkunden, in welchen der betreffende Geistliche als „Pfarrer in N. N." bezeichnet ist, insofern solche mit ihrem Datum in eine Zeit hinauf reichen, welche die 50 Dienstjahre ausfüllt, verbunden mit den amtlichen Zeugnissen der Ortsbehörden über stete Fortsetzung des Amtes;
c) hiezu würden wesentlich dienen die Kirchenbücher und dergl. —

Diese Andeutungen schließen andere Beweise übrigens nicht aus. —

Die Königl. Decanate haben sich hiernach zu achten und insbesondere die Geistlichen aufmerksam zu machen, welche dem Jubeljahre nahestehen.

4. M.-E. vom 20. Juni 1844:

Da bisher bei der Zustellung der Ordenszeichen des Ludwigs-Ordens an die damit Allerhöchst begnadigten protestantischen Geistlichen ein, von jenem bei den katholischen Geistlichen abweichendes Verfahren stattgefunden hat, diese Zustellungen aber als Ausflüsse der landesherrlichen Gnade den Charakter politischer Acte behaupten, so wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, zur Nachachtung eröffnet, daß in Hinkunft die Zustellung des Ehrenkreuzes und der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens sammt Brevet an protestantische Geistliche eben so, wie bei den katholischen, durch den einschlägigen Distrikts-Polizeibeamten, in Gegenwart eines hiezu von dem betreffenden protestantischen Consistorium

zu bezeichnenden kirchlichen Commissärs, — in feierlicher Weise, jedoch wie sich von selbst versteht, ohne besondere Kosten für das Königl. Aerar, — zu vollziehen und der Empfangschein oder das Protocoll hierüber berichtlich vorzulegen sei.

In Ansehung der Instruirung und Begutachtung der Anträge auf derartige Allerhöchste Auszeichnungen bewendet es bei dem bisherigen Verfahren, wodurch dieselbe durch die Königl. Consistorialstellen stattfindet; wobei jedoch der betreffenden Kreisregierung ebenfalls die Befugniß zusteht, wenn etwa ein, den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechender Anlaß zu solcher Begutachtung außer Acht gelassen werden sollte, denselben amtlich durch Berichterstattung an das Königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten oder durch Benehmen mit dem betreffenden Königl. protestantischen Consistorium in Anregung zu bringen.

5. Durch C.-E. vom 31. Juli 1844 wird verfügt, daß so lange nichts anderes angeordnet wird, der betreffende Königl. Decan jedesmal Consistorial-Commissair sein soll.

II. **Wegen Verleihung der Medaille des Civilverdienst-Ordens** erging unterm 9. Januar 1820 folgende O.-C.-E.:

Da zur Ertheilung der goldenen Verdienstmedaille an Geistliche das zurückgelegte fünfzigste Dienstjahr nicht als hinreichender Grund erachtet werden kann, sondern neben der treuen Pflichterfüllung noch einzelne ausgezeichnete Züge oder verdienstliche Handlungen hiezu erforderlich sind; so konnte kein Antrag auf Verleihung dieser Medaille an den Pfarrer N. gemacht werden. — Das Königl. Ober-Consistorium hat die Consistorien anzuweisen, bei ähnlichen Berichtserstattungen auf die hier angeführten Grundsätze Rücksicht zu nehmen.

III. Die **Ordenszeichen** sind nach dem Tode des Ordens-Inhabers durch die Erben an die Königl. Kreis-Regierung einzusenden.

B. Ehrenrechte.

1. Die Geistlichen der protestantischen Kirche genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. (II. Edict §. 30.)

2. Die Unterbehörden (Land-Commissariate, Rentämter rc.) müssen sich einer anständigen, dem öffentlichen Ansehen der Geistlichen entsprechenden Schreibart und Verfahrungsweise in so weit sie dies persönlich betrifft, bedienen und ihnen in amtlichen Ausfertigungen das Prädicat „Herr" beilegen Dagegen dürfen die Pfarrer den competenten Behörden niemals die schuldige Achtung versagen, und müssen die ihnen zugehenden Aufträge pünktlich erfüllen. Auch

die Decanate haben sich in den amtlichen Zuschriften an die Pfarrer des Prädikats „Herr" zu bedienen. (Verord. v. 19. Oct. 1812, A.-H. I. S. 249; O.-C.-E. vom 8. Febr. 1833, A.-H. II. S. 24.)

§. 22.

Die Amtstracht der Geistlichen.

(Vergl §. 11 Abs. 11 der V.-U. und Anmerkung dazu. — Beschlüsse der G.-S. v. 1841, S. 109 u. 112 oben.)

1. C.-E. vom 22. Nov. 1843:

Das Königl. Ober-Consistorium hat für zweckmäßig und dienlich erachtet, zur Herbeiführung möglichster Uebereinstimmung, die durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. Juli l. J. auf den Antrag der General-Synode von 1841 eingeführte Amtskleidung der protestantischen Geistlichen der Pfalz in einer bildlichen Darstellung anschaulich zu machen, und es hat das Königl. Ober-Consistorium eine gewisse Anzahl von Exemplaren der Lithographie herabgeschlossen.

Es werden den Königl. Decanaten mit Gegenwärtigem die nöthige Zahl dieses Abdrucks zugeschlossen, um ein Exemplar für das Decanat, ein anderes für das Seniorat und die weiter angefügten für die in dem Decanate befindlichen Bezirks- und Kantonspfarreien zu bestimmen. Es sind diese Litographien zu den betreffenden Registraturen zu nehmen und aufzubewahren, damit die übrigen Geistlichen eines jeden Decanats sie bei einem oder dem andern ihnen zunächst wohnenden Besitzer zum jedesmaligen Gebrauche einsehen und (versteht sich gegen Rückgabe) erheben können. Zum Zwecke der ersten Anschaffung der neuen Amtskleidung wird es angemessen sein, wenn die Besitzer der Exemplare sich über eine Circulation unter ihren Amtsbrüdern verständigen.

Wenn es gleich, zur Vermeidung disparater Abweichungen und zur Herbeiführung größerer Uebereinstimmung, so wie zur Erzielung größerer Wohlfeilheit, angemessen scheinen möchte: daß sich die Geistlichen über gemeinschaftliche Anschaffung unter sich besprechen, so will man von Seiten der unterfertigten Stelle hiewegen keine Direktiven festsetzen, sondern es jedem Geistlichen überlassen, sich seinen Amtsbrüdern wegen dieser Anschaffungsweise freiwillig anzuschließen oder solche für sich allein zu bewerkstelligen.

Jeden Falls muß aber darauf bestanden werden, daß keine Abweichungen in Schnitt und Form des Kleides sowohl, als besonders des Barets eintreten und daß sich genau an die vorliegende Zeichnung gehalten werde.

Zur Erläuterung derselben wird nach Inhalt des Ober-Consistorial-Rescriptes bemerkt:

a) „Der faltenreiche, mit weiten Aermeln versehene Chorrock besteht aus schwarzem Wollenzeuge, gewöhnlich Krepp genannt, oder auch aus leichtem Wollentuch. Der auf der Brust und auf dem Rücken anliegende flache Kragen besteht aus schwarzem Sammt."

b) „Das mit gezogenen Falten versehene und oben abgerundete Baret besteht ebenfalls aus schwarzem Sammt und ist um so mehr der Form nach genau nach der bildlichen Darstellung zu fertigen, damit solches mit den häufig unter vielerlei Form vorkommenden Mützen des gewöhnlichen Gebrauchs nichts gemein habe. Auch wird bemerkt, daß das Baret nur in der Kirche oder im geschlossenen Raum und bei dem Segen und Gebet am Grabe, nicht aber bei Begrüßungen u. s. w. abgenommen wird."

„Durch diese auf eine anschauliche Weise und nach Inhalt des Allerhöchsten Rescripts vom 3. Juli auf die diesseits des Rheins bestehende Form der kirchlichen Amtskleidung gegründete Vorschrift, zu welcher auch der bisher übliche weiße Ueberschlag auf weißer Halsbinde gehört, beabsichtigt man die durch den individuellen Geschmack der Einzelnen allenfalls hervortretende Mannichfaltigkeit der Formen und sonstige unpassende Abweichungen zu verhüten, so wie auch in der gleichheitlichen äußern Erscheinung den kirchlichen Verrichtungen, für welche diese Amtskleidung ausschließend vorbehalten ist, jenen Ausdruck des Anstandes und der hohen Bedeutsamkeit zu sichern, der demselben gebührt."

Zu diesen Bemerkungen des Königl. Ober-Consistoriums fügt die unterfertigte Stelle die hinzu:

1. Daß der Chorrock in seiner ganzen vordern Länge offen ist und mit Haften geschlossen wird, auch bis auf die Knöchel herabgeht.
2. Daß der flache schwarze Sammtkragen dicht auf den Rock geheftet ist und gleichsam die Achselstücke desselben bildet.
3. Daß wegen der Form des schwarz-sammtnen Barets besondere Sorgfalt nöthig ist; damit dasselbe nicht gleich einer Studentenkappe zusammenfalle; ist es mit Pappendeckel oder sonst in steifer Weise auszufüttern oder auszupolstern.
4. Daß kohlschwarzer und nicht blauschwarzer Krepp und Sammt am zweckmäßigsten anzuwenden sei.

Es sind viele Anzeigen und Erklärungen kund geworden, nach welchen diese so höchst passende und zugleich für die Gesundheit der Geistlichen zuträgliche Amtstracht bei der protestantischen Gemeinde eine durchaus gute Aufnahme

finden werde. Es wird daher den Königlichen Decanaten und Pfarrämtern eine nicht unwichtige Angelegenheit sein, für die baldmöglichste Anschaffung dieser Amtskleidung Sorge zu tragen, und es wird für angemessen gefunden, wenn wo möglich die Einführung vor versammelter Gemeinde an einem bedeutenden kirchlichen Festtage, eintritt. Sonntags vor der Einführung ist diese, mit Bezugnahme auf den Allerhöchst genehmigten Antrag der General-Synode, zu verkündigen.

Nachdem übrigens die Königl. Regierung der Pfalz die protestantischen Gemeinden ermächtigt hat, die Anschaffungen für die Pfarreien aus dem Kirchenvermögen zu machen, da wo möglich die einzelnen Geistlichen sich solche nicht zu ihrem privativen Eigenthume machen; so sind die Mittel zu einer allgemeinen Einführung gegeben und es wird daher erwartet, daß solche längstens mit Ostern kommenden Jahres allerwärts eingetreten sein werde. Wo bei Anschaffungen auf kirchliche Kosten der Chorrock dermalen für Geistliche kleiner Statur eingerichtet wird, ist, durch Einschlagung des Stoffs an dem untern Ende, Sorge zu tragen, daß er später nöthigenfalls auch größeren Personen angepaßt werden könne.

Es ist bei den Kirchenvisitationen auch dieser Gegenstand ins Auge zu fassen, und da, wo die Einführung dieser vorgeschriebenen Amtstracht noch nicht statt fand, hat das Königl. Decanat die entgegenstehenden Hindernisse und Gründe zu erheben und anzugeben.

2. O.-C.-E. vom 21. Juni 1844:

Aus den eingekommenen Berichten über die Kirchenkleidung der Geistlichen hat man ersehen, daß hinsichtlich der Anschaffung der Chorröcke und ihrer Erhaltung eine übereinstimmende Verpflichtung und Observanz noch nicht bestehe, daß aber von dem Consistorium es für angemessen befunden wird, eine allgemeine Vorschrift deßfalls zu erlassen.

Unter Berücksichtigung nun der darüber ausgedrückten Gutachten werden daher nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

1. Es ist als Regel anzunehmen, daß jeder im Kirchenamte angestellte Geistliche mit seinem eigenen Chorrock und seinem eigenen Baret versehen sei, und daß beide mit der am 22. November 1843 vorgeschriebenen Form übereinstimmen. Wenn der eine oder andere Gegenstand nicht mehr schicklich brauchbar ist, so ist der Geistliche verpflichtet, aus eigenem Mittel die Anfertigung oder Wiederherstellung besorgen zu lassen.
2. Wenn bei einer Pfarrei wegen der damit verbundenen Filial-Gottesacker- oder Nebenkirchen zwei oder mehrere Kirchenröcke nöthig sind, die jedoch bisher nicht aus Stiftungsmitteln, sondern von dem Geist-

lichen auf eigene Kosten angeschafft worden, demnach auch sein Eigenthum sind, so hat es bei dieser Observanz sein Verbleiben.

3. In Pfarreien, wo ausnahmsweise die Kirchenstiftung oder sonst eine kirchliche Pflege die Verpflichtung hat, den Kirchenrock des Filials oder der Nebenkirche anzuschaffen und zu erhalten, ist diese auch ferner, jedoch in der Art aufrecht zu erhalten, daß mit eben so sorgfältiger Berücksichtigung des kirchlichen Anstandes, wie der thunlichen Sparsamkeit die Kosten aus der Kirchenstiftung bestritten werden.

4. Sollte der Kirchenstiftung die nicht widersprochene Verpflichtung obliegen, auch den Chorrock des Pfarrgeistlichen, den derselbe in der Regel aus eigenen Mitteln anzuschaffen hat, anfertigen und erhalten zu lassen, so soll auf dieser Verpflichtung auch ferner bestanden werden, wenn der Geistliche, ohne deßhalb die Stiftung von ihrer Verpflichtung zu entbinden, es nicht freiwillig vorzieht, seinen eigenen Kirchenrock zu besitzen. Da jedoch bei einem öfters vorkommenden Amtswechsel der Uebelstand entstehen kann, daß der für die Gestalt des früheren Geistlichen berechnete Kirchenrock für den Nachfolger nicht paßt, wodurch dann der kirchliche Anstand verletzt würde, da auch in einzelnen Fällen dem Nachfolger nicht zugemuthet werden kann, den Kirchenrock des Vorfahrers anzulegen, so hält man für angemessen, daß unter Mitwirkung der Curatelbehörde eine Uebereinkunft getroffen werde, nach welcher gegen eine mäßige jährliche Vergütung aus der Stiftung diese von der Verpflichtung, den Chorrock anzuschaffen und zu erhalten, entbunden werde und solche auf den Geistlichen übergehe.

Wo die Kirchenstiftungen zum Simultangebrauch noch fortbestehen, hat es bei den hergebrachten Rechten und bestehenden Observanzen sein Verbleiben.

5. Angehende Geistliche, wenn sie nach bestandener Prüfung in die Zahl der protestantischen Predigtamts-Candidaten wirklich aufgenommen worden sind und zur Uebernahme kirchlicher Functionen irgendwo eintreten, sollen sich mit einem eigenen Kirchenrocke versehen. Die Anschaffung desselben, wenn sie verzögert werden sollte, darf ihnen nicht länger als bis zur Ordination nachgesehen werden.

3. O.-C.-E. vom 6. Juni 1845:

Aus den Verhandlungen der Diöcesan-Synoden in dem Consistorial-Bezirke Speyer vom Jahre 1844 hat man ersehen, daß bei diesen Versammlungen von vielen Geistlichen der neu eingeführte Chorrock getragen worden sei, dessen Gebrauch für solche Versammlungen keineswegs beabsichtigt war. Es sind auch Einwendungen dagegen vorgekommen, weil die Geistlichen sich dadurch beschwert

finden, indem sie einen besondern, von ihnen zu bezahlenden Boten nöthig haben, und die Synode von N. N. hat förmlich gebeten, daß der Chorrock für die Synode nicht gebraucht werden wolle. Auch ist die Bemerkung gemacht worden, daß diese Kirchenkleidung durch öfteres Hin- und Hertragen oder durch das unpassende Ueberziehen derselben über das Kleid während des Weges sehr Noth leide und früher in Abgang komme, während doch das örtliche Kirchenvermögen ihre Anschaffung bestritten habe und die Gemeinden diese Benützung außerhalb des Pfarrbezirks nicht gerne sehen. Solche Einwendungen findet man auch noch in anderer Beziehung nicht unbegründet, was schon aus der Entschließung vom 24. Dezember 1841 hervorgeht, welche die Bestimmung des Chorrocks näher bezeichnet und schon im Eingang sagt: daß der Chorrock durchaus und ausschließend nur bei eigentlichen gottesdienstlichen Handlungen in der strengsten Bedeutung des Worts gebraucht und bei andern als rein geistlichen Handlungen nicht angewendet werden dürfe.

Dasselbe ist auch in dem Ausschreiben nach Speyer vom 25. Oct. 1843 ausgedrückt, indem nach demselben diese kirchliche Amtskleidung nur für kirchliche Verrichtungen ausschließlich vorbehalten bleiben soll.

Der Gebrauch derselben für die Diöcesan-Synoden erscheint also den bereits ertheilten Bestimmungen nicht angemessen, was auch selbst in dem Berichte des Consistoriums vom 19. Januar 1842 anerkannt wird.

Ueber eine anderweitige Amtskleidung, welche die protestantischen Geistlichen bei solchen Gelegenheiten zu tragen haben, wo sie zwar, wie bei den Synoden, keine liturgischen Verrichtungen vorzunehmen, aber doch vermöge ihres Standes zu erscheinen haben, ist zwar noch nichts festgesetzt und man wird daher die Einleitung treffen, daß der Gegenstand bei der bevorstehenden General-Synode, wie es auch bei den diesseitigen General-Synoden im vorigen Jahre geschah, zur Sprache gebracht werde.

Das Königl. Consistorium erhält daher den Auftrag: den Geistlichen zu eröffnen, daß sie für die Versammlungen der Diöcesan-Synoden nicht im Chorrock, sondern in anständiger schwarzer Kleidung mit dem weißen Ueberschlag zu erscheinen und deren in so lange sich zu bedienen haben, bis über eine anderweitige Standeskleidung nach dem eingeholten Gutachten der General-Synoden etwas festgesetzt sein wird.

Hierdurch werden die gerügten Uebelstände beseitigt und die Absicht, daß der eigentlichen Kirchenkleidung ihr würdiges, die gottesdienstliche Feier förderndes Aussehen gesichert werde, wird ihrer Realisirung immer näher gebracht.

§. 23.

Vorgerichtstellung der Geistlichen.

1. Die Geistlichen können wegen ihrer geistlichen Amtshandlungen vor den Gerichten niemals zur Verantwortung gezogen werden.

Der Art. 6 der organischen Artikel vom 18. Germinal X. hat schon das Erkenntniß über die Amtshandlungen der Geistlichen, in so weit sie gesetzwidrige Amtsüberschreitungen (entreprises) bildeten, dem Staatsrathe zugewiesen.

Die §§ 52, 53, 54 der II. Verfassungsbeilage (S. 23, 24 oben) gestatten jedem Genossen einer Kirchengesellschaft, welcher durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert worden ist, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Er muß jedoch seine Beschwerde bei der zuständigen Regierungsbehörde oder bei Sr Majestät dem Könige unmittelbar anbringen, welcher durch das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde darüber verfügen lassen wird.

Die geistliche Behörde wird den Geistlichen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, vorher immer mit seiner Verantwortung vernehmen.

2. Wegen strafbarer Handlungen und Gesetzes-Uebertretungen, welche sich die Geistlichen bei ihren weltlichen, d. h. von der weltlichen Gewalt ihnen übertragenen Amtsverrichtungen zu Schulden kommen lassen, können sie zwar gerichtlich belangt werden, jedoch erst nach erholter Ermächtigung des Königl. Staatsrathes, wie dies der Art. 75 des Gesetzes vom 22. Frimaire VIII. für alle Beamten, die einen Zweig der Regierungsgewalt ausüben, vorgeschrieben ist.

---

§. 24.

Disciplinargewalt des Kirchenregiments über die Geistlichen.

1. Die Vorschriften hierüber sind enthalten im §. 18 der V.-U. (S. 65 oben), sodann in den §§. 29 39 der Consistorial-Ordnung von 1809 (S. 168, 169 oben).

2. Wegen Besuches der Jagd durch die Geistlichen besteht folgende O.-C.-E. vom 9. März 1835:

Das persönliche Betreiben der Jagd von Seite der Geistlichen, besonders wenn es zur Liebhaberei oder Gewohnheit geworden oder in Folge förmlich erstandener Pachtbefugnisse in Staats-, Gemeinde- oder Privatwaldungen statt findet, ist der gesegneten Wirksamkeit des Seelsorgeramtes, so wie dem Ansehen der

Geistlichen sehr nachtheilig, bei den Pfarrgemeinden häufig Anstoß erregend und mit der geistlichen Standeswürde überhaupt nicht wohl vereinbar, daher auch schon allgemeine kirchenrechtliche Bestimmungen (z. B. c. 1. 2. X. de clerico venatore) den Geistlichen diese Beschäftigung untersagen.

Das Königl. Ober-Consistorium, welches zwar schon in mehreren einzelnen Fällen diese Ansichten geäußert hat, nimmt jedoch fortwährend wahr, daß es noch immer protestantische Geistliche gibt, welche dieser nachtheiligen Jagdbeschäftigung nicht entsagen, derselben in größerem oder minderem Maße sich hingeben, auch wohl selbst Jagdbezirke pachten und dadurch mehr oder weniger Anstoß erregen.

Es ergeht daher hiermit, wozu selbst ein Ministerialrescript vom 27. Januar d. J. ausdrücklich auffordert, an sämmtliche protestantische Geistliche die Ermahnung, der Jagdbeschäftigung sich zu enthalten, verbunden mit der Bemerkung und Warnung, daß, wenn dieser Abmahnung beharrliche Unfolgsamkeit entgegengesetzt würde, die geeignete Disciplinar-Einschreitung nicht umgangen werden könnte.

Das N. hat Vorstehendes der untergebenen Geistlichkeit sofort eröffnen zu lassen und mit Wachsamkeit und Ernst darauf zu halten, daß der Abmahnung überall Genüge geleistet werde; übrigens aber in Fällen der Nichtbeachtung sofort im Disciplinarwege einzuschreiten.

---

§. 25.

Pfarr-Vicarien.

1. Die Geistlichen sind verpflichtet, alle ihre Dienstverrichtungen selbst vorzunehmen und dürfen sich dazu keines Gehülfen bedienen.

In einzelnen vorübergehenden Verhinderungsfällen, durch Krankheit u. s. w. dürfen sie die Aushülfe eines benachbarten Amtsbruders ohne besondere höhere Erlaubniß in Anspruch nehmen.

Eine fortwährende Stellvertretung durch Vicarien darf nur in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Consistoriums statt finden, die nur dann erfolgen kann, wenn die Nothwendigkeit zur Annahme eines Vicars streng nachgewiesen ist.

Der Vicar muß aus der Zahl der aufgenommenen, ordinirten oder auch nicht ordinirten Pfarramts-Candidaten genommen werden. Die Wahl der Person steht dem Pfarrer frei; er muß den gewählten Candidaten jedoch dem

Königl. Consistorium mittelst des Decanats zur Bestätigung anzeigen und den mit ihm geschlossenen Vertrag zur Einsicht vorlegen.

Sobald die Nothwendigkeit, die die Annahme des Vicars bedingt hat, wegfällt, muß der Pfarrer seinen Dienst wieder selbst versehen und den Vicar entlassen.

2. Der zur Aushülfe angenommene Vicar ist bloßer Gehülfe des Pfarrers und darf keine andere pfarramtliche Funktionen ausüben, als solche, die ihm dieser überträgt und gesetzlich übertragen kann.

3. Die Vicarien, welche das Königl. Consistorium in Anwendung des §. 36 der Beförderungs-Ordnung aufstellt, erhalten ihre Amts-Instruktion von dieser kirchlichen Stelle.

---

§. 26.

Todesfälle und Beerdigung der Geistlichen.

1. Consistorial-Entschließung vom 2. September 1830:

Um bei Pfarrei-Veränderungen durch Todesfälle jede Vielschreiberei zu vermeiden und die decanatamtlichen Berichte darüber so vollständig und schnell als möglich zu erhalten, wird, in Folge der schon bestehenden Verordnungen zu verfügen für zweckdienlich erachtet:

1. daß jede Todesanzeige eines Pfarrers zugleich auch dessen Familien-Verhältnisse durch folgende Angaben erörtere:
   a) ob er verheirathet war,
   b) ob er eine Wittwe und wie viel Kinder er hinterlasse,
   c) wie alt die Wittwe ist,
   d) wie die Kinder heißen und wie alt sie sind, und
   e) ob von den Kindern schon einige versorgt sind;
2. daß angegeben werde, ob der Verstorbene Mitglied des Prediger-Wittwen-Institutes gewesen sei;
3. daß damit zugleich die Beschreibung der Pfarrei-Verhältnisse in dienstlicher und ökonomischer Beziehung vorgetragen, und
4. die eingeleitete Versehung der Pfarrei bemerklich gemacht werde.

Auf diese Verfahrungsweise werden die gesammten Verhältnisse einer durch Todesfall erledigten Pfarrei auf einmal umfassend dargestellt, und dem Königl. Decanate wird es, da ihm ohnedies alle Kunde zu Gebot steht, weniger Zeit und Arbeit verursachen, also zu verfahren, um die unterfertigte Stelle in

möglichster Bälde in den Stand zu setzen, weitere vorschriftsmäßige Maßregeln zu ergreifen.

2. Ueber die **Beerdigung** der Geistlichen bestehen folgende Consistorial-Verfügungen:

a) Consistorial-Entschließung vom 15. Februar 1837:

Um die mancherlei Mißstände zu beseitigen, welche bei Beerdigungen der Geistlichen bisher auf eine oft sehr auffallende und störende Weise eingetreten sind, wird im Hinblicke auf die Natur des Gegenstandes, und auf die in der protestantischen Kirche anderwärts, zum Theil auch in den einzelnen diesseitigen Decanaten geltende Observanz verordnet, was folgt:

1. Unmittelbar nach dem Ableben eines Pfarrers ist entweder von dessen Familie oder von dem Presbyterium seiner Gemeinde dem betreffenden Decanate die gebührende Anzeige hievon schleunig zu machen.
2. Das Decanat hat ungesäumt sämmtliche Diöcesanen von dem Todesfalle in Kenntniß zu setzen und sie, unter Angabe des Tags und der Stunde, einzuladen, in der vorgeschriebenen Amtstracht der Beerdigung ihres verstorbenen Amtsbruders beizuwohnen, was für den Fall der Anwesenheit auch von den übrigen diesseitigen Geistlichen erwartet wird.
3. Das Decanat hat Sorge zu tragen, daß die Leichenfeier auf eine durchaus würdige und angemessene Weise stattfinde, und sich darüber nöthigenfalls mit denen, welche außerdem noch dabei betheiligt sind, sofort zu benehmen.
4. Die Leichenpredigt in der Kirche ist von dem Decanats-Vorstande selbst zu übernehmen. Ist derselbe dies zu thun durchaus verhindert, so hat er es dem Königl. Consistorium in dem über das Ganze zu erstattenden Berichte sammt den Ursachen der Verhinderung anzugeben, übrigens sofort den Kapitels-Senior einzuladen, seine Stelle zu vertreten, und falls es auch diesem unmöglich wäre, dieser Einladung Folge zu geben, einen der ältern Diöcesanen aufzufordern, als Prediger bei der fraglichen Leichenfeierlichkeit zu funktioniren.
5. Von sämmtlichen Decanats-Vorständen so wie von den übrigen Geistlichen gewärtigt man, daß sie, jeder an seinem Theile, gern Alles dazu beitragen werden, um dem heimgegangenen Mitbruder die letzte Ehre so zu erweisen, daß auch bei solcher Veranlassung die diesseitige kirchliche Gemeinschaft so wohlgeordnet und in der christlichen Würde sich zeige, welche auf eine gründliche Art zu fördern des Königl. Consistoriums unablässiges Bemühen ist. Insbesondere versieht man sich zu dem Leichenredner, daß er die wichtige Gelegenheit mit frommem und weisem Eifer in allen hieher gehörigen Beziehungen und namentlich zur Förderung des Reiches Gottes benutzen werde.

6. Wie gegenwärtige Verfügung in den einzelnen Fällen vollzogen worden ist, werden die Königl. Decanate dem Königl. Consistorium durch jedesmalige Berichte nachweisen.

b) Consistorial-Entschließung vom 28. Februar 1844:

Wenn der Geistliche durch Alter oder Krankheit dienstesunfähig wird und das Amt nach §. 34 der Beförderungsordnung freiwillig niedergelegt hat oder aus den obigen Gründen und ohne sein Verschulden in Ruhestand versetzt worden, so liegt kein Grund vor, bei der letzten Ehrenbezeugung von dem abzuweichen, was bei quiescirten weltlichen Staatsdienern üblich ist, bei deren Beerdigung die nämlichen Feierlichkeiten eintreten, wie bei den activen Staatsdienern.

Anders verhält es sich mit den Geistlichen, welche durch ihr eigenes Verschulden vom Amte entfernt worden sind und eigentlich zu dem geistlichen Stande gar nicht mehr oder doch so lange nicht zählen, bis sie durch Wiederanstellung als active Glieder desselben rehabilitirt sind.

3. Wenn bei Sterbfällen der Geistlichen Siegelanlage stattfindet, so darf der die Versiegelung vornehmende weltliche Beamte (Landrichter, Bürgermeister u. s. w.) alle Gegenstände, die zu der geistlichen Amtsverrichtung gehören oder darauf Bezug haben, als heilige Gefäße u. s. w. nicht unter Siegel legen, sondern hat dieselben gegen Verzeichniß dem Presbyterium oder dem Königl. Decan resp. dessen Delegirten zu übergeben.

Zweiter Titel.

Die Besoldungs-Verhältnisse der Pfarrer.

§. 27.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Gehalte der Geistlichen können weder ganz noch theilweise mit Beschlag belegt werden. (Gesetz vom 18. Nivose XI.)

2. Ueber die Bezüge einer jeden Pfarrei besteht eine Fassion, d. h. ein genaues auf den Besitzstand und die vorhandenen Urkunden, Competenzbücher 2c. gegründetes Verzeichniß dieser Bezüge.

Es ist Pflicht der Pfarrer diese Verzeichnisse evident zu halten, d. h. die an den Bezügen der Pfarrei auf gesetzlichem Wege stattfindenden Veränderungen, Mehrungen und Minderungen gehörig vorzumerken.

Hierüber hat die Königl. Kreisregierung unterm 8. Juni 1851 folgende Verfügung erlassen:

Es wird den Königl. Landcommissariaten ohne Zweifel einleuchtend sein, daß, wenn eine ganz sorgfältige Evidenthaltung der nunmehr hergestellten Pfarrfassionen unumgänglich nothwendig ist, eine gleichmäßige und gleichzeitige Vormerkung der Veränderungen in den bei den Königl. Landcommissariaten, den Pfarrämtern, den geistlichen Stellen und der Kreisregierung hinterlegten Fassions-Exemplaren jedesmal vorgenommen werden muß.

Demgemäß erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, da ihnen gleichwie die Herstellung, so auch die Evidenthaltung der Pfarrfassionen obliegt und ohnehin jede Veränderung zu ihrer Kenntniß gelangen muß:

1. Für die Eintragung jeder Veränderung in den Exemplaren, welche bei dem Königl. Landcommissariate und dem Pfarramte hinterlegt sind, pünktlich Sorge zu tragen und zwar in der Weise, daß die Pfarrämter die Vormerkung der Veränderung erst nach erfolgter Richtigstellung und Ermächtigung durch die Landcommissariate zu bewerkstelligen oder bei jeder Anzeige einer Veränderung, welche ihnen zur Pflicht zu machen ist, zugleich das Fassions-Exemplar zur Eintragung der Veränderung auf dem Landcommissariatsbureau vorzulegen haben.

   Bei jeder Veränderung in dem Immobiliar-Eigenthum ist sofort die Kataster-Umschreibung bewerkstelligen zu lassen.

2. Von jeder erfolgten Veränderung in dem Pfarr-Einkommen, sei es Erhöhung oder Verminderung oder Veränderung in der Natur oder Substanz der Bestandtheile desselben, eine summarische, übersichtliche Anzeige entweder besonders (ohne Begleitungsberichte) oder gleichzeitig mit der Einholung der Curatelgenehmigung zu den Akten, welche die Veränderung bewirken, jedesmal auf einem besondern Blatte nach Anleitung des das letzte Folium der Fassionen bildenden Formulars der Königl. Regierung der Pfalz vorzulegen.

3. Die Königl. Regierung der Pfalz wird sodann das vorgelegte Folium nach geschehener Eintragung in das bei ihr hinterlegte Fassions-Exemplar dem bischöflichen Ordinariat oder dem Königl. protestantischen Consistorium zur gleichmäßigen Eintragung von kurzer Hand zugehen lassen.

3. Die betreffenden Geistlichen, die Königl. Decanate und das Königl. Consistorium haben dafür zu sorgen, daß die Pfarr-Einkünfte ungeschmälert erhalten bleiben.

Das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat unterm 26. April 1853 in dieser Beziehung nachfolgende Entschließung erlassen:

Nachdem nunmehr die Pfarreinkünfte durch die neuen Fassionen festgestellt sind, ist es von erhöheter Wichtigkeit, daß die Localbezüge der einzelnen Pfarreien nicht weiter geschmälert und dadurch die Verluste, welche nach dem Berichte manche Pfarrer betroffen haben, nicht durch solche Schmälerungen noch vermehrt werden. Da nun nach der Erfahrung in manchen Gemeinden jene Localbezüge aus dem Grunde verloren gegangen sind, weil entweder ursprünglich bei ihrer Ueberweisung an die betreffenden Pfarreien versäumt wurde, eine diese Ueberweisung constatirende Urkunde zu erwirken, oder weil in der Folge solche Documente nicht mit gehöriger Sorgfalt aufbewahrt wurden, so ist dieser Gegenstand ins Auge zu fassen und ihm namentlich auch bei den Kirchenvisitationen alle Aufmerksamkeit zu widmen, damit, wenn hinsichtlich der localen Pfarreinkünfte, welche nicht als freiwillige Gaben der Gemeinden erscheinen, oder welche nicht durch eine gesetzliche Bestimmung gesichert sind, in den angedeuteten Beziehungen sich irgend ein Mangel zeigt, von dem Königl. protestantischen Consistorium Speyer zur Beseitigung dieses Mangels unter Beachtung der Zuständigkeit der Königl Kreisregierung das Angemessene sofort vorgekehrt oder veranlaßt werde.

4. Durch Veräußerungen, Vertauschungen u. s. w. entstehen oft Minderungen an dem Pfarr-Einkommen, deren Ersatz aus dem Sustentations-Fond nicht angesprochen werden darf, wie dies in der nachfolgenden Consistorial-Entschließung vom 8. Juli 1858 ausdrücklich ausgesprochen ist:

In neuerer Zeit sind Fälle vorgekommen, wo durch Verwendung von Pfarrkapitalien zum Ankaufe von Gütern, deren fassionsmäßiger Ertrag den Betrag der Zinsen des Ankaufskapitals nicht erreicht, — eine Verminderung der fassionsmäßigen Pfarrei-Erträgnisse eintrat und die hierdurch zur Ergänzung der Congrua erforderliche höhere Sustentationszulage beansprucht wurde. Das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat daher in einer höchsten Entschließung vom 4. Juni l. J. Nr. 2129 die Erwartung ausgesprochen, daß künftighin Veränderungen im Grundbesitze der Pfarreien nicht mehr auf Kosten des Sustentations-Fonds vorgenommen werden.

Die Königl. Decanate werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß hienach für den Ausfall, welcher durch Veränderungen in dem Grundbesitze der Pfarreien, sei es durch Kauf, Tausch oder Verkauf in der Fassion entsteht, eine Vergütung insbesondere aus dem Sustentationsfonde nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, sondern der Pfarrei ohne irgend eine Entschädigung zur Last bleiben werde.

§. 28.

Staatsgehalte der Pfarreien.

Durch das kaiserl. Decret vom 13. Fructidor XIII. wurden den reformirten und lutherischen Geistlichen in den rheinischen Departementen (weil sie früher mit ihren Gehaltsbezügen auf die Heidelberger Administration angewiesen gewesen seien, deren Güter mit den Domänen vereinigt worden sind) folgende Bezüge aus der Staatskasse zugesichert:

a) die Pfarrer, die zugleich Präsidenten der Lokal-Consistorien waren, erhielten 1500 Fr.;

b) die Pfarrer in Gemeinden von 3000 Seelen und darüber 1000 Fr. und

c) alle übrigen Pfarrer 500 Fr.

Nachdem die Funktionen der Lokal-Consistorial-Präsidenten aufgehört haben, bestehen nur noch zwei Besoldungs-Klassen von 1000 Fr. = 464 Fl. und von 500 Fr. = 232 Fl.

Es bezieht dermalen jeder Pfarrer in einem Cantons-Hauptorte und einigen größern Gemeinden 464 Fl. und alle andern Pfarrer in den Landgemeinden 232 Fl. aus der Staatskasse und zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf die sonstigen Erträgnisse der Pfarrei.

---

§. 29.

Sustentationsgelder.

1. Sämmtliche protestantische Pfarreien der Pfalz sind bezüglich der Congrua in drei Klassen getheilt, nemlich in solche von 600 Fl., 800 Fl. und 1000 Fl.

Wo nun eine Pfarrei durch den oben erwähnten Staatsgehalt mit Einrechnung der Lokal-Erträgnisse diese Congrua nicht erreicht, erhält sie zur Ergänzung derselben einen weiteren verhältnißmäßigen Zuschuß aus der Staatskasse.

Dieser aus den durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmten Sustentationsgeldern entnommene Zuschuß ist nicht als eine ständige Zulage zu betrachten, indem sich dessen Größe nach den jeweils verfügbaren Mitteln richtet. Er wird daher auch nicht wie der Staatsgehalt in die Fassion eingetragen.

2. Der Staatsgehalt so wie die Sustentationsgelder werden durch das Königl. Rentamt, in dessen Bezirk die betreffende Pfarrei liegt, gegen stempelfreie Quittung in vierteljährigen Raten entrichtet.

3. Der zum Bezug berechtigte Pfarrer hat diese aus der Staatskasse fließenden Gehaltstheile entweder bei dem Königl. Rentamte selbst in Empfang zu nehmen oder durch verlässige Leute in Empfang nehmen zu lassen, indem der Handel mit Besoldungsscheinen d. h. deren Cession oder Uebertragung an Zahlungsstatt an dritte durch die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30. April 1830 verboten ist (Intelligenzblatt 1830 S. 216).

---

§. 30.

Pfarrgüter, Bezüge aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen.

1. Die Bestimmungen bezüglich der Pfarrgüter und des sonstigen Pfarrvermögens werden ihre Stelle in dem II Buche dieses Werkes finden.

2. Die Supplementar-Beiträge, welche einzelnen Geistlichen bei unzureichender Dotation aus den Gemeindekassen bewilligt worden, sind in so lange als ständige Gehalte anzusehen, als die Mittel der Gemeinden hinreichen werden, dieselben aus ihrem Patrimonial-Vermögen zu leisten. Wo dergleichen Beiträge bestehen, sollen sie ohne diese eintretende Unmöglichkeit und ohne Genehmigung der obersten Verwaltungs-Behörde nicht aufgehoben werden. (Allerhöchste Königl. Entschließung vom 25. Januar 1821, A.-H. I. S. 415.)

3. Es ist überhaupt durch Allerhöchste Entschließungen bereits der Grundsatz ausgesprochen worden, daß ständige und observanzmäßige Reichnisse der Gemeinden an ihre Pfarrer aufrecht erhalten werden sollen und durch den einseitigen Willen der jeweiligen Gemeinde-Vertretung nicht zurückgezogen werden dürfen.

Dieser Grundsatz findet auch seine Anwendung auf das aus den Gemeindewaldungen zu beziehende Besoldungsholz. (Regierungs-Entschließung vom 20. Januar 1853.)

4. Ebenso wenig dürfen die observanzmäßigen Bezüge aus den Stiftungskassen ohne Ermächtigung der höheren Verwaltungs-Behörden eingezogen oder gemindert werden.

---

§. 31.

Beginn und Ende der Gehaltsbezüge. Nachsitz der Pfarr-Relicten.

1. Jeder Pfarrer bezieht den mit der ihm übertragenen Pfarrstelle verbundenen Gehalt von dem Tage an, der ihm durch das Königl. Consistorium zum Aufzuge auf der Pfarrei bestimmt werden wird.

Im Falle seiner Quieszenz, Amtsenthebung, Pensionirung, Remotion u. s. w. hört der Gehaltsbezug mit dem Tage auf, wo ihm die betreffende Königl. Entschließung zugestellt wird.

2. Ebenso hört der Gehalt mit dem Todestage auf.

Sind in diesem Falle eine Wittwe oder minorenne Kinder vorhanden, so tritt für diese ein vierteljähriger Nachsitz ein, d. h. das Recht die Pfarrgefälle noch 3 Monate nach dem Tode des Gatten und Vaters zu beziehen. (Verordnung vom 9. Februar 1818 Nr. 9.)

Die Wittwen und sämmtliche minorennen Kinder eines verstorbenen Pfarrers, auch die aus einer früheren Ehe, haben dieses Recht gemeinschaftlich zu genießen, und ebenso die damit verknüpften Lasten gemeinschaftlich zu tragen.

Dieses Nachsitzrecht wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 27. März 1835 auch auf den Staatsgehalt, und durch weitere Ministerial-Entschließung vom 29. August 1835 auch auf die Sustentationsgelder ausgedehnt. (A.-B. 1835, S. 369, 523.)

---

§. 32.

Casual-Gebühren.

Consistorial-Entschließung.

Casual-Gebühren-Ordnung für die protestantische Kirche des Rheinkreises.

Allerhöchst bestätigt unter dem 18. Juni 1833.

Zur Herstellung einer gleichförmigen Erhebung und zur Sicherstellung der den protestantischen Pfarrern des Rheinkreises zustehenden Casualbezüge wird hiemit auf den Grund der im Jahr 1825 von der General-Synode zu Kaiserslautern in dieser Beziehung gestellten Anträge und nach Vernehmung ꝛc. ꝛc. Nachfolgendes verordnet und festgesetzt:

1. Unter Casual-Gebühren werden solche Gehaltsbezüge verstanden, welche für besondere pfarrliche Handlungen von den Kirchspielgenossen an ihre Pfarrer zu entrichten sind.

2. Zu diesen Handlungen gehören Taufen, Trauungen, Beerdigungen und die Ausstellung von Entlassungsscheinen.

3. Für die Handlung der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle und der Confirmation, für Krankenbesuche und Privat=Communionen kann folglich von den Pfarrern keine Gebühr verlangt und gefordert werden. — Der freie Ausdruck der Erkenntlichkeit von Seiten der Parochianen in dieser Beziehung wird daher den Pfarrern auch nicht als Gehalt angerechnet.

4. Die Schuldigkeit zur Entrichtung der Casual=Gebühren für die Verrichtung der Art. 2 benannten Pfarrfunktionen erstreckt sich über alle protestantischen Pfarreien des Rheinkreises.

5. Nur diejenigen Pfarr= oder Filialorte sind und bleiben von der Entrichtung dieser Gebühren befreit, welche durch zureichende Beweismittel darthun, daß sie durch irgend ein an die Pfarrei abgegebenes Aequivalent, dieses bestehe in Grundstücken oder andern Emolumenten, sich diese Befreiung erwirkten, oder sich dieselbe noch auf die vorbesagte Weise in gesetzlichem Wege erwirken wollen.

6. Auch steht es jeder Pfargemeinde frei, unter Genehmhaltung der obersten kirchlichen und bürgerlichen administrativen Kreisbehörden, eine solche Uebereinkunft mit ihrem Pfarrer ad dies ministerii desselben zu treffen, und sich dadurch für diese Zeit von der Entrichtung der Casual=Gebühren zu befreien.

7. Der Betrag dieser Gebühren wird übrigens hiemit folgendermaßen festgesetzt:
   a) für eine Taufhandlung ist an den Pfarrer zu entrichten 30 kr.,
   b) für eine Trauung 1 fl. 30 kr.,
   c) für die Beerdigung eines Kindes mit Grabrede 1 fl.,
   d) für eine Leichenrede oder Predigt bei der Beerdigung eines Erwachsenen 1 fl. 30 kr.,
   e) für die Ausfertigung eines Entlassungsscheines 45 kr.

Sowohl die Pfarrer als die Kirchspielverwandten der protestantischen Kirche des Rheinkreises haben sich hiernach zu benehmen.

Dritter Titel.
Von den Amtshandlungen der Pfarrer.

Erstes Capitel.
Geistliche Amtshandlungen.

§. 33.
Parochialrechte und Pflichten der Pfarrer im Allgemeinen.

1. Auszug aus dem Edicte über die Mittel-Organe für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17 März 1809:

§. 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Localvollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen,
b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben und der Kirchendisciplin, auf Religionscultus und Liturgie,
c) die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend,
d) die Correction der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniß gebenden Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung, rep. der Vereinigungs-Urkunde §. 19.
e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Specialdecanat,
f) die Führung der Kirchenbücher,
g) die Verbindlichkeit einer alljährigen Berichtserstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

2. Amts-Instruction für die Pfarrer der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz.[1])

Erstens soll der Pfarrer die in der vereinigten Kirche der Pfalz zu Recht bestehende protestantische Kirchenlehre nach ihrem ganzen Inhalte, unter redlicher Zugrundelegung der augsburgischen Confession von 1540 und unter gewissenhafter Berücksichtigung der zur Beseitigung der ehemals streitigen Lehrpunkte in den §§. 4—8 der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 aufgestellten Bestimmungen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung auf die Verhandlungen der pfälzischen protestantischen Generalsynode vom 8. Dezember 1853, Ziffer II., treu und pflichteifrig vortragen, den ihm anbefohlenen Religionsunterricht der Jugend sowohl in der Kirche, als auch in der Schule mit allem Fleiß ertheilen, der speciellen Seelsorge zur Belehrung, Ermahnung, Warnung und Tröstung sowohl der Gesunden als der Kranken mit christlicher Weisheit und Liebe sich

---

[1]) Vergleiche §. 17 Nr. 4 oben.

unterziehen, seine Obliegenheiten als Ortsschulaufseher in jeder Beziehung, besonders aber durch oft wiederholten Besuch der Schule sorgfältig und unermüdet erfüllen, an seiner theoretischen und praktischen Berufsbildung unausgesetzt, vorzüglich auch durch frommes und anhaltendes Studium der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes arbeiten und seiner Pfarrgemeinde mit dem Beispiel eines musterhaften Lebenswandels voranleuchten.

Zweitens soll derselbe dem ihm anvertrauten Pfarrdienst nebst den zu demselben gehörigen Pfarrrechten und Gerechtigkeiten ohne Sr. Majestät des Königs und der von Allerhöchstdemselben verordneten Behörden Wissen und Willen nichts entziehen lassen.

Drittens soll er die zur Pfarrei gehörigen Kirchenregister ordentlich und vorschriftsmäßig führen, die Pfarrregistratur in möglichster Ordnung erhalten, ferner die vorgeschriebenen Amtsarbeiten, sowie die von ihm ausgearbeiteten Beantwortungen der von dem Königl. Consistorium aufgegebenen Synodalfragen jährlich zur bestimmten Zeit bei dem ihm vorgesetzten Decanate einreichen, auch bei der jährlichen Synode verordnungsmäßig erscheinen und zu dem durch sie beabsichtigten Nutzen für die Kirche das Seinige beitragen.

Viertens soll er sich in Allem nach demjenigen, was von Sr. Königl. Majestät und Allerhöchstdero Collegien, in specie von dem Königl. protestantischen Consistorium zu Speyer und sonach durch das einschlägige Königl. Decanat verordnet wird, gehorsam halten und die also an ihn gelangenden Befehle so schleunig als pünktlich vollziehen; wo er aber etwas nicht recht verstünde, oder Zweifel hätte, solches an das Decanat mit Bescheidenheit bringen, daselbst Belehrung einholen und dieser nachkommen, auch überhaupt dem ihm vorgesetzten Decan die ihm schuldige Hochachtung erweisen und demselben nach Vorschrift der Specialinstruction für die Distriktsdecane vom 8. September 1809 §. 3 (S. 186 oben) auf jedesmaliges Verlangen von seiner Amtsführung, seiner Lehre und seinem Wandel Rechenschaft geben.

Fünftens soll er die Sr. Königl. Majestät für Sich und alle Ihre Erben zuständige Episkopalgerechtigkeit und Herrlichkeit in geistlichen und weltlichen Sachen nach bestem Vermögen erhalten und vertheidigen helfen, ingleichen Schmälerung, Abbruch und Eingriff in die Episkopal-, Pfarr- oder andere Gerechtsame, von wem sie geschehen möchten, der vorgesetzten Behörde, sobald etwas vor ihn kommt, pflichtschuldigst anzeigen.

Sechstens soll sich der Pfarrer die Erfüllung seiner Pflichten als Mitglied des Armenpflegschaftsrathes sorgfältig angelegen sein lassen und an der Verwaltung des Kirchenvermögens denjenigen Antheil nehmen, den ihm nach §. 14 der Vereinigungsurkunde seine Eigenschaft als Präses des Presbyteriums zuweist; ferner soll er darauf sehen, daß sein Pfarrhaus nebst Zugehör sowie die Pfarrgrundstücke in gutem Zustande erhalten werden, und die sich ergebenden

Reparaturbedürfnisse in Zeiten gebührend anzeigen, dabei aber keine unnöthigen Kosten veranlassen; insbesondere hat er zu wachen, daß keine dem jeweiligen Pfarrer kraft Stiftung oder Vertrag zustehende Geld- oder Naturalbezüge verloren gehen, von dergleichen Rechten regelmäßig Gebrauch zu machen, Weigerungen von Seite der Verpflichteten alsbald zur Anzeige zu bringen und die betreffenden Urkunden sorgfältig aufzubewahren, nach Befund deren Erneuerung oder Deponirung zu veranlassen, überhaupt in allen Stücken sich so zu betragen, wie es einem gewissenhaften, gehorsamen und treuen königlichen Diener und Pfarrer geziemt.

3. Auszug aus einer Ministerial-Entschließung vom 2. Dezember 1836:

Jedem Pfarrer steht vermöge seiner pfarrlichen Rechte die Befugniß zu, alle andern Pfarrer selbst des nämlichen Glaubensbekenntnisses von jeder pfarrlichen Function in der ihm anvertrauten Kirche und ihren Zugehörungen auszuschließen und es hängt nur von ihm und seiner geistlichen Oberbehörde ab, ob und unter welchen Bedingungen er in einzelnen Fällen andern Geistlichen die Ausübung pfarrlicher Amtsverrichtungen gestatten wolle.

Eine Einmischung der weltlichen Gewalt findet hiebei nur in soferne statt, als eine rechts- oder gesetzwidrige Handlung begangen wird, oder das Interesse der öffentlichen Ordnung ihre Dazwischenkunft in Anspruch nimmt.

4. Die Militärpersonen stehen in den Orten, wo sie garnisoniren, mit der Kirche ihrer Confession im Pfarrverbande. (M.-E. vom 8. August 1843.)

---

§. 34.

Das heilige Abendmahl.

(Vergleiche §. 5 und 10 der Vereinigungs-Urkunde.)

1. C.-E. vom 3. Juni 1847:

Da es öfters vorgekommen ist, daß Angehörige der vereinigten Kirche ohne Einwilligung ihrer Pfarrer in solchen Pfarreien, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht hatten, zum heiligen Abendmahle zugelassen wurden; so werden sämmtliche Pfarrämter angewiesen, diesem Mißbrauche möglichst zu steuern. Die Mitglieder der Presbyterien werden es sich zur Pflicht machen, die Pfarrer hierin zu unterstützen.

Man erwartet daher von sämmtlichen Geistlichen, daß sie den Personen, die ihrer Pfarrei nicht angehören, wenn sie sich zur Theilnahme bei dem heiligen Abendmahle bei ihnen melden, aufgeben, ihnen die schriftliche Einwilligung des betreffenden Pfarrers vorzuzeigen.

Diejenigen, die, ohne sich gemeldet und jene Einwilligung vorgezeigt zu haben, sich den Abendmahlsgenossen anschließen wollen, sind ohne Weiteres abzuweisen.

Zugleich wird allen Pfarrämtern aufgegeben, von allen Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, die sich nur vorübergehend in ihren Gemeinden aufhalten, zu verlangen, daß sie, bevor sie an dem heiligen Abendmahle Theil nehmen, die Atteste ihrer Ortsgeistlichen, durch welche ihre Confirmation und ihre Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche, sowie der Umstand, daß ihrer Zulassung zum heiligen Abendmahle nichts im Wege steht, beurkundet sein müssen, vorzeigen.

2. In einigen Gemeinden war es früher Gebrauch, daß diejenigen, welche sich zur Vorbereitung auf das heilige Abendmahl einfinden, nach beendigtem Gottesdienste um den Altar herumgehen und auf denselben ein Opfer niederlegen, welches zwar für die Armen bestimmt zu sein scheint, aber gewöhnlich vom funktionirenden Geistlichen bezogen wurde.

Da dergleichen Opfer an den in den Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde, hinsichtlich der Vorbereitung und Abendmahlsfeier, auf keine Weise begründeten Beichtpfennig erinnern, und demnach mit dem Geiste und Wesen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche um so weniger zu vereinbaren sind, als sie zum Theil sogar auf den früher bestandenen Confessions-Unterschied hindeuten;

Da ein Bezug dieser Art — als etwaiger Theil des casuellen Einkommens einer Pfarrei, nirgends in den Pfarrfassionen mit einbegriffen ist, und sonach für den Geistlichen, der solche Gelder bisher erhob, das Aufhören dieser Abgabe nicht als Schmälerung seines rechtmäßigen Einkommens betrachtet werden kann;

Da endlich für die Sammlung des Almosens in der Kirche andere Einrichtungen bestehen, und dasselbe nirgends auf den Altar deponirt wird, so hat das Königl. Consistorium unterm 13. Juli 1830 verfügt, daß die mehr erwähnte Erlegung der Opfergelder bei Gelegenheit des Vorbereitungs-Gottesdienstes, wenn solche nicht vielleicht ausnahmsweise zum Zwecke hat, zur Bestreitung der Ausgaben für Brod und Wein oder anderer kirchlicher Bedürfnisse zu dienen, sondern dem Pfarrer oder den Armen zu gut kommen soll, nirgends zu dulden, und die Sammlung für letztgenannten Zweck wie bei jedem andern Gottesdienste zu bewerkstelligen sei.

3. Bezüglich der Verwendung des bei der Feier des heiligen Abendmahles übrig bleibenden Weines hat das Königl. Consistorium unterm 8. Juni 1858 folgende Verfügungen erlassen:

1. Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle sind die Personen, welche derselben beiwohnen, von dem Kirchendiener oder einem Presbyter

zu zählen. Die Zahl der Communicanten ist sogleich nach der Vorbereitung dem Pfarrer anzuzeigen, welcher die erforderliche Quantität Brodes und Weines für die Feier des heiligen Abendmahls zu besorgen oder besorgen zu lassen hat. Für je 100 Communicanten reichen nach den gemachten Erfahrungen vier bis fünf Schoppen Wein aus.

2. In den Filialgemeinden, wo die Vorbereitung der Feier des heiligen Abendmahls unmittelbar voraus zu gehen pflegt, hat der Pfarrer im Benehmen mit dem Presbyterium nach der muthmaßlichen Zahl der Communicanten die Quantität des Weines und des Brodes jedesmal rechtzeitig zu bestimmen.

3. Da bei einer der Zahl der Communicanten entsprechenden Anschaffung des Brodes und des Weines in der Regel nur kleine Reste der Elemente übrig bleiben werden, so werden überall die Presbyter und Kirchendiener gern auf den Genuß derselben verzichten. Am zweckmäßigsten wird es daher sein, den übrig gebliebenen Wein würdigen armen und schwachen Leuten in der Gemeinde zukommen zu lassen, wie es in vielen Orten bisher geschehen. Die Reste des Brodes können dem Pfarrer oder Kirchendiener zur Verwendung überlassen werden, damit dieselben nicht profanirt werden.

4. Das Brod und der Wein sind jedesmal in gehöriger Quantität vor der Feier des heiligen Abendmahles aus dem Pfarrhause, in den Filialgemeinden aus dem Hause des mit der Zubereitung beauftragten Presbyters oder Kirchendieners auf einer Platte und mit einem weißem Tuche bedeckt resp. in Kannen durch den Kirchendiener in die Kirche zu tragen.

5. Bei Privatcommunionen haben sich die Geistlichen eines Kelches zu bedienen und nicht in gewöhnlichen Trinkgläsern den Communicanten den Wein zu reichen. Die Anschaffung eines kleineren Kelches aus der Kirchenkasse zu diesem Gebrauche ist daher allen Presbyterien zu empfehlen.

6. Das Brod und den Wein zum Gebrauche bei Privatcommunionen hat die Kirchenkasse zu stellen und der den Pfarrer begleitende Kirchendiener in die Häuser der das heilige Abendmahl Begehrenden zu bringen.

§. 35.

Die heilige Taufe.

(Vergl. V.=U. §. 9.)

A. Die Taufhandlung.

1. Die Taufe ist genau nach den Vorschriften der V.=U. §. 9 zu vollziehen und es dürfen sich die Geistlichen keine willkührliche Abweichung von dem vorgeschriebenen Tauf=Ritus erlauben, insbesondere dürfen sie es nicht unterlassen, das apostolische Glaubensbekenntniß dabei zu sprechen. (C.=E. vom 3. Januar 1838.)

2. Die Taufhandlung muß sechs Wochen nach der Geburt stattfinden. §. 9 der V.=U.

Gegen Eltern, welche die Taufe ihrer Kinder hartnäckig verweigern, ist nach §. 19 der V.=U. einzuschreiten.

3. Nach allgemeinem Kirchenrechte wird von dem Täufling gefordert, daß er lebendig und in menschlicher Form geboren sei.

Einem unehelich erzeugten Kinde kann deßhalb die Taufe nicht verweigert werden, unbeschadet der kirchlich=disciplinären Einschreitung gegen die Eltern, wegen des unter ihnen obwaltenden sträflichen Verhältnisses. (C.=E. vom 20. April 1847.)

4. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Täuflinge vor der Taufe in die Civilstands=Register eingeschrieben werden müssen.

Die Geistlichen thun jedoch wohl daran, wenn sie darauf dringen, daß diese Einschreibung bei dem Civilstandsbeamten vorerst stattfinde, weil die Eltern in dem Falle sie dieser Verpflichtung binnen 3 Tagen von dem Momente der Geburt an gerechnet, nicht nachkommen, eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis 6 Monaten und eine Geldstrafe von 16—300 Fr. zu gewärtigen haben. (Civil=Gesetzbuch Art. 55, Strafgesetzbuch Art. 346.)

5. Die General=Synode von 1821 (S. 71 oben) hat es den Geistlichen zur Pflicht gemacht, dem Kinde in der Taufe keinen anderen Namen beilegen zu lassen, als den, unter welchem es in die Civilstands=Register eingeschrieben worden ist.

B. Taufpathen.

1. Eintragung Ihrer Majestäten und der durchlauchtigsten Mitglieder der Königl. Familie als Taufpathen in die Taufbücher betr.

a) Ministerial=Erlaß vom 18. Januar 1813:

Da Fälle vorgekommen sind, daß Unterthanen sich erlaubt haben, ihre

neugebornen Kinder vor erhaltener Erlaubniß auf den Namen Ihrer Majestäten taufen und Allerhöchstdieselben als Pathen in das Kirchenbuch eintragen zu lassen, dieser Ungeziemtheit aber nicht länger nachgesehen werden kann, so wird auf Königl. Allerhöchsten Befehl hiemit verordnet, daß keinem Pfarrer gestattet sein soll, Ihre Königl. Majestäten oder einen Prinzen oder eine Prinzessin des Königl. Hauses, ohne nachgesuchte und wirklich erhaltene Allerhöchste Erlaubniß, als Pathen eines zu taufenden Kindes anzunehmen und in das Kirchenbuch einzuschreiben.

b) Ministerial-Entschließung vom 20. Januar 1834.

Es ist erst neuerlich der Fall vorgekommen, daß von einem Pfarramte und zwar auf eine unbescheinigte Angabe hin, der Name eines durchlauchtigsten Mitgliedes der Königl. Familie neben jenem des Taufpathen eben so unschicklich als unbefugt in das pfarrliche Taufbuch eingetragen wurde.

Damit sich ähnliche Mißgriffe nicht wiederholen, wird das Königl. Regierungspräsidium sich veranlaßt finden, die Pfarrämter von diesem befremdenden Vorfalle mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, Seine Majestät den König oder ein Mitglied der durchlauchtigsten Königl. Familie als Pathen in die amtliche Taufmatrikel nur nach erfolgter vorgängiger Allerhöchster Erlaubniß einzutragen.

2. Bezüglich des Verfahrens der Geistlichen in Bezug auf auswärtige Taufpathen ist unterm 28. Mai 1838 nachfolgende Ober-Consistorial-Entschließung ergangen:

Aus Veranlassung eines kürzlich vorgekommenen Falles wird bezüglich der Wahl und Stellvertretung auswärtiger Taufpathen den protestantischen Geistlichen im Königreiche Bayern nachstehende Vorschrift ertheilt:

1. Das Recht der Eltern, bei der Taufe ihrer Kinder abwesende Personen als Pathen zu erwählen, darf weder beschränkt, noch durch den treffenden Pfarrer in der Ausübung erschwert werden.
2. Derselbe hat sich aber durch mündliche Erklärungen oder durch schriftliche Nachweise davon zu versichern, daß der gewählte auswärtige Taufzeuge nicht allein rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werde, sondern daß auch der Uebernahme der Pathenpflicht von dieser Seite ein Hinderniß nicht im Wege steht.
3. Sind noch andere Zeugen bei der Taufe eines Kindes anwesend, so bedarf es für die auswärtigen Pathen einer besondern Stellvertretung nicht, obwohl dieselbe zu wünschen ist. Sie muß aber eintreten, sobald es an persönlich anwesenden Taufzeugen fehlt, und es dürfen dabei nur solche Personen zugelassen werden, welche selbst als Pathen hätten erwählt werden können.

4. Der Name des Stellvertreters ist neben dem eigentlichen Pathen in das Kirchenbuch einzutragen und die Verpflichtung des Letzteren geht auf ihn über, wenn dieser durch irgend einen Umstand gehindert wäre, sich derselben zu unterziehen, weßhalb er sich auch dazu bei der Uebernahme seiner Vertretung ausdrücklich bereit zu erklären hat.

5. Wenn wegen weiter Entfernung oder wegen irgend einer andern Ursache der Pathe seine Erklärung nicht schon vor der Taufe des Kindes abgeben konnte, so hat der Pfarrer den Namen desselben zwar auch in das Kirchenbuch einzutragen, dabei aber zu bemerken, daß die erforderliche Zusage noch erwartet wird, und sobald sie erfolgt ist, auch geeignete Erwähnung zu thun.

3. Die Taufpathen können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. (V.=U. §. 9.)

Die Pfarrer haben jedoch soviel möglich darauf zu sehen, daß wenigstens einer der Taufpathen der evangelischen Kirche angehört. O.=C.=E. vom 28. Juni 1843.

§. 36.

Predigt = Gottesdienst.

1. Die Pfarrer müssen ihre Predigten, wenn nicht unabweisbare Umstände dies in einzelnen Fällen unmöglich machen, jedesmal vollständig ausarbeiten und niederschreiben.

Am Rande des Predigt=Conceptes ist der Text, die Zeit zu welcher, der Ort an welchem sie gehalten worden ist, so wie der Name des Verfassers anzugeben.

2. Ueber sämmtliche Predigten müssen die Pfarrer ein nach Nummern geordnetes Repertorium führen, worin Text und Thema der Predigten und Reden, so wie der Tag und die Veranlassung, an dem und bei welcher sie gehalten wurden, einzutragen sind.

Die Nummern des Repertoriums sind dem betreffenden Concepte der Predigt oder Rede beizufügen. (C.=E. vom 22. Februar 1837, 17. Nov. 1839.)

3. Durch die O.=C.=E. vom 5. Januar 1831 ist es den Geistlichen strengstens und wiederholt untersagt worden, die Predigten abzulesen.

Dieselben müssen vielmehr frei aus dem Gedächtnisse vorgetragen werden.

Candidaten, welche nicht im Stande sind, ihre Predigten dem Gedächtnisse genügend einzuprägen und dieselben frei vorzutragen, können weder als selbstständige Vicarien verwendet, noch als Pfarrverweser berufen werden.

4. Wegen der Predigt-Texte wird auf §. 11 Abs. 5 der B.-U. verwiesen. (S. 55 oben.)

5. Auf den XV. Sonntag nach Trinitatis jeden Jahres muß jeder Pfarrer eine Predigt über die Heiligkeit des Eides halten, deren Text dem Ermessen des Predigers überlassen bleibt.

Fällt auf den XV. Sonntag nach Trinitatis ein politisches oder kirchliches Fest, so ist die Predigt an einem der nächstfolgenden Sonntage zu halten.

6. In Folge der Allerhöchst genehmigten Verhandlungen der General-Synode von 1845 ist das Ablesen des apostolischen Glaubensbekenntnisses bei dem Hauptgottesdienst an den drei hohen Festen und dem Reformationsfeste unmittelbar nach dem Festgebete an dem Altar angeordnet worden. Diese Vorlesung muß vollständig, unentstellt, würdig und feierlich geschehen. (C.-E. vom 7. Juni 1847, 22. März 1848.)

7. Bei dem Hauptgottesdienst sind nach dem Eingangsgebet biblische Abschnitte vor dem Altar zu verlesen, dergestalt, daß in den Jahren, in welchen über die kirchlichen Pericopen zu predigen ist, solche Abschnitte zu verlesen sind, welche das Königl. Consistorium zu bestimmen hat, dagegen in den Jahren, in welchen über freie Texte die Predigt verordnungsmäßig zu halten ist, die Vorlesung der kirchlichen Pericopen in Anwendung kommen wird. (Beschluß der G.-S. von 1857, bestätigt durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1858.)

8. Nur berufenen Dienern der Kirche ist das Predigen und Reden in der Kirche gestattet.

Den übrigen Kirchengenossen muß dies der kirchlichen Ordnung wegen untersagt bleiben. (C.-E. vom 31. Mai 1858).

9. Obwohl nicht vorauszusetzen ist, daß ein Diener der evangelischen Kirche seine Pflicht jemals so weit vergessen könne, daß er statt seiner Gemeinde das heilige Evangelium zu verkündigen, zum Ungehorsam gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit aufreizen, Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen die von Sr. Majestät dem Könige eingesetzten weltlichen Behörden predigen werde, so müssen doch die Bestimmungen der Art. 201, 202, 203 des Strafgesetzbuchs der Vollständigkeit wegen hier einen Platz finden:

Art. 201. Die Geistlichen, welche in der Ausübung ihres Amtes und in öffentlicher Versammlung eine Rede vortragen, welche eine Kritik oder einen Tadel der Regierung, eines Gesetzes, einer Königl. Verordnung oder einer jeden andern Handlung der öffentlichen Behörde enthält, sollen mit einer Einkerkerung von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 202. Wenn der Vortrag eine direkte Aufforderung zum Ungehorsame gegen die Gesetze oder gegen andere Handlungen der öffentlichen Behörde enthält, oder wenn er dahin geht, einen Theil der Bürger gegen die andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so soll der Geistliche, welcher denselben gehalten hat, mit

einer Einkerkerung von zwei bis zu fünf Jahren bestraft werden, wenn die Aufforderung ohne irgend einen Erfolg geblieben ist; und mit der Verbannung, wenn sie Ursache zu einem Ungehorsam gegeben hat, welcher übrigens ein andrer war, als jener, der in Aufruhr oder Empörung würde ausgeartet sein.

Art. 203. Wenn in Folge der Aufforderung ein Aufruhr oder eine Empörung statt findet, deren Natur Veranlassung gibt, daß einer oder der andre der Schuldigen zu einer stärkern Strafe, als zu jener der Verbannung, verurtheilt werden, so soll diese Strafe, sie mag sein welche sie wolle, auch auf den jener Aufforderung schuldigen Geistlichen angewendet werden.

---

§. 37.

Religions-Unterricht.

A. Ertheilung des Religions-Unterrichts an den höheren Lehranstalten.

1. Auszug aus dem unterm 7. Juli 1824 an das Königl. Ober-Consistorium ergangenen Ministerial-Rescripte:

1. Der protestantische Religions-Unterricht in den Studienanstalten wird nur wirklich angestellten Stadtgeistlichen oder solchen Lehrern übertragen werden, welche unter die protestantischen Pfarramts-Candidaten aufgenommen sind, und eine der zwei ersten Befähigungsnoten erhalten haben.

2. Die Uebertragung dieses Unterrichts wird durchgängig nur im Einverständniß mit dem Königl. Consistorium geschehen.

3. Sämmtliche Kreisregierungen werden zu dem desfalls erforderlichen Benehmen angewiesen werden rc.

2. Allgemeine Bestimmungen über den Religions-Unterricht und die religiöse Erziehung der Schüler an den höheren Lehranstalten im Königreiche Bayern betreffend.

I. Vom Religions-Unterrichte.

1. Wie überhaupt sämmtliche Schüler an den Gymnasien, lateinischen Schulen und den übrigen, diesen gleichstehenden höhern Lehranstalten im Königreiche Bayern, so haben auch die zur protestantischen Kirche gehörigen Knaben und Jünglinge vollständigen Unterricht in der Religion nach den Grundsätzen und von Lehrern geistlichen Standes ihrer Confession zu empfangen, und es darf Keiner von ihnen zum Besuche der hiefür bestimmten Lehrstunden oder zur

Theilnahme an gottesdienstlichen Versammlungen und Gebräuchen eines andern Glaubensbekenntnisses angehalten werden.

2. Der Religionsunterricht wird in der Regel für jede einzelne Klasse der Lehranstalt gesondert ertheilt, jedoch können auch zwei — nicht aber mehrere — Abtheilungen für diesen Zweck in so lange mit einander vereinigt werden, als entweder der Mangl an geeigneten Lehrern solches nothwendig macht, oder die Zahl der in beiden Klassen befindlichen Schüler, vereinigt, nicht mehr als höchstens fünfzig beträgt. Sollte wegen allzu geringer Schülerzahl ein protestantischer Religionslehrer an einer Anstalt nicht aufgestellt werden können oder wollen, so hat doch wenigstens das treffende Consistorium im Einvernehmen mit der Regierung des Kreises dahin zu wirken, daß auf anderem Wege diese Zöglinge mit den Lehren und Geboten ihrer Kirche hinreichend bekannt gemacht, und ihnen die erforderliche Gelegenheit zur Ausübung ihres Glaubens gewährt werde.

3. Der Unterricht selbst zerfällt in vier Hauptstufen und ist folgendermaßen zu ertheilen:

a) Er beginnt in den beiden untern Klassen der lateinischen Schule und der ihr gleichstehenden Lehranstalten damit, daß die Schüler nach ihrer Befähigung und nach ihrem Alter mit dem Hauptinhalte der biblischen Geschichte genau bekannt gemacht und dabei stets auf den Gang der göttlichen Offenbarung hingewiesen werden. Sie sind dabei gewissenhaft auf die aus den einzelnen Thatsachen hervorgehenden Glaubenswahrheiten aufmerksam zu machen und zu üben, dieselben nach den Hauptstücken des Katechismus zu ordnen, welche sie ganz genau auswendig lernen und welche ihnen in so weit erläutert werden, daß sie bis zum Austritt aus dieser Stufe des Unterrichts eine kurze, deutliche Uebersicht über die wichtigsten Lehren des evangelischen Glaubens erlangen. Außerdem haben sie ihrem Gedächtniß eine angemessene Zahl geeigneter Sprüche aus der heiligen Schrift und Liederverse aus dem kirchlichen Gesangbuche nach vorausgegangener kurzer Erklärung tief einzuprägen, und die Lehrer werden ihrem Unterrichte stets diejenige Richtung zu geben suchen, durch welche der fromme Sinn belebt und die Lehre selbst erst faßlich, anziehend und für's Leben fruchtbar wird.

b) Für die beiden obern Klassen dieser Schulen ist die sorgfältige Erklärung des Katechismus als Hauptaufgabe zu betrachten und zu behandeln. Die biblische Geschichte wird dabei nicht allein wiederholt, sondern vorzüglich dazu benützt, die einzelnen Heilswahrheiten durch Thatsachen zu belegen, und dadurch dem jugendlichen Geiste recht anschaulich zu machen. Das Erlernen biblischer Sprüche und christlicher

Lieder wird unter steter Wiederholung und sorgfältiger Anwendung des früher eingeübten Pensums beim Unterrichte fortgesetzt.

c) In den beiden untern Klassen des Gymnasiums sowohl als der ihm sonst gleichstehenden Lehranstalten beginnt die Erläuterung des historischen Inhals der heiligen Schrift von neuem, jedoch in gesteigerter Weise. Nachdem die wichtigsten Thatsachen der göttlichen Offenbarung aus dem alten Testamente kurz und zusammenhängend nachgewiesen worden sind, dienen die Evangelien sammt der Apostelgeschichte, insbesondere die Reden Jesu und seiner Jünger, dazu, die Schüler mit der Person ihres Erlösers und mit dem Hauptinhalte seiner Lehre noch genauer bekannt zu machen. Hierauf wird die Begründung, Erweiterung und Gestaltung des Reiches Gottes auf Erden in den späteren Jahrhunderten nachgewiesen, und so eine vollständige Uebersicht über den Gang der Offenbarungen Gottes zur allmähligen Erlösung und Beglückung des Menschengeschlechts in kurzem Umrisse vorgetragen. Endlich bietet sich auch auf dieser Lehrstufe hinreichende Gelegenheit dar, nicht nur die früher erlernten Bibelsprüche und geistlichen Lieder beim Unterrichte wiederholend anzuwenden, sondern auch werthvolle Stellen aus der heiligen Schrift oder aus andern erbaulichen Büchern dem Gedächtniß der Schüler einzuprägen.

d) Auf der letzten Stufe des Unterrichts in den beiden obern Klassen sollen die wichtigern apostolischen Briefe, welche theils ganz, theils in ihren Hauptstellen gelesen und erklärt werden, den Lehrern Gelegenheit geben, die etwa noch mangelhaften Begriffe und Kenntnisse der Schüler zu ergänzen und zu berichtigen. Insbesondere aber muß ihnen eine zusammenhängende Darstellung des evangelischen Glaubensbekenntnisses und eine darauf gegründete Beleuchtung der wichtigsten Lebensverhältnisse vorgetragen werden, damit der nun ausreichend unterrichtete Jüngling an der Gränze seines Schullebens nochmals den Gesammtinhalt seines bisherigen Studiums von dem höhern Standpunkte des Glaubens aus überblicke, die Aufgabe seines künftigen Berufs im Lichte des Evangeliums deutlich erkenne, und durch das kräftig anregende, fest auf die geoffenbarte Wahrheit der heiligen Schrift gegründete Wort des Lehrers tief ergriffen, sich für die möglichste Lösung derselben mit Liebe und aus innerster Ueberzeugung entscheide.

4. Auf den Religionsunterricht sind für jede Klasse wöchentlich zwei Stunden zu verwenden. Da aber in den lateinischen Schulen schon das Abhören der religiösen Gedächtnißübungen, das Erklären derselben und das Lesen in der heiligen Schrift oder in einer biblischen Geschichte einen so großen Theil der Zeit in Anspruch nimmt, daß dadurch nicht selten der eigentliche Religions-

unterricht leidet: so ist für diesen Zweck, wenigstens in den zahlreicher besuchten und vereinigten Klaßabtheilungen, noch weiter diejenige Stunde zu verwenden, welche eigentlich dem Besuche der kirchlichen Katechisationen gewidmet werden sollte.

5. Keinem Lehrer ist gestattet, nach bloßen Heften zu unterrichten und die ohnehin spärlich zugemessene Zeit durch Dictiren zu vergeuden. Dem Religionsunterrichte müssen vielmehr in allen Klaßabtheilungen bestimmte Lehrbücher zu Grund gelegt werden, und zwar

a) in den lateinischen Schulen und den ihnen gleichgesetzten Anstalten:
1. der in der vereinigten Kirche eingeführte Katechismus;
2. die heilige Schrift alten und neuen Testaments nach der lutherischen Uebersetzung. Neben derselben kann der leichtern Uebersicht wegen auch bis zur definitiven Einführung eines Lehrbuchs für den geschichtlichen Religionsunterricht seine der bisher schon benützten biblischen Geschichten aus Basel, oder von Zahn, Hübner und Kündig verwendet werden;
3. das eingeführte kirchliche Gesangbuch.

b) In den Gymnasien und den ihnen gleichgesetzten Lehranstalten:
1. die heilige Schrift alten und neuen Testamentes nach der lutherischen Uebersetzung, zugleich aber für die Schüler in den beiden Oberklassen des Gymnasiums: das neue Testament im Grundtexte;
2. das Lehrbuch der Religion. Da bis jetzt noch keines vorhanden ist, welches den oben bezeichneten Lehrstoff nach seinen vier Abtheilungen in der geeigneten Form umfaßt und darstellt: so bleibt bis auf Weiteres anheimgegeben, eines der bisher schon benützten Lehrbücher von Marheineke, Bender oder Schmider vorläufig noch zu gebrauchen. Die Auswahl selbst hat mit Zustimmung der vorgesetzten Stellen und im Nichtvereinigungsfalle durch Entscheidung des Königl. Consistoriums zu erfolgen;
3. das eingeführte kirchliche Gesangbuch;
4. als Hilfsschriften können noch gebraucht werden: die augsburgische Confession und Zahn's Buch vom Reiche Gottes.

6. Zur Anschaffung der eigentlichen Lehrbücher ist jeder Schüler eben so verpflichtet, als den Lehrern obliegt, sich beim Unterrichte so genau an dieselben zu halten, daß sie zur Vorbereitung und zur Wiederholung mit Nutzen gebraucht werden können. Verschiedene Lehrbücher in den einzelnen Klassen einer und derselben Lehranstalt zu gebrauchen, darf niemals zugestanden werden. Auch hat sich kein Religionslehrer zu erlauben, mit dem einmal eingeführten Buche nach Willkühr zu wechseln, sondern er ist, wenn späterhin Schriften erscheinen sollten, welche sich nach seiner Ansicht wegen ihrer Gediegenheit und Einrichtung

ganz vorzüglich als Leitfaden eignen würden, verpflichtet, Anzeige und Antrag bei der vorgesetzten Stelle zu machen, und es dieser zu überlassen, die weiter erforderliche Entschließung zu erwirken.

7. Allenthalben, wo ein vollständiger Religionsunterricht an den höhern Lehranstalten selbst ertheilt wird, bleiben die Schüler vom Besuche der von den Ortsgeistlichen abzuhaltenden Wochenkatechisationen in der Kirche befreit. Den sonntäglichen Christenlehren aber haben alle noch nicht confirmirte Knaben beizuwohnen, und in gleicher Weise sind sie verpflichtet, an dem öffentlichen Confirmandenunterricht Antheil zu nehmen, wenn nicht mit Zustimmung der einschlägigen Kirchenbehörden hiefür sonstige Fürsorge getroffen worden ist. Auch haben die Lehrer und Pfarrer dahin zu wirken, daß der Schulunterricht mit dem der Kirche stets im Einklang und Zusammenhang erhalten werde.

II. Von den religiösen Uebungen.

8. Der öffentliche Unterricht beginnt täglich, wo es geschehen kann, mit einer für die Schüler gemeinschaftlichen Morgenandacht, oder wo dieses nicht der Fall ist, mit einem für jede Klasse gesondert abzuhaltenden Morgengebete. Die Einrichtung und Abwartung dieser Andachten bleiben dem Rectorate und den Lehrern anheimgegeben, und die kirchlichen Aufsichtsbehörden haben nur in so weit dabei einzuwirken, als ihnen überhaupt die Förderung der Gebetsübung obliegt, oder ein besonderer Auftrag ertheilt wird, oder ganz außergewöhnliche Umstände und Rücksichten ein amtliches Einschreiten nothwendig machen. Außerdem noch die für den Religionsunterricht bestimmten Lehrstunden mit Gebet zu eröffnen oder zu schließen, ist nicht erforderlich, kann aber dem Lehrer auch nicht untersagt werden, wenn er sich dazu innerlich gedrungen oder verpflichtet fühlt.

9. Alle bereits confirmirte Schüler haben dem Predigtgottesdienst an den Sonn-, Fest- und Feiertagen mit Andacht beizuwohnen, und es sind ihnen für diesen Zweck geeignete Plätze in den Kirchen anzuweisen.

10. Die Feier des heiligen Abendmahls ist von den bereits confirmirten Schülern jährlich wenigstens Einmal zu begehen. Die hiezu erforderlichen Anordnungen hat das Rectorat zu treffen und sich dabei in gehöriger Weise mit dem Beichtvater zu benehmen, welchem auch die Vorbereitung der Schüler obliegt, wenn nicht dieses Geschäft einem Lehrer geistlichen Standes übertragen werden will. Daß die Abendmahlsfeier durch gemeinschaftliche Theilnahme des Rectors und der Lehrer erhöht werde, kann von den kirchlichen Behörden zwar gewünscht aber nicht gefordert werden.

11. Zur Theilnahme an dem Kirchengesang und an der Kirchenmusik oder an andern kirchlichen Verrichtungen sind die Schüler in der Regel nicht weiter verpflichtet, als dieselbe überhaupt von allen Gliedern der Gemeinde erwartet wird. In wie weit ihnen Alumneen oder andere Anstalten und Ver-

träge in dieser Hinsicht besondere Verbindlichkeiten auferlegen, ist aus deren statutarischen Bestimmungen näher zu ersehen. Im allgemeinen aber soll auch an den höhern Lehranstalten auf den kirchlichen Gesang eine vorzügliche Rücksicht genommen, und die Schüler sollen bald möglichst in den Stand gesetzt werden, daran einen thätigen Antheil zu nehmen. Auch ist insbesondere dahin zu wirken, daß sich die künftigen Theologen ernstlich mit der für ihren künftigen Beruf so wichtigen geistlichen Musik befassen. Jedoch darf der hauptsächlichere Zweck der höhern Lehranstalten, d. i. die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend, dadurch nicht beeinträchtigt werden.

12. Den Religionslehrern liegt ob, außer der Ertheilung des Unterrichts auch die häusliche Andacht der Jugend und das fleißige erbauliche Lesen der heiligen Schrift sowohl, als anderer für die Stärkung des Glaubens und der Sittlichkeit heilsamer Bücher, in geeigneter Weise zu fördern; dahin zu wirken, daß die Vorträge bei den Christenlehren und Predigtgottesdiensten gehörig aufgefaßt und benützt werden, und überhaupt die möglichste Sorge darauf zu verwenden, daß die Schüler sich ernstlich befleißigen, die erkannten Wahrheiten des christlichen Glaubens durch einen wahrhaft sittlichen Wandel zu bethätigen.

III. Von der kirchlichen Aufsicht.

13. Das Recht der Aufsicht auf den Unterricht in der Religion und auf die religiöse Erziehung der protestantischen Schüler an den höhern Lehranstalten kommt nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen den kirchlichen Obern und also in letzter Instanz dem Königl. Consistorium zu.

14. Die specielle Führung dieser Aufsicht bleibt zunächst den Decanen überlassen, in deren Diöcese sich eine solche Anstalt befindet; dem Consistorium ist dadurch die Befugniß nicht benommen, bezüglich des an seinem Sitze befindlichen Gymnasiums eines der Consistorialmitglieder damit zu beauftragen, so wie in besondern Fällen unter Benehmen mit der Kreisregierung eigene Abordnungen zu verfügen. Diese Abgeordneten und beziehungsweise Decane haben sich in fortwährender Kenntniß dessen zu erhalten, was bezüglich des Religionsunterrichtes, der religiösen Uebungen und der religiösen Erziehung an den erwähnten Anstalten geschieht und zu geschehen hat, im dienstfreundlichen Benehmen mit den Lehrern die religiös-sittliche Bildung der studirenden Jugend zu fördern, den Lehrstunden bisweilen beizuwohnen, sich von den Fortschritten derselben in den Religionskenntnissen zu überzeugen und in dieser Absicht auch bei den Prüfungen anwesend zu sein. Daß hiebei jedoch die den Lehrern und der Anstalt selbst schuldige Achtung in keiner Weise verletzt werden dürfe; daß sich die Aufsichtsbeamten alles eigenmächtigen Einschreitens und Befehlens sorgfältig zu enthalten haben, und daß die Entscheidung streitiger oder zweifelhafter Fälle

lediglich den vorgesetzten Stellen überlassen bleiben müsse, bedarf keiner besondern Erinnerung.

15. Was insbesondere den Besuch der Lehrstunden von Seiten der Aufsichtsbeamten und Abgeordneten betrifft, so haben diese um so mehr nur in selteneren Fällen einzutreten, als die kirchlichen Behörden außerdem hinreichende Gelegenheit haben, sich von der Befähigung, den Kenntnissen, der Methode und dem Pflichteifer der Religionslehrer zu überzeugen. Doch muß es ihnen unbenommen bleiben, ihre Besuche so oft zu wiederholen, als die Umstände es erheischen. Inzwischen sind die Rectoren davon jederzeit in Kenntniß zu setzen, und es ist dabei jede Störung des Unterrichts sorgfältig zu vermeiden.

16. Ueber den Gesammtzustand des Unterrichts, der Uebungen und der Erziehung überhaupt, so weit dadurch die religiösen und kirchlichen Verhältnisse berührt werden, ist jährlich Bericht an das Königl. Consistorium zu erstatten.

3. Anweisung über die Art wie, und den apologetischen Gesichtspunkt, unter welchem der protestantische Religions-Unterricht auf den Gymnasien der Pfalz zu ertheilen ist. (C.-E. vom 24. October 1855.)

Daß der Gymnasial-Religions-Unterricht eine andere und höhere Bestimmung und Aufgabe habe, als blos eine Fortsetzung oder Repetition des Katechismus-Unterrichtes zu sein, versteht sich im Grunde von selbst, und findet seine faktische Anerkennung schon in der Anstellung besonderer Professoren für diesen Unterrichtszweig. Hat die kirchliche Katechese und Kinderlehre den Zweck, die Katechumenen aller Stände und Bildungsstufen gleicherweise zu mündigen Christen, zu communicirenden Gemeinde-Gliedern zu erziehen, so wird der Religions-Unterricht auf Gymnasien, wenn schon auch er natürlich seinem Inhalte nach kirchlich sein und dem Reiche Gottes dienen muß, doch seiner Art nach in einem innerlichen und organischen Verhältnisse zu der Schule und höheren Schulbildung stehen müssen.

Indem er einen kirchlichen Zweck erreicht, wird er zugleich auch den Zweck, den der Gymnasial-Unterricht hat, an seinem Theile mit solchem erreichen helfen.

Der Zweck der höheren Schulanstalten ist aber die allgemeine höhere Bildung, als humanistische Gesammtbildung des heranreifenden Menschen, welche zu dem Fachstudium das Verhältniß einer allgemeinen, grundlegenden Vorbildung einnimmt. Muß der Religions-Unterricht auf Gymnasien als ein organischer Theil in diesen Gymnasial-Unterricht überhaupt sich einfügen, so darf er weder eine bloße Fortsetzung der Kinderlehre (wie sie auch bei Gewerbsschulen und für zu Handwerkern bestimmte Sonntagsschüler denkbar wäre), noch eine lückenhafte und oberflächliche, nur für einen Theil der Gymnasialschüler

interessante Anticipation des theologischen Fachstudiums sein. Zwischen beiden Abwegen liegt vielmehr ein dritter, der richtige Weg.

Niemand kann leugnen, daß in dem gesammten deutschen Vaterlande die höhere Bildung im Ganzen und das Durchschnitts-Bewußtsein der höheren Stände ein entchristlichtes, entweder gegen das Christenthum gleichgültiges oder vollends demselben feindliches geworden ist. Hier liegt nun die wahre Aufgabe des Gymnasial-Religions-Unterrichtes.

Derselbe hat nicht nur an das Gemüth des Schülers sich zu wenden, um individuelle Frömmigkeit in ihm zu wecken und zu erhalten, sondern auch wirklich lehrend und unterrichtend den allgemein humanen und humanistischen Bildungsstoff mit dem Christenthume zu vermitteln und mit einem Worte das Christenthum als das höchste und einzige Princip **wahrer** Bildung darzustellen, als dasjenige, welches den Menschen erst wahrhaft zum Menschen macht und ohne welches alle andere Geistesbildung nur ein hohler, trügerischer Schein ist. Der Gymnasial-Religions-Unterricht soll ein apologetischer im höchsten und tiefsten Sinne sein; zugleich auf das Herz und auf den Geist des Schülers wirkend, soll er dem Abiturienten das Bewußtsein und die wissenschaftlich vermittelte Glaubens-Ueberzeugung als Mitgift mitgeben, daß das Christenthum nicht ein neben den andern Bildungsmomenten herlaufendes, mit ihnen außer Zusammenhang stehendes, etwa gar sich überlebt habendes Erbgut aus alter Zeit, sondern daß es der Stern und Kern aller wahren Bildung, das vollberechtigte Grundelement alles wahren Völker- und Individuallebens sei, sich als solches geschichtlich erwiesen habe und stets neu erweise und aus dem Kampfe mit einer unchristlichen Halbbildung stets siegreich hervorgehe.

Um diese Aufgabe zu erreichen, würde der Gymnasial-Religions-Unterricht am zweckmäßigsten in einen vierjährigen Cursus zerfallen.

Der erste Cursus würde die Geschichte der Offenbarung thetisch, positiv, betrachten, also im wesentlichen die biblische Geschichte, nur nicht in der Weise, wie dieselbe in den niedern Schulen behandelt wird, als religiöse Beispielsammlung, sondern unter dem höheren und einheitlichen Gesichtspunkte wo sie als der Kern der Geschichte der vorchristlichen Menschheit erscheint. Es wäre nämlich die Geschichte der, ihr selbst überlassenen gefallenen Menschheit — die Geschichte des Heidenthums — der Geschichte der Offenbarung im alten Bunde entgegen zu stellen, dem klassischen Alterthume hiebei seine richtige Stellung anzuweisen, dasselbe in seiner hohen, aber durchaus nur relativen Bedeutung anzuerkennen, aber auch in seiner Ohnmacht und Impotenz darzustellen, und wiederum an der positiven Offenbarungs-Geschichte nachzuweisen, wie die göttliche Thorheit die einzig wahre Weisheit ist, und wie gerade dieser von Gottes ewiger Weisheit eingeschlagene Gang der Offenbarung derjenige

war, welcher auf das herablassendste und wunderbarste an das ächt Menschliche im Menschen anknüpfte, um die Menschheit von dem Unmenschlichen, von der Sünde und ihrem Fluche zu befreien und zu erlösen.

Der zweite Cursus würde die Geschichte des Reiches Christi zu seinem Objekte haben.

So wenig der erste zu einer populären, kinderlehrartigen biblischen Geschichte herabsinken darf, so wenig darf dieser zweite zu einer gelehrten Kirchengeschichte hinaufsteigen. Nicht was dem Kirchenhistoriker wichtig ist, soll der Gymnasial-Schüler lernen, sondern das soll er lernen, daß die Geschichte des Reiches Christi der Kern der Weltgeschichte ist, und daß das Christenthum trotz aller durch menschliche Sünde hereingekommenen Schattenseiten in der Entwicklung der Kirche dennoch sich als die wahre einzige bildende Macht in der Menschheit bewährt hat. Wie daher jener erste Cursus sich zu dem klassisch-philologischen Lehrstoff in ein Verhältniß setzen würde, so dieser zweite zu dem geschichtlichen Lehrstoffe.

Der dritte Cursus würde sodann die in den bisherigen Cursen in geschichtlicher Form gegebenen Seiten des Religions-Lehrstoffes in einen systematischen Brennpunkt sammeln und das christliche Lehrsystem zu behandeln haben.

Wiederum kann es sich hier nicht um eine Dogmatik handeln, aber auch nicht um eine bloße Katechismus-Repetition, sondern was einst der zwölf- und dreizehnjährige Knabe in der Form der Unmittelbarkeit empfangen hat, das soll nun dem im Denken geübteren Jüngling in seinem herrlichen, organischen Zusammenhange, in seiner innern Nothwendigkeit, in seinem Einklange mit den tiefsten, heiligsten, nicht auf dem Gebiete der trockenen Vernunft, sondern auf dem des innern Erlebnisses liegenden Thatsachen des christlichen Bewußtseins dargestellt werden. Dieser Cursus des Unterrichts hätte sich wieder recht eigentlich an das Gemüth, zugleich aber freilich auch an die intellektuelle Selbstanschauung des Gymnasialschülers zu richten.

Einem vierten und höchsten Cursus würde nichts geringeres zuzuweisen sein, als eine Beleuchtung der Geschichte der Angriffe wider das Christenthum. Der Schüler der Oberklasse wäre darüber zu unterrichten, wie die mark- und beinzerschneidende „Kritik" (Hebr. 4, 12) des heiligen Geistes eine frevelhafte Antikritik auf Seiten des unbußfertigen Sünders zu allen Zeiten hervorgerufen hat, wie diese Antikritik sich stets in den Schein der Weisheit gekleidet, und wie sie stets und in jeder Periode zu Schanden geworden ist. Eine in diesem Sinne behandelte Beleuchtung der wesentlicheren widerchristlichen sowohl „philosophisch" als „theologisch" sich nennenden Systeme dürfte keineswegs den Horizont eines Schülers der Oberklasse übersteigen. Es würde vielmehr als ein unbeschreiblich großer Segen betrachtet werden müssen, wenn

die Abiturienten entlassen würden, ausgerüstet mit einer Waffenrüstung, in welcher sie den gleißenden Zeitlügen des frivolen Poëtheismus und groben Materialismus — auch als Juristen und Mediziner — widerstehen könnten.

Eine kurze thetische Belehrung auch über die geschichtlichen Documente, welche das Alter und die Aechtheit der biblischen Schriften unwidersprechlich beweisen (natürlich ohne näheres Eingehen auf die labyrinthischen Irrgänge der negativen Kritik) würde hier ebenfalls am Platze sein. Denn es gibt wohl keinen andern Weg, als den eines so beschaffenen Gymnasial-Unterrichtes, um dem zum Erschrecken um sich greifenden Materialismus und Sensualismus unter den gebildeten Ständen Deutschlands, einem Systeme, welches die heiligsten Grundlagen des Staates und der Sittlichkeit mehr und mehr untergräbt, einen Damm entgegen zu setzen.

Es bedarf nicht erst bemerkt zu werden, daß Hand in Hand mit einem so organisirten Religions-Unterrichte und im engsten Anschlusse an denselben eine Lectüre wichtiger neutestamentlicher Stellen (oder auch ganz leichterer Bücher) im Urtexte stattzufinden hätte.

Ueberhaupt soll die hier gegebene Anweisung keine peinliche, den Lehrer beengende Vorschrift, sondern nur eine Hinweisung auf die Grundzüge und Gesichtspunkte seines Unterrichtes sein. Das Bender'sche Lehrbuch bietet für die ersten Curse eines so geordneten Unterrichtes (für die Behandlung der Geschichte des Reiches Christi im zweiten Theile, für die des Systems der christlichen Lehre im ersten Theile) einem seine Aufgabe mit Geist erfassenden Lehrer ein brauchbares Unterrichtsmittel.

Die Geschichte der Offenbarung wird am zweckmäßigsten aus der heiligen Schrift selbst geschöpft und durch Lehren und Erklären der betreffenden Abschnitte derselben, so wie durch Zusammenhalten der entsprechenden historischen und prophetischen Abschnitte gewonnen werden. Für den letzten, im höchsten Sinne apologetischen Cursus, für welchen Benders Lehrbuch nur wenig bietet, den Schülern den nöthigen Stoff in einer faßlichen und bündigen Form zu geben, wird einem in der Theologie bewanderten Lehrer nicht schwer werden können.

4. Die Königl. Decane haben, so weit das Königl. Consistorium keine andere Anordnung trifft, den Religionsunterricht an den höhern Lehranstalten zu überwachen, wie dies im §. 14 der „Allgemeinen Bestimmungen" vorgeschrieben ist.

Die Königl. Kreis-Regierung hat die Rectorate und Subrectorate angewiesen, den mit der Beaufsichtigung resp. Visitation des protestantischen Religionsunterrichtes in den gelehrten Schulen beauftragten Geistlichen dienstfreundlichst entgegen zu kommen und dieselben in der Vollziehung ihres Auftrags geeignet

zu unterstützen, aber auch den stattfindenden Visitationen ohne weitere Einmischung in dieseben ex officio beizuwohnen. Die von der Königl. Kreis-Regierung hiemit angeordnete Präsenz der Rectoren und Subrectoren ist jedoch, nach Inhalt eines Ober-Consistorial-Erlasses, mit der Visitation nicht in das Verhältniß zu setzen, daß die Ausübung der Beaufsichtigung wegen Verhinderung des Schulvorstandes hinausgeschoben werden müsse, sondern der visitirende Geistliche hat in jedem Falle auf die gemachte Anzeige ungehindert sein Geschäft vorzunehmen und die Ausübung der Befugniß der Schulvorstände zum Beiwohnen denselben zu überlassen. (C.-E. vom 4. Januar 1837.)

5. Ganz wie die gelehrten Schulen sind die Gewerbs- und technischen Lehranstalten bezüglich des Religionsunterrichtes zu behandeln. (Die angeführte C.-E. vom 4. Januar 1837.)

6. Der Königl. Decan hat über den Zustand des Religionsunterrichtes an den seiner Aufsicht in dieser Beziehung anvertrauten höheren Lehranstalten am Ende eines jeden Schuljahres einen umfassenden Bericht an das Königl. Consistorium zu erstatten, und diesem ein Exemplar des Programmes der betreffenden Anstalt beizufügen.

Für jede Anstalt ist der Bericht gesondert abzufassen. (Conf. die angeführte C.-E.)

7. Bei Bestimmung der Religionspreisebücher sind nur solche Schriften auszuwählen, welche dem Unterrichte, den der Religionslehrer zu ertheilen verbunden ist, somit auch dem Bekenntnißstande der vereinigten Kirche, an welchen sich jener genau anzuschließen hat, nicht hinderlich, sondern vielmehr durch in ihnen kund gegebene Glaubenstreue förderlich sind.

B. Ertheilung des Religions-Unterrichtes in Kirche und Schule.

1. Ober-Consistorial-Entschließung vom 18. März 1834. Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen im Rheinkreise betreffend.

1. Die Schullehrer sind verpflichtet, wöchentlich in 3 bis 4 Stunden der noch nicht confirmirten Jugend die vorgeschriebenen Bibelsprüche und Lieder, sowie den Hauptinhalt der biblischen Geschichte und des Katechismus in's Gedächtniß einzuprägen und das zu Erlernende dem Wortsinne nach zu erklären. Ueberdieß wird von ihnen erwartet, daß sie den religiösen Sinn auf alle ihnen mögliche Weise erwecken und befestigen.
2. Der eigentliche Religions-Unterricht soll hauptsächlich von den Pfarrern und zwar in der Art ertheilt werden, daß der unterste Lehrcurs oder die Präparanden wöchentlich mindestens eine, der mittlere oder die

Katechisanden wöchentlich zwei, und der obere oder die Confirmanden wöchentlich drei Lehrstunden durch sie erhalten. Wo die Umstände einen solchen Zeitaufwand nicht gestatten, und insbesondere an Orten, wo sich nicht mehrere Geistliche in das Geschäft theilen können, muß doch wenigstens den Katechisanden das ganze Jahr hindurch während der Woche ein bis zwei, und den Confirmanden von Michaelis bis Ostern wöchentlich drei bis vier Lehrstunden durch den Pfarrer gewidmet werden.

3. Die sonntäglichen Christenlehren sind das ganze Jahr hindurch von den Geistlichen selbst, nicht aber von den Schullehrern abzuhalten, und theils zur gesteigerten Wiederholung, theils zur bessern Begründung einer umfassenden Schriftkenntniß, theils darauf zu verwenden, die Jugend allmählich an das Auffassen zusammenhängender Religionsvorträge zu gewöhnen.

4. Hinsichtlich des Unterrichts in den Sonntagsschulen, welche nach der Vereinigungsurkunde besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend benutzt werden sollen, bedarf es keiner besondern Bestimmung.

5. Der gesammte Religions-Unterricht wird, so fern es nur immer geschehen kann, von dem Geistlichen im Amtskleide und in der Kirche ertheilt.

6. Alle Ausnahmen von obigen allgemeinen Bestimmungen erfordern die Sanction des Königl. Consistoriums, welchem zugleich die Sorge für gehörige Abstufung des Unterrichts und für die genaue Aufsicht auf die pünktliche Anwendung dieser Grundsätze obliegt, bis die Einführung der Kirchenordnung das Weitere hierüber bestimmen wird.

2. Allgemeine Bestimmungen, die Einrichtung des Religions-Unterrichtes in den protestantischen Kirchen und Schulen betreffend. (O.-C.-E vom 25. April 1835.)

Wenn auch eine ganz gleichförmige Behandlung und Einrichtung des Religions-Unterrichtes bei der großen Verschiedenheit örtlicher und anderer Verhältnisse oder Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden weder möglich noch rathsam erscheint, so erfordert doch die nothwendige Einheit und Ordnung eine gleiche Grundbestimmung und eine allgemeine Regel, damit das Einzelne darnach bemessen und willkührlichem Verfahren in einer so wichtigen Sache mit Nachdruck gesteuert werden könne. Das Königl. Ober-Consistorium findet sich daher veranlaßt, zufolge der ihm verfassungsmäßig zustehenden Leitung des religiösen Volksunterrichtes sowohl, als nach sorgfältiger Beachtung des wahren Bedürfnisses und der altherkömmlichen Sitte zu bestimmen, wie folgt:

1. Der Religionsunterricht in den protestantischen Kirchen und Schulen des Königreichs Bayern wird der ihnen zugehörigen Jugend während der ganzen Dauer ihrer Lehrzeit ertheilt, und dieselbe ist gemäß den hierüber bestehenden Vorschriften vom zurückgelegten sechsten bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre zu fleißigem Besuche der dafür bestimmten Lehrstunden und Gottesdienste verpflichtet und anzuhalten. [1])

2. Er zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: in den für die noch nicht confirmirte und in den für die bereits confirmirte Jugend. Jede dieser Abtheilungen umfaßt drei Klassen, von denen die für die Confirmirten einjährig, die für die Nichtconfirmirten zweijährig sind. Beiden geht ein vorbereitender Unterricht für die Anfänger voraus. [2])

3. Der vorbereitende Unterricht für Kinder vom 6ten bis 7ten Lebensjahre hat hauptsächlich den Zweck, die Kleinen für den eigentlichen Religionsunterricht erst geschickt und empfänglich zu machen, frommen Sinn in dem kindlichen Gemüthe zu erwecken und den Willen für ein gottgefälliges Verhalten zu gewinnen. Die Kinder erlernen in dieser Zeit die in dem Lehrbuche vorgeschriebenen biblischen Sprüche und Liederverse und machen sich mit den ebendaselbst aufgenommenen biblischen Erzählungen genau bekannt, während der Lehrer diesen Stoff benützt, um sie auf die Hauptwahrheiten des christlichen Glaubens und Lebens aufmerksam zu machen.

4. Die untere Klasse (Präparanden) oder die Kinder vom 7ten bis 9ten Lebensjahre beschäftigen sich vorzugsweise mit dem geschichtlichen Inhalte der heiligen Schrift. Zugleich werden ihnen die Hauptsätze des eingeführten Katechismus sammt einer bestimmten Anzahl für sie geeigneter Bibelsprüche und Liederverse erläutert, und sie lernen dieselben genau auswendig, während sie nebenbei noch das vorjährige Pensum wiederholen. Der Lehrer hat in diesen

---

Die nachfolgenden Anmerkungen sind aus der O.-C.-E. vom 8. Juli 1836 (A.-H. II. S. 133) entnommen.

[1]) Die Kinder, welche den Religions-Unterricht nicht besuchen, können zwar mit Versäumniß-Strafen belegt werden, diese Strafen sind aber möglichst zu vermeiden und durch seelsorgerliche Ermahnungen entbehrlich zu machen.

[2]) Die Besorgniß, daß die Vertheilung der Schüler nach Klassen und Abtheilungen Störungen in der Schuleinrichtung herbeiführen werde, verschwindet dadurch von selbst, daß eben diese ihr zu Grunde gelegt ist, und eine zweckmäßige Vertheilung des Lehrstoffes auf den Zeitraum von sieben Jahren einen andern Stufengang kaum zuläßt. Daß übrigens die Rücksicht auf das Lebensjahr nur als die allgemeine Grundlage zu betrachten, die Rücksicht auf Befähigung, Kenntnisse, Geschlecht u. dgl. nicht unbeachtet bleiben darf, auch das gemeinschaftliche Unterrichten mehrerer Abtheilungen dadurch nicht ausgeschlossen wird, bedarf kaum einer besondern Erinnerung.

beiden Jahren dahin zu wirken, daß seine Schüler eine einfache und ihnen klare Uebersicht über den Inhalt der christlichen Glaubens- und Sittenlehre erhalten, die wichtigsten biblischen Geschichten zusammenhängend und ansprechend vorzutragen vermögen, und fortwährend zur Liebe gegen Gott und seine heiligen Gebote ermuntert werden.

5. In der mittlern Klasse (Katechisanden) wird den Kindern im 9ten bis 11ten Lebensjahre der eingeführte Katechismus nach seinem Hauptinhalte und unter Beifügung der erforderlichen biblischen Beweisstellen und erwecklicher Lieder, die bei fortlaufender Wiederholung dem Gedächtnisse tief einzuprägen sind, in der Art katechetisch erläutert, daß sie eine klare, überzeugende und durch Beispiele aus der biblischen Geschichte belebte Kenntniß von den hauptsächlichsten Lehrsätzen der christlichen Kirche erlangen. Die biblische Geschichte ist dabei ausführlicher zu behandeln, in den heiligen Schriften selbst nachzulesen und zur Anwendung auf die menschlichen Lebensverhältnisse zu benützen.

6. Die obere Klasse (Confirmanden) oder die Kinder vom 11ten bis 13ten Lebensjahre wiederholen nicht allein zu noch tieferer Einprägung die früher gelernten Aufgaben nochmals, sondern setzen auch die Gedächtnißübungen und das Erlernen umfassenderer, schwierigerer Stellen der heiligen Schrift, erbaulicher Lieder ꝛc. fort, und machen sich in so weit mit dem Inhalte der Lehrbücher und prophetischen Bücher der Bibel bekannt, als es Zeit und Umstände gestatten, einzelne Abschnitte mit ihnen durchzulesen und dieselben kurz zu erläutern. Das vorzüglichste Augenmerk des Lehrers muß aber dahin gerichtet sein, daß die Jugend eine klare, auf das ganze Leben möglichst einflußreiche Erkenntniß der christlichen Religion erlange und in dem freien Entschlusse bestärkt werde, ihr ganzes Leben Gott zu heiligen und ihrem Erlöser ähnlich zu werden. Auch ist dieselbe allmählich durch den Besuch der Christenlehren und des Predigtgottesdienstes an den Vortrag des göttlichen Wortes in der Kirche zu gewöhnen, und es ist ihr zu zeigen, wie sie der zusammenhängenden Rede des Predigers mit Aufmerksamkeit folgen und von derselben eine wirksame Anwendung machen soll.

Die größte Sorgfalt aber ist auf die eigentlichen Confirmanden zu verwenden, damit in ihnen die Liebe zu Gott und seinem heiligen Worte tief wurzle und reichlich Frucht trage. Es wird in dieser Absicht das Gebäude der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nochmals mit ihnen durchgegangen, aber weniger auf weitläufige Begriffsentwicklung, als vielmehr auf sichere Auffassung der Hauptwahrheiten in einfachen, kräftigen Sätzen und auf Belebung der Willenskraft gedrungen und dabei so weit es nöthig ist, der confessionelle Unterschied hervorgehoben. [3])

---

[3]) Der aufgenommene Stufengang hat sich als dringendes Bedürfniß dargestellt, und soll insbesondere dem häufig vorkommenden Uebelstande wehren, daß Jahr

7. Der Unterricht für die confirmirte Jugend beabsichtigt nicht sowohl eine Erweiterung der Religionskenntnisse, als vielmehr ein sicheres Behalten der gewonnenen Lehren und eine immer fruchtbarere Anwendung derselben im Leben. Es muß hiebei auf Erweckung des eignen Fleißes und der freigewählten Beschäftigung, auf regelmäßigen Besuch der Predigt und der Christenlehre, so wie auf glaubiges Lesen in der heiligen Schrift, mit allem Ernste gedrungen werden.

Der untern Klasse wird die allmählige Gestaltung des Reiches Gottes auf Erden in der biblischen und kirchlichen Geschichte nachgewiesen, mit der mittlern die erste und mit der obern die zweite Hälfte des Katechismus katechetisch, mehr jedoch noch in kurzen erbaulichen Abschnitten durchgegangen, allen Dreien aber Anleitung zum wirksamen Lesen der heiligen Schrift und Gelegenheit zur Wiederholung der früher gelernten Sätze, Sprüche und Lieder gegeben.[4])

8. Die Ertheilung des eigentlichen Religionsunterrichtes ist Amtspflicht des Pfarrers, und wenn bei größeren Gemeinden mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, so haben Alle ohne Unterschied an diesem Geschäfte Antheil zu nehmen, wenn nicht Einzelne unter ihnen ausdrücklich von dieser Verbindlichkeit losgesprochen werden.

Die Geistlichen einer Gemeinde, welchen die Ertheilung des Religionsunterrichtes obliegt, haben sich über die Leitung des Ganzen zu verständigen

---

für Jahr ein und derselbe Abschnitt des Lehrpensums mit den Schülern durchgearbeitet wird, während andere fast nie zum Vortrage gelangen. Es muß deßhalb hier von Neuem eingeschärft werden, diese Stufenfolge genau einzuhalten, hauptsächlich auf tiefes und fruchtbringendes Einprägen der biblischen Geschichte zu dringen, und das Lesen oder Erklären derjenigen biblischen Bücher, welche schwerer zu verstehen sind, durchaus nicht früher, als nachdem der historische Unterricht vollständig beendigt ist, eintreten zu lassen. Auch ist die Einwendung zu sehr gesteigerter Forderung unrichtig. Denn die ganze Aufgabe beschränkt sich auf genaues Einprägen des lutherischen Katechismus und der dazu gehörigen Sprüche und Lieder, auf Kenntniß der biblischen Geschichte und einzelner wohlgewählter biblischer Abschnitte, und auf die Bekanntschaft mit den Grundlehren der evangelischen Kirche, deren erweitertere oder beschränktere Behandlung nach Befähigung, Zeit und Umständen dem Ermessen der Geistlichen anheimgestellt bleiben.

[4]) Die fast allenthalben vorhandene Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Unterrichtes für alle Sonntagsschüler hindert das Bestehen mehrerer Curse hier eben so wenig, als bei den Werktagsschulen, und der Lehrer soll sich dadurch nur für verpflichtet halten, sich im ersten Jahre an den für die erste Klasse vorgeschriebenen Lehrstoff, im zweiten an den für die zweite und so fort zu halten.

und sind für planmäßige und dem Zwecke entsprechende Behandlung insgesammt verantwortlich. [5])

9. Den Schullehrern verbleibt zuvörderst die wichtige Aufgabe während der ganzen Schulzeit glaubigen Sinn in der Jugend zu wecken, zu nähren und zu befestigen, dadurch auf den eigentlichen Religionsunterricht vorzubereiten, die Geistlichen zu unterstützen und pflichtmäßig dahin zu wirken, daß die zur Erkenntniß gebrachten Wahrheiten geübt und die Kinder gewöhnt werden, der erlangten Ueberzeugung gemäß zu leben.

Vom Unterricht selbst haben sie die Gedächtnißübungen und die Einprägung der biblischen Erzählungen zu übernehmen, die vorgeschriebenen Abschnitte aus der heiligen Schrift mit den Schülern durchzulesen, und hiebei sowohl als bei Erlernung des Katechismus, der biblischen Sprüche und Lieder das wörtliche Verständniß, die Erläuterung des Inhaltes durch Beispiele und die Erweckung guter Vorsätze bestens zu befördern. In weitere, eine tiefere Schriftkenntniß und dogmatisches Studium voraussetzende, Erörterungen haben sie sich niemals einzulassen, und jede Einmischung in ein ihnen nicht ausdrücklich zugetheiltes Geschäft, mehr aber noch jener Versuch, von der Kirchenlehre abweichende Ansichten und Vermuthungen als religiöse Wahrheiten zu verbreiten oder Zweifel zu erregen und das Ansehen des göttlichen Wortes zu schmälern, ist an ihnen eben so streng als an den Geistlichen selbst zu ahnden.

Uebrigens hat sich der Pfarrer mit dem Schullehrer in ununterbrochenem Benehmen zu erhalten, sich über das Lehrpensum mit ihm zu besprechen und dasselbe gemeinschaftlich mit ihm durchzusehen, damit der gesammte Religionsunterricht stets im rechten Geiste und in völligem Einklange von Beiden ertheilt werde. [6])

10. Auf den Unterricht der nicht confirmirten Jugend ist in der Regel täglich eine Stunde zu verwenden und es sind hievon dem Schullehrer wöchentlich vier, dem Pfarrer zwei zuzutheilen. Die bereits confirmirte

---

[5]) Das Verlangen einiger Pfarrer, ihre gesammte Theilnahme am Religionsunterrichte nur auf den Confirmanden-Unterricht, oder vollends nur auf den gelegentlichen Schulbesuch beschränken zu dürfen, ist mit dem gebührenden Mißfallen aufgenommen worden. Wenn hier auch die Namen dieser wenigen Arbeitscheuen aus Schonung nicht ausdrücklich bezeichnet werden: so erwartet man doch, daß die Decane sich von selbst veranlaßt finden, die Amtsthätigkeit derselben mit doppelter Sorgfalt zu beaufsichtigen.

[6]) Der in einigen Berichten aufgenommene Antrag, den Schullehrern allen Antheil am Religionsunterrichte zu entziehen, und denselben gänzlich an die Pfarrer zu überweisen, ist eben so unausführbar, als er, ausgeführt, zum größten Nachtheil für die Kirche selbst gereichen müßte. Die Schullehrer sind als Religionslehrer Diener der Kirche, wie die Geistlichen, und anstatt sie dem kirchlichen Zwecke zu entfremden, ist viel-

Jugend ist wöchentlich zum Besuche zweier Lehrstunden verpflichtet, wenn sie einer öffentlichen, vollständig eingerichteten Lehranstalt angehört; sie nimmt aber lediglich an den allgemeinen oder an den für sie eigens bestimmten Christenlehren Antheil, wenn sie in die gewöhnliche Feiertagsschule aufgenommen ist. Doch steht es auch den Feiertagsschülern frei, besondern Unterricht an Sonntagen oder Wochentagen zu nehmen, und es treten für diesen Fall die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Privatunterrichtes in Wirksamkeit. [7])

11. Da aus Mangel an zureichendem Lehrerpersonal nur an wenigen Orten jede einzelne Klasse abgesondert von den übrigen unterrichtet werden kann, so muß zwar die Verbindung derselben untereinander und die Verminderung der Stundenzahl zugegeben werden; es steht aber weder den Pfarrämtern noch den Gemeinden zu, hiebei eigenmächtig zu verfügen, sondern das vorgesetzte Consistorium hat bei Anordnung des örtlichen Gottesdienstes die erforderliche Vorschrift zu ertheilen und Fürsorge zu treffen, daß insbesondere der Religionsunterricht bei den entferntern Filialgemeinden nicht zu sehr beeinträchtigt

---

mehr sorgfältigst darauf zu sehen, sie für denselben möglichst zu gewinnen, die unnatürliche, für den Staat wie für die Kirche gleich verderbliche Spaltung zwischen Kirche und Schule auszugleichen, und den Wahn zu vertilgen, als könne ein Lehrer an einer christlichen Schule seiner Pflicht genügen, ohne selbst christlich gesinnt zu sein, und christliche Gesinnung und Erkenntniß nach Möglichkeit unter der Jugend zu befördern.

[7]) Bei der vorgeschriebenen Anzahl von Lehrstunden hat es sein Bewenden. Sie ist in die Zahl der Schulstunden überhaupt schon eingerechnet, und wird von den Schulbehörden, an deren Spitze die Geistlichen selbst sich befinden, nicht angefochten werden. Sollte es indessen geschehen und von der wöchentlich vorgeschriebenen Lehrzeit von 26 bis 32 Stunden nicht Eine täglich für den Religionsunterricht verwilligt werden wollen: so ist deßhalb mit der Königl. Kreisregierung in das erforderliche Benehmen zu treten, oder Bericht zu erstatten. — Auf dem Lande, wo im Sommer die Zahl der Schulstunden mehr als um die Hälfte sich vermindert, muß auch eine verhältnißmäßige Verkürzung des Religionsunterrichtes zugestanden werden.

In die Zahl von wöchentlich sechs Stunden sind auch die Wochenkatechisationen, auf welche sich ohnehin an den meisten Orten der Religionsunterricht des Geistlichen beschränkt, nicht aber der Confirmandenunterricht und die sonntägliche Christenlehre eingerechnet. Hinsichtlich des erstern wird allerdings eine Abkürzung in denjenigen Gemeinden beabsichtigt, bei welchen der vorangehende Unterricht gründlich und vollständig durchgeführt werden kann. Für jetzt aber erscheint dieselbe noch zu früh, und eine Beschränkung der wöchentlichen Katechisationen ist nur da zuzulassen, wo dem Geistlichen wegen zu großer Geschäftslast Erleichterung gewährt werden muß.

Auf eine weitere Bemerkung, daß in den höhern Lehranstalten der Unterricht auf eine einzige Stunde wöchentlich beschränkt werde, ist umständlichere Anzeige zu

und die §. 10 für den Pfarrer und den Schullehrer ausgesprochene Stundenzahl nicht verkürzt werde. [8])

12. Außer den wöchentlichen Religionsstunden soll an jedem Sonn- und Festtage eine Christenlehre statt finden, und weder durch vorkommende Casualien noch an den Communiontagen, ja selbst dann nicht eingestellt werden, wenn zur Winterszeit die Jugend aus den entferntern Weilern keinen regelmäßigen Antheil daran nehmen könnte. Nur eine zweite Predigt an Festtagen oder bei Beerdi-

---

erstatten, und die genauere Erwägung für den nächsten Jahresbericht vorbehalten; im voraus aber wird schon erklärt, daß eine solche Beschränkung ohne ganz dringende Ursache nicht stattfinden dürfe.

Es ist eine irrige Ansicht, wenn in einigen Berichten die Behauptung vorkommt, die Sonntagsschulen seien lediglich als Religionsschulen zu betrachten, obwohl es sehr zu wünschen wäre, daß durch dieselben der Zweck religiöser Bildung vorzugsweise gefördert würde. Auch ist keineswegs ausgesprochen, daß die Feiertagsschüler ohne freiwillige Zustimmung wöchentlich zum Besuche zweier Religionsstunden angehalten werden sollen, vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß sie in der Regel nur die allgemeine oder die für sie besonders bestimmte Christenlehre besuchen sollen.

[8]) Die Vereinigung mehrerer Klassen ohne Aufhebung der Klaßabtheilungen wird überall ohne Schwierigkeit erfolgen können, wo Schullehrer und Geistliche ihr Lehrpensum gehörig ausscheiben, je zwei und zwei Curse gemeinschaftlich unterrichten, den Unterrichtsstoff auf je zwei Jahre vertheilen, und, so lange es die Witterung gestattet, beides, die Kirche oder das Schul- und Pfarrhaus, benützen.

Größere Schwierigkeit hat allerdings die Beiziehung der Schüler aus den Filialen, wo weder der Geistliche den Unterricht für dieselben neben dem am Pfarrsitze vollständig zu ertheilen vermag, noch die Ortsschule zur Vereinigung den erforderlichen Raum darbietet, noch endlich dieselbe wegen weiter Entfernung und Beeinträchtigung des Schulunterrichtes bewirkt werden kann. Inzwischen läßt sich doch durch Beifügung einer Lehrstunde wöchentlich, durch Verlegung derselben auf solche Tage, an welchen keine Schule gehalten wird, durch gesonderte Ausscheidung dieses freien Wochentages oder Verlegung desselben u. dgl. an den meisten Orten der größte Theil der Schwierigkeiten beseitigen, und der besonnene Eifer treuer Seelsorger wird ohne Zweifel allenthalben die in der Verordnung aufgestellte Forderung zu erfüllen wissen, die ohnehin nur die Filialgemeinden vor zu bedeutender Beeinträchtigung, der sie bis jetzt an mehreren Orten ausgesetzt waren, zu sichern beabsichtigt.

Mehr als zwei Unterrichtsstunden wöchentlich, wobei die Katechisationen in der Kirche, aber nicht die Christenlehre und der Confirmanden-Unterricht einzurechnen sind, hat in der Regel kein Geistlicher zu ertheilen, wenn ihn nicht dazu besondere Diensteverhältnisse verpflichten, oder wenn er sich nicht aus freiem Antriebe dazu verbindlich macht.

gungen begründet da eine Ausnahme, wo der functionirende Geistliche zu sehr beschwert werden würde und nicht, wie bei andern Gottesdiensten, durch einen Collegen vertreten werden kann. Das Abwechseln der Geistlichen nach Wochen darf bei den Christenlehren eben so wenig als beim Religionsunterricht in den Wochentagen statt finden.[9])

13. Da der Zweck der Christenlehren hauptsächlich dahin gehen soll, die Jugend allmählig an zusammenhängenden Lehrvortrag zu gewöhnen, die Erwachsenen fortwährend in Kenntniß des kirchlichen Lehrbegriffes zu erhalten und sie zu erbaulichem Gebrauche der heiligen Schrift anzuleiten: so dürfen sie nicht dazu benützt werden, bloß das Wochenpensum aus der Schule fortzusetzen oder die Jugend in Entwicklung religiöser Begriffe durch sogenanntes Sokratisiren zu üben, sondern sie müssen ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen, in welchem entweder der in der Woche vollendete Unterricht für den Zweck der Erbauung kurz wiederholt und auf Hauptsätze zurückgeführt, oder in welchem der Katechismus abschnittweise vorgetragen und in seinen Hauptpunkten abgefragt wird. Dabei soll die Katechismuslehre jederzeit binnen zwei Jahren vollendet, das dritte Jahr aber dazu verwendet werden, entweder die sonntäglichen Evangelien und Episteln oder eines der biblischen Bücher zur Erbauung und Belehrung zu benützen. Eine kurze Wiederholung der Predigt in den Christenlehren oder beim Religionsunterrichte ist als eine sehr heilsame und nicht zu vernachläßigende Uebung zu betrachten; es darf aber der eigentliche Zweck der Christenlehren dadurch nicht beeinträchtigt werden.

---

[9]) Bei der Anordnung, daß die Christenlehre während des ganzen Jahres an allen Sonn- und Feiertagen gehalten und die Geistlichen dabei nicht wochenweise abwechseln sollen, hat es aus wohlerwogenen Gründen sein Bewenden, und die Decane haben allenthalben, wo es bisher anders gehalten wurde, auf den Vollzug zu bringen. Kann von den Landgeistlichen gefordert werden, daß sie alle Sonntage predigen und katechisiren, so vermögen die Stadtgeistlichen diese Aufgabe nicht minder zu lösen, da sie noch überdieß bei den dazwischenfallenden Casualien leichter, als jene, durch ihre Collegen vertreten werden können. Daraus folgt aber keineswegs, daß in den größern Pfarrsprengeln immer nur ein und derselbe Geistliche alle Christenlehren halten müsse, vielmehr ist der Wechsel nach Jahren, nach Geschlechtern und Klassen, zwischen Werktags- und Sonntagsschülern u. dgl. nicht bloß gestattet, sondern er kann in einzelnen Fällen sehr räthlich und selbst nothwendig werden.

Wenn an einigen Orten der Nachmittagsgottesdienst zu nahe auf die Christenlehre folgen würde, so steht es in der Befugniß der treffenden Behörden, eine Verlegung in Antrag zu bringen. Eine Beeinträchtigung der Christenlehre durch die Sonntagsschule ist auf den Grund der Verordnung vom 30. März 1827 (Amtshandb. S. 310) nicht zuzulassen.

14. Die von dem Geistlichen zu haltenden beiden Wochenkatechisationen sind in der Regel in der Kirche und nur bei strenger Winterszeit in der Wohnung des Pfarrers, in der Sacristei oder im Schulzimmer zu ertheilen, und der Geistliche hat dabei, wenigstens in der Kirche und beim Confirmandenunterricht, im Amtskleide zu erscheinen.[10])

15. Der Religionsunterricht beginnt und endet mit Gebet, und wenn es geschehen kann, mit dem Absingen einiger Verse aus einem geistlichen Liede.

16. Beim Unterrichte darf kein anderes als das vorgeschriebene Lehrbuch gebraucht, und es muß dieses so gebraucht werden, daß die Schüler sich daraus auf die Lehrstunde vorbereiten und sie wiederholen können. Eigene Lehrsätze zu dictiren und Hefte schreiben zu lassen, ist Geistlichen und Schullehrern verboten. Der Gebrauch eigner Hefte und Hilfsbücher bei der Vorbereitung der Geistlichen und Schullehrer muß dem Ermessen der Einzelnen überlassen bleiben. Jeder ist aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde darüber Rechenschaft zu geben, wenn sie es verlangt, und auf die ihm zugehende Weisung sich des Gebrauches solcher Schriften zu enthalten, die ihm als nachtheilig auf den Unterricht einwirkend bezeichnet werden.

17. Privatschüler dürfen den Religionsunterricht durchaus nicht vernachläßigen, sondern müssen sich ausweisen, daß sie denselben vollständig und von einem dazu berechtigten Lehrer erhalten. Auch haben sie sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Die Zahl der Lehrstunden wird für sie auf mindestens Eine, wenn sie confirmirt sind und auf Drei festgesetzt, wenn sie die Confirmation noch nicht erlangt haben.[11])

---

[10]) Aller Religionsunterricht ist Kirchensache und soweit nicht ausreichende Gründe andere Bestimmungen nothwendig machen, auch in der Kirche zu halten; die Verlegung in die Schule aber als Ausnahme von der Regel zu betrachten. Hiernach ist daher auch der gegenwärtig von den Geistlichen geforderte Religionsunterricht kein anderer, als der, wofür von jeher die wöchentlichen Katechisationen bestimmt gewesen sind, und von diesen nur in soferne verschieden, als dieselben, in der Kirche gehalten, als eigentlicher Gottesdienst betrachtet, für die Gesammtgemeinde zugänglich und deßhalb noch fruchtbarer, als der Unterricht in der Schule, sind.

Deßhalb wird auch das Erscheinen des Geistlichen dabei im Hauskleide nur für die Ausnahme, nicht aber da gestattet, wo der Unterricht in der Kirche ertheilt wird.

Die für den Zweck der Erbauung der Gesammtgemeinde eingeführten Betstunden können zwar in dringenden Fällen der Katechisationen wegen beschränkt, dürfen aber durchaus nicht gänzlich durch dieselben verdrängt werden.

[11]) Die sehr nothwendige Aufsicht auf den Religionsunterricht der Privatschüler wird wiederholt eingeschärft. Da hierüber bereits geeignete Vorschriften bestehen, so bedarf es nur deren Vollzug, nicht aber neuer Anordnungen.

18. Den geistlichen Behörden liegt ob, genaue Aufsicht darüber zu führen, daß der Religionsunterricht allenthalben nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche und den vorstehenden Bestimmungen gemäß ertheilt werde. Insbesondere haben sich die Decane und Distriktsschulinspectoren bei ihren Visitationen und bei andern sich darbietenden Gelegenheiten von dem Wachsthum der Jugend in christlicher Erkenntniß und im christlichen Leben zu überzeugen, jährlich wenigstens Eine Prüfung zu veranstalten und das Ergebniß berichtlich zur Anzeige zu bringen. [12])

3. Regierungs-Entschließung vom 14. Juni 1844 und resp. 31. März 1845:

Da Se. Königl. Majestät wiederholt zu erklären geruht haben, daß die sonn- und feiertägliche Christenlehre einen integrirenden Theil des Sonntagsschul-Unterrichtes ausmache, und die Sonntagsschulpflichtigen auch die Christenlehre unausgesetzt zu besuchen angehalten, die darin Nichterscheinenden aber bestraft werden sollen: so wird andurch verfügt, wie folgt:

1. Die Ortsschul-Kommissionen haben ohne Verzug, und künftig jedesmal vor Anfang eines neuen Schuljahrs, ein Verzeichniß der männlichen sowohl, als der weiblichen sonntagsschulpflichtigen Jugend protestantischer Confession mit Angabe des Tages und Jahres der Geburt anzufertigen und dieses den betreffenden Schullehrern zu übergeben.
2. Die Bürgermeisterämter sind angewiesen, jeden Abgang eines protestantischen Sonntagsschulpflichtigen aus der Gemeinde, und behufs der Controlirung jeden Eintritt eines solchen in die Gemeinde, sogleich dem protestantischen Lokalschulinspektor und Pfarrer des Ortes, in welchen er sich begibt, anzuzeigen, damit dieser denselben in die Liste der Sonntagsschüler und Christenlehrpflichtigen eintragen könne.
3. Jeder protestantische Lehrer ist verpflichtet, die seinem Unterrichte übergebenen Sonntagsschulpflichtigen jedesmal bei der Christenlehre in der Kirche zu überwachen, die Nichterscheinenden vorzumerken und die Listen derselben noch an demselben Tage dem protestantischen Lokalschulinspektor und Pfarrer zu übergeben.
4. Diejenigen protestantischen Sonntagsschulpflichtigen, welche die Christenlehre schuldbar versäumen, sind vorerst vor den protestantischen Lokalschulinspektor und Pfarrer, im Wiederholungsfalle aber vor die Ortsschul-Kommission zu berufen und von derselben nachdrücklichst zu ermahnen und zu warnen.

[12]) Die Forderung einer Anzeige von dem Ergebniß der jährlichen Religionsprüfung ist nicht so zu verstehen, als solle darüber gesonderter Bericht erstattet werden, vielmehr wird dieselbe in den Visitations-Protocollen und Jahresberichten gewärtigt.

Hiernach hat das Königl. Landkommissariat die Lokalschul=Commissionen und Bürgermeisterämter, insbesondere auch die Lokalschul=Inspektoren und Pfarrer anzuweisen und den gegebenen Anordnungen den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

4. Hinsichtlich der sonntäglichen Christenlehre ist unterm 31. Juli 1839 folgende C.=E. ergangen:

Die sonntäglichen Christenlehren sind für die Förderung christlicher Erkenntniß und frommer Gesinnung von vorzüglicher Wichtigkeit. Die Decanate haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß sie in allen Gemeinden nach den hierüber bestehenden Vorschriften gehalten werden und namentlich darauf zu halten, daß den Pfarrern ununterbrochen gegenwärtig bleibe, was §. 3 der hohen Ober=Consistorial=Verfügung vom 18. März 1834 (Nr. 1 oben) vorschreibt.

Obwohl nun diese Christenlehren vorzugsweise die Bestimmung haben, die confirmirten Katechumenen in der Erkenntniß des göttlichen Wortes und in der Liebe zu demselben weiter zu führen, so sollen doch deßwegen die Nichtconfirmirten, die schulpflichtigen Kinder von dem Segen dieses Unterrichtes nicht ausgeschlossen sein; vielmehr ist alles Ernstes darauf zu halten, daß diese sich bei dem gedachten Gottesdienste einfinden und mindestens als Zuhörer an demselben Antheil nehmen.

Um sich zu überzeugen, ob dieß pünktlich und mit Beziehung auf jedes einzelne Schulkind geschehe, haben auch sämmtliche protestantische Schullehrer, von dem ersten bis zu dem letzten, den in Frage stehenden Christenlehren beizuwohnen, sie haben bei dieser Gelegenheit die ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu überschauen, um gegen die, welche ohne triftigen Grund den betreffenden Unterricht versäumt haben, das Angemessene vorzunehmen. Zugleich hat diese Anwohnung von Seite der Schullehrer stattzufinden, damit sie für die bei einer größern Kinderversammlung doppelt nöthige Ruhe und Ordnung durch ihre Beaufsichtigung mitwirken, und damit sie sich auf diesem Wege in den Stand setzen, die christlich=religiöse Bildung in der Schule, soweit sie ihrer Thätigkeit hingegeben ist, so zu fördern, daß sie mit dem auf das allgemeine protestantische Bekenntniß gestützten Religionsunterrichte in der Kirche im Einklang stehe und diesem Vorschub leiste; weiterer Motive nicht zu gedenken.

Die große Mehrheit der protestantischen Schullehrer hat wohl bisher schon und ohne besondere Ermahnung diesen gerechten Forderungen entsprochen. Von den übrigen erwartet man, daß es nur der Eröffnung des Gegenwärtigen für sie bedürfe, um sie zu veranlassen, dem lobenswerthen Beispiele ihrer Amtsgenossen sofort nachzufolgen. Sollte dies wider Vermuthen in einzelnen Fällen nicht geschehen, so ist competenzmäßig gegen sie voranzuschreiten, und wenn die untergeordneten Mittel ohne Erfolg angewendet worden sind, anher zu berichten,

damit man bei der Königl. Kreis=Regierung, die wie Seine Majestät der König und Allerhöchst dessen Ministerium, die Kirchlichkeit der Schullehrer nachdrücklichst fordert, das Nöthige veranlasse.

In den pfarramtlichen Jahresberichten ist über die Kirchlichkeit der Schullehrer überhaupt und insbesondere rücksichtlich der Christenlehren genaue Darstellung zu geben; auch haben die Decanate diesen wichtigen Punkt bei den jährlichen Kirchenvisitationen speciell ins Auge zu fassen, und was sie gefunden, rückhaltslos in das Visitations=Protokoll einzutragen.

5. Ueber die religiösen Uebungen an den Kleinkinder=Bewahranstalten erging folgende höchste Ministerial=Entschließung vom 23. August 1847:

Daß in den bestehenden Kleinkinder=Bewahranstalten mit Fleiß und Ernst dahin gewirkt wird, frommen Sinn zu erwecken und zu befestigen, ist schon aus früheren Berichten ersehen und wohlgefällig erkannt worden. Auch die neuerdings zur Erörterung gekommene Frage über die bestehende Einrichtung hinsichtlich des Gebets und der religiösen Uebungen in denjenigen Anstalten, bei welchen Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereinigt sind, ist fast durchgehends wohlbefriedigend beantwortet worden, und Seine Majestät der König haben darauf in landesväterlicher Fürsorge für frühe und sichere Begründung der Religiosität Nachstehendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1. Die Kinder nach Confessionen zu scheiden, ist nicht nöthig. Wo aber die Kinderzahl es räthlich macht, und die Mittel dazu vorhanden oder gesetzlich aufbringbar sind, oder wo überhaupt die Gemeinden bei gesetzlich verfügbaren Mitteln es wollen, und Seine Königl. Majestät nicht anders verfügen, wird zu solcher Trennung der Kleinen die Allerhöchste Zustimmung und resp. Genehmigung ertheilt.
2. Wo Kinder verschiedenen Glaubensbekenntnisses vereiniget bleiben, ist gewissenhafte Sorge zu tragen, daß nicht durch zu gleichmäßige Behandlung des Gebetes und der religiösen Uebungen Religions=Gleichgültigkeit erzeugt werde, und es darf daher in dergleichen Anstalten nichts geschehen, was diese veranlassen könnte, und nichts unterlassen werden, was eine derlei Folge befürchten ließe.
3. Da Aeußeres auf Inneres wirkt, so soll auch die den einzelnen Confessionen eigenthümliche Vorschrift hinsichtlich der Weise zu beten und der dabei anzuwendenden Gebräuche nicht gleichgültig behandelt werden. Wo protestantische Aufseherinnen katholische Kinder unter sich haben, müssen Letztere neben den katholischen Gebeten angehalten werden, das Kreuz zu machen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit hat, daß es geschehe, gehörig und gewissenhaft zu überwachen.

Ebenso ist in denjenigen Anstalten, in welchen katholische Wärterinnen Kinder protestantischer Confession unter Aufsicht haben, auf das Lehren und Ueben der Gebete der protestantischen Kirche mit Sorgfalt zu halten, so daß Niemanden angemuthet werde, an Gebeten oder religiösen Gebräuchen Antheil zu nehmen, welche mit den Grundsätzen seiner Kirche nicht vereinbar sind.

4. Endlich sollen auch in diesem wichtigen Punkte Uebertreibungen aller Art fern gehalten werden.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen gehörig befolgt werden. Auch sind die einschlägigen kirchlichen Stellen davon in Kenntniß zu setzen.

6. O.-C.-E. vom 12. August 1835:

Es ist wiederholt zur Anzeige gekommen, daß Personen theils bei Erklärung ihres Uebertrittes von der protestantischen zur katholischen Kirche, theils beim Eingehen solcher Verträge, welche das confessionelle Verhältniß zum Gegenstande haben, eine völlige Unkenntniß der Unterscheidungslehren einzelner christlicher Religionsparteien an den Tag legen, und sich damit entschuldigen, daß sie hierüber niemals belehrt worden seien, oder zu spät bereuen, den evangelischen Glauben sich und ihren Angehörigen nicht mit fester Treue bewahrt zu haben.

Damit in solcher wichtiger Angelegenheit die Prediger und Seelsorger kein gegründeter Vorwurf treffe, ist schon unter dem 25. April 1835 erinnert worden, daß insbesondere der jährliche Confirmandenunterricht dazu geeignet sei, die der protestantischen Kirche angehörige Jugend, so weit es nöthig ist, auf den confessionellen Unterschied aufmerksam zu machen, und das Königl. Ober-Consistorium erachtet sich für verpflichtet, sämmtliche ihm untergeordnete Geistliche wiederholt dafür verantwortlich zu machen, daß diese nothwendige und wichtige Belehrung über die Grund- und Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche, und diese eindringende Ermunterung zur Glaubenstreue, beim Jugendunterricht oder bei sonst schicklicher Veranlassung nicht unterbleibe. Es versieht sich aber auch zu denselben mit Zuversicht, daß sie dabei ganz im Geist des Evangeliums verfahren, die schuldige Achtung gegen andere Religionsparteien in keiner Weise verletzen und nicht im Wege des polemischen Verfahrens die Glaubensmeinung Andersdenkender angreifen, sondern vielmehr apologetisch die Vorzüge des evangelischen Glaubensbekenntnisses mit Nachdruck hervorheben und die gegen dasselbe vorgebrachten Einwürfe klar und bündig aus der heiligen Schrift widerlegen werden.

Von Seiten der Consistorien ꝛc. ꝛc. ist Vorstehendes bekannt zu machen und sorgfältig darüber zu wachen, daß genau in der vorgeschriebenen Weise verfahren werde.

Bei Verkündigung dieser O.-C.-E. hat das Königl. Consistorium darauf aufmerksam gemacht, daß, wie die Geschichte der protestantischen Kirche so bestimmt von Anfang an bezeugt, die Lehre von dem rechtfertigenden und seligmachenden Glauben an Jesum Christum, den Sohn Gottes und Heiland der Welt, als der Mittelpunkt sich erweise, um welche sich alle übrigen Grund- und Unterscheidungslehren dieser Kirche ordnen. Sie hat es als solche jederzeit sich gegenwärtig erhalten, daß sie mit dieser Lehre vorzugsweise auf dem Grunde der Apostel und Propheten stehe (Ephes. 2, 20), daß in ihr ihre bestimmteste Eigenthümlichkeit gegeben sei, daß sie vor allen übrigen das positive Fundament bilde, auf welche das Gebäude protestantischer Ueberzeugung aufgeführt werden müsse, und daß nur durch sie die beunruhigten Gewissen wahrhaft getröstet, das gesammte innere Leben gereinigt, erleuchtet und befestigt und jene Gerechtigkeit, die allein vor Gott gilt, geweckt und befördert werden könne.

Es kann daher nur sehr beklagt werden, das diese tiefbedeutsame, den Kern des Evangeliums umfassende Lehre zum Nachtheile des protestantisch-kirchlichen Lebens, sowie der christlichen Religiosität und Sittlichkeit hie und da entstellt oder ganz verdrängt worden ist. Das Königl. Decanat wird deßwegen aufgefordert, die ihm untergebenen Geistlichen, in so weit und so oft es nothwendig ist, aufzumuntern und anzuweisen, jene echt protestantische Lehre, fern von aller theologischen Parteiung, im Sinne der heiligen Schrift ihren Gemeindegenossen auf eine klare, eindringliche und überzeugende Weise darzulegen und zu empfehlen, und dadurch dem von ihnen zu ertheilenden Unterrichte in den Grund- und Unterscheidungslehren ihrer Kirche die wahrhaft protestantische Basis und einen festen Ausgangspunkt zu bereiten.

---

§. 38.

Confirmation.

(Vergl. §. 11 Abs. 8 der V.-U.)

1. Die Bestimmung der Vereinigungs-Urkunde §. 11 Abs. 8, wonach wegen des Confirmationsalters [1]) der letzte Tag des Monats März als terminus ad quem verordnungsmäßig angesehen werden soll, wurde durch M.-E. vom 19. Juni 1839 (vergl. Verhandlungen der G.-S. von 1837 S. 101 u. 105 oben) dahin abgeändert, daß in Zukunft als solcher Termin der 30. April angesehen werden soll, so daß hiernach mit dem Beginne des Sommer-Semesters

---

[1]) Zu vergleichen die Verhandlungen der General-Synode 1833, S. 94; 1841, S. 109, 114; 1845, S. 119, 123; 1848, S. 125, 128.

vom 1. Mai an die Schulaufnahme statt zu finden, die Entlassung der sämmtlichen dafür befähigten Werktagsschüler protestantischer Confession beiderlei Geschlechtes am Schlusse desjenigen Winter-Semesters zu erfolgen habe, an welchem sie das 13. Lebensjahr zurücklegen. (C.-E. vom 24. Juli 1839, Amtsblatt 1839, S. 334.)

2. Die Pfarrer haben die Aufnahme der neuen Confirmanden jedesmal sogleich nach der jährlichen Confirmationshandlung während des Monats Mai vorzunehmen.

Diese Aufnahme hat in feierlicher Weise, wie dies in den C.-E. vom 5. Februar 1840 und 11. März 1842 vorgeschrieben wurde, zu geschehen, nemlich:

1. Jene Aufnahme findet an einem von dem confirmirenden Geistlichen zu wählenden Wochentage und in einer den Lokalverhältnissen angemessenen Stunde in der Kirche statt.
2. Zu dieser Versammlung sind die Confirmanden, deren Aeltern, Vormünder, Verwandten und alle jene Gemeindeglieder, welche etwa in christlicher Liebe und Theilnahme der feierlichen Handlung beiwohnen wollen, Sonntags vorher beim Vormittagsgottesdienste einzuladen. Das Läuten einer Glocke ruft zu jener Versammlung.
3. Die aufzunehmenden Confirmanden haben ihre Plätze in der Nähe des Altars. Einige entsprechende Liederverse aus dem Gesangbuche werden gesungen, der Geistliche, in seiner Amtstracht, hält am Altare ein Gebet, geht sodann zu einer zweckgemäßen Rede über und läßt auf dieselbe noch ein Schlußgebet folgen; nachdem noch ein Vers gesungen worden ist, entläßt er die Versammlung mit dem Segen des Herrn.
4. In seiner Rede wird der Geistliche mit glaubenstreuem Sinne unter Anderm und namentlich dahin wirken, daß die Confirmanden, so wie deren Aeltern u. s. w., die hohe Bedeutung eines christlichen Confirmanden-Unterrichts lebhaft erkennen und an ihrem Theile Alles beitragen, damit derselbe auch in dem bevorstehenden Confirmationsjahre reiche Frucht im Glauben und Leben bringe und die zu Unterrichtenden in eine immer lebendigere Gemeinschaft mit ihrem Herrn und Erlöser einführe.

Es ist für sich klar, daß die die Aufnahme bedingenden Untersuchungen über das Alter, den erstjährigen Confirmanden-Unterricht u. s. w., vor dem Eintritte des bezeichneten feierlichen Aktes stattgefunden haben müssen.

3. Von dem Confirmationsalter kann nur das Königl. Consistorium dispensiren; und ebenso kann dasselbe in dringenden Fällen eine Privat-Confirmation vor versammeltem Presbyterium gestatten.

In dieser Beziehung ist nachstehende C.-E. vom 4 Dezember 1833 wohl zu beachten.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß in rubrizirtem Betreffe Mißbräuche und Umgehungen der bestehenden Verordnungen eingetreten sind, welche der christlichen Bildung vieler der heranwachsenden Glieder der protestantischen Gemeinden des Rheinkreises höchst nachtheilig werden müssen. Um diesen Mißbräuchen und den aus ihnen hervorgehenden beklagenswerthen Folgen zu begegnen, wird mit Rücksicht auf die Natur und Bestimmung der Confirmations-Handlung, mit Rücksicht auf den Geist und die Lehre des Evangeliums und der vereinigten evangelischen Kirche und endlich unter Bezugnahme auf die für den betreffenden Fall vorliegenden allgemein bekannten Gesetze Folgendes zur genauesten Darnachachtung aufgestellt:

1. Kein Kind darf in der Regel confirmirt werden, bevor es das durch die hierüber geltenden Gesetze bestimmte Alter erreicht hat.
2. Nur sehr dringende schlechterdings nicht zu beseitigende Umstände können eine Ausnahme von dieser Regel begründen.
3. In diesem Falle muß, wie bisher, bei dem Königl. Consistorium um Dispens von dem vorschriftsmäßigen Confirmationsalter nachgesucht werden.
4. Das von den Eltern des zu dispensirenden Kindes ausgehende Gesuch um Erlassung eines Theils des vorgeschriebenen Confirmationsalters muß, von einem besondern Berichte des einschlägigen Pfarramtes begleitet, durch das betreffende Decanat anher eingesendet werden.
5. In dem pfarramtlichen Berichte soll genau und gewissenhaft angegeben werden:
   a) Ob das zu dispensirende Kind von besonders guten, oder mittelmäßigen oder geringen Fähigkeiten sei?
   b) Ob es mit einem wohlgesitteten Leben eine fromme, dem göttlichen Worte zugewendete Gesinnung verbinde oder nicht?
   c) Ob es bis zur nächsten Confirmation zu der Einsicht in die Lehren des Evangeliums und zu der christlichen Ausbildung seines gesammten innern Menschen gelangen könne und werde, welche vorausgesetzt wird, wenn die bedeutsame Handlung der Confirmation nicht zu einer leeren Form herabsinken soll, mit welcher kein Segen, wohl aber leicht Verderben sich verbindet?
   d) Bis zu welchem Jahre in seinem Wohnorte die Confirmirten wirklich noch den katechetischen Religions-Unterricht in der Kirche besuchen?
   e) Ob es in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule Fortschritte gemacht habe und bis zu welchem Grade?

f) Ob in seinem Wohnorte befriedigende Sonntagsschulen bestehen und fleißig besucht werden; ob demnach das zu dispensirende Kind in ihnen Gelegenheit zur Fortbildung finden könne und werde? Und endlich

g) Ob die von seinen Eltern angegebenen, von ihren besonderen Verhältnissen hergenommenen Dispens-Gründe auf strenger Wahrheit beruhen, und ob sie sich nicht ganz oder doch zum Theil beseitigen ließen?

6. Der pfarramtliche Bericht kann, zur Erleichterung des Berichterstatters, alle Kinder seines Pfarrsprengels umfassen, für welche, Behufs der nämlichen Confirmation, Dispens nachgesucht wird.

7. Das betreffende Decanat wird diesen pfarramtlichen Bericht, wenn er nicht diesen Bestimmungen gemäß abgefaßt sein sollte, zur Umfertigung wieder zurückgeben; außerdem mit den doppelt einzureichenden Gesuchen der Eltern und mit seinen etwaigen Erinnerungen hieher vorlegen.

8. Alle Dispens-Gesuche müssen auf die bezeichnete Weise für dieses Mal längstens bis Ende des künftigen Monats Januar, für die Zukunft aber vier Wochen vor dem Anfange des Confirmanden-Unterrichts bei dem Königl. Consistorium eingetroffen sein

9. Sobald wie möglich wird dasselbe über die einzelnen Gesuche Entschließung erfolgen lassen. Nach Maßgabe dieser Entschließung sind dann die betreffenden Kinder zur nächsten Confirmation zuzulassen, oder auf die des künftigen Jahres zu verweisen.

Eine weitere C.-E. vom 12. Februar 1834 schreibt ausdrücklich vor, daß bei Gesuchen um Dispens vom gesetzlichen Confirmationsalter künftig in pfarramtlichen Berichten unter lit. b. ausdrücklich bemerkt werden soll, ob das betreffende Kind die Kirche fleißig besucht habe oder nicht.

4. Da häufig der Fall vorkommt, daß Eltern und Angehörige von Kindern, die das Confirmationsalter noch nicht erreicht haben, Gesuche eingeben, daß die Confirmation dieser, vor ihrer Abreise in Gegenden, wo sie vielleicht keine Gelegenheit finden, ihren Taufbund feierlich zu bestätigen, gestattet werden möge, so erhalten die Königl. Decanate die Ermächtigung, in dringenden Fällen die Erlaubniß zur Privat-Confirmation solcher Kinder zu geben und darüber kurzen Bericht unter einfacher Motivirung der bewilligten Dispensation an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

5. Durch C.-E. vom 26. November 1834 wurde verfügt, daß in Zukunft sämmtliche Confirmanden in ein mit der nächsten Confirmation zu eröffnendes und jedes Jahr gewissenhaft fortzusetzendes Verzeichniß eingetragen werden. Die confirmirenden Geistlichen werden die Rubriken desselben pünktlich und ge-

wissenhaft ausfüllen und in der letzten Columne, mit der Ueberschrift: „Bemerkungen“, bei denjenigen Confirmanden, welche das vorschriftsmäßige Alter noch nicht erreicht haben, mit wenigen Worten angeben, ob Dispens für dieselben verordnungsgemäß nachgesucht und ob diese ertheilt worden sei. Als Belege sind die decanatlichen Zuschriften, welche von der diesseitigen Ertheilung dieser Dispens Kenntniß geben, den gedachten Verzeichnissen beizulegen.

Bei der jährlichen Kirchenvisitation hat der visitirende Decan von diesen Verzeichnissen genaue Einsicht zu nehmen und in dem bei dieser Gelegenheit zu fertigenden Protocolle ausdrücklich zu bemerken, ob die verzeichneten Confirmirten alle das vorschriftsmäßige Alter auf den gesetzlichen Termin erlangt hatten, oder wenn dieß nicht der Fall wäre, ob für die Betreffenden Nachlaß erbeten und gewährt worden sei.

Das Verzeichniß muß hiernach folgende Columnen enthalten:

a) Ordnungsnummer,
b) Namen der Confirmirten,
c) Namen ihrer Eltern,
d) Stand derselben,
e) Geburtszeit des Confirmirten,
 aa) Jahr,
 bb) Monat,
 cc) Tag,
f) Geburtsort des Confirmirten,
g) Erlangte christliche religiöse Bildung derselben und allenfallsige Dispense,
h) Bemerkungen.

6. Wegen Confirmation von Kindern aus fremden Pfarreien erging folgende C.-E. vom 28. Februar 1838:

Obwohl Artikel 7 der Verordnung des ehemaligen General-Consistoriums vom 27. August 1816 ausdrücklich vorschreibt, daß jeder Prediger gehalten sei, sich bei Aufnahme der Confirmanden auf die Kinder seiner Pfarrei zu beschränken, und eine Ausnahme von dieser Vorschrift nur dann gestattet, wenn der recipirende Geistliche mit einer dem Inspectorate (Decanate) und durch dieses dem General-Consistorium (Consistorium) schriftlich vorzulegenden Einwilligung des in Frage stehenden Amtsgenossen sich zu rechtfertigen weiß, so lassen sich dennoch manche diesseitige Pfarrer beigehen, Kinder aus fremden Pfarreien, namentlich aus Pfarreien des benachbarten Auslandes ohne Weiteres zur Confirmation anzunehmen.

Daß diese auffallende Verfehlung gegen eine schon längst bestehende Verfügung mit der in der Kirche nothwendigen Zucht und Ordnung sich nicht

vertrage, und daß durch dieselbe gerade die gewissenhafteren Geistlichen leicht auf eine kränkende Weise beeinträchtigt werden, während der gegen eine feste Handhabung der geltenden Vorschriften sich auflehnende Sinn einzelner Eltern oder Kinder sich hiemit begünstigt sieht, liegt am Tage, und das Königl. Consistorium, welches mit allem Ernste darauf hält, daß Alles was zu dem hochwichtigen Confirmationswerke gehört, in der diesseitigen Kirche in christlicher Ordnung und Würde vor sich gehe, will, daß jene Verfehlung nie mehr eintrete. — Es hat daher verfügt:

1. Die Decanate haben die ihnen untergebenen Geistlichen sofort auf den angezogenen Artikel der Verordnung vom 27. August 1816 hinzuweisen, und ihnen zu eröffnen, daß man von jedem derselben die pünktlichste Befolgung dieser Vorschrift gewärtige. Ob die betreffenden Kinder fremden Pfarreien des In- oder Auslandes angehören, ändert hierin nichts.
2. Bei der Vorlage der geforderten Einwilligung des in Frage stehenden Amtsgenossen ist zugleich dessen Erklärung über die Fähigkeiten und den Wandel des betreffenden Kindes, so wie über Dauer und Umfang des diesem von seinem Pfarrer zu Theil gewordenen Religionsunterrichtes, über die Fortschritte, welche es in christlicher Erkenntniß gemacht und über die Ursachen, aus welchen es in einer fremden Pfarrei confirmirt werden soll, anher zu produciren. Beizufügen ist ein pfarramtlich ausgefertigter Taufschein des Kindes, in welchem die Geburtszeit desselben genau anzugeben ist, damit wenn das Kind nicht bis zum gesetzlichen Termin das vorschriftsmäßige Alter erreichen sollte, die hierher gehörigen Vorschriften (Verordnung vom 4. Dezember 1833 Ziffer 1 bis 5) in Anwendung gebracht werden können. In den gewiß seltenen Fällen, in welchen die Beibringung dieser Producte entweder weil sie von den betreffenden Geistlichen verweigert werden, oder aus sonst einem Grunde durchaus unmöglich wäre, hat der Geistliche, bei welchem ein Kind aus einer fremden Pfarrei confirmirt zu werden wünscht, in einem durch das Decanat einzusendenden und zu begutachtenden Berichte an das Königl. Consistorium in Beziehung auf die hervorgehobenen Momente Alles so weit wenigstens vorzutragen, als ihm gewisse Kenntniß deßfalls geworden ist und zugleich die Gründe des Abgangs jener Producte anzugeben.

   Die Entschließung des Königl. Consistoriums ist in jedem Falle abzuwarten und bevor die Genehmigung dieser Stelle eingetroffen, ist kein Kind aus einer fremden Pfarrei zur Confirmation zuzulassen.
3. Die betreffenden Kinder sind in die vorgeschriebenen Confirmirten-Verzeichnisse einzutragen und es ist von der Entschließung des Königl.

Consistoriums, durch welche die in Rede stehende Confirmation genehmigt wurde, unter Anführung des Datums, unter dem sie ausgegangen, in der Rubrik: Bemerkungen, Erwähnung zu thun.

4. Rücksichtlich derjenigen Kinder aus fremden Pfarreien, welche nicht wegen der Confirmation, sondern aus andern Gründen auf längere Zeit an einen Ort gebracht werden und während ihres Aufenthaltes daselbst zugleich confirmirt werden sollen, modificiren sich die vorhergehenden Bestimmungen in so weit, daß nicht die Einwilligung des betreffenden Pfarrers behufs der Confirmation zu erholen ist, weil gedachte Kinder während der Dauer ihrer Anwesenheit an ihrem neuen Aufenthaltsorte gewissermaßen zu der Pfarrei dieses gehören. Von der Gewissenhaftigkeit der Geistlichen erwartet man auf das bestimmteste, daß sie diesen Fall von dem zuerst gesetzten, in welchem die betreffenden Kinder *nur* oder *hauptsächlich* der Confirmation wegen an einem fremden Orte sich aufhalten, genau unterscheiden, damit keine Umgehung der für diesen gegebenen Bestimmungen aus der absichtlichen oder nicht absichtlichen Confundirung der beiden Fälle resultire. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die *hier* in Rede stehenden Kinder von dem confirmirenden Pfarrer ganz wie die seiner Pfarrei zu behandeln sind, daß demnach die schon citirte Verordnung vom 4. Dezember 1833, die weitere vom 26. November 1834 und die im Kreis-Amts- und Intelligenzblatte pro 1837 publicirte vom 2. August v. J. auf sie angewendet werden müsse. Hieraus ergibt sich, daß wenn der auch für sie beizubringende, weiter oben bezeichnete Taufschein und die von dem Geistlichen, bei welchem sie ihren bisherigen Religionsunterricht empfangen haben, ebenfalls zu erholende Erklärung über die Dauer, den Umfang und Erfolg desselben, so wie über das Betragen und den Wandel der Kinder darthut, daß sie bis zu dem fixirten Termin das gesetzliche Alter erreicht und bis zur Confirmation den vorschriftsmäßigen zweijährigen Confirmanden-Unterricht erhalten haben, kein Gesuch an das Königl. Consistorium ihretwegen zu richten ist, während im entgegengesetzten Falle die Confirmation ohne Dispens nicht eintreten darf.

Ist es aus irgend einem Grunde *schlechthin* unmöglich, Taufschein und Erklärung zu erheben, so gilt was unter Ziffer 2 in den Schlußsätzen angeordnet ist, und muß nach Erstattung des dort bezeichneten Berichtes ebenfalls die diesseitige Entschließung abgewartet werden. Von der genehmigenden Entschließung ist nach Maßgabe von Artikel 3 des Gegenwärtigen in dem Confirmirten-Verzeichnisse Meldung zu thun.

5. Die Decanate haben zu jeder Zeit, namentlich bei den jährlichen Kirchenvisitationen ein besonderes Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, und, wenn die Confirmation von Kindern aus fremden Pfarreien statt gefunden hat, in den Visitationsprotocollen in der Art zu bemerken, ob Artikel 3 und 4 der gegenwärtigen Verfügung gehörig beobachtet worden ist, daß sämmtliche jene Kinder betreffende Notizen des Confirmirten-Verzeichnisses diesen Protocollen wörtlich inserirt werden.

7. Mittelst Entschließung vom 5. Februar 1840 hat das Königl. Consistorium bestimmt, daß in Städten und in den Landgemeinden, in welchen auch die Sommerschule gehörig gehalten werden kann, das ganze Jahr hindurch jede Woche, mit Ausnahme der verordnungsmäßigen Schulferien, dem fraglichen Confirmanden-Unterrichte zwei volle Stunden zu widmen sind. In den Pfarreien auf dem Lande, in welchen sich aus lokalen Gründen dies durchaus nicht durchführen läßt, darf es geschehen, daß dieser Unterricht erst mit der Winterschule beginne; jedoch ist in diesem Falle der vorschriftsgemäße Anfang dieser streng einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß bis zur nächsten Confirmation wenigstens 75 volle Stunden Confirmations-Unterricht ertheilt werden. Die wöchentliche Austheilung dieser Stundenzahl ist den Geistlichen überlassen; nur ist darauf zu sehen, daß der in Rede stehende Unterricht nie ohne Noth über eine volle Stunde ausgedehnt, und daß gegen die Confirmation hin nicht weniger Stunden demselben wöchentlich gewidmet werden, als in der vorhergehenden Zeit.

8. Der Confirmation muß ein zweijähriger Confirmanden-Unterricht vorausgehen. C.-E. vom 2. August 1837.

Der sechste Artikel der hohen Ober-Consistorial-Verfügung vom 25. April 1835, die Einrichtung des Religions-Unterrichtes in den protestantischen Kirchen und Schulen betreffend, schreibt ausdrücklich vor, daß die Kinder mindestens zwei Jahre an dem Religions-Unterrichte in der Confirmandenklasse Theil zu nehmen haben. Wie heilsam diese Vorschrift sei, und wie förderlich eine treue, gewissenhafte Vollziehung derselben auf die Entwickelung des christlichen Sinnes und Lebens bei dem heranwachsenden Geschlechte einwirken müsse, leuchtet von selbst ein. Nicht wenige Geistliche haben sie darum bereitwillig und mit gesegnetem Erfolge sofort zur Ausführung gebracht. Indessen ist dies noch nicht allgemein geschehen. Man findet sich daher veranlaßt, auf jene Vorschrift zurückzuweisen und ihr gemäß zu bestimmen, daß künftig kein Kind zur Confirmation zugelassen werden dürfe, welches nicht während zwei Jahren dem Unterrichte in der Confirmandenklasse beigewohnt hat. Dabei will man übrigens bemerken, daß diese Bestimmung da, wo jene Vorschrift bisher noch nicht ins Leben ge-

treten war, nicht auf die Confirmanden des Jahres 1837/38 angewendet werden könne. Um aber der fraglichen Vorschrift und der auf sie gegründeten Verfügung einen, in jeder Hinsicht genauen Vollzug zu sichern, werden die Geistlichen vor dem Beginne des Confirmanden-Unterrichtes neben dem Verzeichnisse der eigentlichen Confirmanden ein weiteres herstellen, was diejenigen Kinder zu umfassen hat, welche erst im zweiten der folgenden Jahre zur Confirmation zugelassen werden dürfen. In diesem Verzeichnisse ist eben so gewissenhafte Vormerkung zu machen, als in dem der eigentlichen Confirmanden; es sind deswegen nicht blos diese, sondern auch jene Kinder, welche im ersten Jahre an dem Confirmanden-Unterrichte Theil nehmen, jedesmal pünktlich zu notiren, so oft sie ohne dringenden Grund und ohne Erlaubniß des betreffenden Geistlichen eine Unterrichtsstunde versäumen. Bevor die Kinder in die Reihe der eigentlichen Confirmanden aufgenommen werden, sind diese Notizen zu Rathe zu ziehen, damit diejenigen um ein Jahr zurückgestellt werden können, welche im vorhergehenden Confirmationsjahre dem Confirmanden-Unterrichte entweder gar nicht oder sehr nachläßig beigewohnt haben. Es folgt hieraus, daß in Gemeinden, in welchen dieser Unterricht von mehren Geistlichen nach einem bestimmten Turnus ertheilt wird, die in Rede stehenden Verzeichnisse jedesmal dem auszuhändigen sind, welcher in dem betreffenden Jahre zu confirmiren hat; und daß, wenn etwa einzelne Schüler und Schülerinnen das Jahr vor ihrer Confirmation in einer fremden Gemeinde zugebracht hätten, sie nur in dem Falle unter die eigentlichen Confirmanden aufgenommen werden dürfen, wenn sie durch ein Zeugniß des betreffenden Pfarramts dargethan haben, daß sie in jener Gemeinde schon ein Jahr den fraglichen Unterricht empfingen. Da indessen Verhältnisse eintreten können, in welchen Einzelnen die Theilnahme an dem zweijährigen Confirmanden-Unterrichte gar nicht möglich ist, so wird gestattet, in solchem Falle nach der durch das diesseitige hierhergehörige Generale vom 4. Dezember 1833 gegebenen Analogie, Dispens von dem ersten Unterrichtsjahre nachzusuchen; wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß diese Dispens nur dann gewährt werden könne, wenn der Beweis vorliegt, daß die zu Dispensirenden durchaus nicht im Stande gewesen seien, dem Confirmanden-Unterrichte im ersten Jahre beizuwohnen, und wenn außerdem noch die in dem eben angezogenen Erlasse unter 5 aufgestellten Fragen zu ihren Gunsten beantwortet werden können und wirklich beantwortet sind.

In der letzten Columme des Confirmirten-Verzeichnisses, welches zufolge Consistorial-Erlasses vom 26. November 1834 geführt werden muß, ist künftig bei allen in dieses Verzeichniß Eingetragenen anzugeben, ob sie während zwei Jahren den Confirmanden-Unterricht genossen haben, und wenn dies nicht wäre, ob ihnen Dispens zu Theil geworden ist. Im letztern Falle ist der Consistorialerlaß anzuführen, durch welchen diese Dispens ausgesprochen wurde. Die Königl. Decanate sind angewiesen, bei den jährlichen Kirchenvisitationen rücksichtlich dieses Gegen-

standes das Nämliche zu vollziehen, was in Betreff des Confirmationsalters durch die schon citirte diesseitige Verfügung vom 26. November 1834 angeordnet worden ist.

9. Die Confirmation muß, wie dies in der Vereinigungs-Urkunde vorgeschrieben ist, am Palm-Sonntage vorgenommen werden und es ist den Pfarrern untersagt, diesen feierlichen Akt willkührlich auf einen andern Tag zu verlegen.

Da, wo örtliche Hindernisse oder sonst gegründete Ursachen die Verlegung der Feier auf einen andern Sonntag räthlich oder nothwendig machen, wird das Königl. Consistorium dieselbe auf Ansuchen der treffenden Gemeinde bewilligen, sofern der in Vorschlag gebrachte Tag zwischen Ostern und dem Dreieinigkeitsfeste fällt und sonst für diesen Zweck geeignet ist.

10. Bezüglich der gottesdienstlichen Ordnung bei der Confirmation hat das Königl. Ober-Consistorium unterm 23. September 1837 nachstehende Verfügungen erlassen:

1. Jeder Confirmation hat entweder gleich nach dem Schlusse des Unterrichtes, oder bei der Feier der Handlung selbst eine Prüfung der Confirmanden vorauszugehen.
2. Sie kann, wo es bisher üblich war, von der Feier des Abendmahles gänzlich getrennt, darf aber nicht an Tagen vorgenommen werden, welche, wie z. B. der Charfreitag, dafür durchaus nicht geeignet sind.
3. Sie ist allenthalben am Altare vorzunehmen, um welchen sich die Confirmanden vorher versammeln, und es ist alle erforderliche Anstalt zu treffen, damit die feierliche Handlung nicht durch unschicklichen Andrang gestört werde.
4. Sie beginnt mit einigen einleitenden Worten des Pfarrers und mit Gebet. Die Kinder legen sodann das apostolische Glaubensbekenntniß ab, und beantworten die ihnen vorgelegten Fragen, durch welche sie sich verpflichten, als würdige Glieder der evangelischen Kirche diesem Glauben gemäß zu leben. Hierauf treten sie zum Altare und werden einzeln vom Geistlichen durch Auflegung der Hand auf das Haupt feierlich eingesegnet. Nachdem zuletzt noch mit ihnen gebetet worden ist, und sie der Gemeinde vorgestellt und empfohlen worden sind, schließt die Handlung mit Gesang und dem allgemeinen Segenswunsche.
5. In soweit dabei ein besonderes Formular erforderlich ist, hat sich der Geistliche an die eingeführte Agende zu halten.
6. In größern Gemeinden und, wo sich die Abendmahlsfeier unmittelbar an die Confirmation anschließt, kann die Einsegnung in der Art mit der erstern verbunden werden, daß den Kindern unmittelbar, nachdem

sie eingesegnet sind, von den assistirenden Geistlichen das Abendmahl gereicht, und dadurch das doppelte Hervortreten der Einzelnen erspart wird.

11. Sodann kommt eine weitere Verfügung dieser Kirchenstelle vom 17. August 1831, wegen Verpflichtung der Confirmanden auf das allgemeine christliche Glaubensbekenntniß in Betracht, die also lautet:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß an mehreren Orten bei der Confirmation der Kinder von diesen die öffentliche Ablegung eines Glaubensbekenntnisses gefordert werde. Es findet, bis etwa eine Abänderung durch die allgemeine Kirchenordnung eintritt, keinen Anstand, daß dieser Gebrauch an allen denjenigen Orten fortbestehe, wo er bisher beobachtet worden ist. Aber es darf nicht gestattet werden, daß Geistliche, wie es hie und da geschehen soll, zu diesem Behufe ein Glaubensbekenntniß selbst aufsetzen oder wählen, und darauf die christliche Jugend verpflichten; vielmehr liegt ihnen ob, bei dem wörtlichen Inhalte des in den drei Artikeln enthaltenen allgemeinen christlichen Glaubensbekenntnisses stehen zu bleiben, auf welches die Kinder schon in der heiligen Taufe verpflichtet worden sind, und auf welches sie daher auch bei der Confirmation allein gewiesen werden dürfen.

---

§. 39.

Trauungen.

(V.=U. §. 11 Absatz 9.)

A. Aufgebote und Dispensation von denselben.

1. Jede Verlobung muß, ehe zur Trauung des verlobten Paares geschritten werden kann, zweimal in der Kirche an Sonntagen proclamirt werden.

Diese Proclamationen müssen wo möglich mit denen, welche der Civilstandsbeamte zu machen hat, zusammentreffen.

2. Von diesen Proclamationen kann, wie dies in der nachstehend abgedruckten Verordnung vom 8. Juli 1839 resp. 4. März 1852 vorgesehen ist, dispensirt werden:

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die über die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten bestehenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 27. Februar 1809, vom 11. August 1813 und vom 2 Januar 1820 einer Revision unterstellen zu lassen und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

1. Die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemeinen bleibt wie bisher Unserer Allerhöchsten Entscheidung nach Vernehmung Unseres protestantischen Oberconsistoriums vorbehalten.
2. Nur in höchst dringenden Fällen soll den protestantischen Consistorien in gleicher Weise wie bisher den Kreisregierungen gestattet sein, aus wichtigen Gründen diese Dispensation im Allgemeinen zu erhalten.
3. Die Ertheilung der Dispensationen vom 2ten Aufgebote wird den Königl. protestantischen Consistorien übertragen.
4. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre und kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die Königl. Decanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2ten Aufgebote ermächtigt sein, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen.
5. Diese Befugnisse der protestantischen Consistorien sind in Ansehung des Decanats-Bezirkes München, zu welchem gemäß Unserer Verordnung vom 7. März v. J. sämmtliche protestantische Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derselben Verordnung Unserm protestantischen Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet ist, von Unserm Oberconsistorium auszuüben.
6. Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer wie bisher abzunehmen.
7. In Ansehung der Taxen behält es bei den Bestimmungen vom 27. Februar 1809 und 11. August 1813 sein Bewenden.
8. Die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden frühern Bestimmungen sind aufgehoben.

3. Nachdem es in einigen Orten Gebrauch war, daß die Brautleute, welche unehelicher Geburt sind, als solche bei der kirchlichen Proclamation ausdrücklich bezeichnet worden, solches jedoch, da hierdurch eine unverdiente Beschämung öffentlich veranlaßt wird, nicht für Recht und angemessen erachtet werden kann, so hat das Königl. Consistorium mittelst Entschließung vom 12. Dezember 1838 diesen Gebrauch überall abgestellt.

B. Beibringung des Nachweises der stattgehabten bürgerlichen Trauung.

1. Es ist den Pfarrern bei schwerer Strafe verboten, ein Paar zu trauen, wenn es nicht nachgewiesen hat, daß die Heirath vor dem Civilstandsbeamten bereits abgeschlossen worden ist. Strafgesetzbuch Art. 199, 200.

Art. 199. Jeder Diener eines Cultus, welcher zu den religiösen Ceremonien einer Heirath schreitet, ohne daß ihm der von dem Beamten des Civilstandes vorläufig aufgenommene Heirathsact eingehändigt ist, soll für das erste Mal mit einer Geldstrafe von sechszehn bin hundert Franken belegt werden.

Art. 200. Im Falle neuer Gesetzesverletzungen von der im vorhergehenden Artikel ausgedrückten Art, soll der Geistliche, welcher sie begangen hat, auf folgende Weise gestraft werden, nemlich: für den ersten Wiederholungsfall mit einer Einkerkerung von zwei bis fünf Jahren; für den zweiten Wiederholungsfall mit der Deportation.

2. Die Nachweise über diese bürgerliche Trauung wird durch ein Zeugniß des Civilstandsbeamten erbracht, welches dem Stempel unterworfen ist. Decret vom 29. Dezember 1810. Dieses Zeugniß ist den Kirchenbüchern als Beleg beizufügen.

C. Das Trauungsrecht.

1. Wenn die vorgeschriebenen Proclamationen stattgefunden haben und die Nachweise über die bürgerliche Trauung vorliegt, darf der Pfarrer nur dann zur Vornahme der Trauung schreiten, wenn er dazu competent ist, d. h. wenn er das Trauungsrecht besitzt.

Ueber dieses Trauungsrecht sind folgende Bestimmungen zu bemerken:

a) Verordnung vom 13. October 1819.

Da nach den übereinstimmenden Berichten Unserer protestantischen Consistorien zu Ansbach und Baireuth die seit dem Jahre 1811 bestehenden Anordnungen über das Pfarrrecht bei protestantischen Trauungen mancherlei Irrungen veranlassen und die Herstellung des frühern Herkommens allgemein gewünscht wird, so haben Wir auf den Antrag Unseres protestantischen Oberconsistoriums beschlossen wie folgt:

1. Die Verfügung vom 6. Juli 1811 so wie die nachträgliche Erläuterung vom 21. November des nämlichen Jahres, werden hiemit dahin abgeändert, daß bei protestantischen Verlobten aus zwei verschiedenen Kirchsprengeln, nach der frühern Sitte, das Trauungsrecht dem Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute zustehen soll, wobei es jedoch den Verlobten unbenommen bleibt, sich mit Einwilligung des berechtigten Pfarrers, welche, gegen Erlegung der herkömmlichen Stolgebühren an denselben, nie verweigert werden darf, sich in einer andern inländischen Pfarrei trauen zu lassen.
2. Bei gemischten Ehen hat es bei der Verordnung vom 25. September 1814 sein ferneres Verbleiben.

b) Verordnung vom 25. September 1814.

Um alle, durch die frühern Verordnungen über das Trauungsrecht bei gemischten Ehen veranlaßten Verschiedenheiten und Irrungen zu beseitigen, finden Wir Uns bewogen, die allgemeine Verfügung zu erlassen:

daß es in solchen Fällen lediglich von der freien Wahl der Verlobten abhängen soll, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen, wobei das nicht trauende Pfarramt die Entlaßscheine gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren niemals zu verweigern hat.

2. Nach der eben abgedruckten Verordnung vom 25. September 1814 hängt es also von der freien Wahl der Verlobten ab, ob sie die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen lassen wollen. Es steht dem katholischen Geistlichen nicht zu, von dem protestantischen Theile wegen der katholischen Erziehung der aus der Ehe zu hoffenden Kinder einen Revers zu verlangen und darf ebenso wenig wegen Verweigerung eines solchen Reverses die Ausstellung des Dimissoriales unterlassen.

Im Falle dies dennoch geschieht, enthält die C.-E. vom 31. August 1836 für den protestantischen Pfarrer folgende Vorschrift:

Da es immer noch nicht an Beispielen fehlt, daß bei Schließung gemischter Ehen das Dimissoriale von Seite des katholischen Pfarramtes verweigert und das desfalls vorgeschriebene Benehmen von Seite der protestantischen Pfarrämter nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Genauigkeit eingehalten wird; so findet man sich veranlaßt, vermittelst der Königl. Decanate Folgendes zur Kenntniß und Darnachachtung an sämmtliche Pfarämter des diesseitigen Consistorialbezirkes gelangen zu lassen.

Da bei gemischten Ehen es von der freien Wahl der Verlobten abhängen soll, ob der Pfarrer des Bräutigams oder der der Braut die Trauung zu vollziehen habe, und da der nicht trauende Pfarrer alsdann nur den Entlaßschein gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren auszustellen hat, so ist, wenn die Trauung bei dem protestantischen Pfarrer verlangt wird, und der katholische Pfarrer den bei ihm einzuholenden Entlaßschein verweigern sollte, das Brautpaar oder doch der Bräutigam anzuweisen, sich mit zwei Zeugen zu dem katholischen Pfarrer zu begeben, und in derselben Gegenwart den Dimissorialschein nochmals nachzusuchen.

Auf die, vor den Zeugen erklärte Verweigerung hat der die Trauung verrichten sollende protestantische Pfarrer sowohl den Bräutigam als die beiden Zeugen, vor dem Vollzuge der Copulation zu Protokoll zu vernehmen, und ihre Erklärungen durch Namensunterschrift bekräftigen zu lassen, um sich über die Legalität seines Verfahrens bei Trauung ohne vorliegende Dimissorialien erfor-

derlichenfalles ausweisen zu können. Als Bürgschaft für die Zulässigkeit der Ehe, auch bei unterbliebener Proklamation in der katholischen Kirche, muß dem protestantischen Pfarrer die vor der Trauung ihm einzuhändigende Ehebescheinigung von der Civilbehörde um so mehr genügen, als ihm nach diesseitigen Gesetzen die Befugniß nicht zusteht, den katholischen Brauttheil das juramentum integritatis seu libertatis liefern zu lassen, wie denn auch bei den kirchlichen Proklamationen der sonst übliche Zusatz: „Wenn Jemand ein Hinderniß wüßte" — aus vorerwähntem Grunde nicht mehr zulässig ist.

3. Wegen Einsegnung der gemischten Ehen ist nachfolgende C.-E. vom 14. Juni 1856 ergangen:

Von Seiten eines Pfarramtes ist Beschwerde geführt worden, daß ein katholischer Pfarrer mehrere gemischte Ehen eingesegnet habe, ohne daß von Seiten des einschlägigen protestantischen Pfarramtes die Proklamation erfolgt, resp. ein Proklamationsattest in Vorlage gebracht war.

Auf ein desfallsiges Schreiben des Königl. Consistoriums hat die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 5. Juni 1856 erwiedert:

„Auf die geschätzte Zuschrift vom 4. März 1856 beehren wir uns, unter Rückleitung der Communicate, zu erwiedern, daß dem im Regierungsbezirke der Pfalz geltenden bürgerlichen Gesetze durch das vorgängige bürgerliche Aufgebot und die Schließung der Ehe vor dem Civilstandsbeamten Genüge geschehen, und daß somit durch das Verfahren des betreffenden katholischen Pfarramtes eine gesetzliche Vorschrift nicht verletzt worden sei."

„Da wir übrigens der Ansicht sind, daß die in dieser Beziehung bisher durch die Geistlichen beider Confessionen im Allgemeinen beobachtete Uebung dem Interesse der Kirche und zwar jenem der beiden Religionsgesellschaften entspricht, so haben wir es für zweckdienlich erachtet, dem bischöflichen Ordinariate zu Speyer von der Nichtbeachtung dieser Uebung Seitens des katholischen Pfarramtes Mittheilung zu machen."

Obschon nun eine gesetzliche Vorschrift nicht verletzt wird, wenn z. B. ein protestantisches Pfarramt eine gemischte Ehe ohne Vorlage eines katholischen Proklamationsattestes einsegnet (insoferne nämlich die in §. 11 der Vereinigungs-Urkunde festgesetzte Vorschrift zweimaliger Proklamation selbstverständlich nur den protestantischen Pfarrämtern gegeben ist, und sich nur auf Proklamationen in protestantischen Kirchen bezieht), so schließt sich doch das Königl. Consistorium dem Wunsche der Königl. Regierung an, daß im Allgemeinen nicht ohne erhebliche Beweggründe von dem bisherigen Usus möchte abgegangen werden.

D. Wiederverehelichung geschiedener Personen.

Hierüber hat das Königl. O.=C. unterm 18. Mai 1833 folgende Entschließung erlassen:

Es ist vorgeschlagen worden, solchen rechtskräftig geschiedenen Personen, welchen die Wiederverehelichung durch die Civilgesetze erlaubt ist, dennoch die kirchliche Trauung zu versagen, wenn den treffenden Pfarrern die Wiederverehelichung mit den Aussprüchen der heiligen Schrift in Widerspruch zu stehen scheine, wobei eine Vereinigung der Pfarrer zu solchem Zweck vorgeschlagen wurde.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß in dann und wann einzeln vorkommenden Fällen die Wiederverehelichung geschiedener Personen auf christliche Gemüther, denen das Band der Ehe heilig und ehrwürdig ist, einen schmerzlichen Eindruck macht, welcher sich meistens auf die individuelle Ansicht gründet, daß in diesen Fällen nach den in der heiligen Schrift aufbewahrten Aussprüchen des Heilandes und der Apostel eine Ehescheidung gar nicht hätte stattfinden sollen.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß in der evangelischen Kirche die Auslegung der hier in Betracht kommenden Schriftstellen immer sehr verschieden war und in der Consistorial= und Gerichts=Praxis die mildere Auslegung, nach welcher der Heiland Matth. XIX. die von Gott vor dem Sündenfalle eingesetzte Ehe als das Ideal, dem man nachstreben solle, darstellen, nicht aber dem sündhaften Menschengeschlecht damit ein in allen Fällen kathegorisches Gesetz vorschreiben wollte, so prävalirt hat, daß Staat und Kirche dergleichen angefochtene Ehescheidungen zugelassen haben.

Geistliche, welche kein Bedenken getragen haben, ein Pfarramt zu übernehmen, haben damit auch die Verbindlichkeit übernommen, den schon bestehenden Gesetzen und der darnach eingeführten Praxis in ihren Amtshandlungen zu folgen, und dürfen sich nach der Uebernahme des Pfarramts nicht weiter auf ihr Gewissen berufen, um jenen Gesetzen und jener Praxis sich zu entziehen. Würden sie demungeachtet durch ihr Gewissen sich beunruhigt oder gehindert finden, so müßte in solcher Collission die Beruhigung des Gewissens in der Niederlegung des Amtes gesucht werden.

Aenderungen der gesetzlichen Bestimmungen, wonach die bisherige Praxis sich auch abändern würde, können nur im geeigneten Wege und in Uebereinstimmung zwischen Staat und Kirche herbeigeführt werden und man kann und wird nicht gestatten, daß die abweichende individuelle Auslegung und Ueberzeugung einzelner Geistlichen von ihnen sich zur Vorschrift in Ausübung des Pfarramtes gesetzt oder gar durch Verabredung und Verbindung mehrerer derselben zur erweiterten Geltung und Ausführung gebracht werde. Man versucht dabei auch die beabsichtigte Verweigerung der Trauung durch die Behauptung zu rechtfertigen, die Ehegerichte seien zu nachsichtig und geneigt, die Ehescheidungen

zu begünstigen, so daß manche Erkenntnisse nicht für gerecht und sonach auch für den Pfarrer nicht für verbindlich erachtet werden können. Das ist ein hinfälliger Einwand! Die Eherichter haben die Gesetze beschworen und man muß annehmen, daß sie, diesem Schwur getreu, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung und mit sorgfältiger Beobachtung der Gesetze sprechen. Die Function des Pfarrers und des Seelsorgers ist hier zu unterscheiden. Als Pfarrer hat er das richterliche Erkenntniß anzuerkennen und demselben mit Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung die rechtliche Folge nicht zu verweigern. Als Seelsorger kann er nicht gehindert werden, Vorstellung, Ermahnung, Warnung eintreten zu lassen.

---

§. 40.

Beerdigungen.

A. Begräbnissplätze.

1. Decret vom 23. Prairial XII. die Beerdigungen betr.

Art. 1. Keine Beerdigung soll in den Kirchen, Tempeln, Synagogen, Spitälern, öffentlichen Kapellen und überhaupt in irgend einem eingefriedigten und geschlossenen Gebäude, in welchem sich die Bürger zur Ausübung ihres Gottesdienstes versammeln, noch auch innerhalb der Ringmauer der Städte und Flecken, stattfinden.

Art. 2. Man wird, außerhalb einer jeden dieser Städte und Flecken, in der Entfernung von wenigstens 35 bis 40 Meter von ihrer Ringmauer, eigne Plätze anlegen, welche zur Beerdigung der Todten besonders bestimmt sein sollen.

Art. 3. Die höchsten und dem Norden am meisten ausgesetzten Plätze sollen vorzugsweise gewählt werden; sie sollen mit einer wenigstens zwei Meter hohen Mauer umschlossen werden. Man wird darauf Pflanzungen anlegen, wird aber hiebei die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß die Circulation der Luft nicht gehemmt werde.

Art. 4. Jede Beerdigung soll in einer getrennten Grube stattfinden; jedes geöffnete Grab soll eine Tiefe von einem Meter fünf Decimeter bis zwei Meter, auf acht Decimeter Breite, haben und dann mit wohl fest getretener Erde zugefüllt werden.

Art. 5. Die Gräber sollen auf den Seiten um 3 bis 4 Decimeter und zu den Häuptern und Füßen um 3 bis 5 Decimeter von einander entfernt sein.

Art. 6. Um die Gefahr zu vermeiden, welche die zu frühe Wiedereröffnung der Gräber mit sich bringt, soll die Eröffnung der Gräber für neue

Beerdigungen nur von fünf zu fünf Jahr statt haben; demzufolge soll der zu Begräbnissen bestimmte Platz fünfmal größer sein, als jener Raum, welcher zur Beerdigung der muthmaßlichen Anzahl der während eines jeden Jahres Verstorbenen nöthig ist.

Art. 7. Jene Gemeinden, welche kraft der Art. 1 und 2 gehalten sind, ihre gegenwärtigen Begräbnißplätze zu verlassen und sich deren Neue außerhalb des Umkreises ihrer Wohnungen zu verschaffen, können ohne irgend eine andere Autorisation als jene, welche ihnen durch die Declaration vom 10. März 1776 gestattet ist, die dazu nöthigen Grundstücke erwerben, wenn sie die durch den Beschluß vom 7. Germinal IX. befohlenen Formen erfüllen.

Art. 8. Sobald der neue Platz zur Aufnahme der Leichen hergerichtet ist, sollen die bestehenden Kirchhöfe geschlossen werden und in dem Zustande, in dem sie sich befinden, verbleiben, ohne daß sie während fünf Jahren benutzt werden dürfen.

Art. 9. Von dieser Epoche an können jene Plätze, welche jetzt zu Kirchhöfen dienen, von jenen Gemeinden [1]), welchen sie zugehören, verpachtet werden: mit der Bedingung jedoch, daß sie nur eingesäet oder bepflanzt werden, ohne daß darauf irgend ein Umgraben oder die Grundlegung zu irgend einem Gebäude stattfinden darf, bis hierüber anderst verfügt werden wird.

Art. 10. Wenn der Umfang der zu den Begräbnissen bestimmten Plätze es erlaubt, so können daselbst Abtretungen von Theilen des Bodens an solche Personen stattfinden, welche einen besonderen und abgeschiedenen Platz zu haben wünschen, um daselbst ihr Begräbniß und das ihrer Eltern oder Nachkommen zu stiften und Grabgewölbe, Leichensteine oder Denkmäler darüber zu erbauen.

---

[1]) Durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes für die Pfalz vom 5. Februar 1845 wurde entschieden, daß alle ältern Begräbnißplätze ohne Ausnahme, selbst wenn sie Dependenzien der Kirchen sind, Eigenthum der politischen Gemeinden seien.

Der Cassationshof zu Darmstadt hat am 5. April 1853 entschieden, daß der Kirchengemeinde an solchen Begräbnißplätzen Eigenthum nicht zustehe, ohne jedoch auch dabei darüber zu erkennen, ob das Object Eigenthum der beklagten politischen Gemeinde sei.

Der Königl. preußische Cassationshof hat unterm 23. Januar 1855 erkannt, daß solche Begräbnißplätze im Eigenthum der politischen Gemeinden sich befänden.

Alle diese Oberstrichterlichen Urtheile haben die im entgegenstehenden Sinne abgefaßten Urtheile der unteren Instanzen reformirt, und in neuester Zeit hat diese von den drei Obersten Gerichtshöfen des linken Rheinufers verworfene Ansicht einen Vertreter gefunden an W. Maurer in seinem Werkchen „Ueber Eigenthum an Kirchen in den deutschen vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten auf der linken Seite des Rheines." Darmstadt 1858, Verlag der G. Jonghans'schen Buchhandlung.

Art. 11. Diese Abtretungen sollen jedoch nur jenen bewilligt werden, welche sich erbieten, Stiftungen oder Schenkungen zu Gunsten der Armen und der Spitäler zu machen, unabhängig von einer Summe, welche der Gemeinde gegeben werden soll, und wenn diese Stiftungen oder Schenkungen durch die Regierung in den üblichen Formen, auf das Gutachten der Gemeinderäthe und den Antrag des Präfecten, genehmigt sind.

Art. 12. Durch die beiden vorhergehenden Artikel sind die Rechte, welche ein jeder Privatmann hat, ohne Genehmigung auf das Grab seines Verwandten oder Freundes einen Leichenstein oder jedes andre das Grab andeutende Zeichen, setzen zu lassen, so wie dieses bis jetzt bräuchlich war, nicht abgeschafft.

Art. 13. Die Bürgermeister können gleichfalls erlauben, daß, auf das Gutachten der Hospitalverwaltungen, im Umkreise dieser Spitäler, Denkmale für die Stifter und Wohlthäter erbaut werden, wenn Letztere in ihrem Schenkungs- oder Stiftungs-Acte oder in ihrem Testamente den Wunsch hiezu ausgesprochen haben.

Art. 14. Jede Person kann auf ihrem eigenen Grund und Boden beerdigt werden; doch muß dieser Platz außerhalb des Umfangs der Städte und Flecken und in der vorgeschriebenen Entfernung sein.

Art. 15. In den Gemeinden, in welchen man sich zu mehreren Confessionen bekennt, soll jede Confession einen besonderen Begräbnißplatz haben, und im Falle sich daselbst nur ein einziger Leichenacker vorfindet, soll man ihn durch Mauern, Zäune oder Gräben in eben so viel Theile theilen, als es verschiedene Confessionen gibt, mit einem besondern Eingange für jede Confession und indem man diesen Theil nach der Bewohnerzahl von jeder Confession verhältnißmäßig abmißt. [2])

---

[2]) Die Verfügungen dieses Artikels sind durch §. 100 des Religions-Edictes (S. 30) aufgehoben. Hierüber erging unterm 13. Juli 1826 nachfolgende Ministerial-Entschließung:

Auf den Bericht der Königl. Regierung des Rhein-Kreises vom 15. März 1826, den gemeinsamen Gebrauch der Leichenhöfe für Katholiken und Protestanten betreffend, wird nach Vernehmung des protestantischen Ober-Consistoriums hiemit erwiedert, daß die von dem bischöflichen Ordinariate in Speyer deßfalls gegen das bisherige Verfahren der Königl. Regierung erhobenen Beschwerden nicht als gegründet befunden worden seien, sondern der §. 100 des zweiten constitutionellen Edikts vom 26. Mai 1818 allerdings auch im Rhein-Kreise dergestalt seine Anwendung finde, daß auf einer confessionellen Abtheilung der Leichenhöfe nur an solchen Orten bestanden werden kann, wo sie unter gleichen Verhältnissen schon früher eingeführt war, oder wo die beiderseitigen Kirchengemeinden über die Einführung derselben sich gütlich vereinigen, oder die aus einer

Art. 16. Die Begräbnißplätze, sie mögen den Gemeinden oder Privatleuten angehören, sollen der Autorität der Polizei und der Oberaufsicht der Gemeindeverwaltungen unterworfen sein.

Art. 17. Die Localbehörden sind besonders beauftragt, den Vollzug der Gesetze und Vorschriften, welche die nicht autorisirten Leichenausgrabungen verbieten, zu handhaben und zu verhindern, daß auf den Begräbnißplätzen irgend eine Unordnung begangen werde, oder daß man sich daselbst irgend eine Handlung erlaube, welche der Achtung, die dem Gedächtnisse der Todten gebührt, entgegen wäre.

Art. 18. Die Ceremonien, welche ehemals bei den Leichenzügen nach dem verschiedenen Cultus gebräuchlich waren, sollen wieder eingeführt werden,

---

solchen Abtheilung sich ergebenden größeren Kosten von der sie veranlassenden Religionspartei allein übernommen werden.

In den bezeichneten Fällen hat die Königl. Regierung die an mehreren Orten des Rhein-Kreises bisher gewöhnliche Abtheilung der gemeinschaftlichen Leichenhöfe zur Beruhigung der katholischen Glaubensgenossen auch für die Zukunft ohne Anstand zu gestatten und die Antheile für jede Confession gehörig festzusetzen, dagegen in allen jenen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert, und die Kosten hiezu aus dem Gemeinde-Vermögen bestritten, oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, die besagte Abtheilung weder von der einen noch der andern Partei gefordert werden kann.

Die bischöfliche Stelle in Speyer wird sich hiebei um so mehr beruhigen, als die Einsegnung solcher gemeinsamer Kirchhöfe nach katholischem Ritus nicht beanstandet wird, die beantragte Abtheilung derselben aber nach Lokal-Verhältnissen oft vielen Schwierigkeiten unterliegt, in keiner Hinsicht als nothwendig erscheint, und auch in andern Theilen des Königreichs, wo gemeinsame Leichenhöfe bestehen, in der Regel nicht eingeführt ist, ohne daß die übrigen bischöflichen Ordinariate bisher etwas dagegen zu erinnern für nöthig erachtet hätten.

Da jedoch die Protestanten hier und da die ständige Aufrichttung eines Kreuzes auf solchen Begräbnißplätzen nicht zugeben wollen, so erschien nachstehende Ministerial-Entschließung vom 14. October 1834:

Auf die von der Königl. Kreisregierung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Begräbnißplätze im Decanate Homburg erstatteten Berichte d. d. 19. und 31. März 1834 wird nach vorgängiger Vernehmung des protestantischen Ober-Consistoriums zur Entschließung erwiedert:

Die in dem Rescripte vom 13. Juli 1826 enthaltene Bestimmung, daß in denjenigen Fällen, wo neue Leichenhöfe angelegt oder die alten erweitert und die Kosten hierzu aus dem Gemeinde-Vermögen bestritten oder durch Umlagen gedeckt werden müssen, eine Abtheilung der Leichenhöfe nach Confessionen weder von der einen noch der andern Parthei gefordert werden könne, beruht, wie der weitere Inhalt dieses Rescriptes zeigt,

und es ist den Familien freigestellt, die Kosten davon nach ihren Mitteln und ihrem Vermögen zu bestimmen: allein außerhalb des Umkreises der Kirchen und der Begräbnißplätze sollen die religiösen Ceremonien nur in jenen Gemeinden erlaubt sein, in welchen nur ein einziger Cultus geübt wird, in Gemäßheit des Art. 45 des Gesetzes vom 18. Germinal X.

Art. 19. Wenn der Geistliche eines Cultus, unter welchem Vorwande das immer auch sei, sich erlaubt, seine Dienstleistung zur Beerdigung eines Leichnams zu verweigern, so wird die Civilbehörde, entweder ex officio oder auf Anstehen der Familie, einen andern Geistlichen von dem nemlichen Cultus bestellen, um diese Functionen zu verrichten; in allen Fällen ist die Civilbehörde beauftragt, die Leichen beerdigen zu lassen.

Art. 20. Die Kosten und Gebühren, welche den Pfarrern oder andern bei den Kirchen angestellten Individuen, sowohl für ihre Assistenz bei den Leichenzügen, als auch für die von den Familien bestellten gottesdienstlichen Verrichtungen, zu bezahlen sind, sollen auf das Gutachten der Bischöfe, Consistorien

---

auf der Voraussetzung, daß den Katholiken die Einsegnung solcher gemeinsamen Kirchhöfe nach katholischem Ritus von Seiten der Protestanten nicht beanstandet werde.

Hieraus folgt von selbst Nachstehendes:

1. wo es sich um Anlage neuer Friedhöfe handelt und die protestantischen Gemeindeglieder die katholische Einsegnung des gemeinsamen Friedhofes nicht zugeben, darf auf Anlegung gemeinsamer Leichenhöfe für beide Religionstheile in keiner Weise gedrungen werden. Ebenso darf eine solche Vereinigung dort nicht geboten werden, wo der protestantische Religionstheil die Errichtung eines Kreuzes verweigert.
2. Wo Leichenäcker bereits in Gemeinschaft besessen werden, darf kein Theil an dem Besitzstande Etwas ändern.

   Es dürfen daher auch die Protestanten, die durch den katholischen Ritus ausdrücklich gebotene Aufrichtung von Kreuzen auf dem Gottesacker überhaupt und auf den einzelnen Gräbern um so weniger hindern, als überdies das Kreuz nicht für ein der katholischen Kirche eigenthümliches religiöses Symbol angesehen werden kann.

Diese M.-E. wurde durch C.-E. vom 31. October 1838 den Königl. Decanaten und Pfarrämtern mit dem Auftrage mitgetheilt, ergebenden Falles es sich angelegen sein zu lassen, ihre Pfarrgenossen darnach zu belehren, insbesondere aber dahin zu wirken, daß bei umsichtiger Wahrung der Rechte doch von der protestantisch-evangelischen Kirche und ihren Glaubensgenossen jeder gegründete Vorwurf unchristlicher Intoleranz und Unduldsamkeit fern gehalten werde.

und Präfecte und auf den Antrag des mit den Angelegenheiten des Cultus beauftragten Staatsrathes durch die Regierung regulirt werden. Es soll ihnen für ihre Assistenz bei dem Begräbniß jener Individuen, welche auf der Armenrolle eingetragen sind, nichts entrichtet werden.

Art. 21. Die Art, die Todten auf den Leichenacker zu tragen, soll durch die Bürgermeister mit Genehmigung des Präfecten, nach den Localitäten so geregelt werden, wie sie am besten geeignet ist.

Art. 22. Die Kirchenfabriken und Consistorien sollen allein das Recht genießen, die Leichenwagen, Bahrtücher (und jene Tücher, welche zur Behängung des Chors und der Stühle gebraucht werden) und die Leichenzierrathen zu liefern und im Allgemeinen alle Lieferungen von was immer für einer Art zu machen, welche zur Beerdigung und zur Anständigkeit oder zum Pomp der Leichenbegängnisse nöthig sind. Die Fabriken und Consistorien können dieses Recht selbst üben oder dasselbe mit Genehmigung der Civilbehörden unter deren Oberaufsicht sie gestellt sind, verpachten.

Art. 23. Die Verwendung jener Summen, welche durch die Ausübung oder Verpachtung dieses Rechtes gewonnen werden, soll zur Unterhaltung der Kirchen, der Begräbnißplätze und zur Bezahlung der Desservans bestimmt sein; diese Verwendung soll auf den Antrag des mit dem Cultus beauftragten Staatsrathes und auf das Gutachten der Bischöfe und Präfecten regulirt und vertheilt werden.

Art. 24. Es ist allen andern Personen, was auch immer ihre Verrichtungen sein mögen, ausdrücklich und bei gebührender Strafe verboten, das vorbemeldte Recht zu üben, ohne Präjudiz jedoch für jene Rechte, welche sich auf Kaufverträge gründen, welche schon existiren und welche zwischen etlichen Unternehmern und den Präfecten oder andern Civilbehörden, in Bezug auf die Leichenzüge und das Leichengepränge, sind geschlossen worden.

Art 25. Die Kosten, welche von den Erben der verstorbenen Personen für die Leichenzettel, den Preis der Bahrtücher (und der zur Behängung des Chors nöthigen Tapeten), die Särge und die Fortschaffung der Leichen zu bezahlen sind, sollen durch einen Tarif bestimmt werden, welcher durch die Municipalbehörden vorgeschlagen und durch einen Präfecturbeschluß genehmigt wird.

Art. 26. In den Dörfern und andern Oertern, wo vorgesagtes Recht nicht durch die Fabriken ausgeübt werden kann, sollen die Localbehörden mit Genehmigung der Präfecten, dafür Vorsehung thun.

2. Wegen der Errichtung von Wohngebäuden und Anlegung von Brunnen in der Nähe der in Folge des obigen Decrets verlegten Begräbnißplätze enthält das kaiserliche Decret vom 7. März 1808 folgende Vorschriften:

Es darf Niemand ohne besondere Erlaubniß bei den außerhalb der Gemeinden verlegten Begräbnißplätzen in einer Entfernung von weniger als 100 Metern ein Wohngebäude errichten oder einen Brunnen graben.

Bereits bestehende Gebäude in derselben Entfernung dürfen ebenso wenig ohne besondere Erlaubniß reparirt oder vergrößert werden, und solche Brunnen können auf Begehren der Lokalpolizei nach vorheriger Untersuchung durch Sachverständige in Folge Regierungsbeschlusses ausgefüllt werden.

3. Die Königl. Regierung hat mittelst genereller Entschließung vom 5. October 1844 verfügt, daß bei Anlegung neuer Leichenhöfe die betreffenden Pfarrer mit ihren Aeußerungen über die Wahl der hiefür zu verwendenden Plätze vernommen werden sollen.

4. Ueber die Einweihung der neu angelegten Leichenhöfe hat das Königl. Ober-Consistorium unterm 10. Mai 1848 folgende Anordnungen erlassen:

1. Wenn in einer Gemeinde ein neuer Leichenhof angelegt worden ist, weil der alte wegen Mangels an Raum, oder aus andern Gründen nicht mehr gebraucht werden soll; so hat das Pfarramt mit dem Presbyterium wegen des Tages der Einweihung, der in der Regel ein Sonntag sein soll, sich zu benehmen. Ist der Tag bestimmt, so ist der Decanatsvorstand davon zu benachrichtigen und einzuladen, wo möglich den Akt der Einweihung selbst vorzunehmen. Wenn dieser verhindert ist, so nimmt der Ortspfarrer diesen Akt vor. — Wo mehrere Pfarrer sind, kommt die Verrichtung desselben dem zunächst zu, welcher durch Amtsalter den übrigen vorangeht. In entsprechender Zeit vorher ist bei einem Sonntagsmorgen-Gottesdienste die Gemeinde von der Kanzel herab zur Theilnahme an der Einweihungsfeierlichkeit einzuladen. An dem festgesetzten Tage versammelt sich die Schuljugend mit ihren Lehrern in dem Schulhause und zieht von da mit dem Decan, dem oder den Ortsgeistlichen, den in Amtstracht etwa erschienenen benachbarten Pfarrern und dem Presbyterium an den alten Leichenhof, wo sich die Gemeinde versammelt hat. Vor demselben ordnen sich alle Gegenwärtigen in einen Zug, wobei §. 9 der Ordnung für die Einweihung der Kirchen zu beachten ist. Sie gehen hierauf unter Absingung eines passenden Kirchenliedes hinein auf die bisherige Begräbnißstätte. Hier nimmt der fungirende Ortspfarrer (bei mehreren Ortsgeistlichen, wenn der Decan die Weihe vollzieht, der Amtsälteste, außerdem der nach diesem im Amtsalter folgende) in einer kurzen, evangelisch eindringlichen Rede Abschied von dem bisherigen

Begräbnißplatze, spricht ein der ergreifenden Handlung angemessenes christliches Gebet und den Segen. Unter dem Geläute der Glocken bewegt sich nun der Zug nach dem neuen Leichenhofe und betritt denselben unter kirchlichem Gesange. Der Decan, oder der Ortsgeistliche hält eine, die wichtigsten Punkte in evangelisch kirchlicher Kraft und Klarheit umfassende Rede und nimmt die Weihehandlung mit folgenden Worten vor:

„Ich weihe diese Stätte zu einem Acker Gottes, auf welchem von nun an gesäet wird das Verwesliche, daß es am großen Tage des Herrn auferstehe unverweslich, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

Hierauf spricht der einweihende Geistliche ein auf die heilige Handlung bezügliches Gebet und läßt die Gemeinde, und, wo es thunlich ist, auch einen Sängerchor einige zweckgemäße Liederverse singen, worauf die Feier mit dem Segen des Herrn beschlossen wird und die Versammelten in gebührender Ordnung zurückkehren.

2. Wenn in einer Gemeinde, welche noch keinen Begräbnißplatz hatte, ein solcher einzuweihen ist, so gelten dieselben Bestimmungen, nur mit dem Unterschiede, daß der Zug von der Kirche, oder von dem Schulhause aus nach dem neuen Leichenhofe geht.

3. Ist die bisherige Begräbnißstätte nur vergrößert worden, so ist keine Einweihung an einem besonderen Tage zu veranstalten, sondern bei der ersten Beerdigung auf dem neu hinzugekommenen Raume hat die Rede des Geistlichen darauf Bezug zu nehmen, vor dem Beginne derselben aber hat der Pfarrer die Worte zu sprechen: „Auch hier sollen von nun an unsere Todten schlafen, bis der Herr kommt, der die Auferstehung ist und das Leben. Darum weihe ich diese Stätte zu einem Orte heiliger Ruhe im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen."

4. Die Einweihungsfeierlichkeit soll in der Regel des Nachmittags stattfinden. Benachbarte Geistliche, welche nicht zur Zeit dieser in ihren Gemeinden Amtsgeschäfte zu verrichten haben, können zu derselben eingeladen werden.

5. Ueber die vollzogene Einweihung und die Weise, in welcher sie vorgenommen wurde, auch über die Theilnahme, welche sie gefunden, ist jedesmal von dem Pfarramte an das Decanat zu berichten. Dieser Bericht ist dem Königl. Consistorium vorzulegen.

B. Todtengräber.

Hierüber besteht nachfolgende Regierungs-Verfügung vom 9. November 1827:

Da man aus amtlichen Berichten entnommen hat, daß die bestehenden Verordnungen über die Beerdigungen nicht in allen Gemeinden gehörig vollzogen werden, so hat man beschlossen was folgt:

Art. 1. In jeder Gemeinde, in welcher sich ein Leichenacker befindet, soll auch ein Todtengräber aufgestellt werden.

Art. 2. Die Verrichtungen desselben bestehen in Verfertigung der Gräber und in Einsenkung der Leichen.

Art. 3. Außer ihm ist in Zukunft Niemand berechtiget, diese Verrichtungen zu machen.

Art. 4. Er hat sich bei Verfertigung der Gräber strenge an die Verfügungen der Artikel 4, 5 und 6 des Dekretes vom 23. Prairial 12. Jahres zu halten.

Ebenso hat er bei Vermeidung der im Art. 358 des Strafgesetzbuches verhängten Strafen, die Bestimmungen der Verordnungen vom 14. April 1819 genau zu beobachten und dem gemäß, in Folge des Artikel 77 des Civil-Gesetzbuches, ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten keine Beerdigung vorzunehmen.

Art. 5. An denjenigen Orten, wo kein selbstständiger Arzt wohnt, können bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommermonaten Juni, Juli und August, Beerdigungen nach Ablauf von 24 Stunden schon vorgenommen werden, wenn ein in dem Orte wohnender Unterarzt bescheiniget, daß an dem Leichnam die untrüglichen Zeichen des gewissen Todes vorhanden sind, oder, wenn in Ermanglung eines solchen Unterarztes, der Bürgermeister unter Zuziehung von zwei erfahrenen Männern die Verhältnisse mit größter Vorsicht und Gewissenhaftigkeit untersucht und in einem von diesen mitunterschriebenen Erlaubnißscheine die frühere Beerdigung gestattet hat.

Art. 6. Die Todtengräber werden von dem Bürgermeister auf Widerruf ernannt und die Verrichtungen der Feldschützen und Nachtwächter sind mit jenen des Todtengräbers vereinbar.

Art. 7. Der Todtengräber kann sich eines Gehülfen bedienen. Die von ihm getroffene Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung des Bürgermeisters.

Art. 8. Der Gemeinderath hat unter Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse die Gebühren zu bestimmen, welche die Todtengräber sowohl für die Verfertigung der Gräber der Bemittelten, als für jene der Armen zu beziehen haben

Art. 9. Die von dem Gemeinderath getroffenen desfallsigen Bestimmungen unterliegen der Bestätigung der Königl. Land-Commissariate.

Art. 10. Die Gebühren für Verfertigung der Gräber der Armen werden aus den Lokal-Almosen oder Wohlthätigkeitsfonds und in deren Ermangelung aus der Gemeindekasse bestritten.

C. Leichenbeschau.

Ueber die Leichenbeschau hat die Königl. Kreis-Regierung unterm 5. Januar 1832 nachstehende Verordnung erlassen:

Nach Ansicht der Art. 77 und 81 des Civil-Gesetzbuches, des Art. 358 des Straf-Gesetzbuches und der polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt von 1819 Nr. 3) und vom 9. September 1827 (Intelligenzblatt von 1827 Nr. 39), und

In Erwägung, daß eines Theils zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten und anderseits zur Entdeckung von gewaltsamen Todesarten die allegirten polizeilichen Verordnungen nicht zureichend befunden worden sind, hat die Königl. Regierung beschlossen, was folgt:

Art. 1. In allen Gemeinden des Rheinkreises sollen Leichenbeschauer angestellt und auf pünktliche Befolgung der ihnen übertragenen Verrichtungen im Verwaltungswege kostenfrei verpflichtet werden.

In Gemeinden unter 4000 Seelen soll ein Leichenbeschauer, in größeren Gemeinden wenigstens zwei, angestellt werden.

Art. 2. In Gemeinden, in welchen geprüfte Unterärzte oder Chirurgen sich befinden, sind vor allem diese als Leichenbeschauer anzustellen, und wo mehrere in einer Gemeinde angestellt werden, ist jedem sein besonderer Distrikt anzuweisen, in welchem er ausschließlich seine Verrichtungen auszuüben hat.

In Gemeinden, wo sich keine Unter- oder Wundärzte, wohl aber Barbiere oder Bader befinden, sind vor allem diese als Leichenbeschauer zu bestellen, und in Ermanglung dieser, Bürgermeistereischreiber oder andere rechtschaffene, verständige, des nöthigen Unterrichts empfängliche Bürger, welche dann die Todtenbeschau, erforderlichen Falles unter Zuziehung einer Hebamme oder einer erfahrenen Leichenfrau, vornehmen.

Für den Fall, daß die angestellten Leichenbeschauer an Ausübung ihrer Verrichtungen auf legale Weise gehindert sein sollten, ist in den Gemeinden unter 4000 Seelen zugleich auch noch ein stellvertretender Leichenbeschauer zu ernennen. Wo mehrere Leichenbeschauer angestellt sind, ersetzt im Verhinderungsfalle ein Leichenbeschauer den andern.

Die Leichenbeschauer sind, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Gemeinderathe auf Ruf und Widerruf zu ernennen und von den Königl.

Land-Commissariaten im Einvernehmen mit den Königl. Kantonsärzten zu bestätigen.

Art. 3. Die Leichenbeschauer haben sich genau an die gedruckte Instruktion zu halten, welche ihnen die Königl. Kantonsärzte zustellen, und noch mündlich erläutern werden.

Bei Leichenbeschauern, welche keine geprüfte Unter- oder Wundärzte sind, werden die Königl. Kantonsärzte alle Jahre gelegentlich der Pockenimpfung oder auch öfter diese mündlichen Erläuterungen wiederholen und sich zu überzeugen suchen, ob die Leichenbeschauer die Instruktion ihrem ganzen Inhalte nach begriffen haben.

Art. 4. Sobald die Vermuthung eintritt, daß ein Mensch gestorben sei, so sind die Hausgenossen oder Verwandten desselben verpflichtet, sogleich den Leichenbeschauer mit genauer Angabe der Zeit des muthmaßlichen Todes, davon in Kenntniß zu setzen, wogegen ihnen von diesen ein Schein mit Angabe des Tages und der Stunde der gemachten Anzeige ausgestellt wird.

Der Leichenbeschauer ist gehalten sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben. — Vor dessen Ankunft darf der Todte nicht aus dem Bette genommen, noch eine sonstige Veränderung an ihm oder seiner Lage vorgenommen werden, es sei denn, daß Rettungsversuche dies nöthig gemacht hätten. — Die Verwandten und Hausgenossen sind ferner verpflichtet, die zur allenfallsigen Wiederbelebung des muthmaßlich Todten von dem Todtenbeschauer gemachten Anordnungen pünktlich und unweigerlich zu befolgen.

Im Falle die Anverwandten und Hausgenossen unterlassen sollten alsbald die vorgeschriebene Anzeige zu machen und der Todtenbeschauer auf anderem Wege Kenntniß von dem muthmaßlich eingetretenen Tode eines Menschen erhielte, so ist er verpflichtet, sich von Amtswegen unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, seinen Dienst daselbst zu verrichten, sodann aber der Polizeibehörde von der versäumten Anzeige Kenntniß zu geben, damit dieselbe im betreffenden Falle die geeignete Anzeige machen kann.

Art. 5. In den Fällen, wo sich bei der gleich nach gemachter Anzeige vorgenommenen Besichtigung keine von den in der Instruktion angegebenen Kennzeichen des Scheintodes vorfinden, der Leichenbeschauer also keine Wiederbelebungsversuche vorzunehmen für nöthig erachtet, überdieß der Todte auch nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, braucht derselbe nach gemachter Anordnung, wie der Verblichene unter der Hand zu behandeln ist, die zweite Besichtigung erst nach Ablauf derjenigen Frist vorzunehmen, wo das einzige untrügliche Kennzeichen des wirklichen Todes (die Verwesung) sich eingestellt haben kann.

Nur wenn sich der Leichenbeschauer davon überzeugt hat, darf er den Beschauschein ausstellen.

Auf diesen Schein hin ertheilt der Civilstandsbeamte die Autorisationen zur Beerdigung.

Hinsichtlich der Zeit, wann die Beerdigungen überhaupt und insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, oder in den heißen Sommertagen stattfinden dürfen, hat es bei den polizeilichen Verordnungen vom 14. April 1819 und vom 9. September 1827 sein Verbleiben.

Bei vermuthetem Scheintode darf sich der Leichenbeschauer nicht von dem Scheintodten entfernen, ehe und bevor er nicht alle Rettungsversuche angestellt hat; er kann die Beerdigung so lange verschieben, als noch Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist.

Wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, so hat der Leichenbeschauer auf der Stelle dem gerichtlichen Polizeibeamten die Anzeige hievon zu machen, damit die Vorschriften des Art. 81 des Civil-Gesetzbuches beobachtet werden.

Art. 6. Die Gebühren der Leichenbeschauer sind, auf den Vorschlag des Bürgermeisters, von dem Gemeinderathe nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren, und das Regulativ den Königl. Land-Commissariaten zur Bestätigung vorzulegen.

Sie werden aus der Gemeindekasse bezahlt und zu dem Ende ein angemessener Credit im Budget eröffnet.

Die Leichenbeschauer haben von Vierteljahr zu Vierteljahr ein Verzeichniß ihrer Gebühren zu fertigen und es dem Bürgermeister zur Anweisung vorzulegen.

Bei sich ergebenden Anständen sind die Gebühren-Verzeichnisse dem betreffenden Königl. Kantonsarzte zur Taxation vorzulegen.

Art. 7. Die Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind den Gerichten anzuzeigen, um von diesen nach Vorschrift des Artikel 358 des Strafgesetzbuches bestraft zu werden.

D. Beurkundung des Todes durch die Civilstandsbeamten.

Kein Geistlicher darf eine Beerdigung vornehmen, ohne daß ihm vorher ein Erlaubnißschein des Civilstandsbeamten eingehändigt worden ist.

1. Art 77 des Civil-Gesetzbuches:

„Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des Civilstandes geschehen. Er ertheilt sie auf nicht gestempeltem Papier und unentgeltlich; aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden.

Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizeiverordnungen bestimmten Fälle.“

2. Kaiserliches Decret vom 4. Thermidor XIII.

Nach Ansicht des Art. 77 des Civilgesetzbuches, welcher sagt: „Keine Beerdigung soll ohne eine, vom Civilstandsbeamten auf freiem Papier und ohne Kosten ausgestellte Ermächtigung stattfinden.“ — Nach Ansicht des Decretes vom 23. Prairial XII. über die Begräbnisse, welches die Beerdigungsplätze der Autorität, Polizei und Aufsicht der Municipalbehörden unterordnet und den Kirchenfabriken und Consistorien das ausschließende Recht gestattet, die für Begräbnisse nöthigen Lieferungen zu machen — decretirt:

Art. 1. Es ist allen Bürgermeistern, Adjunkten und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen verboten, die Fortschaffung, Präsentation (des Leichnams in den Kirchen, wie das in Frankreich üblich ist), Niederstellung und Beerdigung der Leichen, noch auch die Eröffnung der Begräbnißplätze zu dulden; allen Kirchenfabriken und Consistorien oder andern, welche das Recht haben, die für die Leichenbegängnisse nöthigen Lieferungen zu machen, die besagten Lieferungen wirklich zu machen; allen Pfarrern, Desservans und Pastoren, irgend eine Leiche abzuholen, oder sie außerhalb der Kirchen und Tempeln zu begleiten, ehe ihnen nicht die vom Civilstandsbeamten ertheilte Genehmigung für die Beerdigung ersichtlich ist, bei Strafe als Uebertreter des Gesetzes verfolgt zu werden.

3. Art. 358 des Straf-Gesetzbuches:

„Wer ohne vorhergegangene Erlaubniß des Civilbeamten, in dem Falle, wo sie erforderlich ist, eine verstorbene Person beerdigen läßt, soll mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße von sechzehn bis fünfzig Franken bestraft werden; wegen der Verbrechen gleichwohl, deren die Urheber dieses Vergehens bei dieser Gelegenheit etwa beschuldigt werden möchten, soll nichts desto weniger gegen sie verfahren werden. — Die nämliche Strafe hat gegen jene statt, die auf irgend eine Art, wie es auch sein mag, dem Gesetze und den Verordnungen über die zu voreilige Beerdigungen zuwiderhandeln.“

4. Regierungsverordnung vom 14. April 1819.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß nicht selten Beerdigungen in den ersten vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden stattfinden.

Um diesen polizeiwidrigen Mißbrauch zu verhindern, wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß in Zukunft kein Verstorbener, welcher Confession er auch sei, beerdigt werden dürfe, wenn nicht wenigstens acht und vierzig Stunden nach erfolgtem Tode verflossen sind. Eine Ausnahme hievon kann in besonderen Fällen nur dann gestattet werden, wenn ein Zeugniß eines selbstständigen Arztes beigebracht wird, daß an dem Leichname untrügliche Zeichen des gewissen Todes vorhanden seien

Bei dieser Gelegenheit sieht man sich veranlaßt, die an vielen Orten noch herkömmlichen unanständigen und bei ansteckenden Krankheiten für die Beiwohnenden selbst gefährlichen Leichenschmäuse gänzlich zu untersagen.

Die Zuwiderhandelnden sollen durch die Lokal-Polizei-Behörden den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

E. Kirchliche Feier bei Beerdigungen.

1. Wegen der kirchlichen Feier der Beerdigungen besteht folgende O.-C.-E. vom 31. Dezember 1833:

1. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, die in seinem Amtsbezirke [1]) Verstorbenen nach christlicher Sitte zum Grabe zu geleiten und denselben die vorgeschriebene kirchliche Einsegnung zu ertheilen.
2. Eine Ausnahme findet nur da statt, wo aus staatspolizeilichen Rücksichten die öffentliche Beerdigung und Leichenbegleitung untersagt wird. Auch soll es bei todtgebornen oder in die kirchliche Gemeinschaft noch nicht aufgenommenen Kindern den Eltern freigestellt bleiben, die kirchliche Einsegnung zu verlangen oder nicht.
3. Zur kirchlichen Feier wird die Anwesenheit des Geistlichen, ein kurzes Gebet und die Ertheilung des Segens nach vorgeschriebenem Rituale erfordert. Sie findet in der Regel am Grabe statt, kann aber auch, besonders bei ungünstiger Witterung oder bei zu weiter Entfernung des Begräbnißplatzes, in der Kirche abgehalten werden. Wo außerdem noch Grabreden und Leichenpredigten gebräuchlich sind, bleibt die Beifügung derselben wie bisher von den örtlichen Bestimmungen und von dem Wunsche der Hinterlassenen abhängig.

   Die Anordnung des kirchlichen Gesanges hat der Pfarrer zu bestimmen, welchem auch obliegt, Mißbräuche zu verhüten, über welche hie und da in Absicht auf die Lebensläufe Klage geführt wird.
4. Andere Feierlichkeiten zu gestatten oder zu verbieten, ist Sache der Ortspolizeibehörden, und der Geistliche hat nur in so weit davon Kenntniß zu nehmen, als dadurch zugleich die kirchliche Feier berührt wird. Ueber das Verhalten des Pfarrers, wenn am Grabe von andern Personen Reden gehalten werden, gibt die Verordnung vom 28. Mai 1831 (S. §. 40 S. 317), die nöthige Anweisung. — Die Stelle des Geistlichen durch Personen vertreten zu lassen, welche dem geistlichen Stande nicht angehören, wird ein für alle Male untersagt.

---

[1]) Diese Verpflichtung tritt für den zeitlichen Geistlichen auch dann ein, wenn in einem Parochial-Ort ein Begräbnißplatz angelegt wird, wo früher keiner war. (C.-E. vom 1. Juli 1830.)

5. Rücksichtlich der feierlichen Leichenbegleitung vom Trauerhause aus bis zur Grabesstätte bleibt es bei den vorhandenen örtlichen Bestimmungen. Wo eine solche bis jetzt gar nicht stattgefunden hat, ist die Leiche wenigstens beim Eingange in den Kirchhof zu empfangen. Dem Leichenconducte bis über die Ortsmarkung hinaus entgegen zu gehen, kann keinem Pfarrer zugemuthet werden.
6. Die herkömmlichen Stolgebühren sollen durch obige Bestimmungen weder vermindert noch erhöht werden.
7. Wo sich dem Vollzuge der vorstehenden Anordnung besondere Hindernisse entgegen stellen, sind zunächst die Pfarrer und Decane verpflichtet, im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden für die Beseitigung derselben geeignete Sorge zu tragen.

   Wo die amtliche Wirksamkeit derselben aber nicht ausreicht, haben die Königl. Consistorien einzuschreiten und sich dabei möglichst nach den unter dem heutigen Tage erlassenen besondern Bestimmungen zu richten.

2. Ferner eine O.=C.=E. vom 10. April 1839, welche wörtlich also lautet:

Aus verschiedenen Berichten hat man ungerne wahrgenommen, daß unter den protestantischen Pfarrgemeinden der Pfalz die kirchliche Beerdigungsfeier nicht allenthalben mit jener Sorgfalt gepflegt werde, wie es die Wichtigkeit derselben, da dem Geistlichen dabei in der Regel eine günstige und für religiöse Eindrücke mehr empfängliche Gemüthsstimmung dargeboten wird, mit sich bringt. Die Vereinigungs=Urkunde hat zwar im §. 11 diesen Gegenstand der Amtsklugheit des Pfarrers überlassen, allein sie hat dadurch keineswegs der Willkühr einen freien Spielraum gegeben, wornach die nach der ältern Kirchenordnung bestehenden Leichenpredigten in der Kirche eigenmächtig in bloße Grabreden verwandelt, die sonst übliche christliche Ansprache im Trauerhause — Candolenz u. s. w. — dann der Gesang u. a. m. vernachlässigt werden dürfte.

Die Vereinigungs=Urkunde weist vielmehr ausdrücklich auf die Vollziehung der Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Lokalverhältnissen hin und will diese Function so zweckmäßig als möglich vorgenommen wissen. In diesen Ausdrücken läßt sich die wohlmeinende Absicht deutlich erkennen, daß die Beerdigungsfeier mit höchster Gewissenhaftigkeit zur Erweckung, Ermahnung und Tröstung der anwesenden Leichenversammlung oder auch der ganzen Kirchengemeinde von jedem Geistlichen benutzt werde. Wird nun ein Theil dieser Amtshandlung ganz weggelassen oder verkürzt und mangelhaft umgestaltet, so gibt sich dadurch ein Verkennen oder eine geflissentliche Vernachlässigung der aus der Vereinigungs=Urkunde erhellenden Absichten kund

Man ist nicht geneigt, den Grund der vielfältig vernachlässigten Leichenfeier in den übelbemessenen Ansichten einzelner Geistlichen, in deren Hang zur Bequemlichkeit oder in der Gleichgültigkeit gegen eine fruchtbare Amtsführung finden zu wollen, wiewohl diese theilweise dabei mitgewirkt haben mögen; es ist vielmehr durch Erfahrungen nachgewiesen, daß die früheren Revolutionsstürme und der Kriegsdruck, der auf diesem Lande lastete, dann auch noch andere Verhältnisse einen sehr wesentlichen Antheil an der vielfältigen Ausartung dieser kirchlichen Amtshandlung hatten. Eben so verkennt man nicht, wie schwierig es sein würde, wenn man diese Amtshandlungen auf die Bestimmungen der ältern Kirchen-Ordnungen unbedingt zurückführen wollte; allein dabei dringt sich dennoch die Ueberzeugung auf, daß es nothwendig sei, dem weitern Verfall dieser kirchlichen Feier Schranken zu setzen und das noch Bestehende zu erhalten, das willkührlich Geänderte aber in seiner angemessenen Würde, so weit solches als zweckmäßig erscheint, wieder herzustellen. Zum Theil sollte dieses durch die Verordnung vom 31. Dezember 1833 geschehen, allein es hat den Anschein, als würden die darin gegebenen Bestimmungen nicht allenthalben genau im Auge behalten, weil es sonst nicht geschehen könnte, daß die üblichen Leichenpredigten, selbst gegen den Wunsch der Gemeinden, an manchen Orten in blose Grabreden umgeändert wurden.

Damit nun die Vorschriften der ältern Kirchen-Ordnungen und das den meisten Kirchengemeinden immer noch sehr theuere kirchliche Herkommen, auf welches die obengenannte Verordnung vom 31. Dezember 1833 gebaut ist, nicht weiter in Verfall kommen, vielmehr die reichen Mittel, welche eine würdige Leichenfeier, für die Besserung, Erbauung und Tröstung der Kirchengemeinden dem Geistlichen darbietet, sorgfältig erhalten und für die Pflege eines christlichen religiösen Sinnes benutzt werden, hält man es für hinreichend, daß die Geistlichen in dieser Beziehung an die heilige Verpflichtung ihres Kirchenamtes erinnert und die Ermahnung damit verbunden werde, sie möchten aus eigenem Antrieb es sich zum hohen Anliegen machen, bei der kirchlichen Leichenfeier alles was nur Vorschrift und kirchliche Observanz von früherer Zeit her geltend gemacht hat, in seiner vollen Wirksamkeit aufrecht zu erhalten. Dabei ist nun nicht aus den Augen zu lassen, daß solche in dem früheren Herkommen begründete aber in neuerer Zeit ordnungswidrig und zum Theil gegen den Wunsch der Gemeinden abgeschaffte oder veränderte Funktionen und Gebräuche, so weit es nur mit den dermaligen Verhältnissen verträglich ist, wie solches im Sinne der allegirten Verordnung liegt, wieder hergestellt werden, zumal wenn solches von der Gemeinde verlangt wird, wozu sie das volle Recht hat.

Sollten gegen jene ältern Observanzen wirkliche Abänderungen als nöthig und zweckmäßig erachtet werden, so sind hierüber vorerst die Presbyterien mit ihren Wünschen zu vernehmen und es ist dann darüber die Genehmigung des

vorgesetzten Consistoriums einzuholen, was auch für solche Veränderungen gilt, die in der neusten Zeit ohne höhere Bewilligung und nur nach dem Gutbefinden der Geistlichen vorgenommen worden sein sollten.

Daß der äußere Anstand sowohl bei der Leichenfeier wie bei der Leichenbegleitung sorgfältig beobachtet, daß die Gesänge in der Art, wie sie örtlich herkömmlich sind, nicht vernachlässigt werden, daß die Ansprache des Geistlichen im Trauerhause, die Reden, Gebete und Segnungen am Grabe so wie in der Kirche von jenem reichen christlichen Gehalt erfüllt seien, wie er durch die sorgfältige Benützung der heiligen Schrift ihnen ertheilt werden kann; dieses Alles hängt am meisten von der treuen gewissenhaften Pflege des Geistlichen ab.

Sollte am Grabe auch keine Versammlung sich bilden, so ist der Geistliche dennoch verpflichtet, Gebet und Segen zu sprechen.

Wenn er nun von dem lebendigen Wunsche durchdrungen ist, daß bei seiner Gemeinde durch jene Amtsverrichtung die Segensfrüchte des Christenthums verbreitet werden möchten, dann ist dadurch das Gedeihen der guten Sache mehr verbürgt, als es auch durch die sorgfältigsten Verordnungen geschehen könnte, und er wird auch die erfreuliche Wahrnehmung erndten, daß der Antheil der Gemeindeglieder an der kirchlichen Leichenfeier immer mehr gewinnt.

Sehr wesentlich wird dabei das Benehmen der Decane einwirken. Ihnen liegt es ob, auf die kirchlichen Zustände ein genaues Augenmerk zu richten, da wo irgend etwas in Verfall gekommen sein sollte, mit dem Ortsgeistlichen die erforderliche amtsbrüderliche Rücksprache zu nehmen, damit auf gütliche Weise ohne Zeitverlust die ordnungsmäßige Wiederherstellung erfolge; ferner die Ansichten und Wünsche der Gemeinden hierüber bei der Kirchenvisitation kennen zu lernen und nöthigen Falles darüber sogleich an das Königl. Consistorium zu berichten.

Man hat das Vertrauen zu den pflichtmäßigen Gesinnungen der Decane und Pfarrer, daß diese nur in allgemeinen Andeutungen gefaßte Erinnerung hinreichen werde, um die kirchliche Leichenfeier wieder zu ihrer frühern Wichtigkeit zurückzuführen und sie vor weiterem Verfall zu schützen.

3. Wegen Reden bei Beerdigungen von Seiten solcher Personen, welche nicht zum geistlichen Stande gehören, hat das Königl. O.=C. unterm 28. Mai 1831 nachfolgende Entschließung erlassen:

1. In soweit die Beerdigungsfeier ein kirchlicher Akt ist, gehört es zu der Befugniß des treffenden Pfarrers, jeder störenden Einwirkung vorzubeugen, und derselbe ist verpflichtet, jede Einmischung eines fremdartigen Zweckes, also auch einer Rede, die von einem andern, als dem

religiösen Standpunkte aus, oder von andern, als von den dazu von Amtswegen berechtigten Personen gehalten werden wollte, zu untersagen.

2. Will nach gänzlich geschlossenem kirchlichen Akte außerhalb der Kirche Jemand das Wort an die Versammlung richten, so bedarf es von Seiten der geistlichen Behörde weder einer besonderen Bewilligung, noch kann von derselben ein Einspruch dagegen erhoben werden.

3. Eine besondere Anzeige bei dem Pfarramte ist in dergleichen Fällen so wenig zu fordern, als demselben bei etwa eintretenden Unannehmlichkeiten eine Verantwortung aufgebürdet werden kann. Aber sie läßt sich der nöthigen Ordnung wegen und bei der dem kirchlichem Zwecke gebührenden Achtung mit Recht erwarten, und wird nicht fehlen, wo sich, wie bei anderen Gegenständen gemischter Natur, der Geistliche in das gehörige Benehmen mit der Civilbehörde zu setzen versteht.

4. Wegen Beerdigung der Duellanten und Selbstmörder sind folgende allgemeine Anordnungen zu beachten:

a) Allerhöchste Verordnung vom 16. April 1820:

Aus Veranlassung eines im Duell gebliebenen Offiziers ist die Anzeige erstattet worden, daß derselbe ganz mit militärischem Gepränge und für die Offiziere reglementsmäßig festgesetzten Feierlichkeiten zu Grabe gebracht worden sei.

Unser General-Commando N. erhält daher den Auftrag, die sämmtlich unterhabenden Regimenter, Commandantschaften, und sonstigen Truppenabtheilungen anzuweisen, daß für die Zukunft in einem ähnlichen wider Verhoffen eintretenden Fall, bis in der Folge hierüber nähere Bestimmungen werden ertheilt werden, bei den im Duell gebliebenen Offizieren nur ein stilles christliches Begräbniß, aber mit Entfernung jeder militärischen Feierlichkeit und sonstigen Gepränges statt haben soll.

b) M.-E. vom 10. November 1845:

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht:

1. daß in Zukunft auch bei den im Zweikampf gebliebenen, dem Civilstande angehörenden Personen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1820 nur ein stilles Begräbniß, mit Entfernung aller bürgerlichen Feierlichkeiten und sonstigen Gepränges statt haben und

2. daß in gleicher Weise der Leichnam eines Selbstmörders in allen Fällen, wo die Tödtung in einem Geisteszustande verübt wurde, welcher nach Maßgabe eines von der Untersuchungsbehörde im Benehmen mit dem Gerichtsarzte abzugebenden Gutachtens die moralische Imputation eines

Vorbedachtes zuläßt, ebenfalls in der Stille auf den Gottesacker gebracht und daselbst ohne alles Gepränge beerdigt werden soll.

Die Königl. Regierung wird von diesem Allerhöchsten Beschlusse hiemit zur weiteren geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

F. Abstellung von Missbräuchen bei Beerdigungen.

1. Durch die oben abgedruckte Verordnung vom 14. April 1819 wurde das Verbot der sogenannten Leichenschmäuse ausgesprochen und durch die nachstehenden Verordnungen vom 2. April 1835 und 22. Dezember 1846 wiederholt eingeschärft.

Da die Geistlichen durch ihren Einfluß sehr viel zur Abstellung solcher Mißbräuche beitragen können, so folgt hier ein Abdruck dieser Verordnungen.

a) Verordnung vom 2. April 1835.

Nach Ansicht mehrerer amtlichen Berichte, aus welchen hervorgeht, daß in vielen Gemeinden des Kreises noch die Gewohnheit, Leichenschmäuse zu halten, besteht;

Nach Ansicht des Art. 50 des Gesetzes vom 18. Dezember 1789, welcher die Gemeindebehörden anweist, unter Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden die Gesundheit der Einwohner durch Handhabung der hierauf abzielenden Maßregeln der Polizei sicher zu stellen;

Nach Ansicht des §. 5 Art. 3 Tit. XI. des Gesetzes vom 24. August 1790, welches den Verwaltungsbehörden zur Pflicht macht, durch angemessene Vorsichtsmaßregeln, Unglücksfälle und namentlich ansteckende Krankheiten zu verhüten;

In Erwägung, daß die Leichenschmäuse sehr oft Veranlassung zur Verbreitung ansteckender Krankheiten geben, und daß die Frage, ob in einem einzelnen Falle eine Gefahr der Ansteckung vorhanden sei oder nicht, der Beurtheilung einzelner, in dieser Beziehung unkundiger Personen nicht überlassen werden kann;

In fernerer Erwägung endlich, daß viele Bürgermeister die ihnen nach den allegirten Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, daß es daher dringend ist, allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung zu erlassen, hat die Königl. Regierung beschlossen wie folgt:

Art. 1. Das in der Verfügung der Königl. Regierung vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt S. 245) erlassene unbedingte Verbot der Leichenschmäuse wird hiemit erneuert.

Art. 2. Die Bürgermeister, Adjunkten oder Polizeicommissäre so wie die Königl. Gendarmerie sind verpflichtet, alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Protokolle zu constatiren oder constatiren zu lassen und die Zuwider-

handlungen den Königl. Polizeigerichten zur Bestrafung nach Art. 464 bis 466 des Strafgesetzbuches anzuzeigen.

Art. 3. Die Königl. Landcommissariate haben den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu überwachen und diejenigen Beamten, welche sich in Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflicht nachlässig beweisen, der Königl. Regierung anzuzeigen, damit im Disciplinarwege gegen dieselben eingeschritten werden könne.

b) Verordnung vom 22. Dezember 1846.

Dem Vernehmen nach findet das Abhalten von Leichenschmäusen, obwohl dasselbe durch die Regierungs-Entschließungen vom 14. April 1819 (Intelligenzblatt Nr. 31, S. 245) und vom 3. April 1835 (Amts- und Intelligenzblatt Nr. 16, S. 184 und 185) unbedingt und bei Polizeistrafe verboten ist, gleichwohl hie und da statt.

Gedachtes Verbot wird daher in Erinnerung gebracht und zugleich ausgesprochen, daß unter Zuwiderhandlung gegen dasselbe eben so wohl das Annehmen wie das Geben zu verstehen sei.

Die Königl. Landcommissariate haben die Handhabung dieses auf ernsten Rücksichten der Sanitäts- und der Sittenpolizei beruhenden Verbotes gebührend zu überwachen und zu diesem Behufe das weiter Geeignete zu verfügen.

2. Ebenso ist die Ausstellung der Leichen durch nachfolgende Regierungsverordnung vom 9. August 1826 untersagt:

„Man hat in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gemeinden die Leichen bis zu dem Begräbnisse in dem Hausgange und selbst auf der Straße unbedeckt zur Schau ausgesetzt werden, ja daß sogar in manchen Orten die Särge am Grabe nochmals geöffnet werden.

Diese für die Lebenden, besonders bei schon eingetretener Verwesung oder bei ansteckenden Krankheiten Verstorbener, sehr gefährliche Gewohnheit, wird hiermit auf das Strengste untersagt."

---

§. 41.

Führung der Kirchenbücher.

1. Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Pfarrer ein Verzeichniß der confirmirten Kinder anzulegen und fortzuführen haben.

2. In gleicher Weise sind besondere Tauf-, Heiraths- und Sterberegister zu führen und zwar nach folgendem Formular:

Tauf-Register.

Heute den . . . . a . . . . . erhielt in
. . . . b . . . . . durch den unterzeichneten
Pfarrer und in Gegenwart der Taufzeugen . . . .
. . . . . c . . . .
die Weihe der heiligen Taufe . . . . d . . . . . geboren
den . . . e . . . f . . . . von .
. . . . . g . . . .
Die Geburt dieses Kindes ist laut der dem unterzeichneten Pfarrer zugestellten Bescheinigung des Civilstandsbeamten vom . . . h . . . . in die Geburtsregister der Gemeinde . . i . . eingetragen worden. (Unterschrift des Pfarrers.)

Bemerkungen.

ad a) Tag der Taufhandlung.

ad b) Angabe des Orts, an welchem die Taufhandlung stattfand; Kirche (Pfarrhaus, Wohnung der Eltern).

ad c) Namen, Vornamen, Wohnort, Stand und kirchliche Confession der Taufzeugen, mit der vorkommenden Falls beizufügenden Bemerkung, daß sie als Stellvertreter der gleichfalls mit Namen, Stand, Wohnort und Confession zu bezeichnenden eigentlichen Pathen aufgetreten seien.

ad d) Die Namen des getauften Kindes.

ad e) Tag der Geburt des Kindes.

ad f) Sohn oder Tochter.

ad g) Namen, Vornamen, Stand, Wohnort und kirchliches Bekenntniß der Eltern. (Bei der Mutter sind vorkommenden Falles die Worte „ledigen Standes“ beizufügen.)

ad h) Datum des Scheines.

ad i) Name der Gemeinde.

Heiraths-Register.

Heute den . . . . . . a . . . . . . wurde in
. . . . b . . . . . nach . . . . c . . .
kirchlichem Aufgebote am . . . . d . . . . . den . . .
e . . . . durch den unterzeichneten Pfarrer und in Gegenwart der Zeugen
. . . . f . . . .
das Ehebündniß des . . . . . g . . . . von
. . . . h . . . . mit der . . . . i . . . .
von . . . k . . . kirchlich eingesegnet.

Ueber die bürgerliche Trauung des eingesegneten Ehepaars ist dem unterzeichneten Pfarrer ein Zeugniß des Civilstandsbeamten zu . . l . . vom . . m . . eingehändigt worden.

(Unterschrift des Pfarrers.)

Bemerkungen.

ad a) Tag der Einsegnung.
ad b) Ort an welchem die Einsegnung vollzogen wurde. Kirche (Pfarrhaus, Wohnung der Getrauten).
ad c) Angabe der Zahl der Aufgebote (einmaligen, zweimaligen).
ad d) Bezeichnung der Sonntage nach dem Kirchenjahre.
ad e) Bezeichnung der Sonntage, an welchem die Verkündung stattfand, nach dem bürgerlichen Jahre.
ad f) Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Zeugen.
ad g) Namen, Vornamen, Stand, kirchliche Confession und Tag der Geburt des Bräutigams mit Angabe, ob derselbe ledig oder Wittwer ist.
ad h) Wohnort des Bräutigams, mit Bezeichnung des Polizei-Bezirkes, des Kreises oder Landes.
ad i u. k) Dieselben Angaben hinsichtlich der Braut.
ad l) Wohnort des Civilstandsbeamten.
ad m) Datum des Zeugnisses.

Sterb-Register.

Heute den . . . a . . . wurde . . . . b . . . . gestorben . . . c . . . in der Begräbnißstätte zu . . . . d . . . . beerdigt.

Das Ableben des Beerdigten ist laut des dem unterzeichneten Pfarrer eingehändigten Zeugnisses des Civilstandsbeamten vom . . . e . . . in die Sterbregister der Gemeinde . . . f . . . . eingetragen worden.

(Unterschrift des Pfarrers.)

Bemerkungen.

ad a) Tag der Beerdigung.
ad b) Namen, Vornamen, Stand, kirchliche Confession, Wohnort, Ort, Tag und Jahr der Geburt, oder woferne Letzteres nicht bestimmt zu ermitteln wäre, blos Lebensalter des Verstorbenen.

Ferner (wenn derselbe ledig war) Angabe der Eltern mit Namen, Stand und Wohnort, allenfalls auch Kreis Land 2c. (wenn derselbe verheirathet war). Angabe des noch lebenden oder verstorbenen Gatten.

ad c) Tag und Ort des Ablebens.
ad d) Ort der Begräbnißstätte.
ad e) Tag des Zeugnisses.
ad f) Namen der Gemeinde.

Wenn die Beerdigung ohne Begleitung des Pfarrers stattfand, so ist solches am Schlusse des Actes zu bemerken und anzugeben, von wem dem Pfarrer die Anzeige gemacht wurde.

3. Durch eine Regierungs-Entschließung vom 8. März 1841 (A.-B. 1841 S. 183) sind die Civilstandsbeamten angewiesen worden, in den von ihnen für die Pfarrämter auszustellenden Copulations- und Sterbescheinen die Geburtszeit der betreffenden Personen (Bräutigam, Braut, Verstorbene) nach Tag, Monat und Jahr (in so ferne dieses mit Verlässigkeit geschehen kann) anzugeben, um durch diese Angabe eine regelmäßige Führung der Kirchenbücher möglich zu machen.

4. Wegen richtiger Führung der Kirchenbücher ist noch folgende C.-E. vom 11. Februar 1846 zu beachten:

Aus den im vorigen Jahre gepflogenen Verhandlungen einer Diöcesansynode hat sich ergeben, daß in manchen Pfarreien die in die Kirchenbücher einzutragenden Aufzeichnungen über die vollzogenen Taufen, Copulationen und Beerdigungen oft nicht durch die fungirenden Geistlichen, sondern durch andere, z. B. bei Erledigungen durch den später eintretenden Ortspfarrer, eingetragen und unterschrieben werden.

Da dieses Verfahren leicht der Richtigkeit und Vollständigkeit der betreffenden Aufzeichnungen nachtheilig wird, auch den gedruckten Formularen entgegensteht: so wird ausdrücklich verordnet, daß der die kirchlichen Acte verrichtende Geistliche diese auch in die Kirchenbücher eintrage, oder mindestens die jederzeit mit aller Sorgfalt in diesen zu vollziehenden Aufzeichnungen unterschreibe. In den gewiß seltenen Fällen, in welchen Eintragung und Beglaubigung durch den fungirenden Geistlichen durchaus unmöglich wäre, oder auch dann, wenn der Ortspfarrer, irgendwie mit Grund verhindert, durch seinen Vicarius oder einen benachbarten Geistlichen eine kirchliche Handlung verrichten läßt, diese jedoch als parochus einträgt und durch seine Unterschrift beglaubigt, ist gewissenhaft darauf zu sehen, daß die Eintragung nirgends mit der wirklichen Thatsache in Widerspruch stehe. Es sind dann in dem Tauf- und Copulationsregister in der zweiten, resp. dritten Zeile der Formulare die Worte „unterzeichneten Pfarrer" zu streichen und über dieselben der Name, Character und Wohnort des im concreten Falle fungirenden Geistlichen zu setzen. In der vorletzten Zeile jener Formulare ist in fraglichem Falle das Wort „unterzeichneten" ebenfalls zu deliren und für dasselbe das „fungirenden" aufzunehmen; wobei sich von selbst versteht, daß wenn der fungirende Geistliche ein Vicar oder Pfarr-

verweser ist, auch das folgende Wort „Pfarrer" durch die entsprechende Bezeichnung zu ersetzen ist. In dem Begräbnißregister ist in der in Rede stehenden Beziehung nur einmal eine Veränderung dahin vorzunehmen, daß in der vorletzten Zeile über die zu streichenden Worte „unterzeichneten" gesetzt wird „fungirenden" und sodann dieses Geistlichen Charakter, Name und Wohnort beigefügt wird. Vor seine Unterschrift hat in den hier angenommenen Fällen der beglaubigende Geistliche die Worte zu schreiben: Zur Beurkundung:.

Es bedarf wohl keiner besondern Erinnerung, daß die in den angedeuteten Ausnahmsfällen hiemit im Interesse der Wahrheit angeordnete Abänderung mit der größesten Sorglichkeit also auszuführen sei, daß Alles deutlich gelesen werden könne und die Würde kirchlich amtlicher Aufzeichnungen in keiner Weise verletzt werde. Ueberhaupt ergreift man diese Gelegenheit, um aufmerksam zu machen, wie nothwendig es sei, daß immer und überall die Kirchenbücher auch in formaler Hinsicht zweckgemäß geführt werden, und man will nicht unterlassen, zu erinnern, daß zu dem Ende alle in jenen vorzunehmende Aufzeichnungen mit guter, ausdauernd schwarzer Dinte und also zu vollziehen seien, daß sämmtliche Data, besonders aber die eigenen Namen jederzeit leicht und sicher gelesen werden können. Die Geistlichen haben wohl zu bedenken, daß die Kirchenbücher kirchliche Urkunden darbieten, von denen leicht nach Jahrhunderten noch Gebrauch zu machen ist.

Wenn in besondern Fällen solchen Geistlichen die Einschreibung und Unterschrift in den Kirchenbüchern obliegt, welche noch nicht wirkliche Pfarrer sind, so haben sie nach ihrer Namens-Unterschrift ihren Charakter (Pfarrverweser, Vicar) zu bezeichnen.

Die Decanate haben sich bei ihren Visitationen sorgfältigst zu überzeugen, ob diesen Vorschriften in alle Wege pünktlich Gehorsam geleistet werde, und über den Erfund in dem Visitationsprotokolle Erwähnung zu thun.

---

§. 42.

Spezielle Seelsorge. — Fürsorge für Auswanderer, für die Gefangenen und kirchliche Armenpflege.

I. Spezielle Seelsorge.

a) Hier ist die C.-E. vom 27. November 1839 zu bemerken, welche also lautet:

Mehrfache Wahrnehmungen, wie sich solche bisher namentlich bei den außerordentlichen und jährlichen Kirchenvisitationen dargeboten haben, veranlassen

das Königl. Consistorium in Folge hohen Ober-Consistorial-Erlasses vom 14. Juni 1839 zu nachstehender Entschließung:

Zu den wichtigsten Pflichten eines Geistlichen gehört die Ausübung der speziellen Seelsorge, denn die evangelisch-weise und treue Wirksamkeit für das christliche Wohl der einzelnen Gemeindeglieder durch schriftgemäße Belehrung, Ermahnung, Warnung, Zurechtweisung, Aufmunterung, Stärkung und Tröstung, je nachdem ihre Zustände und Bedürfnisse das Eine oder das Andere nothwendig machen, ist für die Förderung eines christlichen Sinnes und Lebens von der größesten Bedeutung. Sie rettet Seelen und bringt andere in immer innigere Gemeinschaft mit ihrem Gott und Heilande; sie setzt zugleich den Geistlichen in die lebendigste Beziehung mit den Gliedern seiner Gemeinde und läßt diese in jenen immer mehr den rechtschaffenen Hirten erkennen und lieben, der dem Erzhirten, Christo, (Luc. 15, 4 ff.) nachstrebt und hierin seine Bewährung und seinen Ruhm findet. Zudem unterstützt sie auf das kräftigste, was der Geistliche als Prediger, Katechet und Liturg an seine Pfarrgenossen bringt, und bewahrt ihn vor jener unlebendigen und abstrakten Predigt- und Katechisationsweise, welche eben so wenig eine gesegnete Frucht schafft, als das Streben, blos individuellen Empfindungen und Tendenzen in der Ausübung des heiligen Amtes Bahn zu machen, das kein anderes Ziel hat, als Seelen zu dem Gottmenschen, Christo, zu führen, damit sie in ihm gerecht und selig werden. Man fordert deßwegen die Geistlichen auf und ermahnt sie wiederholt auf das eindringlichste, künftig die spezielle Seelsorge in alle Wege biblisch-treu, eifrig und doch weise und besonnen zu üben.

Dabei ist man, wie bereits angedeutet worden, weit davon entfernt, die specielle Seelsorge nur auf Kranke zu beschränken; will aber in Beziehung gerade auf sie, die in der Regel der geistlichen Hülfe so sehr bedürfen und meistens für dieselbe auch in besonderm Grade empfänglich sind, zur frommen Erwägung hervorheben, was Matth. 25, 35 ff. rücksichtlich der ihnen zuzuwendenden Theilnahme geschrieben steht.

Die Königl. Decanate haben bei den jährlichen Kirchen-Visitationen die genauesten Erkundigungen bei den Geistlichen, dann aber auch bei den weltlichen Mitgliedern des Presbyteriums einzuziehen, ob und in wie weit dem Vorstehenden gewissenhaft nachgelebt werde. Sie haben in dem Protokolle oder nach Umständen in dem dasselbe anher einbegleitenden jährlichen Rechenschaftsberichte von dem Befund gewissenhafte und rückhaltslose Erwähnung zu thun und zugleich in den Zeugnissen, welche sie Geistlichen ausstellen, die um Versetzung oder Beförderung nachsuchen, sich wahrheitsgemäß über die seelsorgerliche Thätigkeit der Betreffenden auszusprechen.

b) Sodann hat das Königl. O.-C. bezüglich der amtlichen Theilnahme der Geistlichen an äußerlichen Einweihungsfeierlichkeiten am 28. Februar 1838 nachfolgende Entschließung erlassen:

So sehr es den Grundsätzen der evangelischen Kirche gemäß ist, die dem Gottesdienste oder einem sonst heiligen Zwecke gewidmeten Orte und Gegenstände durch Gebet und Segen zu ihrer wichtigen Bestimmung einzuweihen: so sehr widerspricht es denselben, eine kirchliche Weihe auch auf solche Dinge auszudehnen, welche nur für den Dienst der irdischen und zeitlichen Bedürfnisse hergestellt werden. Das Königl. Consistorium findet sich veranlaßt, die ihr untergeordnete Geistlichkeit hierauf von neuem aufmerksam zu machen, und sie darauf hinzuweisen, daß es ihnen zwar unbenommen bleibt, dergleichen Feierlichkeiten als Zuschauer beizuwohnen, daß sie aber in diesem Falle weder im kirchlichen Ornate zu erscheinen, noch irgend einen amtlichen Antheil daran zu nehmen haben.

Die kirchlichen Behörden und Stellen haben für den genauen Vollzug des Vorstehenden geeignete Sorge zu tragen.

2. Fürsorge für die Auswanderer.

Eine solche wurde den Geistlichen ganz besonders ans Herz gelegt durch die nachfolgende C.-E. vom 16. August 1854:

Fast von Jahr zu Jahr mehren sich die Schaaren derer, welche ihre Heimath verlassen, um nach den vereinigten Staaten von Nordamerika überzusiedeln.

Diese Auswanderung trägt, auch in kirchlicher Beziehung, den Charakter eines Uebergangs aus der Vormundschaft in eine schrankenlose Freiheit an sich; denn während bei den staatskirchlichen Verhältnissen Deutschlands ein jedes Kind christlicher Eltern sofort nach seiner Geburt von der christlichen Kirche gleichsam in die Mutterarme genommen, in der Erkenntniß des Evangeliums erzogen wird, und gehalten ist, einer der Hauptconfessionen mindestens äußerlich anzugehören, so ist bekanntlich in den vereinigten Staaten die Zugehörigkeit zu einer der dortigen kirchlichen Gemeinschaften eine Sache der völligen Freiheit und des subjektiven Beliebens.

Es hat diese schrankenlose Freiheit neben ihren Schattenseiten allerdings auch ihre nicht zu verkennenden Lichtseiten; nichtsdestoweniger dürfte es aber doch als eine heilige Gewissenspflicht eines jeden Geistlichen erscheinen, seine bisherigen geistlichen Pflegebefohlenen vor ihrem Abschiede von der Heimath noch einmal in treuer Liebe und Hirtensorgfalt an die Pflichten zu erinnern, welche sie für ihre eigenen Seelen und deren Heil haben. Aus den Mittheilungen von Geistlichen und Colporteuren in den Hafenstädten geht hervor, daß unter den Auswanderern leider nur allzuviele sind, welche, indem sie der heimathlichen Landeskirche den Rücken kehren, hiemit auch dem Christenthume den Rücken

kehren zu dürfen meinen, und es ist einleuchtend, daß gerade solche Individuen nicht die nöthige Reife besitzen, um in jenen freien und schrankenlosen kirchlichen Verhältnissen Nordamerika's vor religiösem und sittlichem Untergange bewahrt zu bleiben.

Ein treuer Diener Christi wird es wenigstens an einem letzten ernsten Versuche, solche auf das Eine, was Noth thut, hinzuweisen, nicht fehlen lassen, damit er seinerseits dereinst vor dem Herrn Rechenschaft geben und sprechen könne: Ich habe gesucht sie zu sammeln unter deine Flügel, aber sie haben nicht gewollt.

Andrerseits hat man aber auch die Erfahrung gemacht, daß gerade unter den Beschwerden und Gefahren der Seereise Menschen, die bis dahin nur harte Herzen und taube Ohren gezeigt hatten, empfänglich wurden für Gottes Wort und Evangelium, und daß verloren geglaubte Samenkörner desselben in ihnen aufgingen und zu keimen anfingen. Diese erfreuliche Erfahrung muß dazu dienen, nur um so mehr zu treuer Ausübung jener letzten seelsorgerlichen Pflicht zu ermuntern.

Namentlich aber hat es stets einen guten und gesegneten Eindruck auf die Auswanderer hinterlassen, wenn nicht blos der Seelsorger, sondern auch die Heimaths-Kirche oder Heimaths-Gemeinde als solche dieselbe mit ihrem Segen, ihrer Theilnahme und ihren Gebeten begleitet hat. Einen ansprechenden Versuch dieser Art erzählen die in Carlsruhe erscheinenden Blätter für innere Mission in Nr. 12 des Jahrganges 1854.

Aus einer badischen Gemeinde wird nämlich berichtet: „Aus unserer Gemeinde sind heute vier junge Leute das Land hinauf nach Kehl gereist, um den Weg nach Amerika zu nehmen. — In einem Abendgottesdienste haben wir sie gestern aus der Gemeinde entlassen und ihnen den Segen des Herrn gewünscht und erbeten."

Da dieses Beispiel gewiß Nachahmung verdient, und anderwärts auch bereits gefunden hat, so sieht sich das Königl. Consistorium veranlaßt, dasselbe andurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sämmtlichen Pfarrämtern in Betreff der Auswanderer folgendes Verfahren zu empfehlen:

1. Kein Geistlicher soll es versäumen, als Seelsorger sich derjenigen Gemeindeglieder, welche die Absicht nach Amerika auszuwandern, kundgeben, mit ganz besonderer Treue, Liebe und Eifer anzunehmen, sie nicht erst in den letzten Tagen vor ihrer Abreise, sondern sobald ihm ihr Entschluß zur Kenntniß kommt, wiederholt aufzusuchen, sich zu überzeugen, wie es mit ihrer christlichen Erkenntniß bestellt sei, ihnen zu erklären, wie sie in Amerika sehr auf sich selbst werden angewiesen sein, sie auf die Gefahren der Reise und auf die Nothwendigkeit eines sichern Hortes und Ankers der Seele aufmerksam zu machen, und sie

zu fördern und zu festigen, so viel er es vermag, wobei er sich durch Mangel an Willigkeit auch keineswegs sofort darf abschrecken lassen.

2. Jeder Pfarrer soll ernstlich Sorge tragen, daß jede Auswandererfamilie oder jeder einzelne Auswanderer eine Bibel und einen Katechismus besitzt und mitnimmt. Ebenso möge er darauf bedacht sein, daß die Auswanderer auch mit christlichen Gebet= und Predigtbüchern versehen seien, oder ihnen doch wenigstens die Gelegenheit und Möglichkeit nahe gelegt werde, solche sich anzuschaffen.
3. Jeder Geistliche wolle im Benehmen mit seinem Presbyterium die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht alle diejenigen Auswanderer, welche sich hiezu bereit erklären, mit einer besondern Anwünschung des Segens, resp. Einsegnung, zu ihrer Reise aus der Heimath zu entlassen seien.

Eine solche könnte beim Vormittagsgottesdienste oder beim Nachmittagsgottesdienste, von der Kanzel („in unser Gebet schließen wir auch folgende Glieder unserer Gemeinde, welche auszuwandern gesonnen sind") oder vom Altare aus (als förmliche Einsegnung, etwa mit feierlicher Ertheilung einer Bibel als Andenkens von der Gemeinde) stattfinden, und es würde für den einzelnen Fall eine weitere Erlaubniß hiezu nicht erst zu erholen sein, die Art der Ausführung vielmehr jedesmal dem Ermessen des Pfarrers und Presbyteriums überlassen bleiben. Eben so bleibt es natürlich dem jemaligen Ermessen des ersteren überlassen, ob er bei dem betreffenden Gottesdienste schon in der Predigt eine Bezugnahme auf die Auswandernden (ein Wort des Trostes, des Wunsches, der liebreichen Mahnung) wolle eintreten lassen; während dagegen eine Fürbitte um Gottes Segen zu ihrer Reise wohl in allen Fällen am Platze sein dürfte.

3. Fürsorge für die Gefangenen.

a) In dieser Beziehung muß vor allem auf die Bestimmungen des Allerhöchsten Rescriptes vom 23. Februar 1819 aufmerksam gemacht werden, welche also lauten:

1. Der Besuch der Gefangenen durch Geistliche hat von Zeit zu Zeit, besonders vor herrannahenden hohen Festtagen, ohne daß solches gerade in jedem Monate erforderlich ist, zu geschehen;
2. in der Regel ist dem Ortspfarrer dieses in dessen Beruf ohnehin liegende Geschäft zu übertragen, und nur wenn von Seite der Untersuchungsbehörde deßhalb Bedenken obwalten sollten, ist nach gepflogener Communication mit dem Decanate ein benachbarter Seelsorger zu wählen;
3. da es ohnehin in den Pflichten der Geistlichen liegt, sich alles dessen zu enthalten, was auf die gerichtliche Untersuchung Bezug haben kann

so sind dieselben hierauf im Allgemeinen hinzuweisen, ohne ein förmliches Handgelöbniß zu fordern, und da

4. die ermeldten Geistlichen bei der genauen Erfüllung ihres Amtes die geeignete Rücksichtsnahme in Bezug auf Beförderung zu erwarten haben, so bedarf es wegen dieses einzelnen Berufsgeschäftes keiner besondern Zusicherung.

b) Durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. November 1844 wurde mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs verfügt, daß mit pflichtmäßigem Eifer darauf hinzuwirken sei, daß die religiösen Uebungen

1. in den Kantons-Gefängnissen

ohne Verzug eingeführt und ununterbrochen fortgesetzt werden.

Der Mangel an Räumlichkeit steht der Vornahme dieser Uebungen nicht entgegen. Fehlt ein geeignetes Lokal für den Gottesdienst, so ist derselbe in einem Arrestlokale des Gefängnißhauses zu halten, worin ein Kruzifix und ein Betstuhl für den Geistlichen aufgestellt und nach beendigter Erbauungsstunde wieder entfernt werden.

In gleicher Weise sind diese religiösen Uebungen

2. in den Bezirks-Gefängnissen

einzuführen, wo solche, wie in den Bezirks-Gefängnissen zu Frankenthal, Landau und Zweibrücken, bisher nicht statt fanden, und wo sich ein entsprechendes Lokal leichter ermitteln lassen wird, im Nothfalle aber auch ein Haft- oder Arbeitzimmer vorübergehend dazu benützt werden kann.

3. Die Kosten der zur Abhaltung dieser religiösen Uebungen in den Kantons- und Bezirks-Gefängnissen erforderlichen wenigen Geräthschaften sind aus dem Fond der Gefängnisse zu bestreiten.

Das Königl. Staats-Ministerium hat zu dem Pflichteifer und zu dem warmen Berufsgefühle der Geistlichkeit der Pfalz beider Confessionen, das Vertrauen ausgesprochen, daß sie gerne bereit sein werde, die Leuchte des Evangeliums in die Nacht der innerhalb ihres seelsorgerlichen Wirkungskreises gelegenen Gefängnisse zu tragen, dort den Gefangenen Homilien zu halten, Morgens und Abends mit ihnen zu beten, ihnen aus guten Büchern erbauliche Geschichten vorzutragen, oder in jeder andern geeigneten Weise die Gefallenen zur Besserung und zur Tugend zurückzuführen.

c) Durch Regierungs-Entschließung vom 22. Juli 1845 ist angeordnet worden, daß

1. ein Betstuhl,

2. ein Altartisch mit schwarzem Tuch; sodann
3. für die Katholiken ein Kruzifix (am besten und dauerhaftesten in Gußeisen),
4. für die Protestanten die heilige Schrift und das eine oder das andere Andachtsbuch nach Angabe des Geistlichen anzuschaffen, und die Kosten wie die übrigen Gefängnißkosten zu repartiren und zu behandeln seien.

d) Die Geistlichen haben sich auch der aus den Strafanstalten Entlassenen mit seelsorgerlicher Treue anzunehmen und ihren ganzen Einfluß anzuwenden, damit dieselben in der Gemeinde nicht durch Härte zurückgestoßen werden, sondern Beschäftigung, Unterstützung und diejenige Theilnahme bei ihren Mitbürgern finden, welche von der christlichen Liebe gefordert wird und die Gefallenen aufmuntert, durch einen ehrbaren Wandel sich das verscherzte Vertrauen wieder zu erwerben.

Zu dem Zweck sind die betreffenden Gefängniß-Inspectionen und die Hausgeistlichen der Gefängnisse angewiesen worden, bei der jedesmaligen Entlassung der Sträflinge an die Pfarrer ihres Aufenthaltsortes Schreiben zu richten, in welchen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des Entlassenen Aufschluß gegeben wird. (C.-E. vom 26. März 1856.)

e) Wegen der bedingungsweise begnadigten jugendlichen Sträflinge wurde unterm 3. März 1858 folgende C.-E. erlassen:

Bei Begnadigung der jugendlichen Correctionäre durch Seine Majestät den König wurde allerhöchst verfügt, daß die Rückverbringung der Begnadigten in die betreffenden Besserungsanstalten sofort wieder einzutreten habe, wenn sie sich nicht gut betragen würden, oder falls sich zeigen sollte, daß der Zustand der Freiheit mit überwiegenden Nachtheilen für ihre Erziehung verbunden wäre.

Um dem allerhöchsten Willen gehörig entsprechen zu können, muß die Königl. Regierung der Pfalz von dem Betragen, dem Fleiße und dem Fortschritte der in Verpflegung gegebenen jugendlichen Correctionäre stets unterrichtet sein, um darnach bemessen zu können, ob die Rückverbringung in die Anstalten nothwendig sei oder nicht.

Das Königl. Decanat wird daher beauftragt, den Pfarrämtern seines Amtsbezirkes aufzugeben, in den vierteljährlich auszustellenden Lebensscheinen über das Betragen, den Fleiß und die Fortschritte der fraglichen Correctionäre, sich den hierüber gemachten Erfahrungen gemäß rückhaltslos zu äußern. Man erwartet von sämmtlichen Geistlichen, daß sie als Seelsorger und Lokalschulinspectoren es nicht unterlassen werden, auf die in Rede stehenden Individuen ganz besonders ihr Augenmerk zu richten, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, die fraglichen Bescheinigungen ganz gewissenhaft auszustellen.

4. Kirchliche Armenpflege.

Obschon die politischen Gemeinden besondere Armenpflegen organisirt haben, so sind dadurch die Geistlichen und Presbyterien der evangelischen Pflicht nicht enthoben worden, sich der Armen anzunehmen.

Ueber jene Almosen, welche aus dem Kirchenvermögen fließen, wird im II. Buche das Erforderliche bemerkt werden.

Die Einrichtung der kirchlichen Armenpflege ist Sache der Pfarrer und Presbyterien. Wo die kirchlichen Stiftungen zu dem Zwecke nicht ausreichen, muß das Fehlende auf andere Weise durch Collecte, Vereine u. s. w. aufgebracht werden. Bezüglich der Vereine ist zu bemerken, daß diese unter das Vereinsgesetz fallen, wovon unten ein Abdruck folgen wird.

Die Pfarrer haben bei Ausübung der ihnen obliegenden speciellen Seelsorge die Armen, Kranken und Hülfsbedürftigen vorzugsweise aufzusuchen, sie nach Befund der Umstände der kirchlichen und weltlichen Armenpflege zu empfehlen und die Verwendung der ihnen bewilligten Mittel thunlichst zu überwachen.

Ihre Thätigkeit ist in dieser Beziehung nicht blos auf ihre Pfarrgenossen beschränkt, sondern eingedenk der Worte des Apostels Gal. 6, 10: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen;“ sollen sie zwar vorzugsweise ihre Glaubens- und Pfarrgenossen, die der Hülfe und Unterstützung bedürftig sind, aufsuchen, aber dabei auch alle andere Hülfsbedürftige, wessen Standes und Glaubens sie auch immer sein mögen, nicht vergessen.

Die weltliche Gesetzgebung hat den Geistlichen auch eine Theilnahme an der Armenpflege der politischen Gemeinden zugesichert, wovon in dem nächsten Capitel die Rede sein wird.

Zweites Capitel.

Weltliche Amtshandlungen.

§. 43.

Allgemeine Bestimmungen.

Unter weltlichen Amtshandlungen der Geistlichen sind hier solche Amtshandlungen verstanden, welche zwar mit dem Pfarramte im wesentlichen Zusammenhange stehen, die aber den Geistlichen durch die weltliche Gesetzgebung zugewiesen worden sind, und wegen deren sie auch durch die weltlichen Behörden zur Verantwortung gezogen werden können.

Die aus denselben fließenden Rechte und Pflichten sind wirkliche Attribute des Pfarramts, und es kann ein Pfarrer auf dieselben nicht verzichten, ohne zugleich auf das Pfarramt selbst Verzicht zu leisten.

Bei diesen Verrichtungen dürfen die Geistlichen, obschon sie ihrem Wesen nach durch die weltliche Gesetzgebung geordnet sind, doch niemals das Interesse der Kirche und ihrer Glaubensgenossen aus dem Auge verlieren, da die Staatsgewalt ihnen gerade im Interesse der Kirche diese Functionen übertragen hat.

Diese weltlichen Amtsverrichtungen beziehen sich auf das Schulwesen, auf das Armenwesen der politischen Gemeinden und jener Vereine, die sich des besondern Schutzes des Staats zu erfreuen haben, auf die Theilnahme an der Kreisvertretung (Landrath), und in der ausdrücklich befohlenen Mitwirkung bei dem Vollzuge polizeilicher Anordnungen.

§. 44.

Das Schulwesen.

Das Königl. Consistorium hat den Geistlichen in der nachstehenden Entschließung vom 13. April 1836 ihre Pflichten bezüglich des Schulwesens in einfachen, aber eindringlichen Worten an das Herz gelegt:

Alle, welchen die Beförderung des Reiches Gottes auf Erden ernstlich am Herzen liegt, sind darüber einverstanden, daß unter Anderm mit vereinter Kraft und mit der gewissenhaftesten Treue an dem gründlichen Gedeihen der Schulen gearbeitet werden müsse. Die Geistlichen haben durch die Natur ihrer Stellung und durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen die ebenso ehrwürdige als segensreiche Bestimmung, an dieser heilbringenden Arbeit dadurch ganz vorzüglichen Antheil zu nehmen, daß sie ein immer kräftigeres und umfassenderes Emporblühen der deutschen Schulen ermitteln helfen. Sie haben in ihren verschiedenen amtlichen Beziehungen die wichtige Aufgabe, auf Lehrer und Schüler, auf Aeltern und Kinder fördernd einzuwirken, die Vorurtheile, welche sich der vollen Entwickelung des deutschen Schulwesens in ihren Gemeinden etwa noch entgegenstellen, durch weise Belehrung zu mindern und zu entfernen, die Achtung und Liebe für dasselbe zu erhöhen, insbesondere aber jenen christlich frommen Sinn in den deutschen Schulen zu beleben und zu verstärken, der ihre Grundlage und der sie leitende Geist sein muß, wenn sie von wahrem Segen für das heranwachsende Geschlecht sein und zu der Verminderung von jenen moralischen Uebeln beitragen sollen, welche von den erleuchteten und wohlgesinnten Zeitgenossen so sehr beklagt werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß gewissenhafte Geistliche es bisher als eine ihrer wichtigsten Pflichten betrachtet haben, jener Aufgabe mit allem Fleiße zu entsprechen; aber es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß andere hierin saumselig sich erweisen und in einer Bestrebung sich übertreffen lassen, rücksichtlich

welcher in der ersten Reihe zu stehen, Ehre bringt und Wohlgefallen bei Gott und allen Bessern. Das Königl. Consistorium, welches sehnlich wünscht, daß sämmtliche Geistliche seines Sprengels in wahrer Ehre Niemanden nachstehen, und in dem edelsten Wetteifer nach jenem Wohlgefallen ringen mögen, ermuntert die Pflichtgetreuen unter ihnen, in ihrer Liebe und Wirksamkeit für das deutsche Schulwesen zu beharren, die übrigen ermahnt es dringend, dem guten Beispiele ihrer Amtsbrüder zu folgen. Es wird von großem Nutzen sein, wenn die Geistlichen in ihren verschiedenen amtlichen Beziehungen als Prediger, Katecheten und Seelsorger auf eine angemessene, fördernde Weise auf den in Frage stehenden wichtigen Gegenstand öfters zurückkommen; namentlich empfiehlt man ihnen, ihren Predigtvorträgen von Zeit zu Zeit, besonders beim Anfange des Schuljahres, die hiezu zweckdienliche Richtung zu geben. Weil aber die Rede in allen Stücken nur geringen Erfolg hat, wenn die entsprechende That nicht Hand in Hand mit ihr geht, so versieht man sich zu ihnen, daß sie die Schule fleißig besuchen und an Ort und Stelle für den bezeichneten Zweck nach Kräften thätig sein werden.

Daß, wie dieser ganze Erlaß aus kirchlichem Gesichtspunkte zu fassen ist, eine Thätigkeit aus christlichen Motiven, eine Thätigkeit, welche unter frommer Berücksichtigung dessen, was Luc. 18, 16 u. 17 geschrieben steht, die Förderung der Absichten Gottes in Christo als ihr höchstes Ziel betrachtet und Seelsorge im wahrsten Sinne des Wortes sein will, durch denselben in immer größerm Maaße hervorgerufen werden solle, ist nicht besonders, am wenigsten für christliche Geistliche, bemerklich zu machen.

Ferner kommt in einer C.-E. vom 16. März 1852 folgende Stelle vor, die sämmtliche Geistlichen wiederholt ermahnt, bezüglich des Schulwesens ihre Pflicht zu thun:

„Wie könnte auch ein Mann, der es für seine Hirtenpflicht hält, acht zu haben auf die ganze Heerde, und zu weiden die Gemeine Gottes, gleichgültig bleiben und die Hände in den Schooß legen, wenn er die tiefen Gebrechen wahrnimmt, an welchen die Schulen, die Pflanzstätten christlicher Bildung sein sollen, leiden? Diese Gebrechen sind aber so groß, daß sie Keinem entgehen, der sehen will. Mit Recht wird geklagt über die Verweltlichung, die Hoffart, den Miethlingssinn, den Unglauben oder den religiösen Indifferentismus vieler Lehrer, über Mangel an frommem Sinne und christlicher Zucht, an Ehrfurcht gegen alles Höhere und Heilige und an Gehorsam gegen Eltern und Lehrer bei der Schuljugend. Angesichts solcher Schäden wird es sich jeder gewissenhafte Geistliche zur Pflicht machen, die seiner Aufsicht untergebenen Lehrer sorgfältig zu überwachen, sie, wo es nöthig ist, zurecht zu weisen, ihre Fortbildung zu fördern, die Liebe zu ihrem Berufe in ihnen zu nähren, und ihnen ein Vorbild

zu sein in allen Stücken, in wahrer Frömmigkeit, Berufstreue, Geduld, Verträglichkeit und unbescholtenem Wandel, dann aber auch die Schulen fleißig zu besuchen, von ihrem Stande und ihren Leistungen sich durch eigene Anschauung Kenntniß zu verschaffen, den Lehrer auf die Mängel im Unterrichte und in der Disciplin aufmerksam zu machen, rühmlichen Leistungen freudige Anerkennung zu zollen, den pflichtgetreuen Lehrer, wenn er verkannt oder angefeindet wird, in Schutz zu nehmen und so sich der Gemeinde darzustellen, als einen warmen Freund der Jugendbildung. Dabei wird ein jeder Geistliche, der sein Amt und seine Gemeinde lieb hat, mit unermüdlichem Fleiße die christliche Bildung der Jugend durch gründlichen, schriftgemäßen, anregenden und erwärmenden Religionsunterricht zu fördern suchen und die Stunden, welche er als Lehrer unter den Kindern zubringt, um sie anzuleiten zu einem gottseligen Leben, unter die fruchtbarsten und gesegnetsten in seiner Amtsthätigkeit zählen.

Wirken die Geistlichen in der bezeichneten Weise, so werden die gerechten Klagen über den Verfall der Schulen und christlicher Bildung verschwinden, das Band zwischen Kirche und Schule wird wieder fester geknüpft werden, und die Diener der evangelischen Kirche, die von ihrem Entstehen an die treue Pflegerin der Schule war, wird nicht mehr der Vorwurf treffen, daß viele unter ihnen in der fraglichen Beziehung ihre Aufgabe nicht begriffen oder aus Gleichgültigkeit sich nicht die Mühe gegeben haben, dieselbe zu lösen."

Was den Religionsunterricht in Kirche und Schule betrifft, welcher nach Anleitung der kirchlichen Behörden ertheilt werden muß, so sind die darauf bezüglichen Bestimmungen bei §. 37 B. (S. 271 oben) bereits vorgetragen.

Hier handelt es sich von dem ganzen Schulunterricht, den der Pfarrer als Local-Schul-Inspector zu leiten und zu überwachen hat. Damit nun die Geistlichen sich in diesem wichtigen Geschäftszweige zurecht finden können, folgt nachstehend ein vollständiger Abdruck der hierher bezüglichen Gesetze und Verordnungen. [1])

A. Auszug aus dem Gesetze vom 11. Floréal X. (1. Mai 1802.)

Art. 1. Der Unterricht soll gegeben werden in Primärschulen (jetzt deutsche Schulen genannt), welche durch die Gemeinden errichtet werden.

Art. 2. Eine Primärschule kann mehreren Gemeinden, nach der Bevölkerung und den Localitäten dieser Gemeinden, zugleich angehören.

---

[1]) Den Geistlichen kann über diese Materie noch zum Gebrauche besonders empfohlen werden: „Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Directiven in Bezug auf Religions- und Schulsachen, gültig für den Kreis Pfalz, im Königreiche Bayern, von Christian Chelius, Königl. Landcommissär in Homburg. Zweibrücken 1855."

Art. 3. Die Lehrer werden durch die Bürgermeister und Gemeinderäthe gewählt; ihr Gehalt besteht: 1. aus der ihnen durch die Gemeinden verschafften Wohnung; 2. aus einem Geldertrage, welcher durch die Eltern beigetragen und die Gemeinderäthe festgesetzt wird.

Art. 4. Die Gemeinderäthe werden jene Eltern, welche zahlungsunfähig sind, von dem Beitrage frei sprechen; jedoch kann diese Exemption den fünften Theil der in die Primärschule aufgenommenen Kinder nicht übersteigen.

B. Verordnung vom 20. August 1817. Die Organisation der Schulen betr.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Anträge des Landrathes zur Bildung eines Kreisschulfondes allergnädigst genehmigt, und denselben auch aus Ihrer Finanzkasse großmüthigst unterstützt haben, so sieht man sich veranlaßt, über die Errichtung der Volksschulen folgende, den bereits bestehenden Gesetzen angemessene Verfügungen zu treffen:

1. In einer jeden Bürgermeisterei ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine Ortsschulcommission anzuordnen, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der zwei christlichen Religionsgemeinden besteht, und regelmäßig in der ersten Woche eines jeden Monats sich versammelt.

2. Die Schulen verschiedener Religionen sollen, so weit es die Zahl der Schüler und der Localfond gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Ortsinspector und Katechet der Schule seiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. s. f. nehmen an den öffentlichen Schulen mit Ausnahme ihrer besondern Religionslehre Theil, in so fern sie nicht zahlreich genug sind, und die erforderlichen Mittel zur Bildung ihrer eigenen Schule nicht werden nachgewiesen haben.

3. Für einen jeden Bezirk werden aus der Classe der Decane, Inspectoren und der Pfarrgeistlichkeit der verschiedenen Religionen Bezirksschulinspectoren benennt werden, welche die Aufsicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewiesenen Bezirken zu führen, und eine jede Schule jährlich wenigstens Ein Mal ordentlich zu untersuchen haben.

4. Am Ende des Schuljahrs ist jeder Bezirksinspector verbunden, die Berichte der Ortsschulcommissionen über den innern und äußern Zustand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen, und sie mit seinem Hauptberichte durch die Bezirksstelle an die Königl. Regierung gelangen zu lassen. Diesem Hauptberichte müssen die Schulvisitationsprotokolle und eine allgemeine Uebersichtstabelle, wovon das Formular mitgetheilt werden wird, beigelegt werden.

5. Die Orts- und Bezirksschulinspectoren erhalten für ihre Functionen keinen Gehalt und keine Bureaukosten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schulvisitation eine Remuneration aus dem Kreisschulfonde angewiesen werden, welche für jeden Ort, dessen Schule untersucht wurde, drei Gulden beträgt.

6. Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normalschule errichtet werden, und vom Jahre 1819 anfangend, soll kein Lehrer, Präceptor oder Gehilfe angestellt werden, welcher im Anfange nicht wenigstens ein Jahr und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daselbst erhalten hat, und fähig befunden worden ist.

7. Die Schullehrer werden nach den Gesetzen von dem Bürgermeister und dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von der Königl. Regierung bestätiget. Jeder angehende Lehrer muß das 21. Jahr erfüllt haben, sonst kann er nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

8. Der ordentliche Gehalt eines Lehrers soll mit Einschluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, und in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden festgesetzt werden.

9. Um diesen Gehalt auszumitteln, sind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besonderen, mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen, oder von verträglichen Nebendiensten erhält.

10. Sofern diese Mittel nicht zureichen, ist der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überschreiten soll, zu ergänzen.

11. Von der Zahl der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschulcommission, nach der Verordnung vom 11. Floreal Jahrs X. den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

12. Würde der Gehalt hiedurch nicht vollständig erfüllt werden, so hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weise zu ersetzen, und in besonderen Fällen werden auch aus dem Kreisschulfonde Unterstützungen hiezu geleistet werden.

13. Der Lehrer darf von den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Geschenke annehmen, und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denselben erheben, sondern das Schulgeld soll von der Localschulcommission auf die Listen des betreffenden Ortsinspectors, monatlich, eingezogen und dem Lehrer eingehändigt werden. [2])

---

[2]) Durch Verordnung vom 3. April 1818 und resp. 12. August 1825 ist verfügt worden, daß die Schulgelder durch die Einnehmer erhoben und durch diese den Lehrern ohne Abzug behändigt werden sollen.

14. Diejenigen Lehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Fleiß und beispielmäßiges Betragen auszeichnen, sollen am Ende des Jahres noch besondere Belohnungen aus dem Kreisschulfonde erhalten.

15. Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzahl nicht gehörig besorgt werden kann, so sollen nicht mehr als 80 Kinder in eine Schule vereinigt werden. Beträgt die Zahl mehr, so sollen die Kinder nach den Geschlechtern und dann nach Classen abgetheilt werden.

16. Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen, und bei deren Herstellung oder Reparation immer den Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenstern und Oefen versehen, und der oben angezeigten Schülerzahl angemessen sind.

17. Kein Schulgebäude darf gebauet oder in wesentlichen Theilen verändert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksschulinspectors von der Königl. Regierung gutgeheißen ist.

18. Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herstellen, oder wesentliche Verbesserungen derselben vornehmen wollen, aus dem Kreisschulfonde nach dessen Zulänglichkeit unterstützen.

19. Um die für die Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser erforderlichen Kosten zu vermindern, sollen die Gemeinden die Schulen der verschiedenen Religionen in einem Gebäude zu vereinigen trachten.

20. Für die Heizung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Charten, Tafeln und übrigen Erfordernissen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu vertheilenden Preise haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen. Anstatt der Tische und Bänke sind Subsellien in den Schulen zu gebrauchen.

21. Das Schuljahr beginnt am 1. November, und endiget sich am 15. September.

22. In den Städten und oben bezeichneten größern Orten darf die Schule in dieser Zeit außer den Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden.

23. Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten von dem 1. April angefangen nicht mehr regelmäßig zur Schule kommen können, so muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf sich von dieser Obliegenheit wegen der geringen Schülerzahl nicht lossagen.

24. Die Schule soll täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehalten, und darf nur an zwei Nachmittagen der Woche ausgesetzt werden.

25. Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Rechtschreibung, und die nöthigen Kenntnisse von der Natur, Welt und Geschichte. Das Wesen des Unterrichts besteht aber nicht in einem bloß

mechanischen Lehren, sondern in der Entwicklung des Verstandes und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten und verständigen Bürgern gebildet werden.

26. In den Schulen dürfen keine andere Religions-, Lehr- und Lesebücher, als welche von der Königl. Regierung genehmigt sind, angewendet, und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden.

27. Ueberall, wo es möglich ist, soll zugleich für den Industrie-Unterricht gesorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für Mädchen; Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

28. Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten sechsten, für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

29. Ohne besondere Ursache darf kein Kind von dem Schulbesuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Ortsschulcommission den Privatunterricht genießen, sind deßungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

30. Jede verschuldete Schulversäumniß soll auf die von den Ortsinspectoren monatlich einzureichenden Listen von der Ortsschulcommission mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule schicken, noch überdieß nach den Gesetzen bestraft werden.[3])

---

[3]) Die Schulversäumnisse in den Volksschulen betreffend. Vom 17. Dezember 1819. „Von mehreren Seiten her ist die Frage gestellt worden, auf welche Weise die Schulversäumnisse der Kinder in den Volksschulen zu constatiren, und die im §. 30 der Verordnung vom 20. August 1817 dagegen ausgesprochenen Strafen anzuwenden sind?

Hierüber wird die nachstehende nähere Verfügung ertheilt:

1. Kein schulpflichtiges Kind darf sich dem Schulunterricht entziehen, und die in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen sind auf's Pünktlichste zu beobachten.
2. Der Königl. Ortsschulinspector hat benehmlich mit dem Bürgermeisteramte, alljährlich, bei dem Anfang des neuen Schuljahrs, ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu entwerfen, und solches der Königl. Bezirksschulinspection, sowie dem Schullehrer, bei Eröffnung der Schule, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.
3. Der Schullehrer verzeichnet streng und genau alle Schulversäumnisse, mit den dahin gehörigen Bemerkungen.
4. Die Ortsschulcommission läßt sich in ihren ordentlichen Sitzungen diese Listen vorlegen, um die Eltern nachdrücklich zur Beobachtung der Schulgesetze zu ermahnen und vor Strafe zu warnen.

31. In den Orten über 2000 Seelen sind neben den Volksschulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten 15. Jahre noch höhere Bürgerschulen, in welchen die Unterrichtsgegenstände fortgesetzt und gesteigert werden, anzuordnen.

32. Eine besondere Schule ist an solchen Orten dem Industrieunterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

33. An den Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer, sowohl in den größeren als kleineren Orten verbunden, den erwachsenen Söhnen und Töchtern in getrennten Classen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu ertheilen, ohne daß sie hiefür auf besonderen Gehalt und besonderes Schulgeld Anspruch machen dürfen.

34. In den größeren Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonn- und Feiertagsschulen auch der Zeichnungsunterricht verbunden werden.

---

5. Sind Mahnung und Warnung fruchtlos geblieben, so wird die Geldstrafe für jedes Versäumniß nach Maßgabe des §. 30 der angezogenen Verordnung von der Localschulcommission ausgesprochen und von der Bezirksschulinspection gutgeheißen, worauf es sodann mit der Beitreibung der Strafgelder für Schulversäumnisse eben so gehalten wird, wie mit der Erhebung des gewöhnlichen Schulgeldes, in Gemäßheit des Rescripts vom 25. März 1818 und vom 10. Februar 1819.

6. Sollten sich die Eltern widerspenstig bezeigen und ihre Kinder vorsätzlich am Schulbesuche hindern, so hat die Ortsschulcommission an die Bezirksschulinspection und diese an die Königl. Regierung ihren Bericht zu erstatten.

7. Kein Kind darf aus der Schule entlassen werden vor den gesetzlich bestimmten Jahren, und ohne durch die allgemeine Prüfung vor dem Ortsschulinspector oder dem Bezirksschulinspector hinlänglich befriedigende Beweise der Entlassungsfähigkeit gegeben zu haben, welches sodann in dem Schulregister genau zu bemerken ist.

8. Die Strafgelder für Schulversäumnisse sind für Schulzwecke zu verwenden, insbesondere zur Anschaffung von Schul- und Preisebüchern für fleißige arme Kinder, oder auch für Anschaffung von Schulapparaten und Bezahlung des Schulgeldes armer Kinder.

Die Ortsschulcommissionen haben die Verwendung dieser Gelder zu überwachen.

9. Man gewärtigt übrigens von dem thätigen Amtseifer der Orts- und Bezirksschulinspectonen, sowie von den klugen und kräftigen Maßregeln der Ortsschulcommissionen, daß die Schulversäumnisse immer seltner und dagegen Theilnahme und Freude am Jugendunterrichte in jeder wohlgesinnten Gemeinde immer kräftiger werde.

35. Wo sich bei den Schulhäusern Gärten befinden oder den Schuldiensten anhängen, sind die Lehrer gehalten, diese Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verschiedenen Arten von Pflanzungen besonders der Obstbaumzucht zu verwenden.

36. Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgetheilt werden wird, ein Censurbuch über alle seine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbesuch und das sittliche Betragen der Schüler eingetragen werden sollen.

37. Die Schulgesetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, sind in einer jeden Classe anzuheften und den Schülern öfters einzuprägen.

38. Alle Verbesserungen, Donationen, Unterstützungen, Beförderungen im Fache des Schulwesens sollen so, wie sie zur Kenntniß der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirkt haben, durch ein besonderes Blatt, welches mit dem Amtsblatte vertheilt wird, bekannt gemacht werden.

Alle Bezirksdirectionen, Bürgermeister, Gemeinderäthe, geistliche und weltliche Obrigkeiten haben sich zu bestreben, daß diesen Anordnungen Folge geleistet, und die Unterrichtsanstalten in einer jeden Gemeinde zu den vorzüglichsten Zwecken einer guten Gemeindeverwaltung erhoben werden.

C. Instruction für die Bezirksschul-Inspectoren.

§. 1. Die Bezirksschul-Inspectoren sind in Bezug auf das Volksschulwesen die Hilfsorgane der Königl. Regierung.

§. 2. Jeder Bezirksschul-Inspector führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes gelegenen Volksschulen.

§. 3. Wegen der Verschiedenheit der Religion werden in einem Bezirke mehrere Bezirks-Inspectoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

§. 4. Die Bezirksschul-Inspectoren werden auf begutachteten Vorschlag der Königl. Regierung von dem Ministerium ernannt und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante, Inspectoren und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dechant oder Inspector verschiedene Person fällt, hat der Bezirks-Inspector überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Bezirksschul-Inspector erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Bezirkes mittelbar oder unmittelbar an die Königl. Regierung, von der er die Aufträge entweder unmittelbar oder durch die Königl. Bezirks-Directionen zu empfangen hat.

§. 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Bezirks-Inspectors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schulordnung;

b) in Verbesserung des Zustandes aller seiner Bezirksschulen überhaupt und jeder insbesondere;

c) in fortwährender Controlirung der Ortsschul-Commissionen und Orts-Inspectoren seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Bezirks-Inspector Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Orts-Inspector seiner eigenen Pfarrschule diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmäßig wenigstens jährlich einmal jede Schule seines Bezirkes oder macht im Falle, daß er die pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, der Königl. Regierung die Anzeige davon nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten könnten.

§. 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Bezirksinspector in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, ist der ganze Zustand der Schulen auf's Genaueste und Gewissenhafteste zu untersuchen. Der Bezirks-Inspector hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfordernisse einer guten Schule, sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse und Mängel oder Vorzüge, auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers, auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers, auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder, auf den eingeführten Lehrplan, auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben, auf Beobachtung der Schulgesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschule, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer als Orts-Inspector in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Orts-Inspectoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen

Hebung der Mängel und zu den zweckmäßigsten Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichts an die Königl. Regierung einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besondern Prüfung fordern und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Bezirkes etwa befindlichen Pflege-Anstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen und die Beschaffenheit derselben in einem besondern Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10. Auch wird dem Bezirks-Inspector zur Pflicht gemacht, am Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Ortsschulcommissionen seines Bezirkes zu sammeln und sie dann der Königl. Regierung mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Septembermonats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unparteiisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Ortsschul-Inspectoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Bezirkes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspector bemühen, daß, wo es die Ortsumstände gestatten oder erfordern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmäßige Lectüre bei den Schullehrern befördert, und Schulconferenzen unter den Pfarrern eingeführt werden.

Hierher gehört noch:

Auszug

aus einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1833, Regierungs-Rescript vom 23. September 1833, ad Nrm. 16973 H.

I. Die rein technische Leitung des Unterrichts und der rein geistigen Erziehung gehört ausschließend dem Wirkungskreise der Local-Schulinspectoren und der ihnen vorgesetzten Distrikts-Schulbehörde an. In Sachen des Religionsunterrichts insbesondere sind dieselben unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Confessionen untergeben, an welche sie auf Verlangen dießfalls zu berichten, und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.

II. Als gemischte Schulangelegenheiten sind zu betrachten:

a) alle organische Einrichtungen, als Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehr-Institute;

b) die Errichtungen und Besetzungen von Lehrstellen;
c) die Qualificationslisten des Lehrerpersonals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenthaltung der Schulstatistik;
f) alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude und der Schulgeräthschaften und das Schulfonds-Rechnungswesen; endlich
g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen jedes Bezirkes.

III. In den gemischten Angelegenheiten steht die Leitung dem Distriktsschul-Inspector gemeinsam mit der Distrikts-Polizeibehörde zu.

IV. Die Initiative gebührt in Sachen der Schulbauten der Distrikts-Polizeibehörde, in den übrigen Fragen aber der Distrikts-Inspection, an welche nach wie vor alle Berichte der Local-Inspectionen ergehen.

D. Amts-Instruction für die Ortsschul-Commissionen.

§. 1. In einer jeden Bürgermeisterei soll eine Ortsschul-Commission aufgestellt werden.

§. 2. Diese Ortsschul-Commission besteht auf dem Lande in der Regel:
a) aus dem Bürgermeister;
b) aus einem Mitgliede des Gemeinderaths;
c) aus den Ortspfarrern der verschiedenen Religionen, welche zugleich Orts-Inspectoren und Katecheten der Schulen ihrer Religion sind.

§. 3. In Ansehung des Verhältnisses der Ortsschul-Commissionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:
a) Die Schulcommissionen der Orte, in welchen der Ortsschul-Inspector zugleich Bezirks-Inspector ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Königl. Regierung.
b) Alle übrigen Ortsschul-Commissionen sind den Bezirks-Inspectoren untergeordnet.
c) Diese Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen und dringenden Fällen nach Umständen sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höhern Stellen unmittelbar wenden können; sowie auch von diesen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 4. Der Geschäftskreis der Ortsschul-Commission erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Ortsverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Inneren des Schulwesens ist jedoch die Ortsschul-Commission auf die Disciplin beschränkt.

§. 5. In Ansehung der Disciplin hat die Commission und der Orts-Inspector darauf zu sehen, daß die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straferkenntnissen haben sie sich in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer dem Inspector anzuzeigen und der Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge 2c. auf angebrachte Klagen oder auch auf Anzeige der Commissions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Commission oder der Inspector den Schullehrer wegen versäumter Schuldisciplin an seine Pflicht erinnern und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Bezirksschul-Inspector zur ernstlichen Ahndung, oder auch der Königl. Regierung zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 6. Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht des Inspectors über fleißigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat er ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schulalter erreicht haben, zur Schule geschickt werden und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat der Inspector dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen, ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorzulegen, damit die säumigen Eltern unnachsichtlich zur Verantwortung und nach Befinden der Umstände zur Strafe gezogen werden können.

§. 7. Eltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schulbesuch eines Kindes später anzufangen oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Ortsschul-Commission zu wenden.

§. 8. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Local-Commission, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen: wornach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Bürgermeisters und des Inspectors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Bezirks-Inspector zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen, in zweifelhaft

scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 9. *Im Aeußern des Schulwesens* steht der Ortsschul-Commission vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen. Insbesondere hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen und zur Abwendung aller Bauschäden sich im steten Benehmen mit dem Gemeinderathe und mit der Königl. Bezirks-Direction zu halten, damit immer rechtzeitig die Gegenstände in das Gemeinde-Budget aufgenommen werden. Auch hat sie in *ihrem jährlich zu erstattenden Hauptberichte* den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben und zugleich, was vielleicht für Schul-Apparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 10. Ueber Schulgeräthschaften, Schul-Apparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen, hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 11. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schulzimmer hat die Ortsschul-Commission zu wachen und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 12. Ausmittelung eines Ortsschulfonds und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben ist der Commission ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und darüber Rechnung zu führen, welche alljährlich der einschlägigen Bezirks-Direction zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 13. Die Ortsschul-Commission hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen, dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen. [4])

§. 14. Eben so hat die Commission die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für Kinder armer Eltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 15. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respicienz der Ortsschul-Commission:

---

[4]) Die Verwaltung der Schulfonds wird dermalen durch die Gemeindeverwaltungen geführt und die Gelder durch die Gemeinde-Einnehmer erhoben und verrechnet. (Verord. vom 3. April 1818 und 12. August 1825.)

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Eltern schulpflichtiger Kinder und alle übrigen Ortseinwohner, in sofern sie zur Schule beizutragen haben oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Commission zu stellen und deren Verfügungen zu befolgen.

§. 16. Der Schullehrer kann von der Commission wegen Versäumniß im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule rc. zur Verantwortung gezogen und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Bezirks-Inspector zu berichten.

§. 17. Auf gleiche Weise hat die Commission auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen ausgezeichneten Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Ortsschulfonde oder anderen Ortsmitteln zuzuerkennen, wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 18. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Commission unverzögerte Anzeige davon bei dem Bezirks-Inspector zu machen, welcher mittelst Berichts an die Königl. Regierung eine provisorische Verfügung veranlassen wird.

§. 19. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod abgeht, in welchem Falle die Commission zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 20. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (sofern diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Commission bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter und bringt den Ueberschuß bei der Ortsschulkasse in Einnahme. [5])

---

[5]) Diese Bestimmung ist abgeändert durch die Satungen über den Pensionsverein der Schullehrer und die Vollzugsvorschriften dazu. (A.-Bl. 1855, S. 1121 u. 1207.)

§ 21. Wo der Fall der Aufnahme eines neuen Lehrers eintritt, hat die Localschul-Commission ein geprüftes Individuum dem Gemeinderathe vorzuschlagen, welcher sodann den Antrag an die Königl. Regierung erstatten wird.

§. 22. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung der Schulcommission Handtreue zu leisten, darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen und sich für vollständige, einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 23. Unter die regelmäßigen Functionen und Geschäfte der Ortsschul-Commissionen gehört vorzüglich: in jeder ersten Woche eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen;

c) die Schulversäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Eltern zu beschließen und erforderlichen Falls Bestrafungen zu veranlassen;

d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird von dem Ortsinspector ein ordentliches Protokoll gehalten und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 24. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Commission zu erscheinen und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Commission zum Vortrage übergeben will.

§. 25. Jährlich zweimal hat die Commission eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Eltern einzuladen sind.

§. 26. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Classification der Schüler öffentlich vorzulesen ist und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist am Schlusse der Sommerschule. Der Bezirks-Inspector ist hievon in Kenntniß zu setzen, damit er den Prüfungen nach Umständen beiwohnen kann.

§. 27. Jährlich, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Commission ein Hauptschulbericht an den Bezirksschul-Inspector einzusenden, der diese sämmtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln und mit seinen Bemerkungen begleitet durch die Königl. Bezirks-Direction an die Königl. Regierung einzubefördern hat.

§. 28. Der erwähnte Hauptbericht hat eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kennt-

nissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 29. Endlich sind, so wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Ortsschul-Commission untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

E. Sonntagsschulen.

1. Regierungsverordnung vom 17. April 1818.

Es ist bereits durch den Art. XXXIII. der Verordnung vom 20. August v. J. die Einrichtung getroffen worden, daß alle Lehrer, sowohl in den größern als kleinern Orten verbunden seyn sollen, den erwachsenen Söhnen und Töchtern, jedoch in getrennten Classen, an den Sonn- und Feiertagen, eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags, Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf besonderen Gehalt oder auf besonderes Schulgeld Anspruch machen zu können:

Man will nunmehr diesen Hülfsunterricht näher bestimmen.

1. Nur in der Erndtezeit und an den drei höchsten Kirchenfesten werden die Sonn- und Feiertagsschulen nicht gehalten.
2. Alle aus den gewöhnlichen Volksschulen bereits entlassenen Knaben und Mädchen sind verbunden, diese Schulen bis zu ihrem 16ten Lebensjahre regelmäßig zu besuchen. Kinder, die noch zur Werktagsschule pflichtig sind, dürfen in die Sonntagsschulen nicht aufgenommen werden.
3. Das hiezu nöthige Local ist entweder in der Schulwohnung oder an einem andern schicklichen Orte von der Localschul-Commission zu bestimmen und zweckmäßig einzurichten.
4. In den Sonntagsschulen soll im Lesen, besonders des Geschriebenen, in der deutschen Sprache, im Schön- und Rechtschreiben, im Kopf- und Haushaltungs-Rechnen, in Fertigung kleiner Aufsätze, Briefe, Quittungen, im wohlgeübten mündlichen Ausdrucke, Erzählen u. s. w., im Gesange, in naturhistorischen, landwirthschaftlichen, geographischen und andern nützlichen Kenntnissen, sowie vorzüglich in der Religion und Sittenlehre, nicht minder in den eng damit zusammenhängenden Gesundheitsvorschriften, ein eben so bündiger als lehrreicher Unterricht ertheilt werden. Dieser ist überhaupt dazu bestimmt, entweder die versäumten Kenntnisse nachzuholen oder sich in den bereits erworbenen weiter auszubilden.
5. In den größern Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonntags-

schulen auch der Zeichnungsunterricht, besonders im einfachen Planzeichnen und die praktischen Messungen verbunden werden.

6 Sowie es für die erwachseneren Knaben und Mädchen eine unerläßliche Pflicht ist, diese Schulen unausgesetzt zu besuchen, so werden sich auch sämmtliche Schullehrer befleißigen, diesen Unterricht gewissenhaft zu ertheilen. Wer von letztern irgend eine Beförderung oder Zulage verlangt, hat sich besonders auszuweisen, daß er die Sonntagsschule ernstlich und fleißig gehalten habe.

7. Man erwartet von den Pfarrern, als Ortsschul-Inspectoren, daß sie sich der Sonntagsschulen mit großer Thätigkeit annehmen und, wo es nothwendig ist, besonders im Religionsunterrichte, in der Sittenlehre und in den wissenschaftlichen Elementar-Kenntnissen dem Schullehrer freudig zu Hilfe kommen werden. Auch bei ihrer Beförderung wird man das Bestreben, die Sonntagsschulen zweckmäßig zu bilden und fortzuführen, nach den Umständen ganz besonders in die geeignete Beobachtung ziehen. Die Bezirksschul-Inspectoren werden in ihrem Jahresberichte auf die Sonntagsschulen eine vorzügliche Rücksicht nehmen.

8. Eltern, Lehrmeister oder Hausväter, welche ihre Kinder, Lehrjungen oder Dienstboten nicht regelmäßig in die Sonntagsschule schicken, sollen von der Ortsschul-Commission gewarnt und sodann der Bezirksschul-Inspection zum Berichte an Königl. Regierung angezeigt werden.

9. Die Ortsschul-Inspectoren haben jährlich, im Benehmen mit dem Ortsvorstande, ein genaues Verzeichniß der Sonntagsschulpflichtigen zu fertigen und den Bezirksschul-Inspectoren bei der Visitation vorzulegen.

10. Jeder Schullehrer hält besondere Listen über die Sonntagsschüler und deren Versäumnisse, damit solche nach Befinden an ihre Pflicht erinnert oder bestraft werden können.

11. Derselbe soll ferner ein Tagebuch über die Unterrichtsgegenstände führen, welche in den verschiedenen Schulstunden vorgenommen worden sind, und solches der Ortsschul-Commission und dem Bezirksschul-Inspector zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

12. Was die übrigen Gegenstände des Unterrichts in den Sonn- und Feiertagsschulen und besonders die Lehrmethode anbetrifft, so können solche aus dem „theoretisch-praktischen Hand- und Methodenbuche für Volksschullehrer im Königreich Bayern, von Bacher, München 1814, Preis 36 kr.", hinlänglich ersehen werden, und man überläßt es mit Zutrauen dem Eifer und den Kenntnissen der Schulbehörden, hierin das Zweckmäßige mit kluger Umsicht und wohlangewendeter Kraft anzuordnen.

2. Ministerial-Entschließung vom 9. Juli 1856.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Werktags- und Feiertags-Schulpflichtigkeit der Jugend unter theilweiser Abänderung der am 26. Februar 1838 ausgeschriebenen Anordnungen über die Werktags- und Feiertags-Schulpflicht Allerhöchst zu beschließen geruht, was folgt:

1. Die Entlassung aus der Werktagsschule findet nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre statt. Solche Schüler, welche bei der Schlußprüfung sich nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, namentlich wenn sie im Schulbesuche nachlässig waren, die Schule noch ein weiteres Jahr zu besuchen. Bezüglich der protestantischen Schüler bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Uebrigens sind die Eltern nach den bereits bestehenden Anordnungen vom 31. Mai 1838 und 1. September 1839 nicht gehindert, ihre Kinder auch nach dem 13. Lebensjahre noch in die Werktagsschule zu schicken, und haben in diesem Falle nur das Feiertagsschulgeld zu bezahlen.
2. Der für die Werktagsschule vorgeschriebene Unterrichtsstoff darf auch nach der Verlängerung der Schulzeit auf 7 Jahre nicht erweitert werden, sondern die verlängerte Unterrichtszeit ist lediglich zur besseren Begründung des vorgeschriebenen Lehrstoffs zu verwenden.
3. Die Feiertagsschule ist von den Schulpflichtigen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu besuchen.
4. Die aus der Feiertagsschule entlassene Jugend bleibt zum Besuche des sonn- und feiertäglichen Religions-Unterrichtes (Christenlehre) bis zu dem bei der treffenden Confession üblichen Zeitpunkte verpflichtet.
5. Die Ausdehnung der Werktags-Schulpflichtigkeit auf das vollendete 13. Lebensjahr tritt da, wo hiefür die Localitäten und Lehrkräfte ausreichen, mit dem künftigen Schuljahre in Wirksamkeit; wo eine Erweiterung der Localitäten und eine Vermehrung des Lehrerpersonals hiefür unumgänglich nöthig ist, und die vorläufige Einführung des Abwechslungs-Unterrichts nicht ausführbar erscheint, ist diese Ausdehnung der Schulpflicht so lange zu suspendiren, bis die nöthigen Vorkehrungen hiezu getroffen worden sind.

   Die Abkürzung der Feiertags-Schulpflicht tritt an denjenigen Schulen, wo der Besuch der Werktagsschule sich schon jetzt auf das vollendete 13. Lebensjahr erstreckt, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres ein; bei den übrigen Schulen beginnt diese Abkürzung mit dem Zeitpunkte, wo die Verlängerung der Werktags-Schulpflicht auf das vollendete 13. Lebensjahr durchgeführt ist.

3. Durch M.-E. vom 26. Februar 1838, welche durch die vorhergehende vom 9. Juli 1856 wesentliche Modificationen erlitten hat, wurde das Verbot für die werk- und sonntagsschulpflichtige Jugend, Wirthshäuser, Tanzplätze rc. zu besuchen, strengstens eingeschärft, mit dem Bemerken, daß es den Eltern nur in einzelnen Fällen zu gestatten sei, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitnehmen zu dürfen.

F. Besondere Verhältnisse.

1. Wegen Stellung der Privat-Vicare als Vertreter der Localschul-Inspectoren besteht folgende höchste M.-E. vom 1. April 1848:

Auf die in Anregung gekommene Frage über die Stellung der protestantischen Vicare in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Local-Inspectoren wird Nachstehendes erwiedert.

Vicare, welche durch die Consistorien, oder durch das Oberconsistorium, als Verweser einer erledigten Pfarrei, oder als Stellvertreter eines erkrankten, oder sonst zur Amtsführung nicht mehr befähigten Geistlichen abgeordnet werden, bedürfen keiner besondern Bewilligung zur Uebernahme des Religionsunterrichtes und der Schulaufsicht. Die Distrikts-Inspectoren sind aber von ihrem Eintritte in Kenntniß zu setzen, und haben von ihrer Seite den betheiligten Lehrern und Schulvorständen davon Nachricht zu geben. Da diese Geistlichen ganz an die Stelle der ausgeschiedenen Pfarrer treten, so kommen ihnen auch die sämmtlichen Befugnisse eines functionirenden Localschul-Inspectors zu, und die Schullehrer haben dieselbe untergeordnete Stellung, wie gegen einen wirklichen Pfarrer, gegen sie einzunehmen. Wird hingegen ein junger Geistlicher nur privatim zur Aushilfe aufgenommen, und wollen ihm dabei auch einzelne Theile der Schul-Inspection übertragen werden, so hat der seiner Hilfe bedürfende Inspector dieses der Distrikts-Inspection anzuzeigen, dabei sich zu erklären, wie weit er demselben den Religionsunterricht oder die Schulaufsicht zu übertragen gedenkt und die Genehmigung der vorgesetzten Stelle oder Behörde einzuholen. Privat-Vicarien, welchen diese Genehmigung fehlt, haben sich auch aller Theilnahme an den Schulgeschäften zu enthalten.

2. Wegen der **zwangsweisen** Vereinigung der Schulen verschiedener Confessionen ist unterm 7. März 1826 nachstehende Allerhöchste Entschließung erfolgt:

Wir haben auf die Vorstellung der bischöflichen Stelle zu Speyer den 16. Dezember 1824, und die von einzelnen Gemeinden vorgebrachten Beschwerden, so wie auf euern Bericht vom 25. Mai v. J. nach sorgfältiger Prüfung der

dargestellten Verhältnisse allergnädigst beschlossen, daß eine zwangsweise Vereinigung der katholischen und protestantischen Volksschulen, welche von euch in mehreren Orten des Rheinkreises verfügt worden ist, nicht statt finden soll, theils, weil die religiös sittliche Bildung der Jugend nach den besondern und verschiedenen Bekenntnissen des Christenthums, als die Grundlage der Volksschule betrachtet werden muß, wornach von einem Schullehrer der Religionsunterricht und die sittliche Erziehung für schulbesuchende Kinder verschiedener Confessionen zugleich nicht besorgt werden kann, theils weil der von euch angenommene Grundsatz der Zulässigkeit einer solchen Vereinigung durch Zwang den Bestimmungen des allerhöchsten Rescriptes vom 18. October 1817, §. 1, des Landtagsabschiedes den 9. März 1818, Reg.=Bl. S. 297, № VII., §. 6, dann eurer Anordnung vom 20. August 1817, §. 2, auf keine Weise angemessen erscheint, da durch dieselben die Trennung der Schulen in confessioneller Hinsicht als Regel festgestellt, und die Vereinigung derselben ausdrücklich dem freien Willen der Betheiligten überlassen worden ist.

Ueberdieß finden Wir diese Zwangsvereinigung, durch welche die Erbitterung der Gemüther befördert wird, bei Unserer ernstlichen Absicht, die Einheit durch freie Entwickelung des Einzelnen zu befestigen, und das Band zwischen Volk und Regierung immer dauerhafter zu knüpfen, mit der Staatsklugheit nicht vereinbar. — Eben so erscheint Uns die von euch in Anwendung gebrachte Maßregel selbst zur Erreichung anderer im untergeordneten Verhältnisse stehender pädagogischer Zwecke, namentlich einer dem gesetzlichen Zustande der Volksschulen näher kommenden staatsbürgerlichen Bildung der Jugend, nicht allenthalben erforderlich, da den Schullehrern Ansprüche auf ein bestimmtes Einkommen von 3—400 fl gesetzlich nicht zugestanden werden können, und zureichende Mittel vorhanden sind, die Schulen der getrennten Confessionen gehörig auszustatten, wenn der ergiebige und vorzugsweise zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeglieder für die Schulen bestimmte Hilfsfond diesem Zwecke zugewendet, und das Einkommen der Schullehrer durch Beifügung von zulässigen Nebendiensten erhöht werden wird.

Da oft mehrere Gemeinden einem Schulsprengel angehören, so können die von gleicher Confession aus gemeindlichen Rücksichten zu besserer Ausstattung ihrer Schule unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen vermocht werden. — Auch in größerer Ausdehnung der Schulsprengel und Errichtung von Bezirksschulen nach confessionellem Unterschiede kann ein Mittel zur Vermeidung von Zwangsvereinigungen der bezeichneten Art gefunden werden.

Bei diesem Anlasse ertheilen Wir euch zugleich den Auftrag, die Bestimmungen §. 1 des allerhöchsten Rescriptes vom 18. October 1817 ehestens auf wiedervorkommende Fälle dieser Art anzuwenden, und bei Entscheidung derselben vorzugsweise auf die Verordnung vom 22. Januar 1815, Reg.=Bl. S. 73, Rücksicht zu nehmen.

Hiernach habt ihr euch für die Zukunft zu achten, die vorkommenden Reclamationen zu bescheiden, und was die Vergangenheit betrifft, den vorigen Zustand, da wo es ohne Störung geschehen kann, namentlich da wieder herzustellen, wo eine Verschmelzung des Eigenthums gegen die Bestimmung des §. 46 des II. constitutionellen Edictes stattgefunden haben mag.

Der bischöflichen Stelle zu Speyer habt ihr hievon ausführliche Nachricht zu geben.

3. **Die Königl. Regierung der Pfalz hat wegen Abhaltens des Unterrichtes in den protest. Schulen an kathol. Feiertagen und umgekehrt unterm 5. Dezember 1848 (A.-Bl. 1848, S. 682) nachstehende Entschließung erlassen:**

Da die bisher bestandene Anordnung, nach welcher Protestanten und Katholiken gehalten waren, die Schulen auch an denjenigen Festtagen, welche für die eine oder andere Confession keine Gültigkeit haben, geschlossen zu halten, mit dem §. 82 der zweiten Verfassungsbeilage und mit den übrigen, wegen Theilnahme der Mitglieder einer Religionsgesellschaft an den kirchlichen Gebräuchen einer andern Confession ertheilten Vorschriften nicht im Einklange steht und vielseitige Veranlassung zu gerechter Beschwerde gegeben hat, so wird diese Anordnung zufolge Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. v. M. andurch außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind weder die Protestanten am Frohnleichnams-, Allerheiligen-, Mariä Himmelfahrtsfeste, noch die Katholiken am Charfreitage, am Buß- und Bettage der Protestanten zu hindern, die Kinder ihrer Confession die Schulen besuchen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß kein Confessionstheil sich sonst eine Störung oder Mißachtung der Feiertage des andern Bekenntnisses zu Schulden kommen lassen werde.

4. **Wegen Eröffnung des Schuljahres mit einem besondern Gottesdienste hat das Königl. Consistorium unterm 27. April 1855 nachstehende Verfügung erlassen:**

Nach vorausgegangenem Benehmen mit der Königl. Regierung der Pfalz hat das Königl. Consistorium beschlossen, hiemit anzuordnen, daß jedesmal bei dem Anfange eines neuen Schuljahres in sämmtlichen Pfarrkirchen der Muttergemeinden ein besonderer Gottesdienst abgehalten werde. Derselbe hat zu bestehen in Gesang, Gebet und einer passenden Ansprache des Geistlichen an die Eltern, die Lehrer, die Schuljugend und die übrigen anwesenden Gemeindeglieder. Die Lehrer, Eltern und die schulpflichtige Jugend der Filial- und Parochialgemeinden sind jedesmal zur Theilnahme an dem fraglichen Gottesdienste einzuladen, wenn sie nicht allzu entfernt von dem Pfarrsitze wohnen.

Die Vorlesung der Schulgesetze hat nicht in der Kirche, sondern in den Schulzimmern zu geschehen.

Die Königl. Decanate haben die ihnen untergebenen Pfarrämter hievon in Kenntniß zu setzen und bei den Kirchenvisitationen in den Protokollen zu bemerken, ob die vorstehende Anordnung gehörig vollzogen wird.

5. **Das Königl. Consistorium hat ferner wegen Bildung der Schullehrer nachstehende Aufforderung an die Geistlichkeit erlassen:**

Die allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend, ist durch die bereits stattgehabte Publication allen Geistlichen zur Kenntniß gebracht worden. Dieselben werden darin einen neuen Beweis der allerhöchsten landesväterlichen Fürsorge für das Schulwesen, sowie für die Erhaltung der nothwendigen Verbindung der Schule mit der Kirche gefunden haben.

Die unterfertigte Stelle erwartet nun von der ihr untergebenen Geistlichkeit vertrauensvoll, daß dieselbe es sich in allen Beziehungen angelegen sein lassen werde, bezüglich des Vollzuges des neuen Normatives treulich mitzuwirken.

Namentlich werden die Pfarrer es sich angelegen sein lassen, brave und talentvolle Knaben aus achtbaren Familien für den Schullehrerberuf zu gewinnen, durch ihren Rath auf den rechten Weg zu leiten und darauf zu erhalten und die Liebe zu dem wichtigen Berufe eines Lehrers zu pflegen.

Die in ihren Gemeinden sich befindenden Schullehrlinge werden die Geistlichen in Beziehung auf ihren Fleiß, Umgang und Wandel sorgfältig überwachen, ihnen gern mit ihrem Rathe beistehen und, wo es nöthig ist, sie eben so ernst als väterlich vor Fehltritten, Unfleiß und unziemlichem Verhalten warnen.

Die Seminaristen, welche ihrer Pfarrgemeinde angehören, werden die Geistlichen während der Ferien ebenfalls mit Gewissenhaftigkeit überwachen, sich überzeugen, ob sie regelmäßig und mit Andacht dem Gottesdienste beiwohnen, sich sittsam betragen, böse Gesellschaft meiden und die Ferienzeit auch zur Wiederholung des Gelernten und zu musikalischen Uebungen benützen. Wo es nöthig ist, werden sie als die Seelsorger der jungen Leute es an Ermahnungen, Zurechtweisungen und Warnungen nicht fehlen lassen.

Endlich wird es ein Hauptanliegen der Ortsgeistlichen sein müssen, die in ihrer Pfarrei in der Schulpraxis oder als Schulgehilfen verwendeten Schuldienst-Exspectanten nicht nur gehörig zu beaufsichtigen, sondern auch durch ihren Rath die weitere Ausbildung derselben für ihren Beruf möglichst zu fördern, besonders den frommen Sinn in ihnen zu pflegen, die bei ihnen etwa entstehenden Zweifel an den ewigen Wahrheiten des Evangeliums zu bekämpfen, durch

humane Behandlung ihr Vertrauen zu gewinnen, und wahre Begeisterung für das Amt eines Lehrers in ihnen zu wecken und zu pflegen. Ein besonderes Augenmerk werden endlich die Ortsgeistlichen darauf zu haben bemüht sein, daß die bezeichneten jungen Leute sich mit allem Fleiße für den Dienst der Organisten und Cantoren gehörig ausbilden und, fern von falscher Scham, auch die Verrichtungen des Küsters mit Freudigkeit und Anstand verrichten lernen.

---

§. 45.

Armenwesen.

1. Die Pfarrer sind ständige Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe der zu ihrer Pfarrei gehörigen Gemeinden. (Reggs.-Verordn. vom 6. März 1837, Amtsblatt S. 120; vom 25. Juli 1847 Amtsblatt S. 406.)

2. Sie sind daher nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, an den Berathungen und an der amtlichen Wirksamkeit der Armenpflegschaftsräthe fortwährend den thätigsten Antheil zu nehmen.

Diese Pflicht wurde ihnen noch besonders eingeschärft durch nachstehende Consistorial-Entschließung vom 24. Januar 1852:

Daß die Theilnahme an der Armenpflege überhaupt und an den dafür amtlich bestellten Commissionen und Pflegschaften insbesondere zu den wichtigsten, einfluß- und segensreichsten Attributionen des Pfarramts gehöre, wird wohl von keiner Seite in Abrede gestellt. Es ergibt sich dieses aus den bei dem Königl. Consistorium eingegangenen Beschwerden, wenn ein oder der andere Pfarrer zu diesem seinem Berufe speziell zugewiesenen Geschäfte nicht stets, wie es geschehen sollte, beigezogen wurde.

Solche Beschwerden wurden im Sinne des betreffenden Pfarramts im Benehmen mit der Königl. Regierung, Kammer des Innern, immer mit Erfolg erledigt und es darf angenommen werden, daß fortan kein angestellter Pfarrer in Sachen der Armenpflege von den einschlägigen Behörden werde übergangen werden.

Um so mißfälliger mußte es sein, wenn eine aus Berichten der Königl. Landcommissariate geschöpfte und dem Königl. Consistorium mitgetheilte Wahrnehmung, daß die Geistlichkeit, deren Beruf mit der Armenpflege im natürlichsten Zusammenhange steht, gar oft des gehörigen Sinnes für dieselbe ermangle, ihre Anwendung auf einen oder den andern der unirten Kirche angehörigen Pfarrer finden sollte, nachdem durch Verordnungen wie die vom 17. Februar 1834, bei Visitationen sowohl der Decanate, als des Consistoriums

durch eine eigene Position in den Jahresberichten auf diesen Theil des amtlichen Berufs die Thätigkeit der Geistlichen wiederholt und nachdrücklich hingewiesen zu werden pflegt.

Wenn und wo daher die Theilnahme an dem Geschäfte der Classification, Beschäftigung und Unterstützung der Armen erkaltet sein sollte, da beweiset dieses ebenso Mangel an Amtskenntniß und an Bekanntschaft mit den bestehenden Verordnungen, insbesondere der Instruction über das Armenwesen, als Verkennung einer der erhebendsten Seiten des seelsorgerlichen Lebens und Berufes. Spr. 19, 27.

Das Königl. Consistorium theilet übrigens mit der Königl. Regierung die Ueberzeugung, daß eine erneuerte Aufforderung an die protestantische Pfarrgeistlichkeit wie gegenwärtig hinreichen werde, die ganze Aufmerksamkeit derselben auf diesen Zweig ihres Berufs hinzulenken und so die Armenpflegschaftsräthe, deren ständige Mitglieder die Pfarrer sind, neu zu beleben.

Dieses hat auch bezüglich der öfters von entlegenen Orten und in schlechter Kleidung und Beschuhung bei schlimmem Wetter die Schule besuchenden Jugend seine Anwendung zu finden und es ist eine unerläßliche Pflicht, wie für die Seele durch Unterricht, so für die ersten leiblichen Bedürfnisse der armen Jugend, durch die nöthige Pflege Sorge zu tragen, damit Hunger und Blöße des Leibes nicht die Seele beschwere.

Die Decanate haben diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, da wo es Noth thut, mit Rath und Anleitung kräftig die Sache der Armuth zu unterstützen, und die Pfarrgeistlichen werden in Predigt und Catechese die Herzen für Wohlthätigkeit zu gewinnen wissen. Damit aber dieses ohne Ausnahme und unter Aufbietung aller Kräfte geschehe, hat fortan in jeder Qualificationstabelle sowohl der Decanate als der Seniorate, nicht minder in jedem Zeugnisse behufs einer Meldung eine eigene Rubrik zu bestehen, in welcher des Eifers und der Einsicht Erwähnung geschieht, mit welchen der betreffende Pfarrer an der Armenpflege sich betheiligte.

3. Damit die Geistlichen mit diesem ihre Amtsthätigkeit in vielfacher Beziehung in Anspruch nehmenden Geschäftszweige sich gründlich vertraut machen können, folgt nachstehend ein Abdruck der

Instruction
über die Behandlung des Armenwesens in der Pfalz.

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

---

§. 1.
Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich auf das Armenwesen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Vendémiaire II. Jahres, namentlich die Art. 1 bis 13 und 16 bis 18. des V. Titels, verpflichten jede einzelne Gemeinde zur Fürsorge für die ihr angehörenden Armen, und setzen zugleich fest, wer als Angehöriger einer Gemeinde zu betrachten ist.

Die in der Pfalz beobachteten Bestimmungen werden zur fernerweiten Darnachachtung nachstehend abgedruckt.

1. „Die Unterstützungsheimath (domicile de secours) ist der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterstützung hat."
2. „Der Geburtsort ist die natürliche Unterstützungsheimath."
3. „Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort, an welchem die Mutter, zur Zeit als sie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte."
4. „Zur Erwerbung der Unterstützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert."
5. „Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einschreibung bei der Gemeindebehörde geschehen ist."
6. „Die Gemeindebehörde kann die Unterstützungsheimath dem sie Ansprechenden verweigern, wenn derselbe nicht mit einem Passe und mit Zeugnissen versehen ist, welche darthun, daß er kein bestimmungsloser Mensch (homme sans aveu) ist" (hierunter ist zu verstehen, wer weder Subsistenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für sich hat. Art. 3, Tit. I. des Gesetzes vom 19. bis 22. August 1790 — Sammlung der Verordnungen IX. Heft S. 70).
7. „Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staatsangehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterstützungsheimath an seinem Geburtsorte ansprechen."
8. „Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterstützungsheimath ein Aufenthalt von 6 Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 genügt sein muß."

9. „Wer seine Unterstützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieselben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der frühern."

10. „Dasselbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlassene Unterstützungsheimath zurückkehren wollen."

11. „Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterstützungsheimath besitzen."

12. „Die letzte Heimath wird so lange als beibehalten angesehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderliche Frist nicht abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Einschreibungen bei der neuen Gemeindebehörde gehörig beobachtet worden sind."

13. „Wer sich in einer Gemeinde verehelicht und 6 Monate in derselben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht."

16. „Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterstützungsheimath erworben hat, oder vor Erreichung dieses Alters gebrechlich wird, soll in dem nächsten Hospital die dringend nothwendige Unterstützung erhalten."

17. „Wer im Laufe der zur Erlangung der Unterstützungsheimath erforderlichen Frist durch ein sich zugezogenes Gebrechen außer Stand gesetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, soll ohne Unterschied des Lebensalters in das nächste Hospital aufgenommen werden."

18. „Jeder von Unterhaltsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht besitzen oder nicht, soll entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächsten Hospital unterstützt werden."

Außerdem sind die Bestimmungen der mit mehreren deutschen Bundesstaaten (Amtsblatt der Pfalz von 1817, S. 579, von 1818, S. 786, von 1821, S. 113, von 1824, S. 74, von 1829, S. 49) bestehenden Staatsverträge, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Landstreicher, bezüglich der Heimathrechte dieser Klasse von Staatsangehörigen, zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen.

§. 2.

Gesetzliche Organe zur Regelung des Vollzugs dieser Verpflichtungen.

Als Gemeindeorgan zur Erfüllung der obengedachten Verpflichtungen fordert das Gesetz in jeder Gemeinde eine Localarmen- oder Almosenpflege. (Gesetz vom 7. Frimaire V., Art. 3, Sammlung der Verordnungen IX. Heft, Seite 240.)

§. 3.

Zweck der Localarmenpflegen.

Der Zweck der Localarmenpflege ist, die örtlichen Pflegschaftslasten der betreffenden Gemeinden zu ermitteln, selbe zu bestreiten und die sittliche und polizeiliche Aufsicht über die Armen dieser Gemeinden zu führen.

§. 4.

Zweck der Distriktsarmenpflegen.

Dürftige, mit Armen überladene Gemeinden werden in Erfüllung ihrer Pflichten gegen dieselben durch Anwendung jener Mittel unterstützt, welche die Kreisfonde für die Zwecke der Wohlthätigkeit und Armenpflege darbieten.

(Verordnung vom 11. Februar 1818, Amtsblatt S. 152, in Verbindung mit der Verordnung vom 6. Dezember 1818, Amtsblatt 1819, S. 1, die Kreisfonds für Wohlthätigkeit betreffend, Verordnung vom 19. October 1821, Intelligenzblatt S. 627, Verordnung vom 22. October 1823, Intelligenzblatt S. 1472.)

Beide Verordnungen die Vorbedingungen zur Aufnahme in die Kreisarmenanstalt betreffend.

Verordnung vom 2. November 1825, Intelligenzblatt S. 1173. Unterrichtsanstalt für Taubstumme betreffend. Ueber die Fürsorge für verlassene Kinder, vid. Beilage zu № 20 des Intelligenzblattes von 1820. Ueber den Kreisalmosenfond, vid. Beilage zu № 22 desselben Blattes von 1820.)

Titel II.

Von den Localarmenpflegen.

Abschnitt I.

Bildung der Localarmenpflegen.

Bestand der Localarmenpflegen.

§. 5.

Der Vorstand des Local-Armenpflegschaftsrathes ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter; die Pfarrer im Orte sind die beständigen Mitglieder des Rathes.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath geeignet sind, werden die Pflegschaftsräthe von dem Kantonsarzte unterstützt, und wo es auf Rechtsfragen ankommt, von dem an dem Sitze eines jeden Bezirksgerichtes, in Gemäßheit des Regierungsbeschlusses vom 7. Messidor IX. aus den angesehensten Rechtsgelehrten gebildeten Consultativcomité berathen.

Außerdem besteht der Pflegschaftsrath aus einem Abgeordneten des Gemeinderathes und aus Abgeordneten der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen, in einer gewissen, von der Distriktsbehörde, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, welche in jedem Falle die Zahl der beständigen Mitglieder mindestens um eines übersteigen muß.

§. 6.

Diese unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes werden für das Erstemal von den stimmfähigen Bürgern gewählt, und in den Kantonshauptorten von der Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden von den Königl. Landcommissariaten bestätigt.

Sie werden jedes Jahr zum fünften Theil erneuert.

Regierungsbeschluß vom 7. Germinal XIII.

§. 7.

Der Austritt geschieht in den 4 ersten Jahren durchs Loos, welches in einer Generalversammlung des Pflegschaftsrathes zu ziehen ist, in der Folge entscheidet das Dienstalter. Der Austretende kann immer wieder gewählt werden.

Ibid. Art. 2.

§. 8.

Zum Behufe der Wiederbesetzung der erledigten Stelle legt der Pflegschafsrath eine Liste von 5 Candidaten vor, aus welchen in den Kantonshauptorten die Kreisregierung, in den übrigen Gemeinden das betreffende Landcommissariat, einen in den Pflegschaftsrath ernennt.

Ibid.

§. 9.

Wer sein rechtliches Domicil in der Gemeinde, wo der Pflegschaftsrath besteht, verläßt, kann nicht Mitglied desselben bleiben.

Ibid. Art. 5.

§. 10.

Die im Laufe des Jahres erfolgenden Erledigungen, sei es in Folge des vorstehenden §., sei es durch Todesfälle oder durch Abdankung, zählen in den vier ersten Jahren für die im §. VIII. vorgeschriebene Ziehung.

Ibid. Art. 6.

§. 11.

Die Glieder des Armenpflegschaftsrathes beziehen keine Besoldung, und haben keine Einnahmen zu machen.

Sie ernennen außer ihrer Mitte einen Kassierer, welcher alle Einnahmen besorgt (Gesetz v. 7. Frimaire V., Art. 5.) und verrechnet, und zu dem Ende, wenn er Besoldung oder Remisen beziehet, Caution zu stellen hat.

Regierungsbeschluß vom 16. Germinal XII.

Abschnitt II.

Aufgaben der Localarmenpflege

und zwar

A. Aufgaben der Localarmenpflege mit Beginn jeden Etatsjahres.

§. 12.

Ermittlung des Standes der Armuth.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Die erste Aufgabe der Localarmenpflege ist die Ermittlung des Standes der Armuth. — Darf oberflächliches Wirken überhaupt nicht Platz greifen, wo von Belastung der Staatsbürger die Rede ist, so tritt die Pflicht der Gründlichkeit doppelt ernst hervor, sobald es sich um Verwaltung der Wohlthätigkeitsfonde, um Vertheilung freiwilliger Spenden, wohl auch (indirect durch Beiträge aus den Gemeindeeinnahmen oder direct durch Umlage für Zwecke der Armenpflege) um Beiträge zum Unterhalte erwerbunfähiger oder erwerbloser Gemeindeangehörigen frägt. — Hier ist es heilige Pflicht dafür zu sorgen, daß nur wirklich Arme als arm behandelt, nie aber das sauer erworbene Einkommen der fleißigen Familienväter zu Ermunterung des Müßigganges in Anspruch genommen werde.

§. 13.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Constatirung.

In jeder von Nothleidenden bewohnten Gemeinde wird daher jährlich mit Anfang des Monats August zu wiederholter Constatirung des Standes der Armuth geschritten.

§. 14.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Vorläufige Anmeldung.

Jeder einzelne Armenpflegschaftsrath erläßt zu dem Ende eine, in der Gemeinde jährlich anzuheftende, in größern Städten überdieß den Local-Intelligenz-Blättern einzuverleibende Bekanntmachung.

§. 15.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Vorlage des von dem Vorstande vorbereiteten Verzeichnisses.

Nach abgelaufenem Anmeldungstermine empfängt der Armenpflegschaftsrath von seinem Vorstande das Verzeichniß

a) der bisher aus dem Armenfonde mit regelmäßigen Beiträgen ganz oder theilweise Unterstützten, und

b) der für das kommende Jahr zu Unterstützungen entweder selbst oder durch einzelne Mitglieder des Pflegschaftsraths, oder durch dritte Personen angemeldeten Individuen.

§ 16.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Vorrufung der Armen.

Sofort wird zur Vorrufung der Verzeichneten geschritten.

Jede, in dem Falle des §. 15 befindliche Person ist gehalten, an dem hiezu festgesetzten und ihr gehörig kund zu gebenden Tage, persönlich vor dem versammelten Pflegschaftsrathe zu erscheinen.

Ein Anspruch auf Befreiung von dieser Pflicht gebührt nur jenen Individuen, denen ärztlich bescheinigte Krankheiten oder absolut unvermeidliche Abwesenheit, das Erscheinen, nach förmlichem Anerkenntnisse des Armenpflegschaftsraths, durchaus unmöglich machen. Dispensen sind nur zu Gunsten sogenannter schamhafter Hausarmen, und hier nur gestattet, wenn die Armuth in der Art constatirt und der Hinderungsgrund in der Art erheblich ist, daß der Armenpflegschaftsrath die Befreiung einstimmig beschließt.

§. 17.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Bei jedem einzelnen Angemeldeten zu ergründende Fragen.

Der Armenpflegschaftsrath constatirt bei jedem Vorgerufenen durch Untersuchung der Papiere und insoferne es nöthig scheint, durch mündliche Rücksprache bei jedem vom Erscheinen Dispensirten, durch eine, aus seiner Mitte gewählte und sofern der Unterstützungsgrund aus behaupteter Kränklichkeit abgeleitet wird, durch den Kantonsarzt, wenn dieser in der Gemeinde wohnt, verstärkte Commission,

1. ob das betreffende Individuum, sei es vermöge der Ansässigkeits- oder sonstiger Heimathsverhältnisse der Eltern, sei es durch eigene Ansässigmachung oder wie immer, der Gemeinde mit dem Heimathrecht angehört,
2. ob Hülfsbedürftigkeit überhaupt vorwalte,

3. ob die Hülfsbedürftigkeit
   a) aus gänzlicher, oder
   b) aus theilweiser Erwerbsunfähigkeit, oder
   c) aus Mangel an Erwerbskunde, oder
   d) blos aus Mangel an Erwerb herrühre, demnach der Hülfsbedürftige entweder zu
      a) der I. Klasse, d. h. jenen beizuzählen ist, denen physische oder geistige Gebrechen jeden Erwerb unmöglich machen, denen also fremde Unterstützung als einziges Mittel zum Lebensunterhalte erübrigt, oder ob er zu
      b) der II. Klasse der Erwerbsbeschränkten, d. i. jener gehöre, deren Kräfte nur noch zum theilweisen Lebensunterhalte zureichen, die also der Unterstützung zu Ergänzung des unvollständigen Erwerbs bedürfen, oder ob er zu
      c) u. d) der III. Klasse, blos erwerblos, d. i. ein solcher ist, dessen Hülfsbedürftigkeit bei gänzlichem Vorhandensein der Kräfte, zu einer, den vollen Unterhalt sichernden Arbeit, blos aus Mangel, entweder
         a) an Arbeitsgelegenheit und
         b) an Arbeitstüchtigkeit, oder
         c) an Arbeitslust

herrührt.

4. Ob bei constatirter Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit, nicht ganz oder theilweise alimentationspflichtige Personen vorhanden sind.
5. Ob diese Individuen das nöthige Vermögen besitzen, um die schuldige Unterstützung entweder
   a) ganz, oder
   b) theilweise zu leisten.
6. Ob sie bejahenden Falles dieser Verpflichtung genügen, oder ob die Verbindlichkeit der Armenpflege zu vorschußweiser Hülfeleistung in Anwendung zu treten hat.
7. Ob der Hülfsbedürftige nicht außer den gesetzlichen Alimentationszuflüssen Hülfe von öffentlichen Anstalten, von Privatvereinen oder von Privaten, an Geld, Naturalien, Kost u. dgl. erhalte.
8. Ob diese Hülfe nicht zu gänzlicher, oder doch theilweiser Deckung seines Bedarfs hinreicht, und was er im letzten Falle zu Ergänzung seines Lebensunterhaltes bedarf.
9. Wie hoch also sein Unterstützungsbedarf im Ganzen sich stellt.
10. Ob der wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit Hülfsbedürftige alle Mittel zu deren Aufsuchung angewendet hat?

11. Welcher Unterricht dem wegen mangelnder Arbeitstüchtigkeit Bedürftigen nöthig sei, um ein wirksamer, der Selbsternährung fähiger Staatsangehöriger zu werden.
12. Ob, dann welche Zwangsmittel gegen den wegen mangelnder Arbeitslust Nothleidenden bereits angeordnet worden sind und mit welchem Erfolge.

Die stattgehabten Ermittlungen werden in eine die Stelle des Sitzungsprotokolls vertretende Tabelle eingetragen.

Zu möglichster Vereinfachung des Geschäfts und um den Oertlichkeiten jede mit dem Zwecke vereinbare freie Bewegung zu sichern, wird übrigens bezüglich auf obige Bestimmungen festgesetzt, wie folgt:

1. Jeder Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, seinen Vorstand oder einzelne Mitglieder zur vorläufigen Einsammlung der nöthigen Aufschlüsse zu committiren und auf den Grund dieser Vorarbeiten in der Tabelle durch frühern Eintrag alles rein Thatsächliche in der Art vorbereiten zu lassen, daß den Sitzungen an Schreibereien — neben den Beschlüssen nur die etwa aus der mündlichen Einvernahme hervorgehenden Berichtigungen vorbehalten bleiben.
2. Jedem Armenpflegschaftsrathe steht frei, den vorgeschriebenen, in keiner Weise zu umgehenden Columnen, noch alle jene Columnen beizufügen, deren Nothwendigkeit durch örtliche Verhältnisse geboten oder empfohlen scheint.
3. Bei den schon früher aus der Armenpflege unterstützten Personen kann von einem wiederholten nähern Abfragen ganz oder theilweise insoferne Umgang genommen werden, als dieser Umgangsnahme die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Armenpflegschaftsraths zu Theil wird.
4. Auch darf unter gleicher Voraussetzung einhelligen Beschlusses hinsichtlich der in frühern Armenbeschreibungen bereits aufgeführten, in ihren Verhältnissen unverändert gebliebenen Personen, der wiederholte Detaileintrag durch eine einfache Hinweisung auf Jahrgang und Pagina des betreffenden frühern Beschriebs ersetzt werden.

§. 18.

Fortsetzung der Ermittlung des Standes der Armuth.

Beschluß über den Stand der Armuth und über die jedem Armen gebührende Hülfe, tabellarisches Sitzungsprotokoll, zugleich als Armenbeschrieb und als Voranschlag des Bedarfs an vorhersehbaren Unterstützungen.

Der Armenpflegschaftsrath tritt, je nachdem er es angemessen findet, entweder nach Vollendung sämmtlicher Constatirungen über das Ganze, oder mit Schluß jedes einzelnen Sitzungstages über die Constatirungen des Tages, oder

nach jeder einzelnen Constatirung über diese in Berathung, er faßt über den Stand der Armuth jedes einzelnen Individuums und über dessen Bedarf einen bestimmten Beschluß, durch dessen Eintrag in die betreffenden Columnen des Armenbeschriebs, letzter zugleich zum tabellarischen Sitzungsprotokolle und zum Detailvoranschlage aller vorhersehbaren Unterstützungen für das betreffende Jahr erwächst.

§. 19.

Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Feststellung der jedem einzelnen Armen zuzuwendenden Hülfe.

Bei den Ermittlungen und Beschlüssen haben übrigens die Armenpflegschaftsräthe von folgenden Grundsätzen auszugehen.

Der Pflichtkreis des Armenpflegschaftsrathes umfaßt nicht bloß das nachhaltige Wirken zu Gunsten der wahrhaft Armen, d. h. der mit gesetzlichen Ansprüchen an den Armenfond begabten Personen, sondern wie schon erwähnt, auch die Sorge dafür, daß kein Scheinarmer sich unter die wahrhaft Armen dränge, daß also die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Bemittelten in keinem Falle, und unter keiner Voraussetzung zu einem Freibriefe für den Müßiggang mißbraucht werde.

Sein Pflichtkreis umfaßt ferner die zweckmäßige Anordnung der aus dem Armenfonde fließenden Unterstützungen, und das Bemessen des Wie jeder einzelnen Gabe aus dem Doppelgesichtspunkte

a) der örtlichen Verhältnisse,
b) der individuellen Lage des zu Unterstützenden.

Als oberster Grundsatz muß daher gelten: daß Vorschüsse à Conto der ihrer Pflicht nicht genügenden vermöglichen Alimentationspflichtigen in der Beschreibung auch wirklich als Vorschüsse vorgemerkt, und daß der Regreß gegen solche Personen mit aller Kraft gehandhabt werde.

Als fernerer Grundsatz muß gelten, daß wer arbeiten kann, auch zu arbeiten verpflichtet ist, daß die Kräfte des von einer Gemeinde vorschußweise oder definitiv Unterstützten, vermöge dieser Unterstützung der Gemeinde verfallen, und daß selbst dort, wo die Bilance der Armenpflege Geldbeiträge ohne Gegenleistung möglich, ja pecuniär rathsam machen könnte, die öffentlichen Spenden aus Gründen der Moral nie in ein Besolden des Nichtsthuns ausarten dürfen.

Als weiterer Hauptgrundsatz endlich muß gelten, daß der Arme wohl ein Recht auf Unterstützung, keineswegs aber einen Anspruch auf bestimmte Unterstützungsweisen besitzt, und daß die Art der Hülfe nicht nur die Verhältnisse der Armen, sondern auch, und zwar mit gleicher Gewissenhaftigkeit, die Lage jener Familienväter zu beachten hat, deren unmittelbare oder mittelbare Beiträge zu dem Armenfonde an ihrem sauer erworbenen Brode abgehen.

§. 20.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die Erwerblosen.

Demzufolge ist es heilige Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, Niemanden eine Unterstützung an Geld oder Naturalien zuzuweisen, welchem durch geeignete Arbeit Verdienst verschafft werden kann.

In Erfüllung dieser Pflicht muß er vor Allem für das Arbeitsunterkommen der Armen 3. Klasse, nämlich jener Dürftigen besorgt sein, denen es weder an Gesundheit noch an Kräften zu einer den vollen Unterhalt sichernden Arbeit gebricht, deren Armuth aber blos aus Mangel

a) an Arbeitsbefähigung, (Ausbildung zu irgend einem Geschäfte) oder

b) an Arbeitsgelegenheit, oder

c) an Arbeitslust, herrührt.

Er muß

1. den blos wegen Mangels an Arbeitsbefähigung Hülfsbedürftigen durch Unterbringung bei ordentlichen Meistern oder ausgezeichneten Dienstherrschaften die nöthige Gewerbs- oder Dienstbildung zuwenden.

   Den für ein Gewerb Gebildeten die nöthigen Werkzeuge und Legitimationen, den zu Dienstbotendiensten Eingeübten, Dienstbotenbücher und das sonst Nöthige verschaffen, und auf diese Weise die lästigsten aller Kathegorien von Armen, nämlich die aus Mangel an bestimmter Richtung Dürftigen, in arbeitsfähige Individuen umwandeln.

Er muß

2. durch die Gemeindebehörden sorgen, daß die in den Gemeinden selbst sich darbietenden Arbeits- und Versorgungsgelegenheiten, als Gemeindediener, (Feldschützen), Hirtenstellen, als Knecht-, Magd- und Wärtersdienste in Spitälern und Pfründehäusern, dann die Arbeiter für Gemeindezwecke, z. B. das Holzfällen in den Gemeindewaldungen, das Arbeiten oder Aufsehen an den Gemeindewegen, vorzüglich den arbeitsfähigen oder zur Arbeit herangebildeten Armen des Ortes zugewendet werde.

Er muß sich

3. in steter Kenntniß des Bedarfes an ständigen und unständigen Dienst-

boten und Arbeitsgehülfen erhalten, bei beabsichtetem Wechsel seine arbeitslosen Armen, als Knechte, Mägde, Kindsmägde, Taglöhner u. dgl. empfehlen, und den Gemeinsinn der Ortsbewohner dahin zu beleben trachten, daß sie hülflose Inwohner des eigenen Ortes fremden Dienstboten und Taglöhnern, und insbesondere brave finanziell herabgekommene Meister, fremden Handwerksgesellen vorziehen, und auf solche Weise sich und ihre Gemeinden der Last des Ernährens müßiger Menschen entheben.

Zu diesem Ende ist bei den Armenpflegen ein Kundschaftsanzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten soll, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deßwegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst- und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hienach, wo möglich, die beiderseitigen Bedürfnisse zu ermitteln.

Er muß

4. eben so in ununterbrochener Kenntniß der angeordnet werdenden öffentlichen Arbeiten, namentlich der beabsichtigten Staats- und Vizinalstraßenbauten, des Bedarfes an Holzhauern bleiben, und jeden solchen Anlaß zu Empfehlung seiner arbeitsfähigen Armen benutzen.

5. Bei Unzureichenheit der so eben angegebenen Mittel muß er, durch unmittelbares Benehmen mit den Localarmenpflegen der Nachbargemeinden, versuchen, ob seine unbeschäftigten Armen unter dem ohnehin gesetzlichen Vorbehalte ihrer Heimathsrechte, Arbeit in andern Gemeinden des Distrikts oder Kreises erhalten können.

6. Den auf diese Weise nicht untergebrachten arbeitsfähigen Armen muß er in so lange, als sich für sie kein Unterkommen findet, auf Kosten der Ortsarmenpflege Beschäftigung verschaffen.

7. Die Art der Arbeit muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten, jedenfalls aber muß eine solche Beschäftigungsweise gewählt werden,
   a) deren Manipulation einfach, also den Armen leicht beibringbar ist;
   b) deren Rohstoffe nach den örtlichen und bezirklichen Verhältnissen billig zu stehen kommen, und
   c) deren veredelte Stoffe in dem Orte oder in der Gegend einen leichten Absatz finden, dann

d) deren Betrieb so wenig als möglich nachtheilig in die vorhandenen Gewerbe eingreift. Als solche Beschäftigungsweise dürfte insbesondere Leinwandspinnerei, Korbflechten, Schachtelmachen zu betrachten sein.

8. Die der gewählten Beschäftigung unkundigen Armen sind zu deren Erlernung anzuhalten.

9. Für sogenannte schamhafte Armen sind Arbeiten in dem Hause, namentlich für die Frauen weibliche Arbeiten von nicht kostspieligem Materiale, auszumitteln, die Arbeitserzeugnisse selbst aber, entweder den Arbeitern als Surrogat der Spenden zu lassen, oder, wo die betreffenden Armen sich durch den Selbstverkauf nicht nähren können, durch Accorde an bestellende Handelshäuser abzusetzen, oder endlich in Ermanglung solcher Accordgelegenheiten bestellender Privaten, commissionsweise an städtische Commissionslager weiblicher Arbeiten abzugeben, um durch den Erlös mindestens einen Theil des aufgewendeten Materials zu decken.

10. Dieses Beschäftigen der Armen darf der Armenpflegschaftsrath nicht unterlassen, es möge selbes nach Oertlichkeit pecuniäre Vortheile oder Ausfälle weissagen, wohlbedenkend, daß

a) ein etwa nachtheiliges Zifferresultat sich tausendfach in dem für die Sittlichkeit erwachsenden Gewinne ausgleicht, und daß

b) gerade dieses Sichbeschäftigenmüssen das einzige Mittel ist, jene vornehmthuenden Armen abzuschrecken, welche gegenwärtig die drückendste Last der Armenpflegen bilden, und deren Rücktritt aus der Reihe der Bewerber von dem Augenblick an gewiß ist, wo unter öffentlicher Aufsicht für öffentliche Rechnung gearbeitet, somit die Spende durch Fleiß und Anstrengung verdient werden muß.

11. Sollten Hülfsbedürftige sich weigern, die ihnen ausgemittelten Unterkommen oder Arbeitsgelegenheiten anzutreten, so liegt dem Armenpflegschaftsrathe alsbaldige Anzeige an die betreffende Distriktspolizeibehörde ob, damit diese geeigneten Falles nach Maßgabe der Art. 274 u. f. des Strafgesetzbuches einschreite.

§. 21.

Spezielle Grundsätze hinsichtlich der Fürsorge für die theilweise Erwerbsunfähigen.

Ferneres Geschäft des Armenpflegschaftsrathes ist es, für das Unterkommen oder die theilweise Beschäftigung der nur theilweise Arbeitsunfähigen (Erwerblosen) zu sorgen.

Die Art dieser Fürsorge richtet sich nach Analogie der so eben entwickelten Directiven.

Hiebei sind Arme dieser Kategorie zu kleinen Arbeiten in Pfründhäusern zu verwenden, und an wackere Familien zu Leistung kleiner häuslicher Dienste, zu Aufsicht auf Kinder u. dgl. zu empfehlen.

Den auf diese Weise nicht Unterbringbaren ist eine *ihren Kräften angemessene, Beschäftigung zu sichern.*

§. 22.

Spezielle Grundsätze über die Art der aus dem Armenfonde wirklich zu ermittelnden Unterstützungen.

Was die ganze oder theilweise Beschäftigung nicht deckt, ist durch *Beiträge* auszufüllen.

Diese Beiträge aber sind

1. überhaupt und namentlich auf dem Lande nicht sowohl in baarem Gelde, (welches der Landmann schwer aufbringt, der Arme in der Regel ungeeignet verwendet) sondern wo, und soweit es nur immer sein kann, in Naturalien einzuheischen.
2. Insbesondere ist, wenn die Gemeindeglieder es wünschen, die Kostabgabe auf die beitragspflichtigen Familien in der Art zu vertheilen, daß jede Haushaltung an bestimmten, durch den Turnus festgesetzten Tagen, selbe in natura in die Wohnungen der Dürftigen sende.
3. Jedenfalls ist selbst dort, wo Geldbeiträge bestehen, jenen erwerbsbeschränkten oder ganz erwerbslosen Familien, bei denen Leichtsinn in Verwendung der Gelder zu befürchten steht, die Spende stets nur in Naturalien, Mehl, Brod, Gemüsen, Holz u. dgl. zu reichen. (Art. 10 des Gesetzes vom 7. Frimaire V.)
4. Bei den Natural- sowohl als Geldleistungen ist mit angemessener Sparsamkeit zu verfahren, und der Kostenbeitrag soviel zu mildern, als es, ohne Verletzung der Pflichten gegen Nothleidende, und ohne Vereitelung des eigentlichen Zweckes der Armenpflege, geschehen kann.

   Eben deßhalb ist
5. vor Allem der Wohlthätigkeitssinn der Einzelnen möglichst hervorzurufen;
6. diesem Wohlthätigkeitssinn ist jede, mit dem Zwecke vereinbare Freiheit der Bewegung zu belassen, dabei ist
7. die Errichtung von Privatwohlthätigkeits-Vereinen zu bestimmten Zwecken, namentlich die Bildung von Vereinen zur Vertheilung von Holz, von Brod, von Kleidungsstücken zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Gründung von Kleinkinderschulen für arme Kinder, möglichst zu begünstigen.

Sofern die Leistungen dieser Vereine nicht hinreichen, sind

Digitized by Google

8. namentlich die Reichungen an Holz nicht durch isolirte Beheizung der zahlreichen Armenwohnungen zu verschwenden, sondern
   a) die Erwerbsbeschränkten wo möglich in Häusern unterzubringen, wo denselben gegen die wenigen ihnen möglichen Arbeiten der Aufenthalt in den gewärmten Wohn- oder Dienstbotenstuben freisteht, und
   b) für die auf diese Weise nicht untergebrachten Erwachsenen eine gemeinschaftliche Arbeits- und Aufenthaltsstube, für ihre in Instituten oder Familien nicht unterbringbaren Kinder aber beaufsichtigte und erwärmte Bewahrungsräume (Kleinkinderstuben) auf Kosten des Armenfonds zu begründen.

   Ebenso sind

9. Die Ausgaben auf Verköstigung dadurch zu mildern, daß erwerbsbeschränkten Armen, wo möglich in ordentlichen Familien, die Kost gegen Leistung kleiner Arbeiten, Kinderwarten u. s. w. verschafft wird. Wo dieses Mittel nicht zureicht, und die Kostabgabe aus den Häusern unzulässig oder dem Wunsche sämmtlicher Pflichtigen zuwider erscheint, ist zur Errichtung Rumford'scher Suppenanstalten zu schreiten, welche, da die Wohlfeilheit der Kost mit der Zahl der Portionen wächst, nicht nur arme Familien mit der dem Familienstande entsprechenden Portionenzahl ohne große Belästigung des Armenfondes unentgeltlich zu versehen, sondern auch den minder bemittelten Klassen, namentlich den Taglöhnern, gesunde, warme Kost für äußerst geringe Preise zu reichen im Stande ist.

   Ferner

10. häufige Sammlungen alter Kleider zu veranstalten, um das Bekleiden der Armen ohne kostspielige Anschaffung neuer Kleidungsstoffe und ohne Ausgabe von Macherlohn zu bewirken, überhaupt ist
11. alles aufzubieten, um mit dem möglichst geringen Aufwande die **reichhaltigste** und **wirksamste Hülfe** zu erzielen.

§. 23.

Ermittelung von Dispositions- und Reservefonden für die übrigen Ausgaben.

Abschluß des Ausgaben-Voranschlages.

Nach festgestelltem und in dem Armenbeschrieb eingetragenem Bedarf an vorhinsehbaren Unterstützungen wird

1. ein Dispositionsfond für unvorgesehene, in dem Laufe des Jahres etwa anfallende Unterstützungen,
2. der Aufwand für Beschäftigung der Armen,
3. der Bedarf an Regie- und Verwaltungskosten veranschlagt.

Der Dispositionsfond ist bestimmt zu decken:

1. Die in dem Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Unterstützungserhöhungen,
2. der in dem Laufe des Jahres etwa neu anwachsenden regelmäßigen Unterstützungen,
3. der vorübergehenden Hülfeleistung an einzelne, in dem Laufe des Jahres von augenblicklicher Noth befallene Gemeindeangehörige,
4. der vorübergehenden Hülfeleistung an solche hülfsbedürftige Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, die entweder wegen eines unvorhergesehenen Unglücks eines einfachen Zehrpfennigs würdig erscheinen, oder deren Gesundheitszustand eine alsbaldige Zurückweisung in die Heimath nicht gestattet, deren Unterstützung also der Armenpflege ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes, und zwar
   a) wenn es sich nur um momentane Hülfe handelt, oder wenn die betreffenden Personen zur Zeit ihrer Erkrankung in dem Orte in Diensten oder Condition standen, ohne Ersatz, oder
   b) wenn es sich um eine längere Unterstützung resp. Verpflegung in obigem Falle nicht befindlicher Individuen frägt, gegen Ersatz aus den Kassen der Heimathsgemeinden anzusprechen haben.
5. der Spenden an wandernde Handwerksbursche,
6. der in dem Laufe des Jahres etwa neuanwachsenden Ausgaben auf Erziehung und Handwerkserlernung armer Kinder,
7. der etwaigen Zahlungen des Localarmenfondes,
8. der sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben.

Unter die Arbeits- und Fabricationskosten reihen sich

1. der Ankauf roher Materialien zur Beschäftigung der Armen rc.,
2. der eigentliche Fabricationsaufwand,
3. die Ausgaben auf Verwerthung der gearbeiteten Manufakte.

Die Regiekosten des Armenpflegschaftsrathes umfassen dessen Ausgabe auf Schreibmaterial, Diurnien und Diensterfordernisse jeder Art. Durch die einfache Vormerkung des ermittelten disp. Fonds und des Voranschlages für Armenbeschäftigung und Regie an dem Schlusse des Armenbeschriebes erwächst letzterer zugleich zum Gesammtbedarfs-Voranschlage für das betreffende Jahr.

§. 24.

Ermittelung der Deckungsmittel, Feststellung der Einnahmen.

Auf den Grund des ermittelten Bedarfes wird sofort zur Berathung der Deckungsmittel und zwar in nachstehender Reihenfolge geschritten:

1. Die Deckung der Ausgaben haftet vor Allem auf dem Reinertrage des dem Armenfonde etwa zugehörigen Stammvermögens (an Kapitalien, Realitäten, Renten und nutzbaren Rechten.)

An diese erste Post des Einnahmen-Voranschlags reihen sich

2. Die für bestimmte Ausgaben reservirten, und deßhalb dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern bloß durch Vermittelung des Stiftungspflegers bis zu ihrer Verwendung momentan nutzbar angelegten Kassenüberschüsse früherer Jahre.
3. Die dem Armenfonde aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden etwa zufließenden Passivreichnisse.
4. Die gesetzlichen Einnahmen des Local-Armenpflegschaftsrathes, nämlich:
   a) Das den Hospitälern und Armenpflegen gewidmete ein Zehntel über den Eintritts- und Abonnementspreis von theatralischen Vorstellungen.
   b) Das denselben Anstalten gewidmete ein Viertel des Bruttoertrags bei Bällen, Feuerwerken, Concerten, Wettläufen, Pferderennen und Pferdeübungen, Panoramas, malerischen und mechanischen Theatern, (oder Vorstellungen) und bei allen übrigen öffentlichen Festen, bei welchen Eintrittsgeld bezahlt wird.

Gesetz vom 7. Frimaire V. Recueil des Réglements, Cahier IX. pag. 239.

Gesetz vom 6. Ergänzungstage VII. Recueil des bulletins B. VII. pag. 11.

Regierungsbeschluß vom 7. Fruct. VIII. (angeführt im Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX., Recueil des bulletins B. 68. pag. 15.)

Regierungsbeschluß vom 9. Fruct. IX. ibid.

Regierungsbeschluß vom 18. Therm. X. Recueil des bulletins B. 99. pag. 41.

Regierungsbeschluß vom 10. Therm. XI.
id. „ 30. „ XII.
id. „ 18. Fruct. XIII.
id. „ 21. August 1806.
id. „ 9. Dezember 1809.

   c) Der den Armen zukommende Betrag von den Strafen und Confiscationen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Octroi-Reglements verwirkt werden.

Decret vom 17. Mai 1809, Art. 13 und 18 des Decrets vom 8. Februar 1812.

   d) Der reine Ertrag der zum Vortheile der Armen bestehenden Leih- oder Pfandhausanstalten in den Gemeinden, wo solche bestehen.

Gesetz vom 16. Pluviose XII.
Decret vom 24. Mess. XII. Art. 14.
" " 12. Juli 1807.

e) Der Ueberschuß der Taxen für die Hundszeichen, wo diese dem Herkommen nach erhoben werden.

5. Die allenfalls schon voraus bekannten Fundationszuflüsse des Armenfondes aus Vermächtnissen, Erbschaften, Schenkungen u. s. w. Reg.-Beschl. vom 4. Pluviose XII.

Diesen Einkommensposten folgen:

6. Die Einnahmen aus Collecten und aus freiwilligen Beiträgen der Ortseinwohner.

7. Die Ersatzleistungen, welche die Armenpflegschaft der betreffenden Gemeinden entweder
   a) von andern Gemeinden nach §. 23, Ziff. 4, lit. b.,
   b) von Alimentationsverpflichteten der betreffenden Gemeinden nach §. 17, Ziff. 4, zu fordern hat.

8. Der Erlös aus der Armenbeschäftigung, falls und soweit er irgendwo die Kosten des Materialankaufs, der Fabrikation und der Verwerthung übersteigen sollte.

9. Die der betreffenden Gemeinde wegen unverhältnißmäßiger Armenzahl etwa bewilligten Zuschüsse aus dem Kreisarmenfonds oder aus dem im Jahre 1817 gebildeten und zum Theil noch nicht ganz verwendeten Bezirks-Unterstützungsfond.

Regierungs-Beschluß vom 22. Mai 1817. Amtsblatt S. 161.

10. Die nach Beilage II. §. 49 der Verfassungsurkunde sich ergebenden, und im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde verfügbaren Ueberschüsse des Kirchenstiftungsvermögens, endlich

11. Bei Unzureichenheit oder Nichtverfügbarkeit aller dieser Mittel ist das Fehlende auf die Gemeindekasse anzuweisen, und im Falle auch diese nicht zulänglich sein sollte, durch Umlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben zu decken.

§. 25.

Grundsätze bei Ermittelung der Deckungsmittel.

Bei Feststellung des Einnahmen-Voranschlages selbst ist von folgenden Directiven auszugehen:

1. In den Einnahms- wie in den Ausgabsetaten sind die Einnahmen nie über, — die Ausgaben nie unter dem muthmaßlichen Bedarfe zu greifen, damit der Voranschlag nach allen Wahrscheinlichkeitsregeln,

Digitized by Google

und selbst bei Eintretung einzelner unvorhergesehener Fälle immer noch eine sichere, verläßige Basis des Wirkens darbiete.

2. In Gemeinden, wo die Revenüen vom Patrimonialvermögen zur Bestreitung der Gemeindeverwaltungs-Ausgaben nicht hinreichen, sind Anweisungen auf die Gemeindekassen und beziehungsweise auf die zu deren Bezahlung erforderlichen Ausgleichungsumlagen stets nur als das äußerste und letzte Mittel zur Ergänzung der Einnahmen anzusehen. Es muß daher vorerst
3. alles zu höherer Rentirung des Fondsvermögens etwa Dienliche mit möglichster Sorgfalt erwogen, und bei den Gemeindebehörden, sowie in dem Entstehungsfalle auf dem Instanzenwege geltend gemacht,
4. der richtige Eingang aller gesetzlichen Zuflüsse alles Ernstes controlirt,
5. die gütliche, und soferne solche nicht erfolgt, die gerichtliche Beitreibung der nach §. 19, Ziff. 6, und §. 23, Ziff. 4, Lit. b. gegenwärtiger Instruction vorschußweise geleisteten Unterstützungen durch die Polizeibehörden mit vollster Kraft verfolgt,
6. bei Unzulänglichkeit aller dieser Mittel der Mildthätigkeitssinn der Ortseinwohner behufs freiwilliger Beiträge in Anspruch genommen werden.

§. 26.

Die durch Zuschüsse in die Armenpflegschaftskassen nöthig gewordenen Gemeindeumlagen zur Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben werden nach denselben Vorschriften, wie alle übrigen Gemeindeumlagen behandelt.

§. 27.

Hierauf gegründeter Voranschlag der Einnahmen und Gesammtbilanze.

Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen mit dem früher festgestellten Gesammtvoranschlage aller Ausgaben gehörig bilanzirt, wird sammt der Bilanze dem Armenbeschriebe beigefügt, und dieser Eintrag vollendet den Gesammtetats-Voranschlag für das treffende Jahr, welcher spätestens am 15. October an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

§. 28.

Getrennte Armenbeschriebe und Etatsvoranschläge.

Da die Vereinigung des Etats mit dem Beschriebe nur zu dem Zwecke möglichster Vereinfachung des Geschäftes, steten Beisammenbleibens der Acten und größeren Bequemlichkeit des Armenpflegschaftsrathes angeordnet wurde, und eine Trennung beider nicht nur dort, wo es gewünscht wird, auch fortan gestattet

bleibt, sondern auch in einzelnen Orten, namentlich in größern Städten auch häufig wünschenswerth erscheinen kann, so können für solche Fälle auch getrennte Beschriebe und Etats angefertigt werden.

B. Aufgabe der Armenpflege in dem Laufe des Jahres.

§. 29.

Kundgabe des gefaßten Beschlusses als erster Akt der Geschäftsführung für das betreffende Jahr.

Nach festgestelltem und von der Curatel genehmigtem Etat werden vor Allem sämmtliche, nach §. 14 gegenwärtiger Instruction angemeldete Personen abermal und zwar je nach dem Wunsche des Armenpflegschaftsrathes entweder vor das gesammte Collegium oder vor eine, aus dem Vorstande und einigen Mitgliedern zusammengesetzte Commission berufen, und von der Bewilligung oder Abweisung ihrer Gesuche in Kenntniß gesetzt. Zugleich werden sämmtliche Arme, und zwar jeder über den seine besondern Verhältnisse betreffenden Inhalt gegenwärtiger Instruction und über die, in den Art. 274 bis 282 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafbestimmungen, insoweit dieses bei jedem einzelnen nöthig erachtet wird, wiederholt und ernstlich zu Protokoll belehrt.

§. 30.

Umfang der sonstigen Geschäftsaufgaben in dem Laufe des Jahres.

Nach vollzogener Bekanntmachung des Etats beginnt die Verwaltung des laufenden Jahres. —

Sie umfaßt

1. die Sorge für richtige Einhebung, Beschreibung und Quittirung der festgesetzten Einnahmen und für angemessenen Kassavorschuß, geregelten Gang des Kassawesens und richtige Führung des Einnahms- und Ausgabe-Tagebuchs,
2. die Würdigung und Bescheidung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen,
3. die Verwaltung des den Armenfonds angehörigen Stammvermögens und der controlirende Einfluß auf die übrigen gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde, worüber im §. 34 hierunten die näheren Erläuterungen folgen,
4. die vorschriftsmäßige Mitwirkung zu den Geschäften der Kreishülfskasse,
5. die stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsvereine,
6. die Sorge für pünktlichen und zweckmäßigen Vollzug des Etats, namentlich in Absicht auf die etwa festgesetzten Armenbeschäftigungen,

7. die sittliche und polizeiliche Beaufsichtigung der Armen,
8. Die Führung und stete Evidenthaltung des Kundschaftsanzeigers §. 20, № 3.
9. Die Besorgung der sonstigen, aus der Natur des Geschäfts sich ergebenden Vorkommnisse.

§. 31.

Einhebung, Beitreibung und Quittirung der Armenfonds-einnahmen, Kassaverschluß, Kassawesen, Einnahmen- und Ausgabentagebuch.

Den Mittelpunkt der Kassa- und Buchführung bilden die Kassirer der Pflegschaftsräthe; sie sind vor Allem gehalten, sich nach den Bestimmungen des Regierungsbeschlusses vom 19. Vend. XII. und des Decrets vom 11. Therm. XII., die Pflichten der Einnehmer der Wohlthätigkeitsanstalten betreffend, zu achten; übrigens haben die Kassirer jede Ausgabe, ebenso wie jede Einnahme, an dem Tage ihrer Realisirung in das täglich abzuschließende und auf ungestempeltem Papier zu führende Tagebuch einzutragen.

Bei denjenigen Anstalten, die beträchtliche Einkünfte haben, sollen die Einnahmen und Auszahlungen durch einen besondern Angestellten controlirt werden, der ein Register über die Gelder führt, die in die Kasse geliefert und aus derselben genommen werden. Mit diesem Register muß die Revisions-Commission die vorgelegten Rechnungen der Einnehmer vergleichen.

Ein Verwaltungsmitglied wird besonders mit der Unterzeichnung aller Zahlungsmandate beauftragt, alle Zahlungen also, die nicht mit dergleichen Mandaten und den Quittungen der wirklich geschehenen Zahlung belegt sind, werden verworfen.

Die Belege der Mandate in Ansehung der gewöhnlichen Lieferungen und Reparaturen sind:

1. der Beschluß des Pflegerathes, welcher die Ausgabe autorisirt,
2. der Verbalprozeß über den in der gesetzlichen Form genehmigten Zuschlag oder die gesetzlich angenommene Soumission in den Fällen, wo diese Verfahrungsart gestattet ist,
3. ein umständliches Verzeichniß der gelieferten Gegenstände,
4. ein Verbalprozeß über die Ablieferung, der von einem Mitgliede der Verwaltung unterzeichnet ist,
5. die von den Empfangscontroleuren, wovon oben die Rede ist, gehörig visirten Quittungen derjenigen, zu deren Gunsten die Mandate ausgefertiget sind.

Decret vom 7. Floréal XIII. Art. 6 und 7.

§. 32.

Würdigung und Beschreibung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen.

Die in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen werden, sowohl was die Einleitung, als was die Beschreibung anbelangt, unbedingt nach Analogie der §§. 17, 18 und 19 und nach den Grundsätzen der §§. 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruction behandelt; jedes einzelne Gesuch um Verleihung einer neuen oder um Erhöhung einer schon bewilligten Hülfe unterliegt daher der dort bezeichneten Untersuchung. Der Armenpflegschaftsrath entscheidet über jedes solcher Gesuche speziell in seiner regelmäßigen, oder bei Dringenheit des Falles in besondern, von dem Vorstande speziell zu veranlassenden Sitzungen. Die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen sammt dem Beschlusse werden in den Armenbeschrieben auf das Vollständigste und zwar, sofern es sich um Erhöhung schon etatisirter Beiträge handelt, unter Hinweisung auf die Pagina und Nummer des frühern Eintrags nachgetragen.

§. 33.

Fortsetzung der Würdigung und Beschreibung der in dem Laufe des Jahres sich ergebenden Unterstützungsfragen, Ausnahmen von der streng analogen Behandlung.

Ausgenommen von einer förmlichen Armenbeschreibung, dann von der Nothwendigkeit eines jeweiligen Gesammtbeschlusses sind nur:

a) die reisenden Handwerksgesellen zu reichenden Zehrpfennige und
b) die einzelnen kleinen Almosen an durchreisende Nothleidende auswärtiger Gemeinden.

Die Zehrpfennige reisender Handwerksgesellen sind durch ein förmliches Regulativ, unter Berücksichtigung der den einzelnen Handwerksgenossen nach Herkommen obliegenden Gaben, festzusetzen und für beide Arten von Ausgaben ist ein kleiner Dispositionsfond in die Hände des oder der Ortspfarrer niederzulegen.

Auch ist durch einen ähnlichen Vorschuß Fürsorge zu treffen, daß unvorhergesehenen, mit Verzugsgefahr verbundenen Nothfällen einzelner Gemeindeangehöriger auf der Stelle und vorbehaltlich der weitern Beschlüsse des Armenpflegschaftsraths eine augenblickliche Abhülfe zu Theil werde.

§. 34.

Verwaltung des Stammvermögens der Localarmenpflegen.

Wenn die Armenpflegschaften Stammvermögen zu verwalten haben, so haben sich dieselben nach den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen zu achten, — dies sind:

1. Das Decret vom 12. August 1807 über die Verpachtung der den Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden Güter.
2. Der Regierungsbeschluß vom 7. Germinal IX. über die Verpachtung solcher Güter auf lange Jahre.
3. Der Regierungsbeschluß vom 14. Ventose XI., betreffend die Formalitäten, welche zu beachten sind, wenn Pachtungen von Gütern der Wohlthätigkeitsanstalten aufgehoben oder Pachtnachlässe gemacht werden sollen.
4. Regierungsbeschluß vom 19. Ventose X., die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie die denselben Gegenstand betreffenden instructiven Verfügungen vom 16. Januar 1826, Intelligenzblatt S. 97, vom 3. April desselben Jahres, Intelligenzbl. S. 406, und vom 29. Juni 1830, Intelligenzbl. S. 237. [1])
5. Das Decret vom 10. Brumaire XIV., betreffend die Erbauung und Reparaturen der den Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Gebäude und die denselben Gegenstand berührenden instructiven Verordnungen vom
   17. November 1826, Intelligenzbl. S. 575, vom
   9. Januar 1829, Intelligenzbl. S. 28, vom
   28. Februar 1825, Intelligenzbl. 1826, S. 328, und vom
   13. Februar 1828, Intelligenzbl. S. 27.
6. Das Decret vom 16. Juli 1810 über die Wiederanlegung abgetragener Kapitalien der Wohlthätigkeitsanstalten auf Zinsen oder in liegenden Gründen.
7. Das Decret vom 23. Juni 1806 über die den Wohlthätigkeitsanstalten zustehende Befugniß, Gelder gegen Leibrenten anzunehmen.
8. Das Staatsrathsgutachten vom 7. März 1808, die Erbbestandsrenten betreffend, und
9. der Regierungsbeschluß vom 4. Pluviose XII. über die Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen, welche den Wohlthätigkeitsanstalten gemacht werden.

In Beziehung auf die dem Armenpflegschaftsrathe zustehende Controle über alle übrigen Wohlthätigkeitsanstalten hat derselbe

1. Jede Anstalt der Art von Zeit zu Zeit zu besichtigen.
2. Seinen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit der Controle der einzelnen Anstalten zu beauftragen.
3. Die zweckmäßigste Verwaltung und Verwendung der Fonde zu beobachten oder zu empfehlen.
4. Die gewissenhafteste Einhaltung der Stiftungszwecke nicht nur nach dem Texte, sondern auch nach dem Geiste der Stifter zu bewahren.

---

[1]) Vergl. bezüglich der Waldungen die neueste Instruction vom 6. Juli 1858 (Beilage zum Kreisamtsblatt 1858, № 63).

5. Insbesondere sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß nicht unberechtigte, — der Scheinarme zum Nachtheil der stiftungsmäßig Berechtigten oder, wo die Stiftungsurkunde nichts Besonderes bestimmt, der wirklich Arme Aufnahme finde.
6. Ebenso Ueberzeugung zu gewinnen, ob die darin untergebrachten Pfründner, Kranken, Waisen oder Armen vorschriftsmäßig behandelt, und ob insbesondere die gestifteten Beschäftigungshäuser nicht vorschriftswidrig als Strafanstalten mißbraucht werden.
7. Insbesondere darüber zu wachen, daß die gestifteten Anstalten ihre Waisen entweder selbst erziehen und verpflegen, oder wo es nicht räthlich erscheint, selbe nur Familien anvertrauen, deren Religiosität, Sittlichkeit und Bildungsgrad volle Bürgschaft für die geistige und erwerbliche Ausbildung der Kinder darbietet.
8. Entdeckte Mißbräuche der Gemeindebehörde, und in dem Falle des Nichterfolges, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Abhülfe anzuzeigen.

Die Vorsteher der gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten sind gehalten, dem Pflegschaftsrathe oder dessen Abgeordneten zu jeder Zeit den Zutritt zu gestatten und die von selben etwa geforderten Aufschlüsse unverweigerlich zu ertheilen.

Unmittelbarer Befehl des Pflegschaftsrathes oder seiner Delegirten an diese Vorstände sind und bleiben jedoch unbedingt verboten, ebenso darf ein etwaiger Tadel im Angesichte der Institutsvorstände, der Kranken, der Pfründner, der Waisen 2c. 2c. nie und unter keiner Voraussetzung ausgesprochen werden, vielmehr sind die belobenden oder mißbilligenden Wahrnehmungen lediglich zu notiren, und sofort auf dem vorgeschriebenen Wege geltend zu machen.

Zuwiderhandlungen der Armenpflegschaftsbehörde oder Individuen müßte die strengste Einschreitung der Curatel zur Folge haben.

§. 35.

Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishülfskasse.

Die Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes zu den Geschäften der Kreishülfskasse hat durch die §§. 4, 22 und 23 der Instruction vom 29. August 1828 ihre genaueste Feststellung gefunden.

Nachdem in Folge gegenwärtiger Verordnung die Armenpflegschaftsräthe allenthalben in Wirksamkeit treten, so gehen nunmehr die bisher von den Bürgermeisterämtern allein besorgten Geschäfte an die Armenpflegschaftsräthe über.

Jeder in Gemäßheit jener Instruction von der Rendantur der Kreishülfskasse geforderte Aufschluß ist von dem Armenpflegschaftsrathe mit größter Gewissenhaftigkeit zu ermitteln und abzugeben.

Ebenso sind von Amtswegen an die Kreishilfskassa alle jene Anträge zu stellen, welche zum Frommen des Ganzen und zu Erfüllung der edlen Zwecke des erhabenen Stifters irgend dienlich scheinen.

§. 36.

Stete Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsvereine.

Die Wohlthätigkeitsvereine, namentlich die Vereine zu Unterstützung armer Wöchnerinnen, zu Vertheilung von Holz, von Kleidern, von Lebensmitteln; die Vereine zu Unterstützung armer Kinder und zu Gründung von Kleinkinderschulen sollen nach §. 22, № 6 gegenwärtiger Instruction eine der wichtigsten und wirksamsten Hülfsquellen der Armenpflegen bilden. Sie wenden dem wichtigen Zwecke nicht nur die Fonde, sondern auch die Intelligenz der bemittelten Klasse zu — sie fördern das Wohl der Armen, und übertragen die Aufgabe der Armenspende ohne allen Zwang auf dem Wege des freien Willens von der minder bemittelten auf die bemitteltere Staatsbürgerklasse.

Sie stehen unter der Aufsicht des Staates, ihre Statuten werden von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag des einschlägigen Armenpflegschaftsrathes und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde geprüft, alle angemessen scheinenden Verfügungen bestätigt, in ihrem Wirken beobachtet, und bestehen, so lange nicht später ihre Mitglieder, noch die Kreisregierung ihre Auflösung beschließen.

Die durch Vereine gebildeten Kleinkinderschulen stehen noch insbesondere, wie jede Schule, unter der Aufsicht der Local- und Distriktsschul-Inspection.

Sache des Armenpflegschaftsrathes ist es, Vereine der Art hervorzurufen, ihrem Wirken die zweckmäßigste Richtung zu geben, zu diesem Ende ihre Statuten-Entwürfe auf das Genaueste zu prüfen, die etwa nöthigen Abänderungen rücksichtslos zu beantragen, mit den bestätigten Vereinen in stets freundschaftlichem Geschäftsverkehre sich zu erhalten, ihnen, selbst unaufgefordert, stete Kenntniß von den Verhältnissen der Nothleidenden zu geben, sie nach Befund zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen, und durch zuvorkommendes Benehmen, kräftigen Schutz und zweckmäßigen Rath ihren Sinn für das Gute stets rege zu erhalten.

Ausgezeichnete Leistungen sind auf dem Geschäftswege zur Kenntniß der Kreisregierungen zu bringen.

Ebenso sind die durch Wohlthätigkeitssinn und edles Streben ausgezeichneten Personen den höhern Stellen zu bezeichnen, damit diesen bei Lebzeiten die gehörige Anerkennung und nach ihrem Ableben eine bleibende Erinnerung zugewendet werden könne.

§. 37.

Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung.

Die Sorge für pünktliche und zweckmäßige Ausführung der durch den Etat festgesetzten Armenbeschäftigung kann nach Gutbefinden des Armenpflegschaftsrathes entweder

1. der Gesammtheit aller Mitglieder (dem Pleno) vorbehalten, oder
2. einzelnen Commissionen oder endlich
3. dem Vorstande ausschließlich anvertraut werden; ebenso hängt es von dem Beschlusse des Armenpflegschaftsrathes ab, ob das Kassa- und Rechnungswesen der Armenbeschäftigung dem Kassier des Armenpflegschaftsrathes übergeben, oder ob die dießfallsige Materialien- und Geldrechnung der mit der Armenbeschäftigung beauftragten physischen oder moralischen Person übertragen werden soll. Auch bleibt das Geschäftsverhältniß des oder der Beauftragten zu dem Pleno, die Competenzgrenze der ersteren und der größere oder geringere Einfluß der Gesammtheit auf das Einzelne der Armenbeschäftigung lediglich dem Armenpflegschaftsrathe anheimgegeben.

Jedenfalls dürfen Geldlieferungen aus der Kasse an einzelne Rechner nur auf den Grund einer von dem Vorstande contrasignirten Quittung stattfinden; auch muß das Plenum in dem Falle der Anstellung einzelner Rechner von dem Stande der an diese abgereichten Vorschüsse mit Schlusse jeden Monats genaue Kenntniß nehmen.

§. 38.

Behandlung derselben nach strenger Analogie der §§. 17, 18, 19, 20, 21 und 22 gegenwärtiger Instruction.

Die Arbeiten der Armen selbst sind sowohl dem Kostenaufwande, als der Güte der Fabrikate nach ununterbrochen zu leiten und zu beaufsichtigen.

Die rohen Materialien sind in zweckmäßigen Vorrathkammern aufzubewahren, die verarbeiteten sind rasch und zwar wo möglich an Accordanten zu verwerthen, mit jedem Arbeiter ist über Materialempfang und Abgabe regelmäßig Abrechnung zu pflegen, und überhaupt ist alles vorzukehren, was zum möglichst sparsamen und schwunghaften Betriebe der Beschäftigung dienen kann.

Uebrigens sind unter mehreren sich darbietenden Beschäftigungsweisen bei sonst gleichen Verhältnissen stets jene Beschäftigungsweisen vorzuziehen, welche in dem Orte nicht oder nur schwach betrieben werden, deren Einführung also keinen nachtheiligen Einfluß auf den Wohlstand der Ortsmeister befürchten läßt.

§. 39.

Beaufsichtigung der Armen in polizeilicher und sittlicher Hinsicht.

Der würdigste und wichtigste Theil des Wirkungskreises öffnet sich dem Armenpflegschaftsrathe in der Beaufsichtigung der Armen oder Verarmungnahen.

Diese Aufgabe gesellt der Pflege der physischen auch jene der geistigen Interessen bei; sie umfaßt die Veredlung der Hülfsbedürftigen, ihrer und ihrer Kinder Erziehung, zu einem ächt staatsbürgerlichen Leben, also das Vermindern der Armen für die Zukunft und die Sorge dafür, daß nicht die ungebildete Bevölkerung sich drohend vermehre und den Wohlstand der Gebildeten, sowie die öffentliche Ordnung gefährde.

Zu Erfüllung solch erhabenen Berufes ist vor Allem

1. Pflicht des Armenpflegschaftsrathes, genaue Kenntniß aller dürftigen Familien und Individuen seines Pflegbezirks zu besitzen und fortzusetzen.

   Zu dem Ende hat derselbe

2. nicht nur durch die Ortsbehörden, sondern auch durch seine einzelnen Mitglieder und namentlich durch die Ortspfarrer die Armuth in ihren Hütten, insbesondere die Waisenkinder, die Findelkinder, dann jene schamhaften Armen aufzusuchen, die aus übel verstandener Furcht ihre und der Ihrigen oft bis an den Hungertod gränzende Noth dem Blicke der öffentlichen Behörden zu entziehen streben.

   Ebenso hat er

3. die durch Unglück irgend einer Art in ihren Verhältnissen Erschütterten, dann jene Familien aufzusuchen, deren Leichtsinn oder ehrloser Wandel einen unfehlbaren Zerfall des Vermögens und des sittlichen sowohl als physischen Verderbens der Kinder befürchten läßt.

4. Waisen- und Findelkinder hat er den öffentlichen Anstalten oder bewährten Familien zu unentgeltlicher Erziehung zu empfehlen, und bei Mißlingen dieser Versuche auf Kosten des Armenfondes in Pflege und Erziehung zu geben.

5. Die dürftigen Familien ohne Ausnahme hat er mit wohlfeilen, ihren besondern Verhältnissen angemessenen Erbauungsbüchern und mit jenen moralischen Waffen zu versehen, welche das sittliche Gefühl auch im Unglück aufrecht erhalten oder zu wecken, die Arbeitslust zu fördern und dem so natürlichen Uebergange von der Armuth zur Unsittlichkeit und Verzweiflung vorzubeugen vermögen.

6. Brave, durch Unfälle der Verarmung sich nahende Familien hat er mit Rath und That zu unterstützen; heiliges Bemühen muß es ihm sein,

wenn die Noth bloß aus momentanem Stocken der Arbeit herrührt, Bestellungen für sie aufzusuchen; wenn sie dem Mangel an Material angehört, dasselbe zu ermitteln, wo kleine Geldhülfen nöthig sind, auch aus der Kreiskasse und Stiftungen oder von edlen Menschenfreunden unter den den Verhältnissen der Familien angemessenen Bedingungen rechtzeitige Hülfe zu einer Zeit zu ermitteln, wo noch kein Anlehen mit Wucherzinsen das Uebel unheilbar gemacht hat, und überhaupt alles anzuwenden, um selbst aus Armenfonden der Verarmung, also der bleibenden Belastung des Armenfondes vorzubeugen.

Ebenso hat er

7. die aus Trägheit der Verarmung entgegengehenden Familien zur Arbeit aufzufordern, über die drohende Gefahr, sowie über ihre Pflichten zu belehren und sie vor ihrem Untergange zu warnen, so lange noch ganze oder theilweise Rettung des Vermögens und Beseitigung der gänzlichen Verarmung möglich ist, er hat

8. auf die Kinder solcher Familien ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, und gegebenen Falles deren Trennung von dem Vaterhause, und deren Erziehung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege zu bewirken, er hat

9. mit amtlicher Autorität eine directe Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen der aus dem Armenfonde Unterstützten zu pflegen und gegen Unsittlichkeit oder Trägheit von Berufswegen einzuschreiten, er hat

10. Kinder dieser Familien unter seine Aufsicht zu nehmen, deren Erziehung Schulbesuch, Schulfortgang mit Vatersorge zu überwachen, gegen mangelhafte Kinderzucht allen Ernstes einzuschreiten, bei fruchtlosem Erfolge seiner Ermahnungen, verwahrloste oder gar dem Laster feilgebotene Kinder öffentlichen Instituten oder würdigen Familien gegen Theilung des Unterstützungsbeitrages zwischen den zurückbleibenden Eltern und den künftigen Pflegern anzuvertrauen, er hat

11. seine ganz besondere Aufmerksamkeit den so unglücklichen und nicht selten auf das Empörendste mißhandelten Irren zuzuwenden, selbe unter Zuziehung des Gerichtsarztes zu besuchen, sich zu überzeugen, ob sie sich der gebührenden Pflege erfreuen, insbesondere zu ermitteln, ob sie nicht gereizt oder als Gegenstände des Spottes behandelt werden, den bemittelten Familien die gebührenden Erinnerungen zu machen, und bei offenbarer Armuth der Pflegepflichtigen oder bei offenbarer Nichterfüllung der Pflegepflichten, die Versorgung derselben in öffentlichen Irrenanstalten oder in einem obrigkeitlich ausgemittelten Lokale, wo nöthig selbst unter vorschußweiser Einschreitung der Armenfonds

und Geltendmachung des Regresses zu bewirken, er hat ferner mit gleichem Ernste

12. den den Aerzten obliegenden unentgeldlichen Besuch armer Kranken, wie die fleißige Erfüllung der deßfallsigen ärztlichen Pflichten wirksam zu überwachen, und unterlassene oder laue Leistungen des betreffenden ärztlichen Personals nach fruchtloser Ermahnung alsbald zur beschwerenden Anzeige zu bringen, er hat

13. die kräftigste und rücksichtsloseste Wachsamkeit gegen den Bettel und das Herumvagiren zu entwickeln, gegen jeden in- oder außerhalb der Gemeinden wohnenden Bettler, sowie gegen jeden bettelnden Handwerksburschen die geeigneten polizeilichen Einschreitungen zu veranlassen und mit vorzüglichem Ernste darauf zu sehen, daß der Schutz der den Bettel verbietenden Gesetze nicht nur auf das Innere der Ortschaften, sondern auch auf die Weiler und Einödhöhe sich erstrecke, den wahren, vollständigen und rücksichtslosen Vollzug der im Strafgesetzbuche Art. 269—282 enthaltenen Bestimmungen zu controliren und zu fördern, und gegen deren unterbleibende oder ungenügende Befolgung bei den Gemeindebehörden, in dem Nichtabhülfsfalle bei der Distrikts-Polizeibehörde und bei etwaiger (nicht zu erwartender Gleichgültigkeit der letzteren) bei der Kreisregierung beschwerend aufzutreten.

Er hat

14. auf Verbringung liederlicher und arbeitsscheuer Weibspersonen in das Zwangsarbeitshaus (Dépot de mendicité) zu dessen Wiederherstellung im Sinne des Artikel 274 des Strafgesetzbuches nach Maßgabe der gewinnbaren Mittel Einleitung getroffen werden wird, seiner Zeit anzutragen, und etwaige fruchtlose Aufforderungen der Art in den so eben bezeichneten Instanzwegen zu verfolgen, er hat

15. auf gleichem Wege Sorge zu tragen, daß Mütter unehelicher Kinder nicht unter dem Vorwande des Kinderpflegens dem Müßiggange sich weihen, vielmehr alles Ernstes und gegebenen Falles durch Beschwerden an die höhern Instanzen zu fordern, daß die Mütter sich ehrlich von ihrer Arbeit nähren und daß die Kinder in öffentlichen Anstalten oder braven Familien erzogen und die Mütter zum Dienen angehalten werden, er hat

16. insbesondere die dienende Klasse stets im Auge zu behalten, deren Moralität und geziemendes Betragen zu beaufsichtigen oder auf alsbaldige Hinwegweisung unsittlicher, roher und brodloser, dem Müßiggange fröhnender Individuen dieser Kategorie anzutragen.

17. Dagegen aber auch zu Gunsten der braven Dienstboten und Gesellen durch das Organ der Polizeibehörde für Anlegung örtlicher Sparkassen oder für Ausdehnung bestehender Sparkassen besorgt zu seyn; endlich
18. vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das wo möglich wieder in das Leben zu rufende Institut der Zwangsarbeit seiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdiget und benützt werde.

War früher die Wirkung der Zwangsarbeitshäuser in hohem Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht bloß in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrigen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangsbeschäftigungs-Anstalten.

Diese Anstalten wurden nämlich häufig nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungs-Institute und als Mittel, um arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeitsgewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Strafhäuser betrachtet.

Man wandte auf die darin befindlich Gewesenen den Begriff der Zuchthäusler an. — Niemand bot ihnen bei ihrem Austritte Beschäftigungsgelegenheit dar, sie wurden mittel- und dienstlos in ihre Heimathsgemeinden gebannt, und die Sorglosigkeit mancher Behörden im Bunde mit dem Vorurtheile, ließ auch den Gebesserten unter ihnen häufig nur die Wahl zwischen Diebstahl oder Hungertode übrig. Solche verkehrte Ansichten müssen einer bessern Ueberzeugung weichen.

Es ist Pflicht der Gemeinden und ihrer Organe, insbesondere des Armenpflegschaftsrathes, den aus den Arbeitshäusern und Gefängnissen Entlassenen wohlwollend entgegen zu kommen, dem Gebesserten durch Arbeitsgelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht oder theilweise Gebesserten der Distrikts-Polizeibehörde zur alsbaldigen Zurücksendung in die Anstalt zu bezeichnen, fruchtlose Anträge auf dem unter Ziff. 13 und 14 gegenwärtigen Paragraphs bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf diese Weise durch Ausübung einer verdienstlichen Pflicht der Menschlichkeit die Gemeindearmenfonde vor jenen Alimentations-Ausgaben zu sichern, deren Mehrung bei Fortdauer der bisherigen Sorglosigkeit den unfehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeindeglieder herbeiführen müßte.

C. Aufgabe der Armenpflege mit Schlusse des Jahres.

§. 40.

Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses.

So wie im Rheinkreis alle Gemeinde- und Stiftungsrechnungen mit dem Ende des Etatsjahres sich schließen, so schließen sich auch in derselben

Periode die Rechnungen der Armenpflegschaften. Der Rechner hat sich nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche in dieser Beziehung in dem Decret vom 7. Floréal XIII. und in der instructiven Verordnung vom 25. November 1825, Intelligenzblatt 1825, № 285, enthalten sind.

§. 41.

Zeitpunkt der Rechnungsablagen.

Auflegen der gestellten Rechnungen in dem Gemeindehause. Kundgabe der Resultate.

Jeder einzelne Rechner muß seine Rechnung spätestens am 15. November vollkommen abgeschlossen und dem Armenpflegschaftsrathe übergeben haben. Die auf diese Spezialrechnungen sich stützende, von sämmtlichen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes zu unterzeichnende Hauptrechnung muß spätestens am 15. Dezember jeden Jahres in das Gemeindehaus gelangt sein, um dortselbst 14 Tage hindurch zur Einsicht sämmtlicher Beitragspflichtigen aufzuliegen. Jeder der letzteren ist berechtigt, seine etwaigen Bemerkungen in ein gleichfalls aufgelegtes, paginirtes und paraphirtes Erinnerungsheft einzutragen, welches dann der Rechnung beigeheftet und mit dieser an die im §. 50 gegenwärtiger Instruction näher bezeichneten Revisionsbehörden abgegeben wird.

Ueberdies werden die Rechnungsresultate durch das Localintelligenzblatt oder in dessen Ermanglung durch den Druck, für den Gesammtkreis aber durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 42.

Verhalten dort, wo sich im betreffenden Jahre weder Armenpflegschaften-Ausgaben noch Armenfondseinnahmen ergeben haben.

Wo sich weder Ausgaben noch Einnahmen ergeben haben, gelangt statt der Rechnung eine Fehlanzeige zur Auflage in dem Gemeindehause und von da zu dem Einlaufe der Curatelbehörde.

§. 43. a

Bau der Hauptrechnung.

Die Rechnung folgt in jeder Beziehung dem Baue des Voranschlages, sie umfaßt daher folgende Hauptrubriken,

Einnahme aus

I. Reinertrag des Stammvermögens.

II. An dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen Kassenüberschüssen früherer Jahre.

III. Zuflüsse

1. aus Staatskassen,
2. von Privaten.

IV. Gesetzliche Einnahme der Localarmenfonde und zwar:
1. von Schauspielen, Bällen, Concerten u. s. w.,
2. die Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Octroireglements,
3. ꝛc. (vid. §. 24 gegenwärtiger Instruction.)

V. Fundationszuflüsse.

VI. Collecten und freiwillige Beiträge.

VII. Ersatzleistungen:
1. von anderen Gemeinden für nicht bloß momentane Unterstützungen ihrer in dem Orte weder als Dienstboten, noch als Gesellen verwendet gewesenen Heimathsangehörigen,
2. von alimentationspflichtigen Korporationen und Privaten.

VIII. Erlös aus der Armenbeschäftigung.

IX. Zuschuß aus dem Kreis- oder Bezirksarmenfonde (§. 24, № 9 gegenwärtiger Instruction.)

X. Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

XI. Im Einvernehmen mit der geistlichen Oberbehörde etwa angewachsene Ueberschüsse der Cultusstiftungen.

XII. Sonstige Einnahmen.

Ausgabe auf

I. Vorhergesehene Unterstützungen:
a) in Geld,
b) in Naturalien.

II. Auf den Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle und zwar:
1. Erhöhung vorhergesehener Unterstützungen,
2. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterstützungen,
3. in dem Laufe des Jahres neu eingetretene Unterhalts- und Erziehungskosten armer Kinder,
4. vorübergehende Unterstützungen von Gemeindeangehörigen,
5. Hülfeleistungen an Angehörige anderer Gemeinden oder fremder Staaten,
6. Spenden an wandernde Hanwerksgesellen,
7. Zahlungen an Wohlthätigkeitsinstitute,
8. sonst unvorhergesehene Ausgaben.

III. Auf die Armenbeschäftigung:
1. Ankauf roher Materialien,
2. Fabricationskosten,
3. auf Verwerthung der verarbeiteten Materialien.

IV. Auf Regie.

V. Sonstige Ausgaben,
hierunter Vorschüsse gegen Rückersatz,
von Gemeinden,
von Privaten,
bleibt reine Ausgabe.

§. 43.[b]

Materialrechnung.

Wenn die von dem Armenpflegschaftsrathe zu verrechnenden Materialgegenstände oder Naturalien von einigem Umfange sind, insbesondere in Städten, wo Victualien und Brennstoffe für die Armen erkauft und unter sie vertheilt, oder wo rohe Stoffe erkauft, zur Verarbeitung an die Armen abgegeben und verarbeitet wieder verkauft werden, ist zur Herstellung der Controle eine besondere Materialrechnung zu führen, und als Nebenrechnung resp. Rechnungsbeleg der Hauptrechnung beizufügen.

§. 44.

Nähere Vorschriften für diese Rechnungen §. 43[a] und [b].

Die eigentliche Rechnung umfaßt nur die effectiven Einnahmen und Ausgaben des Armenpflegschaftsrathes. Ihr Ziffer erstreckt sich demnach nicht auf die von Privatpersonen oder Vereinen direct an die Armen gelangten Spenden.

Ebenso findet kein Zifferansatz der aus den Häusern der Pflichtigen nach dem Turnus an die Armen gesendeten Naturalkost statt.

Ebenso darf die förmliche Taxation und der Ziffereintrag der durch Spenden oder Collecten an den Armenpflegschaftsrath gelangten alten Kleider und ähnlicher Verbrauchsartikel unterbleiben, wohl aber muß ein der Rechnung vorangehender Vorbericht das gesammte Armenwesen der Gemeinde in allen seinen Beziehungen kurz und klar entwickeln. In diesem Vorberichte sind neben der Zahl der unterstützten Armen jeder Kategorie der gesammte Unterstützungsbedarf und neben der aus den Häusern turnusweise gereichten Naturalkost auch die Leistungen der Privatvereine, die dem Armenpflegschaftsrathe bekannt gewordenen Hülfsleistungen der Privaten, die durch Collecten oder Schenkungen eingelaufenen Naturalien aller Art nach Zahl, Beschaffenheit und beiläufigem Werthe summarisch vorzutragen, damit die Gemeinde sowohl, als die Curatel zu einem steten Ueberblicke aller Leistungen des betreffenden Jahres und durch die jährliche Wiederholung dieser Uebersichten zu einer gedrängten Geschichte ihres Armenwesens gelange. Auch sind mittelst dieses Vorberichtes die Namen ausgezeichneter Wohlthäter dem Dankgefühle ihrer Mitbürger zu bezeichnen.

§. 45.

Aufbewahrung der Armenbeschriebe und Armenpflegschaftsrechnungen.

Die Armenpflegschaftsrechnungen sammt ihren Beilagen und insbesondere sammt der als integrirende Beilagen dieser Rechnungen zu betrachtenden Armenbeschreibungen dürfen nie vernichtet, sondern müssen dem Gemeindearchiv einverleibt und dort auf das Sorgfältigste aufbewahrt werden, um die Basis der künftigen Operation zu bilden, und durch Benutzung der darin niedergelegten Erfahrungen die stete Vervollkommnung der Armenpflege möglich zu machen.

Abschnitt III.

Geschäftsführung der Localarmenpflegen.

§. 46.

Besondere Vorschriften für den Geschäftsgang der Localarmenpflegen.

Die Localarmenpflegschaftsräthe sind berufen, in dem Leben und für das Leben zu wirken.

Ihr Geschäft gehört vorzugsweise der Oertlichkeit an; — das Einzelne des Geschäftsganges ist daher auch ihrem Ermessen und ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse anheim gegeben. Jedenfalls muß die Form in der Art gewählt werden, daß den für die gesammte Geschäftsführung collectiv haftenden Mitgliedern auch angemessene Mitwirkung gesichert bleibe.

Ferner sind die Armenpflegschaftsräthe gehalten, den Geschäftsverkehr mit der Gemeindebehörde in der Regel mündlich mittelst der im Pflegschaftsrathe anwesenden Gemeindebeamten zu pflegen, schriftliche Communicationen aber nur dann einzuleiten, wenn in einzelnen Fällen entweder

a) solches zur Deckung des Armenpflegschaftsrathes absolut nothwendig erachtet wird, oder wenn

b) der Gemeinderath selbst weder den mündlichen, noch schriftlichen Vortrag seiner in dem Armenpflegrathe sitzenden Mitglieder aktengenügend findet, oder wenn endlich

c) eine Vereinigung der Ansichten zwischen der Gemeindebehörde und dem Armenpflegschaftsrathe nicht herbeigeführt werden könnte.

§. 47.

Bezeichnung der zur Besorgung der Schreibereien verpflichteten Personen.

Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes, soferne solche von Einzelnen seiner Mitglieder nicht freiwillig übernommen werden, sind durch die Gemeindeschreiber besorgen zu lassen.

§. 48.

Spezielle Geschäftsabtheilung in größern Städten.

Die Armenpflegschaftsräthe der größern Städte werden sehr wohl thun, Ausschüsse zu bilden, insbesondere könnte nach örtlichem Bedarfe zweckmäßig erscheinen

1. Ein Ausschuß, um gemeinsam mit dem Vorstande oder für denselben die Materialien zur Armenbeschreibung zu sammeln, die Nachforschungen über die sich Anmeldenden anzustellen und die Unterstützungsgesuche der Armen entgegen zu nehmen. Ein solcher Ausschuß darf, gleich den Pfarrern, zu augenblicklicher Anordnung einer vorläufigen Hülfe aus dem Reservefonde ermächtiget werden.
2. Ein Ausschuß zur Belebung des Wohlthätigkeitssinnes, zur Erwirkung freiwilliger Beiträge an Geld und Naturalien, zur Unterstützung des obbenannten Ausschusses in Vorbereitung der Etatsmaterialien.
3. Ein Ausschuß zu Ermittlung des Unterkommens für die Erwerblosen, zu Führung des Kundschaftsanzeigers und zu Beaufsichtigung der Beschäftigungsanstalten.

§. 49.

Selbstständigkeit der Localarmenpflegschaftsräthe in ihrem Wirkungskreise.

Der Armenpflegschaftsrath bewegt sich innerhalb seiner Sphäre in der Form und Stellung einer förmlich constituirten Behörde.

Er ist der Gemeindeverwaltung coordinirt, er berichtet wie diese unmittelbar an die Curatel.

Die Armenpflegschaftsräthe können ohne Ermächtigung der Kreisregierung wegen Amtshandlungen nicht vor Gericht gestellt werden.

Decret vom 14. Juli 1812.

Abschnitt IV.

Verhältnisse der Local-Armenpflegschaftsräthe zu den Curatelbehörden und zwar:

§. 50.

A. Zu den Königl. Landcommissariaten.

Den Königl. Landcommissariaten bleibt vorbehalten

1. die Entscheidung der gegen den Armenpflegschaftsrath etwa vorgebrachten Beschwerden,

2. die Entscheidung der zwischen Armenpflegschaften verschiedener Gemeinden desselben Polizeibezirkes etwa obwaltenden Irrungen,
3. die revisorische Prüfung und Bescheidung der Etats-Voranschläge (Budgets) und der Armenpflegschaftsrechnungen jener Gemeinden, deren Communal- und Stiftungsrechnungen von den Königl. Landcommissariaten abzuschließen sind,
4. jedes Ausleihen von Kapitalien unter 232 fl (500 Fr.) und
5. jeder nicht im nämlichen Jahre zurückerstattet werdende Vorschuß von gleichem Betrage (Decret vom 16. Juli 1810),
6. jede Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen unter nicht lästigen Bedingungen bis zum Belaufe von 140 fl (300 Fr.),
   Decret vom 4. Pluviose XII., Art. 1.
7. jede Verpachtung auf gewöhnliche (neun Jahre nicht übersteigende) Dauer, und jede Wiederaufhebung eines solchen Pachtes analog nach den bei Gemeinderealitäten geltenden Grundsätzen,
8. die Bestätigung des zu dem Armenpflegschaftsrathe gewählten Personals in allen Gemeinden des Landcommissariats, ausschließlich der Kantonshauptorte.

§. 50.

B. Zu der Königl. Kreisregierung, K. d. Innern.

Von der Genehmigung der Königl. Kreisregierung bleiben abhängig:

1. jedes Ausleihen von Kapitalien von höherem als dem eben angegebenen Betrage (Decret vom 16. Juli 1810) und
2. jedes Darleihen überhaupt, wenn es an Mitglieder der Gemeindebehörden, des Stiftungsverwaltungs-Personals oder des Armenpflegschaftsrathes oder deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im 1. Gliede gemacht werden soll;
3. jedes Einlassen in einen Rechtsstreit;
4. jede Aufnahme von Passivkapitalien;
5. jeder mit Uebernahme von Lasten verbundene Fundationszuschuß;
6. jede Acceptation von Schenkungen und Vermächtnissen über 140 fl (300 Fr.) oder unter lästigen Bedingungen. Decret vom 4. Pluviose XII., Art. 2 u. f.

   Decret vom 23. Juni 1806, die Geschenke unter Ausbedingung von Leibrenten betreffend.
7. Jede Erwerbung, Veräußerung und sonstige Veränderung der das Stammvermögen bildenden Realitäten und Rechte.

   Decret vom 16. Juli 1810.

8. Jede etwaige Neubaute und jede Wiederaufbauung alter Gebäude.
Decret vom 10. Brumaire XIV.
Instructive Verordnung vom 17. November 1826.
9. Jede Verpachtung auf mehr als neun Jahre (à longues années) Gesetz vom 7. Germinal IX.
10. Jede Wiederaufhebung eines abgeschlossenen langjährigen Pachtes, jede dießfällige Pachtnachlaßbewilligung.
Regierungsbeschluß vom 14. Ventose XI.
11. Die revisorische Prüfung und Bescheidung der Etatsvoranschläge und Armenpflegschaftsrechnungen jener Gemeinden, deren Communal- und Stiftungsrechnungen dem Abschlusse der Königl. Kreisregierung vorbehalten sind.
12. Die Bestätigung der Pflegschaftsräthe in den Kantonshauptgemeinden.

§. 51.

Der Königl. Kreisregierung steht überdies auch die Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Königl. Landcommissariate erhobenen Recurse zu.

§. 52.

Periodische Rechenschaftsablagen der Armenpflegen an ihre Curatelen.

Die Curatel ist durch das Gesetz mit der steten Aufsicht auf die Geschäftsführung der Armenpflegschaftsräthe beauftragt.

Jeder von letzterer etwa geforderte Aufschluß muß daher alsbald abgegeben und insbesondere müssen die von ihr etwa angeordneten außerordentlichen Bücherabschlüsse und Materialstürze unweigerlich stattfinden.

Jedenfalls empfängt jede Curatelbehörde jährlich unmittelbar nach Ablauf des Jahrs, und spätestens am 6. October eine vorläufige, auf den Bücherabschluß und den Materialsturz gegründete, verfaßte Uebersicht der Verwaltungsresultate des abgelaufenen Jahres.

§. 53.

Visitationsbefugnisse der Curatel- und Distriktspolizeibehörden.

Den Vorständen der Curatelbehörden steht es jederzeit frei, den Sitzungen jedes einzelnen, ihrer Curatel untergebenen Armenpflegschaftsrathes selbst oder durch die Nebenbeamten beizuwohnen. Diesen Curatelbehörden gebührt in solchem Falle der Vorsitz, sie haben sich jedoch ihrer vorgesetzten Stellung gemäß jedes Mitvotirens zu enthalten, ihre Wirksamkeit auf Beobachtung des Geschäftsganges, auf mündliche Entwicklungen ihrer Curatelbemerkungen, Ansichten und

Anträge zu beschränken und in dem Nichtbeachtungsfalle das Geeignete in dem gewöhnlichen Curatelgeschäftsgange einzuleiten.

Jedenfalls sind die Vorstände der Curatelbehörden gehalten, von Zeit zu Zeit in Person oder durch ihre Nebenbeamten von den Geschäften jedes einzelnen Armenpflegschaftsrathes örtliche Einsicht zu nehmen, die Bücher einzusehen und das Geeignete vorzukehren.

§. 54.

System der Curatelbeamten gegenüber der Armenpflegschaftsräthe.

Die Curatelstellen und Behörden werden sich von selbst berufen finden, den Armenpflegschaftsräthen stets wohlwollend gegenüber zu stehen, einerseits den Geschäftsgang, die Geschäftsformen und den Vollzug der gebotenen Directiven alles Ernstes aufrecht zu halten, andererseits aber auch die gemeindlichen Organe der Wohlthätigkeit in allem Guten möglichst zu unterstützen, auf den Gang berathend und aufmunternd einzuwirken, den Oertlichkeiten innerhalb des Gesetzes die möglichst freie Bewegung zu belassen, Mißbräuchen im Keime zu begegnen, dem Verkehr die einfachste Form zuzuwenden, und in die Wechselbeziehungen Lebendigkeit und praktischen Takt zu übertragen, Verdienste anzuerkennen und überhaupt jenes System zu entwickeln, wodurch allein die staatsbürgerlichen Notabilitäten den Mühseligkeiten eines öffentlichen Amtes befreundet und den Geschäften die Mitwirkung aller Gutgesinnten gesichert werden kann.

Titel III.

Von der Distriktsarmenpflege.

§. 55.

Außer den §. 50 A bemerkten Gegenständen liegt den Königl. Landcommissariaten als Distriktspolizeibehörden die Aufgabe ob:

1. Im Interesse der gemeinsamen Armenpflege ihres Amtsbezirks das Verfahren der einzelnen Armenpflegschaftsräthe einer genauen Würdigung zu unterwerfen, und die etwa nöthig scheinenden Anweisungen, Belehrungen und Rathschläge im geeigneten Geschäftswege, insbesondere bei den vorzunehmenden Amtsreisen, zu ertheilen.
2. Die Frage zu erwägen, ob und welche Gemeinden nach der Verhältnißzahl

a) ihrer Beitragspflichtigen,
b) ihrer Beitragsfähigkeit,
c) ihrer bereits bestehenden Lasten und Abgaben,
d) ihrer Hülfsbedürftigen und
e) deren Hülfsbedarfen in der That als überbürdet zu betrachten sind.

3. zu ergründen, ob und wie etwa die Unterbringung der bloß erwerblosen Armen, — namentlich überbürdeter Gemeinden — bei mit Arbeitsgelegenheit versehenen Gemeinden oder Personen zu erwirken sei.
4. Ununterbrochen darauf zu sehen, daß bei Staats- und Communalunternehmungen arbeitsfähige Arme vor Dritten den Vorzug erhalten.
5. Im Nichtunterbringungsfalle mit anderen Königl. Landcommissariaten in Correspondenz zu treten, um zu ermitteln, ob nicht ähnliche Hülfe sich auswärts darbiete.
6. Insbesondere alles Ernstes auf den richtigen Vollzug der in dem §. 39 gegenwärtiger Instruction hinsichtlich der austretenden Zwangsarbeiter oder Strafgefangenen entwickelten Grundsätze zu halten, dafür besorgt zu sein, daß jeder aus einem Zwangsarbeitshause Entlassene in Folge der 4 Wochen vor dem Austritte von der Verwaltung der betreffenden Anstalt an die Distritspolizeibehörde seiner Heimath zu erlassenden Notificationen bei seiner Ankunft bereits eine ausgemittelte Beschäftigung finden, und diese Beschäftigung sowohl des Fleißes, als der Sittlichkeit wegen genau beobachtet, und bei sichtbar werdender Nichtbesserung alsbald in das Zwangsarbeitshaus zurückgesendet werde.
7. Die einzelnen Localarmenpflegen in der Verwerthung ihrer Fabrikate und Arbeiten zu unterstützen, auch auf Verlangen den Ankauf der Rohstoffe und die Verwerthung der Manufakte zu übernehmen.
8. Ueberhaupt alles aufzubieten, um das Gedeihen der Armenpflege in dem Gesammtumfang des Distriktes zu bewirken.

§. 56.

Fürsorge für die mit Armen überbürdeten Gemeinden.

Die Königl. Landcommissariate haben aus den ihnen vorgelegten Verwaltungs-Resultaten und Etats-Voranschlägen auf das Gewissenhafteste zu untersuchen, ob und welche Gemeinden wirklich überbürdet sind.

Der Begriff einer Ueberbürdung ist seiner Natur nach stets relativ. — Er kann nur geschöpft werden aus dem Verhältnisse der Bürde zu der Leistungsfähigkeit der mit der Bürde gesetzlich Belasteten.

Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden mit Armen läßt sich daher nur ermitteln aus dem Verhältnisse, in welchem in jeder einzelnen Gemeinde die Zahl und der Bedarf der Armen zu den Kräften der beitragsfähigen Gemeinde-Angehörigen steht. Diese Kräfte selbst aber können ohne eine nicht wohl zulässige Untersuchung jedes einzelnen Activ- und Passivstandes nur nach allgemeinen Anhaltspunkten stattfinden.

Als allgemeine Anhaltspunkte bieten sich die directen und indirecten Auflagen des Staates und der Communen dar, über deren Ertrag auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes die umständlichsten Aufschlüsse zu erholen sind. — Nebstdem müssen auch jene besonderen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden, welche entweder bei obschwebenden Steuer-Reclamationen den gesetzlichen Anhaltspunkt der Steuer in Zweifel stellen, oder wie lästige Servituten, häufiger Hagelschlag und dergleichen nachtheilig, oder endlich, wie besonders schwunghafter Gelderwerbsbetrieb, Vorhandensein reicher, durch keine Kapitalsteuer in Evidenz gebrachte Kapitalisten vortheilhaft auf die Bilanze der Kräfte einzuwirken vermögen.

Jeden derartigen Umstand hat der Vorstand zu den Acten zu erheben, die Verhältnißzahlen unter genauer Würdigung aller Verhältnisse nach bestem Gewissen zu schöpfen, diese Ermittlungen in tabellarische Uebersichten zusammen zu stellen und mit einem motivirten Berichte der Königl. Kreisregierung vorzulegen.

Titel IV.

Von der Kreisarmenpflege.

§. 57.

Begriff der Kreisarmenpflege.

Der Inbegriff aller den Kreis als Gesammtheit berührenden (also weder localen, noch distriktiven) Bedürfnisse und Hülfsanstalten bildet das Object der Kreisarmenpflege.

§. 58.

Aufgabe der Kreisarmenpflege.

Aufgabe der Kreisarmenpflege ist es:

1. den Stand der Armuth in dem Gesammtkreise aus dem höhern Gesichtspunkte eines leitenden Mittelpunktes zu ermitteln, zu dem Ende

2. aus den eben erwähnten Berichten und Uebersichten der Königl. Landcommissariate, aus den Jahresberichten und deren Belegen die Zahl der Dürftigen jeder einzelnen Gemeinde, das numerische Verhältniß derselben zu der
   a) rein ackerbauenden,
   b) gemischt ackerbauenden und industriellen,
   c) der rein industriellen

   Bevölkerung zu den in der Gemeinde verwendeten auswärtigen Gesellen und Dienstboten und zu den Arealeinkommens-Quantitäten und Qualitäten der Gemeinden zu ermitteln;
3. aus den nöthigen Falles einzusendenden Protokollen und Rechnungen der Armenpflegschaftsräthe genaue Kenntniß über den Gang und die Leistungen der örtlichen Fürsorge zu schöpfen;
4. auf den Grund dieser Vorarbeiten Urtheil über das Vor- und Rückschreiten und über die tieferen Quellen der Verarmung, sowohl bezüglich der einzelnen Communen und Bezirke, als bezüglich des Gesammtkreises zu begründen;
5. das den Verhältnissen des Kreises angemessendste Abhülfesystem im Großen zu entwerfen; hienach
6. die einzelnen Localarmenpflegen zu belehren,
7. die Verwaltung der Kreis-Wohlthätigkeits-Stiftungen genau zu controliren,
8. die bereits bestehenden Kreisanstalten, als: die allgemeine Armenanstalt zu Frankenthal und die Kreishülfskasse, dann das wo möglich zu errichtende Zwangsarbeitsinstitut §. 39, № 14, die Beschäftigungshäuser ꝛc. sorgfältig zu beaufsichtigen; die der Wohlthätigkeit gewidmeten Kreisfonde ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten und zu verwenden, und die in Bezug auf diese Anstalten und Zwecke erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen zu beantragen,
9. periodische Visitationen der einzelnen und insbesondere der mit umfassenden Beschäftigungsanstalten verbundenen, oder in ihrer Fürsorge lauen Ortsarmenpflegen vorzunehmen,
10. bei nothwendig werdender Inanspruchsnahme der Kreisfonde die nöthigen Anträge an den Landrath zu entwerfen und überhaupt
11. Alles vorzubereiten, einzuleiten und zu vollziehen, was dazu dienen kann, das Armenwesen des Gesammtkreises im Einzelnen, wie im Ganzen, ohne Luxus und unnöthigen Aufwand, auf einen dem Bedürfnisse des Kreises und der Civilisationsstufe der bayerischen Nation und den väterlichen Absichten Seiner Majestät entsprechenden Standpunkt zu erheben.

§. 59.

Attributionen der Königl. Kreisregierungen, K. d. J., in Bezug auf die Kreisarmenpflegen.

Die Geschäfte der Kreisarmenpflege sind der Königl. Kreisregierung, K. d. J., und zwar mit alleiniger Ausnahme der Recurse gegen die Beschlüsse der Königl. Landcommissariate zu bureaumäßiger Behandlung, also zu selbstständiger Leitung durch den Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten zugewiesen.

§. 60.

Befugnisse der Generalcommissäre zu Berufung consultativer Kreiscomités in Sachen der Kreisarmenpflege.

Dem Königl. Generalcommissär und Regierungspräsidenten bleibt nach §. 133 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 die Zurathziehung des gesammten Regierungscollegiums gestattet.

Ferner ist derselbe berechtigt, sich entweder im Allgemeinen für alle wichtigeren Fragen und in einzelnen Fällen für diese mit einem Consultativcomité ausgezeichneter Staatsdiener und Staatsbürger, insbesondere aus der Kreishauptstadt und deren Nähe zu umgeben, und neben dem einschlägigen Regierungsreferenten in dieses Comité bewährte, ausgezeichnete Mitglieder des Clerus der Kreishauptstadt, Mitglieder des Kreislandraths, dann Vorstände der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreisvereine, dann, wo zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 6. Juli 1828 Kreishülfsvereine bestehen, die Vorstände und einzelne Ausschußmitglieder dieser Vereine zu berufen.

§. 61.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der consultativen Kreiscomités.

Der Königl. Generalcommissär bleibt allein für seine Geschäftsführung in Betreff der Armenpflege und für den rechtzeitigen lebendigen Vollzug gegenwärtiger Instruction verantwortlich. Ebendeßhalb ist auch die Stellung der von ihm etwa berufenen Consultativcomités eine berathende.

Diese Mitglieder werden weder förmlich ernannt, noch mit bestimmten Titeln bekleidet, sondern lediglich von dem Kreisvorstande zu berathender Theilnahme an den Geschäften der Kreisarmenpflege eingeladen.

Die einzelnen Mitglieder versammeln sich auf Einladung des Generalcommissärs unter seinem Vorsitze oder unter dem Präsidio der etwa von ihm bezeichneten Personen.

Wirkungskreis, Geschäftsform des Comités richten sich lediglich nach der von dem Generalcommissär für zweckmäßig erachteten Instruction. —

Die Function der Mitglieder des Consultativcomités erlischt für jedes einzelne Mitglied, sobald der Generalcommissär die Einladung zu den Berathungen nicht ferner fortsetzt.

Titel V.
Transitorische Bestimmungen.

§. 62.
Alsbaldige Bildung resp. Vervollständigung der Localarmenpflegen.

Die bisher unter dem Namen Almosenpflege, Wohlthätigkeitsbureau, Wohlthätigkeitscommission ꝛc. ꝛc. bestandenen Localarmenpflegen sind unverzüglich nach Kundgabe gegenwärtiger Instruction gemäß den Bestimmungen der §§. 5 bis 11 zu vervollständigen und denselben in ihrem Personalbestand anzupassen.

Wo keine derartige Pflegbehörde besteht, sind die Armenpflegschaftsräthe ungesäumt diesen Bestimmungen entsprechend zu bilden.

§. 63.
Vorlage eines namentlichen Ausweises über das wirkliche Bestehen sämmtlicher Local- und Armenpflegschaftsräthe.

Der namentliche Bestand der Armenpflegschaftsräthe in sämmtlichen Gemeinden des Rheinkreises muß spätestens zwei Monate nach Publication dieser Instruction zu den Acten des Königl. Staatsministeriums des Innern gebracht sein.

Verein
für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

Im Jahre 1842 hat sich in der Pfalz ein Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge gebildet.

Die Förderung der Zwecke dieses Vereines wurde den Geistlichen der vereinigten Kirchen durch die beiden C.-E. vom 6. Juni 1846 und 24. April 1852 zur besondern Pflicht gemacht.

Es werden daher nachstehend die Statuten dieses Vereines, sowie die darauf bezügliche Regierungs-Entschließung vom 23. August 1842 mit dem Bemerken abgedruckt, daß, da die beiden Rettungshäuser zu Haßloch und Rockenhausen mitunter denselben Zweck, wie dieser Verein, zu erstreben suchen, solche Kinder auch zur Aufnahme in den letzten empfohlen werden können:

Zur Bewirkung der sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge hat sich für die Pfalz ein Verein gebildet, dessen Statuten, nachdem sie die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, nachstehend zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Die Königl. Landcommissariate und Polizeicommissäre, sowie die Bürgermeisterämter sind beauftragt, die Bestrebungen des Vereins in jeder Weise zu fördern, und es drückt die Königl. Regierung hiebei das Vertrauen aus, daß nicht nur die Geistlichkeit beider Confessionen, sondern auch jeder Menschenfreund sich aufgefordert fühlen werde, einem Vereine die vollste Theilnahme zuzuwenden, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, unglückliche Verirrte, die nicht innere Verderbtheit, sondern Verwahrlosung oder schlechte Erziehung auf Abwege führte, noch zur rechten Zeit für die Gesellschaft wieder zu gewinnen, arme Kinder aber so viel möglich vor den Gefahren zu schützen, welchen sie sonst wegen Mangel an Aufsicht und gutem Beispiele nur zu frühe ausgesetzt sind.

Der Verein, indem er dieses Ziel verfolgt, wird zur Verminderung der Verbrechen dereinst wesentlich beitragen, und, außer dem Danke der durch ihn Geretteten, wird ihn noch das Verdienst lohnen, mancher Uebertretung des Gesetzes, manchem Angriffe auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch sein zeitgemäßes Wirken vorgebeugt zu haben.

Statuten des Pfälzer Vereins

zur sittlichen Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

---

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge.

§. 2.

Fürsorge für sittlich-religiöse Erziehung, für Elementar- und Gewerbs-Unterricht, für Arbeitsgelegenheit und Unterbringung bei rechtschaffenen Pfleg-

eltern, Meistern und Dienstherrschaften und stete Aufsicht auf das sittliche Betragen und auf den Fleiß und die Arbeitsamkeit der in Obhut genommenen jugendlichen Personen sind im Allgemeinen die Mittel, durch welche der Verein seine Zwecke zu erreichen sich bemühen wird.

§. 3.

Arme, dem Sittenverderbnisse exponirte Kinder, für deren Erziehung aus dem Kreisfond für Findel und verlassene Kinder (seiner Bestimmung nach) kein Anspruch gemacht werden kann, werden von der Epoche ihrer Empfänglichkeit für sittlich-religiösen Unterricht, jugendliche Sträflinge aber vom Tage ihrer Entlassung aus den Gefängnissen von dem Vereine in Obhut genommen und darin so lange erhalten, bis man von ihrer Beharrlichkeit im Guten überzeugt sein wird, oder bis sie sich auf einen redlichen Erwerbszweig häuslich niedergelassen haben, in der Regel jedoch nie länger, als bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit.

§. 4.

Mitglied des Vereins ist Jeder, der sich verpflichtet, (bis zum Widerruf) einen jährlichen Beitrag von zwei Gulden zu Beförderung der Vereinszwecke zu bezahlen.

Der Widerruf muß vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres geschehen.

§. 5.

Der Verein nimmt alle außerordentlichen Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, welche ihm gemacht werden, mit Dankbarkeit an.

§. 6.

Der Verein bedient sich bei seiner (ausschließlich nur Vereinsgegenstände betreffenden) Correspondenz eines Siegels, auf welchem sich ein mit Strahlen umgebenes Auge als Sinnbild der Vorsehung befindet mit der Umschrift:

„Der Pfälzer Verein für Sittenverbesserung.“

2. Abschnitt.

Abtheilung des Vereins in Sectionen.

§. 7.

Der Verein theilt sich in Sectionen.

Die Vereinsmitglieder, welche in einem Gerichtsbezirke wohnen, bilden eine Section.

3. Abschnitt.

General-Versammlungen.

§. 8.

Jede Section hält am 1. October jeden Jahres eine Generalversammlung, in welcher die Organe des Vereins oder der betreffenden Section gewählt, der Operationsplan und das Budget für das künftige Jahr, sowie die Rechnung des vergangenen geprüft, und überhaupt alle in Antrag gebrachten, sowohl das allgemeine Interesse des Vereins, als der betreffenden Section berührenden Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden.

Jeder Sections-Generalversammlung wird, allerhöchster Bestimmung gemäß, ein von der Königl. Regierung bezeichneter, am Orte wohnender Königl. Beamter als Commissär beiwohnen.

§. 9.

In dieser Versammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen wird diejenige Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorstand des Ausschusses beigetreten ist.

4. Abschnitt.

Repräsentation des Vereins durch Ausschüsse.

§. 10.

Jede Section wird durch einen Ausschuß repräsentirt, welcher seinen Sitz im Hauptorte des Gerichtsbezirks hat.

§. 11.

Der Ausschuß des Gerichtsbezirkes Frankenthal, welcher seinen Sitz in der Kreishauptstadt Speyer hat, besorgt zugleich nebst den Geschäften der Sectionsausschüsse überhaupt, unter der Benennung „Central-Ausschuß" Alles, was die allgemeinen Interessen des Vereins berührt, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen der Verein in Geschäftsberührung mit der Königl. Kreisregierung kommt.

5. Abschnitt.

Bildung der Ausschüsse.

§. 12.

Die Sections-Ausschüsse bestehen aus gewöhnlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern. Sie werden jedes Jahr von den Bezirks-Generalversamm-

lungen (§. 9) gewählt. Die Austretenden können immer wieder gewählt werden.

Jeder Sections-Ausschuß besteht mindestens aus 5, der Central-Ausschuß aber aus 7 ordentlichen Mitgliedern. Diese wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Secretär und ein Vereinsmitglied außerhalb derselben zum Cassier.

Für Verhinderungsfälle wird zu gleicher Zeit ebenso ein zweiter Vorstand und zweiter Secretär gewählt.

§. 13.

Zur Gültigkeit der in den Sections-Ausschüssen zu fassenden Beschlüsse müssen wenigstens drei, und zu jener der in dem Central-Ausschusse über Gegenstände von allgemeinem Interesse für den ganzen Verein zu fassenden Beschlüsse mindestens fünf Ausschußmitglieder in den Sitzungen anwesend sein. Bei Gleichheit der Stimmen gilt das im §. 9 hier oben aufgestellte Princip.

Die Ausfertigung der Beschlüsse wird von dem Vorstande und von dem Secretär unterzeichnet.

6. Abschnitt.

Wirkungskreis der Organe des Vereins.

§. 14.

Die Vorstände der Sections-Ausschüsse haben ebenso, wie in den Ausschüssen auch in den Sections-Generalversammlungen den Vorsitz, und leiten den Gang der Verhandlungen.

§. 15.

Die Secretäre der Sections-Ausschüsse führen ebenso in beiden Fällen das Protokoll, verwahren die den Verein betreffenden Schriften und Verhandlungen, und besorgen die Correspondenz der Ausschüsse.

§. 16.

Die Cassierer setzen die ihnen von den Ausschüssen eingewiesenen Einnahmen in Erhebung, bestreiten die von eben diesen Ausschüssen auf sie angewiesenen Ausgaben, und legen am Ende des Jahres Rechnung darüber ab.

§. 17.

Jeder Sections-Ausschuß übernimmt die statutenmäßige Fürsorge für alle in seinem Bezirke domicilirte, von dem Vereine in Obhut zu nehmende verwahr-

loste arme Kinder und für die von dem Central-Ausschusse ihm angezeigt werdenden, demnächst zu entlassenden jugendlichen Sträflinge seines Bezirks.

Zu dem Ende wählt er sich in jeder Gemeinde einen oder mehrere achtbare Männer (es seien Vereinsmitglieder oder andere) als Correspondenten.

§. 18.

Die Correspondenten der Ausschüsse übernehmen es:

1. diejenigen Fälle zur Anzeige zu bringen, wo die statutenmäßige Fürsorge für verwahrloste arme Kinder, für welche auf den Fond für verlassene Kinder kein Anspruch gemacht werden kann, nöthig und möglich sein dürfte;
2. die Art und Weise, wie von dem Vereine für solche Kinder Fürsorge getroffen werden kann, vorzuschlagen;
3. gegebenen Falls rechtliche Pflegeltern und Lehrmeister für solche Kinder auszumitteln, und, vorbehaltlich der Genehmigung der Ausschüsse, unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen auf Rechnung des Vereins Pfleg- und Lehr-Contracte abzuschließen;
4. den sittlich-religiösen, den Elementar- und Gewerbsunterricht solcher Kinder, sowie die vertragsmäßige Verpflegung und die Erhaltung ihres Gesundheitszustandes zu überwachen;
5. Vorschläge zu machen, wie und wo solche Kinder bei vorgerücktem Alter und entlassene jugendliche Sträflinge nach ihrem Austritte aus den Gefängnissen bei rechtschaffenen Dienstherrschaften und Handwerksmeistern, mit oder ohne Zuschuß von Seite des Vereins, in Arbeit untergebracht werden können;
6. die Gelder, welche jugendliche Sträflinge als Arbeitsverdienst von den Strafanstalten zu erhalten haben, in Verwahrung zu nehmen und dieselben, sowie die von dem Vereine bewilligten Unterstützungen nach den Anordnungen der Ausschüsse für sie zu verwenden;
7. die jährlichen Beiträge von den in ihrer nächsten Umgebung wohnenden Vereinsmitgliedern zu erheben und vierteljährig an den Cassier des Sectionsausschusses zu übersenden, und
8. von dem Charakter, von dem sittlichen Betragen und von der Arbeitsamkeit der von dem Vereine in Obhut genommenen jugendlichen Personen dem Ausschusse von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben.

§. 19.

Außer der bereits im Vorhergehenden berührten haben die Ausschüsse noch die weitere Verpflichtung:

1. die Zahl der Vereinsmitglieder durch Aufmunterung zum Beitritte so viel möglich zu vermehren;
2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr vorzubereiten, ihn vor Allem dem Central-Ausschusse zur Abgabe seiner Erinnerungen im allgemeinen Interesse des Vereins, und dann der Bezirks-Generalversammlung zum Abschlusse vorzulegen, und
3. dem Central-Ausschusse diejenigen Momente der Wirksamkeit in seinem Bezirke, welche den Gegenstand des allgemeinen Jahresberichtes bilden, anzugeben.

§. 20.

Der Central-Ausschuß hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Anträge — im allgemeinen Interesse des Vereins in einer Sections-Generalversammlung gestellt, durch Mehrheit der Stimmen zum Beschlusse erhoben, und sammt den Motiven an den Central-Ausschuß eingesendet — werden von diesem den übrigen Sections-Generalversammlungen zur gleichmäßigen Beschlußfassung übersendet, die gefaßten Beschlüsse sammt Motiven von diesen wieder eingefordert, wenn die Mehrheit der Votanten für den Antrag spricht, von demselben zum Vereinsbeschlusse erhoben und das Geeignete zum Vollzuge desselben verfügt.
2. In allen unvorhergesehenen und dringenden Fällen von allgemeinem Interesse handelt der Central-Ausschuß im Namen des ganzen Vereins, gibt aber den Sections-Ausschüssen alsbald Nachricht von den getroffenen Verfügungen.
3. Er überwacht im Allgemeinen das Einkommen des Vereins und die statutenmäßige Verwendung desselben, verfügt über die für allgemeine Vereinszwecke bestimmt werdenden Fonds, und bringt die Einnahmen und Ausgaben aller Sections-Ausschüsse in eine Haupt-Zusammenstellung.
4. Er erhebt von sämmtlichen Sections-Ausschüssen die Angaben über die Resultate ihrer Wirksamkeit seit der letzten Generalversammlung, und entwirft darüber einen Hauptbericht, welchen er mit der Haupt-Zusammenstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben und mit dem Namensverzeichnisse sämmtlicher Vereinsmitglieder, Correspondenten und Wohlthäter des Vereins, der Königl. Kreisregierung und sämmtlichen Vereinsmitgliedern mittheilt und überhaupt geeignet veröffentlicht. Endlich
5. sucht sich der Central-Ausschuß rechtzeitige erschöpfende Auskunft über alle Verhältnisse der im Laufe des nächsten Quartals erlassen werden-

den jugendlichen Sträflinge zu verschaffen, welche durch ihr Betragen während der Strafzeit an Tag gelegt haben, daß sie für sittliche Besserung noch empfänglich und demnach der Fürsorge des Vereins würdig sind; er trifft die geeignete Einleitung, daß dem zu entlassenden jugendlichen Sträflinge von dem Arbeitsverdienste, den er allenfalls von der Strafanstalt zu gut hat, nicht mehr auf die Hand gegeben wird, als er zur Reise an seinen Bestimmungsort nöthig hat, und daß der Ueberschuß dem Vereine zur zweckmäßigen Verwendung für den Sträfling übergeben wird.

Von allem diesem setzt der Central-Ausschuß den Sections-Ausschuß in Kenntniß, in dessen Bezirk der zu entlassende Sträfling sein Domicil hat, damit von jenem die statutenmäßige Fürsorge für diesen übernommen wird.

7. Abschnitt.

Einkommen des Vereins und dessen Verwendung.

§. 21.

Die Beiträge aller Mitglieder des Vereins und die Gaben von Wohlthätern desselben bilden, zur Erhaltung der Einheit, ein Ganzes — das Vermögen des Vereins.

§. 22.

Die Sections-Ausschüsse haben bei Entwerfung ihrer Voranschläge nur $^2/_3$tel aller aus ihrem Bezirke eingehenden Beiträge und Gaben unter den Einnahmen zu begreifen.

Der Ueberrest wird reservirt für die allgemeinen Ausgaben des Vereins und für Zuschüsse, welche denjenigen Bezirken hinzuweisen sind, deren statutenmäßige Ausgaben die $^2/_3$tel ihrer sämmtlichen Einnahmen übersteigen.

§. 23.

Die beim Abschlusse der Jahresrechnungen der Sections-Ausschüsse sich ergebenden Ueberschüsse oder Erübrigungen werden nicht in die Voranschläge mit aufgenommen, sondern sind als Bestandtheile des Fonds für Zuschüsse zu behandeln.

§. 24.

Der Central-Ausschuß vertheit, nach Vorabzug seiner im allgemeinen Interesse zu nehmenden Ausgaben, den Fond für Zuschüsse nach Maßgabe des Deficits, welches sich in den (nach §. 19, № 2) ihm vorgelegt werdenden

Voranschlägen befindet, und stellt die, einzelne Sectionen treffenden Raten sogleich in die betreffenden Voranschläge ein.

§. 25.

Die Sections-Generalversammlungen haben hienach die Ausgaben fürs folgende Jahr genau nach ihren Einnahmen (unter welchen die Zuschüsse zu begreifen sind) zu bemessen, für unvorherzusehende Fälle einen hinreichenden Credit in den Voranschlägen zu eröffnen, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Ausgaben des betreffenden Jahres die Einnahmen desselben niemalen übersteigen.

§. 26.

Die Ausschüsse dürfen bei ihren Anweisungen auf die Sectionskassen die ihnen in dem Voranschlage eröffneten Credite nie überschreiten, und die Sections-Cassiere dürfen auf Anweisungen, durch welche die Credite überschritten werden, keine Zahlungen leisten.

§. 27.

Ueber die im allgemeinen Interesse des Vereins zu machenden Ausgaben wird von dem Central-Ausschusse ein Voranschlag gemacht und den Sections-Ausschüssen mitgetheilt; wenn in Zeit von 14 Tagen keine Erinnerungen dagegen erhoben werden, so vertheilt der Central-Ausschuß den Betrag dieser Ausgaben unter die vier Bezirke nach Maaßgabe der Vereinsmitglieder, welche jeder Bezirk zählt.

Erhobene Erinnerungen werden in der im §. 20, № 1, vorgeschriebenen Form erledigt.

Der jeden Bezirk treffende Betrag der Ausgaben für allgemeine Vereinszwecke wird von den Sections-Cassierern an jenen des Central-Ausschusses übersendet.

§. 28.

Sämmtliche Ausschußmitglieder und Correspondenten des Vereins verrichten ihre Functionen (als einen Dienst, den sie der Humanität leisten) unentgeltlich. — Es können daher nur baare Auslagen für Bureaubedürfnisse, für Copialien von Rechnungen, Berichten und sonstigen Schriften und für Calcul-Revisionen von Rechnungen und dergleichen — in Ausgabe verrechnet werden.

8. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 29.

Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben können nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken sämmtlicher Sections-Generalversammlungen, und zwar in der im §. 20, № 1, bestimmten Weise, beschlossen werden.

Beschlüsse der Art können jedoch nur durch eine Mehrheit von $^{2}/_{3}$tel der in der Sections-Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefaßt werden, nachdem vorher alle Vereinsmitglieder des Bezirks durch eine Aufforderung mit Angabe des Betreffs berufen worden sind, und nur wenn die Mehrheit der Beschlüsse der Sections-Generalversammlungen für den Antrag auf Abänderung der Statuten und Zusätze zu denselben spricht, — hat der Central-Ausschuß dieselben zum Vereinsbeschlusse zu erheben, denselben, nach vorgängiger Einholung der allerhöchsten Genehmigung, den Statuten einzuverleiben, die so modificirten Statuten den sämmtlichen Vereinsmitgliedern, wie auch den betreffenden Königl. Behörden mitzutheilen, geeigneten Falles dieselben durch den Druck zu veröffentlichen, und für den Vollzug derselben die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Wenn die Beschlüsse von zwei Sections-Generalversammlungen für, und von zwei andern gegen den Antrag sind, so werden die Stimmen aller in den vier Sections-Generalversammlungen anwesend gewesenen Vereinsmitglieder gezählt, und nur wenn drei Viertheile aller Stimmenden für den Antrag waren, wird derselbe auf die angegebene Weise zum Beschlusse des Vereins erhoben.

§. 30.

Bei Auflösung des Vereines, wenn dieselbe früher oder später erfolgen sollte, fällt das ganze Activ-Vermögen des Vereins dem Kreisfond für Findel- und verlassene Kinder anheim.

St. Johannis-Verein.

1. Wegen dieses Vereines ist unterm 2. Februar 1854 nachfolgende E.-E. ergangen:

„Unter dem erlauchtesten Protectorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin ist jüngst der St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege errichtet worden.

Aus den nachstehend im Abdruck folgenden Grundbestimmungen des St. Johannis-Vereins werden die Königl. Decanate und Pfarrämter ersehen, daß Seine Majestät der König, geleitet von tiefer Einsicht in die Nothstände unserer Zeit, insofern sie mit der zunehmenden Armuth zusammenhängen, und von dem das landesväterliche, für die Wohlfahrt aller Unterthanen stets besorgte Herz beseelenden Wunsche, der inneren und äußeren Noth der Armen kräftig abzuhelfen, den St. Johannis-Verein zu errichten geruht haben. Der allerdurchlauchtigste Protector hat bei Eröffnung der ersten Versammlung der Capitelsmitglieder des St. Johannis-Vereins folgende, die erhabenen Absichten und die landesväterliche Huld des Monarchen in ergreifender Weise ausdrückende Worte gesprochen:

„Glücklich würde ich mich schätzen, gelänge es unserm gemeinschaftlichen Bemühen, es dahin zu bringen, dass in Bayern sich Niemand fände, der nicht sein genügendes Auskommen hätte. — Das Glück des Volkes ist das seines Fürsten, eines so trefflichen Volkes, wie das Unsrige. Ich zähle auf Ihre kräftige Mitwirkung; der Segen des Herrn wird nicht ausbleiben."

Die erhabene Aufgabe des Vereins wird nur dann in dem rechten Umfange gelöst werden, wenn Alle, die Beruf dazu haben, zusammenwirken, um das Gedeihen desselben nach Kräften zu fördern. Kein Stand hat aber mehr Beruf dazu, den Zwecken christlicher Wohlthätigkeit zu dienen, als der Stand der Geistlichen. Die diesseitige Geistlichkeit hat es schon oft bewiesen, daß sie diese wichtige Seite ihrer amtlichen Thätigkeit wohl zu würdigen und ihre darauf sich beziehenden Obliegenheiten treu zu erfüllen weiß. Sie wird auch bei der durch die landesväterliche Fürsorge für die Armen ihr jetzt dargebotenen Gelegenheit gewiß nicht zurückbleiben und mit freudigem Eifer für das Gedeihen des St. Johannis-Vereins Hand in Hand mit den weltlichen Behörden, welche demnächst zur Gründung von Zweigvereinen in Verbindung mit der Geistlichkeit schreiten werden, zu wirken bemüht sein. Der Gott der Gnade und des Erbarmens wolle allen Freunden der Armen gnädig sein und das Werk ihrer Hände fördern!"

2. Satzungen dieses Vereines:

Seine Majestät der König, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit sei, der zunehmenden Armuth und Noth, wo solche im Königreiche hervortritt, mit hülfreicher That entgegen zu wirken, und vor Allem einem künftigen Proletariate vorzubeugen, sowie die oft sehr zersplitterten Kräfte der Privat-Wohlthätigkeit zusammenzufassen und auf diesem von Nächstenliebe und innerem Berufe angebahnten Wege heil-

dringend in die Armenzustände einzugreifen, — haben beschlossen, unter dem erlauchtesten Protectorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin einen Centralverein des Königreichs für wohlthätige Zwecke, welcher den Namen:

„St. Johannis-Verein"

führen soll, nach folgenden Grundbestimmungen zu errichten:

Zweck und Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck des St. Johannis-Vereins besteht in der Begründung und Verbreitung einer geregelten freiwilligen Pflege und Vorsorge für die Armuth nach deren verschiedenen Abstufungen, sowie in Ermittlung von Fonds hiefür und deren zweckgemäßer Verwendung; jedoch unbeschadet der — den gesetzlichen Armenpflegen zukommenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 2. Der St. Johannisverein wird daher mit bereits bestehenden oder neu entstehenden Einzelvereinen für Wohlthätigkeit in Wechselbeziehung zu treten suchen, ohne jedoch deren selbstständige Stellung und freie Bewegung in Entfaltung ihrer segensreichen Früchte nach den localen Bedürfnissen zu beseitigen oder auch nur zu schwächen.

§. 3. Der St. Johannisverein nimmt seinen Mittelpunkt in der Stadt München und erstreckt durch zu bildende Zweigvereine seine Wirksamkeit über alle Theile des Königreichs.

§. 4. Die Verbindung des Centrums mit seinen Verzweigungen, sowie mit den freiwillig beitretenden, für besondere Armenzwecke bestehenden Vereinen wird hergestellt: a) durch periodische Mittheilungen über den Stand der Armuth aus jedem Theile des Königreichs an das Centralorgan; b) durch gegenseitige freiwillige oder von dem Centralorgane ausgehende besondere Unterstützungen; c) durch Kundgabe solcher neuen Einrichtungen und Unternehmungen und durch deren Verbreitung von Seite des Centralorgans, welche dazu dienen können, die Ursachen der Armuth zu entfernen, oder in ihren üblen Folgen zu heben oder zu mildern, oder drohender Verarmung vorzubeugen.

§. 5. Seine Majestät der König haben aus Allerhöchst Ihrer Kabinetskasse die Summe von 30,000 fl für die Zwecke des Vereins bestimmt, und beabsichtigen eine besondere Stiftung daraus zu bilden.

§. 6. Die Mittel für seine Wirksamkeit schöpft der Verein innerhalb seiner allgemeinen Association 1. aus dem Fundationskapitale, innerhalb der von dem Allerhöchsten Stifter zu bestimmenden Gränzen, 2. aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder, 3. aus besonderen Liebesspenden von Wohlthätern und Anstalten, 4. aus anfallenden Vermächtnissen und sonstigen Zuflüssen.

§. 7. Wo ein Zweigverein gegründet ist, wird der in die Vereinskasse zu zahlende Beitrag seiner Mitglieder durch die besondern Satzungen dieses

Vereins bestimmt, und ist darauf zu sehen, daß der Beitrag nicht zu hoch angesetzt wird, damit der Beitritt um so zahlreicher werden könne. Jedes einem Zweigvereine nicht angehörige Vereinsmitglied aber verpflichtet sich zur Entrichtung eines an die Kapitelskasse im Voraus zu leistenden jährlichen Minimal-Beitrages von 1 fl 12 kr, und empfängt hierüber eine Quittung, welche auf die Dauer der bescheinigten Leistung zugleich als Legitimation über den Beitritt zu dem St. Johannisvereine dient. Auch können für wohlthätige Zwecke vom Vereine veranlaßte oder angenommene Leistungen, ohne Entrichtung eines Beitrages die Mitgliedschaft gewähren.

§. 8. Der St. Johannisverein genießt unter der obersten Aufsicht des Staates die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 9. Stiftungen, welche dem St. Johannisvereine für einzelne Wohlthätigkeits- oder seine allgemeinen Zwecke anvertraut werden, sollen heilig gehalten werden.

Organisation.

§. 10. An der Spitze des St. Johannisvereins steht ein Centralkapitel, welches von Seiner Majestät dem Könige zusammengesetzt wird. Dasselbe nimmt seinen Sitz in München und ist zugleich leitendes und selbstwirkendes Organ.

§. 11. Als leitendem Organ liegen ihm ob: a) die Verbindung des Centrums mit den Zweig- und Einzelvereinen auf dem im §. 4 vorgezeichneten Wege aufrecht zu erhalten, die Jahresberichte dieser Vereine über ihre Wirksamkeit entgegen zu nehmen und die Ergebnisse der Thätigkeit des Gesammtvereins in gedrängter Darlegung an Seine Majestät den König alljährlich in Vorlage zu bringen; b) um den Kreis der Erfahrungen durch allseitige Kenntniß der Erfolge in dem Gebiete der Armenvorsorge zu erweitern, mit den Armen-Organen des Auslandes in Verkehr zu treten und auf diesem Wege sich fortwährend von den dort bestehenden wirksamsten Anstalten, sowie von neuen Einrichtungen für wohlthätige Zwecke zu unterrichten; c) Vorschläge über die zu ergreifenden Maßregeln in den besonders wirksamen Arten der Wohlthätigkeit zu machen und möglichst zu verbreiten; d) die Vermehrung der Zweigvereine und die Erweiterung der Centralfonds des Vereins anzustreben; e) diejenigen Personen Seiner Majestät dem Könige zu benennen, welche durch Gründung von Zweigvereinen und durch sonstige hervorragende Thätigkeit für die Zwecke des St. Johannisvereins sich ausgezeichnet haben.

§. 12. Dem Centralkapitel als selbstwirkendem Organe kommt zu: a) die Verwaltung des von Seiner Majestät dem Könige angewiesenen Fundationskapitals nach den Bestimmungen des allerhöchsten Stifters, und der anfallenden Fondsvermehrungen; b) die Einhebung der Renten hievon, sowie

der Beiträge derjenigen Vereinsmitglieder, welche dieselben nach §. 7, Abs. 2, in die Capitelskasse entrichten, dann die Verwaltung der dieser Kasse zufließenden Geschenke und Liebesspenden von Wohlthätern und Anstalten, die Kasseführung und öffentliche Rechnungsablage hierüber; c) die zweckgemäße Verwendung der Vereinseinkünfte insbesondere durch Gewährung thätiger Aushülfe und besonderer Unterstützung an Zweigvereine, wo diese Noth thut, insoweit die Mittel hiezu in der Centralkasse gegeben sind.

§. 13. Jedem Zweigvereine ist gestattet: 1. im Einklange mit gegenwärtigen Grundbestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse Satzungen festzustellen, 2. sich innerhalb seiner satzungsmäßigen Gränzen frei zu bewegen, sein Vermögen ausschließend zu verwalten und die Einkünfte nach den localen Bedürfnissen zu verwenden, sowie 3. aus seiner Mitte die Vereinsorgane zu wählen.

§. 14. Den Letzteren liegt ob: 1. die innere Organisation und Leitung der Thätigkeit des Zweigvereins für die Gesammtheit der Wohlthätigkeitszwecke in der den örtlichen Verhältnissen entsprechendsten Weise; 2. die Verwaltung des besonderen Vereinsvermögens, die Vereinnahmung und Verwendung der Vereinseinkünfte für die Armenzwecke, die Kasse- und Rechnungsführung hierüber; 3. alljährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit an das Centralkapitel zu erstatten und auch außerdem von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Stande der Armuth an dasselbe gelangen zu lassen, damit dieses immer in Kenntniß der Verhältnisse bleibe, welche seine Fürsorge zu umfassen hat.

§. 15. Im Falle des Bedarfes haben die Zweigvereine den Rath und die Unterstützung des Centralkapitels nachzusuchen.

§. 16. Eine der wesentlichsten Bedingungen für rechtzeitige und angemessene Hülfe ist die stete Kenntniß der vorhandenen Hülfsbedürftigen und der Ursachen ihrer Armuth oder zunehmenden Verarmung. Die Vereinsorgane haben daher für Bildung kleinerer Pflegbezirke und Aufstellung von Pflegern zu sorgen, welche selbst, und unterstützt von andern menschenfreundlich gesinnten Vereinsmitgliedern, die Armen in ihren Wohnungen aufsuchen, und durch den persönlichen Verkehr mit selben nicht nur die wahren Zustände und die bemessensten Mittel der Linderung oder Beseitigung der Noth erforschen, sondern auch durch Wort und That moralischen Einfluß und Beistand üben, wobei insbesondere sich der thätigsten Mitwirkung der Geistlichen zu versichern ist. Es versteht sich von selbst, daß, wo schon solche Einrichtungen von Pflegebezirken bestehen, diese in ihrer Wirksamkeit nicht zu stören, sondern nur in die Organisation des Gesammtvereins mit aufzunehmen sind und das förderndste und freundlichste Verhältniß mit ihnen zu unterhalten ist.

§. 17. Auch haben die Vereinsorgane mit den öffentlichen Armenpflegen in möglichst vertrautes Benehmen zu treten, diesen die gemachten Erfahrungen und gewährten Unterstützungen mitzutheilen, und ihre Mitwirkung erforderlichen Falles in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Die Thätigkeit des St. Johannisvereines umfaßt zwar alle Zweige und Institute der Privat-Wohlthätigkeit; der besonderen Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Zweigvereine werden jedoch, je nachdem sich hierin örtliche Bedürfnisse kund geben, empfohlen: Hebung und Befestigung des Familienlebens der Armen und Anleitung zu zweckmäßigen wirthschaftlichen Einrichtungen, — Anregung und Pflege des Ordnungssinnes, der Reinlichkeit, Sparsamkeit der Armen im Hause, — Mitwirkung zur Beseitigung des Bettels, — die Einrichtung von Kosttischen und Suppenanstalten, von Wärmestuben und Kleiderspenden, — die Förderung des ordentlichen Schulbesuchs der armen Kinder, die Herstellung von Beschäftigungsschulen für solche, von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder, von Landwirthschaftsschulen für arme Knaben, — Unterbringung von armen Waisen bei gesitteten Familien und der Knaben bei tüchtigen Gewerbsmeistern, — Kleinkinder-Bewahranstalten, Vorsorge für Blinde und Taubstumme, — Einrichtung von Armenwohnungen, — Krankenvereine, — die Gründung von Sparladen, Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter und Gesellen, — Liedke'sche Sparvereine, Hülfskassen.

---

§. 46.

Theilnahme am Landrathe.

1. Auszug aus dem Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852.

Art. 2.

Der Landrath wird gebildet:

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbständigen Pfarrer.

Art. 6.

Die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Artikel 2 lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind.

An einem geeigneten Orte des Decanates versammeln sich die Pfarrer

desselben, um unter Vorsitz eines durch das Loos Gewählten durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Function eines Secretärs versieht das jüngste Mitglied der Versammlung.

Diese Wahlmänner wählen ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Ersatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorsitzender und Secretär bei dieser Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos bestimmt.

2. Auszug aus der Instruction zu diesem Gesetze:

§. 42.

Da die wirklichen selbstständigen Pfarrer in dem Landrathe in derselben Zahl, wie bisher zu vertreten sind, so wird in der Regel auch der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an dieser Vertretung derselbe sein, wie bisher. Die Kreisregierung hat sowohl diese Ausscheidung, als auch die nach Artikel 6 des Gesetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich sämmtliche Decanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

§. 43.

Die Decane haben sogleich nach dieser Aufforderung Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämmtliche zu dem Decanate gehörige wirkliche selbstständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit Hinweisung darauf, daß die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§. 44.

Bei versammelten Wählern wird vor Allem der Vorsitzende durch das Loos bestimmt, und sodann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu bestimmender Beisitzer die Wahl des Wahlmannes nach den oben §. 26 gegebenen Vorschriften vollzogen. [1])

---

[1]) Die Vorschriften über die Form dieser Wahl sind im §. 7—11 enthalten:

§. 7.

Die Wahl selbst geschieht mittels Wahlzetteln. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder

§. 45.

Nach vollendeter Wahl werden die Wahlacten mit einem von dem Decanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Decanate gehöriger wirklicher selbstständiger Pfarrer von dem Decane an die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingesendet.

§. 46.

Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Decane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende mit, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

Wähler trägt in seinen Wahlzettel so viel Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten; versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8.

Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen, und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmzählung vorgenommen und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahlprotokolls zu erholen.

§. 9.

Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desohngeachtet vollkommen giltig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seien, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

§. 47.

Unter Leitung des aufgestellten Decans — §. 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Secretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des §. 26 zur Anwendung kommen.

§. 48.

Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlacten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

3. Regierungsverordnung vom 22. Juli 1852 (A.-Bl. 1852, S. 409).

Zufolge §. 42 der Instruction für die Wahl der Landräthe hat der bisherige Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung der wirklichen selbstständigen Pfarrer im Landrathe der Pfalz fortzubestehen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Damit die Wahl giltig sei, müssen wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der $^2/_3$ nothwendig ist, wiederholt zu laden, und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenen Kosten zu tragen.

§. 11.

Als gewählt sind nur Diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§. 26.

Die Wahl der Mitglieder für den Landrath findet zuerst, und nach dieser die Wahl des Ersatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen statt.

Ueber das ganze Wahlgeschäft ist ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlcommissär und den Beisitzern zu unterzeichnen. Die Wahlzettel sind als Beilagen dieses Protokolls zu behandeln.

Durch höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. März 1831 ist festgesetzt worden, daß abwechselnd (von Wahlperiode zu Wahlperiode) zwei katholische und ein protestantischer, sodann ein katholischer und zwei protestantische Pfarrer in den Landrath zu berufen seien, bei welcher Bestimmung es auch für die Zukunft sein Verbleiben hat.

---

§. 47.
Blattern-Impfung.

1. Auszug aus der Verordnung über die Schutzpocken-Impfung vom 1. Juli 1816:

§. 5.

Von den Geistlichen aller Confessionen erwartet man mit Recht, daß sie es sich besonders werden angelegen sein lassen, die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf alle mögliche Art zu befördern, die dagegen noch bestehenden Vorurtheile zu bekämpfen, und die sich widersetzenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen; besonders aber, daß sie an dem Sonntage der Woche, in welcher die allgemeine Impfung durch den Kantonsarzt vorgenommen werden soll, in der Predigt ihre Gemeinde zweckmäßig darauf vorbereiten werden.

2. Nicht geimpfte Kinder dürfen in die Schulen und öffentliche Lehranstalten nicht aufgenommen werden.

Drittes Capitel.
Pfarramtliche Geschäftsführung.

§. 48.
Geschäftsprotokoll und Behandlung der Generalien.

1. Bei den Decanaten und Pfarrämtern muß ein genaues Einlaufs- oder Geschäftsprotokoll geführt werden, worin alle an das Königl. Decanat oder Pfarramt gelangenden amtlichen Rescripte, Schreiben und Berichte Tag für Tag pünktlich einzutragen und mit der Nummer des Geschäftsprotokolles zu versehen sind. Die Erledigungen sind ebenso Tag für Tag in der dafür bestimmten Columne dieses Protokolles genau vorzumerken.

(C.-E. vom 6. September 1824 und 16. August 1837.)

Die Beilage I. (siehe am Schlusse) zeigt ein exemplifizirtes Formular eines solchen Geschäfts-Protokolles.

2. Die von dem Königl. Consistorium erlassenen Generalien mußten früher in ein besonderes Rescriptenbuch eingetragen werden, welches später abgeschafft worden ist.

Diese Generalien sind daher wie jeder andere Einlauf zu behandeln, und nachdem sie in das Geschäftsprotokoll eingetragen sind, und deren etwa erforderliche Erledigung stattgefunden hat, dem betreffenden Fascikel in der Pfarr-Registratur einzuverleiben.

Die Druckkosten dieser Generalien sind nach einer durch das Königl. Consistorium vorzunehmenden Repartition derselben unter sämmtliche Pfarreien der Regiekasse dieser Stelle aus dem Kirchenvermögen wieder zu ersetzen.

(M.-E. vom 12. August 1851 und 16. August 1854.)

3. Wegen Erhaltung der Geschäftsordnung bei erledigten Pfarreien hat das Königl. Consistorium unterm 3. August 1836 folgende Entschließung erlassen:

„Man hat in Erfahrung gebracht, daß bei Erledigung der Pfarreien, so lange sie die Diöcesanen versehen, nicht immer die gehörige Sorge stattfinde, damit die während der Vacanz ausgehenden Generalien oder die betreffende Pfarrei besonders berührenden Erlasse für die erledigte Pfarrstelle gebührend aufbewahrt werden. Da nun wegen der so entstehenden Lücke in den Pfarracten nicht nur der neu ernannte Pfarrer leicht in große Verlegenheit gerathen, sondern auch der Pfarrei selbst mancherlei Nachtheile zugehen können, so werden sämmtliche Decanate hiemit angewiesen, den angedeuteten Mißstand, wo er bis jetzt stattgefunden hat, für die Zukunft zu beseitigen, und auch in dem hervorgehobenen Falle für die Registraturen der erledigten Pfarreien die pflichtmäßige Sorge zu tragen.

---

§. 49.

Form der Berichte.

Die Berichte der Königl. Decanate und Pfarrämter sind genau nach Vorschrift der M.-E. vom 20. Juni 1833 (Döllinger XVIII., S. 95) einzurichten.

Sie sind halbbrüchig zu schreiben.

Links wird gesetzt:

a) die Geschäftsnummer,

b) Namen der berichtenden Behörde,

c) Nummer des veranlassenden Rescriptes oder Erlasses der Stelle und

Behörde, an welche berichtet wird, oder Angabe, daß ex officio berichtet werde,

d) Betreff.

Unter dem Betreffe ist die Zahl und Beschaffenheit der Beilagen und der beigefügten Akten anzuführen, wie folgt:

„mit Beilagen № 1 bis 4, dann

„mit 1 Fascikel Decanats- (oder nach Umständen pfarramtlichen) Akten und 2 Fascikeln Consistorial-Akten.

Die Beilagen sind stets zu adnumeriren, wie folgt:

„Beilage № . . . zum Bericht ad № . . ."

Die Decanats- oder Pfarramts-Akten, welche über einen und eben denselben Gegenstand sich ergeben haben und berichtlich vorgelegt werden, müssen nicht nur geheftet, sondern auch gehörig textirt, rubrizirt, numerirt (die einzelnen chronologisch geordneten Aktenstücke mit fortlaufenden Nummern versehen) und foliirt, dann mit einem vorn angebrachten Aktenverzeichnisse oder Rotulus versehen sein.

Auf die rechte Seite des Bruches kommt Ort und Datum, Anrede und Text des Berichtes selbst.

Wegen der an das Königl. Consistorium zu erstattenden Berichte wird noch auf §. 25 des II. Anhangs zur II. V.-B. (S. 158 oben) aufmerksam gemacht.

Die Pfarrämter haben sich den Decanaten gegenüber mit ihren amtlichen Berichten der Hochachtungsformel zu bedienen.

(Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1816.)

Von allen Berichten müssen gleichlautende, von dem Berichterstatter unterzeichnete Concepte in der Pfarr-Registratur aufbewahrt bleiben.

Die Beilagen Formular II. und III. (siehe am Schlusse) sind Berichte, die als Muster dienen können.

---

§. 50.

Postportofreiheit.

Inhaltlich der Verordnung vom 23. Juni 1829 (A.-Bl. 1829, S. 93) genießen die amtlichen Schreiben der Decanate und Pfarrämter in Kirchensachen die Postportofreiheit, jedoch nur dann, wenn solche

1. mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf denselben äußerlich
2. die absendende Behörde ꝛc.,

3. die laufende Geschäftsnummer und
4. die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben ist.

Diese Postportofreiheit kann jedoch nur dann Platz greifen, wenn die Sendungen keine Partheisachen betreffen.

Als Partheisachen sind unter Anderen zu behandeln
a) alle Urlaubsgesuche,
b) alle Dispensgesuche.

Die Verhandlungen, welche sich auf die Verwaltung der Pfarrwittwenkasse beziehen, können im Allgemeinen nicht als Partheisache betrachtet werden, wohl aber sind als Partheisache zu behandeln
c) die Gesuche der Schuldner der Pfarrwittwenkasse um Gestattung von Zahlungsfristen, um Sistirung eingeleiteter Verfolgungen u. s. w.

Die Sendungen müssen ferner an das Amt, die Behörde oder Stelle adressirt sein, also je nach der Absicht des Absenders entweder:
a) an den Vorstand des k. protest. Consistoriums, (ohne Beifügung des Namens des Directors), oder
b) an das k. protest. Consistorium, oder
c) an die protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz (nicht an den Rechner), oder
d) an das k. Decanat, oder
e) das k. protest. Pfarramt.

Wenn im Falle der Nichtbeobachtung dieser Förmlichkeiten künftig Taxirung von Seite der Postbehörden erfolgt, so haben die Absender die Nacherhebung des Porto's auf ihre Kosten sich selbst zuzuschreiben.

---

§. 51.

Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse und Urkunden.

1. Bei Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Urkunden haben die Pfarrer mit der größten Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Das Königl. Consistorium hat ihnen durch eine besondere Entschließung vom 17. Juni 1852 ihre Pflichten in dieser Beziehung besonders eingeschärft, und namentlich das Vertrauen ausgesprochen, daß wenn Pfarrer Urkunden, deren Abgabe ihnen verordnungsgemäß oder kraft Ermächtigung der Staatsanwälte oder Gerichte gestattet ist, aushändigen, sie ermessen werden, welchen Folgen und Urtheilen ein Zeugniß ausgesetzt sei, das ohne vorausgegangene erschöpfende Erkundigung und Erforschung der Verhältnisse und der Zwecke und Absichten, um welcher

willen darum angestanden wurde, ausgestellt ward und welchem die Glaubwürdigkeit ermangelte.

Die Aufgabe des Pfarrers ist hiebei, die eingezogene Erkundigung auf ihr richtiges Maaß zurückzuführen und ihren Inhalt zu würdigen.

Vor Ausfertigung eines solchen Zeugnisses sind daher, — sofern nicht der betreffende Pfarrer aus eigener Wahrnehmung genaue Kenntniß von dem, was documentirt werden soll, hat — die von der Sachlage oder dem Thatbestande unterrichteten Personen und zwar nicht bloß die im Presbyterium sitzenden, zu vernehmen, und ist dabei besonders auf solche das Augenmerk zu richten, welche ohne Leidenschaft und Vorurtheil das Wahre zu erkennen vermögen und zu sagen den Willen und den Muth haben.

Auch auf eine anständige äußere Form ist bei solchen Zeugnissen zu achten und die Decanate haben Zeugnisse, die etwa nur auf ein Fragment von Papier geschrieben sind, mit Anweisung zu richtiger und würdiger Ausstellung zurückzugeben.

In letzter Beziehung ist noch die C.-E. vom 4. November 1834 zu bemerken, die also lautet:

„Zufällig sind dem Königl. Consistorium kaum drei Finger breite, unleserlich geschriebene Zettelchen (Papierschnitzlein) mit der Unterzeichnung das Königl. Bayer. protestant. Pfarramt zu N. N. in die Hände gekommen, die als pfarramtliche Ausfertigungen für Gemeindeglieder figuriren, welche in andern protestantischen Kirchengemeinden zur Communion zugelassen zu werden wünschen. Das gerechte Befremden über diese Unförmlichkeit pfarramtlicher Atteste ist namentlich bei protestantischen Pfarrern des Auslandes laut geworden, denen dergleichen Zettelchen von Eingewanderten überreicht wurden. Dem Schicklichkeitsgefühle der unfehlbar bei Weitem größten Mehrzahl der diesseitigen protestantischen Geistlichkeit glaubt man es schuldig zu sein, im Namen der Gesammtheit die öffentliche Mißbilligung über denjenigen auszusprechen, welcher durch eine solche Geringschätzung der Würde des geistlichen Amtes, den diesseitigen oder auswärtigen Amtsbrüdern gegenüber, nur zu sehr an den Tag gibt, wie wenig er diese Würde, die auch den äußern Anstand nicht aus den Augen läßt, bei sich selbst zu beachten wisse. Möge diese allen, die Ehrwürdigkeit ihres Standes fühlenden Geistlichen gewiß als begründet erscheinende Rüge sie vor der Gefahr schützen, durch ähnliche Beispiele, wie das oben erwähnte, dieselbe je wieder gekränkt und verletzt zu sehen."

2. Bezüglich der Ausstellung von Leumundszeugnissen in strafrechtlichen Untersuchungen und bei Begnadigungsgesuchen bestehen folgende Vorschriften, die die Pfarrämter vorkommenden Falles genau zu beachten haben:

a) Nachdem die unmittelbare Ausstellung amtlicher Leumundszeugnisse durch die Ortsvorstände (Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe) an die Betheiligten, und zwar:

a) während der strafrechtlichen Procedur für den Zweck der Vertheidigung, und

b) nach gefälltem Strafurtheil zur Begründung von Begnadigungsgesuchen, zu Folge häufiger, erst neuerlich bestätigten Wahrnehmungen, schon in mehrfacher Hinsicht Nachtheile und Mißbräuche zur Folge gehabt haben und häufig den betreffenden Individuen im Sinne ihrer Zwecke, Eigenschaften oder Anstände bezeugt werden, welche sich bei einer pflichtmäßigen und gründlichen Untersuchung als durchaus unbegründet nachweisen;

so werden, um diesen Mißbräuchen zu begegnen, und um den Zeugnissen der Ortsbehörden den ihnen gebührenden Charakter innerer Glaubwürdigkeit zu sichern, sämmtliche Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäthe in Gemäßheit einer Ministerial-Entschließung vom 27. Oct. 1834 hiemit angewiesen, Leumundszeugnisse für in Untersuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar verschlossen zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszustellen.

b) Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1836 ist das für die Ortsvorstände bestehende Verbot der unmittelbaren Ausstellung amtlicher Zeugnisse für Begnadigungsgesuche, welches im Amts- und Intelligenzblatte von 1834, pag. 608, sich abgedruckt findet, auch auf die pfarramtlichen Zeugnisse anwendbar erklärt worden. Die protestantischen Pfarrämter werden daher angewiesen, in der Folge Leumundszeugnisse für in Untersuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden und zwar zu Handen der requirirenden Gerichtsbehörden auszustellen.

c) Obschon die unmittelbare Ausstellung amtlicher Leumundszeugnisse durch die Königl. Pfarrer und Ortsvorstände für in Untersuchung befindliche oder bereits verurtheilte Individuen, in Gemäßheit der von dem Königl. Staatsministerium des Innern getroffenen Anordnungen, durch die Regierungsausschreibung vom 12. November 1834, Amtsblatt pag. 608, und vom 29. Junius 1836, Amtsblatt pag. 383, mit dem Anhange untersagt worden ist, daß die zu diesem Behufe erforderlichen Zeugnisse nur auf vorgängige amtliche Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden, und zwar verschlossen zu Handen der Letztern auszustellen seien, daß ferner in den für einen andern Zweck ausgestellten Zeugnissen, zu Verhütung jedes Mißbrauches, der angebliche Zweck des Zeugnisses jedesmal genau zu bezeichnen sei; — so sind doch seither häufig Zeugnisse bei den Gerichten zur Vorlage gekommen, welche, diesen Bestimmungen entgegen, von einzelnen Behörden ausgefertigt wurden.

Digitized by Google

Zur Beseitigung der hiedurch sich ergebenden zahlreichen Mißbräuche sieht sich die Königl. Regierung veranlaßt, die vorstehenden Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung den betreffenden Behörden in Erinnerung zu bringen.

3. Die Pfarrer sollen keine Bettelbriefe ausstellen. C.-E. vom 3. Mai 1851:

Die Königl. Regierung der Pfalz hat dem Königl. Consistorium die Mittheilung gemacht, daß nach Berichten der Königl. Landcommissariate die Pfarrer sich da und dort erlauben, sogenannte Bettelbriefe auszustellen. Im Hinblicke auf den Mißbrauch, der gewöhnlich mit Bettelbriefen getrieben wird, und auf die nachtheiligen Folgen, welche dadurch herbeigeführt werden, daß Subjecte, welche Schreiben in Händen haben, aufgemuntert durch einen mehr oder weniger glücklichen Erfolg, sich leicht an den Müßiggang und an das Betteln gewöhnen, warnt man die Geistlichen auf das Nachdrücklichste vor Ausstellung aller Schreiben, welche die angedeutete demoralisirende Wirkung haben könnten. Zugleich aber wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Pfarrer, als Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe, Gelegenheit haben, den wahrhaft Dürftigen die erforderliche Unterstützung aus Localmitteln, oder, wenn diese nicht zureichen, bei den höhern Behörden zu verschaffen.

4. Alle pfarramtlichen Urkunden müssen deutlich, leserlich und reinlich geschrieben sein.

Es muß in dieser Hinsicht auf die O.-C.-E. vom 18. November 1836 hingewiesen werden, also lautend:

Wiederholter Erinnerungen ungeachtet fahren einzelne Geistliche und Vicarien fort, ihre Berichte und sonstigen Eingaben so flüchtig und undeutlich zu schreiben, daß dieselben kaum mit Mühe und vielem Zeitaufwande entziffert werden können. Außerdem haben auch die diesjährigen Prüfungsacten wieder ersehen lassen, wie wenig selbst manche Candidaten bei den an ihre Vorgesetzten gerichteten Eingaben die geziemende Sorgfalt auf ihre Handschrift verwenden. Abgesehen aber von dem großen Mangel an Ordnungssinn und Schicklichkeitsgefühl, ja zum Theil wohl auch von der Gleichgültigkeit gegen Vorgesetzte, welche ein solches Verfahren zu verrathen scheint, ist mit Grund zu besorgen, daß Geistliche, welche sich nicht scheuen, den kirchlichen Obern solche vernachlässigte Handschriften unmittelbar vorzulegen, noch viel weniger Anstand nehmen werden, auch die ihnen anvertrauten Matrikeln und sonstigen Aktenstücke unleserlich zu schreiben, und dadurch noch auf spätere Zeiten hinaus bedeutende Nachtheile zu veranlassen.

Da nun einem solchen Uebelstande nicht länger nachgesehen werden darf, sondern demselben vielmehr mit Nachdruck und allem Ernste begegnet werden

muß: so erhalten die Consistorien ꝛc. hiemit den Auftrag, nicht bloß im Allgemeinen die sämmtlichen Pfarrer und Candidaten zu ermuntern, ihrer Handschrift bei allen amtlichen Verhandlungen, und namentlich bei dem Eintragen in die Kirchenbücher, die möglichste Sorgfalt zu widmen, sondern es sind zugleich alle Aufsichtsbehörden anzuweisen, theils bei den Visitationen auf diesen Gegenstand ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, theils aber auch jedes mit schwer leserlichen Zügen oder mit offenbarer Nachlässigkeit niedergeschriebene Aktenstück dem Verfasser zur Umfertigung zurückzustellen, und im Wiederholungsfalle dasselbe auf Kosten des Betheiligten umschreiben zu lassen, hauptsächlich aber dahin zu wirken, daß nicht durch unzeitige Nachsicht bei Candidaten und jüngern Geistlichen dergleichen übeln Gewohnheiten Vorschub geleistet werde.

---

§. 52.

Pfarrbeschreibungen und Jahresberichte.

1. Einrichtung und Behandlung der das Kirchenwesen betreffenden allgemeinen Pfarrberichte.
(O.-C.-E. vom 14. September 1832.)

Nach der bestehenden Kirchenverfassung ist jedes Pfarramt verpflichtet, zu bestimmten Zeiten Bericht über alle diejenigen Theile des gesammten Kirchenwesens zu erstatten, deren Kenntniß den vorgesetzten Behörden oder Stellen nothwendig ist, um die erforderliche Aufsicht führen und für das Wohl der evangelischen Kirche und deren Glieder auf geeignete Weise wirken zu können.

Theils zur Erreichung dieses wichtigen Zweckes, theils um den Geistlichen zeitraubende Schreibereien zu ersparen, den Geschäftsgang zu vereinfachen und den Betheiligten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auf ihre Berichte und Anträge gebührende Rücksicht genommen werde, hat man die sämmtlichen sogenannten allgemeinen Berichte einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und ertheilt nach eingeholtem Gutachten der Königl. Consistorien, mit Rücksichtnahme auf die gesetzlich vorgeschriebenen Anordnungen, hinsichtlich der Einrichtung, sowie auch der Behandlung derselben nachstehende Entschließung:

1.

Alles, was Gegenstand der sogenannten allgemeinen Berichte ist, betrifft entweder das Bleibende oder das Wechselnde des gesammten Kirchenwesens und ist der vorgesetzten Behörde künftig nicht mehr, wie bisher, gemischt und wiederholt in den Jahresberichten, sondern gesondert in der Pfarrbeschreibung und in dem Jahresberichte vorzutragen.

2.

a) Die Pfarrbeschreibung (Consist.-Ordn. §. 51, S. 172 oben) hat zur Aufgabe, eine umfassende Darstellung aller bleibenden und ständigen Verhältnisse der einzelnen Parochien zu liefern.

b) Sie wird von 10 zu 10 Jahren entweder einer Revision unterworfen, oder neu angefertigt.

c) Ihre Bearbeitung liegt dem Parochus mit Beiziehung der übrigen Geistlichen oder dem Gesammtpfarramte ob, und sind die Presbyterien, in so weit solches erforderlich, ebenfalls beizuziehen. Es ist darauf die möglichste Sorgfalt um so mehr zu verwenden, als sie zugleich das Grundbuch für die Pfarrei bilden, für kommende Zeiten bleibenden Werth behalten und besonders den Nachfolgern im Pfarramte es möglich machen soll, den Stand des gesammten Kirchenwesens sogleich zu übersehen, ihre Obliegenheiten daraus zu erkennen und ohne Unterbrechung mit Sicherheit an dem angefangenen Werke fortzubauen.

d) Inhalt und Einrichtung der Pfarrbeschreibung sind in dem sub Litt. A. beiliegenden Schema näher bezeichnet.

e) Den Decanen liegt ob, sich die Aufsätze der Pfarrämter zu etwaiger Erinnerung vorerst im Concepte vorlegen zu lassen, und entweder selbst die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, oder einen wohlerfahrenen Geistlichen ihres Bezirkes zu diesem Geschäfte beizuziehen, worauf sodann das Consistorium zur gleichheitlichen Bearbeitung des Ganzen die geeignete Verfügung treffen wird.

f) Die gesammte Pfarrbeschreibung soll innerhalb Jahresfrist vollendet sein, und es ist auf die Einhaltung dieses Termins um so ernstlicher zu dringen, als die Materialien zum Theil schon bearbeitet vorliegen und nur der Ergänzung und Zusammenstellung bedürfen. Auch erscheint es zweckmäßig, das Ganze abschnittweise bearbeiten und in kürzern Fristen zur Revision vorlegen zu lassen, damit das Geschäft nicht von einzelnen Geistlichen zu spät begonnen, und die Durchsicht am Schlusse des Jahres wegen der Menge der sich häufenden Aufsätze erschwert werde.

g) Das vollendete Pfarrbuch ist in den Amtsregistraturen aufzubewahren, Abschrift davon muß aber jeder vorgesetzten Behörde und Stelle mitgetheilt werden. Bei combinirten Pfarreien ist für jede einzelne derselben die Beschreibung abgesondert zu liefern, bloße Filiale und eingepfarrte Orte aber haben in dem Berichte über den Pfarrort ihre Berücksichtigung zu erlangen.

h) Zur Fertigung der Abschriften können Schullehrer und Kirchendiener, in so weit dieselben für kirchliche Zwecke mitzuwirken haben, beigezogen

werden. — Die Belege sind abgesondert zu heften, Abschriften davon aber nur da erforderlich, wo die Beschreibung selbst ohne sie unverständlich sein würde.

i) Bei den Kirchenvisitationen ist nicht bloß nachzusehen, ob die Pfarrbeschreibung vorhanden sei, sondern auch zu untersuchen, ob dieselbe durch Beifügung der erforderlichen Notizen über die inzwischen erfolgten Verbesserungen oder Abänderungen des Bestehenden gehörig ergänzt und fortgesetzt werde. Auch ist Fürsorge zu treffen, daß bei vorkommendem Wechsel der Pfarrer und Pfarrverweser der austretende Geistliche das Pfarrbuch seinem Nachfolger gehörig abgeschlossen übergebe.

3.

a) Der Jahresbericht (Consist.-Ordn. §. 32 und 68, S. 168 und und 174 oben. Edict über die Mittelorgane §. 17, S. 252 oben. Instr. für die Gen. Dec. §. 18, S. 179 oben, ist bestimmt, die Ergebnisse und eingetretenen Veränderungen in den verschiedenen Zweigen des Kirchenwesens den vorgesetzten Behörden und Stellen zur Kenntniß zu bringen, Rechenschaft über die Amtsführung während des Zeitraumes von vier Jahren abzulegen, und dasjenige zu bezeichnen, was nach dem Dafürhalten der Berichtserstatter entweder überhaupt zur Förderung der kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrei zu geschehen hat, oder worauf bei der nächsten Visitation vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist.

b) Er umfaßt den Zeitraum von 4 Jahren [1]) und ist nach Anleitung des sub Litt. B. beiliegenden Schemas von dem Parochus jedes Kirchsprengels mit Beiziehung der übrigen Geistlichen, wenn deren mehrere dabei angestellt sind, oder von dem Gesammtpfarramte, sodann des Presbyteriums in einfacher Schrift und in gewöhnlicher Berichtsform spätestens bis zum 31. Januar bei dem vorgesetzten Decanate einzureichen.

---

[1]) Es ist nicht mehr wie bisher jährlich, sondern nur von vier zu vier Jahren (von 1851 anfangend) ausführlich über den Stand des Kirchenwesens in den einzelnen Pfarrbezirken zu berichten, dabei die unter dem 14. September 1832 bekannt gemachte Ordnung der einzelnen Rubriken beizubehalten und nur des bessern Zusammenhanges wegen mit der Angabe dessen, was geschehen ist, sogleich dasjenige, was nach dem Dafürhalten der Geistlichen zu geschehen hat, in unmittelbare Verbindung zu bringen.

In den Jahren, in welchen dieser ausführliche Bericht nicht erstattet wird, hat jeder Parochus in Gemeinschaft mit den sonst bei der Pfarrei angestellten Geistlichen dem ihm vorgesetzten Decanate ganz kurz die im Laufe des vorausgegangenen Jahres statt-

c) Dieses ist verpflichtet, darauf noch vor dem Schlusse des 1sten Jahres-Quartals den erforderlichen Bescheid zu ertheilen, das Einzelne, soweit es geschehen kann, competenzmäßig zu erledigen und am Rande oder am Ende des Berichtes mit wenigen Worten beizuschreiben, wann und in welcher Weise diese Erledigung stattgefunden hat.

d) Derselbe Bericht dient hierauf dem Decane innerhalb des zweiten Jahresquartals bei den vorschriftsmäßig abzuhaltenden Kirchenvisitationen als Anhaltspunkt für die nämlichen Berathungen. Was bei dieser Gelegenheit weiter erledigt, beschlossen oder neu in Antrag gebracht worden ist, wird theils wieder ganz kurz am Rande und am Schlusse bemerkt, theils, in so ferne es die Unterschrift der Anwesenden und Betheiligten bedarf, in einem kurz gefaßten Anhange oder abgesonderten Protokolle aufgenommen und beigelegt werden.

e) Was sich aus dem Jahresberichte oder den Visitationsprotokollen zu öffentlicher Mittheilung und Verhandlung eignet, ist im dritten Quartale vor die Diöcesansynode zu bringen, deren Beschlüsse, Erläuterungen oder Urtheile gleichfalls am Rande oder am Schlusse bemerkt, oder auch in einem besondern Protokolle beigelegt werden.

f) Hat sich der Decan auf diese Weise die erforderliche Kenntniß von dem wirklichen Stande des Kirchenwesens in seinem Bezirke verschafft und seiner Obliegenheit gegen die einzelnen Pfarreien genügt, so stellt er am Schlusse des dritten Jahresquartals die gewonnenen Resultate in einem eigenen Bericht zusammen, fügt demselben anhangsweise die

---

gefundenen Veränderungen anzuzeigen, dabei die Maßregeln zu bezeichnen, welche sofort zu nehmen sein dürften und insbesondere dasjenige anzugeben, was von Seiten der höhern Behörde vorzumerken oder bei der Kirchenvisitation zu beachten ist. — Auch diese kurzen Anzeigen sind in Berichtsform und in der unter dem 14. September 1832 vorgezeichneten Ordnung zu verfassen, bei den Visitationen und Diöcesansynoden zu benützen, in erforderlicher Weise zu bescheiden, und sammt den Visitationsprotocollen dem Synodalberichte beizulegen, damit darauf, so weit es nöthig ist, durch das Consistorium verfügt werden kann. (O.-C.-E. v. 20. Oct. 1848.)

Diese ausführlichen Jahresberichte haben die Königl. Decanate am Anfange des Monats October mit den Visitationsprotokollen und den Decanatsberichten dem Königl. Consistorium vorzulegen.

einzelnen Pfarrberichte, Visitationsprotokolle und Synodal-Verhandlungen, in so weit letztere bloß Gegenstände der Verwaltung betreffen, bei, und erläutert am Rande kurz, aus welchem Grunde die noch nicht erledigten Punkte im folgenden Jahr von Neuem aufgenommen werden müssen. — Hinsichtlich der Form und Stellung der einzelnen Rubriken in dem Rechenschaftsberichte des Decanats ist dem für die Pfarreien vorgeschriebenen Schema möglichst zu folgen, das Resultat kurz herauszuheben und die Uebersicht für die vorgesetzten Stellen auf alle Weise zu erleichtern.

g) Endlich liegt es den Consistorien ob, innerhalb des letzten Quartals im Jahre die vorgelegten Berichte und Protokolle einzusehen, die erforderlichen Entschließungen darauf zu ertheilen und die Resultate über den Stand des gesammten Kirchenwesens bis zum Eintritte des folgenden Kalenderjahres dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten nach Vorschrift (Beil. II. zum 2. Anh. der Verf.-Urk. §. 19) vorzulegen.

h) Die Spezialberichte und Protokolle kehren nach genommener Einsicht wieder an die Decanate zurück, durch welche auch den Geistlichen sowohl, als den Gemeinden der sie treffende Bescheid der vorgesetzten kirchlichen Stelle eröffnet wird. Die Consistorien aber haben rücksichtlich derjenigen Punkte, welche die Staatspolizei in ihrem Verhältnisse zur Kirche berühren, durch Mittheilung von Auszügen oder durch besondere Anschreiben mit den Königl. Regierungen in das geeignete Benehmen zu treten.

i) Diejenigen Gegenstände, welche innerhalb des Jahrs nicht erledigt werden konnten, sind in dem folgenden Berichte von Neuem aufzunehmen, und nöthigenfalls unter der Rubrik „Reste" besonders hervorzuheben.

4.

Im Allgemeinen wird noch erinnert:

a) Bei der Bearbeitung selbst ist jede unnöthige Beimischung fremdartiger Gegenstände, jede Wiederholung und Weitschweifigkeit zu vermeiden, dagegen aber auch auf einfache, klare, sachgemäße und getreue Darstellung alle Rücksicht zu nehmen. Jedem Berichtserstatter muß freigestellt bleiben, seine eigene Ueberzeugung in der ihm zusagenden Weise auszusprechen In so ferne aber die Zusammenstellung der Resultate

durch die vorgesetzten Behörden eine gewisse Einheit der Form nothwendig macht, ist ein willkührliches Abweichen von der Ordnung und dem Inhalte der einzelnen Rubriken des zu Grunde liegenden Schemas durchaus nicht zu gestatten.

b) Die vorgesetzten Behörden und Stellen sind verpflichtet, jeden Bericht, welcher durch unleserliche oder nachlässige Handschrift, durch vorschriftswidriges Format oder durch Verletzung des eingeführten Geschäftsstyles entweder Mangel an schuldiger Achtung oder tadelnswerthe Unkenntniß bekannter Formen an den Tag legt, zur Umfertigung zurückzugeben, oder die Umfertigung desselben auf Kosten der Betheiligten zu verfügen.

c) Nicht minder werden diese vorgesetzten Stellen und Behörden für das genaue Einhalten der vorgeschriebenen Einlieferungstermine verantwortlich gemacht, indem der ganze Fortgang des Geschäftes und die sichere Erreichung des beabsichtigten Zweckes hauptsächlich davon abhängt, daß jeder Einzelne seiner Obliegenheit innerhalb der ihm bestimmten Frist nachkomme. Unstatthafte und unzureichende Entschuldigungen sind durchaus nicht anzunehmen und nur unvermeidliche Reste dürfen abgesondert als Nachträge eingesendet, die Bearbeitung des Ganzen aber soll auch durch diese nicht aufgehalten werden.

d) Rechtzeitige Erinnerungen und die Gewißheit, daß Nachsicht nicht gestattet werden kann, wird in den meisten Fällen um so mehr ausreichen, die erforderliche Ordnung herzustellen oder zu erhalten, als ohnehin der würdige Geistliche wiederholter Mahnungen nicht bedarf und es längst der Wunsch der überwiegenden Mehrheit ist, für ihre Anträge und Berichte baldige Erledigung zu erhalten.

Gegen die wenigen aber, welche mit strafwürdiger Gleichgültigkeit ihre Geschäfte verzögern und die nothwendige Ordnung stören, sind die gesetzlichen Mittel unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

e) Endlich versteht sich von selbst, daß Gegenstände, welche sich zu besonderer Verhandlung eignen, nicht in die allgemeinen Berichte eingemischt werden dürfen, jedoch ist gestattet, derselben im Allgemeinen zu gedenken und sie gelegentlich in Erinnerung zu bringen.

A.

Schema für die allgemeine Pfarrbeschreibung.

Uebersicht.

Pfarrbuch oder allgemeine Beschreibung des gesammten Kirchenwesens in der protestantischen Pfarrei N. N., gefertigt von N. N. im Jahre N. N.

I. Historischer Theil.

Kurze Geschichte der Pfarrei N. N.

1. Entstehung des Pfarrortes und der dazu gehörigen Dörfer, Weiler, Höfe 2c. 2c., insofern hierüber gedruckte oder handschriftliche Nachrichten vorhanden sind.
2. Gründung der Pfarrei und Parochie.
3. Erbauung der Kirchen, sowie der übrigen für den Kirchenzweck erforderlichen Gebäude, z. B. des Kirchendiener-Hauses, der Cantorats-Wohnung 2c. 2c.

   Anmerk. Auch früher bestandener Gebäude, Kapellen, Begräbnißplätze und dergl. ist zu gedenken.
4. Nachrichten von Pfarrern oder andern zur Kirche gehörigen Personen.
5. Chronologische Aufzählung der wichtigsten Ereignisse.
6. Kirchliche Rechte und Verbindlichkeiten der Parochie und der Pfarrer.
7. Kirchliche oder mit der Kirche in Verbindung stehende Anstalten, z. B. Stiftungen, Schulen, Armensachen u. dgl.
8. Vermögensverhältnisse der Kirchen, der Pfarrei und der übrigen, zum Pfarrverbande gehörigen Dienste oder Anstalten.
9. Ueber Lehre, Cultus und Lebensweise der Gemeinde, soweit dieselbe auf das Kirchenwesen Bezug hat.

II. Topographisch-statistischer Theil.

Beschreibung der äußern Pfarrverhältnisse.

1. Localbeschreibung
   - a) Beschreibung des Pfarrumfangs, d. i.:
     - α) Benennung des Pfarrsitzes, der Filiale, der eingepfarrten Ortschaften, Höfe, Mühlen und Einzelhäuser;
     - β) Bezeichnung ihrer Lage (südlich, nördlich 2c. 2c. von . . .), der Häuserzahl, der Entfernung vom Hauptorte und der Beschaffenheit der dahin führenden Wege.
   - b) Beschreibung der Kirchen- und Pfarrgebäude.
     - α) Angabe sämmtlicher Kirchen oder zur Pfarrei gehöriger Gebäude und Localitäten, z. B. auch der gemeinheitlichen Begräbnißplätze, dann der innern Einrichtung und Bestimmung dieser Gebäude,

namentlich des Simultangebrauchs in den Kirchen, wo derselbe stattfindet und unter welchen Bedingungen.

β) Bauliche Beschaffenheit der Gebäude und Localitäten.

γ) Eigenthumsrecht auf dieselben.

2. Personalbeschreibung.

a) Kirchenbeamte.

α) aus dem geistlichen Stande: Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrvicarien,

β) aus nicht geistlichem Stande: Lehrer, Kirchendiener, Cantoren, Organisten, Kirchenvorsteher oder Mitglieder der Presbyterien, Kirchenrechner ꝛc. ꝛc.

Anmerk. des Pfarrers ꝛc. ꝛc. Name, Geburtszeit, Geburtsort, Stand der Aeltern, Vorbildung, Universitätsbildung, praktische Ausbildung, Aufnahmsprüfung, Anstellungsprüfung sammt den dabei empfangenen Noten, erste Anstellung, weitere Beförderung, wichtigere Lebensbegebnisse, Verheriathung, Kinderzahl u. A., soviel davon sich für amtliche Schriften eignet. Bei dem Gesammt-Personale außer dem Pfarrer genügen kurze Notizen.

b) Kirchengemeinde.

α) Seelenzahl derselben am Pfarrsitze sowohl, als in Filialen, den eingepfarrten Ortschaften, Höfen oder Mühlen, nach Familien, nach Geschlecht, Alter unter oder über 14 Jahre (confirmirt, nicht confirmirt) ausgeschieden.

β) Angabe der Seelenzahl solcher Personen, welche sich zur Gemeinde halten, als Dienstboten ꝛc. ꝛc.

Anmerk. Wo im Pfarrbezirk Mitglieder anderer Kirchenparteien, Secten oder Religionsgesellschaften sich aufhalten und vielleicht auch eigene Gebäude oder Beamte haben, ist deren Seelenzahl anzugeben, und über ihre Verhältnisse das Erforderliche zu bemerken.

3. Amtsbeschreibung.

a) Geschäftsumfang oder Wirkungskreis.

α) für die Geistlichen selbst;

β) für das übrige bei der Kirche angestellte Personale.

b) Geschäftsführung.

α) überhaupt auf dem Grunde der bestehenden Einrichtungen und Amts-Instructionen,

β) insbesondere die Führung der Pfarrbücher, nach den darüber vorhandenen Vorschriften.

Anmerk. Geschäftsverbindung mit andern Behörden und Stellen, und zwar

α) mit Geistlichen, dem Decanate und Consistorium,

β) mit weltlichen, der Regierung, dem Landgerichte, Bezirksgerichte, Appellgerichte, Landcommissariate, Rentamte, Physikate, der Distrikts-Schulinspection, Stiftungs-Administration, der Bürgermeisterei rc. rc.

4. Vermögens-Beschreibung.

a) Vermögensstand:

α) Bestand und Ertrag des gesammten Kirchen- und Pfarrvermögens, der Kapitalien, des Grundbesitzes, der Gerechtsame und Renten, der Geldeinnahmen aus Staatsmitteln, allgemeinen oder besondern Stiftungen, von Gemeindekassen oder Privaten nach den verschiedenen Titeln der Kirchenrechnungen und Fassionen.

β) Verwendung desselben, Lasten der Verwaltung und Lasten des Zwecks, Besoldungen, Aufwand für Baulasten, Einrichtungen rc. gleichfalls nach den verschiedenen Titeln der Kirchenrechnungen und Fassionen.

b) Vermögens-Verwaltung.

α) Dazu verwendetes Personal, Rechner.

β) Geschäftsgang, Antheil der Kirchenbeamten dabei, Controle, Decharge rc.

Anmerk. Das vollständige Inventar, die Stiftungsbriefe und andere Documente, die Nachweisung über den ursprünglichen Zweck, der frommen Vermächtnisse, der Baulast, des etwa bestehenden Canons und anderer Abgaben ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

III. Religiös-sittlicher Theil.

Beschreibung der innern Pfarr-Verhältnisse.

1. Stand des geistigen Lebens in der Gemeinde.

a) Religiosität.

α) Religiöser Sinn überhaupt.

β) Religionskenntnisse insbesondere.

b) Sittlichkeit.

α) Sittlicher Wandel unter der Jugend, wie bei Erwachsenen, im Familienkreise sowohl, als im öffentlichen Berufe.

β) Lebendige Theilnahme an der Kirche und deren Angelegenheiten.

2. Hindernisse des bessern Gedeihens.

a) Innere:

α) die ihren Grund in mangelhaftem Wissen,

β) oder in mangelhaftem Willen haben.

b) Aeußere:

α) durch Menschen,

β) durch äußere Verhältnisse herbeigeführte.

3. Beförderungsmittel.
   a) Innere:
      α) durch Unterricht in Kirchen und Schulen,
      β) durch häusliche und öffentliche Erziehung.
   b) Aeußere:
      α) von Seiten des Staates und der Kirche,
      β) von Seiten anderer Umstände und Verhältnisse.

Schluß.

Kurze Zusammenstellung des Resultates oder allgemeine Bemerkungen und Zusätze, welche der Verfasser zur Vervollständigung seiner Arbeit noch beifügen zu müssen glaubt. — Uebersicht oder Inhalts-Verzeichniß. — Anhang. Die kirchen-statistische Tabelle nach zehnjährigem Durchschnitte.

B.

Schema für den kirchlichen Jahresbericht.

Ueberschrift.

Jahresbericht über den Stand des Kirchenwesens in der Pfarrei N. N. für den Zeitraum vom . . . . gefertigt von N. N. und dem Königl. Decanate N. N. übergeben am ꝛc. . . . .

I. Theil.

Berichtliche Anzeige dessen, was sich in den kirchlichen Verhältnissen der Pfarrei N. N. während des Jahres N. N. Bemerkenswerthes ergeben oder verändert hat.

1. In den äußern Verhältnissen, und zwar hinsichtlich
   a) des Pfarrumfanges oder Pfarrsprengels,
   b) der Kirchen- und Pfarrgebäude,
   c) des Kirchenpersonales,
   d) der Kirchengemeinde,
   e) der Amtsführung und des Gottesdienstes,
   f) des Kirchen- und Pfarrvermögens,
   g) der Schule und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten.
2. In den inneren Verhältnissen.
   a) Das Bemerkenswerthe über Zunahme oder Abnahme der Religiosität und Sittlichkeit, über die Theilnahme der Gemeinde an der Kirche und den kirchlichen Angelegenheiten, über den Einfluß der kirchlichen Beamten und deren Amtsführung oder Wirksamkeit ꝛc.

b) Ursachen, welche das Gedeihen des kirchlichen Zweckes gehindert haben und Angabe der Mittel, durch welche Förderung desselben bewirkt worden ist.

c) Kurze Beurtheilung des gegenwärtigen Standes überhaupt oder sonstige Bemerkungen.

II. Theil.

Berichtliche Anzeige dessen, was nach dem Dafürhalten des Pfarramtes zum Besten des Kirchenwesens zu geschehen hat.

1. Hinsichtlich der äußern Verhältnisse:
   a) des Pfarrumfangs,
   b) der Kirchen- und Pfarrgebäude,
   c) des Kirchenpersonals,
   d) der Kirchengemeinde,
   e) der Amts- oder Geschäftsführung und des Gottesdienstes,
   f) des Kirchen- und Pfarrvermögens ꝛc.,
   g) der Schule und anderer mit der Kirche in Verbindung stehender Anstalten oder Geschäfte.
2. Hinsichtlich der inneren Verhältnisse:
   a) der Religiosität und Sittlichkeit überhaupt,
   b) der Lehre und des Kultus insbesondere,
   c) der dabei zu beseitigenden Hindernisse oder der anzuwendenden Beförderungsmittel.

Anhang.

Kirchenstatistische Tabelle.

1. Seelenzahl überhaupt:
   a) vom Civilstande,
   b) vom Militärstande.
   c) im Ganzen.
2. Geborene:
   a) lebend geborene,
      α) eheliche Kinder,
         aa) männliche, bb) weibliche, cc) zusammen;
      β) uneheliche Kinder:
         aa) männliche, bb) weibliche, cc) zusammen;
   b) todt Geborene, — nach gleichen Rubriken.
3. Confirmirte und neu eingetretene oder ausgetretene Kirchenmitglieder:
      α) Confirmirte:
         aa) männlich, bb) weiblich, cc) zusammen.

β) Neu eingetretene:
aa) männlich, bb) weiblich, cc) zusammen.
γ) Ausgetretene:
aa) männlich, bb) weiblich, cc) zusammen.
4. Verehelichte:
a) Evangelische mit Evangelischen,
b) Evangelische mit Nichtevangelischen.
Erziehung der Kinder für aa) die evangelische,
bb) die katholische,
cc) beide Kirchen.
c) Geschiedene.
d) Wilde Ehen.
5. Gestorbene:
a) im Allgemeinen:
aa) männlich, bb) weiblich, cc) zusammen;
b) insbesondere:
aa) Kinder unter dem vollendeten 1sten Lebensjahre: 1. ehelich, 2. unehelich, 3. zusammen;
bb) Greise: 1. über 70, 2. über 80, 3. über 90 Jahre;
cc) Todt durch besondere Unglücksfälle;
dd) Selbstmörder.
6. Communicanten:
a) im allgemeinen: aa) männlich, bb) weiblich, cc) zusammen;
b) insbesondere: Krankencommunionen.
7. Bemerkungen.

2. Die Revision der Pfarrbeschreibungen betr., wurde durch O.=C.=E. vom 29. Dezember 1842 Folgendes verfügt:

Die Oberconsistorial=Entschließung vom 14. September 1832 schreibt vor, daß die Pfarrbeschreibungen jährlich ergänzt, alle zehn Jahre aber genau revidirt und nöthigen Falles ganz umgearbeitet werden sollen. Diese Revision hat gegenwärtig einzutreten, und es wird in Bezug darauf Nachstehendes eröffnet:

1. Das Geschäft der Revision hat mit dem Anfange des Jahres 1843 in allen Pfarreien zu beginnen und muß mit dem 31. März beendigt sein.
2. Die Revision hat sich auf alle Theile der Pfarrbeschreibung zu erstrecken. Es sind dabei nicht allein die etwa vorkommenden Unrichtigkeiten zu verbessern und die mangelhaften Angaben zu vervollständigen, sondern vornehmlich auch alle während des verflossenen Jahrzehentes eingetretenen Veränderungen genau nachzutragen, die Inventarien zu

ergänzen, die Ergebnisse der kirchlichen Statistik aufzunehmen, und überhaupt diejenigen Nachrichten und Bemerkungen einzuzeichnen, welche der Zweck und die Wichtigkeit dieser Grundbücher erfordert.

3. An dem Geschäfte der Revision haben sämmtliche bei ein und derselben Pfarrei angestellte Geistliche geeigneten Antheil zu nehmen, und es sind ihnen dazu alle diejenigen Notizen unter Voraussetzung der Rückgabe auszuhändigen, welche seither etwa bei den Decanaten und Consistorien darüber gesammelt worden sind.

4. Damit besonders an denjenigen Orten, an welchen mehrere Geistliche an dem Geschäfte der Revision Antheil nehmen, die Pfarrbeschreibungen nicht durch vielerlei Correcturen und Anmerkungen verunstaltet werden, ist die Reinheit des Contextes sorgfältigst aufrecht zu erhalten, das Nöthige nur am Rande oder als Beilage anzufügen und erforderlichen Falles durch Umschreiben zu helfen. Man vertraut dabei den Geistlichen, daß sie von selbst sich für verpflichtet erachten werden, Inhalt und Form nach Möglichkeit zu berücksichtigen, und besonders dann, wenn ihre eigene Handschrift schwer zu lesen ist, sich von Andern unterstützen zu lassen.

5. Daß die Revision nicht allein bei den zur Pfarrei selbst gehörigen Exemplaren, sondern auch bei denen für das Consistorium und Ober-Consistorium bestimmten zu erfolgen hat, wird einer besondern Erinnerung nicht bedürfen.

6. Die Decane haben bei den für das Jahr 1843 stattfindenden Visitationen eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Pfarrbeschreibungen zu richten, und sich auch da, wo sie nicht persönlich nachzusehen im Stande sind, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die drei Exemplare allenthalben gefertigt und revidirt sind, schlechte und nachläßige Handschriften nicht zu dulden und in sonst erforderlicher Weise dabei einzuschreiten.

7. Um die Geistlichen, welche durch dieses Geschäft einige Vermehrung der Schreibereien erhalten, in anderer Weise zu erleichtern, ist die Erstattung des Jahresberichts für 18⁴²/₄₃ zu erlassen, und nur dasjenige zur Anzeige zu bringen, was für den Zweck der Visitationen, der Statistik 2c., dem vorgesetzten Decanate und Consistorium zur Kenntniß nöthig ist.

3. Hinsichtlich der Jahresberichte wurde unterm 5. Juni 1833 nachfolgende C.-E. erlassen:

In dem während der Monate Februar und März 1833 durch die Königl. Decanate anher eingesandten pfarramtlichen Jahresberichte nach der

neuen Form waren zum Theil so wesentliche Abweichungen von der Vorschrift bemerkt worden, daß man sich veranlaßt fand, solche nach deßfalls erhaltener Weisung dem Königl. Oberconsistorium zur Einsicht vorzulegen.

Was hierauf unter dem 30. März / 9. April 1833 rescribirt ward, hat man den Königl. Decanaten auszugsweise mittheilen sollen, um darnach, in soweit solches nicht bereits in Folge der Oberconsistorial-Instruction vom 14. September 1832 und der darauf bezüglichen diesseitigen Ausschreiben vom 29. October und 12. Dezember 1832 geschehen, die fraglichen Jahresberichte zweckmäßig zu berichtigen und in Zukunft zur Erhaltung der gehörigen Einheit anfertigen zu lassen.

1. Die Vorschrift vom 14. September 1832 bestimmt ausdrücklich, daß zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes, die früher vorgeschriebene, jährlich sich wiederholende Aufzählung ständiger Verhältnisse ganz aufhören und nur dasjenige in den Bericht aufgenommen werden soll, was sich innerhalb des Pfarrbezirks während des Jahres Bemerkungswerthes begeben oder verändert hat, was der Pfarrer behufs der Rechenschaftsablegung anführen zu müssen glaubt, was zur Förderung des Kirchenwesens nothwendig ist, und was vorzugsweise den Decanen bei ihrer Aufsichtsführung überhaupt und bei Gelegenheit der Visitationen insbesondere als Wink und Anhaltspunkt dienen soll. Nichts desto weniger finden sich in einigen Jahresberichten manche ständige Verhältnisse nicht bloß von Neuem mit übergroßer Ausführlichkeit vorgetragen, sondern es sind auch die beiden Abschnitte, wovon der erste das Vergangene, der letztere aber das zukünftig Erforderliche zur Kenntniß bringen soll, gänzlich unter einander gemischt, und es muß daher Fürsorge getroffen werden, daß dieser Uebelstand beseitigt und die Vorschrift genau eingehalten werde.
2. So wenig irgend ein Geistlicher gehindert werden darf, seine freie Ueberzeugung in der ihm zusagenden Weise auszusprechen, und so sehr man auch den unverkennbaren Fleiß achtet, welchen einzelne Pfarrer auf die Ausarbeitung des Berichtes gewendet haben, so muß man doch wünschen, daß dabei Weitschweifigkeit und Wiederholung vermieden werde.
3. Hinsichtlich der Form der Berichte ist erinnert worden:
   a) daß bloßes Ansetzen der Rubriken, über welche nichts zu sagen ist, ganz zu unterbleiben hat;
   b) daß alle Jahresberichte auf halben Rand zu schreiben sind, und daß die linke Seite des Papiers für die Bemerkungen des Decans ganz frei gelassen werden muß;
   c) daß in Zukunft keine Doppelschrift der Jahresberichte mehr eingereicht zu werden braucht;

d) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Königl. Decane keine Nachläßigkeit in dem Berichte dulden dürfen, und darauf zu achten haben, daß solche jedesmal mit Datum und Unterschrift versehen werden.

4. Hinsichtlich der dem Jahresberichte beizufügenden statistischen Tabelle wird Nachstehendes näher bestimmt: Es ist schon in der Vorschrift selbst durch Hinweisung auf die Verordnung vom 17. März 1819 ausgesprochen, daß sie ganz in der nämlichen Weise wie früherhin behandelt werden soll. Die Angabe der Seelenzahl in ganzer Summe ohne Ausscheidung nach den einzelnen Ortschaften kann deßhalb nicht gestattet werden.

Aus diesem Grunde sind auch die kirchlich-statistischen Tabellen pro 1832 abgesondert eingefordert und bereits dem Königl. Ober-Consistorium vorgelegt worden.

Unter der Rubrik „neu eingetretene und ausgetretene Kirchenmitglieder" will das Königl. Oberconsistorium diejenigen verstanden haben, welche durch Uebertritt aus oder zu einer andern Confession der evangelischen Kirche neu zugehen oder von derselben sich trennen. Hienach kann in Zukunft die Erklärung vom 12. Dezember v. J., wo solches erforderlich, berichtigt werden.

5. Es braucht wohl nicht erinnert zu werden, daß die Jahresberichte von den Pfarreien, an welchen die Decane selbst angestellt sind, ebenmäßig, wie alle übrigen der Diöcese, zu behandeln und vorzulegen sind.

Da schon früherhin den Decanen die Weisung ertheilt ward, etwanige bei Bearbeitung der Jahresberichte vorkommende Mängel zu verbessern, so zweifelt man nicht, daß sie bei Gelegenheit der Diözesansynoden und der Kirchenvisitationen sich um so gewisser bemühen werden, Ordnung und Gleichmäßigkeit in die Behandlung zu bringen, als ihnen selbst durch strenges Halten an der Vorschrift große Geschäftserleichterung zuwächst, als sie für die vollständige und richtige Darstellung des Kirchenwesens innerhalb ihrer Diözese verantwortlich sind, und als ihnen am besten bekannt sein muß, welche Punkte in ihren Bezirken eine vorzugsweise Berücksichtigung bedürfen.

Was endlich die besondern Bemerkungen anbetrifft, welche sich auf einzelne Localitäten und Gegenstände beziehen, so haben die Königl. Decanate solche bei der Rückgabe der aus ihrem Decanatssprengel eingelaufenen pfarramtlichen Jahresberichte demnächst zu gewärtigen, um davon in ihrem allgemeinen Rechenschaftsberichte zweckdienlichen Gebrauch zu machen.

§. 53.

Amts-Registratur.

1. C.-E. vom 12. August 1839, die Amtsregistratur der Decanate und Pfarrämter betr.

„Um in den Amtsregistraturen der Königl. Decanate und der Pfarrämter die Gleichförmigkeit und Ordnung, welche bei dem Abgange besonderer hierauf bezüglichen Vorschriften oft vermißt wird, herbeizuführen, sowie auch, um eine Norm zu haben, wornach bei den stattfindenden Amtsvisitationen ermessen werden kann, in wie ferne auch in diesem Theile der Geschäftsführung der Decanate und Pfarrämter ein befriedigender Zustand vorhanden sei, hat man einen Registraturplan fixirt, wovon sowohl für das Decanat, als auch für die in seinem Amtsbezirk befindlichen Pfarrämter die erforderliche Anzahl Exemplare hier beigeschlossen und mit folgenden Vorschriften begleitet wird:

1. Die Amtspapiere sowohl der Decanate, als auch der Pfarrämter sind nach den in dem Registraturplan enthaltenen 28 Rubriken, in so weit sich dahin einschlagende Gegenstände ergeben, auszuscheiden.
2. Jede Rubrik zerfällt:
   a) in General-Akten, d. h. solche, welche nur allgemeine Vorschriften und Bestimmungen, die bei den vorkommenden speziellen Fällen zu beobachten sind, enthalten,
   b) in Spezial-Akten, d. h. solche, welche die Verhandlungen über die in der betreffenden Materie sich ergebenden einzelnen speziellen Fälle begreifen.
3. Die Spezial-Akten einer jeden Rubrik können in einem Faszikel vereinigt werden, in so ferne dadurch der Ueberblick der auf die einzelnen speziellen Fälle bezüglichen Verhandlungen nicht zu sehr erschwert wird; jedoch wird es nöthig, daß in den Decanats-Registraturen
   a) bei den Rubriken № IV., XVIII. und XX. für jede Pfarrei,
   b) bei den Rubriken № XIX. und XXII. für jede Kirche,
   c) bei den Rubriken № XVI. und XXIV. für jeden Jahrgang und
   d) bei den Rubriken № XXV. und XXVI. für jeden Pfarrer resp. Pfarramts-Candidaten,

   ein besonderer Akt angelegt werde.
4. Die Verhandlungen sind chronologisch zu ordnen, und jeder Akt ist mit einem Umschlage und einer Ueberschrift, auf welcher auch die Nummer der Rubrik und die Bezeichnung, ob General- oder Spezial-Akt, beizusetzen ist, zu versehen und mit Bindfaden zusammenzuhalten.
5. Sobald ein Akt ein gewisses Volumen erreicht hat, ist derselbe zu

schließen, mit I. und II. 2c. 2c. Band zu bezeichnen und ein neuer Band anzulegen.

6. Da ohnehin jedes Decanat und Pfarramt ein Journal über alle einlaufenden Rescripte resp. Berichte 2c. 2c., sowie über die Art und Weise und die Zeit ihrer Erledigung zu führen hat, so ist in demselben zugleich die Nummer der Rubrik, unter welcher der Akt reponirt ist, vorzumerken.

7. Wird ein einzelnes Aktenstück oder ein Aktenfaszikel an eine Behörde oder Stelle abgegeben, so ist dies gehörig zu notiren.

Indem man den Decanaten, sowie den Pfarrämtern die Weisung zugehen läßt, ihre Amtsregistraturen hiernach in verschließbare und in die entsprechende Zahl von Fächern eingetheilte Schränke zu ordnen und in Ordnung zu erhalten, wird zugleich bemerkt, daß man bei den eintretenden Generalvisitationen sich von dem Vollzuge überzeugen werde, was den Decanaten in Beziehung auf die Pfarrämter ebenfalls und mit dem Zusatze zur Pflicht gemacht wird, von dem Befunde in dem Kirchenvisitations-Protokolle genaue Erwähnung zu thun.

Registraturplan für die Decanate und Pfarrämter.

I. Organisation des Kirchenwesens. — Allgemeine Verordnungen. — Staats-Angelegenheiten.

II. Formation der Decanatsbezirke, Ernennung und Gehalt der Decane. — Geschäftsgang.

III. Wahl und Ernennung der Seniorate.

IV. Erledigung, Versehung und Wiederbesetzung der Pfarreien.

V. Religionswahl und Aenderung.

VI. Kirchenlehre, Agende, Gottesdienst, außergewöhnliche Erbauungsstunde, Kirchengesang, Orgelspiel.

VII. Bestehende und veranlaßte allgemeine Kirchenfeste und Gebete.

VIII. Kirchen-Matrikel, Kirchenbücher.

IX. Taufe und Abendmahl.

X. Religiöser Schulunterricht, Confirmanden-Unterricht und Confirmation.

XI. Kirchliches Aufgebot und Trauungen. Dispensation von Heirathen in verbotenem Grade.

XII. Stolgebühren, Leichenbegängnisse und Trauerordnung.

XIII. Kirchen-Disciplin und Polizei, Presbyterien.

XIV. Theologische Aufnahms- und Anstellungsprüfung der Pfarramts-Candidaten.

XV. Fortbildungs-Proben der Geistlichen. — Synodal-Aufgaben, Predigerarbeiten.
XVI. Kirchenvisitationen und Kirchen-Jahresberichte, kirchlich-statistische Tabellen.
XVII. Pfarr-Circumscription, Dismembration und Purification, Pfarrbeschreibung.
XVIII. Pfarr-Einkünfte und Pfarrlasten. — Fassionen.
XIX. Kirchenstiftungs-Realitäten, Kirchenvermögen, Kirchen- und Pfarr-Bausachen, Kirchenstühle, Leichenhöfe, Legate, Collecten, Kirchenverwaltung.
XX. Pfarr-Intercalar-Rechnungswesen.
XXI. Pfarrwittwen- und Pfarr-Unterstützungsfond.
XXII. Niedere Kirchendienste.
XXIII. General-Synoden.
XXIV. Diözesan-Synoden. - Theologische Lese-, Bibel- und andere kirchliche Vereine.
XXV. Charakteristiken und Würdigkeits-Noten der Geistlichen. — Disciplinar-Verfügungen gegen die Geistlichen.
XXVI. Amtsverhältnisse der Pfarramts-Candidaten und Vicarien. Uebungsarbeiten und Qualifications-Tabellen derselben.
XXVII. Urlaubs- und Reisebewilligungen der Geistlichen.
XXVIII. Acta varia.

2. Durch Einführung dieses Registraturplanes sind die früheren Rescriptenbücher überflüssig geworden. Die Generalien, die in dieselben einzutragen waren, sind, wie oben bemerkt, wie jeder andere Einlauf zu behandeln und in den betreffenden Faszikel zu legen.

Da es nun nicht möglich war, die in den früheren Rescriptenbüchern eingeschriebenen Rescripte zu trennen und den betreffenden Actenfaszikeln einzuverleiben, so wurde durch C.-E. vom 19. Februar 1840 verfügt, daß jedem Faszikel ein besonderes Blatt beigelegt werde, auf welchem die dahin einschlagenden, in dem Rescriptenbuche enthaltenen früheren Rescripte zu verzeichnen sind.

3. Gemäß Königl. Oberconsistorial-Rescripts vom 27. April 1840 ist außer dem mit Consistorial-Entschließung vom 12. August 1839 vorgeschriebenen Registraturplane auch ein vollständiges Aktenverzeichniß (Repertorium) zu fertigen und fortzuführen.

Dieses Repertorium ist nach beiliegendem Formular anzulegen, wobei Bedacht zu nehmen ist, daß zwischen jedem Titel des Registraturplans zureichender Raum bleibe, um später einzelne nachkommende Actenfaszikel zu verzeichnen.

Akten-Repertorium

des Decanats (Pfarramts) N. N.

Des Registraturplans		Der einzelnen Faszikel	
№	Titel.	№	Ueberschrift.
I.	Organisation des Kirchenwesens, allgemeine Verordnungen	1	Generalia.
		2	Spezial-Akten.
II.	Formation der Decanatsbezirke ꝛc. ꝛc.	1	Generalia.
		2	Spezialia. Formation und Circumscription des Decanats N. N.
		3	id. Ernennung u. Gehalt der Decane
		4	id. Decanats-Verwesung.
		5	id. Geschäftsgang.
			und so weiter.

4. Der erst in der neuesten Zeit vorgekommene Fall, daß bei der Uebergabe einer schon seit Jahrhunderten bestehenden Pfarrei nur einige Bogen Pfarracten vorgefunden wurden, veranlaßt das Königl. Consistorium, von Neuem die sorgfältige Erhaltung der Pfarracten dringend zu empfehlen.

In einer Zeit, in welcher sich fremde Ansprüche an das Kirchen- und Pfarrvermögen täglich mehren, erfordert es die Vorsicht, die vorhandenen Acten und Urkunden sorgfältig zu bewahren, um unbegründeten Anforderungen gegenüber sogleich den schriftlichen Beweis des Gegentheils führen zu können.

Es darf deßhalb kein älteres Actenstück, wenn es auch nicht von bleibendem Werthe zu sein scheint, vernichtet werden, weil Fälle möglich sind, in denen das anscheinend Unbedeutendste von entscheidendem Gewichte werden kann.

Die bloße Erhaltung des noch vorhandenen ist indeß in den meisten Fällen ungenügend. Die Registraturen müssen vielmehr, wo sie defect geworden sind, nach Möglichkeit wieder ergänzt und vervollständigt werden. Um diesen Zweck zu erreichen, werden den Pfarrämtern folgende Anhaltspunkte gegeben:

1. Wenn sie finden, daß Acten von einigem Belange bei irgend einer Veranlassung dem Königl. Consistorium oder einer weltlichen Behörde vorgelegt worden sind, und die Zurückgabe nicht erfolgt ist, obgleich der fragliche Gegenstand bereits entschieden wurde, so haben sie dieselben, unter genauer Angabe des Datums der Vorlage und unter Beibehaltung des damals gebrauchten Rubrums, von der betreffenden Behörde zurückzuverlangen. In gleichem Sinne wird das Königl. Consistorium die ihr etwa vorkommenden wichtigeren Pfarracten durch das betreffende Decanat unter Umschlag an die Pfarrämter gelangen lassen.
2. Nicht selten kommen auch in Druckschriften, z. B. in den im vorigen Jahrhunderte so häufigen Schriften über Religions-Gravamina Nachrichten über Kirchen und Kirchenvermögen vor, welche für die Pfarrei von Wichtigkeit, wenigstens von historischem Interesse sind. Damit diese Nachrichten auch den Amtsnachfolgern nicht unbekannt bleiben, ist es zu wünschen, daß jeder Pfarrer, welcher solche Nachrichten findet, einen kurzen Auszug mit der Bezeichnung der Quelle in der Pfarrbeschreibung niederlegen möchte.

Die Königl. Decanate werden bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen und Installationen auf den Zustand der Registraturen ihr besonderes Augenmerk richten. Sie werden deßhalb nicht nur in die Visitations- und Installationsprotokolle ein detaillirtes Inventarium der vorgefundenen Actenfaszikel auf-

nehmen, sondern auch bei der nächsten Visitation den Befund mit jenem der vorigen Visitation vergleichen und, wenn sich hiebei ein Defect herausstellt, über welchen sich der betreffende Pfarrer nicht zu rechtfertigen vermag, an das Königl. Consistorium Anzeige erstatten.

§. 54.
Geschäftskalender.

Bei den periodischen Arbeiten und Berichtsvorlagen sind die vorgezeichneten Termine sowohl von den Königl. Decanaten, als den Pfarrämtern genau einzuhalten.

Ueber diese Termine gibt nachstehende Uebersicht den genauesten Aufschluß:

Verzeichniss

der von den Königl. protestantischen Decanaten und durch diese von den Pfarrämtern an das Königl. Consistorium einzuliefernden periodischen Produkte.

№	Betreff.	Einsendungs-Termin zum k. Consistorium	Bemerkungen.
1	Confessionelle Uebertritte.	15. Januar jeden Jahres.	Consistorial-Rescript vom 4. August 1841.
2	Kirchlich-statistische Tabellen.	1. Februar jeden Jahres.	Consistorial-Rescript vom 5. April 1819.
3	Predigerarbeiten der Pfarrer und Pfarrverweser, mit den zu ihnen gehörigen Decanatscensuren und dem Verzeichnisse jener.	Im März an das Königl. Decanat und im Juni an das Königl. Consistorium.	O.-C.-E. 20. Oct. 1848.
4	Schenkungen und ständige Collecten.	31. März jeden Jahres.	Consistorial-Rescript vom 24. Februar 1841.
5	Verhandlungen der Diöcesansynoden.	8 Tage nach abgehaltener Synode.	Consistorial-Rescript vom 7. Juli 1819 rc. rc.

№	Betreff.	Einsendungs-Termin zum k. Consistorium	Bemerkungen.
6	Synodalarbeiten der Pfarrer und Pfarrverweser, mit den zu ihnen gehörigen Decanatscensuren und dem Verzeichnisse jener.	Im Monat Juni an das Königl. Decanat und im September an das Königl. Consistorium.	Consistorial-Rescript vom 13. Januar 1836. O.-C.-E. 20. Oct. 1848.
7	Jahresberichte der Pfarrämter und Visitationsprotokolle der Decanate, sammt den Hauptberichten dieser.	Am Schlusse des 3. Quartals jeden Jahres.	Die Pfarrämter haben die Berichte über das vorhergehende Jahr spätestens bis 31. Januar des folgenden an das Decanat einzureichen. Das Decanat hat auf diese Berichte seine, vor Abhaltung der Diöcesansynode vorzunehmenden Visitationen zu gründen und die aus jenen Berichten und diesen Visitationen gewonnenen Resultate so weit vor die jährliche Diöcesansynode zu bringen, als diese sich zur öffentlichen Mittheilung und Verhandlung eignen. (S. §. 52.)
8	Religionsunterricht an höhern Lehranstalten.	Längstens im Monat October jeden Jahres.	Consistorial-Rescript vom 2. April 1834.

№	Betreff.	Einsendungs-Termin zum k. Consistorium	Bemerkungen.
9	Leistungen der Bibelvereine.	Am Schlusse jeden Jahres.	Consistorial-Rescript vom 13. Juni 1838.
10	Uebungsarbeiten der Pfarramts-Candidaten und Qualifikations-Tabellen derselben, nebst Bericht über das Colloquium (s. weiter unten № 12) und dem zu den Arbeiten gehörigen genau verabfaßten Verzeichnisse.	Am Schlusse des Jahres.	Consistorial-Rescript vom 9. September 1835, 13. September 1837 u. s. w.
11	Charakteristiken und Würdigkeitsnoten der Geistlichen.	Ende jeden Jahres.	Auch die Capitels-Senioren haben diese Tabellen am Schlusse des Jahres einzusenden.
12	Colloquium mit den Pfarramts-Candidaten.	Der Bericht über dasselbe ist am Ende jeden Jahres mit den Uebungsarbeiten der Candidaten einzusenden.	Das Colloquium ist von den Decanaten längstens bis zum Monat September abzuhalten. Consistorial-Rescript vom 18. Juni 1834 und 28. März 1838 u. s. w.
13	Tabellen über die Pfarrers-Wittwen und minorennen Doppelwaisen, Behufs der Vertheilung der Staatsbeiträge.	1. September jeden Jahres.	Alle im Laufe des Jahres in dem Personalstand der Pfarrwittwen und Waisen vorkommende Veränderungen sind immer sogleich zur Anzeige zu bringen.

Betreff.	Einsendungs-Termin zum k. Consistorium	Bemerkungen.
Anhang. a. Erledigung der Stellen weltlicher Diöcesan-Synodal- und Presbyterial-Mitglieder.	Sobald diese Erledigung eingetreten ist, sind die Propositionen sofort einzuleiten u. diese mit Decanatsgutachten an das Königl. Consistorium einzusenden.	Consistorial-Rescript vom 27. April 1837. (Vergl. §. 14, 4 № 7 oben.)
b. Pfarreibesetzungen.	Sechs Wochen nach dem Datum der Meldungspublikationen, wie diese im Amts- und Intelligenzblatt erschienen.	Ausschreiben des Königl. Consistoriums. Bei der Berichterstattung haben die Königl. Decanate das Consistorialausschreiben vom 9. August 1858 wohl zu beachten.

Vierter Titel.
Pfarrverwesung.

§. 55.

Die Verwesung einer Pfarrei wird durch das Königl. Consistorium angeordnet und findet statt:

1. Im Falle der Erledigung derselben, es erfolge dieselbe durch Tod, Versetzung, Quiescirung u. s. w. des seitherigen Pfarrers.

   In diesen Fällen sind zwar die Diözesan-Geistlichen verpflichtet, die erledigten Pfarreien zum Vortheile der den Nachsitz genießenden Wittwen und minderjährigen Kinder, beziehungsweise der Wittwenkasse, zu versehen.

   Das Königl. Consistorium kann aber in allen Fällen, wenn es dies für gut findet, selbst im Falle des Nachsitzes, auf Kosten der Wittwenkasse die Pfarrverwesung anordnen, wodurch die Diözesan-Geistlichen von der Verbindlichkeit, die erledigte Pfarrei zu pastoriren, entbunden werden.

   (Beschluß der G.-S. von 1857. I. 4. № 4. S. 143 oben.

2. Wenn der zeitliche Pfarrer auf längere Zeit oder für immer durch körperliches Leiden verhindert ist, die Pfarrei selbst zu versehen und die Aufstellung eines Privat-Vicars nicht genügen würde.

3. Auch im Falle des §. 36 der Beförderungsordnung (S. 223 oben) kann das Königl. Consistorium dem aufzustellenden Vicar die Qualität eines Pfarrverwesers beilegen, wodurch jedoch die übrigen Verhältnisse des Vicars zu dem Pfarrer eine Aenderung nicht erleiden.

4. Der Gehalt des Pfarrverwesers, der im Erledigungsfalle der Pfarrei aufgestellt wird, beträgt 300 fl. jährlich nebst 5 fl. Auf- und 5 fl. Abzugsgebühr, einer angemessenen Entschädigung für Beheizung während der Wintermonate und freier Wohnung im Pfarrhause. (Beschluß der G.-S. von 1845, S. 121 oben und A.-Hdb. I., S. 153.)

   In den beiden anderen Fällen hängt die Festsetzung des Gehaltes von dem Uebereinkommen zwischen Pfarrer und Verweser ab, und erst wenn eine solche nicht erzielt wird, tritt die Festsetzung durch das Königl. Consistorium ein.

5. Die Gehaltsbezüge der sub 1 erwähnten Pfarrverweser werden monatlich auf die Wittwenkasse angewiesen, und zu dem Zwecke durch das Königl. Decanat eine besondere Liquidation (wozu die Formularien bei dem Consistorial-Secretariate zu beziehen sind) angefertigt und dem Königl. Consistorium zur Anweisung vorgelegt.

6. Wenn die Diözesan-Geistlichen eine Pfarrei zu versehen haben, so geschieht dies in der durch das Königl. Decanat festgesetzten Reihenfolge, und sie dürfen sich in dieser Beziehung keine willkührlichen Abweichungen erlauben.

Es erging in dieser Beziehung nachstehende Consistorial-Entschließung vom 18. October 1844:

„Es haben sich in neuester Zeit die Fälle wiederholt, daß die mit der Verwesung erledigter Pfarreien, namentlich mit der Abhaltung der sonntäglichen Predigten amtlich beauftragten Pfarrer, theils dieser Pflicht nicht genügt, theils ohne Vorwissen des Decanats Andere ihrer Collegen — selbst außerhalb des Decanats — um Vertretung angegangen haben, ohne derselben sicher und gewiß zu sein. — Zwar verkennt man das Beschwerliche der Aufgabe, neben den gewöhnlichen, nicht spärlich zugemessenen Berufsarbeiten in anderen Pfarreien solche zu übernehmen, keineswegs; das Königl. Consistorium hat auch, wo es immer thunlich war, Sorge getragen, daß diese Last möglichst erleichtert werde; allein in demselben Maße besteht die Pflicht, für die Gemeinde zu sorgen, die durch Erledigung einer Pfarrei ohnedem in mancher Beziehung in der Seelsorge sich verkürzt finden muß.

Es ergeht demgemäß an die Königl. Decanate die gemessene Weisung, bei persönlicher Verantwortlichkeit über genauen Vollzug der angeordneten Verwesung zu wachen, mithin in keinem Falle zu dulden, daß die mit einer Predigt beauftragten Geistlichen andere, selbst außerhalb des Decanats, ohne Vorwissen und Genehmigung des Decanats substituiren; vielmehr sind die Pfarrer anzuweisen, in einem unausweichlichen Verhinderungsfalle schleunig und rechtzeitig dem Decanate Anzeige zu erstatten, damit dieses weitere fürsorgende Maßregeln zu treffen in den Stand gesetzt sei. Selbst in dem Falle einer unmittelbar vor der geistlichen Function eingetretenen Verhinderung durch Krankheit oder andere wichtigere Begebnisse ist das Decanat, oder wenn dieses zu entlegen ist, die Gemeinde, welche den Gottesdienst gewärtigt, durch einen Expressen in Kenntniß zu setzen, damit nicht den Gemeindegliedern, besonders den Parochianen durch vergebliches Warten Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben werde. Contraventionen sind durch energisches Einschreiten zu rügen, um solche immer seltener werden zu lassen.

Fünfter Titel.

Circumscription und Dismembration der Pfarreien.

§. 56.

1. Unter Circumscription einer Pfarrei wird die Festsetzung der territorialen Grenze derselben verstanden. Wird diese territoriale Grenze durch Losreißung einzelner Theile der Pfarrei und Zutheilung derselben zu einer andern alterirt, so wird dies Dismembration genannt.

2. Die protestantischen Pfarreien der Pfalz wurden nach vollzogener Vereinigung durch Allerhöchste Königl. Entschließung vom 29. November 1820 neu circumscribirt und diese Circumscription in dem Intell.-Bl. von 1821, S. 181, öffentlich bekannt gemacht.

3. Der §. 76, litt. c der II. Verf.-Beilage hat die Eintheilung der Decanats- und Pfarrsprengel unter die Gegenstände gemischter Natur eingereiht, bei welchen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen.
(II. Anh. zur II. V.-B. §. 11, 19, litt. f. S. 27, 157 oben.)

4. Ueber das Verfahren bei beabsichtigten Veränderungen in den Pfarrsprengeln bestehen folgende höhere Verordnungen:

a) Allerhöchste Entschließung vom 18. Juli 1825:

Wenn in Zukunft Veränderungen in den Pfarrsprengeln für nöthig erachtet werden sollten, so steht die Instruction dem protestantischen Consistorium zu, welches sich darüber mit der Königl. Regierung zu benehmen hat.

Ueber die vorzunehmenden Ein- und Auspfarrungen sind die betheiligten Kirchengemeinden von dem Consistorium zu vernehmen. Der Regierung aber wird überlassen, die Vernehmung der politischen Gemeinden einzuleiten, in so fern dieselben dabei betheiligt sein sollten.

b) Verordnung vom 13. Juli 1811 (A.-Hdb. I., S. 207):

1. Die Veranlassung und Motive einer vorzunehmenden Dismembration, es möge dann darauf ankommen, eine Ortschaft oder eine gewisse Familien-Anzahl einer andern, z. B. näher und bequemer gelegenen Pfarrei einzuverleiben,

oder für sie eine eigene Seelsorge entweder in der Eigenschaft einer selbstständigen Pfarrei oder einer Expositur zu constituiren, müssen gehörig gewürdigt und angegeben werden.

2. Die Seelenzahl sowohl der Ortschaft oder des Antheils, welcher einer Veränderung in Ansehung des Pfarrverbandes unterliegen soll, als auch der Pfarrei, von welcher dieselben getrennt, so wie von jener, zu der die neue Einverleibung geschehen soll, muß genau hergestellt werden.

3. Die Entfernung eines solchen Ortes oder Antheils von der bisherigen Pfarrei sowohl, als derjenigen, zu welcher derselbe künftig kommen soll, dann der sonst zunächst gelegene, muß unter Bemerkung der Verhältnisse der Wege und Communication zu demselben, und unter Beilegung einer Distanzen-Tabelle über die sämmtlichen in Frage stehenden Ortschaften angegeben werden.

Zur anschaulichen Darstellung sollen auch deutliche und detaillirte Situationszeichnungen mit vorgelegt, und diese entweder aus schon vorhandenen Hülfsmitteln, z. B. der Cataster- und Steuervermessungs-Commission 2c. oder nach Umständen eigens und wenigstens durch deutliche Handrisse, so weit sie zureichen, hergestellt werden.

4. Es muß angezeigt werden, welche Schule bisher die Kinder eines solchen Antheils oder Ortes besucht haben, und welche Schule für ihren Besuch am bequemsten gelegen sei.

5. Der Umstand, ob bei der Pfarrei, zu welcher die Zutheilung geschehen soll, dadurch die Ausübung der Seelsorge sowohl überhaupt, als insbesondere für das beizulegende Object nicht zu beschwerlich werde, und ob die Pfarrkirche zur Aufnahme der vermehrten Seelenzahl geräumig genug sei, darf eben so wenig außer Acht gelassen werden, als die Erwägung, welches Recht eine solche Gemeinde, deren Aus- und Einpfarrung in Frage kommt, in Ansehung hergebrachter Gottesdienste habe, ob diese nothwendig seien, und wie sie in der Folge Statt haben können.

6. Die Erträgnisse, welche aus dem Orte oder Antheile, der das Object der Dismembration ist, sowohl für den Pfarrer, als den Kirchendiener und Schullehrer nach einem Durchschnitte von 10 Jahren fließen, — so wie der Betrag der Revenüen der betreffenden beiden Pfarreien überhaupt müssen genau angegeben und dabei erwogen werden, ob allenfalls gegen die Regel der entsprechenden Ueberweisung der pfarrlichen Revenüen mit dem betreffenden Bezirke, zur Vermeidung einer zu großen Schmälerung der Einkünfte der bisherigen Pfarrei, mit Ausnahme der in jedem Falle an den neuen Seelsorger übergehenden Casualgebühren ein Theil der übrigen pfarrlichen Rente oder dieselbe ganz vorzubehalten sein möchte.

7. Kommt die Errichtung einer neuen Pfarrei für den in solcher Art zu trennenden Pfarrantheil in Antrag, so muß insbesondere genau untersucht und hergestellt werden, in wie ferne durch die aus der betreffenden Gemeinde fließenden Renten oder sonst vorhandenen Mittel die zur vollen Sustentation des Seelsorgers, dann zur Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Wohnungsgebäude ꝛc. nöthigen Fonds aufgebracht werden können. — Gleiches ist auch in Ansehung des Umstandes zu beobachten, wenn der neuen Pfarrei der ihr zugehenden Parzellen wegen ein Vicar nöthig wird.

8. Die Gemeinde, deren Pfarrverband verändert werden soll, muß darüber gehörig vernommen werden. Auch muß die Anzeige gemacht werden, welche besondere Verbindlichkeiten etwa eine solche Gemeinde zu ihrer ganzen bisherigen Pfarrgemeinde oder der Pfarrei trage.

9. Die betreffenden beiden Pfarrer — sowohl jener, von dem ein Theil abgepfarrt, als jener, dem er zugewiesen werden soll — müssen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung zum geistlichen Amte oder von den Pfarramts-Candidaten.

Erster Titel.

Von den Studierenden der Theologie und von den theologischen Stipendien.

§. 57.

Studierende der Theologie.

1. Die Studierenden der Theologie müssen sich schon auf dem Gymnasium zu ihrem wichtigen Lebensberufe gründlich vorbereiten und besonders vielen Fleiß auf das Studium der alten Sprachen, mit Einschluß des Hebräischen, verwenden.

2. Nach erlangtem Gymnasial-Absolutorium müssen sie auf der Universität neben ihrem Fachstudium auch noch die allgemeinen Wissenschaften studieren und wenigstens acht ordentliche Vorlesungen aus dem Gebiete der philosophischen Facultät hören.

An die Stelle des ersten Universitätsjahres kann der Besuch eines Lyceums treten.

3. Die Studierenden der Theologie können alle Universitäten innerhalb der deutschen Bundesstaaten besuchen.

Zum Besuch der außer-deutschen Universitäten bedürfen sie der Erlaubniß des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die deßfallsigen Gesuche sind bei der Königl. Kreisregierung einzureichen.

§. 58.

Theologische Stipendien.

Für die vereinigte Kirche der Pfalz bestehen folgende ausschließlich theologische Stipendien:

1. Das Stipendium Bernhardinum in Utrecht, gestiftet von einem pfälzischen Landsmann Daniel Bernhard von Frankenthal. (Vergleiche den Aufsatz im Intell.-Bl. 1819, S. 448.)

Der Fond wird von der theologischen Facultät in Utrecht verwaltet, die auch die Stipendien vergibt.

Ein Stipendium beträgt dermalen 400 fl. jährlich.

Das Stipendium muß bei der theologischen Facultät in Utrecht nachgesucht werden. [1])

Zum Besuch der außerdeutschen Universität Utrecht ist, wie im vorigen §. bemerkt, eine besondere Erlaubniß erforderlich.

2. Zufolge Regierungs-Entschließung vom 23. Juli 1819 wird aus dem Convictoristenfond zu Zweibrücken ein theologisches Stipendium von 200 fl. verabreicht.

Dieses Stipendium wird von der Kirchschaffnei-Verwaltung in Zweibrücken mit Curatel-Genehmigung vergeben. (Intell.-Bl. 1819, S. 425.)

3. Der pfälzische Landrath hat für Studierende der protestantischen Theologie in dem Kreisfond ein Stipendium von 200 fl. gegründet, welches von der Königl. Kreisregierung verliehen wird.

4. Die Kirchschaffnei-Verwaltung zu Zweibrücken hat zwei Stipendien gestiftet, jedes zu 150 fl., wovon das eine auf den Vorschlag des Königl. Consistoriums und das andere auf den Vorschlag der Kirchschaffnei-Verwaltung durch Seine Majestät den König verliehen wird.

Die Gesuche sind bei der Kirchschaffnei-Verwaltung einzureichen.

5. Ebenso hat die Kirchschaffnei-Verwaltung Guttenberg ein Stipendium von 100 fl. gestiftet, welches ebenfalls durch Seine Majestät den König auf den Vorschlag des Königl. Consistoriums verliehen wird.

Die Gesuche sind bei der Kirchschaffnei einzureichen.

---

[1]) Auszug aus

LEGES,

QUIBUS TENENTUR IUVENES PALATINI, THEOLOGIAE STUDIOSI IN ACADEMIA RHENO-TRAIECTINA, STIPENDIO BERNARDINO FRUENTES.

§. 1. Qui stipendio Bernardino frui cupit, hunc, **„ante mensem Maium"** anni, quo ei in Academiam Rheno-Traiectinam proficiscendi est animus, adire oportet Facultatem Theologicam huius Academiae, misso libello supplice, Latine scripto, cum adiunctis testimoniis, scriptis, vel Latino, vel Germanico idiomate at literis Romanis. Nam eorum, quae vulgari scripturâ Germanicâ currente, quae dicitur, consignata fuerint, nulla ratio habebitur. His igitur constet testimoniis: 1. de aetate petentis; 2. de loco in veteri Palatinatu, quo natus sit; 3. de linguae Latinae Graecaeque probabili, quam sibi comparaverit, notitiâ, quâ Professorum lectionibus utiliter interesse possit; 4. de honestis ipsius moribus; 5. de fidei professione, quâ Ecclesiae Reformatae sit addictus. Tandem, in libello, quem offeret, supplici sincerum profitebitur consilium, post absoluta studia academica in patriam redeundi, ut ibi, Deo iuvante, pie sancteque Doctoris atque Antistitis munus obeat.

6. Bei der Kirchschaffnei Obermoschel besteht ein Stipendium im Betrage von 200 fl., welches diese Verwaltung mit Curatel-Genehmigung selbst verleiht.

Dieses Stipendium erhalten vorzugsweise Söhne von Pfarrern und Kirchendienern und Candidaten, die in einer der zum Bezirke der Kirchschaffnei Obermoschel gehörigen Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

7. Die protestantische Pfarrwittwenkasse hat einen Betrag von jährlich 1600 fl. für theologische Stipendien festgesetzt, worauf übrigens nur Pfarrerssöhne aus der Pfalz Anspruch machen können.

Diese Stipendien hat das Königl. Consistorium zu verleihen, bei dem auch die Gesuche einzureichen sind.

Die Satzungen dieser Stipendienstiftung sind bei den Verhandlungen der G.-S. von 1853, S. 132, 133, 137 oben abgedruckt worden.

8. Der nunmehr verstorbene Königl. Ober-Consistorialrath Dr. Fuchs in München und seine Gemahlin haben zum Besten protestantischer, an der Universität Erlangen Theologie-Studierender eine Stiftung von tausend Gulden errichtet „als ein kleines Zeichen der fortdauernden Anhänglichkeit an das Land „der Geburt und ersten amtlichen Anstellung des Schenkgebers zu Wachenheim „im Jahre 1796."

Die jährlich anfallenden Zinsen dieses Kapitals sollen einem Studierenden der protestantischen Theologie aus der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz zu Theil werden. Die Verleihung soll für das letzte oder auch die beiden letzten Universitätsjahre geschehen.

Das Königl. Consistorium hat das Verleihungsrecht.

(C.-E. vom 5. Februar 1845.)

9. Die Rom'sche Stiftung.

Der verstorbene Lyceal-Professor Carl Wilhelm Rom zu Speyer hat mittelst Testaments vom 28. Juli 1840 der protestantisch-evangelischen Kirche der Pfalz ein Legat von 1000 fl. vermacht, „zur Beförderung eines gründlichen „Studiums der theologischen Wissenschaften, verbunden mit christlichem Sinne „und ernstlichem Streben, würdige Seelsorger zu werden." Demnach soll der Rentenertrag alle zwei Jahre alternirend, das eine Jahr dem durch Fleiß und Wandel würdigsten unbemittelten der Theologie beflissenen Pfälzer zur Unterstützung ertheilt werden.

Die Entscheidung der Würdigkeit bleibt der Würdigung des Königl. Consistoriums anheim gestellt. Das andere Jahr soll der Rentenertrag als Preis für die Beantwortung einer Frage aus dem Gebiete der Theologie dienen.

10. Die Kirchschaffnei Zweibrücken hat vier weitere Stipendien, jedes zu 150 fl., ausgesetzt, und zwar in so lange, als die geistlichen Gefälle diese Ausgabe zu ertragen im Stande sind, demnach nicht als unwiderrufliche Stiftung.

Drei dieser Stipendien sind für Theologie- und das vierte für einen Theologie- und Philologie-Studierenden ausgesetzt.

Die Verleihung geschieht durch die Kirchschaffnei-Verwaltung mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Königl. Consistorium.

---

§. 59.

Befreiung der Studierenden der Theologie von der Conscription und Militärpflicht.

1. von der Conscription und Militärpflicht sind befreit

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

(§. 14 des Heerergänzungs-Gesetzes.)

Die dem Militärverbande angehörigen Candidaten der Theologie, welche ordinirt worden sind, müssen binnen 4 Wochen nach erlangter Ordination ihre Entlassung aus dem Militärverbande bei dem Königl. Consistorium nachweisen. (M.-E. vom 16. Oct. 1831, 22. Sept. 1831, 8. Oct. 1833. Döllinger X., S. 178—180.)

2. Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clerical-Seminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die

Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

(§. 47 des Heerergänzungs-Gesetzes.)

Das Zeugniß der theologischen Facultät muß jedes Jahr, so lange die Zurückstellung dauert, erneuert werden.!

(§. 58 der Vollzugs-Vorschriften.)

Durch die in Folge der bestandenen Prüfung erfolgte Aufnahme eines Studierenden der Theologie unter die Pfarramts-Candidaten ist den Vorschriften des §. 47 des Gesetzes genügt, und es bedarf in diesem Falle nur der Beibringung des betreffenden Prüfungs-Zeugnisses.

3. Alle Studierende, demnach auch die Studierenden der Theologie haben Anspruch auf Zurückstellung, wenn sie

a) an den Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den ersten waren, oder

b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet worden sind.

(§. 49 des Heerergänzungs-Gesetzes.)

Als erste sind diejenigen Schüler zu betrachten, welche im ersten Fünftel ihrer Klasse sich befinden.

(§. 61 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze.)

Diejenigen Studierenden, welche sich bereits auf der Universität befinden, und aus dem Grunde des §. 49 cit. zurückgestellt sein wollen, haben außerdem noch ein Zeugniß über ihr sittlich gutes Betragen während ihres Aufenthaltes auf der Universität beizubringen. (§. 64 V.-V. cit.)

(M.-E. vom 15. April 1836, Döllinger X., S. 236.)

4. Die Studierenden der Theologie, welche nicht im Falle sind, auf den Grund der §§. 47, 49 (№ 2, 3 oben) einen Zurückstellungsanspruch geltend zu machen, können, wenn sie sich sonst durch Fleiß und sittliches Betragen auszeichnen, mit ständigem Urlaube begünstigt werden.

(M.-E. vom 30. April 1841, Döllinger XXV., S. 59.)

5. Die in den §§. 47, 49 (№ 2, 3) ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, sowie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

(§. 50 des Heerergänzungs-Gesetzes.)

6. Alle Zurückstellungsgesuche müssen gleich nach erfolgter Anmeldung zum Eintrage in die Conscriptionsliste und längstens bis zur Messung bei dem Königl. Landcommissariate angebracht werden. (§. 28 der Vollz.-Vorschr.)

Dem auf freiem Papier abzufassenden Gesuch sind die vorgeschriebenen Zeugnisse gleich beizufügen.

Zweiter Titel.

Prüfung der Pfarramts-Candidaten, Ordination und Aufsicht über dieselben.

§. 60.

Prüfung.

1. Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

1. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der größten Wichtigkeit ist, daß der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erforderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte; so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

2. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahmsprüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubniß, zu predigen und geistliche Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungsprüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

3. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftsmäßige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

4. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualification des Candidaten entschieden, und ihm seine Befähigungsnote, im Verhältnisse zu andern gleichzeitigen Candidaten oder zu den übrigen Competenten um eine erledigte Pfarrstelle zugetheilt werden.

5. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungsnote soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung sich richten.

II. Abschnitt.

Erste oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramts-Candidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I.

Errichtung einer Prüfungs-Commission.

Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studierenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, findet vor einer Prüfungs-Commission statt, die das Königl. Consistorium jedes Jahr ernennen wird.

§. II.

Bestimmung des Termins der Aufnahmsprüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse eines jeden Studienjahres wird von dem Königl. Consistorium ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesetzt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftsmäßig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studierende in einem solchen Termin melden, so ist acht Tage nach dem angesetzten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III.

Anmeldung zur Prüfung und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Academie verlassende studierende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Jahres sich schriftlich bei dem Königl. Consistorium um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studierende sogleich die erforderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1. das erhaltene Schulzeugniß der Reife zur Universität;
2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht bloß der Fleiß im Besuche der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen bezeugt werden soll;
3. ein Zeugniß des academischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studierende eine genaue Beantwortung folgender Fragen in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes beizufügen:

1. Wie der Examinand heiße?
2. Woher derselbe gebürtig sei?
3. Wie alt er sei?
4. Wer dessen Aeltern seien? ob sie noch leben und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten und bis in welche Classe er gekommen sei?
6. Auf welcher Universität er studirt? — wie lange? — was für Collegien er gehört, und bei wem?
7. Wo und wie er die Zeit nachher verwendet?
8. Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (diese Zeugnisse sind im Originale oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)
9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?
10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe;
11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienschulen und Studieninstituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiß verwendet habe?
12. Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

d) Kein studierender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Consistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studierenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinnes, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten oder der Unsittlichkeit, so hat das Königl. Consistorium sogleich mit dem academischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daß der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoße gereicht, den Studierenden von der Prüfung abzuweisen; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studierenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu ertheilen, sondern, daß dieses geschehen sei, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Candidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Decan, in dessen Diöcese sich ein solcher Candidat aufhält, und dem er sein Aufnahmsattest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Candidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Decane, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§. IV.

Aufzugebende praktische Probearbeiten für die Examinanden.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studierenden gibt das Königl. Consistorium spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zum Grund gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung zur Prüfung, an das Königl. Consistorium einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studierende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von dem Königl. Consistorium zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochengottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beisein der Prüfungscommission, von dem Candidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Candidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Declamation, des äußern Anstandes und der Action.

e) Das Concept der Predigt circulirt sodann innerhalb der letzten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Prüfungscommission welche demselben ihre Censur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Candidat in dem Sitzungslokale der Prüfungscommission, und im Beisein der Mitglieder desselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Catechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Catechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Catechetik zu behandeln hat, dem Candidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probecatechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungscommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung. Das Königl. Consistorium gibt die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche dem zu Examinirenden in den nächsten Tagen vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporalaufsätze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sitzungszimmer des Königl. Consistoriums, unter Aufsicht des Secretärs, welcher zu verhüten hat, daß die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studierenden sich nicht einander einhelfen, sondern jeder bloß aus eigenem Nachdenken seine Aufsätze verfertige.

c) Es muß dabei der Examinand blos seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit andern Hülfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibelconcordanz, versehen zu sein. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniß es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibelübersetzung und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes sein, und bei deren Bearbeitung die genaue Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes sein, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Candidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche, und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders des Reformationszeitalters, gewählt werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Hülfsmittel beantwortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur bloßen Wiederholung ins Gedächtniß gefaßter Notizen Anlaß geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weiß oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läßt.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporalaufsätzen er in lateinischer oder deutscher Sprache

abfassen will, und nur verordnet, daß wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Secretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läßt sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungscommission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nachdem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Censur bei sich behält.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Censur der lateinischen Extemporalaufsätze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Candidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungsgegenstände selbst aber werden in deutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1. soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten kenne;
2. soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht bloß übersetzt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wie ferne derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sei. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmitel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen sein, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsätze zu führen und zu befragen: in wie ferne er mit dem Nutzen der Kritik und mit den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sei;
3. auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt, und darauf gesehen werden: ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Ein-

fluß dieser Wahrheiten kenne; weßwegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4. aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Candidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sei, und darüber nachgedacht habe;
5. aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sei;
6. ist zu prüfen: wie weit sich der Candidat mit den Grundsätzen der Didaktik und Pädagogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;
7. aus der Homiletik und Catechetik ist wenigstens nach der Kenntniß der allgemeinen Grundsätze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;
8. der dem Königl. Consistorium beigeordnete weltliche Rath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viele Kenntniß der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, des Kirchenrechtes und der Kirchenverfassung besitze, als ihm zur Führung eines Pfarrvicariats nöthig ist.

c) Was die äußere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungscommission in die Prüfungsgegenstände so zu theilen, daß jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniß der Geschichte und Literatur desselben nicht außer Acht zu lassen.

Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er soll gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Candidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen.

Wenn mehrere Studierende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den Schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Candidaten in Verlegenheit zu setzen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studieren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§. VII.

Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorkommenden Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über die Tüchtigkeit derselben deliberirt und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Candidat in seiner Predigt, in seinen Extemporalaufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellung erregen können;
2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sei, daß er darin geschriebene Werke zu seiner weitern Belehrung mit Leichtigkeit benutzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sei, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;
3. ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersetzen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philologischen und historischen Interpretation erklären könne; besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Religionsurkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sei;

4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigen Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sei. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testamentes nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte richtig gefaßt habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sei;
5. wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntniß der dogmatischen Theologie des Lehrbegriffes der christlichen Hauptparteien und der christlichen Sittenlehre sei;
6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hülfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte und Dogmengeschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sei; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und catechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, sowie die Einleitung in das alte und neue Testament und die theologische Literatur nicht unbekannt sei. Was er in der Homiletik und Catechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiß verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgesetze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;
7. in wie ferne er bewiesen, daß er über das Praktische in der Religionswissenschaft richtig urtheile, und daß ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sei;
8. welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seien gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungs-Commission über die Probepredigt, über die Catechisation und über die Extemporalaufsätze des Studierenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjecte und in jedem einzelnen Prüfungsfache dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Commission nach Mehrheit der Stimmen und nach Maaßgabe der Rubriken des vorgeschriebenen Schema's über jeden Examinirten besonders abzufassen hat. Daher sollen auch diese Spezialurtheile dem Prüfungsprotokolle beigelegt und das Protokoll selbst von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frei, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum

Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann nebst seinen Beilagen 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das Königl. Consistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahmsattestes zusteht.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für den Examinirten und des Aufnahmsattestes.

Das Königl. Consistorium entscheidet, nach Maaßgabe des Prüfungsprotokolles und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studierender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Candidaten würdig sei, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Ein Studierender, der sich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungscommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen und Pfarrvicariate zu versehen; und in dem ihm deßhalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daß er bei der Prüfung sehr gut sei befunden worden;
2. hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände sich erworben, so wird ihm das Prädicat gut im Atteste der Aufnahme unter die Candidaten beigelegt;
3. hat überdies ein Studierender unter andern ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Deutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmem äußeren Vortrage auf der Kanzel gezeigt, so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Candidaten mit dem Beisatze ertheilt, daß er vorzüglich sei befunden worden;
4. wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch-historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sittenlehre oder in den Hülfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur oder in den Disciplinen der Homiletik, Catechetik und Pädagogik zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiß zu ergänzende Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frei wäre von grammatischen Fehlern im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der deutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äußern Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurecht-

weisung bedürfte, so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleißes und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Candidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, daß er nur hinlänglich befähigt sei, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch größeren Fleiß zu wenden hat;

5. wenn ein Examinand in den meisten oder gar allen, unter № 4 bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Candidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, sowie an Fleiß und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, daß er nur nothdürftig befähiget erfunden worden sei und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualification zu erwerben, und daß er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;

6. ist ein Examinand nicht nur in allen unter № 4 bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten, ohne jedoch den Vorwurf des Unfleißes und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungscommission sogleich anzuweisen, daß er auf die Universität zurückkehre und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiß noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das Königl. Consistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungsatteste, worin er mit dem Prädicate schwach bezeichnet und sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinations-Commission zu unterwerfen, um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er, ohne wenigstens das Prädicat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramtscandidaten aufgenommen werden könne;

7. wenn bei einem Studierenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergibt, daß er entschieden unfähig, unwissend und unfleißig sei, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äußeren Vortrage untauglich ist (worauf jedoch schon die Rectoren der Studieninstitute denselben vor Anfang seiner Universitätsstudien aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen sei, auch in dem Abiturientenzeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind), so ist er nicht nur als untüchtig

30*

zu charakterisiren, und ihm die Erlaubniß zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschließen und zur Ergreifung irgend eines andern für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§. IX.

Wirkung der Atteste für die Pfarramtscandidaten.

a) Jeder Candidat muß sich mit dem vom Königl. Consistorium erhaltenen Aufnahmsatteste bei dem Distriktsdecane, in dessen Diöcese er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungscommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, sowie aus den für die Candidaten ausgefertigten Attesten, wird bei dem Königl. Consistorium ein Verzeichniß abgefaßt und aufbewahrt, in dem alle geprüften Candidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1. vorzüglich,
2. sehr gut,
3. gut,
4. hinlänglich,
5. nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Ebenso wird ein Register der mit der Note
6. schwach und
7. untüchtig, entweder auf eine Zeit lang oder auf immer zurückgewiesenen Subjecte abgefaßt.

c) Jedem Candidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Decan des Kreises, worin der Candidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreisdecanat seinen Sitz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniß des Königl. Consistoriums, die Ordination der eingeführten Kirchenordnung gemäß ertheilen, sobald der Candidat nachgewiesen hat, daß ihm ein Vicariat übertragen worden sei. Hingegen darf kein Candidat, dem das Aufnahmsattest oder eine der 5 obengenannten ersten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination oder zu einem Vicariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Bayern darf einem Candidaten, der t mit einem Aufnahmsatteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studierende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen

machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distriktsdecane oder einem öffentlichen academischen Lehrer der Theologie gezeigt und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studierender sich zu häufig oder zu schnell hinter einander zum Predigen melden, so hat der Distriktsdecan ihm solches zu widerrathen und ihm die öftere Approbation zu versagen.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studieren, sollen gar nicht predigen.

III. Abschnitt.

Zweite oder Anstellungsprüfung vor der Präsentation eines Candidaten zum Pfarramte.

(Examen pro Ministerio.)

§. I.

Allgemeinheit der Prüfung pro Ministerio.

a) Wenn gleich die Ordination den Candidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 ersten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Candidaten ertheilt werden kann, so sind doch alle Candidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro Ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite oder Anstellungsprüfung aller in der Pfalz anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt nach §. 8 des II. Anhangs zur II. Beilage der Verf.-Urk. (S. 154 oben) dem Königl. Consistorium vorbehalten, welches hiezu jedes Jahr eine besondere Commission ernennen wird.

§. II.

Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro Ministerio.

Das Königl. Consistorium setzt jedes Jahr den Termin zur Vornahme der Anstellungsprüfung fest, und bringt denselben mittelst des Kreisamtsblattes zur allgemeinen Kenntniß.

§. III.

Vor der Anstellungsprüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungsprüfung meldende oder dazu berufene Candidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaßte Beantwortung der oben (II. Abschnitt §. III. c.) enthaltenen Fragen an das Königl. Consistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protokollen über seine Aufnahmsprüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahmsatteste schon bei dem

Königl. Consistorium vorliegen, nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspectanzzeit von den Rectoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Decanen, in deren Distrikt er als Vicarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslaufe beizulegen.

§. IV.
Praktische Aufgaben bei der Anstellungsprüfung.

a) Das Königl. Consistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Candidaten, spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine, einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Censur dieser Probepredigt, sowie über die Probecatechisation und deren Censur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte §. IV. in Bezug auf die Aufnahmsprüfung verordnet worden sind.

§. V.
Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften und der darüber abzufassenden Extemporalaufsätze gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte §. V. aufgestellt sind.

§. VI.
Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Censur der Extemporalaufsätze ebenso, wie oben im zweiten Abschnitte §. VI. a. angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und deutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungsprüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet sind; doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen:

1. Ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm laut des erhaltenen Attestes bei der Aufnahmsprüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?
2. Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sei?
3. Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besitze und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob

er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren nach Inhalt der symbolischen Schriften und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben und mit dem Lehrsysteme anderer Confessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jetzt noch in ihrer Differenz bleiben?

4. Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln und eindringend darzustellen verstehe?

5. In welchem Umfange er die Hülfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studiert habe?

6. Ob er das Praktische von dem Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden und beides zweckmäßig anzuwenden geübt sei?

7. Ob er die Grundsätze und Vorschriften der Homiletik, Catechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didactik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8. Ob er die Landesgesetze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche Bayern so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erforderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9 Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtigt sei, der dazu erforderlich ist, daß er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Catechet und Schulaufseher sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äußeren Form der mündlichen Prüfung und der Pflichten der Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitt §. VI. c. festgesetzt worden sind.

§. VII.

Abfassung des Urtheils über die examinirten Candidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. a. verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des Königl. Consistoriums denjenigen Candidaten, die sich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht: welche Lücken sie mit doppeltem Fleiße auszufüllen, und welche Hülfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Candidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden nach den Gesichtspunkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte §. VII. b. bestimmt, theils im vorigen §. VI. angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maaßgabe der Rubriken in dem vorgeschriebenen Schema aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1. ob der Candidat seit der vorigen Prüfung in Kenntnissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;
2. ob die Examinatoren ihm nach seiner gesammten Qualification, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach oder untüchtig zuerkennen;
3. welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusetzenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Candidaten und ihre während der Prüfung aufgezeichneten Bemerkungen werden so wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. c. verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines artikulirtes Urtheil zusammengefaßt, und dieses von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet; wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im Königl. Consistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für die zur Anstellung geprüften Candidaten.

In der nächsten Sitzung des Königl. Consistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet und nach geschehener Abstimmung ein Collegialbeschluß gefaßt, mit welcher Note jeder Examinirte in der Candidatenliste zu bezeichnen sei. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Die Note vorzüglich erhält ein Candidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleißes und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Catechisation und Prüfung Wahrheitssinn, Lebensweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, sowie in den zur Führung des Pfarramtes erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren verdient hat; dazu gehört also:

1. daß er sich im Deutschen richtig, zusammenhängend, faßlich und würdig ausdrücken könne;
2. daß er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;
3. daß er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstoß übersetze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und praktischer Anwendung geschickt sei;
4. daß er den hebräischen Text des alten Testaments richtig übersetze und erkläre, auch mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religionsurkunden und den richtigen Grundsätzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sei. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Candidaten, aber die mangelnde Kenntniß der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels sein;
5. daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniß gefaßt habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntnißbüchern der protestantischen Kirche nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen und mit den mit anderen christlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt sei;
6. daß er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Veränderungen in ihrer inneren und äußern Verfassung anzugeben wisse: besonders auch die Entstehung und Abbildung des protestantischen Lehrbegriffes und die Geschichte der vornehmsten anderen Religionsparteien kenne;
7. daß er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sei;
8. daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntniß dient;
9. daß er theoretische und praktische Kenntniß der Unterrichts- und Erziehungskunst nach ihren Hauptgrundsätzen und Methoden sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht und zur praktischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist;
10. daß er die Regeln der Catechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit im Catechisiren beweise, besonders auch die Gabe besitze,

sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religionsunterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen und ihren Religionssinn zu beleben;

11. daß er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faßlichkeit des Ausdruckes, stete Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung an den Tag lege;

12. daß auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Declamation und Action ungezwungen und beifallswerth und sein Vortrag vernehmlich genug sei, um auch in einer größeren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daß er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihülfe des Concepts zu halten;

13. daß er von der Pastoralwissenschaft, den Landesgesetzen, dem Kirchenrechte und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesammtgemeinde die zur Pfarramtsführung erforderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note sehr gut erhält ein Candidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in № 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniß ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besitzt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleißes und Wohlverhaltens und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, sowie über seine Lehrweisheit sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiß und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahmsprüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philologische Kenntniß und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken 1, 3, 5, 9, 10, 11, 12, 13 die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) die Note hinlänglich ist demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient, aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die Forderungen unter № 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens sich weiter zu vervollkommnen ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Candidat in seinem Anstande und seiner Declamation auffallende Fehler, so müßte er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daß Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzuhäufiges Einsehen in das Concept gehört, so müßte der Candidat nicht bloß darüber zurechtgewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer Probepredigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden, damit er zeigen könnte, er sei im Stande, die ihm deßhalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis nicht ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschließen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten sein, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müßte dem Decan, in dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspectionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sei.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch in den unter № 1, 2, 10, 11, 12 geforderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiß und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daß er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiß zu verbessern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Candidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1. Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeußerungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bei der Catechisation und Predigt zeige, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;
2. wenn er sich im Deutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;
3. wenn er so wenig Latein versteht, daß er nicht einmal ein theologisches Buch, oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersetzen im Stande ist;
4. wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt, und in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5. wenn es ihm auch an Kenntniß der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daß er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;
6. wenn er in der Kirchen- oder Dogmengeschichte, in der Reformationsgeschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;
7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiß, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;
8. wenn er überhaupt in seinen Probearbeiten und Antworten, sowie in seiner Predigt und Catechisation Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;
9. wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache befürchten läßt, daß er nie im Predigtamte werde Nutzen stiften können.

Die Mängel, welche unter № 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschließung eines Candidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter № 3, 6 und 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Candidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Beschlusse des Königl. Consistoriums über jeden zur Anstellung geprüften Candidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Candidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: Vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deßhalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des Königl. Consistoriums, nach Vorschrift der Kirchenordnung zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Candidaten aber sind von der Ordination auszuschließen, und wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, demungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Candidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung außer Stand gewesen zu sein, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jetzt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiß nachholen und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§. IX.

Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung, dann für die Ordination der Pfarramtscandidaten und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a) Sowohl die Aufnahms- als Anstellungsprüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b) Die Ordination ist jedem Candidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

c) Kein Candidat soll länger als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also seine Probepredigt und Catechisation sowohl, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist. [1])

---

2. O.-C.-E. vom 4. März 1833, die Aufnahmsprüfung der theologischen Candidaten und deren Concursreihe betr.:

Die Prüfungsinstruction vom 23. Januar 1809, Abschn. II. §. III. Lit. d., enthält die Vorschrift: „Kein Studierender darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Königl. Consistorium zu ertheilende Dispensation später als im ersten Monat nach geendigten Universitätsstudien sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen;" wodurch als Regel festgesetzt ist, daß nur das Jahr, in welchem der theologische Candidat die Prüfung mit dem Erfolge seiner Aufnahme unter die Candidaten bestanden hat, auch das Jahr seiner Concursreihe sein soll.

Diese Vorschrift ist von Vielen außer Acht gelassen worden, was eine Menge von Gesuchen um Versetzung in ein früheres Jahr, als in welchem die Prüfung bestanden worden war, zur Folge hatte.

Damit nun in allen den einzelnen Fällen, in welchen manche bisher eine

---

[1]) Die in dem II. Anhang zur II. Verf.-Beil. (S. 154 oben) angeführte Verordnung vom 8. November 1813 ist in die Beförderungsordnung von 1820 (S. 212 oben) ihrem wesentlichen Inhalt nach aufgenommen worden.

Es dürfte nur noch der Art. VI. derselben von Bedeutung sein, welcher also lautet:

So viel die bereits im Amte stehenden Geistlichen betrifft, so sollen die in dem §. III. Lit. d. der Beförderungsordnung vom 23. Jänner 1809 bestimmten Qualificationsnoten nach folgender Abtheilung in drei Classen gebracht werden:

I. Classe, erste Note vorzüglich,
zweite Note sehr gut,
II. Classe, erste Note gut,
zweite Note hinlänglich,
III. Classe, erste Note nothdürftig,
zweite Note schwach.

frühere Concursreihe, als die ihres Prüfungsjahres, in Anspruch nehmen zu dürfen glaubten, Jeder wisse, wornach er sich künftig durchaus zu achten habe, so werden folgende Bestimmungen für nöthig erachtet und bekannt gemacht:

1. daß diejenigen, welche
   a) die gehörige und rechtzeitige Meldung unterlassen haben oder
   b) auf die erhaltene Einberufung gar nicht erschienen sind oder
   c) während der Prüfung, den Fall des erwiesenen Erkrankens ausgenommen, wegblieben und
   d) sämmtliche Rejicirte, welche später abermals geprüft und zulässig befunden wurden, erst in die Concursreihe des Jahres, in welchem sie die Prüfung mit dem Erfolge der Aufnahme bestanden haben, zu stellen sind;
2. daß diejenigen, welche
   a) entweder nach Endigung ihrer Universitätszeit die Dispensation, welche rechtzeitig bei dem Königl. Oberconsistorium nachgesucht worden war, erhalten haben, oder
   b) vor und während der Prüfung erkrankten und deßwegen zurückgestellt wurden, sich im nächstfolgenden Jahre zur Prüfung melden müssen, und wenn sie diese dann bestanden haben, noch den gleichzeitig mit ihnen von der Universität Abgegangenen beizuzählen sind.
3. Da endlich durch die bisherige Erfahrung erwiesen ist, daß Rejicirte, welche nicht in der zweiten Prüfung sich durch eine bessere Befähigung der Aufnahme würdig gemacht haben, auch das dritte und vierte Mal entschieden gleich unfähig befunden worden sind, und unter diesen zwar
   a) mehrere die Nothwendigkeit selbst erkannten, irgend einen andern für sie passenden Beruf zu ergreifen (Prüf.-Instr. II., Abschn. VIII., §. 7) und somit dem theologischen Studium förmlich entsagten;
   b) einige aber durch Unterlassung weiterer Meldung völlige Gleichgiltigkeit gegen ihre Verpflichtung, wenn sie noch als theologische Candidaten betrachtet werden wollen, beweisen, so wird ausdrücklich erklärt, daß die dritte Rejection die unbedingte Ausschließung vom geistlichen Stande zur Folge habe.

3. Allerhöchste Entschließung vom 24. Januar 1838. Anstellungsprüfung der Studienlehrer protestantisch-geistlichen Standes behufs ihres Eintrittes in das Pfarramt:

Wir finden Uns bewogen, bei der verschiedenen Deutung, zu welcher die Bestimmung im §. 24, № 3, lit. b. der Bef.-Ord. der protestantischen Geistlichen vom 27. Oct. 1820, hinsichtlich der den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes für

einen künftigen Eintritt in das Pfarramt alternativ gesetzten Bedingung Anlaß gegeben hat, diese Bestimmung dahin näher zu erläutern, daß

a) unter der daselbst geforderten Anstellungsprüfung nicht die im Allgemeinen mit demselben Ausdrucke bezeichnete zweite Candidatenprüfung, sondern die besondere Anstellungsprüfung, welche mit diesem letztern Ausdrucke in der allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1813, §. V [2]) vorgeschrieben ist, zu verstehen sei, und daß

b) diese besondere Anstellungsprüfung den im Lehramte angestellten Pfarramtscandidaten, wenn sie später als ihre Concursreihe in das Pfarramt eintreten wollen, in keinem Falle, sie mögen die zweite Candidatenprüfung bestanden haben oder nicht, erlassen werde, so ferne sie nicht den andern Theil der alternativen Forderung, nämlich Besuch der Diöcesansynoden, Bearbeitung der Synodalfragen und zeitweises Predigen pünktlich erfüllt haben, in welcher Beziehung Wir jedoch, zur möglichsten Vermeidung jeder nachtheiligen Störung des Lehramtes, den Lehrern protestantisch-geistlichen Standes die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, so weit es nur immer geschehen kann, durch geeignetes Benehmen der Decanate mit den Rectoraten erleichtert wissen wollen.

4. Auszug aus der O.-C.-E. vom 4. Juni 1846:

a) Candidaten, die verpflichtet sind, sich zur Anstellungsprüfung zu stellen, haben, wenn sie gehindert sind, bei der Anstellungsprüfung zu erscheinen, unter Angabe genügender Gründe, um Dispensation für das Jahr, in welchem die Prüfung stattfindet, nachzusuchen, die ihnen auch nicht versagt, sondern gestattet werden wird, um in einem der folgenden Jahre diese Prüfung bestehen zu können.

In Beziehung auf diese künftig einzuhaltende Anordnung wird das Consistorium auf die Bestimmungen unter Ziffer 5 und 6 der Entschließung hinge-

---

[2]) Dieser § lautet also:

Professoren an Lyceen stehen in Rücksicht der Anstellung zum Pfarramte ohne besondere Anstellungsprüfung den Universitäts-Professoren gleich. Auch sollen Professoren an Gymnasien und Real-Instituten nach zehnjähriger befriedigender Dienstleistung von einer besonderen Anstellungsprüfung freigelassen werden, wenn sie sonst über den Besitz der zum Pfarramte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinreichende Beweise beizubringen im Stande sind.

wiesen, welche am 18. October 1843 [3]) an sämmtliche königliche und Mediat-Consistorien erlassen worden ist.

b) Candidaten, welche die Anstellungsprüfung nicht bestanden haben, können nur dann in ein Kirchenamt eintreten, wenn sie sich derselben auf eine genügende Art unterzogen haben.

c) Haben sie jedoch diese Prüfung in früheren Jahren bestanden, aber unterlassen, an den jährlichen Synodal- und Predigerarbeiten Antheil zu nehmen, so sind sie verpflichtet, vor dem Eintritt in ein Kirchenamt jener besondern Anstellungsprüfung sich zu unterwerfen, welche allerhöchsten Orts für diese Fälle am 24. Januar 1838 vorgeschrieben wurde.

d) Da über die Befähigung jener Candidaten, welche zwar die Aufnahmsprüfung bestanden haben, aber die jährlichen Synodal- und Predigerarbeiten nicht liefern, die Kirchenbehörde die ihr zustehende Kenntniß nicht erhalten kann, so kann solchen Candidaten, wenn sie im Lehramt angestellt sind, auch nicht zugestanden werden, in ihrer Schule den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen.

§. 61.

Ordination.

1. Die Ordination der Predigtamts-Candidaten kann nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Königl. Consistoriums vorgenommen werden.

(§. 8, S. 163 oben.)

2. Die Candidaten müssen, wenn sie sich für die Weihe zum geistlichen Stande für fähig und würdig erachten, um die Ordination bei dem Königl.

---

[3]) Auszug

aus dem Oberconsistorial-Rescript vom 18. October 1843, die Zeit für die zu bestehenden Prüfungen der theologischen Candidaten betreffend.

V. Predigtamts-Candidaten, welche nach wohlbestandener Aufnahmsprüfung sich dem Lehrfache zuwenden und an einer höhern Anstalt inzwischen eine Anstellung gefunden haben, können sich der zweiten Prüfung entziehen, ohne hiefür einer besonderen Dispensation zu bedürfen und ohne von einer der obenangedeuteten nachtheiligen Folgen getroffen zu werden. Jedoch wird von ihnen erwartet, daß sie dem Consistorium anzeigen, ob sie nur für einzelne Jahre, oder bis zu vorhabendem Eintritte in ein geistliches Amt zurückgestellt zu werden wünschen.

Consistorium ausdrücklich nachsuchen, indem auf der Kirche selbst der Schein nicht ruhen soll, als ob sie irgend Jemanden gegen seinen Willen veranlaßt habe, sich dieser heiligen Handlung zu unterziehen.

(C.-E. vom 23. Juli 1845.)

3. O.-C.-E. vom 9. Juli 1845:

Es sind Fälle vorgekommen, daß ordinirte Candidaten des protestantischen Pfarramts, welche von der protestantischen zu einer andern Kirche übertraten, die Ordinationsscheine vor der Entlassung aus dem kirchlichen Verbande nicht abgaben.

Hiedurch sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß solchen, aus der Gemeinschaft der protestantischen Kirche ausscheidenden protestantischen Pfarramts-Candidaten das Zeugniß über die geschehene persönliche Erklärung ihres Austrittes von dem einschlägigen Pfarramte nicht eher verabfolgt werde, als von ihnen nicht die Zurückgabe des in ihren Händen befindlichen Ordinationsscheins bewirkt worden.

Dieses hat das Königl. Consistorium den ihm untergebenen Decanaten und Pfarrämtern zur künftigen genauen Darnachachtung mit dem Anhange zur Kenntniß zu bringen, daß die zurückgegebenen Ordinationsscheine der vorgesetzten Kirchenbehörde einzusenden sind.

---

§. 62.

Aufsicht über die Pfarramts-Candidaten.

1. Verhaltungsregeln für die protest. Pfarramts-Candidaten:

a) Sobald ein der Gottesgelehrtheit Beflissener seine academische Laufbahn vollendet hat, und nach bestandener Prüfung vor der theologischen

---

VI. Dieses Vorrecht können aber solche Candidaten für sich nicht in Anspruch nehmen, welche nur überhaupt für das höhere Lehramt geprüft sind, oder nur vorübergehend eine Verwendung dabei als Nebenlehrer, Assistenten 2c. oder in ähnlichen Verhältnissen gefunden haben. Ebenso wenig ist denjenigen gestattet, sich der zweiten Prüfung mit ihren Altersgenossen ohne Dispensation zu entziehen, welche neben dem öffentlichen Lehramte geistliche Functionen verrichten und als Adjuncten oder ständige Vicarien Dienste leisten, oder an deutschen Schulen und Privatanstalten arbeiten, oder Hofmeisterstellen bekleiden, oder sich sonstigen literarischen Beschäftigungen und dem Privatstudium hingeben. In gleicher Weise erlischt das den Studienlehrern und Professoren bewilligte Vorrecht, wenn sie, es sei, aus welchem Grunde es wolle, aus ihrem Amte treten. Inzwischen ist das Consistorium gerne geneigt, Dispensation auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen, wenn ausreichende Gründe dafür sprechen und rechtzeitig, sowie in gehöriger Weise darum nachgesucht wird 2c. 2c.

Examinations-Commission zur Aufnahme unter die Zahl der Predigtamts-Candidaten gelangt ist, so erwartet man, daß er in so lange, bis ihm ein seinem künftigen Beruf entsprechender Wirkungskreis gewährt sein wird, sich entweder bei seinen Eltern oder in einem solchen Hause aufhalte, wodurch sein guter Ruf und die seinem Stande zukommende Achtung auf keine Weise gefährdet wird.

b) Soll er sich eines anständigen, sittlichen, wohlgeordneten und ehrbaren Verhaltens befleißigen, und sowohl in seinem äußerlichen Betragen, was die Kleidung, den Umgang, die Wahl seiner Ergötzlichkeiten und dergleichen betrifft, als auch in seinen Gesprächen und Aeußerungen über religiöse und moralische Gegenstände Alles sorgfältig vermeiden, was ihm den Vorwurf oder Verdacht des Leichtsinnes, der Eitelkeit, unzukommlicher Parteibestrebungen, oder gar einer theilnehmenden Einwilligung in die Ausschweifungen sittenloser und irreligiöser Personen zuziehen und einen nachtheiligen Schatten auf seine Gesinnungen und Grundsätze werfen könnte.

c) Da auf der Academie nur der Grund zu dem Gebäude des Wissens, das man von einem würdigen Diener der Kirche und Lehrer des Evangeliums zu erwarten hat, gelegt werden kann, so ist es Pflicht jedes Candidaten, seine Studien mit unverdrossenem Fleiße fortzusetzen, und sowohl auf seine höhere intellectuelle Ausbildung, als auf Erwerbung der zu seinem besondern Beruf nöthigen Eigenschaften und Fertigkeiten möglichsten Bedacht zu nehmen, und alle Mittel, die ihm nach seinen Verhältnissen hiezu gewährt sind, gewissenhaft zu benützen.

d) Jeder Candidat ist verbunden, wenn er als Vicarius, als Hauslehrer, oder in irgend einer andern Beziehung in einen Decanatsbezirk eintritt, sich ungesäumt bei dem ihm vorgesetzten Decanat zu melden, demselben seine Prüfungsnote zu produziren, und durch Beibringung eines Attestes des Geistlichen, von welchem er als Vicarius angenommen ist, oder von dem Institute oder der Familie, bei welchen er als Lehrer oder Gehülfe steht, nachzuweisen, daß er in einer seinem Stande angemessenen Stellung sich befinde. Hievon hat das Decanat dem Consistorio Anzeige zu machen. Ein Gleiches muß auch geschehen, wenn der Candidat in demselben Decanatsbezirke seinen Aufenthaltsort verändert.

e) Wenn das Consistorium sich veranlaßt sieht, aus der Zahl der Candidaten einen für die einstweilige Besorgung einer erledigten Stelle, oder für die Amtsführung bei einem Geistlichen, der wegen Krankheit seinem Beruf nicht vorstehen kann, zu wählen, welches mit möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse und mit sorgfältiger Prüfung allenfallsiger Entschuldigungsgründe geschehen wird, so ist der Candidat verpflichtet, der an ihn ergehenden Auf-

forderung sogleich Folge zu leisten, und sich zu gehöriger Zeit an den Ort seiner ihm angewiesenen Bestimmung zu begeben.

f) Bloße Vorliebe für diese oder jene Gegend, oder Neigung zu einer behaglichen, von anstrengender Thätigkeit entfernten Lebensweise, oder vorgeschützte Aushülfe bei einem Vater, dessen Tüchtigkeit und Kraft zur eigenen Amtsführung bekannt ist, nur um des bequemen Aufenthalts im väterlichen Hause zu genießen, können nie als gültige Entschuldigungsgründe angesehen werden, um die von Seite des Consistoriums übertragene Amtsführung abzulehnen.

g) Sollte sich wider Vermuthen ein solcher von dem Consistorium aufgeforderter Candidat ohne triftige Gründe dennoch weigern, der erhaltenen Aufforderung schuldige Folge zu leisten, so ist er in der Beförderungsliste zu seiner Strafe zurückzustellen oder nach Befund gänzlich auszustreichen.

h) Die Decane sind befugt, jeden in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Candidaten aufzufordern, des Jahrs ein- oder zweimal vor ihnen zu predigen und zu katechisiren. Sollte der Candidat sich weigern, die ihm von dem Decanate aufgetragenen Predigten und Katechisationen zu halten und die ihm zugetheilten Aufgaben zu bearbeiten, so ist sogleich deßhalb Anzeige an das Königl. Consistorium zur weitern Verfügung zu erstatten.

i) Wenn dem Decan bekannt wird, daß ein unter ihm stehender Pfarramts-Candidat nicht so wandle, wie es sich ziemt, nachlässig in seinen Dienstverrichtungen, unfleißig in seiner Fortbildung sei und in unziemlicher Kleidung einhergehe, so ist Ersterer ermächtigt, denselben vor sich zu fordern, ihn wegen seines Wandels und seiner Studien zu befragen, nach Befund zurecht zu weisen, und bei nicht erfolgter Besserung dem Königl. Consistorium Anzeige zu machen.

k) Geht ein Candidat aus einem Decanatsbezirk in einen andern über, so hat derselbe von dem Decanate, dem er untergeordnet war, ein Fleiß- und Sittenzeugniß zu verlangen, welches ihm unentgeldlich auszustellen, verschlossen zu ertheilen und so demjenigen Decanate zu übergeben ist, in dessen Bezirk er eintritt.

l) Wenn ein Candidat eine Hofmeisterstelle im Auslande annimmt, so muß er, falls er nicht für immer vom Vaterlande scheidet, stets in Verbindung mit seiner vorgesetzten Behörde bleiben und die Fortdauer seines theologischen Lebens beurkunden. Er ist daher verbunden, demjenigen Decanate, in dessen Bezirk sein Geburtsort liegt, alle Jahre, spätestens bis zum Anfange des Monats September, Nachricht von seinem Aufenthalt und von seinen Beschäftigungen zu geben.

Die Decanate werden hievon in dem zu erstattenden Jahresberichte Erwähnung thun, und die von ihnen beurtheilten Arbeiten des Candidaten mit vorlegen.

Die Candidaten werden den Zweck dieser Vorschriften nicht verkennen, sondern ihre Befolgung sich sorgfältig angelegen sein lassen, um sich in den Vorbereitungsjahren zur fruchtbaren und gesegneten Führung des Kirchenamtes sowohl in intellectueller, als sittlicher Hinsicht geschickt zu machen.

2. Die Decane sollen jährlich mit den in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Candidaten ein Colloquium abhalten, und werden in dieser Beziehung durch C.-E. vom 28. März 1838 angewiesen, fortan dafür Sorge zu tragen, daß das fragliche Colloquium jedes Jahr längstens bis zum Monate September incl. gehalten sei; zu demselben, wenn nicht unabweisbare Hindernisse entgegen stehen, alle Candidaten ihrer Diöcese einzuberufen, und auf die Unterredung so viel Zeit zu verwenden, daß nicht nur sämmtliche vorgeschriebene Gegenstände gehörig durchgesprochen, sondern auch erkannt werden könne, wie es mit jedem einzelnen Candidaten in christlicher, wissenschaftlicher und amtlicher Beziehung bestellt sei. Der angeordnete Bericht hat alle Momente des Colloquiums unter Rücksichtsnahme auf die einzelnen colloquirenden Candidaten zu bezeichnen und zugleich anzugeben, an welchem Tage die Unterredung gehalten und wie viel Zeit ihr gewidmet worden sei.

Sind solche Candidaten zum Colloquium einzuberufen, welche an öffentlichen Lehranstalten angestellt sind, so ist für dasselbe eine Zeit zu wählen, in welcher sie ihr Lehrerberuf nicht in Anspruch nimmt. Auch wird bemerkt, daß diese Candidaten nur so lange zur Theilnahme an dem in Rede stehenden Colloquium verbunden sind, als sie noch keinen Anspruch auf wirkliche Anstellung als Pfarrer machen können.

3. Die Pfarrer sind verpflichtet, ihren Vicarien bereitwillig Gelegenheit zu geben, sich in den einzelnen Zweigen des geistlichen Dienstes auszubilden und zu vervollkommnen. Demgemäß haben jene diese an allen hieher gehörigen Functionen, somit auch an der Schulaufsicht, der speziellen Seelsorge (Krankenbesuch ꝛc.), dem Religionsunterricht der Jugend in Kirche und Schule, der Pflege der Bibel- und Missionsvereine, dem schreibenden Dienste u. s. w., jedenfalls so weit Antheil nehmen zu lassen, als zu der fraglichen Uebung nothwendig ist; um so mehr, da die Pfarrer oft die genannten Geschäfte nicht selbst vollständig und genau besorgen können. Nur die noch nicht empfangene Ordination schließt für die Vicarien diejenigen Functionen aus, welche jene voraussetzen.

Besonders müssen sich die Vicarien mit dem Kirchenrecht und mit den auf die Verfassung und Verwaltung der Kirche bezüglichen Landesgesetzen vertraut zu machen suchen, und die Pfarrer haben ihrerseits ihnen die erforderliche Gelegenheit zu geben, sich darin praktisch zu üben.

(C.-E. vom 17. August 1836 und 30. August 1843.)

4. Wegen der durch die Pfarramts-Candidaten zu liefernden Arbeiten wird auf §. 20 C. (S. 232, 233) verwiesen.

5. In Betreff der Aufsicht der geistlichen Oberbehörden über Lehrer und Professoren geistlichen Standes an Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen ist nachstehende M.-E. dd. 11. September 1833 ergangen:

Da die im Schuldienste verwendeten Geistlichen nicht aufhören, Mitglieder des geistlichen Standes zu sein, vielmehr ihre persönliche Stellung zu den kirchlichen Oberbehörden in allen Wegen und unter allen Verhältnissen unverändert bleibt, so sind selbe zwar, was das Lehramt betrifft, den Regierungen, als oberen Schulaufsichtsbehörden, unmittelbar untergeben; in allen ihren geistlichen Stand betreffenden aber, wie alle übrigen Geistlichen, dem disciplinären Einflusse ihrer kirchlichen Vorgesetzten unterworfen. Seine Majestät der König, von dieser Ansicht geleitet, wollen die kirchlichen Oberbehörden hierauf aufmerksam gemacht und ihnen eröffnet wissen, daß ihnen in Ausübung ihrer kirchlichen Zuständigkeiten gegen die bezeichneten Lehrer, und gegebenen Falles in gesetzgemäßer Anwendung des zustehenden Aufsichts- und Correctionsrechtes auf das persönliche Betragen der betreffenden Geistlichen, kein Hinderniß in den Weg werde gelegt werden.

6. Die Pfarramts-Candidaten, mit Ausnahme jener, welche im Schuldienste eine Anstellung gefunden haben, dürfen sich ohne die spezielle Erlaubniß des Königl. Consistoriums nicht verheirathen.

Zuwiderhandelnde können aus der Reihe der anstellungsfähigen Candidaten gestrichen werden.

(C.-E. vom 15. Februar 1837.)

Fünfte Abtheilung.

Der niedere Kirchendienst.

§. 63.

Anstellung der niederen Kirchendiener.

1. Die Besetzung der niederen Kirchendienste steht, in so fern dieselben nicht mit Schulstellen verbunden sind, ausschließlich dem Königl. Consistorium zu.

(M.-E. vom 18. Mai 1820.)

2. Sind solche Kirchendienste mit Schullehrerstellen verbunden, so ist die Königl. Regierung angewiesen, bei der Besetzung solcher Schulstellen sich jedesmal mit dem Königl. Consistorium zu benehmen.

(M.-E. vom 14. Juni 1819.)

3. Sobald daher ein Pfarrer in seiner Eigenschaft als Localschul-Inspector von dem Vorschlage zur Besetzung einer solchen Lehrerstelle Kenntniß erhält, hat er wegen Uebertragung des Kirchendienstes an den Vorgeschlagenen Bericht an das Königl. Decanat zu erstatten, worin er sich über die Qualification desselben bezüglich auf die kirchliche Function zu äußern hat. Im Falle einer mit genügenden Gründen zu unterstützenden Einwendung ist sogleich der abweichende Vorschlag bezüglich auf Wiederbesetzung des Kirchendienstes beizufügen.

Die pfarramtlichen Berichte hat das Königl. Decanat ohne weiteren Verzug dem Königl. Consistorium mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

(C.-E. vom 6. November 1833, 4. Februar 1836 und 7. Februar 1838.)

§. 64.

Amtseinweisung der niederen Kirchendiener und Aufsicht auf dieselben.

1. Das niedere Kirchen-Personale, auch wenn mit dessen Stellen Schuldienste verbunden sind, ist in ersterer Beziehung der geistlichen Behörde untergeordnet und bei Dienstverletzungen dieser verantwortlich.

(A. E. vom 14. Juni 1824, Döllinger VIII., S. 1635.)

2. Die Decanatsvorstände haben bei ihren Kirchenvisitationen und bei jeder sich sonst darbietenden Gelegenheit sich genau darnach zu erkundigen, ob die Cantoren und Organisten ihren Berufspflichten gehörig entsprechen, und sich zur Erfüllung derselben durch eifriges Streben nach musikalischer Fortbildung immer mehr zu befähigen suchen.

3. Wegen Beeidigung und Amtseinweisung der niederen Kirchendiener hat das Königl. Oberconsistorium unterm 10. Mai 1848 nachfolgende Anordnungen erlassen:

a) Von jeder durch das Königl. Consistorium erfolgten Anstellung eines Kirchners, Cantors oder Organisten ist dem einschlägigen Decanate und durch dieses dem treffenden Pfarramte Kenntniß mit dem Auftrage zu geben, das zur Verpflichtung und Diensteseinweisung Erforderliche vorzukehren.

b) Gleiche Nachricht hat das Decanat, oder in dessen Auftrag das Pfarramt dem neuernannten Kirchendiener zukommen zu lassen, und es ist dabei demselben zugleich der Termin zu bestimmen, an welchem er sich auf seiner neuen Stelle einzufinden hat.

c) Sobald er daselbst angekommen ist, hat er sich bei dem Decane, dem Pfarrer und den übrigen Ortsgeistlichen, dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde und denjenigen Personen vorzustellen, mit welchen er amtlich zu verkehren und von denen er dienstliche Weisungen zu empfangen hat.

d) Die Verpflichtung der niedern Kirchendiener gehört zu den Obliegenheiten des Decans, und ist demselben nur ausnahmsweise gestattet, sie dem Ortsgeistlichen oder einem andern Pfarrer zu übertragen. Wo dieselbe mit der Diensteseinweisung sich vereinigen läßt, hat dieses zu geschehen und diese kann sodann gleichfalls von dem Decane vollzogen werden. In der Regel aber ist das letztere Geschäft dem treffenden Pfarrer zu überlassen.

e) Beide Handlungen sind baldmöglichst nach dem Aufzuge des neuernannten Kirchendieners in angemessener Weise, jedoch niemals bei einem öffentlichen Gottesdienste, sondern entweder in der Sacristei der Kirche oder im Pfarrhause oder an einem sonst geeigneten Orte vorzunehmen.

f) Nimmt der Decan die Verpflichtung, gesondert von der Diensteseinweisung, vor, so kann dieselbe in seiner Wohnung stattfinden. Aber es ist auch hier einige Feierlichkeit nicht zu umgehen; es sind Zeugen beizuziehen, es ist darüber ein Protokoll abzufassen und von den Anwesenden dieses zu unterschreiben.

g) Werden Verpflichtung und Dienstescinweisung vereinigt vorgenommen, so ist dabei folgender Gang zu beobachten:

1. Nachdem sich die Betheiligten zur bestimmten Zeit und am verabredeten Orte versammelt haben, eröffnet der Decan oder Pfarrer die Handlung damit, daß er die Anwesenden mit dem Zwecke der Handlung bekannt macht, und die Ernennungsurkunde entweder selbst vorliest oder vorlesen läßt.
2. Hierauf heißt er den neuernannten Kirchendiener vortreten, stellt ihm die Bedeutung des ihm verliehenen Dienstes vor, setzt ihn über die damit verbundenen Rechte und Vortheile in Kenntniß, macht ihn aber auch auf die Folgen aufmerksam, welche eine Dienstesvernachlässigung oder ein ungebührliches Benehmen herbeiführen würde.
3. Insbesondere sind dem neuen Kirchendiener die Obliegenheiten seines Amtes, sei es in einer Rede oder durch das Vorlesen der Dienstes-Instruction, vorzuhalten. Dabei ist namentlich hervorzuheben, wie von einem Diener der Kirche vor Allem gefordert werde, daß er fest im Glauben stehe und der kirchlichen Verfassung ergeben sei, daß er einen sittlich guten Wandel führe, seinem Dienste mit größter Pünktlichkeit und mit gewissenhafter Treue vorstehe, seinen kirchlichen und bürgerlichen Obern, besonders dem ihm vorgesetzten Pfarrer, stets den gebührenden Gehorsam leiste, sich freundlich und dienstfertig gegen Andere erweise, in und außer seinem Hause ein gutes Beispiel gebe und selbst in seiner Kleidung den gehörigen Anstand an den Tag lege.
4. Nachdem dieses in eindringlicher Weise ihm vorgehalten worden ist, fordert ihn der Decan oder Pfarrer auf, vor der Versammlung durch ein lautes feierliches Ja und durch Darreichung seiner Rechten zu geloben, daß es sein ernster und aufrichtigster Wille sei, diesem Allem getreulich nachzukommen.
5. Auf dieses Versprechen hin wird ihm sowohl die Anstellungs-Decretur, als auch die Dienstesanweisung eingehändigt, er wird den Anwesenden in der Eigenschaft des Cantors, Organisten oder Kirchendieners vorgestellt, und es wird die Versammlung ermuntert, ihn mit Achtung und Liebe aufzunehmen, ihn, wo es nöthig ist, in seinen Rechten zu schützen, und ihm die treue Ausrichtung seines Amtes nach Möglichkeit zu erleichtern.
6. Nunmehr werden ihm auch die erforderlichen Schlüssel und die seiner

Obhut zu überlassenden Inventarienstücke nebst dem genauen Verzeichnisse derselben übergeben.

7. Endlich wird über die ganze Handlung ein Protokoll aufgenommen, dieses von dem Eingewiesenen, sowie von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet, demselben das gleichfalls unterschriebene Inventar beigefügt und davon ein Exemplar zu den Decanatsacten genommen, das andere aber der Pfarrregistratur einverleibt.

h) Ist, wie gewöhnlich, die Kirchenstelle mit einem Schuldienst verbunden und gehört namentlich die Theilnahme an dem Religionsunterrichte zu den Obliegenheiten des Neuernannten, so ist dieser Umstand besonders hervorzuheben. Es ist aber in diesem Falle ein gegenseitiges Benehmen zwischen dem Decanate und der treffenden Distriktsschul-Inspection erforderlich und es unterliegt keinem Bedenken, die Verpflichtung und Einweisung in beide Dienststellen mit einander zu verbinden.

i) Je nachdem die Handlungen getrennt oder vereinigt vorgenommen werden, ist auch zu bestimmen, welche Personen dabei anwesend sein und welchen Antheil insbesondere die Ortsvorsteher und die Schuljugend daran nehmen sollen. Von Seite der Kirche haben in der Regel, außer dem einweisenden Geistlichen, das Presbyterium oder einige Glieder desselben anwesend zu sein.

---

§. 65.

Besondere Anweisungen in Betreff des Kirchengesangs.

Gesang der Gemeinde, verbunden mit kirchlicher Musik, macht einen wesentlichen Theil des protestantischen Cultus aus und es bestehen hierüber folgende bemerkenswerthe, allgemeine Vorschriften:

1. O.-C.-E. vom 23. September 1837:

a) Die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge sind schon auf Schulen und auf der Universität aufzumuntern, daß sie, wenn sie Anlage zur Musik haben, diese ausbilden und sich dadurch in den Stand setzen, späterhin einem so wichtigen Theile der Liturgie mit Sachkenntniß und Liebe die gebührende Fürsorge angedeihen zu lassen.

b) Auf den Unterricht und die musikalischen Uebungen der Schuldienst-Präparanden, Seminaristen, Gehülfen und Lehrer ist von Seiten der geistlichen Aufsichtsbehörden in so weit genau zu achten, als dieselben nach §. 7, № 37 und 59 des Regulativs vom 31. Januar 1836 auch die Vorbereitung auf den Kirchendienst bezwecken.

c) Die schon bestehenden Hülfsanstalten der Alumneen, Sängerchöre und Musikvereine sind in ihrer Verbindung mit der Kirche zu erhalten und nach Möglichkeit dahin zu erweitern, daß nicht bloß die noch schulpflichtige Jugend den Kirchengesang unterstütze, sondern allmählig aus ihr und aus erwachsenen Gliedern der Gemeinde ein für den höheren Gesang brauchbarer Chor herangebildet werde.

d) Die Cantoren und Organisten sind überall bei ihrem Geschäfte eben so kräftig zu unterstützen, als mit strengem Ernste zu überwachen, daß sie sich keine eigenmächtige Abweichung von der ihnen gegebenen Amtsanweisung erlauben, sich aller Künsteleien enthalten und den echt evangelischen Kirchenstyl bezüglich des Gesanges und der Musik auf alle Weise bewahren.

e) Die Pfarrer haben darauf zu sehen, daß nicht allein in den Schulen die Choräle nach Vorschrift einfach und genau eingeübt, sondern auch die Gemeinden an einen reinen und würdigen Kirchengesang gewöhnt werden.

f) Kirchenmusiken, bei welchen der treffende Pfarrer den Text vorher nicht billigt oder gar nicht kennt, welche in weltliche Concerte ausarten, und, anstatt zur Erbauung zu dienen, vielmehr Anstoß und Aergerniß erwecken, müssen ganz entfernt werden. Auch ist an Orten, woselbst es an einem der Instrumentalmusik wohl kundigen Personal fehlt, und also vollständige Kirchenmusiken nicht aufgeführt werden können, auf schonende Weise dahin zu wirken, daß anstatt derselben bloße Chöre zur Erhöhung der Feier des Gottesdienstes in Anwendung gebracht werden.

g) Durch Benützung der für den Zweck des kirchlichen Gesanges und der Musik vorhandenen Stiftungen, durch Sammlung freiwilliger Beiträge, durch Errichtung eigener Singkassen und auf sonst geeignete Weise sind die Kirchenärarien möglichst in den Stand zu setzen, die hiefür erforderlichen Ausgaben zu bestreiten.

2. O.-C.-E. vom 4. November 1842:

a) Den Cantoren und Organisten ist nicht zu gestatten, die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Lieder nach willkührlich gewählten Melodieen zu spielen und zu singen, sondern sie haben sich genau an diejenige Singweise zu halten, welche dafür im Gesangbuche selbst vorgeschrieben ist.

b) Derselbe Fall ist mit den im Choralbuche dem Texte beigefügten Harmonieen, und es ist streng darauf zu halten, daß die Organisten sich nicht herausnehmen, willkürlich damit zu wechseln, oder sich augenblicklichen Einfällen bei ihrem Spiele zu überlassen. Nur da, wo der Inhalt des Liedes in den einzelnen Versen wechselt, oder sonst ausreichende Gründe vorhanden sind, mag den ausgezeichneteren und wohlgeübten Organisten, nicht aber Anfängern oder minder Befähigten gestattet werden, die vorgeschriebene Harmonie in einzelnen Fällen zu ändern.

c) Den Rhythmus anlangend, sind alle im vier Vierteltakte gesetzten Choräle unbedingt in demselben zu singen und zu spielen. Auch für die übrigen ist dieser Tact bis auf Weiteres beizubehalten, wo er bis jetzt üblich war, und wo ohne Verwirrung der ursprüngliche Rhythmus nicht angewendet werden kann.

d) Bei der Bestimmung des Zeitmaaßes für die einzelnen Choräle hat der Charakter des Liedes zu entscheiden, so daß diejenigen, welche freudigeren Inhaltes sind, mit größerer Lebhaftigkeit und in schnellerer Bewegung, die übrigen in ernsterem und langsamerem Tempo zu singen sind. Uebertrieben schnelles Ableiern der Melodie, wodurch die Würde des Gottesdienstes beeinträchtigt wird, muß eben so ernstlich verhindert werden, als der schleppende und gedehnte Gesang, bei welchem man genöthigt ist, fast nach jeder Sylbe von Neuem Athem zu schöpfen. — Dagegen hat als Regel für das Zeitmaaß zu dienen, daß jeder einfache Satz ohne Unterbrechung durch neues Athemholen zu singen sei. Dabei ist nicht zu gestatten, daß während des Gesanges mit dem Tempo gewechselt, sondern es ist darauf zu halten, daß bei allen Versen eines Liedes das gleiche Zeitmaaß eingehalten werde.

e) Wo nicht besondere Umstände, z. B. falsche Stimmung der Orgel oder Aehnliches eine Abweichung gebieterisch fordern, ist jeder Choral in der vorgeschriebenen Tonart zu spielen. Mit derselben während des Gesanges selbst zu wechseln, wenn das Lied in verschiedenen Abtheilungen gesungen wird, ist nirgends zu gestatten.

f) Von den Organisten und Cantoren ist zu verlangen, daß sie schon vor dem Anfange des Gottesdienstes die vorgeschriebenen Lieder genau durchlesen und den Inhalt derselben behufs des Vortrags genau erwägen. Um ihnen dieses möglich zu machen, und, damit besonders die Cantoren die Melodieen mit der Schuljugend oder dem Sängerchore vorher einzuüben vermögen, sind allenthalben die Kirchendiener anzuhalten, einen oder zwei Tage vor dem sonn- oder festtäglichen Gottesdienste die Nummern der zu singenden Lieder bei dem functionirenden Geistlichen abzuholen und den Cantoren und Organisten bekannt zu machen.

g) Vor-, Zwischen- und Nachspiele dürfen von keinem Organisten, insbesondere nicht von den jüngern und unbefähigteren, extemporirt werden, und je häufiger es geschieht, daß dieselben gerade hier ihren bloßen Phantasieen folgen und um ihre Geschicklichkeit zu zeigen, Künsteleien anbringen, desto ernstlicher ist die Abstellung dieses Mißbrauches zu betreiben, und desto strenger sind die zuletzt genannten anzuhalten, gute Muster z. B. die Rinkische Sammlung, zu Grunde zu legen, bei ihrer Wahl den Inhalt der Lieder, den Zweck der Gottesdienste und selbst die Tageszeit wohl zu beachten und die gewählten Stücke vorher sorgfältig einzuüben. Beim Anfange der Gottesdienste mag nach

Umständen gestattet bleiben, etwas länger zu präludiren; in der Regel aber sollen auch diese Vorspiele das Maaß von 2 bis 3, höchstens von 4 bis 5 Minuten nicht überschreiten. Die weitern Präludien zwischen dem Altargottesdienste und der Predigt sind auf den Umfang 1 bis 2 Minuten oder auf die Zeit zu beschränken, welche der Geistliche nothwendig hat, um seine Stelle am Altare oder auf der Kanzel einzunehmen.

Der Choralschluß muß mit höchstens 6 Accorden beendigt sein.

Das sogenannte Ausspielen hat bei allen Gottesdiensten zu erfolgen und so lange fortzudauern, bis die Kirche geleert ist. Auch hiebei können eigene Compositionen und Phantasieen nur ausnahmsweise gestattet werden, und alle Benützung unkirchlicher Musikstücke muß unbedingt ausgeschlossen bleiben.

h) Ein vorzügliches Augenmerk ist den Uebergängen von einem Satze auf den andern zuzuwenden. Lange Läufe zur Ausfüllung der Pausen am Schluß der einzelnen Strophen sind als spielendes Geleier unbedingt zu untersagen, und die bei einigen Gemeinden noch vorkommende Gewohnheit, diese Zwischenspiele neben der Orgel auch von dem Cantor singen zu lassen, ist sogleich und gänzlich abzuschaffen. — Wo alle Zwischenspiele bereits beseitigt sind, muß verhütet werden, daß der Orgelton bei den Fermaten rasch abbreche und eine das Gehör beleidigende Leere entstehe. Insbesondere ist darauf zu dringen, daß am Schluß der einzelnen Verse der erforderliche Ruhepunkt durch eine einfache Cadenz, durch längeres Liegenlassen der Hände auf den Tasten, durch allmähliges Auflösen des letzten Accordes und dergl. erhalten werde.

i) Nicht mindere Aufmerksamkeit verdient die so häufig ungeschickte Behandlung der Register, wodurch nicht allein die Orgelwerke leiden, sondern auch der Zweck des Spieles großentheils verloren geht. Wenn sich darüber auch hier ins Einzelne gehende Vorschriften nicht ertheilen lassen, so kann doch nicht genug eingeschärft werden, daß die Register nur benützt werden dürfen, um dem Spiele die erforderliche Kraft und Haltung zu geben, nicht aber, um den Gesang zu überschreien oder ihn durch allzuleise Töne um Nachdruck und Würde zu bringen. In den meisten Fällen werden wenige, aber kräftige, den Tact und Grundton stark hervorhebende Rohrwerke für den beabsichtigten Zweck ausreichen und nur bei sehr gefülltem Hause, bei freudigerem Gesange oder bei schwereren Melodieen wird es nöthig werden, die besonders hell und scharftönenden Register zu ziehen.

k) Ueberhaupt müssen sich die Cantoren und Organisten Mühe geben, dem ernsten und feierlichen Choralstyle vom Anfange bis zum Ende ihres Vortrags getreu zu bleiben, die Eigenschaft des Liedes bestimmt auszudrücken und möglichst dahin zu wirken, daß durch ihr Spiel die Andacht der Gemeinde gefördert werde. Sie müssen sich vor aller Abweichung vom Texte durch Beifügung überflüssiger Noten, durch unnöthiges Schleifen der Töne und durch

mißbräuchliches Anbringen von Trillern, Vor- und Doppelschlägen oder sonstigen Verunstaltungen sorgfältig hüten. Sie müssen wohl aufmerken, ob ihnen die Gemeinde auch leicht und richtig folge, und, wenn sie bemerken, daß dieses nicht der Fall ist, sie kräftiger unterstützen, statt der vollern Accorde die Singstimme mehr vortönen lassen, und sofern die Gemeinde auch dadurch die Melodie noch nicht rein und bestimmt zu erkennen und zu treffen vermag, unisono spielen.

l) Da Cantoren und Organisten stets in Gemeinschaft zu wirken haben, so wird es ihnen zur besondern Pflicht gemacht, gegenseitig ein gutes Vernehmen zu pflegen und sich bei abweichender Meinung unter einander zu verständigen. Hinsichtlich ihrer Stellung zu einander ist der Cantor als Chorregent berechtigt, die nöthige Befolgung seiner Anordnungen in soweit vom Organisten zu fordern, als er für die Leitung des Gesanges und der Musik verantwortlich ist und Beides durch das Orgelspiel nur unterstützt und gehoben werden soll.

m) Je weniger eine wahre Verbesserung des Kirchengesanges sich hoffen läßt, so lange es bei vielen Gemeinden noch an tüchtigen Organisten und Cantoren fehlt, mit desto größerem Nachdrucke ist von Seiten der kirchlichen Stellen und Behörden dahin zu wirken, daß schon die Schullehrlinge während ihres Aufenthaltes bei den Vorbereitungslehrern gehörig angehalten werden, sich im Gesange und im Orgelspiele Fertigkeit zu erwerben, und nach Maßgabe ihrer Vorkenntnisse zu ihrer eigenen Ausbildung beim Kirchengesange und bei der Kirchenmusik in geeigneter Weise mitzuwirken; daß aber auch Cantoren und Organisten, welche selbst im ächten Kirchenstyle unerfahren sind und in flachen verweltlichten Compositionen sich gefallen, als Vorbereitungslehrer nicht gewählt, oder, wenn sie gewählt sind, baldmöglichst entfernt werden. — Die schon angestellten und noch bildungsfähigen Cantoren und Organisten sind theils zu ermuntern, theils mit Nachdruck anzuhalten, ihre erworbenen Kenntnisse zu vervollkommnen und von Zeit zu Zeit Proben ihrer gemachten Fortschritte zu zeigen. Läßige und eigenwillige Individuen müssen mit allem Ernste überwacht und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden. Diejenigen Cantoren und Organisten endlich, welchen eine weitere Fortbildung ungeachtet noch mangelhafter Befähigung nicht mehr zugemuthet werden kann, sind nach Möglichkeit mit Schonung außer Wirksamkeit zu setzen, und, so lange die Umstände dieses verhindern, wenigstens anzuhalten, sich auf ihre dienstlichen Verrichtungen jederzeit mit aller Sorgfalt vorzubereiten, angenommene üble Gewohnheiten zu beseitigen und sich von dem vorgeschriebenen Texte der Choräle nicht zu entfernen.

n) Schlüßlich aber ergeht an die Geistlichen selbst und an alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande zu widmen gedenken, die dringende Aufforderung, ihre Anlagen zur Musik überhaupt und zum Gesange insbesondere mehr, als bisher von Vielen geschieht, auszubilden und zu erwägen, daß es zu

ihren Obliegenheiten gehört, schon als Glieder der Gemeinde, noch viel mehr aber als Diener der Kirche aus allen Kräften mitzuwirken, daß der für den evangelischen Gottesdienst so wichtige Theil des Gesangs und der Musik gefördert werde, und daß sie die ihnen untergebenen Cantoren und Organisten nur dann gründlich zu beaufsichtigen und mit Erfolg bei ihrem Geschäfte anzuleiten vermögen, wenn sie selbst darin nicht unerfahren sind. Den Religionslehrern an den Gymnasien, sowie sämmtlichen Lehrern an Schulen und Universitäten, welche zum Unterrichte und zur Leitung künftiger Geistlichen berufen sind, wird es daher zur Pflicht gemacht, ihre Schüler und Zöglinge nachdrücklich zu ermuntern, diesen Theil ihres Studiums nicht zu vernachläßigen, sondern nach Möglichkeit zu betreiben. Auch wird es beifällig aufgenommen werden, wenn schon angestellte Geistliche sich in der Musik fortbilden und in dieser Absicht sich vereinigen und unterstützen, ermunternd auf Candidaten und Vicarien einwirken und sich befleißigen, in ihren Gemeinden gute Sängerchöre heranzuziehen.

3. C.-E. vom 27. Dezember 1858:

Das Königl. Consistorium hat mit Befriedigung die Wahrnehmung zu machen Gelegenheit gehabt, daß in zahlreichen Stadt- und selbst Landgemeinden der Pfalz freiwillige Vereine für kirchlichen Chorgesang bestehen, welche bei festlichen Anlässen, z. B. Installationen, Visitationen, hohen Kirchenfesten, königlichen Namens- und Geburtstagen die Feier des Gottesdienstes durch Aufführung von Chören erhöhen. Indem die unterfertigte Stelle es nicht unterlassen will, ihre Freude über diese den Kunstsinn wie den kirchlichen Sinn der Gemeinden gleich vortheilhaft kundgebende Erscheinung auszusprechen, hält sie es doch zugleich für ihre Pflicht, die sämmtlichen königlichen Decanate und Pfarrämter daran zu erinnern, daß es an ihnen ist, stets darüber zu wachen, daß solche Chorgesänge, sowohl was die Wahl der Texte, als was die Form und den Stil der Composition betrifft, sich stets innerhalb der Schranken kirchlichen Stiles halten. In ersterer Hinsicht versteht es sich von selbst, und dürfte wohl auch bisher ausnahmslos beobachtet worden sein, daß der Text des zu singenden Musikstückes zuvor und zwar rechtzeitig dem fungirenden Geistlichen zur Gutheißung vorzulegen ist. Was den zweiten Punkt betrifft, so eignen sich zum gottesdienstlichen Gebrauche nicht solche Musikstücke, in denen der Componist den Sängern Gelegenheit geben wollte, ihre Kunst zu zeigen und ihre Geschicklichkeit hören zu lassen, sondern nur jene echt kirchlichen classischen Meisterwerke, in welchen die Musik lediglich der schlichte Ausdruck des in dem Texte waltenden Gebetsgeistes ist. Eine ausgezeichnete Sammlung solcher Compositionen ist unter dem Titel „Kirchliche Chorgesänge zum Gebrauche bei dem evangelischen Gottesdienste, Zweibrücken 1856“ von H. Lützel

herausgegeben. Dieselbe ist so reich, daß wenn die Gesangsvereine bei kirchlichen Aufführungen sich völlig auf sie und auf die von Professor Herzog herausgegebenen „Chorgesänge, Erlangen 1855", sowie auf Choräle beschränken, dieselben immerhin noch einen überreichen Stoff zur Verfügung haben. Es soll dies aber als Regel betrachtet werden, daß für Chorgesänge beim kirchlichen Gottesdienste die aufzuführenden Musikstücke aus beiden Sammlungen nebst dem kirchlichen Liederschatze gewählt werden.

Sechste Abtheilung.

Von den Sonn- und Festtagen und der äusseren Ordnung des Gottesdienstes.

Erster Abschnitt.

Von den Sonn- und Festtagen.

§. 66.

Kirchliche Feste und deren Zeitbestimmung.

Die christliche Kirche unterscheidet die Tage des Jahres in Werktage, Sonn- und Festtage.

Mehrere Feste fallen jedes Jahr auf denselben Monatstag und heißen unbewegliche Feste.

Die Zeit der beweglichen Feste richtet sich nach dem Osterfeste. Das Concilium zu Nicäa (325) hat die Zeit des Osterfestes in der Weise bestimmt, daß dasselbe immer auf den Sonntag fällt, welcher auf den Vollmond folgt, der der erste nach der Frühlingsnachtgleiche (21. März) ist. Fällt dieser Vollmond selbst auf einen Sonntag, so wird das Osterfest auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt.

Der Sonntag 9 Wochen vor Ostern heißt Septuagesimae. Die Sonntage von da bis Ostern heißen Sexagesimae, Quinquagesimae (Esto mihi), Invocavit, Reminiscere, Oculi, Laetare, Judica und Palmarum, der nach Palmarum folgende Donnerstag ist der grüne Donnerstag und der Freitag Charfreitag.

Vierzig Tage nach Ostern ist Christi Himmelfahrt und fünfzig Tage nach Ostern Pfingsten. Die Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten

heißen: Quasi modo geniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate, Exaudi. Alle diese Sonntage von Invocavit an führen ihre Namen von den lateinischen Anfängen der Messen in der alten Kirche. Der Sonntag nach Pfingsten heißt Trinitatis und die darauf folgenden Sonntage werden fortlaufend nach Trinitatis gezählt, z. B. der erste und zweite Sonntag nach Trinitatis ist der zweite und dritte Sonntag nach Pfingsten u. s. w.

Die Sonntage nach Trinitatis werden fortgezählt bis zum vierten Sonntag vor Weihnachten, welches Fest jedes Jahr auf den 25. Dezember fällt. Diese vier Sonntage vor Weihnachten heißen der erste, zweite, dritte und vierte Advent-Sonntag. Acht Tage nach Weihnachten ist Neujahr (1. Januar) und am 6. Januar Epiphaniä. Der erste darauf folgende Sonntag ist der erste Sonntag nach Epiphaniä, und so werden diese Sonntage fortgezählt bis zum Sonntage Septuagesimä, der wie oben bemerkt, 9 Wochen vor Ostern fällt.

Wenn zwischen Weihnachten und Neujahr ein Sonntag fällt, so heißt dieser „Sonntag nach Weihnachten“ und ein zwischen Neujahr und Epiphaniä fallender Sonntag wird „Sonntag nach Neujahr“ genannt.

Mit dem ersten Advent-Sonntage beginnt das neue Kirchenjahr.

Das bürgerliche Jahr schließt mit dem 31. Dezember und es muß am Abende desselben der kirchlich vorgeschriebene Jahresschluß-Gottesdienst gehalten werden, dessen Anordnung dem Ortsgeistlichen überlassen bleibt.

(C.-E. vom 3. Februar 1818, Intell.-Bl. 1818, S. 53. G.-S. von 1821, S. 71 oben.)

Mit dem Sonntage Invocavit beginnt die bis Ostern dauernde Fastenzeit.

Diesen Sonntag hat die evangelische Kirche (der Pfalz) für einen allgemeinen Buß- und Bettag erklärt.

(C.-E. vom 3. Februar 1818, Intell.-Bl. 1818, S. 53.)

Mit dem darauffolgenden Freitage beginnen die Passions-Gottesdienste, worüber folgende Bestimmungen zu bemerken sind:

a) Während der Fastenzeit, die mit dem Sonntage Invocavit beginnt und bis zum Osterfeste fortdauert, soll in jeder protestantischen Pfarrgemeinde, und zwar in jeder Woche ein Predigt-Gottesdienst gehalten werden, wobei die Leidensgeschichte des Herrn in einzelnen Abschnitten zum Gegenstand der Betrachtung gewählt wird.

b) Der Regel nach soll dafür der Freitag benützt werden. Wo örtliche Verhältnisse, z. B. der Simultangebrauch der Kirche oder Aehnliches dieses nicht zulassen, kann auch der Donnerstag oder Dienstag dazu benützt werden.

c) An jenen Orten, wo für die bereits bestehenden Passions-Gottesdienste

nach dem Herkommen eine der Morgenstunden um 8 oder 9 Uhr verwendet wird, hat es dabei sein Verbleiben; sollte jedoch in einzelnen Gemeinden eine andere Vor- oder eine Nachmittagsstunde als angemessen erscheinen, so kann dieses zugelassen werden, jedoch in der Art, daß der Passions-Gottesdienst nicht über vier Uhr Nachmittags erstreckt wird.

d) Wo bis jetzt schon zwei oder mehrere solcher Passions-Gottesdienste wöchentlich gehalten werden, sollen sie auch ferner bestehen.

Die Betstunden können an solchen Tagen, die für die Passionspredigt bestimmt sind, für die Fastenzeit ausgesetzt bleiben, treten aber nach derselben in ihre vorige Ordnung.

e) Wo schon bisher zwischen der Pfarr- und Filialkirche ein wochenweiser Wechsel für diese Gottesdienste bestand, ist derselbe unverändert beizubehalten, ebenso, wenn in jeder Woche dieser Gottesdienst sowohl in der Pfarrkirche, als in der Filialkirche gehalten wurde.

Wo derselbe bisher gar nicht statt hatte und erst jetzt eingeführt wird, soll darauf Rücksicht genommen werden, in sofern es die nicht allzuweite Entfernung gestattet, daß diese Gottesdienste abwechselnd zwischen der Pfarrkirche und der Filialkirche gehalten werden.

f) Die Sonntags-Gottesdienste, wenn sie auch gleich für die Leidensgeschichte des Herrn benützt werden wollen, können nicht als solche Passionspredigten gelten, da durchaus für diese ein Wochengottesdienst benützt werden soll.

g) Die Abwartung dieser Gottesdienste liegt den angestellten Pfarrgeistlichen oder ihren Stellvertretern ob. Die von den Schullehrern theilweise vorzunehmende Vorlesung einer Passionsbetrachtung kann auf keine Weise als eine Passionspredigt geltend gemacht werden.

Am ersten Sonntage nach Michaelis (29. Sept.) feiert die evangelische Kirche das Erndtefest, welches aber auch in jenen Gemeinden, wo die Weinlese die Haupterndte ist, auf den vorletzten Sonntag vor den ersten Advent-Sonntag verlegt werden kann.

(C.-E. vom 3. Februar 1818, Intell.-Bl. 1818, S. 53. C.-E. vom 1. Juli 1835.)

Das Reformationsfest wird in der Pfalz am 31. October, wenn dies ein Sonntag ist, und entgegengesetzten Falles am unmittelbar darauf folgenden Sonntage gefeiert.

(A. E. vom 14. Sept. 1819 und O.-C.-E. vom 20. Aug. 1827.)

§. 67.

Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung über die Zahl der Feiertage.

Die weltliche Gesetzgebung erkennt nicht alle kirchlichen Feiertage als solche an, sondern enthält in dieser Beziehung abweichende Bestimmungen.

Es ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1. Durch den Consular-Beschluß vom 29. Germinal X. (19. April 1802) wurden neben den Sonntagen folgende Feste für gesetzliche Feiertage erklärt:

a) der erste Weihnachtstag,
b) Christi Himmelfahrt,
c) Mariä Himmelfahrt (15. August),
d) Allerheiligen (1. November).

2. Durch das genehmigte Staatsrathsgutachten vom 20. März 1810 wurde der Neujahrstag diesen Festen hinzugefügt.

3. Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Januar 1818 (Int.-Bl. 1818, S. 9) und durch allerhöchste Entschließung vom 19. Februar 1824 (A.-Bl. 1824, S. 14) wurden ferner der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtstag und das Frohnleichnamsfest für gesetzliche Feiertage erklärt.

4. Durch allerhöchste Entschließung vom 24. März 1825 (A.-Bl. 1825, S. 12) wurde verordnet, daß der Charfreitag unter die in der Pfalz (Rheinkreis) gesetzlich zu feiernden kirchlichen Feste aufgenommen werden soll.

---

§. 68.

Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin.

1. M.-E. vom 11. Dezember 1811:

Damit in der Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den sämmtlichen Kreisen des Reichs eine dem Gegenstande angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werden kann, wird verordnet, wie folgt:

a) In allen Städten und Märkten ohne Ausnahme sollen die Geburts- und Namenstagen der beiden Königlichen Majestäten an den Tagen gefeiert werden, worauf sie fallen.

b) Auf dem Lande hingegen soll nur der Namenstag Seiner Majestät des Königs und der Geburtstag Ihrer Majestät der Königin an jenen Tagen, worauf sie fallen, — der Geburtstag Seiner Majestät des Königs und der Namenstag Ihrer Majestät der Königin aber immer an den darauf folgenden Sonntagen feierlich begangen werden.

c) Bei den Protestanten hat dieses — in Städten und Märkten mit einer Predigt und zweckmäßigen kirchlichen Feierlichkeit, auf dem Lande durch Anordnung einer Betstunde — zu geschehen, welche jedoch in eine Frühstunde zu verlegen ist, damit die Landleute in ihren Feldarbeiten nicht gehindert werden.

4. Wenn für protestantische Städte und Märkte die Ausschreibung eines eigenen Predigttextes für nöthig erachtet werden sollte, so hat dieses nur durch das einschlägige Königl. Consistorium zu geschehen.

2. Präsidial-Ausschreiben vom 31. März 1853:

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. März l. J. haben Seine Majestät der König aus Veranlassung der gemachten Wahrnehmung, daß die Theilnahme der Beamten in Orten gemischter Confession an der Kirchenfeier der allerhöchsten Geburts- und Namensfeste in sehr verschiedener Weise stattfinde, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß fortan die Beamten in Orten gemischter Confession angewiesen werden, an den allerhöchsten Geburts- und Namensfesten nur der in der Kirche ihrer Confession stattfindenden gottesdienstlichen Feier beizuwohnen.

---

§. 69.

Feier der Sonn- und Feiertage durch Unterlassung von Arbeit u. s. w.

1. Die Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertage sollen mit geeigneter Würde begangen und Alles entfernt gehalten werden, was die gottesdienstlichen Verrichtungen stören oder herabwürdigen könnte.

Insbesondere sind an diesen, dem christlichen Unterrichte und der Gottesverehrung gewidmeten Tagen alle Arbeiten zu unterlassen, welche auf Rechnung und Anordnung des Staates oder der Gemeinden geschehen. Die Wochenmärkte sind in den Städten, wo nicht unabweisbare, auf Local- oder andere Rücksichten gegründete Anstände dagegen obwalten, auf andere schickliche Wochentage zu verlegen. (A. E. vom 22. März 1828. M.-E. vom 31. Dezemb. 1826.)

2. Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist bei Strafe verboten.

(A. V. vom 28. Mai 1850. A.-Bl. 1850, S. 325.)

Alle Beamten, welche Jagdverpachtungsacten aufnehmen, sind verpflichtet, in den Act die Bedingung aufzunehmen, daß es den Pächtern verboten sei, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen Treibjagden abzuhalten, und daß bei eintretender Ueberschreitung dieses Verbotes von Seiten des Pächters oder seiner Theilhaber die Aufhebung des Pachtactes ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne Weiters durch ein administratives Erkenntniß erfolgen könne.

(Verordn. vom 13. Febr. 1829, Intell.-Bl. № 10, vom 11. April 1835, A.-Bl. 1835, S. 190.)

3. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die öffentlichen Bekanntmachungen durch die Schelle zu unterlassen und nur dann vorzunehmen, wenn dies nach gesetzlicher Vorschrift geschehen muß, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Im ersten Ausnahmsfall darf die Bekanntmachung erst nach dem Schlusse des Vormittags-Gottesdienstes stattfinden.

(V. vom 5. Februar 1835, A.-Bl. 1835, S. 127.)

3. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

a) Vom ersten Advent-Sonntage bis zum Feste Epiphaniä einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften herkömmlich ist;
b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
c) an den beiden Pfingsttagen;
d) am Christi-Himmelfahrtstage;
e) an dem Vorabende dieser (c. d. genannten) Feste;
f) an den Freitagen;
g) am Buß- und Bettag (Sonntag Invocavit);
h) am Tage des Erndtefestes;
i) am Tage des Reformationsfestes;
k) an den Vorabenden dieser (sub g, h, i genannten) Feste.

Die Verbote sub g—k gelten nur für die Gemeinden, wo sich die Mehrzahl der Bewohner zur protestantischen Kirche bekennt.

(Allerh. Verordn. vom 11. März 1844, A.-Bl. 1844, S. 141.)

4. Es ist verboten, am Charfreitage, am ersten Ostertage, am ersten Pfingsttage, am ersten Weihnachtstage, an dem Buß- und Bettage Theater-Vorstellungen zu geben, oder Productionen von Gauklern und Seiltänzern zu gestatten.

(Verordn. vom 20. Juni 1836, A.-Bl. 1836, S. 370. 6. März 1842, A.-Bl. 1842, S. 201.)

5. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes keine öffentlichen Maskenzüge, Kappenfahrten u. dgl. Fastnachtsspiele in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen stattfinden.

(Verordn. vom 11. Januar 1845, A.-Bl. 1845, S. 9.)

---

§. 70.

Besondere Vorschriften für die öffentlichen Beamten in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

1. Die öffentlichen Beamten in allen Dienstzweigen müssen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ihre Amtsverrichtungen einstellen.

(Art. 2 des Gesetzes vom 17. Thermidor VI. Verordn. vom 14. August 1818, A.-Bl. 1818, S. 815.)

2. Die Zustellung von Ladungen und Acten, die Pfändungen, die Leibeshaft wegen Schulden, die gerichtlichen Versteigerungen und Executionen dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bei Strafe der Nichtigkeit nicht stattfinden.

(Art. 5 des Gesetzes vom 17. Thermidor VI. Art. 63, 781, 1037 code de proc. civile.)

3. Die Vornahme öffentlicher Versteigerungen ist ebenso verboten bei einer Strafe von 25—300 Fr. (Art. 6 des angeführten Gesetzes.)

4. Die Criminal-Urtheile dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vollzogen werden; wohl aber dürfen Untersuchungshandlungen in Strafsachen jeder Art stattfinden.

(Art. 7, 353 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren.)

5. Die Notäre können an Sonn- und Feiertagen in dringenden Fällen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere aber Testamente, aufnehmen. Oeffentliche Versteigerungen dürfen sie nicht vornehmen, ebenso wenig Acten, zu deren Vornahme sie durch ein richterliches Urtheil committirt worden sind.

(Art. 6 des Gesetzes vom 17. Thermidor VI. Art. 1037 code de procedure civile. A. E. vom 14. Dezember 1840.)

6. Der Richter kann in dringenden Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung an Sonn- und Feiertagen gestatten.

Es können insbesondere an diesen Tagen Vorträge (référés) bei den Königl. Bezirksgerichts-Präsidenten stattfinden, sowie die im Art. 828—831

code de pr. civ. bezeichneten Pfändungen, wenn der Richter hiezu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt hat, die nur in dringenden Fällen erfolgen kann.

7. Die Landrichter (Friedensrichter) können an allen Sonn- und Feiertagen Urtheile in Civilsachen fällen. (Art. 8 code de pr. civ.)

8. Die Rent- und Hypothekenämter müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben.

(Entschließung des Justizministeriums vom 22. Dez. 1807. Entschließung der Königl. Regierungskammer der Finanzen vom 12. October 1839.)

9. Die Lotto-Comptoire müssen an Sonn- und Feiertagen während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes geschlossen bleiben.

(Mittheilung des Königl. O.-C. vom 26. März 1845.)

10. An Sonntagen müssen folgende Amtshandlungen stattfinden:

a) die bürgerlichen Eheverkündigungen (Art. 63 C. c.);

b) die Publicirung der Ordonnanz des Assisen-Präsidenten, welche einem abwesenden Angeklagten aufgibt, sich vor dem betreffenden Gerichtshofe zu stellen. (Art. 466 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren);

c) die öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung liegender Gründe von Minderjährigen.

(Gesetz vom 11. September 1825, Art. 21. A.-Bl. 1825, S. 107.)

Alle diese Bekanntmachungen dürfen jedoch erst nach dem Schlusse des Vormittags-Gottesdienstes stattfinden.

(Reg.-Verordn. vom 5. Februar 1835, Intell.-Bl. 1835, S. 127.)

---

§. 71.

Ausschließlich confessionelle Feiertage.

Wie oben bemerkt, hat die weltliche Gesetzgebung das Frohnleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen für gesetzliche Feiertage erklärt, und es sind auf deren Heilighaltung alle in den vorherigen §§. bemerkten Vorschriften anwendbar.

Da die protestantische Kirche jedoch diese Festtage als solche nicht anerkennt, so können deren Angehörige auch nicht durch Strafandrohung gezwungen werden, dieselben zu feiern.

(Art. 82 der II. Beilage der Verf.-Urk. und Art. 260 des Strafgesetzbuchs. C.-E. vom 8. Mai 1844.)

Die protestantischen Schulen dürfen daher auch an diesen Feiertagen nicht geschlossen werden.

(vide §. 44, № 3, S. 353 oben.)

Da die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig sind (§. 80 der II. Verf.-Beil., S. 28 oben), so darf sich keine eine Störung oder Mißachtung der Feiertage des andern Confessionstheils zu Schulden kommen lassen.

II. Abschnitt.

Die äußere Ordnung des Gottesdienstes.

---

§. 72.

Anordnung der Gottesdienste.

1. Alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w. gehen von den kirchlichen Behörden aus, die sich aber in dieser Beziehung mit der weltlichen Obrigkeit zu benehmen haben.

(§. 76 der II. Verf.-Beil., S. 26 und 27 oben.)

Hierunter ist auch das kirchliche Glockengeläute zu subsumiren.

(C.-E. vom 29. März 1856.)

2. Bei den gewöhnlichen Gottesdiensten, die auf den Lehrsätzen und Satzungen der Kirche beruhen oder nach localem Herkommen stattfinden, ist ein solches Benehmen nicht erforderlich, sondern es hat dasselbe nur einzutreten, wenn nicht gewöhnlich kirchliche Feierlichkeiten und Andachten gehalten werden sollen, wohin insbesondere die Missions- und Gustav-Adolph-Feste zu rechnen sind.

3. Nach der allerhöchsten Königl. Entschließung vom 20. Juni 1851 (S. 27, Anm. 7 oben) genügt bei der Veranstaltung solcher Feierlichkeiten die vorgängige Anzeige bei der weltlichen Behörde (dem Königl. Landcommissariate), und ist nur dann die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich, wenn solche Feierlichkeiten aus Anlaß eines politischen Ereignisses abgehalten werden wollen, oder wenn die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Theilnahme an denselben unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will.

4. Wenn bei solchen Feierlichkeiten auswärtige Geistliche, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen, thätig mitwirken wollen, so muß hiezu die ausdrückliche Genehmigung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

(Vergl. §. 30, Anm. 2 der II. Verf.-Beil. S. 21 oben.)

§. 73.
Ordnung in der Kirche während des Gottesdienstes.

1. Die Handhabung der Ordnung während des Gottesdienstes ist vorerst Sache des Ortsgeistlichen, der sich in den dazu geeigneten Fällen, wenn z. B. die Kirche bei einer besondern feierlichen Gelegenheit verziert werden soll, mit dem Presbyterium zu benehmen hat.

Dieses Benehmen muß jedenfalls eintreten, wenn der Kirche durch solche Anordnungen Kosten erwachsen sollten, deren Uebernahme auf die Kirchenkasse von der Zustimmung des Presbyteriums abhängig ist.

2. Ueber die Ordnung in der Kirche z. B. bezüglich der Plätze für die Schuljugend, für die Präparanden, Confirmanden u. s. w. kann das Presbyterium zu jeder Zeit, sowie über alle andere äußere Verhältnisse, die bei dem Gottesdienste zu berücksichtigen sind, Beschlüsse fassen und in Vollzug setzen lassen.

Soll aber der Vollzug solcher Beschlüsse durch Strafen, die die weltlichen Behörden verhängen sollen, gesichert werden, so kann dies nur dadurch bewirkt werden, daß der Bürgermeister ein dem Beschlusse des Presbyteriums entsprechendes Localpolizei-Reglement entwirft und öffentlich bekannt machen läßt, indem das Gesetz vom 24. August 1790, Tit. XI., Art. 3, № 3, die Aufrechthaltung der Ordnung in den Kirchen in die Competenz dieses Beamten legt.

Der Bürgermeister darf jedoch Angesichts der §§. 76—79 der II. V.-B. (S. 26, 27 oben) nicht einseitig solche Anordnungen entwerfen, sondern muß abwarten, bis er von dem Presbyterium oder einer höheren kirchlichen Behörde darum angegangen wird.

3. Das Strafgesetzbuch enthält noch folgende besondere Verfügungen gegen gewaltthätige Störungen des Gottesdienstes:

Art. 261. Jene, welche die Ausübung eines Cultus durch Lärmen oder Unordnungen in den Kirchen oder andern Orten, welche dieser Ausübung gewidmet sind, oder in der That zu diesen Ausübungen dienen, verhindern, zurückhalten oder unterbrechen, sollen mit einer Geldstrafe von sechszehn Franken bis zu dreihundert Franken und mit einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen bis zu zwei Monaten gebüßt werden.

Art. 262. Jede Person, welche die Gegenstände eines Cultus an den zu dessen Ausübung bestimmten oder in der That dienenden Orten, oder auch die Geistlichen dieses Cultus in ihren Functionen durch Worte oder Geberden beschimpft, soll mit einer Geldbuße von sechszehn bis zu fünfhundert Franken und mit einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Tagen bis zu zwei Monaten belegt werden.

Art. 263. Wer den Diener eines Cultus in seinen Functionen schlägt, soll mit dem Pranger bestraft werden.

Art. 264. Die Verfügungen der Art. 260 bis 263 einschließlich sind nur auf jene Störungen, Beschimpfungen und Thathandlungen anwendbar, deren Natur oder Umstände zu keinen größern Strafen nach den andern Verfügungen des Pönalcodex Veranlassung geben.

4. In den Kirchen darf während des Gottesdienstes die persönliche Haft wegen Schulden nicht vollzogen werden.

(Code de proc. civ. Art. 781 № 3.)

---

§. 74.

Unterhaltung und Reinigung der Kirche.

1. Die Kirchen sind heilige Gebäude, zur Erreichung hochheiliger Zwecke bestimmt.

Es ist daher eine heilige Pflicht der Presbyterien, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht nur im Innern und Aeußern in gutem baulichem Stande bleiben, sondern daß sie auch im Innern immer reinlich gehalten werden.

Wegen der baulichen Unterhaltung der Kirchengebäude überhaupt folgen im II. Buch dieses Werkes die näheren Bestimmungen.

Die Unreinlichkeit im Innern, die das kirchliche und religiöse Gefühl so tief verletzen muß, kann nur dadurch beseitigt werden, daß das Presbyterium besondere Personen aufstellt, die diese Reinigung vornehmen und streng darauf hält, daß diese ihre Pflicht erfüllen.

Die Königl. Decanate haben bei ihren Kirchenvisitationen den Zustand der Kirchen in das Auge zu fassen und allenfalls vorgefundene Mängel im Visitationsprotokolle zu erwähnen.

(C.-E. vom 8. Februar 1843.)

2. Da es vorgekommen ist, daß bei Reparaturen u. s. w. der Kirchengebäude die gewöhnlichen Gottesdienste ausgesetzt worden sind, ohne daß deßfalls von den betreffenden Pfarrämtern Anzeige an die vorgesetzten Decanate oder an das Königl. Consistorium erstattet und die kirchliche Genehmigung eingeholt worden wäre, so wurden hierüber mittelst C.-E. vom 19. Februar 1836 folgende genau zu beachtende Vorschriften gegeben:

a) So oft künftig ein für die gewöhnlichen Sonntags- oder Wochen-Gottesdienste benütztes kirchliches Gebäude behufs einer an oder in ihm vorzunehmenden Reparatur für kürzere oder längere Zeit oder wegen seines ruinosen

Zustandes für immer geschlossen werden muß, ohne daß in einer andern Kirche desselben Ortes jene Gottesdienste regelmäßig und vollständig fortgesetzt werden können, ist sogleich Anzeige hievon zu erstatten.

b) Mit dieser Anzeige ist die Erklärung zu verbinden, wie lange voraussichtlich die gewöhnlichen Gottesdienste ausgesetzt werden müssen, welche kirchliche Versammlungen die betreffenden Geistlichen inzwischen an die Stelle dieser treten zu lassen, in welchem Locale sie diese abzuhalten gedenken und was in ihnen zur Befriedigung des christlich-kirchlichen Bedürfnisses der Gemeinde geschehen solle.

c) Diese Anzeige und Erklärung ist, in einem Schreiben genau und vollständig niedergelegt, von dem betreffenden Pfarramte an sein vorgesetztes Decanat in dem Falle zu richten, in welchem die fraglichen Gottesdienste muthmaßlich nicht über 4 Wochen ausgesetzt werden müssen. Das Königl. Decanat hat hierauf den nöthigen Bescheid zu geben und, falls in der fraglichen Zeit das christlich-kirchliche Bedürfniß nach Maßgabe der localen Verhältnisse genügender und vollständiger befriedigt werden könnte, als dies nach dem Plane des Pfarramtes geschähe, die deßfallsigen Anordnungen zu pünktlicher Befolgung an dieses gelangen zu lassen. Schreiben und Bescheid — letzterer im Concept — sind zur Einsichtsnahme dem Königl. Consistorium vorzulegen und gehen von demselben an das Decanat zurück.

d) Wenn die in Rede stehenden Gottesdienste länger als 4 Wochen sollten ausgesetzt werden müssen, so ist Anzeige und Erklärung von dem Pfarramte in einem Berichte durch das Decanat an das Königl. Consistorium einzusenden.

Das Decanat hat sich über die betreffenden interimistischen kirchlichen Versammlungen gutachtlich zu äußern und namentlich zu erklären, ob dem gottesdienstlichen Zwecke, so weit, als unter den gegebenen Umständen möglich, entsprochen werde.

Die Entscheidung in Beziehung auf die gottesdienstlichen Verhältnisse ist sodann zu gewärtigen und inzwischen das kirchliche Bedürfniß bestmöglichst zu bedenken.

Siebente Abtheilung.

Besondere kirchliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Von den kirchlichen Vereinen.

§. 75.

Vereinsgesetz.

Die kirchlichen Vereine werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine behandelt, weßhalb hier ein Abdruck dieses Gesetzes folgt:

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Art. 2. Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der Königl. Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet sein, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Art. 3. Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distrikts-Polizeibehörde verboten werden.

Art. 4. Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, sowie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Art. 5. Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Art. 6. Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Art. 7. Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Art. 8. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Art. 9. Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 10. So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1. Von den Vereinen im Allgemeinen.

Art. 11. Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2. Von den nicht politischen Vereinen.

Art. 12. Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Art. 13. Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3. Von den politischen Vereinen.

Art. 14. Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 15. Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Art. 16. Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2 dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Art. 17. Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Art. 18. Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Art. 19. Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1. den Bestimmungen des Art. 14. dieses Gesetzes nicht genügen;
2. dem Art. 16 zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3. die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7 zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4. dem Art. 17 oder dem Art. 18 entgegen handeln, oder
5. die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effect nicht zu.

Die Schließung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Strafbestimmungen.

Art. 20. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5, 7, beziehungsweise Artikel 16, Absatz 1, dann Artikel 12, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Art. 21. Wer den Bestimmungen des Artikel 1 dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu sein, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3, 6, 9 und 10 zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4 ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Art. 22. Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19, Ziffer 2, 3, 4 und 6 aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Art. 23. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Art. 24. Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem Endurtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Artikel 21 zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sei.

Art. 25. Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Artikel 2—25 gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, sowie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Art. 27. Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem

stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Art. 28. Die Disciplinarvorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt. [1])

Art. 29. Alle gemäß Artikel 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

§. 76.

Privat-Zusammenkünfte zu christlicher Erbauung.

Bezüglich dieser Privat-Zusammenkünfte zu christlicher Erbauung sind folgende Entschließungen des Königl. Ober-Consistoriums und des Königl. Consistoriums ergangen:

1. O.-C.-E. vom 14. Juli 1836:

Das Königl. O.-C. hat den außerkirchlichen Versammlungen zur Erbauung, welche sich für den Zweck christlicher Belehrung und Erbauung in verschiedenen Pfarrbezirken allmählig bilden, unausgesetzt die vollste Aufmerksamkeit gewidmet, und ihnen unter Anerkennung ihrer löblichen Absicht und der gewissenhaften Treue, mit welcher sie von Geistlichen größtentheils geleitet werden, die möglichste Unterstützung angedeihen lassen.

Dabei ist es jedoch der sorgfältigen Beobachtung nicht entgangen, daß dergleichen Zusammenkünfte nicht allenthalben von dem richtigen Standpunkte aus betrachtet werden; daß hie und da falscher Eifer sich einmischt, und daß

---

[1]) In Hinblick auf §. 11 des Edictes über die innern kirchlichen Angelegenheiten (S. 155 oben) und auf Art. 28 des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betr., ist das Königl. Consistorium berechtigt und verpflichtet, von der Betheiligung der unter seiner Aufsicht stehenden Diener der Kirche an Vereinen, wie dieselben auch heißen mögen, Kenntniß zu nehmen, weßhalb Geistliche, welche Vorstände solcher Vereine sind, die Satzungen derselben und das Verzeichniß der Mitglieder geistlichen Standes dem Königl. Consistorium vorzulegen haben. (C.-E. vom 7. November 1850.)

die üble Wahl der Zeit und des Ortes nicht selten störend in das Gedeihen der an sich guten Sache einwirkt. Auch scheint sich die Meinung festsetzen zu wollen, die von der Kirche angeordneten Gottesdienste seien für das gegenwärtige Bedürfniß nicht ausreichend, und es liege daher in der Befugniß von Gemeindegliedern selbst, nach Gutdünken andere Einrichtungen zu treffen. Es haben einige dieser Versammlungen den Charakter geschlossener Gesellschaften angenommen; es sind Partheien entstanden, und es muß sehr beklagt werden, daß darunter zum Theil sogar die über Alles wichtige innere Kirchengemeinschaft leidet, und daß Gemeindeglieder, welche für die heilige Sache des Glaubens gewonnen werden könnten, wenn sie in rechter christlicher Liebe beigezogen würden, sich vielmehr zurückziehen und feindlich entgegen stellen.

Um den wahrhaft guten Zweck dieser Versammlungen durch irrige Ansichten und einzelne Mißbräuche nicht länger beeinträchtigen zu lassen, sondern ihm vielmehr noch kräftigere Wirksamkeit zu sichern, muß vor Allem der für das Gesammtwohl der Kirche so wichtige Grundsatz fest im Auge behalten werden, daß diese selbst durch ihre Verfassung und durch ihre Organe das religiöse Bedürfniß der Gemeinden, theils durch Anordnung öffentlicher Gottesdienste und allgemeiner Erbauungsstunden oder Christenlehren, theils durch seelsorgerliche Förderung der Hausandacht vollständig zu befriedigen habe. Hiefür ist auch bereits durch die Verfassung der protestantischen Kirche Bayerns im Allgemeinen ausreichend gesorgt, und wenn allenthalben, wo das Bedürfniß religiöser Belehrung und Erbauung in verstärktem Maaße sich zeigt, die in vielen Gemeinden allmählig verminderte Anzahl von Christenlehren und Betstunden wieder in ihrem früheren Bestande hergestellt, wenn bei Anordnung der Tageszeit und Stunde auf die örtlichen Verhältnisse geachtet und diesen Gottesdiensten die für das vorliegende Bedürfniß passende Einrichtung gegeben wird; insbesondere aber, wenn die Geistlichen selbst, ihre subjectiven Ansichten und Meinungen bei der Amtsführung beseitigend, in gleichem Sinne und nach Vorschrift der Kirche das lautere Evangelium faßlich und eindringlich predigen, die Hausandacht fördern und die Seelsorge überhaupt gewissenhaft üben, so sind alle Mittel zur Erlangung christlicher Erkenntniß und Erbauung dargeboten, welche für die gewöhnlichen Fälle billigerweise gefordert werden können.

Inzwischen ist nicht zu verkennen, daß viele Gemeindeglieder frühere Versäumnisse nachzuholen haben und nachzuholen wünschen, und daß andere eigenthümliche Verhältnisse neben den öffentlichen Gottesdiensten noch außergewöhnliche Zusammenkünfte von Zeit zu Zeit räthlich und nöthig machen. Um nun auch für diese Fälle geeignete Fürsorge zu treffen, etwaiger Willkühr oder sonstigem Mißbrauche ernstlich abzuwehren, diesen Versammlungen das nöthige Gewicht kirchlicher Anordnung zu verleihen und dadurch ihre Wirksamkeit möglichst zu sichern und zu fördern, theilt das Königl. Ober-Consistorium in

der Beilage den Consistorien diejenigen Vorschriften mit, nach welchen von nun an alle außergewöhnliche Zusammenkünfte für den Zweck christlicher Belehrung und gemeinschaftlicher Erbauung geordnet und geleitet werden sollen.

Der Inhalt dieser Vorschrift bedarf einer weiteren Erläuterung nicht, und nur, um verschiedenartiger Deutung vorzubeugen, wird erinnert, daß unter den, §. 2 bezeichneten geistlichen und weltlichen Behörden das Decanat im Einvernehmen mit der Distrikts-Polizeibehörde, die im §. 10 gestellte Forderung aber keineswegs so zu verstehen sei, als ob dem Geistlichen die Abfassung förmlicher Protokolle oder specieller Nachweise zugemuthet werden wolle, sondern daß vielmehr nur die Angabe solcher Notizen nothwendig erscheint, welche einestheils bei etwaigen Anständen dem Geistlichen oder den Theilnehmern die Rechtfertigung, anderntheils aber den vorgesetzten Behörden die pflichtgemäße Aufsichtsführung möglich machen.

Dagegen ist ausdrücklich zu erwähnen, daß diese Vorschriften nach ihrem ganzen Inhalte die Billigung des Königl. Staatsministeriums des Innern erlangt haben und von da zur Kenntniß der Königl. Kreisregierungen werden gebracht worden sein.

Insbesondere erfreulich aber ist es dem Königl. Ober-Consistorium, noch beifügen zu dürfen, daß Seine Majestät der König selbst davon Einsicht zu nehmen geruht haben. Stets bemüht, wahre Religiosität auf alle Weise zu beschützen und zu befördern, die Allerhöchst ihm verliehene Staatsgewalt aber auch eben so kräftig zur Beseitigung jeder Art von Separatismus oder Entstellung verfassungsmäßig anerkannter Glaubensnormen anzuwenden, sind Seine Majestät den dargestellten Bedürfnissen und Wünschen genehmigend entgegen gekommen, und haben die Grundsätze bezeichnet, nach welchen, so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen werden, die Behörden des Staates in Gemeinschaft mit denen der Kirche bei der äußeren Einrichtung und Aufsicht solcher Versammlungen verfahren sollen. Dabei vertrauen Seine Königliche Majestät dem bewährten Pflichteifer und dem redlichen Willen der Consistorien und sämmtlicher Geistlichen, daß sie das achtbare Bedürfniß Einzelner nach vermehrter religiöser Belehrung und Erbauung mit dem wahren Sinne der evangelischen Kirche stets in Einklang erhalten, dadurch einen recht ergiebigen Saamen des Guten streuen und wahre Frömmigkeit, ächt christliche Liebe und deren gesegnete Frucht, Einigkeit und Freude im Schooße der Gemeinden befördern werden.

Nach solcher Aufforderung, welche gewiß bei den Geistlichen und bei den Gemeinden die freudigste Aufnahme findet, erklärt das Königl. Oberconsistorium, daß es stets bemüht sein wird, die ausgesprochenen Grundsätze durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufrecht zu erhalten, dem blinden Eifer der Streitsucht und allem heimlichen und zum Separatismus führenden Treiben mit dem

entschiedensten Ernste zu begegnen, dagegen tiefere Schrifterkenntniß, wahre Erbauung und geistige Gemeinschaft in der protestantischen Kirche des Königreiches Bayern nach Möglichkeit zu befördern.

Vorschriften

für die Geistlichen der protestantischen Kirchen im Königreiche Bayern, in Betreff ausserordentlicher Religions-, Erbauungs- und Belehrungs-Stunden.

a) Wo sich unter den Eingepfarrten der Wunsch nach besondern, neben den öffentlichen kirchlichen Gottesdiensten abzuhaltenden Religions-, Erbauungs- und Belehrungs-Stunden ausspricht, können solche mit Bewilligung der Consistorialbehörde von dem Pfarrer, dem Pfarrverweser oder einem von dem Pfarrvorstande hiezu bezeichneten Gehülfsgeistlichen, nach Umständen in der Kirche, in der Schulstube oder in dem Pfarrhause gehalten werden;

b) daß dergleichen gehalten werden, ist der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen, jedem Mitgliede der Gemeinde ist der Zutritt zu gestatten; auch sind Ort, Zeit und Zahl solcher Versammlungen nach §. 76 lit. a der II. Verfassungsbeilage durch die geistliche und weltliche Behörde mittelst gemeinsamen Beschlusses im Allgemeinen festzusetzen und sofort Tag und Stunde jeder einzelnen Versammlung der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntniß anzuzeigen.

c) Wenn dergleichen Versammlungen nicht in der Kirche gehalten werden, so ist, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Personen, der Zutritt solchen Personen, welche nicht zur gesammten Pfarrgemeinde, oder, wenn deren mehrere an einem Orte sind, zu einer derselben gehören, wie auch solchen, die einer anderen Confession zugethan sind, nicht zu gestatten.

d) Diese Versammlungen sollen nicht über 2 Stunden dauern, nicht bei später Nachtzeit und niemals über die Polizeistunde hinaus gehalten werden. Wenn sie außer der Kirche stattfinden, soll Trennung nach den Geschlechtern dergestalt beobachtet werden, daß die Versammlungen der Männer und die der Frauenspersonen mit einander wechseln.

e) Nur allein der Pfarrer, Pfarrverweser oder Pfarrgehülfe hat in diesen Versammlungen Vortrag zu halten.

Fragen um Belehrung oder nähere Erklärung werden jedem Anwesenden gestattet. Ein Gebet, eine Erklärung eines Abschnittes der heiligen Schrift, oder eine Betrachtung über Religionswahrheiten oder Religionspflichten und ein passender Segenswunsch werden die gegebene Zeit ausfüllen.

f) Hiebei wird billig vorausgesetzt, daß nach dem Gesetze der christlichen Liebe und Gerechtigkeit der Geistliche sich sorgfältigst jeder Aeußerung enthalte,

welche einen Tadel oder Vorwurf gegen diejenigen bezeichnen oder veranlassen könnte, welche die Versammlungen nicht besuchen, und daß er überhaupt in seinem pfarrlichen Verhältniß und Benehmen letztere gegen diejenigen nicht zurücksetze, welche den fraglichen Versammlungen beiwohnen.

g) Würde derselbe wahrnehmen oder ihm die nachgewiesene Anzeige gemacht werden, daß diese Erbauungs- und Belehrungs-Stunden bei denjenigen, welche daran Antheil nehmen, separatistische, schwärmerische oder sonst gefährliche Ansichten, Absonderung vom öffentlichen Gottesdienst, Enthaltung vom Genuß des heiligen Abendmahls, dünkelhafte Selbstüberhebung über diejenigen, welche diese Versammlungen nicht besuchen, Unfrieden und Spaltung in der Gemeinde oder in den Familien, alles dieses einzeln oder theilweise oder zusammengenommen zur Folge hätten, so hat er solche einstweilen einzustellen, über die Sache an die kirchliche Behörde zu berichten und nach deren Anweisung sich zu achten.

h) Der Geistliche hat sowohl überhaupt, als auch besonders in den religiösen Erbauungs-Stunden, nicht allein zum fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, sondern auch zu der für Frömmigkeit und Sittlichkeit so heilsamen einfachen Hausandacht ernstlich aufzumuntern und Anleitung zu geben, wie solche zweckmäßig und fruchtbringend einzurichten sei.

i) Die vorschriftsmäßigen allgemeinen Wochenbetstunden, Christenlehren, Katechisationen u. s. w. dürfen wegen dieser besonderen Erbauungs-Stunden niemals ausgesetzt werden.

k) Jeder Pfarrer, Pfarrverweser oder Pfarrgehülfe, welcher dergleichen Erbauungs-Stunden zu halten veranlaßt ist, hat zuvor den Plan, nach welchem er solche einzurichten gedenkt, dem vorgesetzten Decanat zur Vorlage an das Königl. Consistorium einzusenden — vide oben lit. a. Ebenso ist er verbunden, eine fortlaufende schriftliche Annotation zu führen, welche Tag und Stunde jeder Versammlung, summarische Zahl der Anwesenden, Inhalt des Gebetes, Angabe des Bibel- oder Katechismus-Abschnittes, welcher zu Grund gelegt wurde, und das Thema oder den Hauptgedanken des gehaltenen Vortrages enthält.

l) Der Decan hat diese Annotation, so oft sie ihm, sei es auf Verlangen oder von freien Stücken vorgelegt wird, jedenfalls aber bei der Kirchenvisitation sorgfältig zu prüfen, und nach Ausfall solcher Prüfung mit genauer Beobachtung vorstehender Vorschriften darüber dem Pfarrer Bemerkungen oder Erinnerungen zu machen, oder nach Ergeben sie ohne dergleichen zurückzugeben.

Die Geistlichen sind verpflichtet, nach dergleichen Bemerkungen und Erinnerungen sich zu achten, widrigen Falles Anzeige an das Königl. Consistorium zu erstatten ist.

In den Decanatsberichten über Kirchenvisitationen ist dieser Versamm-

lungen und deren Wirkens und Erfolges, sowie der angeordneten Annotation geeignet zu erwähnen.

m) In großen Städten kann auch, wenn es begehrt und zweckmäßig befunden würde, von der Consistorialbehörde mehr als Einem Geistlichen die Abhaltung solcher Erbauungs- und Belehrungs-Stunden gestattet werden.

2. C.-E. vom 29. April 1856:

Durch Oberconsistorial-Entschließung vom 14. Juli 1836, welche, als vor dem 11. Mai 1849 erlassen und seither nicht aufgehoben, auch für die evangelische Kirche der Pfalz gesetzliche Gültigkeit hat und behält, ist bereits eine Reihe von Vorschriften gegeben über die Art, wie außergewöhnliche Erbauungs- und Belehrungsstunden unter Leitung des Geistlichen nach jedesmal eingeholter Erlaubniß der Kirchenbehörde gehalten werden können.

Diesen Vorschriften gemäß und von der in ihnen enthaltenen Erlaubniß Gebrauch machend, haben denn auch bereits verschiedene evangelische Geistliche der Pfalz Bibelstunden und Betstunden nach dem Wunsch und Bedürfniß ihrer Gemeinden und zum sichtlichen Segen derselben eingerichtet.

Indem das Königl. Consistorium diese Art der Anwendung jener Vorschriften durchaus nur empfehlen kann, kann sich dasselbe jedoch andrerseits nicht verhehlen, daß jene Vorschriften für die in den Gemeinden der Pfalz bestehenden Verhältnisse nicht nach allen Seiten ausreichen, sondern einer Ergänzung bedürfen.

Bekanntlich bestehen in zahlreichen Gemeinden der Pfalz seit den Zeiten Spener's kleinere Kreise von gläubigen Familien, welche sich in aller Stille, meist Sonntag Abends, zu versammeln pflegen, um Gottes-Wort mit einander zu betrachten, eine Predigt sich vorzulesen, ein Lied zu singen, und eine fast zweihundertjährige Erfahrung hat gelehrt, daß diese Kreise, weit entfernt, in Sectirerei auszuarten, vielmehr in der Regel gerade die eifrigsten und fleißigsten Besucher des evangelischen kirchlichen Gottesdienstes und des heil. Abendmahles in sich schließen.

In den Zeiten des herrschenden Unglaubens hat sich bei ihnen der evangelisch-biblische Glaube fort und fort erhalten, und die Thätigkeit für äußere und innere Mission findet unter ihnen die wärmsten Freunde und Beförderer.

Um nun auch diese Kreise unter den Schutz des Gesetzes, zugleich aber auch unter die nöthige Aufsicht und Controle zu stellen, werden mit Allerhöchster Genehmigung folgende Bestimmungen festgestellt:

a) Wo eine Anzahl von Familien und Individuen sich zur gemeinsamen Privaterbauung regelmäßig zu versammeln wünschen, da soll ihnen dieses unverwehrt sein, unter der Bedingung, daß sie dem evangelischen Pfarramte

des Ortes, an welchem diese Zusammenkünfte stattfinden, ihre Namen, ferner Ort und Zeit und Stunde der Zusammenkunft anzeigen, welche letztere sich nie über die Polizeistunde hinaus erstrecken darf.

b) Der Geistliche, resp. das Pfarramt, hat nach erhaltener Anzeige sofort der zuständigen Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

c) Dem Geistlichen steht es jederzeit frei, solche Versammlungen zu besuchen. Er wird von diesem Rechte zuweilen Gebrauch machen, ohne jedoch allzuoft oder vollends regelmäßig an diesen Stunden Theil zu nehmen, — da letzteres ihn in eine schiefe Stellung zu dem übrigen Theil seiner Gemeinde bringen würde.

Wenn er eine solche Versammlung besucht, soll er den gewohnten Gang derselben nicht stören und nur dann, wenn er dazu aufgefordert wird, das Wort ergreifen. Dagegen soll er ruhig und sorgsam beobachten und prüfen, ob nicht etwa kranke oder bedenkliche Richtungen sich hervorthun. Den seelsorglichen Privatverkehr mit den Mitgliedern solcher Versammlungen soll er sich besonders angelegen sein lassen, sie vor etwaigen Verirrungen liebreich warnen, aber auch deß eingedenk sein, daß diese Stillen im Lande unter einer weisen und richtigen Leitung zu einem Salz in den Gemeinden werden können.

d) Glaubt er in einem solchen Kreise dogmatisch- oder ethisch-bedenkliche Verirrungen wahrzunehmen, welche gefahrdrohend erscheinen, oder gibt sich eine wirkliche Neigung zu sectirerischer Schwärmerei kund, so hat er sofort an die oberste Kirchenbehörde zu berichten und deren Weisungen abzuwarten.

---

§. 77.

Besondere dermalen in der evangelischen Kirche der Pfalz bestehende kirchliche Vereine.

In der vereinigten Kirche der Pfalz sind dermalen folgende Vereine zu kirchlichen Zwecken thätig:

1. Der Bibel-Verein

hat den Zweck, Exemplare der heiligen Schrift theils ganz unentgeltlich an Arme, theils zu geringen Preisen an sonstige evangelische Christen abzugeben, um so der Verbreitung des Wortes Gottes zu dienen.

Ueber die Leistungen der Bibelvereine ist dem Königl. Consistorium am Schlusse jeden Jahres Bericht zu erstatten.

(C.-E. vom 8. Juni 1837 und vom 13. Juni 1838.)

2. Der Missions-Verein,

gestiftet den 12. Juni 1848,

hat den Zweck, durch Sammlung von Liebesgaben die Ausbildung und Aussendung von Missionaren in die Heidenwelt, sowie zu dem Volke Israel zu unterstützen, durch Missionsstunden, Distrikts- und allgemeine Missionsfeste die Gemeinden in der Heimath zur Theilnahme an dem Missionswerk und zum Gebet für dasselbe zu ermuntern, und durch beides an seinem Theile für die Ausbreitung des Reiches Gottes thätig zu sein.

(C.-E. vom 11. Dezember 1851.)

3. Der evangelische Verein,

gestiftet den 18. September 1848,

hat den Zweck, durch Verbreitung theils selbst herausgegebener, theils schon vorhandener Gebet- und Erbauungsbücher und sonstiger christliche Erkenntniß fördernder Schriften dem Reiche Gottes zu dienen.

4. Der Verein der Gustav-Adolf-Stiftung.

(Der Pfälzer Zweigverein ist gestiftet den 24. October 1848, und wirkt im organischen statutengemäßen Anschluß an den Hauptverein zu Leipzig, welcher den 4. October 1834 sich constituirt hatte.)

Der Gustav-Adolf-Verein hat den Zweck, mittelst Sammlung freiwilliger Liebesgaben bedrängte oder arme evangelische Gemeinden durch Erbauung von Kirchen oder Bethäusern, Pfarr- und Schulhäusern, Schenkung von Kirchengeräthschaften, sowie durch Aufbringung oder Besserung des Pfarr- und Schul-Einkommens zu unterstützen.

(C.-E. vom 22. April 1854.)

5. Das Rettungshaus zu Hassloch,

gestiftet im Herbst 1849, zu bauen angefangen den 9. Juni 1850, eingeweiht den 24. April 1851,

dankt seine Entstehung und seinen Fortbestand freiwilligen Liebesgaben in Geld- und Naturalbeiträgen, und hat den Zweck, verwahrloste Kinder evangelischen Bekenntnisses in christliche Pflege zu nehmen und zu Gliedern des Reiches Gottes zu erziehen.

Ebenso:

6 Das Rettungshaus zu Rockenhausen,

eröffnet den 7. Juni 1854.

7. Die Diaconissen-Anstalt zu Speier

wurde gestiftet am 1. Mai 1855, von Sr. Majestät unterm 6. September 1855 allergnädigst genehmigt und mit Corporationsrechten ausgestattet,

durch freiwillige Liebesgaben fundirt und sustentirt, will evangelische Krankenpflegerinnen bilden und durch dieselben in- und außerhalb Speiers christliche Krankenpflege üben.

8. Der Retscher-Verein,

gestiftet den 4. September 1856, genehmigt von Sr. Majestät am 31. Januar 1857,

sammelt innerhalb der gesammten evangelischen Christenheit Beiträge, um an der Stelle des ehemaligen, 1689 zerstörten „Retscher's" zu Speier eine evangelische Kirche zu bauen als Denkmal an den dortselbst 1529 gehaltenen Reichstag, welcher dem Protestanten-Namen seine Entstehung gegeben hat.

Zweiter Abschnitt.

Von den kirchlichen Collecten.

---

§. 78.

Ausschreibung der kirchlichen Collecten.

1. Die kirchlichen Collecten bilden einen polizeilichen Gegenstand und hängen daher immer von der Allerhöchsten Königl. Bewilligung ab.

(M.-E. vom 27. September 1819, Döllinger VIII. S. 1678.)

2. Beschränkt sich die Collecte nur auf den Regierungsbezirk der Pfalz, so ist die Königl. Kreisregierung ermächtigt, die Bewilligung zu ertheilen.

(M.-E. vom 10. August 1848 in Verbindung mit jener vom 29. Mai 1820. Döllinger VIII. S. 1671. XXI. S. 194.)

3. Die Königl. Kreisregierung schreibt die Collecten im Kreisamtsblatt aus. Zur Erhebung derselben erhalten aber die Geistlichen die entsprechenden Weisungen durch das Königl. Consistorium.

(M.-E. vom 9. Juli 1837. Döllinger VIII. S. 1675.)

4. Die Collectengelder werden mittelst der Post portofrei versendet.

(M.-E. vom 4. März 1845. Döllinger XXVIII. S. 253.)

5. Die Collecten sind in der Kirche zu sammeln, wenn nicht ausdrücklich eine Hauscollecte bewilligt worden ist.

(M.-E. vom 11. Juli 1833. Döllinger VIII. S. 1673.)

§. 79.

Collecte für das Convict zu Erlangen.

1. Man vergleiche über diese Collecte den Beschluß der General-Synode von 1845 (S. 116, 120, 121 oben). Sodann

2. C.-E. vom 7. Juni 1847:

Durch die allerhöchste Entschließung vom 29. Dezember 1846, die Verhandlungen der General-Synode zu Speyer im Jahre 1845 betr., haben Seine Majestät der König die alljährliche Veranstaltung einer Kirchencollecte im diesseitigen Consistorialbezirke behufs der Theilnahme der Theologie studirenden Protestanten aus der Pfalz an dem Genusse des Convicts zu Erlangen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar unter der Bestimmung, daß die fragliche Theilnahme im Verhältnisse des Ertrags dieser Collecte stattfinde. — Dieselbe ist nun in allen protestantischen Kirchen der Pfalz am Reformationsfeste, da aber, wo etwa an diesem Tage das heilige Abendmahl gehalten wird, am darauffolgenden Sonntage zu erheben.

Die Geistlichen werden es nicht unterlassen, bei der Verkündigung der Collecte die Gemeinden über den wichtigen Zweck derselben, der kein anderer ist, als den Mangel an protestantischen Pfarramts-Candidaten zu beseitigen, gehörig zu belehren und zugleich zu bemerken, daß die Veranstaltung derselben auf den ausdrücklichen Wunsch der General-Synode geschehen sei.

Der Ertrag ist durch die Decanate mit doppeltem Sortenzettel an das Expeditionsamt des Königl. Consistoriums, die Anzeige aber über den Ertrag in den einzelnen Pfarreien unmittelbar an das Königl. Consistorium zu senden.

Zweites Buch.
Das Kirchenvermögen.

Erste Abtheilung.
Von der Verwaltung des Kirchenvermögens und den dafür bestellten Organen im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 80.
Einleitung.

1. Nach dem Verfassungsrecht des Königreiches gehört die protestantische Kirche zu den öffentlichen Corporationen und ist als solche berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu erwerben.

II. V.=B. §. 44.

2. Der §. 9 Tit. IV. der Verfassungs=Urkunde garantirt der Kirche ausdrücklich den Besitz und Genuß ihres Eigenthums und ihrer Renten.

Diese durch das Staatsgrundgesetz ausgesprochene Garantie soll die Kirche gegen Eingriffe und Beeinträchtigungen in ihrem Vermögensbestande schützen, wie sie sie in früheren Zeiten vielfach erdulden mußte.

Obschon die den kirchlichen Anstalten der Protestanten gehörigen Güter und Renten durch die französischen Gesetze dem Staatsgute nicht einverleibt worden sind (Gesetz vom 1./10. Dezember 1790) und obschon auch das Decret

vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802), das einen großen Theil des katholischen Kirchen-Eigenthums in den vier rheinischen Departementen mit dem Staatsgute vereinigt hat, auf protestantisches Kirchen-Eigenthum sich nicht erstreckte, so hat doch auch die protestantische Kirche durch die Ungunst der Zeitverhältnisse schwere Verluste zu erleiden gehabt.

Durch die Aufhebung des Feudal-Systems sind nicht nur die Zehnten, sondern auch noch andere bedeutende Renten verloren gegangen, und durch die §§. 35 und 37 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 traf die protestantische Kirche in der Pfalz ein besonders harter Schlag, weil in Folge derselben die Güter der Heidelberger Administration auf beiden Rheinseiten den betreffenden Regierungen zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Wie oben (§. 28) bemerkt, wurden den Pfarreien zur Entschädigung hiefür ein erhöhter Staatsgehalt ausgeworfen.

---

§. 81.
Die Curatel oder die Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Cultusvermögens.

1. Die Kirchengemeinden sind befugt, das ihnen gehörige Kirchenvermögen selbst zu verwalten und zwar unter Aufsicht der gesetzlich bestellten Curatel-behörden, der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und der Königl. Landcommissariate.

2. Unter der früheren Kirchenverfassung war die Verwaltung des Kirchenvermögens ausschließlich den kirchlichen Behörden überlassen (§. 7).

Die Curatel wurde den weltlichen Behörden erst durch die Verordnung vom 10. September 1818 übertragen.

Diese Verordnung lautet also:

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, wodurch den Regierungen des Reichs die Curatel über die Stiftungen ohne Unterschied ihrer Zwecke übertragen worden, haben Seine Königliche Majestät unterm 17. August l. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Curatel der Stiftungen des protestantischen Cultus in allen Beziehungen ebenfalls von der Königl. Regierung des Rheinkreises übernommen werden solle.

Diesem nach erhalten sämmtliche Landcommissariate den Auftrag, sich alle noch nicht abgeschlossenen Kirchen-, Almosen- und Stiftungsrechnungen des protestantischen Cultus unverzüglich zum Abschluß vorlegen zu lassen, auch bei etwaiger Saumseligkeit der Rechner nach der Bestimmung des §. 90 des Decrets vom 30. Dezember 1809 zu verfahren.

In Zukunft haben die Königl. Landcommissariate sich die Budgets, Fabrik- und Stiftungsrechnungen auf die nämliche Weise wie die Gemeinde-Budgets und Rechnungen, und zwar jene in dem Quartal vor dem Beginnen des Jahres, diese aber in dem ersten Quartal nach Ablauf des Jahres einsenden zu lassen und solche sodann nach vorheriger Revision abzuschließen.

Von den Gemeinden jedoch, deren Einkünfte den Ertrag von 10,000 Franken übersteigen, ebenso bei den Kirchschaffneien und größern Stiftungen sind die Budgets und Rechnungen in den bestimmten Terminen der Königl. Regierung vorzulegen.

3. Der §. 11 des II. Anhangs zur II. Verfassungs-Beilage (§. 8 S. 155 oben) nimmt von der Curatel der weltlichen Behörden die Pfarrwittwen- und Pfarrpensions-Anstalten aus und unterstellt dieselben der Aufsicht des Königl. Consistoriums.

Das Königl. Consistorium führt daher auf den Grund dieser Bestimmungen die Aufsicht über folgende Fonds:

a) die allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz,
b) über sämmtliche besondere Pfarrwittwenkassen,
c) über die Pfarr-Unterstützungskasse,
d) über die Pfarr-Pensionskasse und
e) über den Unterstützungsfond für volljährige Pfarr-Relicten.

4. Die Oberaufsicht oder die oberste Curatel über alle für die Zwecke des Cultus bestehenden Fonds und Stiftungen führt das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (§. 3 S. 35 oben).

§. 82.

Allgemeine Normen für die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die allgemeinen Normen für die Verwaltung des Kirchenvermögens sind enthalten in der Regierungsverordnung vom 8. Januar 1819 und in dem kaiserlichen Decret über die katholischen Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809.

Beide werden nachstehend mit folgenden Bemerkungen abgedruckt:

a) Die Verordnung vom 8. Januar 1819 hat seit ihres Bestehens hier und da Abänderungen erfahren, die in dem hier abgedruckten Text berücksichtigt worden sind.

b) Das Decret vom 30. Dezember 1809 enthält außer den allgemeinen Verwaltungsnormen auch noch Vorschriften über die Bildung der Fabrikräthe. Da nach den Grundgesetzen der protestantischen Kirche das Presbyterium beziehungsweise die Verwaltungscommissionen der Kirchschaffneien und Wittwenkassen die Verwaltung des Kirchenver-

mögens zu besorgen haben, so sind die Vorschriften über die Bildung der Fabrikräthe und alle andern Bestimmungen, die damit im Zusammenhange stehen, auf die protestantische Kirche nicht anwendbar.

A. Verordnung vom 8. Januar 1819:

Sowohl die Vereinigung der beiden protestantischen Religionen, als die Uebertragung der Curatel der Cultusstiftungen an die Königl. Regierung machen über das Rechnungswesen der protestantischen Kirchen- und Almosen-Stiftungen besondere Bestimmungen nothwendig, welche hiemit ertheilt werden.

I. Von der Verwaltung der evang. Cultusstiftungen überhaupt.

§. 1. In einer jeden einzelnen Kirchengemeinde soll nach §. 14 der Vereinigungsurkunde ein besonderes Presbyterium bestehen.

§. 2. Das vereinigte Presbyterium wählt sogleich unter mehreren vorhandenen Rechnern denjenigen, welcher vom Jahre 1819 anfangend die Cultusrechnungen der Pfarrei allein zu führen hat.

§. 3. Ueber jedes Kirchenvermögen wird wie bisher abgesonderte Rechnung geführt, die verschiedenen Almosenrechnungen werden aber nach §. 13 der Vereinigungsurkunde mit einander verbunden.

Wo die Kirchen- und Almosenrechnungen schon mit einander verbunden sind, bleiben sie vereinigt; wo sie vereiniget werden können, ist solches zu vollziehen.

Haben bisher besondere Rechnungen über den Klingelbeutel oder andere Nebeneinnahmen bestanden, so sollen sie ebenfalls den Kirchen- und Almosenrechnungen einverleibt werden.

§. 4. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Almosenvermögens sind §. 14 der Vereinigungsurkunde bestimmt, sie richten sich ferner analog nach dem Fabrikgesetze vom 30. Dezember 1809.

§. 5. Die Curatel über die Cultusstiftungen wird von den Königl Landcommissariaten ausgeübt, vorbehaltlich der Oberaufsicht der Königl. Kreisregierung.

§. 6. Der Respicienz der Königl. Kreisregierung sind die Cultusstiftungen derjenigen Gemeinden vorbehalten, deren Gemeinderechnungen von derselben revidirt und abgeschlossen werden.

§. 7. Ferner sind ihr vorbehalten die Kirchschaffneien Bergzabern, Grünstadt, Guttenberg, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens, Zweibrücken.

[Die Organe der Curatel rücksichtlich dieser Kirchschaffneien waren früher die Königl. Decanate, an deren Stelle in Folge der Regierungsverordnung vom 14. Juni 1842 die Königl. Landcommissariate getreten sind. [1])]

---

[1]) Art. 1. Die nach Inhalt des §. 7 Abs. 2, dann des §. 8 Abs. 2, sowie des §. 32 der Instruction über das Rechnungswesen der evangelischen Cultusstiftungen vom 8. Januar 1819 (Intell.-Bl. S. 33), und der §§. 2 und 3 der diesseitigen Ver-

II. Von den jährlichen Voranschlägen.

§. 8. Der Voranschlag der Jahres-Einnahmen und Ausgaben muß allezeit im Monat October für das nächstfolgende Jahr von dem Presbyterium angefertiget und dem Königl. Landcommissariate mit dem Berathungs-Protokoll übergeben werden.

Gleiches haben die Verwaltungen der Kirchenschaffnereien zu beobachten.

§. 9. Der Abschluß des Vorschlags geschieht vor dem ersten Januar.

Diese Zeiträume sind genau einzuhalten, weil die ganze Ordnung des Rechnungswesens davon abhängt.

§. 10. Es werden so viele Voranschläge gefertiget, als Rechnungen geführt werden.

---

fügung vom 25. November 1825 (Intell.-Bl. S. 1257), bisher den Königl. Inspectoraten resp. Decanaten übertragen gewesene Competenz und die denselben entsprechenden Functionen gehen vom Tage der Publication dieses an auf die einschlägigen Königl. Landcommissariate über.

Art. 2. Demgemäß werden die Königl. protestantischen Decanate zu Bergzabern, Kusel, Frankenthal, Germersheim, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens und Zweibrücken bezüglich auf die Verwaltung der, der unmittelbaren Respicienz unterfertigter Landesstelle vorbehaltenen Kirchenschaffneien sämmtlicher, ihnen als Organen der Curatel zeither übertragen gewesenen Functionen hiedurch enthoben und angewiesen, alle noch in ihrer Verwahrung befindlichen, die beregten Functionen betreffenden amtlichen Papiere und sonstigen Gegenstände unverzüglich gegen Empfangsbescheinigung den einschlägigen Königl. Landcommissariaten zu übergeben.

Art. 3. Die Königl. Landcommissariate — und zwar die zu Bergzabern, Pirmasens und Zweibrücken für die gleichnamigen Kirchenschaffneien — das Königl. Landcommissariat Kusel für die Kirchenschaffneien zu Kusel und Lauterecken — das Königl. Landcommissariat Frankenthal für die Kirchenschaffnei Grünstadt und die Collectur Heidesheim — das Königl. Landcommissariat Germersheim für die Kirchenschaffnei Guttenberg — und das Königl. Landcommissariat Kirchheimbolanden für die Kirchenschaffnei Obermoschel — haben von nun an, rücksichtlich der Curatel über die genannten Kirchenschaffneien die Mittelstellen ganz in derselben Weise zu vertreten, wie solches in Bezug auf die Cultusstiftungen derjenigen Gemeinden, deren Gemeinderechnungen bei unterfertigter Stelle revidirt und abgeschlossen worden, durch den §. 6 der oben angezogenen Instruction vom 8. Januar 1819 bereits angeordnet ist.

Art. 4. Die Verwaltungscommissionen der vorstehend namentlich aufgeführten Kirchenschaffneien resp. Collectur sind angewiesen, vom Tage der Verkündigung dieses an, sowohl die Rechnungen und Voranschläge (Budgets), als alle auf die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte bezüglichen Berichte, Anträge und Gesuche durch die betreffenden Königl. Landcommissariate an die Königl. Regierung gelangen zu lassen.

§. 11. Jeder Voranschlag wird dreimal gefertiget. Ein Exemplar bleibt bei dem Presbyterium, das andere bei dem Landcommissariat und das dritte bei der Königl. Regierung. — Das Berathungs-Protokoll wird nur einfach eingesandt und bei dem Landcommissariate aufbewahrt.

§. 12. Das Königl. Landcommissariat schließt alle Voranschläge über die Cultusstiftungen ab, welche nicht der Königl. Regierung vorbehalten sind.

§. 13. Die Voranschläge der Cultusstiftungen der vorbehaltenen Gemeinden werden von den Landcommissariaten mit allen drei Exemplaren und dem Berathungsprotokoll gutachtlich eingesandt, wovon sodann zwei mit dem Abschlusse zurückfolgen.

§. 14. Wo die Voranschläge für das Jahr 1819 noch nicht angefertiget sind, müssen sie bis Ende Februars hergestellt und eingesendet und bis Ende März abgeschlossen werden.

§. 15. Der Voranschlag soll alle Rubriken der Rechnung in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Rechnung vorgetragen sind, enthalten.

§. 16. Der Antrag jährlich vorkommender, gewöhnlicher kleinen Reparationen bedarf keiner Bauanschläge, wohl aber müssen die größeren Reparationen und Neubauten mit Bauanschlägen auf gestempeltem Papier und nöthigen Falls auch mit Baurissen belegt sein.

§. 17. In dem Monate August vor der Anfertigung des Voranschlags sollen von einigen Mitgliedern des Presbyteriums mit Berathung von Sachverständigen die Cultusgebäude untersucht werden, um diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und aufzunehmen, welche der Cultusstiftung gesetzlich zur Last fallen können.

§. 18. Die Voranschläge sollen auf ungestempeltes gutes Papier von gewöhnlichem Format, deutlich und lesbar geschrieben und die Summen mit Linien gesondert werden.

§. 19. Alle Geldbeträge sind nach Vorschrift in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 20. Die Beilagen des Voranschlags werden nur einmal angefertiget; sie gehen mit dem Exemplar, welches bei dem Presbyterium und der Kirchenschaffnerei bleibt, an dieselben zurück.

§. 21. Wenn eine Stiftung Naturaleinnahmen hat, so ist darüber ein besonderer Voranschlag beizufügen.

III. Von den jährlichen Rechnungen.

§. 22. Die Rechnung muß in den ersten drei Monaten nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres gestellt werden. Die Rechner, welche dieses unterlassen, sind an ihre Obliegenheit zu erinnern, und wenn sie die Abrechnung verzögern, durch die Königl. Landcommissariate dem Königl. Staatsprocurator zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

§. 23. In der ersten Hälfte des Monats April beurtheilt das Presbyterium die Rechnung und übergibt sie mit dem Berathungsprotokoll dem Königl. Landcommissariate.

§. 24. Das Königl. Landcommissariat schließt nach vorgenommener Revision die Rechnung aller Stiftungen, welche ihm zugetheilt sind, ab; die übrigen übersendet es mit seinen allenfallsigen Bemerkungen an die Königl. Kreisregierung.

§. 25. Der Abschluß muß in den Monaten Mai, Juni und Juli erfolgen.

§. 26. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die Rechnungen vom Jahre 1818 anwendbar.

§. 27. Der Rechner hat die drei Exemplare der Rechnung auf gutes (ungestempeltes) Papier lesbar und deutlich zu schreiben.

§. 28. Von den drei Exemplaren der Rechnung wird das eine dem Presbyterium zurückgestellt, — das andere Exemplar bleibt bei dem Königl. Landcommissariate, das dritte wird an die Königl. Kreisregierung eingesandt.

§. 29. Die Summen werden in der Rechnung von dem Vortrage mit Linien abgesondert, laterirt und am Ende der Einnahmen und Ausgaben recapitulirt. Alle Geldbeträge sind in Gulden und Kreuzern anzusetzen.

§. 30. Die Rechnungsbelege sollen nur einfach aufgenommen, numerirt und für die Einnahmen und Ausgaben besonders geheftet werden; sie bleiben bei dem Rechnungs-Exemplar, welches an das Presbyterium zurückfolgt.

§. 31. Damit kein Mißbrauch geschehen kann, sollen die Rechnungsbelege bei der Revision durch ein Revisionszeichen mit rother Tinte bemerkt werden.

§. 32. Die Rechnungen der Kirchenschaffnereien werden auf gleiche Weise behandelt.

§. 33. Jede Rechnung hat nach dem Vortrage des Kapital- und Realvermögens und der Schulden zwei Theile, den Titel der Einnahmen und den Titel der Ausgaben.

§. 34. Die Einnahmen theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) vom Kapitalvermögen,
b) vom Grundvermögen,
c) von Rechten, d. i. Gülten, Grundzinse u. dgl.,
d) von besonderen Quellen oder außerordentlichen Zuflüssen, als Collecten, Legaten, Klingelbeutel, von Kirchenstühlen 2c.

In der Rechnung müssen alle Einnahmen erscheinen; es dürfen daher keine Opfer, Collecten, Beiträge, Einnahmen bei Communionen weder in den

Hauptkirchen, noch in den Filialen, wovon verschiedene bisher willkührlich verwendet wurden, künftig der Rechnung entgehen.[2])

§. 35. Die Ausgaben theilen sich nach dem Uebertrage des Restes in jene

a) der Verwaltung, wozu auch die Remisen der Einnehmer gehören;
b) der Passiven, wozu die Steuern, Passiva-Zinsen ꝛc. gezählt werden;
c) des Zwecks, wohin alle Ausgaben für die Kirchen und ihre Diener, für die Schulen und Armen gerechnet werden;
d) der besonderen Bedürfnisse und Lasten, z. B. des Amts- und Intelligenzblattes, der Prozeßkosten, außerordentlichen Unterstützungen u. s. w.

§. 36. Die Quittungen, welche die Summe von vier Gulden vierzig Kreuzer übersteigen, müssen auf gestempeltes Papier geschrieben sein. Quittungen über Unterstützungen sind von dem Stempel durchaus frei.

§. 37. Bei neuen Activ-Anleihen muß der ausgestellte Schuldbrief und die Hypothek der Rechnung beigefügt werden, damit bei der Revision der Rechnung auch die Sicherheit des Anlehens beurtheilt werden kann.

§. 38. Die Ausgaben auf größere Baureparationen müssen mit den Bauanschlägen, Versteigerungs-Protokoll und der definitiven Aufnahme belegt werden.

§. 39. Bei den Steuern muß das Object, wofür die Steuer entrichtet wird, im Voranschlage und in der Rechnung genau bemerkt sein.

---

[2]) C.-E. vom 22. Juli 1856:

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. l. M. ist der Fall vorgekommen, daß Klingelbeutelgelder der Verrechnung entzogen und damit Cultusbedürfnisse bestritten worden sind, die im Budget nicht vorgesehen worden waren, und die sodann ebenfalls außer Verrechnung geblieben sind.

Das Königl. Consistorium findet sich dadurch veranlaßt, die Königl. Decanate und Pfarrämter darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verfahren nicht nur gegen jede Ordnung verstößt, sondern auch unter Umständen strafbar werden kann, sowie auch die Königl. Regierung eine strafrechtliche Einschreitung gegen die Contravenienten in Aussicht gestellt hat.

Sollte ein solcher Mißbrauch irgendwo sonst noch bestehen, so ist derselbe ohne Verzug abzustellen und die Anordnung zu treffen, daß die Klingelbeutelgelder, die nicht zu besonderen Zwecken, z. B. für Collecten u. s. w. bestimmt sind, an den Rechner abgeliefert und in der Kirchenrechnung vorschriftsmäßig verrechnet werden.

Die Königl. Decanate haben bei ihren regelmäßigen Kirchenvisitationen auf diesen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu lenken und allenfallsige Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§. 40. Der Rechnungsüberschuß ist von dem Rechner bei Uebergabe der Rechnung an das Presbyterium baar abzuliefern, welches ihn in eine besondere Kasse mit zweifacher Sperre zu nehmen hat.

§. 41. Alle Activ- und Passiv-Ausstände sollen am Ende der Rechnung nicht summarisch, sondern einzeln, nicht bloß von dem letzten Rechnungsjahre, sondern auch von allen vorhergehenden Jahren und in der Ordnung derselben aufgezählt werden.

§. 42. Der Rechnung ist ein Inventarium über alle vorhandenen Mobilien beizufügen.

§. 43. Besitzt eine Stiftung Natural-Einnahmen, so muß eine besondere Natural-Nebenrechnung beigefügt werden. Die Naturalien können außer den Marktplätzen nur durch den Weg öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

§. 44. Ausgaben auf Zehrungen und überflüssige Reisekosten bei Verpachtungen, Versteigerungen u. dgl. dürfen in die Rechnung nicht aufgenommen werden.

§. 45. Ausstände sollen möglichst vermieden werden; wenn aber auch Ausstände vorkommen, so müssen sie mit einem gestempelten Zeugnisse des Debenten über die Richtigkeit des Ausstandes versehen sein, ohne daß jedoch dadurch der Rechner der Verbindlichkeit, den Ausstand beizubringen, enthoben wird.

IV. Von dem Rechner.

§. 46. Der Rechner wird von dem Presbyterium gewählt und vorgeschlagen und von dem Königl. Landcommissariate oder der Königl. Kreisregierung bestätigt, jedenfalls aber bei dem Königl. Landcommissariate verpflichtet.

Bei befindender Nachlässigkeit steht dem Presbyterium frei, einen andern Rechner in Vorschlag zu bringen.

§. 47. Dienst-Caution ist der Rechner nur bei den Stiftungen, deren Einnahmen mehr als tausend Gulden betragen, und wo es die Presbyterien außerdem zur Sicherheit der Stiftungen für nothwendig erachten, in der Art, wie die Gemeinde-Einnehmer zu leisten verbunden. In jedem Falle sind solche Individuen als Rechner zu bestellen, welche das öffentliche Zutrauen mit dem Besitze von Realvermögen verbinden. [3])

§. 48. Er erhält als Functionsgehalt ohne einen andern Nebenbezug zwei Prozente von der Brutto-Einnahme, jedoch mit Ausnahme heimbezahlter

---

[3]) Die Bestimmungen über die Cautionen der Gemeinde-Einnehmer sind zu finden in der Gemeindererechnungs-Instruction §. 5 ff. (Abgedruckt in der Gemeinde-Gesetzgebung der Pfalz.)

Kapitalien, der übertragenen Rechnungsreste, der nachgeholten Recesse und der nicht eingebrachten Ausstände.

Insofern besondere Umstände eine Abweichung von dieser Norm erfordern, sollen die Presbyterien ihr Gutachten erstatten, worauf die Königl. Landcommissariate rücksichtlich der ihnen untergebenen Stiftungen das Geeignete zu verfügen, rücksichtlich der übrigen aber zu berichten haben.

Bei den Kirchenschaffnereien verbleiben bis auf nähere Untersuchung die dermaligen Functionsgehalte der Rechner.

§. 49. Der Rechner ist verbunden, für eine jede Stiftung, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, auch ein besonderes Journal und zwar nach dem Decret vom 30. Dezember 1809, §. 81, auf ungestempeltem Papier zu führen.

§. 50. Bei seiner Geschäftsführung hat der Rechner sich genau an den Voranschlag zu halten, und außer der Grundsteuer der Kirchengüter jede andere, in dem Voranschlage nicht enthaltene Ausgabe zu verweigern. Das Presbyterium kann jedoch Zahlungen bis auf fünf Gulden anweisen; über größere Ausgaben ist ein nachträglicher Voranschlag einzusenden und die Bewilligung zu erholen.

§. 51. Der Rechner haftet der Stiftung für allen Schaden, welcher aus schuldhafter Versäumung seines Dienstes entsteht, — derselbe ist insonderheit den Verlust zu ersetzen verbunden, wenn eine Forderung durch Verjährung, Insolvenz oder andere Umstände verloren geht, und er nicht alle gesetzlichen Mittel angewandt zu haben beweisen kann.

§. 52. Bleibt der Rechner im Recesse, welchen er nicht abführen kann, so hat das Presbyterium bei persönlicher solidarischer Haftung sogleich das Geeignete bei dem Hypothekenamte vorzukehren. Geht der Rechner mit Tode ab, so ist das Landgericht wegen der Versiegelung aufzufordern.

§. 53. Sowohl dem Presbyterium, als den Königl. Landcommissariaten liegt ob, bei vorkommenden Veranlassungen die Geschäftsführung des Rechners zu untersuchen und sich des richtigen Geldvorrathes zu versichern.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Worauf die Presbyterien und Rechner bei der Verwaltung des Kirchenvermögens vorzüglich zu achten haben, ist in dem Fabrikgesetz vom 30. Dezember 1809 umständlich enthalten.

§. 55. Vorzüglich haben sie zu sorgen, daß das vorhandene Vermögen wohl conservirt, die Kapitalien sicher angelegt, die Grundgüter in gutem Stande und ungeschmälert erhalten, mit keinen Dienstbarkeiten belastet, nützlich verpachtet, die Erbbestände und Grundzinse rechtzeitig erneuert, die Einnahmen bei ihrer Verfallzeit pünktlich erhoben, die noch bestehenden Ausstände beigebracht,

die Renten stiftungsmäßig verwendet, alle unnöthigen und zweckwidrigen Ausgaben vermieden, alle Sparsamkeit angewendet und die Ueberschüsse sobald als möglich zur Vermehrung des Kapitals gewidmet werden.

§. 56. Insonderheit wird wegen der Kapitalien bemerkt, daß bei Geldanlehen, welche niemals von dem Rechner allein, sondern nur von dem Presbyterium verwendet werden dürfen, die Hypotheken jedesmal genau untersucht und die Beibringung der Auszüge aus den Sectionsbüchern, der Schätzung, der Ankaufstitel, der Zeugnisse des Hypothekenamtes sowohl rücksichtlich des dermaligen als frühern Besitzers, der Quittungen über bezahlten Ankaufspreis, der Zeugnisse über Freiheit von Vormundschaftspflichten nicht vernachlässiget werden solle. Bei Unterlassung der nöthigen Vorsicht haften die Mitglieder des Presbyteriums solidarisch.

§. 57. Die Presbyterien und der Rechner haben über die Hypotheken Vormerkungen zu führen, um nicht zu übersehen, daß die gerichtlichen Versicherungen noch vor Ablaufe von 10 Jahren, von dem Tage ihrer Einschreibung an gerechnet, auf Kosten der Schuldner bei den Hypothekenämtern erneuert werden.

Aus diesem Grunde soll auch in den Rechnungen bei den Schuldposten das Datum der Hypothek bemerkt werden.

§. 58. Sie haben ferner alle dermal ausgeliehenen Kapitalien zu untersuchen; — die allenfalls mangelnden Obligationen und Versicherungen herstellen und erneuern zu lassen; — die unsicher angelegten Kapitalien aufzukünden oder besser versichern — und die Mängel in den Instrumenten ergänzen zu lassen.

§. 59. Jede bedeutende Verpachtung von Grundgütern soll aus dem unten §. 65 bemerkten Grunde vor einem Notär unter den nämlichen Förmlichkeiten, wie durch eine frühere Instruction vom 21. August 1809 für die Gemeindegüter vorgeschrieben wurde, vorgenommen, die Dauer des Pachtes aber nicht über 3, 6 oder 9 Jahre ausgedehnt werden. Der Pachtpreis ist jederzeit in Geld zu bedingen.

§. 60. In die Pachtcontracte ist die Bedingung aufzunehmen, daß bei verweigerter Zahlung des Pachtzinses nach der ersten durch den Gerichtsboten fruchtlos geschehenen Aufforderung der Contract ohne weitere Förmlichkeit aufgehoben und der Pächter gehalten sein soll, den Schaden, der durch weitere Verpachtung entsteht, zu ersetzen.

§. 61. Auch über diese Pachtcontracte ist Vormerkung zu führen, damit sie rechtzeitig aufgekündigt werden, wenn die unterlassene Aufkündigung die Fortsetzung des Pachts zum Nachtheil der Stiftung zur Folge haben würde.

§. 62. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Marksteine und Grenzen der Gründe wohl erhalten, die abgängigen erneuert und der Besitzstand nicht

verändert werde. — Sind Lagerbücher und Beschreibungen vorhanden, so sind solche zu revidiren und zu vergleichen und die allenfallsigen Anstände zu untersuchen und zu berichtigen, damit späterhin nicht kostspielige Renovationen und Prozesse nothwendig werden.

§. 63. Bei Veränderung der Erbbestandesgüter sind die Rechte der Stiftung auf das Laudemium zu wahren und die Erneuerung des Erbpachts vorzunehmen.

§. 64. Will ein Schuldner von Erbpächten, Grund- oder Bodenzinsen sich loskaufen, so ist das Gesuch gehörig zu instruiren und dem Königl. Landcommissariate entweder zur Entscheidung oder zur Beförderung an die Königl. Kreisregierung vorzulegen.

§. 65. Alle Verfolgungen der Schuldner werden bei den gewöhnlichen Civilgerichten eingeleitet, ohne daß vorher eine Verhandlung bei der Vergleichskammer nothwendig wäre. Liegen aber über die Entrichtung der Gefälle Notariatsacten vor, welche gesetzlich executorisch sind, so können solche durch einen dazu berufenen Gerichtsboten vollzogen werden.

§. 66. Die Presbyterien und Rechner haben zur Vermeidung der Prozesse die gesetzlichen Verjährungstermine immer wohl zu beobachten. Rückstände ewiger und lebenslänglicher Renten, Miethzinse, Pachtzinse, Kapitalzinse u. dgl. verjähren in fünf Jahren, wenn die Verjährung nicht durch Vorladung vor Gericht, einen Gerichtsbefehl oder Beschlagnahme unterbrochen wird. (Art. 2244 d. C.-G.)

§. 67. Bei allen Erwerbungen, Vertheilungen, Veräußerungen und Vertauschungen, bei Passivanlehen und Prozessen ist die Autorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich. Veräußerungen und Vertauschungen erfordern überdies die im Consular-Beschlusse vom 7. Germinal Jahres 9 (resp. der Verordnung vom 31. Dezember 1817, §. 71) vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Gleiche Autorisation ist nothwendig bei Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

§. 69. Neue Fundationen erfordern jedesmal die Genehmigung der Königl. Kreisregierung nach vorheriger Beistimmung des protestantischen Consistoriums. [1])

§. 70. Das Presbyterium ist nicht befugt, Ausstände wegen ihrer Uneinbringlichkeit niederzuschlagen; sondern diese Ausstände sollen verzeichnet, mit den Armuths- oder Unglückszeugnissen belegt, und dem Königl. Landcommissariate zur Verfügung oder zur geeigneten Vorlage übergeben werden.

---

[1]) Dieser §. hat, wie weiter unten gezeigt werden wird, durch die Verordnung vom 6. Mai 1836 wesentliche Modificationen erlitten.

§. 71. Wird ein Nachlaß wegen Unglücksfällen durch Hagel oder Mißwachs in Anspruch genommen, so ist das Schätzungsprotokoll mit den Pachtbedingnissen und dem Gutachten auf vorbesagte Weise einzusenden.

§. 72. Die Presbyterien sollen auf die Opfer und Sammlungen in den Kirchen besondere Aufmerksamkeit richten; die Opferstöcke sind jede Woche zu öffnen, und die Sammlungen in den Kirchen werden am besten von den Mitgliedern des Presbyteriums selbst vorgenommen. Die Beträge der Opferstöcke und Klingelbeutel sind immer sogleich gegen Schein an den Rechner abzuliefern.

§. 73. Für die Pfarrer, Glöckner und Kirchendiener ist die Stiftung die ihnen selbst obliegenden Steuern zu entrichten, nicht schuldig; nur dort, wo der Gehalt wirklich unzulänglich, dagegen die Kirchenstiftung vermögend ist, wird ausnahmsweise und ohne alle Verbindlichkeit die Verrechnung der Grundsteuer von den wirklichen Dienstgründen und der Häusersteuer gestattet; die Königl. Landcommissariate haben bei Regulirung der Voranschläge darauf zu achten.

§. 74. Gehalte und Besoldungen, welche nicht competenzmäßig oder durch Herkommen begründet sind, oder wozu der Fond, aus welchem sie ehemals bestritten wurden, durch die eingetretenen Staatsveränderungen untergegangen ist, dürfen weder in den Voranschlag noch in die Rechnung ohne vorausgegangene Bewilligung der Königl. Regierung aufgenommen werden.

§. 75. Wird aber das Vermögen der Kirche so zureichend gefunden, daß aus demselben für Pfarrer oder andere Kirchendiener, welche nicht zulänglich belohnt sind, eine temporäre oder bleibende Unterstützung bewilliget werden kann, so muß hierüber mit Anlage getreuer Fassionen und des Voranschlages oder der letzten Rechnung an die Königl. Regierung berichtet werden, und bevor solche Gehalte, Zulagen, Gratificationen oder Unterstützungen bewilliget sind, können sie aus dem Cultusvermögen nicht bezahlt werden. — Das Budget darf nur solche fixe Ausgaben begreifen, welche sich schon auf vorausgehende Bestimmungen gründen. Der Voranschlag selbst gibt niemals einen Titel zu einem Bezuge.

§. 76. Ueberhaupt ist es nothwendig, daß in allen Fällen, wo eine Stiftung mit bleibenden Lasten durch Uebernahme von Steuern oder durch Supplementargehalte u. dgl. onerirt werden soll, allzeit auch der Gemeinderath vernommen werde, weil die subsidiarische Verbindlichkeit für die Bedürfnisse des Cultus auf den Gemeinden haftet.

§. 77. Die Königl. Landcommissariate haben ferner darauf zu achten, daß die von den Kirchen- und Almosenfonden zu leistenden Ausgaben für die Schulen und für die Wohlthätigkeit in den betreffenden Gemeinden nicht geschmälert, sondern vielmehr durch gute Oeconomie möglichst vermehrt werden.

§. 78. Alle Schuldverschreibungen, Versicherungen, Erbbestandsbriefe, Pachtcontracte, Renovationen, Rechnungen, Inventarien und andere Documente sind in der Kasse mit zweifacher Sperre zu bewahren. Ein Verzeichniß ist dem Rechner zum Dienstgebrauche mitzutheilen.

§. 79. Vor Ende des Jahres hat jedes Königl. Landcommissariat eine Uebersicht über den Stand der Voranschläge und Rechnungen einzusenden, in welcher die Stiftungen verzeichnet und bei einer jeden der Jahrgang des zuletzt abgeschlossenen Voranschlags und der Jahrgang der zuletzt abgeschlossenen Rechnung bemerkt ist.

B. Decret vom 30. Dezember 1809:

Erstes Hauptstück.

Von der Verwaltung der Fabriken.

Art. 1. Die Fabriken, deren Errichtung durch den 76. Artikel des Gesetzes vom 18. Germinal X. ist angeordnet worden, sind beauftragt, für den Unterhalt und die Erhaltung der Kirchen zu sorgen, das Almosen und die durch die Gesetze und Verordnungen autorisirten Güter, Renten und Einnahmen, die von den Gemeinden verabreichten Supplementarsummen und überhaupt alle Fonde, die zum Unterhalt des Gottesdienstes bestimmt sind, zu verwalten, und endlich die Ausübung des Gottesdienstes und die Aufrechthaltung seiner Würde in den Kirchen, zu welchen sie gehören, dadurch zu sichern, daß sie die dazu nothwendigen Ausgaben reguliren und für die dazu erforderlichen Mittel Sorge tragen.

Art. 2. Jede Fabrik soll aus einem Rathe und aus einem Bureau von Kirchenpflegern bestehen.

Art. 3. In den Pfarreien, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber beläuft, soll der Rath aus 9 Mitgliedern (Fabrikräthen) bestehen; in allen übrigen Pfarreien besteht derselbe nur aus fünfen. Sie werden von den angesehensten Bürgern der Gemeinden genommen, müssen katholisch und in der Pfarrei ansässig sein.

Art. 4. Außerdem sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes: 1. der Pfarrer oder Desservant, welcher den ersten Platz einnimmt und sich durch einen seiner Kapläne kann ersetzen lassen; 2. der Maire von dem Hauptorte der Pfarrei oder Succursale, der sich durch einen seiner Adjunkten kann ersetzen lassen. Wenn der Maire nicht katholisch ist, so muß er sich einen Adjunkten, der sich zu dieser Religion bekennet, und in Ermanglung dieses ein katholisches Mitglied des Gemeinderathes substituiren. Der Maire hat seinen Platz zur Linken, der Pfarrer oder Desservant aber zur Rechten des Präsidenten.

Art. 5. In Städten, wo mehrere Pfarreien oder Succursalen sind, ist

der Maire von Rechtswegen Mitglied des Rathes einer jeden Fabrik. Er kann sich, wie im vorhergehenden Artikel ist gesagt worden, dabei ersetzen lassen.

Art. 6. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath der Fabriken, mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, sollen das erstemal fünf derselben durch den Bischof und vier durch den Präfecten ernannt werden. In den Pfarreien oder Succursalen, in welchen der Rath nur aus fünf Gliedern besteht, hat der Bischof drei und der Präfect zwei zu ernennen. Sie werden den ersten Sonntag des künftigen Monats April in ihre Amtsverrichtungen eintreten.

Art. 7. Der Rath der Fabriken erneuert sich theilweise alle drei Jahre, nämlich nach Verlauf der ersten drei Jahre in den Pfarreien, wo derselbe mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, aus neun Mitgliedern besteht, durch den Austritt von fünf Gliedern, die für das erstemal durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der vier ältesten Mitglieder. Bei den Fabriken, wo der Rath mit Ausschluß der Glieder, die es von Rechtswegen sind, nur aus fünf Mitgliedern besteht, erneuert sich derselbe nach Verlauf der drei ersten Jahre durch den Austritt von drei Gliedern, die durch das Loos gezogen werden, und nach Verlauf von sechs Jahren durch den Austritt der zwei andern Mitglieder. In der Folge werden immer diejenigen austreten, die am längsten in Function sind.

Art. 8. Die in Function gebliebenen Mitglieder erwählen diejenigen, welche die Stelle der ausgetretenen Glieder ersetzen sollen.

Ist die Wahl nicht in der bestimmten Zeit geschehen, so verordnet der Bischof, daß man sie innerhalb einem Monate vornehme; nach Verlauf dieser Zeit ernennet er selbsten, jedoch nur für dieses mal.

Die austretenden Glieder können aufs Neue gewählt werden.

Art. 9. Der Rath ernennet durch geheime Wahl seinen Secretär und Präsidenten; sie werden alljährlich den ersten Sonntag im April erneuert und können wieder gewählt werden. In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Rath kann keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht über die Hälfte der Glieder bei der Versammlung gegenwärtig sind. Die Berathschlagungen, welche durch Stimmenmehrheit festgesetzt sind, müssen von allen gegenwärtigen Gliedern unterzeichnet werden.

Art. 10. Der Rath versammelt sich den ersten Sonntag in den Monaten April, Juli, October und Januar nach dem hohen Amte oder der Vesper entweder in der Kirche oder in einem an die Kirche stoßenden Gebäude oder aber im Pfarrhause.

Die Anzeige von jeder seiner Sitzungen wird den Sonntag zuvor nach der Predigt des Hochamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Rath kann sich ferner auf die Autorisation des Bischofs oder des Präfecten noch außerordentlich versammeln, wenn der Drang der Geschäfte oder einiger unvorhergesehener Ausgaben es erfordert.

Art. 11. Sobald der Rath wird gebildet sein, soll er unter seinen Mitgliedern durch Scrutinium (geheime Wahl) diejenigen wählen, welche als Kirchenpfleger das Bureau bilden sollen. In der Zukunft soll er in derjenigen Sitzung, welche mit dem Abflusse der Zeit zusammentrifft, die durch gegenwärtiges Reglement für die Amtsführung eines Kirchenpflegers festgesetzt ist, ebenfalls durch Scrutinium die Wahl desjenigen von seinen Mitgliedern vornehmen, der die Stelle des austretenden Kirchenpflegers einnehmen wird.

Art. 12. Den Berathschlagungen des Rathes werden unterworfen: 1. das Budget der Fabrik; 2. die jährliche Rechnung ihres Einnehmers; 3. die Verwendung der Gelder, welche die Ausgaben überschreiten; des Ertrags von Vermächtnissen und Schenkungen, und die Wiederanlegung der abgetragenen Kapitalien; 4. alle außerordentlichen Ausgaben von mehr als fünfzig Franken in den Pfarreien, deren Seelenzahl sich nicht auf tausend beläuft, und von hundert Franken in den Pfarreien, die eine stärkere Bevölkerung haben; 5. die Prozesse, die man zu unternehmen oder zu betreiben hat, die Erbbestände oder die Bestände auf viele Jahre, die Veräußerungen oder Tausche und überhaupt alle Gegenstände, welche die Gränzen der gewöhnlichen Güterverwaltung von Minderjährigen überschreiten.

Art. 13. Das Bureau der Kirchenpfleger besteht: 1. aus dem Pfarrer oder Desservant der Pfarrei oder Succursale, der von Rechtswegen und auf immer Mitglied davon ist; 2. aus drei Gliedern des Rathes der Fabrik.

Der Pfarrer oder Pfarrverweser nimmt den ersten Platz ein und kann sich durch einen von seinen Kaplänen ersetzen lassen.

Art. 14. Blutsfreunde und Anverwandte bis zum Grade von Oheim und Neffen einschließlich können nicht zu gleicher Zeit Glieder des Bureaus sein.

Art. 15. Den ersten Sonntag vom April hört alljährlich einer der Kirchenpfleger auf, Mitglied des Bureau zu sein und wird durch einen andern ersetzt.

Art. 16. Von den drei Kirchenpflegern, welche das erstemal durch den Rath sind ernannt worden, treten zwei nacheinander, nämlich am Ende des ersten und des zweiten Jahres durch das Loos aus, der dritte muß nach Verlauf des dritten Jahres von Rechtswegen austreten.

Art. 17. In der Folge treten immer diejenigen Glieder aus, die am längsten in Function sind.

Art. 18. Wenn die Wahl der Kirchenpfleger nicht zur bestimmten Zeit geschehen ist, so wird der Bischof dieselbe vornehmen.

Art. 19. Die Kirchenpfleger ernennen unter sich einen Präsidenten, einen Secretär und einen Einnehmer.

Art. 20. Die Glieder des Bureaus können keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht wenigstens ihrer drei beisammen sind.

In Fällen, wo die Meinungen getheilt sind, gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Alle Berathschlagungen müssen von den gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Art. 21. In den Pfarreien, wo es Gewohnheit war, Honorarkirchenpfleger zu haben, können von dem Rathe zwei solche unter den in der Pfarrei ansässigen vornehmsten öffentlichen Beamten gewählet werden. Diese Kirchenpfleger, sowie die sämmtlichen Mitglieder des Raths sollen in der Kirche einen ausgezeichneten Platz haben, welcher den Namen Stuhl des Kirchenvorstandes tragen, und so viel möglich, der Kanzel gegenüber stehen wird. Der Pfarrer oder Desservant nimmt, so oft er der Predigt beiwohnet, den ersten Platz in diesem Stuhle ein.

Art. 22. Das Bureau der Kirchenpfleger versammelt sich einmal des Monats nach geendigter Pfarrmesse an dem Orte, der zu den Sitzungen des Rathes angewiesen ist.

Art. 23. In außerordentlichen Fällen kann das Bureau entweder von Amtswegen durch den Präsidenten oder auf Verlangen des Pfarrers oder Desservant zusammenberufen werden.

Art. 24. Das Bureau der Kirchenpfleger entwirft das Budget der Fabrik und bereitet alle Gegenstände vor, die dem Rathe vorgelegt werden sollen. Es ist mit der Vollziehung der Berathschlagungen des Raths und mit der täglichen Verwaltung der Temporalien der Pfarrei beauftragt.

Art. 25. Der Einnehmer hat die Pflicht, alle Gelder einzutreiben, welche der Fabrik entweder als Theil ihres jährlichen Einkommens oder unter was sonst für einem Titel zukommen.

Art. 26. Die Kirchenpfleger haben darauf zu wachen, daß die Fundationen sämmtlich und nach der Willensmeinung der Fundatoren genau erfüllet werden, ohne daß die dazu bestimmten Summen zu was anderm können verwendet werden.

Ein Auszug aus dem Hauptregister der Urkunden der Fundationen, welche im Verlaufe eines Vierteljahres müssen erfüllet werden, soll zu Anfang eines jeden Trimesters nebst dem Namen des Fundators und des Geistlichen, der jede Fundation zu besorgen hat, in der Sacristei aufgehangen werden.

Der Pfarrer oder Desservant hat auch zu Ende eines jeden Trimesters dem Bureau der Kirchenpfleger Rechenschaft über die Fundationen abzulegen, welche im Verlaufe desselben sind erfüllet worden.

Art. 27. Die Kirchenpfleger schaffen das Oel, Brod, den Wein, Weihrauch, das Wachs und überhaupt alle zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen Consumtionsgegenstände an. Sie sorgen ebenfalls auch für die Ausbesserung und den Ankauf der Paramente, Mobilien und Geräthschaften sowohl für die Kirche, als die Sacristei.

Art. 28. Alle Kaufverträge werden durch das Bureau der Kirchenpfleger geschlossen und, sowie auch die Zahlungsbefehle, von dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 29. Der Pfarrer oder Desservant hält sich an die Vorschriften des Bischofs in Allem, was den Gottesdienst, die öffentlichen Gebete, den christlichen Unterricht und die Besorgung der von Wohlthätern angeordneten frommen Werke betrifft, mit Vorbehalt jedoch der Verminderungen, die von dem Bischofe zufolge der canonischen Regeln etwa gemacht werden, wenn nämlich das Mißverhältniß zwischen den verabreichten Wohlthaten und den als Bedingniß dafür aufgelegten Verpflichtungen eine Verminderung fordert.

Art. 30. Der Pfarrer oder Desservant nimmt die Priester an, die als Gehilfen beim Gottesdienste nothwendig sind, und weiset ihnen ihre Functionen an.

In den Pfarreien, wo dergleichen Hilfspriester eingeführt sind, ernennet er den Priester, welcher Vorsteher der Sacristei, und denjenigen, welcher Vorsteher des Gesanges ist, sammt den Chorknaben.

Die Stellung der Bänke und Stühle in der Kirche kann nur mit Zustimmung des Pfarrers oder Desservant angeordnet werden, mit Vorbehalt jedoch des Recurses an den Bischof.

Art. 31. Die Jahrgedächtnisse, womit die Fundatoren ein Honorar verbunden haben, und überhaupt alle Jahrgedächtnisse, für die was immer für eine Retribution verabreicht wird, sollen vorzugsweise durch die Capläne, und können nur in Ermangelung dieser durch die Hilfspriester oder andere Geistliche besorgt werden, es sei dann, daß die Fundatoren hierüber anderst verfügt hätten.

Art. 32. Die Prediger werden auf den Vorschlag des Pfarrers oder Desservant von den Kirchenpflegern durch Mehrheit der Stimmen ernannt, jedoch mit der Verpflichtung für die Prediger, die Autorisation des Bischofs einzuholen.

Art. 33. Die Ernennung und Entlassung des Organisten, der Glöckner, Pedellen, Schweitzer und anderer Kirchendiener kommt den Kirchenpflegern auf den Vorschlag des Pfarrers und Desservant zu.

Art. 34. Der Einnehmer ist gehalten, dem Bureau der Kirchenpfleger alle drei Monate einen von ihm unterzeichneten und als wahrhaft certificirten Rechnungsauszug von dem Activ- und Passivstande der Fabrik vorzulegen.

Diese Rechnungsauszüge werden von allen Denjenigen, die der Versammlung beigewohnt haben, unterzeichnet und in der Kiste oder dem Fabrikkasten aufbewahrt, um bei der Abhörung der jährlichen Rechnung neuerdings vorgelegt zu werden.

In der nämlichen Sitzung bestimmt das Bureau die Summe, welche für die Ausgaben des folgenden Trimesters nothwendig ist.

Art. 35. Alle Ausgaben für die Kirche und Sacristei werden durch den Einnehmer bestritten; folglich darf weder ein Kaufmann noch ein Handwerker anderst als auf ein Mandat des Einnehmers eine Lieferung machen. Zu Ende dieses Mandats bescheinigt der Sacristan oder jede andere zum Empfange der Lieferung taugliche Person, daß der Inhalt desselben ist erfüllet worden.

Art. 36. Die Einkünfte der Fabrik bestehen: 1. aus dem Ertrage der Güter und Renten, die den Fabriken sind zurückgegeben worden; aus den Gütern der Bruderschaften und überhaupt aus allen denjenigen, die durch unsere verschiedenen Decrete denselben mögen zugewiesen worden sein. 2. Aus dem Ertrag der Güter, Renten und Fundationen, welche anzunehmen sie von uns sind autorisirt worden oder künftig noch mögen autorisirt werden. 3. Aus dem Ertrag der Güter und Renten, welche den Domänen sind verheimlicht worden, und zu deren Besitznahme wir sie entweder schon autorisirt haben oder künftig noch autorisiren mögen. 4. Aus dem eigenen Ertrage der Grundstücke, die zu Gottesäckern dienen. 5. Aus dem Preis der vermietheten Stühle. 6. Aus der Gestattung von Bänken in den Kirchen. 7. Aus den für den Unterhalt des Gottesdienstes veranstalteten Geldsammlungen. 8. Aus dem Ertrage der für eben diesen Gegenstand aufgestellten Opferkästen. 9. Aus den Oblationen, welche der Fabrik gemacht werden. 10. Aus den Gebühren, welche die Fabriken zufolge der von uns genehmigten bischöflichen Verordnungen beziehen, sowie auch aus demjenigen, was denselben von dem Ertrage der Beerdigungsgebühren zukommt. 11. Aus dem Zuschusse, welchen die Gemeinde im Erheischungsfalle verabreicht.

Art. 37. Die Verpflichtungen der Fabrik sind: 1. Die nothwendigen Kosten des Gottesdienstes, als nämlich für Paramente, heilige Gefäße, Weißzeug, Beleuchtung, Brod, Wein und Weihrauch, die Gehaltskosten für die Kapläne, Sacristane, Sänger, Organisten, Glöckner, Schweitzer, Pedellen und anderer im Dienste der Kirche stehenden Personen, nach Verhältniß der Orte und ihren Bedürfnissen zu bestreiten. 2. Die Honorarien für die Advents-, Fasten- und Festtagsprediger zu zahlen. 3. Für die Verzierung der Kirche und diejenigen Ausgaben zu sorgen, welche auf die innere Verschönerung derselben Bezug haben. 4. Für den Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser und Gottesäcker Sorge zu tragen, und im Falle die Einkünfte der Fabrik hiezu nicht hinreichend wären, die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Reparationen

und Wiederbauungen gesorgt werde, sowie Alles, was in den Art. 41, 42, 43 und 44 regulirt ist.

Art. 38. Die Zahl der bei einer jeden Kirche anzustellenden Kapläne und Hilfspriester wird nach vorläufiger Berathschlagung der Kirchenpfleger und auf das Gutachten des Munizipalrathes der Gemeinde von dem Bischofe festgesetzt.

Art. 39. Wenn der Bischof die Nothwendigkeit, einen Kaplan bei einer Kirche anzustellen, erkannt hat, und die Fabrik nicht im Stande ist, demselben den Gehalt zu bezahlen, so muß die Entscheidung des Bischofs an den Präfekten geschickt werden, und in diesem Falle wird man auf die Weise verfahren, wie in dem 49. Artikel in Betreff anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthiger Kosten, für welche die Gemeinden der Unzulänglichkeit der Fabrikrevenüen zu Hülfe kommen, erklärt ist.

Art. 40. Der Gehalt eines Kaplans soll höchstens von fünfhundert und wenigstens von dreihundert Franken sein.

Art. 41. Die Kirchenpfleger und hauptsächlich der Einnehmer sind gehalten, dafür zu sorgen, daß alle Reparationen ohne Aufschub und gut gemacht werden. Sie sollen die sämmtlichen Gebäulichkeiten zu Anfang jedes Frühlings und Herbstes in Begleitung von Bauverständigen untersuchen.

Reparationen, die ihnen als Miethleuten zur Last fallen, sammt andern, welche die im 12. Artikel angegebene Proportion nicht überschreiten, haben sie auf der Stelle und zwar durch Oeconomie zu veranstalten, jedoch ohne Nachtheil der für den Gottesdienst festgesetzten Ausgaben.

Art. 42. Wenn die Reparationen die hier oben angegebene Summe überschreiten, so ist das Bureau verpflichtet, einen Bericht darüber an den Rath zu machen, welcher in den Gemeinden, die keine tausend Seelen haben, alle Reparationen, die sich nicht über hundert Franken belaufen, und in den Gemeinden, die eine stärkere Seelenzahl haben, alle Reparationen, die sich nicht über zweihundert Franken belaufen, anordnen kann.

Indessen kann der Rath auch nicht einmal auf die freien Einkünfte der Fabrik, Reparationen, welche die oben angegebene Summe überschreiten, anders anordnen, als daß er das Bureau beauftragt, einen Ueberschlag darüber machen zu lassen und dieselbe nach dreimaliger, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerter Verkündigung entweder an den Wenigstnehmenden oder für eine gewisse Summe zu versteigern.

Art. 43. Wenn die gewöhnlichen, durch das Budget festgesetzten Ausgaben entweder gar keine disponiblen Summen für die Reparationen übrig lassen, oder doch keine hinreichenden, so stattet das Bureau darüber seinen Bericht an den Rath ab, und dieser stellet eine Berathschlagung zu dem Zwecke an, daß nach den in dem 4. Hauptstück dieses Reglements vorgeschriebenen

Formen dafür Vorsehung gethan werde. Diese Berathschlagung wird durch den Präsidenten an den Präfecten geschickt.

Art. 44. So oft ein neuer Pfarrer oder Desservant eine Pfarrei antritt, soll auf Kosten der Gemeinde und auf Betreiben des Maires ein Status über den Zustand des Pfarrhauses und Allem, was dazu gehöret, aufgesetzt werden. Dem Pfarrer oder Desservant fallen nur die Miethreparationen und diejenigen Beschädigungen zur Last, die durch seine Schuld sind verursacht worden. Diese Reparationen und Beschädigungen hat der austretende Pfarrer, seine Erben oder Erbnehmer zu besorgen.

Art. 45. Der Pfarrer oder Desservant hat dem Bureau alljährlich einen summarischen Status von den zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Ausgaben sowohl für Consumtionsgegenstände, als für Ausbesserung und Unterhaltung der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften vorzulegen.

Dieser Status wird, nachdem ihn das Bureau Artikel für Artikel genehmiget hat, in Massa unter der Rubrik: Innere Ausgaben in den Entwurf des Generalbudgets eingetragen. Die Specification dieser Ausgaben wird bemeldtem Entwurfe beigelegt.

Art. 46. Dieses Budget soll die Einnahme und Ausgabe der Kirche festsetzen. Die Artikel der Ausgabe werden nach folgender Ordnung classificirt: 1. die gewöhnlichen Ausgaben für den Unterhalt des Gottesdienstes; 2. die Ausgaben für Reparation der Paramente, Mobilien und Kirchengeräthschaften; 3. der Gehalt der Beamten und Kirchendiener; 4. die Kosten für Miethreparationen.

Der nach Abzug dieser Ausgaben restirende Theil der Kircheneinkünfte dient zum Gehalt der rechtmäßig angestellten Kapläne, und der Ueberschuß, wenn einer stattfindet, wird zu den größern Reparationen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäulichkeiten verwendet.

Art. 47. Das Budget wird dem Rathe der Fabrik in der Sitzung vom April eines jeden Jahres vorgelegt und sammt dem Status der Ausgaben zum Unterhalt des Gottesdienstes dem Diözesanbischofe überschickt, um von demselben in allen Stücken genehmigt zu werden.

Art. 48. Wenn die Einkünfte der Fabrik hinreichen, alle im Budget angeführten Ausgaben zu bestreiten, so kann dasselbe ohne weitere Formalitäten seine gänzliche und völlige Vollziehung erhalten.

Art. 49. Wenn aber die Einkünfte der Kirche nicht hinreichen, um die unumgänglich nothwendigen Kosten des Gottesdienstes oder die zur Aufrechthaltung seiner Würde erforderlichen Ausgaben oder den Gehalt der Beamten und Kirchendiener oder die Reparationen der Gebäulichkeiten oder den Unterhalt derjenigen Priester, welchen der Staat keinen Gehalt ausgeworfen hat, zu bestreiten, so soll das Budget eine Uebersicht der hiezu nöthigen Gelder, welche

von den Pfarrkindern müssen begehrt werden, enthalten, sowie es in dem 4. Kapitel regulirt ist.

Art. 50. Jede Fabrik soll eine Kiste oder einen Schrank haben, der mit drei Schlüsseln verschlossen wird, von denen der eine in der Hand des Einnehmers, der andere in der des Pfarrers oder Desservant und der dritte in der Hand des Präsidenten vom Bureau bleibt.

Art. 51. In dieser Kiste werden alle der Fabrik zugehörigen Gelder, sammt den Schlüsseln der in der Kirche aufgestellten Opferstöcke aufbewahrt.

Art. 52. Ohne Autorisation des Bureaus und ohne Empfangschein, welcher in der Kiste hinterlegt bleibt, kann kein Geld aus derselben genommen werden.

Art. 53. Wenn der Einnehmer die von dem Bureau für die laufenden Ausgaben zu jedem Trimester festgesetzte Summe nicht in Händen hat, so soll das Fehlende aus der Kiste herausgenommen werden, sowie auch der Ueberschuß, den er etwa haben mag, in dieselbe deponirt werden soll.

Art. 54. Sollen ebenfalls in die Kiste oder den Schrank hinterlegt werden die Schriften, Urkunden und Documente, welche die Revenüen und Angelegenheiten der Fabrik betreffen, und hauptsächlich die Rechnungen mit ihren Beilagen, die Berathschlagungsprotokolle, das laufende ausgenommen, das Hauptregister der Urkunden und die Inventarien nebst derselben Vergleichungs-Urkunden, wovon in den zwei folgenden Artikeln die Rede ist.

Art. 55. Es sollen alsobald und ohne Kosten zwei Inventarien verfertiget werden, das eine von den Paramenten, dem Weißzeuge, heiligen Gefäßen, dem Silberwerk, den Geräthschaften und überhaupt von dem sämmtlichen Mobiliareigenthume der Kirche; das andere von den Urkunden, Schriften und Documenten, mit Bemerkung der Güter, welche in jeder Urkunde enthalten sind, der Revenüen, welche sie auswerfen, und der Fundationen, für welche die Güter an die Fabrik sind abgegeben worden. Ein Duplicat von dem Mobiliar-Inventarium soll dem Pfarrer oder Desservant zugestellt werden.

Alle Jahre wird man die inventirten Stücke mit besagten Inventarien vergleichen, um die neuen Zusätze, außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und andere Abänderungen in dasselbe einzutragen. Diese Inventarien und Vergleichungsurkunden werden durch den Pfarrer oder Desservant und den Präsidenten des Bureaus unterzeichnet.

Art. 56. Der Secretär des Bureaus soll nach Numero und nach der Zeitordnung in ein Hauptregister eintragen: 1. alle Fundationsacten und überhaupt alle Eigenthumsurkunden; 2. alle Mieth- und Pachtverträge.

Die Einträge sollen zwischen zwei weiß gelassene Seitenränder geschrieben werden, wovon der eine dazu dienen wird, die Revenüen, der andere aber die Verpflichtungen oder Lasten darauf anzumerken.

Jedes Stück wird von dem Pfarrer oder Desservant und dem Präsidenten des Bureaus unterzeichnet und als gleichlautend mit dem Original bescheiniget.

Art. 57. Es kann weder eine Urkunde noch eine andere Schrift aus der Kiste herausgenommen werden, außer auf einen Empfangschein, in welchem von dem herausgenommenen Stücke, von der Delibration des Bureaus, durch welche die Herausnahme ist autorisirt worden, von der Eigenschaft desjenigen, welcher dasselbe zu empfangen und den Empfangschein zu unterzeichnen hat, und von der Ursache, warum dasselbe aus der Kiste oder dem Schranke ist herausgenommen worden, Meldung gethan wird. Ist die Herausnahme eines Prozesses wegen geschehen, so muß in dem Empfangscheine die Gerichtsstelle sammt dem Namen des Sachwalters ebenfalls ausgedrückt werden.

Dieser Empfangschein, sowie die bei Rückgabe der Urkunde ausgestellte Quittung sollen auf das Hauptregister der Urkunden eingeschrieben werden.

Art. 58. Jeder Notär, vor welchem ein Akt gemacht wird, der entweder eine Schenkung unter Lebenden oder eine testamentliche Verfügung zu Gunsten einer Fabrik enthält, ist gehalten, dem Pfarrer oder Desservant Nachricht davon zu geben.

Art. 59. Jeder Act, welcher Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten einer Fabrik enthält, soll dem Einnehmer zugestellt werden, welcher dem Bureau in der nächsten Sitzung seinen Bericht darüber abstattet. Dieser Act wird alsdann durch den Einnehmer mit den Bemerkungen des Bureaus an den Diözesanerzbischof oder Bischof geschickt, damit dieser sein Gutachten gebe, ob es zuträglich sei, die Schenkung oder das Vermächtniß anzunehmen oder nicht.

Das Ganze wird hierauf an den Minister der Culten befördert, auf dessen Bericht die Fabrik, wenn es für gut befunden wird, zur Annahme autorisirt wird. Der Annahmsact, in welchem von der gegebenen Autorisation Meldung geschehen muß, wird von dem Einnehmer im Namen der Fabrik unterzeichnet.

Art. 60. Die Häuser und liegenden Güter, welche der Fabrik zugehören, werden von dem Bureau der Kirchenpfleger verpachtet und verwaltet und zwar nach der Form, welche für die Gemeindegüter vorgeschrieben ist.

Art. 61. Kein Glied von dem Bureau der Kirchenpfleger kann sich bei Verkäufen, bei Reparations-, Bau- oder Wiederaufbauungsversteigerungen und bei Verpachtung von Fabrikgütern als Steigerer oder auch nur als Theilhaber mit dem Steigerer aufstellen.

Art. 62. Die unbeweglichen Kirchengüter können ohne Berathschlagung des Rathes dem Gutachten des Diözesanbischofes und unsere Autorisation weder verkauft noch veräußert und auch nicht einmal auf länger als neun Jahre verpachtet werden.

Art. 63. Gelder, welche von Schenkungen oder Vermächtnissen herrühren, und deren Verwendung durch die Fundation nicht bestimmt ist, die abgetragenen Renten, der Erlös von Verkäufen oder der Ueberschuß bei Tauschcontracten, die Revenüen, welche, nachdem die gewöhnlichen Auslagen bezahlt sind, als Ueberschuß bleiben, sollen nach den durch Gutachten des Staatsrathes bestimmten und von uns unter dem 21. Dezember 1808 approbirten Formen angelegt werden.

Wenn die Summe hiezu nicht hinreicht, so soll sie in der Kiste aufbewahrt bleiben, sofern man voraussieht, daß in den sechs darauf folgenden Monaten so viele disponible Gelder eingehen, als erfordert werden, um die zu dieser Art von Anlegung nöthige Summe vollständig zu machen; ist aber das nicht, so hat der Rath darüber zu berathschlagen, wie das Geld angelegt werden könnte, und der Präfekt befiehlt diejenige Anlegung, welche die vortheilhafteste scheinen wird.

Art. 64. Der Preis der Stühle für die verschiedenen gottesdienstlichen Ceremonien und Uebungen wird durch eine von dem Rath genehmigte Berathschlagung des Bureaus festgesetzt. Diese Berathschlagung wird in der Kirche angeschlagen.

Art. 65. Es ist ausdrücklich verboten, für den Eintritt in die Kirche etwas zu fordern, noch in der Kirche etwas mehreres zu fordern, als den Preis der Stühle, unter was immer für einem Vorwande es sein mag.

Gleichermaßen soll auch in jeder Kirche ein Platz vorbehalten werden, wo die Christen, die sich weder Stühle noch Bänke miethen, dem Gottesdienste bequemlich beiwohnen und die Prediger anhören können.

Art. 66. Das Bureau der Kirchenpfleger kann durch den Rath autorisirt werden, die Vermiethung der Stühle und Bänke entweder selbst zu verwalten oder in Pacht zu geben.

Art. 67. Wenn die Vermiethung der Stühle in Pacht gegeben wird, so soll die Versteigerung erst nach drei, von acht zu acht Tagen durch Anschlagzettel erneuerte Verkündigungen statthaben. Die Gebote werden von dem Bureau der Kirchenpfleger durch Soumission aufgenommen, und der Pacht in Gegenwart der Kirchenpfleger zugesprochen. Von allem diesem soll in dem Pachtbriefe Meldung geschehen und demselben die Berathschlagung, wodurch der Preis der Stühle festgesetzt wird, beigebogen werden.

Art. 68. Es können keine Bänke noch Plätze in der Kirche weder durch Pacht für eine jährliche Abgabe, noch für den Preis eines Kapitals oder unbeweglichen Gutes, noch auf länger als die Lebenszeit derjenigen, welche sie erhalten, anderst als unter nachstehender Einschränkung bewilliget werden.

Art. 69. Das Gesuch um eine solche Einwilligung wird dem Bureau vorgelegt, welches dasselbe vorläufig durch drei Sonntage öffentlich verkünden

und einen Monat hindurch an die Kirchenthüre anschlagen läßt, damit ein jeder durch ein vortheilhafteres Anerbieten sich den Vorzug erwerben könne.

Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so hat das Bureau dasselbe in Kapital und Interessen abschätzen zu lassen, um diese Abschätzung in die Anschlagzettel und Verkündigungen mit einzurücken.

Art. 70. Nachdem diese Formalitäten sämmtlich erfüllt sind, stattet das Bureau seinen Bericht an den Rath ab.

Ist von einer Bewilligung durch Pacht für eine jährliche Abgabe die Rede und der Rath der Meinung, daß dieselbe statthaben könne, so ist die Berathschlagung des Rathes ein hinlänglicher Titel dazu.

Art. 71. Ist von einer Bewilligung für ein unbewegliches Gut die Rede, so muß auf die Berathschlagung des Rathes unsere Autorisation in der nämlichen Form, wie für Schenkungen und Vermächtnisse, dazu erhalten werden. Wäre aber bloß von einem beweglichen Gute die Rede, so ist unsere Autorisation nur in sofern nothwendig, als der Werth des Gutes sich auf die nämliche Summe beläuft, für welche die Gemeinheiten und Hospizien dieselbe einzuholen gehalten sind.

Art. 72. Wer eine Kirche ganz bauen läßt, kann sich das Eigenthum eines Stuhles oder einer Kapelle für sich und seine Familie, so lange dieselbe existiren wird, vorbehalten.

Jedermann, der einer Kirche eine Schenkung gemacht hat, und jeder Wohlthäter derselben kann auf Gutachten des Fabrikrathes, mit Genehmigung des Diözesanbischofes und des Ministers der Culten die nämliche Vergünstigung erhalten.

Art. 73. Kein Grabmal, keine Inschriften, keine Leichen-, noch andere Denkmäler, von welcher Gattung sie auch immer sein mögen, können in den Kirchen aufgestellt werden, als auf den Vorschlag des Diözesanbischofes und mit Erlaubniß unseres Ministers der Culten.

Art. 74. Der Betrag der Gelder, welche für Rechnung der Fabrik unter was immer für einem Namen eingenommen werden, soll nach Maaß, als dieselben eingehen, mit dem Datum des Tages und Monats auf ein gehörig numerirtes und mit Handzug bezeichnetes Register eingeschrieben werden, welches in den Händen des Einnehmers in Verwahrung bleibt.

Art. 75. Alles, was auf die Geldsammlungen in den Kirchen Bezug hat, soll auf den Bericht der Kirchenpfleger durch den Bischof regulirt werden, jedoch ohne Nachtheil der Almosensammlungen für die Armen, welche in den Kirchen immer statthaben sollen, so oft die Wohlthätigkeitsbureaus sie für zuträglich erachten werden.

Art. 76. Der Einnehmer wird in die Einnahmsrubrik von Naturalien die Kerzen eintragen, welche auf die geweihten Brode geopfert oder für Haltung

von Anniversarien abgegeben werden, oder die der Fabrik bei Leichenbegängnissen und Todtenämtern zukommen.

Art. 77. Die Kirchenpfleger können weder einen Prozeß anfangen noch führen, außer auf Autorisation des Präfekturrathes, dem die Berathschlagung, welche in dieser Hinsicht von dem vereinigten Rathe und Bureau genommen werden muß, zugeschickt wird.

Art. 78. Demungeachtet ist der Einnehmer gehalten, sowohl alle Conservationsacten zu machen, um die Fabrik in dem Besitze ihrer Rechte zu handhaben, als auch das Eingehen der Einkünfte zu betreiben.

Art. 79. Alle Prozesse werden im Namen der Fabrik geführt und auf Anstehen des Einnehmers betrieben, welcher dem Bureau von diesen Proceduren Kenntniß mittheilt.

Art. 80. Alle Streitigkeiten, welche auf das Eigenthum der Güter Bezug haben und alle Verfolgungen, um Revenüen einzutreiben, werden vor die gewöhnlichen Richter gebracht.

Art. 81. Die Protokolle der Fabriken werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die denselben gemachten Schenkungen und Vermächtnisse tragen nur die bestimmte Abgabe von einem Frank.

Art. 82. Die Rechnung, welche der Einnehmer alljährlich abzulegen hat, wird in zwei Kapitel abgetheilt, nämlich in eines für die Einnahmen und das andere für die Ausgaben.

Das Kapitel der Einnahme wird in drei Abschnitte abgetheilt; den ersten für die gewöhnliche Einnahme, den zweiten für die außerordentliche Einnahme und den dritten für die theils gewöhnlichen, theils außerordentlichen Einkünfte, die noch nicht sind eingetrieben worden.

Der Rest einer Rechnung macht immer den ersten Artikel der folgenden Rechnung aus. Das Kapitel der Ausgaben wird ebenfalls in gewöhnliche, außerordentliche und sowohl gewöhnliche als ungewöhnliche Ausgaben, die noch nicht bezahlt sind, eingetheilt.

Art. 83. Bei jedem Einnahmsartikel, es sei nun von Renten oder Miethzinsen oder von andern Einkünften, soll von den Schuldnern, Pächtern oder Miethleuten, von dem Namen und der Lage der Häuser und Erbgüter, von der Beschaffenheit der Renten, sie mögen von Gütern oder angelegten Kapitalien herrühren, von dem Datum des zuletzt erneuerten Titels oder von dem letzten Pachtbriefe und den Notären, welche sie aufgenommen haben, sowie auch von der Fundation, zu welcher die Rente bestimmt ist, wenn man je dieselbe kennt, Meldung gethan werden.

Art. 84. Im Falle, wo durch Absterben eines Schuldners oder durch Theilung eines Hauses oder Erbgutes, welches mit einer Rente belastet ist, diese Rente durch mehrere Schuldner bezahlt werden muß, so wird demungeachtet

nur ein Einnahmsartikel eingetragen, in welchem aber von den sämmtlichen Schuldnern Erwähnung geschieht, mit Vorbehalt des Rechts wider alle insgesammt Klage einzulegen, wenn der Fall es erheischt.

Art. 85. Der Einnehmer ist gehalten, seine jährliche Rechnung dem Bureau der Kirchenpfleger in ihrer Sitzung vom ersten Sonntag des Monats März vorzulegen.

Die Rechnung nebst Beilagen wird ihnen auf Empfangschein von einem unter ihnen mitgetheilt. Sie statten dem Rathe in der Sitzung vom ersten Sonntag des Monats April Bericht darüber ab. In dieser nämlichen Sitzung wird die Rechnung untersucht, geschlossen und festgesetzt, und zu diesem Behufe kann die Sitzung, wenn Nothwendigkeit es erheischt, auf den folgenden Sonntag ausgedehnt werden.

Art. 86. Wenn sich über einen oder mehrere Artikel der Rechnung Anstände erheben, so soll dieselbe demungeachtet, jedoch mit Vorbehalt der angefochtenen Artikel, geschlossen werden.

Art. 87. Der Bischof kann einen Commissär ernennen, um in seinem Namen der jährlichen Rechnungsabhör beizuwohnen; ist aber dieser Commissär ein anderer als ein Generalvicarius, so kann er in Betreff der Rechnung nichts verfügen, sondern nur über den Zustand der Fabrik, über die erforderlichen Lieferungen und die an der Kirche vorzunehmenden Reparaturen einen Verbalprozeß aufsetzen.

In jedem Falle aber können sich die Erzbischöfe oder Bischöfe bei ihren Visitationen, oder ihre Generalvicarien alle Rechnungen, Register und Inventarien vorlegen lassen und den Zustand der Cassa untersuchen.

Art. 88. Nachdem die Rechnung geschlossen ist, wird der Rest dem in Function stehenden Einnehmer eingehändigt, welcher denselben in Einnahme zu bringen gehalten ist. Zugleich wird demselben ein Status dessen, was die Fabrik von Pächten zu empfangen hat, eine Abschrift von dem Tarif der Casualrechte, ein beiläufiges Verzeichniß der Ausgaben, eines der einzutreibenden Ausstände und eines der Lasten und Lieferungen, welche noch nicht abgetragen sind, ausgeliefert.

In der nämlichen Sitzung soll ein Act von diesen Auslieferungen in das Berathschlagungsprotokoll eingetragen und Abschrift davon in guter Form dem austretenden Einnehmer ausgefertiget werden, um ihm statt der Quittung zu dienen.

Art. 89. Die jährliche Rechnung soll in doppelter Abschrift gestellt werden, wovon die eine in die Kiste oder den Schrank mit drei Schlüsseln, die andere auf der Mairie hinterlegt wird.

Art. 90. Wenn der Einnehmer seine Rechnung nicht zur bestimmten Zeit ablegt und den Rest ausliefert, so soll sein Nachfolger gehalten sein,

längstens innerhalb eines Monates die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und in Ermanglung seiner ist der kaiserliche Procurator entweder von Amtswegen oder auf den Bericht eines Mitgliedes vom Bureau oder Rathe, oder auf eine von dem Bischofe im Laufe seiner Visitationen erlassene Verordnung verpflichtet, denselben vor dem Tribunale erster Instanz zu verfolgen und zur Bezahlung des Restes, zur Berichtigung der angefochtenen Artikel oder zur Stellung seiner Rechnung, wenn dies noch nicht geschehen ist, alles in einer Zeitfrist, die man ihm bestimmen wird, verurtheilen zu lassen; wo nicht, und wenn er bemeldete Zeitfrist hat vorübergehen lassen, ihn anzuhalten, provisorisch zum Besten der Fabrik eine Summe, welche der Hälfte der gewöhnlichen Einnahme des verflossenen Jahres gleichkommt, und zwar mit Vorbehalt der weitern Verfolgungen zu bezahlen.

Art. 91. Man wird in jeder Pfarrei Vorkehrungen treffen, daß die Rechnungen, welche noch nicht gestellt sind, längstens innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung gegenwärtigen Decrets, nach der durch dasselbe vorgeschriebenen Form verfertigt werden.

Art. 92. Die Verpflichtungen der Gemeinden in Hinsicht des Gottesdienstes sind: 1. das Unzulängliche der Fabrikeinkünfte für die im 37. Artikel angeführten Verpflichtungen zu ergänzen. 2. Dem Pfarrer oder Desservant ein Pfarrhaus, oder in Ermanglung dieses eine Wohnung zu verschaffen, oder in Ermanglung eines Pfarrhauses und einer Wohnung eine Schadloshaltung in Geld auszuwerfen. 3. Für die Hauptreparationen der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude zu sorgen.

Art. 93. Wenn der Fall eintritt, daß die Gemeinden das Unzulängliche der Fabrikrevenüen für die zwei ersten Artikel ergänzen müssen, so soll das Budget der Fabrik dem zu dieser Absicht gehörig zusammenberufenen Gemeinderath vorgelegt werden, um darüber zu berathschlagen, was der Sache nach erforderlich ist. Die Berathschlagung des Gemeinderaths muß an den Präfekten geschickt werden, welcher dieselbe dem Diözesanbischof zum Gutachten mittheilen wird Sind der Bischof und der Präfekt von verschiedener Meinung, so kann die Sache durch den einen oder den andern an unsern Minister der Culten berichtet werden.

Art. 94. Wenn es auf Reparationen der Gebäulichkeiten ankommt, von welcher Natur dieselben auch sein mögen, und die durch das Budget festgesetzten gewöhnlichen Ausgaben lassen keine Gelder übrig, worüber man verfügen könnte, oder lassen nicht so viel übrig, als zur Bestreitung dieser Reparationen nothwendig wäre, so stattet das Bureau darüber seinen Bericht an den Rath ab, und dieser nimmt eine Berathschlagung zu dem Endzwecke, daß dieselben

durch die Gemeinde besorgt werden. Diese Berathschlagung wird durch den Einnehmer an den Präfekten geschickt.

Art. 95. Der Präfekt ernennt Bauverständige, welche in Beisein eines Mitgliedes aus dem Gemeinderathe und eines Kirchenvorstehers einen Ueberschlag über die vorzunehmenden Reparationen verfertigen. Der Präfekt legt diesen Ueberschlag dem Gemeinderath vor, und auf Gutachten desselben befiehlt er, wenn es thunlich befunden wird, daß die Reparationen auf Kosten der Gemeinde besorgt, und diesem nach von dem Gemeinderath zur Versteigerung derselben an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 96. Wenn der Gemeinderath der Meinung ist, in einigen Artikeln der Ausgaben zur Haltung des Gottesdienstes eine Verminderung zu begehren, oder wenn derselbe die Nothwendigkeit, einen Kaplan anzustellen, etwa nicht anerkennt, so soll die darüber genommene Berathschlagung die Bewegursachen ausdrücken.

Die sämmtlichen Schriften werden an den Bischof geschickt, welcher den Ausspruch gibt.

Art. 97. Wenn der Bischof wider das Gutachten des Gemeinderathes spricht, so kann dieser sich deßhalb an den Präfekten wenden, welcher die sämmtlichen Schriften, wenn der Fall es erheischt, an den Minister der Culten schickt, damit auf dessen Bericht durch uns in unserm Staatsrath bestimmt werde, was der Sache nach erforderlich ist.

Art. 98. Wenn es auf Ausgaben für Reparationen oder Wiederaufbauungen ankommt, die nach Vorschrift des 95. Artikels sind constatirt worden, so befiehlt der Präfekt, daß die Reparationen aus gemeinen Kosten bestritten und diesem nach durch den Gemeinderath zu deren Versteigerung an den Wenigstnehmenden in der gewöhnlichen Form geschritten werde.

Art. 99. Wenn die Einkünfte der Gemeinde hiezu nicht hinreichen, so berathschlagt der Gemeinderath über die Mittel, wie diese Ausgabe nach den Vorschriften des Gesetzes bestritten werden könne.

Art. 100. Sofern es indessen anerkannt ist, daß die Bewohner einer Pfarrei nicht im Stande sind, die Kosten der Reparationen zu tragen, selbst durch eine außerordentliche Gelderhebung nicht, so soll man sich an unsre Minister vom Innern und der Culten wenden, auf deren Bericht dieser Pfarrei jene Hilfe wird bewilliget werden, welche diese Minister werden bestimmt haben, und die aus dem gemeinschaftlichen, durch unser auf das Staatsbudget sich beziehendes Gesetz vom 15. September 1807 errichteten Fond wird gezogen werden.

Art. 101. In allen Fällen, wo für eine Fabrik der Recurs an die Gemeinde stattfindet, soll der Präfekt eine neue Untersuchung des Budgets der

Gemeinde vornehmen und entscheiden, ob die für den Gottesdienst geforderte Ausgabe aus den Einkünften der Gemeinde genommen werden kann, oder bis auf welche Summe, mit Vorbehalt jedoch unserer Genehmigung für die Gemeinden, deren Einkünfte zwanzig tausend Franken überschreiten.

Art. 102. Im Falle die Zusammenberufung des Gemeinderaths nothwendig ist, und der Bezirk der Pfarrei mehrere Gemeinden in sich begreift, soll der Rath einer jeden Gemeinde besonders zusammen berufen werden und berathschlagen.

Art. 103. Es kann keine außerordentliche Auflage zum Unterhalte des Gottesdienstes von den Gemeinden erhoben werden, es sei dann, daß alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten vordersamst erfüllet sind.

Art. 104. Die Fabriken der erzbischöflischen und bischöflichen Kirchen fahren fort, nach den von uns festgesetzten bischöflichen Verordnungen zu bestehen und verwaltet zu werden.

Art. 105. Alle Verfügungen hinsichtlich der Pfarrfabriken sind auf die Cathedral=Fabriken, in so weit sie ihre innere Verwaltung betreffen, anwendbar.

Art. 106. Die in einer Diözese begriffenen Departemente haben gegen die Cathedral=Fabrik die nämlichen Verpflichtungen, welche den Gemeinden gegen ihre Pfarrfabriken obliegen.

Art. 107. Wenn an den Cathedralkirchen, an den bischöflichen Wohnungen oder an den Diözesan=Seminarien Hauptreparationen oder Wiedererbauungen nothwendig werden, so hat der Bischof dem Präfekten des Departements, in welchem sich der Hauptort des Bisthums befindet, eine offizielle Anzeige davon zu machen und zugleich einen summarischen Status von den Einkünften und Ausgaben seiner Fabrik, nebst einer Declaration der Einkünfte zu überschicken, die, nachdem die gewöhnlichen Ausgaben für den Gottesdienst bestritten sind, überschüssig bleiben.

Art. 108. Der Präfekt gibt hierauf den Befehl, daß nach den für öffentliche Arbeiten vorgeschriebenen Formen, in Gegenwart einer von dem Bischof dazu beauftragten Person, über die vorzunehmenden Reparationen ein Ueberschlag gemacht werde.

Art. 109. Dieser Bericht wird dem Bischof mitgetheilt, welcher denselben mit seinen Bemerkungen dem Präfekten überschickt.

Diese Schriften werden hernach durch den Präfekten nebst seinem Gutachten an unsern Minister des Innern befördert, welcher unserm Minister der Culten Kenntniß davon mittheilt.

Art. 110. Wenn die Reparationen zu gleicher Zeit nothwendig und dringend sind, so befiehlt der Minister des Innern, daß sie provisorisch auf die ersten Gelder gemacht werden, worüber der Präfekt verfügen kann, mit

Vorbehalt der Rückerstattung aus den Fonds, welche der Departementsrath, dem das Budget der Cathedralfabrik soll mitgetheilt werden, und der von dem nämlichen Rechte Gebrauch machen kann, welches wir durch den 96. Artikel den Gemeinderäthen eingeräumt haben, für diesen Gegenstand auswerfen wird.

Art. 111. Wenn der Bezirk eines Bisthums mehrere Departemente in sich faßt, so soll die Repartition unter ihnen nach den gewöhnlichen Proportionen geschehen, ausgenommen, daß das Departement, in welchem sich der Hauptort der Diözese befindet, einen Zehntheil mehr zu bezahlen hat.

Art. 112. In den Departementen, wo die Cathedral-Fabriken Revenüen besitzen, die zum Theil zum Unterhalt der Gebäulichkeiten bestimmt sind, soll diese Bestimmung auch ferner noch in Kraft bleiben, und außerdem sollen die Reparationen zufolge der oben gegebenen Vorschriften gemacht werden.

Art. 113. Die zum Besten der Cathedralkirchen oder Seminarien gemachten Fundationen, Schenkungen oder Vermächtnisse werden durch den Diözesanbischof, jedoch mit Vorbehalt unsrer, auf den Bericht des Ministers der Culten in unserm Staatsrathe zu gebenden Autorisation acceptirt.

C. Auf die Verwaltung des Kirchenvermögens

sind ferner die für die Verwaltung des Vermögens der politischen Gemeinden gegebenen Normen analog anwendbar [5])

Zweiter Abschnitt.

Die für die Verwaltung des Kirchenvermögens bestellten Organe.

§. 83.

Von dem Presbyterium und dem Kirchenrechner.

1. Mit der Verwaltung des Local-Kirchenvermögens sind die Presbyterien beauftragt.

Verein.-Urk. §. 14. Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 1—5.

Die ihnen deßhalb obliegenden Verpflichtungen sind im §. 54 u. ff. der angeführten Verordnung enthalten.

---

[5]) Die hierher bezüglichen Bestimmungen sind zu finden in dem Werke: „Die Gemeinde-Gesetzgebung der Pfalz. Speyer, gedruckt bei D. Kranzbühler. 1855.“

2. Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird ein besonderer Rechner bestellt (§. 14 der Vereinigungs-Urkunde), der von dem Presbyterium vorgeschlagen, von dem Königl. Landcommissariate aber oder der Königl. Regierung zu bestätigen und von dem Königl. Landcommissariate zu verpflichten ist.

3. Bei dem Vorschlage hat das Presbyterium zugleich gutachtlichen Antrag zu stellen,

a) ob der anzustellende Rechner Caution zu leisten habe und in welchem Betrage;

b) ob es bezüglich seines Gehaltes oder seiner Hebgebühren bei den Bestimmungen des §. 48 der Verordnung vom 8. Januar 1819 zu belassen sei, oder ob derselbe in anderer Weise und wie regulirt werden soll.

4. Die Verpflichtungen der Rechner sind im §. 46 u. ff. der angeführten Verordnung enthalten.

5. Die Kirchenrechner sind in jeder Beziehung als Rechner öffentlicher Gelder zu behandeln und sind derselben Verantwortlichkeit wie diese unterworfen.

(Art. 5 des Gesetzes vom 19. Vendémiaire XII. Gemeinde-Gesetzgebung Art. 231.)

Bezüglich der Geldunterschlagungen sind daher die Art. 169, 170, 171, 172 [1]) des Strafgesetzbuches auf dieselben anwendbar.

---

[1]) Art. 169. Jeder Empfänger öffentlicher Gelder oder Gefälle, jeder, der zu einem solchen Empfang bestellt worden ist, jeder öffentliche Verwahrer oder Rechnungspflichtige. der öffentliche oder Privatgelder oder Forderungsscheine, die deren Stelle vertreten, oder Schriften, Rechtstitel, Urkunden, Mobiliareffekten, die er Kraft seiner Amtsverrichtungen in Händen hatte, bei Seite schafft oder entwendet, soll, wenn die bei Seite geschafften oder entwendeten Sachen den Werth von tausend Franken übersteigen, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 170. Ist der Werth der bei Seite geschafften oder entwendeten Gelder oder Effekten eben so hoch oder höher als das Drittel des Empfangs oder des hinterlegten Gegenstandes, wenn von auf einmal empfangenen oder in Verwahr gegebenen Geldern oder Effekten die Rede ist, oder als der Betrag der Sicherheit, wenn von einem Empfange oder Depositum die Frage ist, welches einer Stelle anklebt, wofür Sicherheit gestellt werden muß, oder endlich als ein Drittel des gewöhnlichen Ertrags des Empfangs während eines Monats, wenn von einem Empfange die Rede ist, der aus nach und nach eingehenden Geldern besteht, und wofür keine Sicherheit gestellt zu werden braucht, so soll, welches auch immer der Werth besagter Gelder oder Effekten sein mag, ebenfalls die Zwangsarbeitenstrafe auf eine bestimmte Zeit statt haben.

Sie dürfen ohne vorher eingeholte Regierungsermächtigung wegen ihrer Amtshandlungen nicht gerichtlich verfolgt werden.

(Art. 75 des Gesetzes vom 22. Frimaire VIII., vergl. mit dem Gesetz vom 10. Floréal X.)

6. Zufolge des Art. 2121 des Civilgesetzbuchs kann, abgesehen von der zu leistenden Caution, gegen die Kirchenrechner eine allgemeine Hypothekar-Einschreibung auf deren gegenwärtige und zukünftige Güter genommen werden.

Sowohl die Presbyterien, als die Königl. Landcommissariate können diese Einschreibung bei dem Hypothekenamt begehren.

---

§. 84.

Verwaltung der Kirchschaffneien.

Die Kirchschaffneien (auch geistliche Gefälle genannt) sind besondere Fonds, aus denen kirchliche Bedürfnisse mehrerer Gemeinden bestritten werden. Sie werden daher nicht von den Presbyterien, sondern von besonderen Commissionen verwaltet. (Verein.-Urk. §. 13 letzter Absatz.)

Die Mitglieder dieser Commissionen, die der protestantischen Kirche angehören müssen, werden durch die Königl. Kreisregierung im Benehmen mit dem Königl. Consistorium ernannt.

Diese Commissionen haben dieselben Verpflichtungen, wie die Presbyterien bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens.

Sie schlagen den Rechner vor, der von der Königl. Regierung zu bestätigen und von dem Königl. Landcommissariate zu verpflichten ist.

Was in dem vorhergehenden §. von den Kirchenrechnern gesagt worden ist, gilt auch von den Rechnern der Kirchschaffneifonds.

Art. 171. Ist der Werth der unterschlagenen oder entwendeten Gegenstände geringer, als dreitausend Franken, und kommt er überdies den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Verhältnissen nicht bei, so soll die Strafe in wenigstens zweijährigem und höchstens fünfjährigem Gefängnisse bestehen, und nebst dem der Verurtheilte zur Ausübung irgend einer öffentlichen Amtsverrichtung für immer unfähig erklärt werden.

Art. 172. In den in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Fällen soll immer gegen den Verurtheilten eine Geldbuße erkannt werden, die nicht geringer als das Zwölftel, aber auch nicht höher als das Viertel der Wiedererstattungen und Entschädigungen sein darf.

Wenn der Jahresgehalt der Kirchenrechner und der Kirchschaffneirechner 400 fl. und darüber beträgt, so sind dieselben berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, dem Unterstützungsverein für die Wittwen und Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer beizutreten.

(§. 3 der Satzungen dieses Vereins. Außerordentl. Beil. des Kr.-Amtsbl. № 58 vom Jahre 1858.)

Dritter Abschnitt.

Mitwirkung des Kirchenregiments und der Synoden bei der Verwaltung des Kirchenvermögens.

---

§. 85.

Mitwirkung des Consistoriums.

1. Die Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 (§. 8 oben) hatte im §. 81 u. ff. dem Consistorium eine Oberaufsicht über die Kirchengüter übertragen.

Diese Oberaufsicht besteht heute nur noch in so weit fort, als sie mit der inzwischen den weltlichen Behörden übertragenen Curatel vereinbar ist.

Das Consistorium muß von den weltlichen Curatelbehörden mit seinen Erinnerungen insbesondere gehört werden:

a) Bei Veräußerung, Vertauschung und allenfallsiger Verpfändung von Kirchengütern aller Art.

(§. 86 der C.-O. von 1809, S. 177 oben.)

b) Wenn Abschreibungen am Kapitalstock stattfinden sollen, wodurch die kirchlichen Einkünfte geschmälert werden.

(§. 81 u. 82 daselbst.)

c) Bei allen Veränderungen, die an dem fassionsmäßigen Einkommen der Pfarreien stattfinden.

(II. Anhang zur II. V.-B. §. 11. §. 86 der C.-O. v. 1809.)

d) Wenn den Kirchen und sonstigen Cultusgebäuden eine andere Verwendung gegeben werden soll.

(§. 86 cit.)

e) Wenn eine Verwendung kirchlicher Einkünfte zu andern, als den stiftungsmäßigen Zwecken eintreten soll.

(§. 82 ibid., verbunden mit §. 47 der II. Verf.-Beil.)

2. Nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. November 1832, wovon ein Abdruck nachfolgt, darf sich das Königl Consistorium von dem Stande des Vermögens einer jeden Kirchengemeinde oder jeder Kirchschaffnei Kenntniß verschaffen, und kann, wenn diese Einsicht zu Erinnerungen Veranlassung gibt, diese bei der Königl. Kreisregierung zur Geltung bringen, und wenn diese Erinnerungen eine Beachtung nicht finden, selbst den Weg der Beschwerdeführung bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten betreten. (M.-E. vom 29. Dezemb. 1846. Döllinger XXIII. S. 454.)

Ministerial-Entschließung vom 4. November 1832:

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Bezug auf den untenbemerkten Gegenstand aus Anlaß einer Verfügung der Königl. Regierung vom 7. Juli 1830 ergeben haben, wird Folgendes bemerkt:

a) Durch das Ministerial-Rescript vom 11. Januar 1823 ist ausgesprochen, daß es in Ansehung der Curatel über das Kirchen- und Stiftungsvermögen bei der allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1820 sein unabänderliches Verbleiben haben, daß es jedoch wohl gestattet werden könnte, wie in den andern Kreisen, so auch in der Pfalz die Rechnungen über das Cultusvermögen den Ortspfarrern zur Einsicht vorzulegen. Diese Einsichtnahme kann auch um so weniger irgend einer Beanständigung unterworfen werden, als in der Pfalz die protestantischen Ortspfarrer gemäß §. 14 der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818 Mitglieder und gesetzliche Vorstände der Presbyterien sind, letztere aber die jährliche Abhörung, gutachtliche Abschließung und Aufbewahrung der Kirchenrechnungen sowohl nach dem angeführten §. 14 der Vereinigungs-Urkunde, als nach §. 23 und 28 der über das Rechnungswesen der protestantischen Cultusstiftungen von der Königl. Kreisregierung unter dem 3. Januar 1819 nach Analogie des kaiserlichen Decretes vom 30. Dezember 1809 über die Kirchenfabriken erlassenen und durch das Kreis-Intelligenzblatt kundgegebenen Ausschreibung zusteht. Dieses Verhältniß setzt die Ortspfarrer vollkommen in den Stand, von den Rechnungen der Cultusstiftungen ihrer Pfarrei jederzeit und zu jedem dienstlichen Behufe Einsicht nehmen zu können.

b) Dasselbe gilt auch gemäß §. 8 und folgende der letztgedachten Ausschreibung von den jährlichen Voranschlägen (Budgets) über Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen.

c) Nachdem sich die dermalige Competenz der Administrativbehörden der Pfalz hinsichtlich der Curatel der Stiftungen der Hauptsache nach

auf Anordnungen gründet, welchen die in den ältern Kreisen des Königreiches geltenden Normen unterlegt worden sind; wie denn insbesondere die vorerwähnte Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1823 den §§. 59 und 94 des Gemeindeedicts vom 17. Mai 1818 entlehnt ist, so ist überhaupt bei Competenzfragen vorliegender Art im Zweifel auf die Grundsätze des allgemeinen bayerischen Staatsrechtes zu recurriren. Nach denselben ist es aber den höhern geistlichen Behörden unbenommen, sich von dem Bestande des Kirchenvermögens in ihren Amtsbezirken Kenntniß und Einsicht zu verschaffen, und sich zu dem Ende stets unmittelbar mit der betreffenden Kreisregierung zu benehmen, in welchem Falle die nachgesuchten Aufklärungen immer bereitwillig zu geben sind.

d) In gleicher Weise ist daher auch in der Pfalz und zwar ohne Unterschied der katholischen und protestantischen Behörden und zwar um so mehr zu verfahren, als bei diesen namentlich die Analogie des Verhältnisses, auch die nach dem kaiserlichen Decret vom 30. Dezember 1809 den katholischen Pfarrern eingeräumte Stellung bei den Kirchenfabrikräthen und der Art. VIII. des auch auf die Pfalz unbedingt ausgedehnten Concordats in Mitte treten.

3. Das Königl. Consistorium übt die Curatel über die oben §. 81, № 3 erwähnten Fonds unmittelbar und unter der Oberaufsicht des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Generalsynode aus.

§. 86.
Mitwirkung der Synoden.

1. Den Diözesan-Synoden ist durch §. 15, zehnter Absatz der Vereinigungs-Urkunde das Recht eingeräumt, über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen.

Ebenso ist es der General-Synode gestattet, Anträge über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Königl. Consistorium gelangen zu lassen.

Die Synoden haben ihre Beschwerden und Erinnerungen bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens den Sitzungsprotokollen einzuverleiben und die weiter zu treffenden Maaßregeln dem Königl. Consistorium zu überlassen.

2. Die General-Synode hat ein Recht zur Mitwirkung bei Verwaltung der allgemeinen Pfarrwittwen-Kasse, der Pfarrunterstützungs-Kasse und der Unterstützungskasse volljähriger Pfarr-Relicten.

(G.-S. 1829, IV. 1, S. 87; — 1845, VII., S. 121; — 1857, V. 4, S. 147.)

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Bestandtheilen des Kirchenvermögens.

Erster Abschnitt.

Von den Immobilien.

Erster Titel.

Von den Grundstücken.

§. 87.

Erwerbungen.

1. Die Kirchen können keine liegenden Gründe erwerben, ohne die vorgängige Ermächtigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

(Decret vom 10. Juli 1810, Art. 4. Staatsrathsgutachten vom 21. Dezember 1808, Art. 3. Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 67).

2. Diese Ermächtigung müssen die Presbyterien durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate erholen.

3. Der Beschluß, durch welchen diese Ermächtigung nachgesucht wird, muß

a) das zu acquirirende Object, welches erworben werden soll, genau beschreiben;

Zu dem Zwecke ist ein Katasterauszug beizufügen;

b) der Preis, um den dasselbe erworben werden soll, angeben;

Nöthigenfalls ist eine Abschätzung durch die Steuervertheiler vornehmen zu lassen und diese dem Beschlusse beizufügen;

c) muß derselbe ferner nachweisen, mit welchen Mitteln der Kaufpreis bezahlt, und

d) endlich angeben, wie das Grundstück für die Kirche benützt werden soll.

4. Wenn die Königl. Kreisregierung die Ermächtigung zur Erwerbung ertheilt hat, so ist der Vertrag durch einen Königl. Notär verbriefen zu lassen, wenn der Kaufpreis den Betrag von 100 fl. übersteigt.

Im andern Falle kann, wenn die Partheien des Schreibens kundig sind, der Vertrag auch unter Privatunterschrift errichtet und mit dem Antrage auf Ermächtigung gleichzeitig zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Privat-Acten müssen in so vielen Exemplaren angefertigt werden, als betheiligte Partheien vorhanden sind.

In jedem Vertrags-Exemplar muß erwähnt sein, in wie vielen Exemplaren derselbe angefertigt worden ist.

(C.-G.-B. Art. 1325.)

Die Notariatsacten sind durch die Notarien im Original dem Königl. Landcommissariate zur Einholung der Regierungs-Genehmigung einzusenden.

5. Bei Vertauschungen muß sowohl das zu vertauschende, als das einzutauschende Object in dem Presbyterial-Beschluß genau beschrieben sein, und beide müssen entweder durch das Presbyterium oder durch die Steuervertheiler abgeschätzt werden.

Hinsichtlich der Tauschacten gilt das vorhin sub 4 Bemerkte.

6. Wenn die Kirchen bei öffentlichen Versteigerungen acquiriren wollen, so bedürfen sie hiezu ebenfalls der vorgängigen Regierungs-Ermächtigung.

Die Kirchenverwaltungen können daher solche Ansteigerungen ohne diese Ermächtigung nur auf persönliche Verantwortlichkeit machen.

Sie müssen aber, damit die Erwerbungen Gültigkeit erlangen, den Steigbrief mit dem entsprechenden Presbyterial-Beschluß dem Königl. Landcommissariate zur Erholung der Regierungs-Genehmigung vorlegen.

Der Presbyterial-Beschluß muß in diesem Falle außer den sub 3 erwähnten Punkten noch eine genaue Nachweise darüber enthalten, daß die Erwerbung für die Kirche absolut nothwendig oder evident und unbestreitbar nützlich ist, und daß es nicht möglich war, die vorgängige Ermächtigung zur Erwerbung einzuholen.

7. Bei Zwangsveräußerungen gegen die Schuldner der Kirchen können die letzten mit Genehmigung der Königl. Landcommissariate auf die zur Versteigerung kommenden Grundstücke Gebote machen und dieselben auch erwerben.

Wegen Wiederveräußerung der auf diesem Wege erworbenen Grundstücke enthält der folgende §. besondere Bestimmungen.

(Verordn. vom 30. Mai 1828, Intell.-Bl. 1828, S. 226.)

8. Sobald den Presbyterien die genehmigten Kauf- oder Steigbriefe eingehändigt sein werden oder sobald der Privatact die Regierungs-Genehmigung erhalten hat, wird der Kaufpreis baar oder in den bedungenen Terminen auf die Kirchenkasse zur Zahlung angewiesen.

9. Vorerst muß jedoch erwiesen werden, daß das erworbene Object weder mit Privilegien noch Hypotheken belastet ist, was durch dieselben Urkunden geschieht, welche vor Errichtung von Hypotheken zu Gunsten der Kirchen, wovon weiter unten die Rede sein wird, beizubringen sind.

Bei geringfügigen Gegenständen und wenn die Vermögensverhältnisse des früheren Eigenthümers für die Kirche keine Gefahr befürchten lassen, kann das Königl. Landcommissariat auf den Antrag des Presbyteriums von der Beibringung solcher Nachweise entbinden.

Wenn der Kirche später hiedurch ein Schaden zugehen sollte, so haben die Mitglieder des Presbyteriums, die bei dem entsprechenden Beschluß mitgewirkt, dafür einzustehen.

10. Alle Erwerbungen der Kirche, welche im Interesse der Ausübung des Gottesdienstes oder des öffentlichen Unterrichtes gemacht werden, unterliegen nur der fixen Registrirungsgebühr von 28 kr.

(Gesetz vom 23. Mai 1846, Art. III.)

11. Alle Urkunden, welche sich auf Erwerbung von Immobilien beziehen, sind in der im §. 78 der Verordnung vom 8. Januar 1819 vorgeschriebenen Kiste aufzubewahren.

---

§. 88.

Veräußerungen.

1. Die Kirchen können nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, liegende Gründe veräußern.

(Art. 62 des Decrets vom 30. Dezember 1809. §. 67 der Verordnung vom 8. Januar 1819.)

2. Die liegenden Gründe der Kirchen können ebenso wie die Güter der Minderjährigen nur im Falle einer absoluten Nothwendigkeit oder wegen des evidenten unbestreitbaren Vortheiles für die Kirche veräußert werden.

(Art. 457 C.-G.-B.)

Um die Nothwendigkeit oder die Vortheile zu erweisen, kann das Königl. Landcommissariat die erforderlichen Instructionen und Erhebungen anordnen, auch den Gemeinderath in seiner Erklärung vernehmen, wenn die politische Gemeinde Beiträge zu den Cultusausgaben leisten muß.

(Decret vom 7. Germinal IX. Art. 2, № 2 und 3.)

3. Der Beschluß des Presbyteriums, wodurch die Ermächtigung zur Veräußerung nachgesucht wird, muß enthalten:

a) eine genaue Beschreibung des Objectes, welches veräußert werden soll, unter Beifügung eines Kataster-Auszuges;
b) die Abschätzung des Objectes durch das Presbyterium;
c) die Angabe, wie das Object bis jetzt benützt worden ist, und wie viel es jährlich ertragen hat;
d) die Bedingungen, unter denen die Versteigerung stattfinden, und
e) die Benennung des Notärs, der die Versteigerung abhalten soll.

(Verordn. vom 31. Dezember 1817, §. 71.)

4. Die liegenden Gründe der Kirchen dürfen nur mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Jede andere Veräußerungsform ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Königl. Kreisregierung zulässig. Die Gründe, die eine andere Veräußerungsform, z. B. aus freier Hand, im Interesse der Kirche räthlich erscheinen lassen, müssen in dem bezüglichen Presbyterial-Beschlusse genau erörtert werden.

Die Errichtung von Privatacten ist jedoch in diesem Falle auch nur dann zulässig, wenn der Preis des Objectes 100 fl. nicht übersteigt.

5. Die im Falle des §. 87, № 7 bei Zwangsveräußerungen erworbenen Güter können die Kirchen in dem Wege der öffentlichen Versteigerung wieder veräußern, ohne hiezu einer vorgängigen Ermächtigung zu bedürfen. Die Versteigerungsprotokolle müssen jedoch der Königl. Kreisregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Soll eine solche Veräußerung aber aus freier Hand geschehen, so muß, wie oben sub № 4 bemerkt, hiezu die besondere Regierungs-Genehmigung erholt werden.

6. Mit der Genehmigung der Versteigerungs-Protokolle der Notäre, sowie bezüglich der allenfalls errichteten Privatacten wird es ebenso gehalten, wie bei dem vorigen §. № 4 bemerkt worden ist.

---

§. 89.

Verpachtungen.

Vergl. Verordn. v. 8. Jan. 1819, §. 59, 62. Decret v. 30. Dez. 1809, Art. 60.

1. Die Presbyterien haben mit Vorbehalt der Genehmigung der Curatelbehörden zu bestimmen, wie die liegenden Gründe der Kirchen benützt, ob sie verpachtet, ob sie (wie z. B. Weinberge) in Selbstbau übernommen oder (wie bei Wiesen) die jährliche Crescenz versteigt werden soll.

2. Die Verpachtungen der Kirchengüter und die Versteigerung der Crescentien können vorgenommen werden

a) durch die Bürgermeister;

(Vergl. Gemeinde-Gesetzgebung Art. 74, № 4),

oder

b) durch die Königl. Notarien.

(Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 59.)

Es bleibt dem Ermessen der Kirchenverwaltungen anheim gegeben, ob sie diese Acten durch den einen oder andern dieser Beamten aufnehmen lassen wollen.

2. Die Verpachtungsacten müssen außer der im §. 60 der Verordnung vom 8. Januar 1819 vorgeschriebenen Bedingung auch noch die enthalten, daß jeder Pächter einen zahlfähigen Bürgen zu stellen habe.

Auf die Erfüllung dieser Bedingung hat der Rechner besonders zu sehen, indem er für jede Nachlässigkeit von seiner Seite haftbar bleibt.

3. Alle Verpachtungsacten müssen dem betreffenden Königl. Landcommissariate zur Genehmigung vorgelegt werden. Verpachtungen an Glieder des Presbyteriums und deren Anverwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade sind der Genehmigung der Königl. Kreisregierung unterworfen.

(Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 68. Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 61.)

4. Die Zeitdauer einer jeden einzelnen Verpachtung darf neun Jahre nicht übersteigen.

Eine Verpachtung auf längere Dauer wird als Veräußerung angesehen und kann ohne vorgängige Regierungs-Ermächtigung nicht vorgenommen werden.

Um eine solche Ermächtigung zu erlangen, muß das Presbyterium die Schritte thun, welche im vorhergehenden §. für Veräußerungen vorgezeichnet worden sind.

(Decret vom 7. Germinal IX. Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 60.)

§. 90.

Waldungen.

1. Die den Kirchen gehörigen Waldungen werden in forstwirthschaftlicher Beziehung gerade so behandelt, wie die Staats- und Gemeindewaldungen.

(Gesetz vom 19. Ventose X Art. 1—9.)

2. Die Presbyterien haben sich daher in diesen Beziehungen nach der Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz (Beilage zum Amtsblatte № 63 von 1858) zu richten und besonders in der Bewirthschaftung dieser Waldungen die Anordnungen der Königl. Forstbehörden auf das Genaueste zu befolgen.

---

§. 91.
Vermarkung der liegenden Gründe.

Der §. 62 der Verordnung vom 8. Januar 1819 macht es den Presbyterien besonders zur Pflicht, auf die Erhaltung der Marksteine und Grenzen der liegenden Gründe zu sehen.

Sie müssen daher diese Marksteine von Zeit zu Zeit untersuchen und die abgängigen ersetzen lassen.

Die vorhandenen Katasterauszüge sind in der Kiste mit doppeltem Verschlusse aufzubewahren und die Ab- und Zugänge in demselben durch das betreffende Königl. Rent- und Steuer-Controlamt regelmäßig eintragen zu lassen.

Zweiter Titel.
Besondere kirchliche Vorschriften bezüglich der Erwerbung und Veräußerung von Kirchengütern.

§. 92.

1. Es ist bereits oben (§. 85) bemerkt worden, daß das Königl. Consistorium von den weltlichen Curatelbehörden in seinen Erinnerungen vernommen werden muß, wenn Kirchengüter veräußert, vertauscht oder verpfändet werden sollen.

Ein gleiches Verfahren hat einzutreten, wenn Pfarrgüter erworben werden sollen, wodurch sich an der Pfarrfassion eine Aenderung ergibt.

2. Durch die C.-E. vom 5. Januar 1842 wurde daher angeordnet, daß in allen solchen Fällen, wo derartige Veränderungen am Pfarr- oder Kirchenvermögen durch die Presbyterien, die Kirchschaffneien oder Verwaltungs-Commissionen beantragt und vor die weltliche Curatelstelle gebracht werden

wollen, alsbald gutachtlicher Bericht an das Königl. Decanat zu erstatten sei, welches diese Berichte mit seinem Gutachten ohne Verzug dem Königl. Consistorium vorzulegen hat.

3. Diese Bestimmung wurde den Pfarrämtern durch C.-E. vom 22. März und 3. Mai 1843 wiederholt mit dem Bemerken eingeschärft, daß die Anträge der Presbyterien wegen Veräußerung oder Erwerbung von Pfarr- und Kirchengütern an das betreffende Königl. Landcommissariat als Curatelbehörde zu richten und einzusenden, zugleich aber ohne Verzug die anbefohlene Anzeige mit Gutachten an das Königl. Decanat zu erstatten sei.

4. Die Pfarrer sind nicht befugt, ohne vorher eingeholte Ermächtigung der kirchlichen Oberbehörde über Veräußerung und Erwerbung von Pfarrgütern Verträge abzuschließen. (O.-C.-E. v. 18. Jan. 1837. A.-H. S. 156.)

Diese Vorschrift wurde den Pfarrern durch C.-E. vom 6. November 1844 und 26. Januar 1847 mit dem Bemerken wiederholt eingeschärft, daß sie wegen Erlangung einer solchen Ermächtigung sich vorerst durch das Königl. Decanat an das Königl. Consistorium zu wenden hätten.

5. Die Anträge auf Veräußerung und Erwerbung von Pfarrgütern müssen ebenfalls von dem Presbyterium ausgehen und dem Königl. Landcommissariate vorgelegt werden.

Der Pfarrer muß jedoch in seiner Eigenschaft als zeitlicher Nutznießer der Pfarrgüter zu allen solchen Erwerbungen und Veräußerungen persönlich und besonders seine Zustimmung erklären, da seine Mitwirkung als Vorstand des Presbyteriums bei diesem Beschlusse nicht genügt. (C.-E. v. 18. Aug. 1838.)

Dritter Titel.
Von den kirchlichen Gebäuden.

Erstes Capitel.
Allgemeine Bestimmungen über den Neubau der kirchlichen Gebäude und deren Reparaturen.

§. 93.
Neubauten.

Nach anerkannter Nothwendigkeit eines Neubaues hat das Presbyterium vor Allem ein Programm zu verfassen, worin das neu aufzuführende Gebäude genau zu beschreiben, und das Bedürfniß an Räumlichkeiten im Einzelnen anzugeben ist.

Dieses Programm ist an das Königl. Landcommissariat einzusenden, damit es der Genehmigung der Königl. Kreisregierung unterlegt werde.

(M.-E. vom 5. Mai 1843.)

2. Für Pfarrhäuser insbesondere besteht folgendes Normal-Programm:

		Quadratfuß	bis	Quadratfuß.
heizbar.	1. Wohnzimmer	300	—	320
	2. Schlafzimmer	200	—	220
	3. Arbeitszimmer und Bibliothek	200	—	220
	4. Besuch- und Speisezimmer	300	—	320
	5. Gastzimmer	240	—	260
	6. Vicariatszimmer für jeden mit Alkoven	290	—	320
	7. Koch- und Gesindezimmer	220	—	240
	8. Kinderzimmer	220	—	240
	9. Unheizbares Kinderschlafzimmer	200	—	220
	10. Dienstbotenkammer	180	—	200
	11. Garderobe	120	—	160
	12. Küche	180	—	200
	13. Abtritt mit Holzlege, in jedem Stockwerk	80	—	100
	14. Speisekammer	80	—	120
	15. Keller	300	—	350
	16. Wasch- und Backhaus	280	—	300
	17. Holzremise	300	—	350
	18. Geflügelstall	80	—	100

19. Oeconomieräume, wo Oeconomie damit verbunden ist, und soviel, als es die damit verbundenen Gründe erfordern.

20. Dachkammern, soweit es der Dachraum zuläßt, und das Bedürfniß erfordert.

* Stockwerkshöhe im Lichten für Wohn- und Nebengebäude 9—10′.

** Bei Pfarrhäusern kleinerer Gattung kann das Wohnzimmer zugleich als Besuchzimmer dienen, sowie wo kein Vicar beigegeben ist, auch dessen Zimmer wegfällt, so daß noch sechs heizbare Zimmer verbleiben.

(Intell.-Bl. 1855, S. 1275.)

Dieses Normal-Programm kann jedoch nur als maaßgebend betrachtet werden, wenn die gegebenen Mittel dies gestatten. Entgegengesetzten Falles müssen die erforderlichen Einschränkungen eintreten.

3. Wenn das Bauprogramm die höhere Genehmigung erhalten hat, so ist der Bauschaffner des Bezirks verpflichtet, auf Anordnung des Königl. Landcommissariats Plan und Kostenanschlag über den projectirten Neubau anzufertigen.

(Instruction vom 8. November 1854, §. 4. Intell.-Bl. 1854, S. 1187.)

4. Das Presbyterium, dem diese technischen Ausarbeitungen zu übergeben sind, hat sich über diese zu äußern, über die Aufbringung der erforderlichen Baumittel Berathung zu pflegen und die Verhandlungen sofort dem Königl. Landcommissariate zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Wenn die Baukosten für Cultusgebäude ganz oder theilweise von den politischen Gemeinden übernommen oder mittelst Cultusumlagen aufgebracht werden sollen, so müssen auch die Gemeinderäthe über das Bauprogramm sowohl, als über den Plan und Kostenanschlag in ihren Erinnerungen und gutachtlichen Anträgen vernommen werden.

(Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 76. Umlage-Gesetz Art. IV.)

5. Wenn ein Neubau die Summe von 500 fl. nicht übersteigt, so wird Plan und Kostenanschlag von dem Königl. Landcommissariat genehmigt.

(Regierungs-Ausschreiben vom 24. November 1848, Art. IV., V., VI. A.-Bl. S. 657.)

Wenn er diese Summe übersteigt, so unterliegt er der Genehmigung der Königl. Kreisregierung.

Kostenanschläge, welche 20,000 fl. übersteigen, oder über Arbeiten, welche die Monumental- oder Kirchenarchitektur betreffen, unterliegen der Königl. Allerhöchsten Genehmigung. (M.-E. vom 10. August 1848.)

6. Die Bauarbeiten werden auf den Grund der genehmigten Pläne und Kostenanschläge, welche vorher durch das einschlägige Königl. Rentamt für Stempel visirt und registrirt werden müssen, auf dem Wege der Minderversteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben. Das dieser Versteigerung zu Grund zu legende Bedingnißheft hat der Bezirksbauschaffner nach vorausgegangenem Benehmen mit dem protestantischen Presbyterum anzufertigen.

Die Minderversteigerung geschieht durch das zuständige Bürgermeisteramt in Beisein des Kirchenrechners, eines oder mehrerer hiezu delegirten Mitglieder des Presbyteriums und des Bezirksbauschaffners.

Der Act unterliegt der speziellen Genehmigung des Königl. Landcommissariats.

Will das Presbyterium die Arbeit im Wege des Accordes oder der Submission vergeben, so muß es hiezu die besondere Genehmigung des Königl. Landcommissariats einholen.

7. Der Bezirksbauschaffner hat die Ausführung des Baues zu leiten und zu beaufsichtigen, wofern das Presbyterium es nicht vorzieht, in besonders wichtigen Fällen diese Aufsicht und Leitung einem anderen befähigten Techniker zu übertragen, wofür die Genehmigung des Königl. Landcommissariats einzuholen ist. (§. 4 der angeführten Instruction.)

8. Die Bauten müssen genau nach dem genehmigten Plane und Kostenanschlag aufgeführt werden.

Zu jeder Abweichung von dem ersten und zu jeder Ueberschreitung des letzten ist eine spezielle Genehmigung erforderlich, die von der Behörde ausgeht, die den ursprünglichen Plan genehmigt hat.

Nur die Ueberschreitung der Kostenanschläge können die Landcommissariate bis zum Belaufe von 150 fl. genehmigen, wenn zur Bestreitung des Mehrbetrages die erforderlichen Mittel vorhanden sind.

(Allerh. Verordn. vom 27. October 1838, A.-Bl. S. 455. Reg.-Verordn. vom 16. Juli 1842, A.-Bl. S. 429; 23. Juli 1845, A.-Bl. S. 252.)

Im Unterlassungsfalle haften diejenigen persönlich, welche die bezüglichen Arbeiten, die eine Abweichung von dem Plane oder eine Ueberschreitung des Kostenanschlages veranlaßten, angeordnet haben.

9. Wenn der Bau vollendet ist, so hat der Bezirksbauschaffner die definitive Rechnung zu fertigen, welche der Revision der Königl. Baubehörde unterliegt, wenn sie den Betrag von 500 fl. übersteigt. Diese Rechnung muß nicht nur von dem Unternehmer, sondern auch von dem Presbyterium als richtig anerkannt werden. (§. 4 cit.)

10. Auf den Grund dieser definitiven Rechnung wird die Schluß-Anweisung gefertigt, damit der Kirchenrechner auf den Grund derselben mit dem oder den Unternehmern abrechnen und die Endzahlung leisten könne.

---

§. 94.

Unterhaltung und Reparatur der kirchlichen Gebäude.

1. Die Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten der kirchlichen Gebäude haben die Presbyterien zu besorgen.

Außerdem ist der Bezirksbauschaffner angewiesen, jährlich einmal sämmtliche Cultusgebäude seines Bezirkes zu besichtigen, und die zum baulichen Erhalt derselben unausweichlich nöthigen Reparaturen aufzunehmen und zu veranschlagen. Diese Kostenanschläge hat derselbe dem Presbyterium zur weiteren Amtshandlung zuzustellen. (§. 3 der angeführten Instruction.)

2. Wenn die Reparaturarbeiten den Betrag von 25 fl. übersteigen, so müssen dieselben gleich wie bei Neubauten mittelst Accordes oder im Wege der Minderversteigerung vergeben werden.

Zur Zahlungsanweisung ist dann ebenfalls eine definitive Rechnung erforderlich, die erst dann der Revision der Königl. Baubehörde unterliegt, wenn sie den Betrag von 500 fl. übersteigt.

(§. 211 der Gemeinderechnungs-Instruction.)

3. Geringere Reparaturen kann das Presbyterium in jeder anderen beliebigen Weise vornehmen lassen, nur muß das als Rechnungsbeleg beizubringende Kostenverzeichniß durch dasselbe als richtig bescheinigt werden.

4. Wenn kirchliche Gebäude innen oder außen einen neuen Anstrich erhalten sollen, so ist wegen Anwendung der Farbe jedesmal die höhere Genehmigung zu erholen.

(M.-E. vom 10. August 1848.)

Zweites Capitel.

Von der Benützung der kirchlichen Gebäude.

---

§. 95.

Von der Benützung der Pfarrhäuser.

1. Neu aufgeführte Wohngebäude sollen nicht eher in Benützung genommen werden, als bis hergestellt ist, daß sie soweit ausgetrocknet seien, daß sie ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner benützt werden können.

(M.-E. vom 6. August 1846. A.-Bl. 1846, S. 439.)

2. Alle jene Reparaturarbeiten an den Pfarrhäusern, welche nach dem Gesetz oder nach den Ortsgebräuchen den Miethbewohnern obliegen, fallen dem Pfarrer zu Last.

Alle anderen Reparaturen hat die Kirchenkasse zu tragen, welche die erforderlichen Mittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise aufzubringen hat.

(Art. 37 u. 44 des Decrets v. 30. Dez. 1809. Art. 21 des Decrets v. 6. Nov. 1813.)

3. Ueber die Miethreparationen enthält Art. 1754 des Civilgesetzbuchs nachfolgende Bestimmungen:

„Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungskosten, welche dem Miether zur Last liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, sind diejenigen, welche als solche durch den Ortsgebrauch bestimmt sind, und unter Andern die Ausbesserungen: an den Feuerheerden, Rückenplatten, Einfassungen und Gesimsen der Kamine; — an dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern, zur Wohnung bestimmten Plätzen übertüncht ist, bis zur Höhe eines Meters; — an den Pflastersteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen sind; — an den Fensterscheiben, sie seien dann durch den Hagel oder andere außerordentliche und von

höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen; — an den Thüren, Fenstern, Brettern, wodurch die Kramladen gesperrt oder verschlossen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlössern."

4. Im Laufe des Monats April jeden Jahres sollen sämmtliche Pfarrhäuser und Cultusgebäude durch eine Commission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Presbyteriums, dem Kirchenrechner und einem Mitgliede des Gemeinderathes, sowie einem Bauverständigen (§. 94 № 1), bezüglich ihrer baulichen Unterhaltung untersucht und die vorzunehmenden Reparaturen protokollarisch constatirt werden.

Dieses Protokoll wird dem Königl. Landcommissariate eingesendet, welches den Pfarrer zur Besorgung der Miethreparaturen veranlassen und wegen Ausführung der übrigen Reparaturen dem Presbyterium die entsprechende Weisung ertheilen wird.

(Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 41. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1825, Intell.-Bl. S. 517.)

5. Wenn ein Pfarrer stirbt oder die Pfarrei verläßt, so ist der Zustand des Pfarrhauses in der besagten Weise zu constatiren, und der austretende Pfarrer resp. dessen Erben zu veranlassen, die Miethreparaturen zu besorgen.

Jene Reparaturen, welche der Kirchengemeinde obliegen, sind ohne weiteren Verzug bewerkstelligen zu lassen, damit der neu ernannte Pfarrer das Pfarrhaus in einem bewohnbaren Zustand antreffe.

Befindet sich das Pfarrhaus und die andern dazu gehörigen Gebäude bei dem Aufzuge eines Pfarrers nicht in baulichem Zustand, so muß dies ebenfalls protokollarisch constatirt werden. Wird diese Constatirung unterlassen, so wird angenommen, daß der neu aufziehende Pfarrer sämmtliche Pfarrgebäulichkeiten in gutem Stande übernommen habe.

(Art. 44 des Decrets vom 30. Dezember 1809. Verordnung vom 30. April 1825. C.-E. vom 11. November 1840.)

6. Das Pfarrhaus ist den Pfarrern als eine Amtsbedarfsbefriedigung eingeräumt. Sie sind daher nicht befugt, dasselbe ganz oder theilweise an Dritte zu vermiethen, ausgenommen, sie seien dazu ausdrücklich ermächtigt.

Diese Ermächtigung wird von den Königl. Landcommissariaten nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Decanaten, welche hiezu die Genehmigung des Königl. Consistoriums zu erholen haben, ertheilt.

Die Anträge zu der fraglichen Ermächtigung müssen von den Presbyterien ausgehen, und es müssen die Gründe genau angegeben werden, welche die Vermiethung überhaupt oder auf längere Zeit, selbst für den Fall einer Veränderung in der Person des Pfarrers zweckmäßig und vortheilhaft erscheinen lassen.

Wenn diese Förmlichkeiten erfüllt worden sind, so unterliegt der Miethcontract selbst keiner besonderen Genehmigung mehr.

(Regierungs-Verordnung vom 20. März 1847. A.-Bl. 1847, S. 175. O.-C.-E. vom 28. Februar 1844.)

§. 96.

Von der Benützung der gottesdienstlichen Gebäude, insbesondere der Kirchen.

1. Ehe ein neu erbautes Gotteshaus (sei es Kirche oder Capelle) zu gottesdienstlichen Verrichtungen benützt werden darf, muß es für seine heilige Bestimmung vorerst feierlich eingeweiht werden.

Für Vornahme dieser Feierlichkeit hat das Königl. Ober-Consistorium unterm 22. Dezember 1846 folgende Ordnung festgesetzt:

a) Sobald eine einzuweihende Kirche soweit vollendet ist, daß sie dem gottesdienstlichen Gebrauche übergeben werden kann, hat das betreffende Pfarramt, nachdem es sich mit dem Presbyterium der Kirchengemeinde benommen, deßfalls Bericht an das Königl. Consistorium zu erstatten und in demselben zugleich den Sonntag zu beantragen, an welchem nach seinem Dafürhalten die Kircheinweihung nach den localen Verhältnissen am zweckmäßigsten vollzogen werden kann. Dieser Bericht ist dem vorgesetzten Decanate zu übergeben, welches denselben mit seinem Gutachten der Consistorialstelle zur Entscheidung und weitern Anordnung vorlegen wird. Das Königl. Consistorium wird hierüber mit der weltlichen Behörde in das erforderliche Benehmen treten und alsdann dem Decanat die weitere Entschließung zugehen lassen.

b) Die Einweihung der betreffenden Kirche wird in der Regel und vor Allem durch ein geistliches Mitglied des Königl. Consistoriums vollzogen. Steht der Abordnung eines geistlichen Consistorialraths ein Hinderniß im Wege, so beauftragt das Consistorium den Decan oder Decanatsverweser, in dessen Bezirke die einzuweihende Kirche liegt, oder, wenn dieser Beauftragung ein gegründetes Bedenken entgegen stünde, einen Decan aus der Umgegend.

c) Acht Tage vorher wird der Gemeinde der Tag der Kircheinweihung beim öffentlichen Gottesdienste unter angemessener christlicher Ansprache zur Kenntniß gebracht.

d) Am Abende vor dem Einweihungstage wird die Feier mit allen Glocken, welche der betreffenden Kirchengemeinde zur Verfügung stehen, während einer Viertelstunde eingeläutet. Das Gleiche hat am Frühmorgen des Ein-

weihungstages zu geschehen. Weitere einleitende Feierlichkeiten, wie z. B. der Gesang eines angemessenen Kirchenliedes oder der Vortrag einer kräftigen bewährten Melodie durch Blasinstrumente vom Kirchenthurme herab u. s. w. bleibt dem Ermessen der localen Verhältnisse überlassen. Untersagt bleibt jedoch Alles, was der ernsten Würde und dem Geiste der evangelischen Kirche widerstrebt.

e) Den die Einweihungshandlung vollziehenden Geistlichen assistiren hiebei zwei andere, welche dieser in der Regel aus der Geistlichkeit der Diözese wählen wird, in deren Bezirk die einzuweihende Kirche liegt; bei dieser Wahl sind zunächst, und wenn sonst kein Hinderniß im Wege steht, die Capitelsdignitare zu berücksichtigen.

f) Steht das vor dem neugebauten benützte Gotteshaus noch, so ist dasselbe in folgender Weise feierlich zu schließen:

1. Die Gemeinde versammelt sich zur gesetzten Stunde zum letzten Male in dem alten Kirchengebäude oder in dem interimistisch zum Gottesdienst benützten Locale, und der geistliche Commissär wird in dasselbe von dem Ortspfarrer und sonstiger Begleitung eingeführt.
2. Nach einem kurzen Gesange der Gemeinde tritt der Ortspfarrer an den Altar, richtet eine kurze, herzliche Rede an die Gemeinde und spricht ein Dankgebet.
3. Hierauf begibt sich unter geeignetem Gesange oder bloßem Orgelspiele der Commissär an den Altar, nimmt die daselbst aufgestellte Bibel, die Agende, die heiligen Gefäße und Geräthe u. s. w. nach einer passenden kurzen Rede einzeln hinweg und übergibt dieselben den zur Uebernahme bestimmten Personen (Geistlichen oder nöthigenfalls auch Ortspresbytern) mit dem Auftrage, sie in die neue Kirche zu bringen.
4. Ist dies geschehen, so erklärt er das Gebäude für den kirchlichen Zweck geschlossen, ertheilt der Gemeinde den Segen und fordert dieselbe auf, sich mit ihm in geordnetem Zuge nach dem neuen Gotteshause zu begeben. Sobald er den Altar verläßt, beginnt das Glockengeläute und die ganze Versammlung begibt sich im feierlichen Zuge auf den Weg zur neuen Kirche hin.

g) Ist ein älteres Gotteshaus nicht vorhanden, so versammeln sich die zum feierlichen Einzuge in die zu weihende Kirche bestimmten Personen in dem Pfarrhause, oder an einem andern geeigneten Platze, empfangen daselbst nach einer kurzen Anrede des geistlichen Commissärs die Bibel und die Agende, das Taufgeräthe und die Abendmahlskelche mit der Patene u. s. w.

h) Von einem oder dem andern der in lit. f. und g. bezeichneten Orte begibt sich die Versammlung unter Glockengeläute und unter Absingen eines

oder mehrerer Verse aus einem passenden Gesangbuchsliede (z. B. „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' ꝛc.") in feierlichem Zuge vor die einzuweihende Kirche.

i) Dieser Zug ordnet sich folgendermaaßen:

1. der Kirchner, wo ein solcher vorhanden ist, oder jener Schullehrer, welcher den Kirchnersdienst zu besorgen hat,
2. die Schuljugend mit ihren Lehrern, oder wenn diese zu zahlreich sein sollte, oder auch nicht alle Schüler in schicklicher Kleidung zu erscheinen vermöchten, einzelne Abtheilungen der zur Pfarrei gehörigen Schüler,
3. die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums,
4. die Geistlichkeit, unter ihr zuletzt der geistliche Commissär mit seinen zwei Assistenten,
5. der weltliche Beamte, wenn dieser an dem feierlichen Acte Antheil nehmen wird, begleitet von den weltlichen Ortsvorständen oder sonstigen Civilbeamten,
6. die erwachsenen Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts, sowie die übrigen Personen, welche sich dem Zuge noch anschließen wollen.

Die Personen des Baugewerks, die den Schlüssel zur neuen Kirche bei sich tragen, ordnen sich an den Haupteingang der neuen Kirche und erwarten daselbst den ankommenden Zug.

k) Ist der Zug am Hauptportale der neuen Kirche angelangt, so treten diejenigen, welche unmittelbar an dem Eröffnungsacte Theil nehmen und ihn vollziehen, vor das Hauptthor jener; die übrigen ordnen sich rechts und links auf dem Raume vor demselben. Der geistliche Commissär richtet nun einige entsprechende Worte an die Versammlung und ersucht den weltlichen Commissär um Erklärung, ob das neue Gebäude seiner gottesdienstlichen Bestimmung übergeben werden könne. Dieser fordert nun den Baumeister auf, daß er die verlangte Erklärung abgebe.

Auf die bejahende Erklärung läßt der weltliche Beamte sich die Schlüssel zur Kirche einhändigen und übergibt dieselben dem geistlichen Commissär mit der Versicherung, daß der Eröffnung und dem Gebrauche des Gotteshauses weltlicher Seits kein Hinderniß entgegen trete. Der geistliche Commissär erwidert hierauf in einigen zweckgemäßen Worten und übergibt dem Ortspfarrer den Schlüssel, der sodann die Hauptthüre der einzuweihenden Kirche öffnet, indem er spricht: „Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des „heiligen Geistes öffne ich diese Pforte. Gepriesen sei der Herr, der uns diesen „Tag gemacht hat. Lasset uns eingehen und das Lob des treuen Gottes ver„kündigen, der so Großes an uns gethan hat." Ist also der Eröffnungsact

vollzogen, so nimmt der Ortspfarrer das Wort und dankt in wenigen, christlich kirchlichen Worten Namens der Gemeinde, und die Versammlung begibt sich, die Geistlichen und Presbyter zuerst, in die eröffnete Kirche.

l) Die Eintretenden werden durch ein kräftiges, feierliches Präludium auf der Orgel, oder auch durch einen kirchlich würdigen, angemessenen Chorgesang, wo es geschehen kann, mit Posaunenbegleitung empfangen. Sie nehmen die für sie bestimmten Plätze ein; die Bibel, die heiligen Gefäße werden dann in gebührender Ordnung durch den Einweihungs-Commissär unter Mitwirkung der Assistenten und unter passender Erwähnung ihrer kirchlichen Bestimmung im Einzelnen auf den Altar gestellt. Die Versammlung stimmt hierauf ein dem Zwecke entsprechendes Gesangbuchslied (z. B. O heil'ger Geist, kehr' bei uns ein ꝛc.) an. Während dieses Gesanges steht der einweihende Geistliche mit seinen beiden Assistenten am Altare, um hier nach Beendigung der bestimmten Verse den eigentlichen Einweihungsact zu vollziehen.

m) Bei diesem ist das apostolische Wort 1. Timoth. 4, 5 wohl zu beachten. Der Einweihende spricht zur Eröffnung desselben den 100sten Psalm. Hieran schließt sich die Einweihungsrede, in welcher die hervortretendsten der den Gottesdienst in der neuen Kirche bedingenden Gegenstände, Altar, Bibel, Kanzel, Orgel u. s. w. gebührend zu berücksichtigen sind. Im Verlaufe dieser Rede wird an angemessenem Orte das Wort der Weihe ausdrücklich und „im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes“ über das neue Gotteshaus ausgesprochen und der Einweihende übergibt die Kirche im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen, kraft der ihm ertheilten Vollmacht, ihrer heiligen Bestimmung, ermächtigt den oder die an ihr angestellten Geistlichen, in derselben Gottesdienst zu halten und die Sacramente zu verwalten, verpflichtet jene, die ihnen obliegende Aufsicht zu führen und die kirchlichen Rechte zu wahren, ermahnt die sämmtlichen zum Dienste der Kirche berufenen Personen zu treuer Verwaltung ihres Amtes, fordert die Gemeinde zum fleißigen Besuche des neuen Gotteshauses auf und gehet zum Schlusse zu dem Altargebete der Agende (S. 103 f.) über, das mit dem Unser Vater unmittelbar auf die Einweihungsrede folgt. Nach dem Gebete singt die ganze Gemeinde den ersten Vers des Liedes: Jehova, Jehova, Jehova! Deinem Namen ꝛc., und die beiden assistirenden Geistlichen lesen hierauf einige Stellen aus Gottes Wort alten und neuen Testamentes langsam und feierlich vor; der erste drei, welche sich auf den Segen eines dem Herrn geweihten Hauses, der zweite eben so viele, welche sich auf die Verpflichtung der Gemeinde hinsichtlich desselben beziehen. Jener etwa: 1. Mos. 28, 17: Wie heilig — Pforte des Himmels, 2. Mos. 20, 24: An welchem Orte — segnen, und 2. Kor. 6, 16: Ihr seid der Tempel — Volk sein. Dieser Ps. 26, 6-8: Ich halte mich, Herr, — Ehre wohnet, Hebr. 12, 24 und 25: Lasset uns unter einander — Tag nahet, und

Ephes. 2, 19—22: So seyd ihr nun — Behausung Gottes im Geist. Diese Vorlesung wird mit einigen kurzen Worten eingeleitet. Nachdem sie vollendet ist, verlassen die drei Geistlichen nach einem kurzen stillen Gebet den Altar, und die Gemeinde singt einige Verse aus dem für den weitern Gottesdienst bestimmten Liede.

n) Die hierauf folgende Predigt hält in der Regel der Ortspfarrer; doch kann sie auch unter Umständen einem andern Geistlichen, namentlich aus dem betreffenden Decanatsbezirke, übertragen werden. An die Predigt schließt sich das für diesen Fall in der Agende enthaltene zweite Gebet, hierauf folgen die Fürbitten und das Gebet des Herrn. Durch den Gesang eines entsprechenden Verses aus dem Gesangbuche wird, wenn anderst die Zeit dazu hinreicht, worüber vorher die erforderliche Verabredung zu treffen ist, zur Feier des heil. Abendmahles übergegangen, zu welcher durch einen von dem mit der Einweihung beauftragten zu bezeichnenden Geistlichen durch eine kurze Rede, an welche sich das Sündenbekenntniß, die Verkündigung der Sündenvergebung, Gebet und Einsetzungsworte nach der Agende anschließen, vorbereitet wird. Die Austheilung des heil. Abendmahls geschieht durch zwei oder mehrere Geistliche, während die Gemeinde ein angemessenes Lied singt. Jenes heil. Mahl empfangen zuerst die Geistlichen und Presbyter und dann die übrigen Gemeindeglieder, welche an demselben Theil zu nehmen begehren. Ein kurzes Dankgebet schließt diesen Theil der heiligen Feier.

o) Wo es die Umstände gestatten, kann hierauf auch noch die Taufe eines oder mehrerer Kinder und die Einsegnung eines oder einiger Paare zum Ehestande eintreten.

p) Den Beschluß macht der Gesang der Gemeinde: „Nun danket Alle Gott ꝛc.“ Diese wird mit dem Segen des Herrn entlassen und die oben lit. i unter 3, 4, 5 und 6 Bezeichneten begeben sich im Zuge nach dem Pfarrhause zurück, wenn es nicht für angemessen befunden wird, daß er sich bei dem Austritt aus der Kirche ganz auflöse.

q) Ueber den Vollzug der Kirchenweihe wird ein Protokoll abgefaßt, von den im vorhergehenden lit. angedeuteten Personen unterschrieben und den Pfarracten einverleibt, nachdem davon beglaubigte Abschriften für die treffenden Stellen genommen worden sind.

r) An dem auf die Einweihung folgenden Sonntage ist eine besondere Katechisation zu halten, die Jugend noch einmal feierlich in die neue Kirche einzuführen, ihr die Bestimmung derselben im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen zu erklären und sie zu treuem, fleißigen Besuche des Gottesdienstes zu ermuntern.

s) Wenn der Fall eintritt, daß Kirchengebäude eine Zeit lang zu fremdartigem Zwecke gebraucht und für den Gottesdienst geschlossen werden, oder

wenn dieselben eine veränderte Einrichtung bekommen, welche einem Neubau fast gleich zu achten ist, so hat bei ihrer Wiedereröffnung eine kirchliche, nach Umständen von dem Königl. Consistorium näher zu bestimmende Weihe Statt zu finden.

2. Die gottesdienstlichen Gebäude dürfen nur zu gottesdienstlicher Verrichtung oder zu Versammlungen, die einen rein kirchlichen Zweck haben, verwendet werden.

Die Verwendung zu anderen Zwecken setzt eine ausdrückliche Genehmigung des Königl. Consistoriums voraus. (§. 85 lit. d. oben.)

Auch dann, wenn die Kirche einer anderen christlichen Confession zeitweise zum gottesdienstlichen Gebrauche überlassen werden soll, muß die entsprechende Genehmigung des Königl. Consistoriums erholt werden.

3. Insbesondere ist es ausdrücklich untersagt, die Kirchen zu Concerten, Musikfesten und sonstigen Productionen, die mit dem Gottesdienste nichts gemein haben, zu verwenden.

Dem Königl. Consistorium ist es jedoch gestattet, im Falle ein ausgezeichneter Orgelspieler ein Orgel-Concert aufzuführen Willens wäre und nur religiöse Compositionen, nämlich Choräle, Fugen oder ähnliche Gegenstände auf der Orgel zu produziren wünscht, hiefür auf Ansuchen die spezielle Erlaubniß zu ertheilen.

(O.-C.-E. vom 28. October 1836; 1. Februar 1837. M.-E. vom 22. Juni 1838.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Mobilien.

§. 97.

Erwerbung und Veräußerung von Mobilien.

1. Die Erwerbung und Veräußerung von Mobilien geschieht auf den Grund eines Presbyterial-Beschlusses, der, wenn der Werth der Mobilien 500 fl. nicht übersteigt, der Genehmigung des Königl Landcommissariats unterliegt.

Im anderen Falle muß die Regierungs-Genehmigung erholt werden.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 69 B. lit. d et §. 213.)

2. Die Anschaffung der Mobilien kann auf dem Wege der Minderversteigerung, des Accordes oder der Submission geschehen.

Gegenstände von geringem Belange können aus freier Hand angeschafft werden und der Anschaffungspreis auf den Grund eines Kostenverzeichnisses zur Auszahlung gelangen.

3. Die Erbauung von Orgeln und die Lieferung von Glocken eignet sich nicht wohl zur Vergebung auf dem Minderversteigerungswege, weil hier alles von der Individualität des Unternehmers abhängt. Es hat also hier die Vergebung im Accorde oder mittelst Submission einzutreten.

Durch C.-E. vom 13. Juni 1838 sind die Presbyterien insbesondere ermahnt worden, bevor ein neuer Orgelbau oder auch eine bedeutende Verbesserung an schon vorhandenen Orgeln unternommen wird, den Plan dazu resp. die Orgeldisposition nebst dem abzuschließenden Accorde einem Kunstverständigen zur Prüfung und Begutachtung zu übergeben.

4. Es besteht keine Bestimmung, daß die Orgeln und Glocken u. s. w., ehe sie in kirchlichen Gebrauch genommen werden, feierlich eingeweiht werden sollen.

Wünscht aber das Presbyterium oder die Gemeinde eine solche Feier zu veranstalten, so bleibt die Anordnung derselben dem Ermessen des Ortsgeistlichen überlassen.

5. Die Veräußerung der den Kirchen gehörigen Mobilien findet in der Regel durch öffentliche Versteigerung statt.

Zur Veräußerung aus freier Hand muß die spezielle Genehmigung des Königl. Landcommissariats erholt werden. (Gemeinderechnungs-Instruction §. 214.)

6. Die Versteigerung von Mobilien aller Art, Geräthschaften, geschlagenem Holz, Früchten und Erndten, die den Kirchen gehören, geschieht durch die betreffenden Bürgermeisterämter.

(Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1826, Intell.-Bl. S. 221. Gemeinde-Gesetzgebung Art. 74, № 4.)

7. Die Kirchenmobilien sind gegen Feuersgefahr bei einer concessionirten Feuerversicherungs-Anstalt gehörig zu versichern.

(Regierungs-Verordnung vom 23. November 1844. Intell.-Bl. S. 439.)

---

§. 98.

Inventarium der Mobilien.

1. Ueber den Bestand der Mobilien ist ein genaues Inventarium in duplo anzufertigen und evident zu halten.

Hiezu ist das in der Gemeinderechnungs-Instruction (Formular № XVII. abgedruckte Schema zu benutzen.

2. Jedes neu angeschaffte Mobiliarstück ist in dieses Inventarium einzutragen und das Nummer, unter welchem dieser Eintrag statt hatte, auf dem Rechnungsbeleg, mit welchem die Ausgabe des Anschaffungspreises belegt wird, vorzumerken.

3. Das eine Exemplar des Inventariums ist der Jahresrechnung jedesmal beizufügen, damit die abschließende Behörde von demselben Einsicht nehmen könne, das andere bleibt in der Pfarr-Registratur zurück.

(Decret vom 30. Dezemb. 1809, Art. 55. Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 42. Gemeinderechnungs-Instruction §. 261. Verordn. vom 29. Mai 1855, A.-Bl. 1855, S. 665.)

Dritter Abschnitt.

Von den Kapitalien.

---

§. 99.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die den Kirchen gehörigen, zur verzinslichen Ausleihung bestimmten Kapitalien dürfen nur

a) in verzinslichen inländischen Staatspapieren oder

b) in Hypotheken angelegt werden.

Die Ausleihung derselben bei Privaten gegen Handschrift ist bei persönlicher Verantwortlichkeit der Presbyterial-Mitglieder und des Rechners untersagt.

(Decret vom 16. Juli 1810, Art. 1.)

2. Alle Kapitalanlagen, es geschehen dieselben in Staatspapieren oder in Hypotheken, unterliegen noch der speziellen Genehmigung des Königl. Landcommissariats.

3. Alle Obligationen, Schuldverschreibungen und sonstige Urkunden und Werthpapiere sind nebst allen dazu gehörigen Belegen in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufzubewahren.

Ueber alle diese Actenstücke ist ein genaues doppeltes Verzeichniß anzufertigen, nach dem Formular, welches in der Gemeinderechnungs-Instruction (S. 242) vorgeschrieben ist. Das eine dieser Verzeichnisse bleibt in der Kiste, wozu der Pfarrer als Vorstand des Presbyteriums den einen Schlüssel verwahrt, während der andere dem Rechner zu behändigen ist. Wird eine Urkunde

aus der Kiste genommen, so ist dies sowohl von dem Pfarrer, als von dem Rechner in dem Verzeichniß unterschriftlich zu bescheinigen.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 22. Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 78.)

4. Die Presbyterien müssen dafür sorgen, daß das Kapitalvermögen nicht nur Zinsen trägt, sondern auch der Kirche unversehrt erhalten bleibe. Sie müssen daher es sich angelegen sein lassen, abgetragene Kapitalien wieder rentirend unterzubringen. Sie dürfen dieselben in keinem Falle und unter keiner Bedingung zur Bestreitung laufender Ausgaben verwenden.

Ebenso müssen sie besorgt sein, vorhandene Renten-Ueberschüsse dem Kapitalvermögen beizuschlagen und ebenfalls rentirend anzulegen.

Ist es nicht möglich, augenblicklich ein Kapital oder Renten-Ueberschüsse zinstragend anzulegen, so sind dieselben vorläufig in die Verzinsungskasse einzuschießen, oder wenn sie dort nicht angenommen würden, in der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen zu deponiren.

(Verordnung vom 8. Jan. 1819, §. 55. Gemeinderechnungs-Instruction §. 280.)

---

§. 100.

Von den Kapital-Anlagen in Staatsobligationen.

1. Wenn das Presbyterium beabsichtigt, einen Theil des Kapitalvermögens der Kirche in Staatsobligationen anzulegen, so muß es vorerst einen entsprechenden Antrag an das Königl. Landcommissariat stellen, worin die Gattung der anzuschaffenden Obligationen näher zu bezeichnen ist, und um die Genehmigung der beabsichtigten Anschaffung nachsuchen.

2. Wenn diese Genehmigung erfolgt ist, kann sofort zur Anschaffung der Obligationen geschritten werden.

3. Alle in den Besitz von Kirchen gelangenden Staatsobligationen, welche auf den Inhaber lauten, müssen vinculirt, d. h. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkasse, welche dieselbe ausgestellt, auf den Namen der Kirchen umgeschrieben werden. Hierdurch werden sie außer Verkehr gesetzt und somit gegen Unterschlagung und Entwendung gesichert.

Diese Vinculirungen geschehen durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate, denen ein genaues Verzeichniß der zu vinculirenden Obligationen vorzulegen ist.

(Ausschreiben der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 10. Mai 1857, Amtsbl. S. 575.)

4. Um den Anschaffungspreis der Staatsobligationen in Ausgabe verrechnen zu können, muß der Rechner eine besondere Berechnung fertigen, welche das Presbyterium nach vorheriger Prüfung und Anweisung dem Königl. Landcommissariat zur Genehmigung vorzulegen hat.

---

§. 101.

Von dem Ausleihen der Kapitalien gegen Hypotheken.

1. Diejenigen Privaten, welche von den Kirchen Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit entlehnen wollen, haben dem Presbyterium vorerst folgende Aktenstücke vorzulegen:

a) den Katasterauszug über die zu verpfändenden Immobilien,

b) eine auf Stempelpapier gefertigte Abschätzung derselben, durch die Steuervertheiler der Gemeinden, worin dieselben gelegen sind.

Bei Gebäuden ist dieser Abschätzung noch ein Auszug aus dem Brandassecuranzbuch beizufügen.

Der Schätzungswerth der zu verpfändenden Immobilien muß in der Regel dem dreifachen Betrag des aufzunehmenden Kapitals gleichkommen.

Ein Drittel des Schätzungswerthes muß wenigstens in liegenden Gründen bestehen, während die zwei anderen Drittel auch in Gebäuden bestehen können;

c) die Erwerbsurkunden der zu verpfändenden Immobilien, wodurch das freie und unbeschränkte Eigenthum des Gesuchstellers nachgewiesen wird.

In dieser Beziehung ist Folgendes wohl zu beachten:

α) bei Kaufakten muß die Quittung über die Zahlung des Kaufpreises beigebracht werden, wenn der Empfang desselben im Akte nicht bereits quittirt ist;

β) bei Tauschakten ist ebenso die Zahlung der allenfalls stipulirten Herausgabe nachzuweisen;

γ) bei Schenkungen und Erbtheilungen muß das Presbyterium sich Gewißheit verschaffen, daß der Schenknehmer oder Erbe die ihm im Schenkungs- oder Theilungsakte aufgelegten Bedingungen erfüllt, insbesondere die ihn treffenden Lasten bereinigt habe. Haftet auf einem der zu verpfändenden Grundstücke ein Vorbehalt oder ein sonstiges Nutzungsrecht, so muß dessen Erlöschung durch den Tod des Berechtigten u. s. w. nachgewiesen werden oder es muß der Berechtigte in die Verpfändung einwilligen.

Sind die Schenkungsakten nicht transscribirt, so müssen die Schenkgeber, wofern sie noch am Leben sind, als Mitverpfänder bei dem zu errichtenden Akte beigezogen werden.

d) Einen den oder die Petenten betreffenden Auszug aus dem Hypthekenregister, woraus die gegen dieselben bestehenden Hypothekar-Einschreibungen zu ersehen sind.

e) Ein Zeugniß des Landgerichtsschreibers, daß der Gesuchsteller mit keiner Vormundschaft belastet sei.

f) Da die hier verzeichneten Actenstücke nicht in allen Fällen genügen, um die hypothekarische Sicherheit vollständig nachzuweisen, so hat das Presbyterium dieselben einem Königl. Notär zu übergeben, damit derselbe sie genau prüfe, die allenfallsigen Mängel ergänzen lasse und sofort ein Rechtsgutachten über das Darlehensgesuch abgebe.

g) Will das Presbyterium das nachgesuchte Darlehen bewilligen, so hat es darüber Beschluß zu fassen und diesen nebst dem Notariatsgutachten und den übrigen Aktenstücken dem Königl. Landcommissariate zur Genehmigung einzusenden.

h) Erfolgt diese Genehmigung, so sind sämmtliche Akten dem Königl. Notär wieder zuzustellen, damit dieser die Urkunde in rechtsgültiger Form errichte.

i) Die Einschreibung der Hypothek in die Hypothekenbücher wird der Königl. Notär besorgen und zugleich den schon erhobenen Auszug aus den Hypothekenbüchern vervollständigen lassen, um daraus den Rang ersehen zu können, den die neu eingeschriebene Hypothek der Kirche einnimmt.

k) Sobald das Presbyterium im Besitze der gehörig inscribirten Schuldverschreibung sich befindet, hat es für den Kapitalbetrag eine Zahlungsanweisung auszustellen und diese mit der Schuldurkunde und allen übrigen dazu gehörigen Aktenstücken belegt, dem Königl. Landcommissariate zur Genehmigung vorzulegen. Auf den Grund dieser genehmigten Zahlungsanweisung hat sodann der Rechner den Capitalbetrag in Ausgabe zu stellen.

---

§. 102.

Von der Erneuerung der Hypothekar-Einschreibungen und der Urkunden.

1. Die Hypothekar-Einschreibungen erhalten die Hypothekarrechte und Privilegien gegen dritte Personen nur zehn Jahre lang, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie in die Hypothekenbücher eingetragen worden sind.

Die Presbyterien und Rechner haben daher darauf zu sehen, daß sie rechtzeitig erneuert werden. Die dadurch veranlaßt werdenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind aus der Kirchenkasse vorzuschießen und von den betreffenden Schuldnern wieder zurückzuerheben. (C. c. Art. 2154)

2. Die Hypothekarrechte verjähren zum Nachtheile des Gläubigers bezüglich des verpfändeten Grundstückes nach Ablauf von zehn Jahren, wenn der Schuldner dasselbe verkauft und der Käufer den Kaufakt transscribiren läßt. (C. c. Art. 2180, № 4.)

Bei der Erneuerung der Hypothekar-Einschreibungen haben sich daher die Gläubiger in zweifelhaften Fällen einen Auszug aus dem Register der transscribirten Urkunden durch das Hypothekenamt ausfertigen zu lassen.

Wenn aus diesem Auszuge erhellet, daß ein verpfändetes Grundstück veräußert worden ist, so ist der Schuldner anzuhalten, die Sicherheit in anderer Weise zu vervollständigen und im Unterlassungsfalle das Kapital aufzukündigen und einzutreiben.

3. Die Kapitalschuldner sind verpflichtet, nach Ablauf von je 28 Jahren die von ihnen ausgestellten Schuldurkunden auf ihre Kosten zu erneuern oder neue Schuldbekenntnisse auszustellen. (C. c. Art. 2263.)

Da in den meisten Fällen wegen der inzwischen eingetretenen Erbschaftsverhältnisse, Veräußerung der verpfändeten Immobilien u. s. w. ein einfaches Schuldbekenntniß nicht genügt, so wird das Presbyterium und der Rechner, welche diese Erneuerungen bei persönlicher Verantwortlichkeit zu betreiben haben, nicht unterlassen, wegen eines jeden Falles einen Königl. Notär zu berathen.

Wenn sich die Schuldner weigern, neue Schuldurkunden oder Schuldbekenntnisse auszustellen, so ist das Kapital aufzukündigen und einzutreiben.

---

§. 103.
Von der Streichung der Hypothekar-Einschreibungen.

Wenn die gegen Hypothek ausgeliehenen Kapitalien zurückbezahlt sind, so haben die Schuldner das Recht, die Streichung der Hypothek in den Hypothekenbüchern zu begehren.

Zu dem Zwecke stellt das Presbyterium den entsprechenden Antrag bei dem Königl. Landcommissariate, welches einen diese Streichung verordnenden Regierungsbeschluß erwirken wird.

Dieser Beschluß ist dem Schuldner im Original zuzustellen, damit er die Streichung auf seine Kosten bewerkstelligen lasse. (Reg.-Rescr. v. 4. April 1833.)

Vierter Abschnitt.

Von den Grundrenten.

---

§. 104.

Von der rechtlichen Natur der Grundrenten.

Die Kirchen besitzen noch aus älteren Zeiten Grundrenten, Zinsen, Gülten, Erbpachte u. s. w. (Regierungs-Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 63 u. 64), worüber Folgendes zu bemerken ist:

1. Die Existenz der Grundrenten muß durch Urkunden bewiesen werden, die noch nicht 30 Jahre alt sind (vergl. §. 102, № 3).

Das Presbyterium und der Rechner haben daher dafür zu sorgen, daß die letzte Urkunde nach Verlauf von 28 Jahren erneuert werde (C. c. Art. 2263). Die Erneuerung ist durch einen Notariatsakt zu bewerkstelligen. Eine nach Vorschrift der Verordnung der vormaligen Landesadministrations-Commission vom 6. April 1816, sowie der Verordnung vom 16. Februar 1821 (A.-Bl. 1821, S. 125) gefertigte Renovationsurkunde, besitzt, wenn sie vom Rentenschuldner nicht unterschrieben ist, keine Beweiskraft.

(Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes für die Pfalz vom 6. Januar 1829 und des Cassations- und Revisionsgerichtes vom 8. August 1829.)

2. Die mit den Grundrenten belasteten Grundstücke müssen in der Renovations-Urkunde genau bezeichnet werden, damit die erforderliche Hypothekareinschreibung genommen werden kann.

3. Die in den Urkunden genannten Rentenschuldner und ihre Erben haften persönlich für die Rentenschuld; dritte Erwerber der belasteten Grundstücke nur dann, wenn eine Einschreibung in die Hypothekenbücher stattgefunden hat.

Die Presbyterien und Rechner sind für die rechtzeitige Einschreibung in die Hypothekenbücher verantwortlich. Diese Einschreibungen müssen, wie im §. 102, № 1 bemerkt, alle zehn Jahre erneuert werden. Die Kosten der Einschreibungen fallen den Rentenschuldnern zur Last und sind von diesen zurückzuerheben.

(Urtheil des Königl. Appellationsgerichts für die Pfalz vom 11. April 1836.)

---

§. 105.

Ablösung der Grundrenten.

1. Alle Grundrenten sind ihrer Natur nach ablösbar. Das Recht der Ablösung steht jedoch nur den Rentenschuldnern zu.

(Gesetz vom $^{18}/_{29}$ Dezember 1790. Art. 530 C. c.)

2. Besteht die Rente in Naturalien, die einen amtlich constatirten Marktpreis haben, so wird, um das Loskaufkapital zu finden, der Marktpreis der letzten vierzehn, dem Jahre, in dem die Ablösung stattfindet, vorhergehenden Jahre genommen, hievon die zwei höchsten und die zwei niedersten Jahres-Marktpreise abgezogen, und die Summe der verbleibenden Marktpreise mit 10 dividirt. Der Quotient bildet die einfache Rente in Geld, deren achtzehnfacher Betrag das Ablösungskapital bildet. (Art. 40 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.)

Das Verzeichniß der Marktpreise ist bei dem Königl. Rentamte, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, zu erholen.

3. Besteht die Rente in Naturalien, deren Marktpreis nicht amtlich constatirt zu werden pflegt, so muß deren jährlicher Geldwerth in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft unter den Partheien durch gerichtlich ernannte Experten, deren Ernennung der Rentenschuldner auf seine Kosten zu betreiben hat, ermittelt werden.

4. Besteht die Rente in Geld, so bildet der achtzehnfache Betrag derselben das Ablösungskapital. (Art. 40 des citirten Gesetzes.)

5. Ueber den Betrag des Ablösungskapitals ist durch das Presbyterium und den Rechner eine besondere Liquidation in duplo aufzustellen, welche der Genehmigung des Königl. Landcommissariats unterliegt. Das eine Exemplar dieser Liquidation ist dem Rechner als Einnahmsbeleg zuzustellen, das andere wird, mit der Quittung des Rechners versehen, dem Rentenschuldner zugestellt, um ihm als Entlastungsurkunde zu dienen.

Sind für die Zahlung des Ablösungskapitals Termine stipulirt, so erhält der Rentenschuldner das Duplicat erst dann, wenn sämmtliche Termine entrichtet sind.

Diese Liquidationen sind dem Stempel unterworfen, dessen Kosten dem Rentenschuldner zur Last fallen.

6. Der Rentenschuldner ist befugt, an dem jährlichen Betrag der ursprünglichen Rente Ein Fünftel als Grundsteuer-Vergütung in Abzug zu bringen.

(Gesetz vom 3. Frimaire VII., Art. 98 u. 99, vom 15. Aug. 1828, Art. 4.)

Bei der Berechnung des Loskaufkapitals wird dieser Abzug nicht berücksichtigt. (Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes für die Pfalz v. 16. Dez. 1846.)

Dritte Abtheilung.

Von den Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der Kirchen.

§. 106.

Begriff der Vermächtnisse und Schenkungen.

1. Die evangelische Kirche ist berechtigt, Eigenthum zu besitzen und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

Die Kirchengemeinden sind hiernach rechtlich befähigt, nicht nur mittelst Schenkungen unter Lebenden, sondern auch durch Verfügungen auf den Todesfall Mobilien und Immobilien zu erwerben. (II. V.-B. §. 44.)

2. Unter einer Schenkung unter Lebenden versteht man diejenige Handlung, wodurch Jemand, der Schenkgeber, sich jetzt und unwiderruflich der geschenkten Sache unentgeldlich zu Gunsten des Schenknehmers, der die Schenkung ausdrücklich anzunehmen hat, begibt. (C. c. Art. 894.)

3. Ein Vermächtniß ist eine freigiebige Verfügung auf den Todesfall, die nur vermittelst eines Testamentes getroffen werden kann.

(C. c. Art. 895.)

§. 107.

Annahme der Vermächtnisse und Schenkungen.

1. Sowohl die Schenkungen, als die Vermächtnisse müssen durch die Schenknehmer und Legatare (Vermächtnißnehmer) förmlich und ausdrücklich angenommen (acceptirt) werden.

2. Die Annahme der Schenkungen geschieht entweder im Schenkungsacte selbst oder in einem späteren Acte, der jedoch bei Lebzeiten des Schenk-

gebers errichtet und demselben, wenn er bei Errichtung desselben nicht zugegen war, mittelst eines Gerichtsbotenactes insinuirt werden muß. (C. c. Art. 932.)

Die Schenkungsacten müssen ebenso, wie die Acten über Annahme derselben vor Notarien errichtet werden. (C. c. Art. 931.)

3. Damit die Kirchenverwaltungen von den den Kirchen zugedachten Vermächtnissen Kenntniß erhalten, haben die Königl. Notarien die Verpflichtung, denselben von jeder solchen Verfügung, die in den bei ihnen errichteten oder deponirten Testamenten enthalten ist, nach dem Ableben des Testators Kenntniß zu geben.

(Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 58. Arrêté vom 4. Pluviose XII. Art. 2. Decret vom 12. August 1807, Art. 1.)

4. Die Annahme der Vermächtnisse oder Schenkungen geschieht entweder durch das gesammte Presbyterium oder durch den Pfarrer als Vorstand desselben. Der Pfarrer muß jedoch durch einen von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Presbyterialbeschluß hiezu ermächtigt sein.

Bei Schenkungen kann der Schenkungsakt, worin die Acceptation schon enthalten sein kann, zugleich mit dem Presbyterialbeschluß der höhern Verwaltungsbehörde in Vorlage gebracht werden.

(Arg. Art. 2 des Decretes vom 12. August 1807.)

---

§. 108.

Von der Ermächtigung der Staatsbehörden zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen.

1. Die Kirchenverwaltungen dürfen Schenkungen und Vermächtnisse nur mit Ermächtigung der zuständigen weltlichen Behörden und Stellen annehmen. Ohne diese Ermächtigung bleiben alle Schenkungen und Vermächtnisse ohne Ausnahme ungültig, und können zu jeder Zeit von den Schenkgebern und deren Erben, sowie von den Erben der Erblasser wieder zurückgefordert werden. (C. c. Art. 910. Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1836, A.-Bl 1836, S. 205.)

2. Bezüglich der Competenz der Verwaltungsbehörden zur Ertheilung dieser Ermächtigung ist Folgendes zu bemerken:

A. Wenn die Schenkungen und Vermächtnisse nur Zuflüsse zu bereits bestehenden Fonds bilden, so ertheilen diese Ermächtigung:

a) die Königl. Landcommissariate, wenn die Schenkungen und

Vermächtnisse in Geld oder Mobilien bestehen, den Werth von 140 fl. nicht übersteigen und mit besonderen Lasten nicht beschwert sind;

b) die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn die Schenkung oder das Vermächtniß in Immobillen (ohne Rücksicht auf deren Werth) besteht, oder in Geld und Mobilien und den Werth von 140 fl. übersteigen, oder wenn sie überhaupt mit einer Last beschwert sind.

(Arrêté vom 4. Pluviose XII. Decret vom 12. August 1807. Allerh. Verordn. vom 6. Mai 1836.

In den beiden sub A. genannten Fällen sind diese Ermächtigungen mittelst eines förmlichen Presbyterialbeschlusses nachzusuchen, der mit den Schenkungsakten oder Testaments-Auszügen dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate vorzulegen ist.

B. Wenn durch die Schenkungen oder Vermächtnisse neue Stiftungen oder Fonds, d. h. neue Rechts-Subjecte entstehen, so ist zur Annahme derselben die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

In diesem Falle hat das Presbyterium die Verhandlungen dem vorgesetzten Königl. Decanate vorzulegen, welches dieselben mittelst gutachtlichen Berichtes dem Königl. Consistorium einzusenden hat. Das Königl. Consistorium wird sodann die allerhöchste Königl. Entschließung auf dem vorgeschriebenen Wege einholen.

(II. Anhang zur II. Verf.-Beil. §. 19, litt. i. (S. 157.) Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809, §. 85 (S. 177.) Formationsverordn. vom 17. Dezember 1825, §. 37 (S. 37.) Veordn. vom 6. Mai 1836.)

§. 109.

Verwendung der geschenkten und legirten Objecte.

1. Besteht der Gegenstand der Vermächtnisse und Schenkungen in einer Geldsumme, so sind nach erfolgter rechtsgültiger Annahme die Acten dem Kirchenrechner zuzustellen, damit er die Beträge auf gesetzlichem Wege erhebe. Das Presbyterium hat sodann für die stiftungsmäßige Verwendung derselben Sorge zu tragen.

2. Wenn den Kirchen Kapital-Ausstände vermacht oder geschenkt werden, so hat sich das Presbyterium die entsprechenden Urkunden von dem Schenkgeber oder den Erben des Erblassers aushändigen zu lassen, und sofern es hypothekarische Schuldverschreibungen sind, dieselben zu prüfen, ob sie die erforderliche

Sicherheit darbieten. Bejahenden Falles ist dem Schuldner der Testaments-Auszug oder Schenkungsakt, wofern er bei diesem nicht bereits gegenwärtig war und den Uebertrag acceptirte, durch einen Gerichtsbotenact insinuiren zu lassen. Sodann ist das Kapital den übrigen Kirchenkapitalien zuzuschreiben und die Schuldverschreibung mit den bezüglichen Verhandlungen in der Kirchenkiste zu hinterlegen.

Bietet die hypothekarische Versicherung die erforderliche Sicherheit nicht dar, oder steht das Kapital auf Handschrift aus, so ist dasselbe aufzukündigen und einzutreiben, wofern der Schuldner nicht die erforderliche Sicherheit leisten will.

3. Besteht der Gegenstand der Schenkungen und Vermächtnisse in Mobilien, die nicht zum unmittelbaren kirchlichen Gebrauche bestimmt sind, so ist deren Veräußerung zu betreiben und der Erlös dem Kirchenvermögen beizuschlagen oder nach Inhalt der Stiftungsurkunde zu verwenden.

Sind die geschenkten oder vermachten Mobilien ihrer Natur nach, wie z. B. Abendmahlgefäße, Altartücher u. s. w. oder nach dem Willen des Stifters zum unmittelbaren kirchlichen Gebrauche bestimmt, so sind dieselben in das Inventarium einzutragen und zu ihrem Zwecke zu benützen.

4. Sind Immobilien der Gegenstand der Schenkungen oder Vermächtnisse, so müssen die Schenkungsakten (nicht aber auch die Testamente) in dem Hypothekenbureau des Bezirkes, worin sie gelegen sind, transscribirt werden. (C. c. Art. 939.)

Sodann sind die geschenkten oder vermachten Immobilien in das Inventarium einzutragen und deren Ab- und Zuschreibung im Kataster zu veranlassen.

Sie werden benutzt, wie die übrigen Kirchengüter, wenn der Testator oder Schenkgeber nicht anders verfügt haben sollte.

Sollen sie nach Inhalt des Testaments oder der Schenkungs-Urkunde dem zeitlichen Pfarrer oder einem andern Kirchendiener als Besoldungsstücke überwiesen werden, so müssen sie auch in die betreffende Fassion (§. 27, 124) eingetragen werden.

Wenn ein zeitlicher Pfarrer oder Kirchendiener in Folge einer Schenkung oder eines Vermächtnisses eine Besoldungsmehrung erhält, so ist ebenfalls Erwähnung hievon in der Fassion zu machen.

§. 110.

Besondere kirchliche Vorschriften in Betreff der Vermächtnisse und Schenkungen.

Dem Königl. Consistorium muß jährlich eine Uebersicht über die zu Gunsten der Kirchen gemachten Schenkungen und Vermächtnisse, mit Einschluß der erhobenen Kirchencollecten, vorgelegt werden.

Zu diesem Zwecke bestehen zufolge O.-C.-E. vom 12. Februar 1841 folgende Anordnungen:

1. Die Pfarrämter haben im Monat Januar an die Königl. Decanate ein Verzeichniß sämmtlicher im Laufe des vollendeten Kalenderjahres den Kirchen ihres Pfarrsprengels zugefallenen Schenkungen und Vermächtnisse und erhobenen Gaben einzusenden.

2. In dieses Verzeichniß sind namentlich aufzunehmen

a) die wirklichen Stiftungen, d. i. alle diejenigen Summen, welche dem Kirchen- oder Pfarrvermögen für bleibende Zwecke zufallen, mit Angabe, wann die Ermächtigung zur Annahme erfolgt ist;

b) die Manual- (Hand-) Geschenke α) an baarem Gelde, β) an Naturalgaben, z. B. für Beleuchtung, Paramente, Verschönerungen der Kirchen u. s. w., bei letzteren mit Angabe des ungefähren Geldwerthes;

c) die in den Kirchen erhobenen Collecten, und zwar:

α) die ständigen und

β) die unständigen,

beide einzeln und unter Angabe ihrer Bestimmung;

d) die gewöhnlichen Kircheneinlagen;

3. Die Königl. Decanate haben diese Anzeigen, in tabellarischer Form zusammengestellt, dem Königl. Consistorium bis zum 31. März jeden Jahres einzusenden.

Vierte Abtheilung.

Von der Erhebung der kirchlichen Einkünfte.

---

§. 111.

Verpflichtungen des Rechners.

1. Der Kirchenrechner ist verpflichtet und ausschließlich befugt, die nöthigen Betreibungen und Verfolgungen für die Erhebung der Kirchen-Einkünfte zu machen.

(Arg. arrêté 19 Vendémiaire XII. Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 25. Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 46 ff.)

2. Der Rechner muß alle Verfolgungen rechtzeitig, d. h. gleich nach Verfallzeit der Schuld einleiten. Er bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher aus seiner Nachlässigkeit der Kirche entsteht.

3. Insbesondere hat er für alle während seiner Amtsführung zum Nachtheile der Kirchen eingetretenen Verjährungen zu haften.

In dieser Beziehung wird im Allgemeinen bemerkt, daß alle dinglichen und persönlichen Klagen, wenn das Gesetz keine andere Frist bestimmte, binnen 30 Jahren verjähren.

Grundrenten, Pacht- und Miethzinsen jeder Art, Kapitalzinsen, sowie überhaupt alle Forderungen, welche jährlich oder in noch kürzeren Fristen zahlbar sind, verjähren in fünf Jahren. (Art. 2262, 2267 C. c.)

4. Die Zinsen der auf Hypothek ausgeliehenen Kapitalien verjähren zwar auch in fünf Jahren; den hypothekarischen Rang des Kapitals genießen diese Zinsen jedoch nur für das laufende und die zwei vorhergehenden Jahre, wenn für den übrigen Zinsrückstand nicht eine besondere Einschreibung genommen wird, in welchem Falle er den Rang dieser neuen Einschreibung erhält.

(Art. 2151 C. c.)

Der Rechner darf daher nie mehr als zweijährige Zinsrückstände aufwachsen lassen, weil sonst die Kirche leicht Verluste erleiden könnte, für die er haftbar bleibt.

5. Der Rechner ist verpflichtet, ein von dem Königl. Landcommissariat numerirtes und paraphirtes Tagebuch auf frei Papier zu führen, in welches er Tag für Tag jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Kirche macht, einschreibt.

(Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 81. Verordn. vom 8. Jan. 1819, §. 49. Gemeinderechnungs-Instruction §. 24, wo ein Formular für dieses Tagebuch abgedruckt ist.)

6. Der Rechner kann aus dem einzigen Grund entlassen werden, daß er entweder gar kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschrift geführt hat. (Gemeinderechnungs-Instruction §. 25.)

---

§. 112.

Von den Zwangsmaaßregeln gegen die Kirchenschuldner.

1. Die zwangsweisen Eintreibungen der Kirchengelder geschehen entweder auf administrativem oder gerichtlichem Wege.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 108.)

2. Alle jene Geldbeträge, deren Erhebung die zuständige Verwaltungsbehörde mittelst eines besonderen Beschlusses, wie z. B. Umlagen und Rechnungs-Rezesse, angeordnet hat, werden auf administrativem Wege mittelst der Steuerboten eingetrieben.

3. Bei Einleitung von administrativen Zwangsmaaßregeln hat sich der Rechner genau nach den Vorschriften zu richten, welche in der Gemeinderechnungs-Instruction §. 113—184 enthalten sind.

(Abdruck dieser Instruction in der Gemeinde-Gesetzgebung der Pfalz §. 177 ff.)

4. Alle andern kirchlichen Einkünfte, insbesondere jene, welche sich auf Contracte stützen, wie z. B. Kapitalzinsen, Grundrenten jeder Art, Steigpreise u. s. w., müssen durch gerichtliche Zwangsmittel eingetrieben werden.

Jedoch steht es dem Rechner zu, den Schuldnern durch den Steuerboten eine Mahnung ertheilen zu lassen, gegen die eine gerichtliche Opposition nicht zulässig ist.

5. Gründet sich die Schuld auf einen Notariatsakt, auf ein Urtheil oder auf eine sonstige executorische Urkunde, so wird der Schuldner unmittelbar ohne vorausgehende besondere Klage durch einen Gerichtsboten auf Zahlung verfolgt.

6. Wird gegen diese Verfolgung von Seiten des Schuldners gerichtliche Opposition erhoben, so muß der Rechner das Presbyterium hievon in Kenntniß

setzen, damit für die Kirche rechtzeitig bei dem Königl. Bezirksgerichte ein Anwalt bestellt werde.

7. Muß ein ausstehendes Kapital aufgekündigt und eingetrieben werden, so hat der Rechner, wenn der Schuldner kein anderes greifbares Vermögen besitzt, eine Immobiliar-Zwangsveräußerung gegen denselben einzuleiten.

8. Zur Einleitung einer solchen Prozedur, die auf Anstehen des Presbyteriums und des Rechners erfolgt, muß sich das erste wie bei einem gewöhnlichen Prozesse die Ermächtigung der höheren Verwaltungsbehörde erholen. (§. 134 unten.)

9. Nach erlangter Ermächtigung sind die Akten einem Gerichtsboten zu übergeben, welcher die ersten Verfolgungen besorgt, und die Verhandlungen einem ihm durch das Presbyterium zu bezeichnenden Anwalte bei dem Königl. Bezirksgerichte übergibt, damit dieser durch das Gericht einen Königl. Notär zur Abhaltung der Versteigerung ernennen lasse.

10. Alle Verfolgungen, mit Ausnahme der Immobiliar-Zwangsveräußerung, geschehen auf Anstehen und im Namen des Rechners, der hiezu eine besondere Ermächtigung nicht nöthig hat.

(Arg. Art. 1 des Arrêté vom 19. Vendémiaire XII.)

§. 113.

Von den Termin-Bewilligungen.

1. Der Rechner darf den Kirchenschuldnern keine Termine bewilligen, sondern hat dieselben mit ihren deßfallsigen Gesuchen an das Presbyterium zu verweisen. (Gemeinderechnungs-Instruction §. 70, letzter Absatz.)

2. Auf die Anträge des Presbyteriums sind die Königl. Landcommissariate ermächtigt:

a) den Schuldnern mäßige Termine in den Fällen zu gestatten, wo keine Gefahr für die Kirche zu besorgen ist;

b) Pachtnachlässe wegen Elementar-Ereignissen zu bewilligen, wenn jene nicht den vierten Theil des Pachtes übersteigen; im anderen Falle bewilligt die Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, den Nachlaß.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 112.)

3. Diese Terminbewilligungen und Nachlässe beziehen sich selbstverständlich nur auf Kircheneinkünfte, nicht aber auch auf die Pfarreinkünfte, wo der Nutznießer die Termine und Nachlässe zu bewilligen hat.

§. 114.
Unbeibringliche Ausstände.

1. Ergibt sich durch die angestellten Verfolgungen, daß ein Ausstand wegen Vermögenslosigkeit des Schuldners ungiebig ist, so kann der Rechner denselben als unbeibringlich in der Rechnung in Ausgabe stellen.

Er muß aber beweisen, daß er rechtzeitig, jedoch ohne Erfolg, die nöthigen Schritte gethan hat, um den Ausstand einzutreiben, zu welchem Zwecke die über die Verfolgung errichteten Akten dem Presbyterium vorzulegen sind, welches den entsprechenden Antrag bei dem Königl. Landcommissariate zu stellen hat.

2. Ist ein Kirchenschuldner notorisch unzahlfähig und ist zu befürchten, daß auch die Verfolgungskosten noch zu Verlust gehen würden, so kann der Rechner auch ohne Durchführung der Verfolgungen einen Antrag auf Niederschlagung des ungiebigen Ausstandes bei dem Presbyterium stellen.

3. Das Königl. Landcommissariat genehmigt in der Regel alle Anträge der Presbyterien auf Niederschlagung ungiebiger Posten.

(Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 70 u. 71.)

Ausnahmsweise ist die Genehmigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich:

a) wenn die Unbeibringlichkeit des Ausstandes durch die Schuld des Rechners herbeigeführt worden ist, und

b) wenn Kapitalien, Gütersteigschillinge, Rechnungsrezesse oder sonstige Theile des Kapitalvermögens der Kirche als ungiebig und zu Verlust gegangen abgeschrieben werden sollen.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 265, §. 85 № 1, b oben.)

4. Auf den Grund der genehmigten Anträge des Presbyteriums ist der Rechner befugt, die entsprechenden Beträge in Ausgabe zu bringen. Kapitaltheile, Gütersteigschillinge 2c. sind, soweit sie noch nicht in Einnahme stehen, in Einnahme vorzutragen.

---

§. 115.
Von der Aufsicht über den Rechner.

1. Die Kirchenrechner stehen unter der Aufsicht des Königl. Landcommissariats und des Presbyteriums.

Der Vorstand des Presbyteriums oder ein anderes hiezu speziell delegirtes Mitglied desselben hat jeden Monat das Tagebuch des Rechners zu verifiziren

und abzuschließen und sich zu überzeugen, ob der baare Kassenvorrath vorhanden ist.

Außerdem wird durch den Königl. Landcommissariats-Actuar eine gründliche Verification der ganzen Geschäftsführung des Rechners von Zeit zu Zeit stattfinden.

Bei bedeutenden Fonds kann auch die Königl. Kreisregierung eine regelmäßige periodische Verification des Rechnungswesens anordnen.

2. Wenn durch die Untersuchung bei einem Kirchenrechner ein Kassendefekt constatirt wird, so hat das untersuchende Presbyterial-Mitglied oder der Commissär hierüber ein Protokoll zu errichten und dasselbe an das Königl. Landcommissariat einzusenden.

Das Königl. Landcommissariat kann gegen den einer Geldunterschlagung verdächtigen Kirchenrechner einen Verhaftsbefehl erlassen, der aber erst, nachdem er von dem Königl. Landgerichte visirt ist, in Vollzug gesetzt werden kann.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 91 u. 104.)

Die Verhandlungen sind in jedem Falle der Königl. Kreisregierung vorzulegen, damit dieselbe die Vorgerichtstellung des Kirchenrechners anordnen könne. (Vergl. §. 83 oben.)

Fünfte Abtheilung.

Von der Verwendung der kirchlichen Einkünfte.

---

§. 116.

Allgemeine Bestimmung.

1. Bezüglich der Verwendung zerfällt das Kirchenvermögen in das Pfarrvermögen und in das Kirchenvermögen im engeren Sinne.

Unter dem Pfarrvermögen (Pfarrwitthum) sind alle jene Vermögenstheile der Kirche begriffen, welche dem Pfarrer wegen seines Dienstes als Besoldungstheile zum unmittelbaren Genusse zugewiesen sind.

Der übrige Theil des Kirchenvermögens, dessen Einkünfte zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmt sind, heißt „Kirchenvermögen im engeren Sinne."

2. Sind gewisse Vermögenstheile anderen kirchlichen Bediensteten, als dem Cantor, Organisten u. s. w. ihres Dienstes wegen zum unmittelbaren Genuß überwiesen, so werden diese Vermögenstheile in rechtlicher Beziehung dem Pfarrvermögen gleichgestellt, und es gilt von ihnen eben das, was in den nachstehenden §§. von dem Pfarrvermögen gesagt werden wird.

3. Das Pfarrvermögen und das Kirchenvermögen im engeren Sinne dürfen nicht mit einander vermischt werden, sondern sind im Rechnungswesen getrennt zu behandeln.

Das Presbyterium und der Rechner bleiben dafür verantwortlich, wenn durch eine solche Vermischung dem Kirchenvermögen im engeren Sinne ein Nachtheil entsteht.

Erster Abschnitt.

Von dem Pfarrvermögen.

---

§. 117.

Von den Rechten und Pflichten des Pfarrers bezüglich des Pfarrvermögens im Allgemeinen.

1. Dem Pfarrer steht an dem Pfarrvermögen der Nießbrauch zu, und er hat die Rechte und Pflichten eines Nutznießers nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches, soweit diese nicht durch die in den folgenden §§. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen eine Modification erlitten haben.

(Decret vom 6. November 1813.)

2. Diese Rechte und Pflichten gestalten sich nach der Verschiedenheit der Bestandtheile des Pfarrvermögens verschieden. Das Pfarrvermögen kann bestehen:

a) in Gebäuden,
b) in liegenden Gründen,
c) in Kapitalien,
d) in Grundrenten,
e) in Berechtigungen.

3. Der Pfarrer hat von seinem Pfarreinkommen die Einkommensteuer persönlich zu entrichten. Von der Einkommensteuer sind jedoch jene Einkommenstheile befreit, für welche schon eine andere directe Steuer entrichtet wird. Demnach unterliegen die Erträgnisse der Pfarrgüter und der Pfarrhäuser nur in so fern der Einkommensteuer, als der Pfarrer die entsprechende Grund- und Häusersteuer nicht selbst entrichtet. Wäre dieses der Fall, so könnte die Zulässigkeit der Einkommensteuer nicht aus dem Umstande gefolgert werden, daß dem Pfarrer die Steuern bereits in der Fassion gutgeschrieben, denn das Gesetz will Ausschließung jeder Doppelbesteuerung.

Hieraus folgt, daß auch jene Einkommensquellen, welche bereits mit der Kapitalrentensteuer belegt sind, nicht nochmals zur Einkommensteuer angezogen werden können.

Den Pfarrern ist gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für einen Pfarrvicar an dem Pfarreinkommen abzuziehen, wogegen der letzte für sein Einkommen selbstständig besteuert wird.

(Art. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856.)

4. Der Pfarrer hat alle Gefälle der Pfarrei, Pachtzinsen, Kapitalzinsen, Grundrenten u. s. w. selbst zu erheben oder auf seine Gefahr und Kosten erheben zu lassen.

Er kann jedoch mit dieser Erhebung auch den Kirchenrechner beauftragen, welcher die Eintreibung nach Vorschrift der §§. 111 ff. oben zu besorgen hat. Die Hebliſten müſſen in dieſem Falle dem Königl. Landcommiſſariate zur Vollziehbarerklärung vorgelegt werden.

Dieſe Einnahmen, wofür der Pfarrer dem Kirchenrechner die üblichen Hebgebühren zu entrichten verpflichtet iſt, dürfen in der Kirchenrechnung nicht erſcheinen, ſondern es bleibt deren Verrechnung Privatſache zwiſchen dem Pfarrer und dem Kirchenrechner.

(Verordnung vom 1. Dezember 1822, Int.-Bl. 1822, S. 949.)

5. Wenn dem Pfarrer das Recht zum Bezug eines Gefälles ſelbſt beſtritten wird, ſo kann nur das Presbyterium die Rechte der Pfarrei geltend machen und verfolgen. (Art. 14 des Decrets vom 6. November 1813.)

§. 118.

Von den Pfarrgebäuden.

1. Wegen der Rechte und Pflichten des Pfarrers bezüglich der Pfarrgebäude iſt oben §. 117 bereits das Erforderliche bemerkt worden und es wird hier einfach mit dem Bemerken darauf verwieſen, daß die zur Pfarrei gehörigen Oeconomiegebäude nach gleichen Grundſätzen zu behandeln ſind.

2. Hinſichtlich der Anlage der Häuſerſteuer bei Pfarrgebäuden enthält der §. 17, Abſ. 2 des Häuſerſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828 wörtlich folgende Beſtimmung:

„Bei Pfarrhöfen in ſolchen Orten, in welchen die Häuſer nach der „Miethe (§. 4 litt. a. des Geſetzes) in die Steuer gelegt werden, ſoll jedoch, „in ſo fern dieſelben nicht vermiethet, ſondern blos zur Wohnung des Pfarrers „verwendet ſind, die Steuerzahlungspflichtigkeit nur nach dem Nutzen bemeſſen „werden, den dieſelben den Pfarrern als Wohnung gewähren."

§. 119.

Von den Pfarrgütern.

1. Der Pfarrer hat das Recht, die Pfarrgüter entweder ſelbſt zu benützen oder ſie zu verpachten.

Bei der Selbſtbenützung hat er ſich nach den Regeln der Landwirthſchaft

zu richten und die Güter wie ein rechtschaffener Familienvater zu behandeln. Für jeden verschuldeten Schaden bleibt er haftbar, insbesondere für jede Usurpation, wodurch das Eigenthum der Kirche an den Pfarrgütern gefährdet werden könnte.

(Decret vom 6. November 1813, Art. 7. Ratifications-Ordnung §. 2.)

2. Bezüglich der Verpachtung der Pfarrgüter enthält die im Einvernehmen mit dem Königl. Consistorium erlassene Regierungs-Verordnung vom 20. März 1847 (A.-Bl. 1847, S. 175) folgende Vorschriften:

a) die Verpachtung von Weinbergen ist unbedingt untersagt;
b) Wiesen und mit ewigem Klee angelegte Aecker dürfen ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr verpachtet werden;
c) dem jeweiligen Pfarrer ist es gestattet, das übrige Ackerland, mit Ausnahme von drei Tagwerken, bis zu sechs Jahren einschließlich zu verpachten. Für die Verpachtung dieser drei Tagwerke, in so fern sie über ein Jahr dauern soll, wird die vorgängige Ermächtigung erfordert;
d) die hier vorgeschriebenen Ermächtigungen werden, wie oben §. 118 bereits bemerkt, von den Königl. Landcommissariaten nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Decanaten, ertheilt;
e) gegen Pfarrer, welche diesen Anordnungen zuwiderhandeln, wird nach Umständen die geeignete Einschreitung stattfinden.

3. Wenn die Pfarrgüter auf länger als 9 Jahre verpachtet werden sollen, so kann dies nur auf einen wohl motivirten Antrag des Presbyteriums durch die Königl. Kreisregierung nach Vernehmung des Königl. Consistoriums genehmigt werden.

(Decret vom 6. November 1813, Art. 9. Vergl. §. 89, № 4 oben.)

4. Bei Verpachtungen dürfen sich die Pfarrer außer dem Pachtpreise und dem Ersatze der Verpachtungskosten keine besondern Nebenbezüge bedingen, wodurch der Pachtpreis in den folgenden Jahren sich geringer gestalten müßte, ihren allenfallsigen Nachfolgern also Nachtheile entstehen würden.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Nachfolger die Aufhebung des Pachtes oder eine entsprechende Entschädigung begehren.

(Decret vom 6. November 1813, Art. 10.)

5. Pfarrwaldungen sind ebenso, wie die Kirchenwaldungen zu behandeln (§. 90 oben), jedoch hat der Pfarrer die Erträgnisse des jährlichen Holzschlages selbst zu beziehen, und kann dieselben in Natur verwenden oder auf jede beliebige Weise veräußern. (Decret vom 6. November 1813, Art. 12.)

§. 120.

Von den Steuern und Umlagen der Pfarrgüter.

Der Pfarrer ist als Nutznießer verpflichtet, die auf die Pfarrgüter fallenden Steuern und Umlagen jeder Art (Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen) zu bezahlen. (C.-G.-B. Art. 608. Decret vom 6. Nov. 1813, Art. 6.)

Dieser Grundsatz erleidet folgende Ausnahmen:

a) wenn kraft eines besonderen Rechtstitels das Kirchenvermögen oder die politische Gemeinde die Steuern zu tragen hat, in welchem Falle denselben auch im Zweifel die Umlagen zu Last fallen. (Vergleiche §. 128 unten);

b) durch die Verordnungen der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 12. Juli 1814 und 18. Februar 1815 wurden die den Pfarrern und Schullehrern als Besoldungstheile zugewiesenen Güter von der Last der außerordentlichen Umlagen befreit und diese dem Kirchenvermögen und subsidiarisch den Cultusgenossen aufgelegt.

Die Verordnung vom 18. Februar 1815 enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§. 1. Die sämmtlichen Schullehrer ohne Unterschied sind von allen außerordentlichen Umlagen befreit, welche zu Deckung allgemeiner oder Communal-Kriegskosten und Kriegsschulden bisher ausgeschrieben worden sind oder noch ausgeschrieben werden, soweit solche die ihnen zur nöthigen Subsistenz aus dem Schul- oder Kirchenfond als Nutznießung überlassenen Häuser oder Güter treffen.

§. 2. Den Pfarrern sämmtlicher Confessionen steht eine gleiche Befreiung nicht blos für jene Pfarrgüter zu, deren Ertrag in ihre Staatsbesoldung eingerechnet wird, sondern auch noch weiter für diejenigen, welche nur mit 50 Francs oder darunter an Grundsteuer belegt sind.

§. 3. Diejenigen Pfarrer aber, welche von ihrem in dem Staatsgehalte nicht eingerechneten Pfarrgute ein größeres Steuerquantum entrichten, sind gehalten, die auf den Mehrbetrag fallende Concurrenzquote ex propriis zu bezahlen.

§. 4. Der im Gesammt-Concurrenzbetrage entstehende Ausfall, welcher nach dem vorstehenden §. 1 und 2 von den Schullehrern und Pfarrern nicht erhoben werden darf, soll von dem Ertrag der Kirchengüter (Fabrik) und, soweit dieser nicht zureicht oder wo dessen keiner existirt, von den Pfarrgenossen der betreffenden Pfarrei, und zwar nach der Verschiedenheit des Cultus, getragen werden.

Dieser Ausfall kann da, wo es der Stand der Gemeindekasse zuläßt, und wenn die Gemeinde nicht aus verschiedenen Religionsgenossen besteht, aus der Gemeindekasse ergänzt werden. Wo dies aber der Fall nicht ist, da muß ein eigener Austheiler auf die beitragspflichtigen Glieder der betreffenden Kirchengemeinde verfertigt und von dem kgl. Landcommissariat executorisch erklärt werden.[1])

§. 121.
Ratifications-Ordnung.

Der zeitliche Pfarrer hat als Nutznießer des Pfarrgutes (wie oben bemerkt) alle mit diesem Rechtsverhältnisse verbundenen Rechte anzusprechen und ebenso auch die entsprechenden Pflichten zu erfüllen.

Zufolge Art. 599, Absatz 2 des C.-G.-B. hat der Usufructuar nach beendigtem Nießbrauche für Verbesserungen, die er an den Gütern vorgenommen, keine Entschädigung anzusprechen.

---

[1]) Zum besseren Verständniß dieser Verordnung ist noch folgende Disposition einer Regierungs-Entschließung vom 18. Dezember 1846 zu bemerken:

„Die Befreiung der Pfarrgüter von den außerordentlichen Umlagen beruht nicht auf einem allgemeinen Gesetze, denn das Rechtsverhältniß des Pfarrers ist nicht vollständig das des Usufructuars, weil er einem Eigenthümer (der Pfarrei) gegenübersteht, der es nur dem Namen nach ist und zu keiner Zeit in den Genuß seines Eigenthums gelangt, daher auch nicht zu den Verpflichtungen angehalten werden kann, welche nach dem Art. 609 des Civilgesetzbuches dem Eigenthümer obliegen. Sie beruht vielmehr auf einer im Interesse der geringer dotirten Pfarreien gestatteten Ausdehnung der nur die Umlagen zur Tilgung der Kriegsschulden betreffenden Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administration vom 18. Februar 1815 auf andere außerordentliche Gemeinde-Umlagen. Diese Verordnung bestimmt aber im Art. 2, daß die Pfarrgüter, welche in die Staatsbesoldung eingerechnet seien, gänzlich, die übrigen aber nur für ein Steuerquantum von 50 Franken von den außerordentlichen Umlagen für die Kriegsschulden verschont bleiben sollten. Wie diese Unterscheidung der Pfarrgüter zu verstehen sei, darüber haben die Acten der gemeinschaftlichen Landes-Administration vollständige Gewißheit. Sie hatte nämlich vor Augen, daß bei den Katholiken die Erträgnisse des Pfarrguts an dem Staatsgehalte in Abzug gebracht wurden, dieselben daher nicht durch außerordentliche Lasten geschmälert werden dürften, während bei den protestantischen Pfarreien der Staatsgehalt ohne Rücksicht auf den Ertrag des Pfarrguts unverändert blieb. Bei den letztern war es lediglich ihre Absicht, die gering Dotirten zu erleichtern, sie bestimmte daher ein Steuerquantum von 50 Franken, für welches eine Befreiung von den außerordentlichen Umlagen stattfinden solle."

Die besonderen Verhältnisse, welche bei dem Genusse der Pfarrgüter obwalten, haben es jedoch nöthig gemacht, eine Abweichung von diesem allgemeinen civilrechtlichen Grundsatze eintreten zu lassen. Die in dem Art. 599 enthaltene Verfügung beruht wesentlich darauf, daß der gewöhnliche Nießbrauch sich in der Regel auf Lebenszeit oder doch auf eine bestimmte Reihe von Jahren erstreckt, daß hiernach der Nutznießer im Allgemeinen im Stande ist, den Umfang seiner Verwendungen zu bemessen und sie so einzurichten, daß ihm der hauptsächlichste Nutzen davon noch selbst zu gut kommt. Andere Verhältnisse treten bei dem Genusse der Pfarrgüter ein; hier ist die Dauer des Genusses durch die Möglichkeit unvorhergesehenen Amtswechsels, welcher besonders bei geringern Pfarreien häufig eintritt, viel mehr in das Ungewisse gestellt, läßt also weniger eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung in Bezug auf den aus den Verwendungen noch selbst zu beziehenden Vortheil zu. Dann vereint sich noch mit diesen Verhältnissen der Umstand, daß, während bei dem gewöhnlichen Nießbrauch das Gut nach dessen Beendigung in die Hände des Eigenthümers zurückfällt, der alsdann wieder für dessen Erhaltung und Verbesserung Sorge tragen kann, die Pfarrgüter dagegen fortwährend von Nutznießer zu Nutznießer übergehen, und daher nicht in ihrem Culturstande vorschreiten können, wenn ihre zeitlichen Inhaber nicht Versicherung haben, für ihre zu deren Verbesserung gemachten Auslagen Ersatz zu erhalten.

Der Art. 585 des Civil-Gesetzbuchs spricht in seinem zweiten Absatz den weiteren allgemeinen Rechtssatz aus, daß alle Früchte, die sich an den Zweigen oder an der Wurzel auf dem dem Nießbrauche unterworfenen Grundstücke in dem Augenblicke, wo sich der Nießbrauch endigt, befinden, dem Eigenthümer gehören, ohne daß der Nutznießer eine Entschädigung für die Culturkosten in Anspruch nehmen könnte.

Eine strenge Anwendung dieses Grundsatzes würde den abgehenden Pfarrer im höchsten Grade benachtheiligen. Es wurde daher auch schon durch das Decret vom 6. Dezember 1813, Art. 24, bezüglich der katholischen Kirche vorgeschrieben, daß die Pfarreinkünfte zwischen dem abgehenden Pfarrer oder seinen Erben und dem neu aufziehenden nach Verhältniß der Dienstzeit vertheilt werden sollen.

Um nun eine allgemeine Norm festzustellen, nach welcher zwischen dem abtretenden Pfarrer, beziehungsweise seiner Wittwe und seinen Erben, und dem aufziehenden Pfarrer wegen der Verbesserungen des Pfarrgutes, sowie wegen der Theilung der Erndte des Erledigungsjahres abgerechnet werden muß, wurde im Benehmen mit den General-Synoden von 1825 und 1837 eine Ratifications-Ordnung entworfen, welche, nachdem sie die Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Königs erhalten hatte, am 21. August 1839 im Amtsblatte 1839, S. 395, bekannt gemacht worden ist.

Es folgt von derseben nachstehend ein wörtlicher Abdruck:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder protestantische Pfarrer übernimmt mit dem Antritte einer Pfarrei die Verpflichtung, seinen Amtsvorgänger oder dessen Erben für die durch gegenwärtige Verordnung begründeten Ansprüche zu befriedigen.

Art. 2. Der zeitliche Pfarrer ist verbunden, das Pfarrgut nach den Regeln der Landwirthschaft und der Natur des Bodens zu bauen oder bauen zu lassen, und seinem Nachfolger die Pfarrgüter in gutem baulichem Zustande zu hinterlassen.

Art. 3. Dagegen hat der abgehende Pfarrer gegen seinen Nachfolger Entschädigung anzusprechen:

a) für die am Pfarrgute angebrachten bleibenden Verbesserungen,

b) für den Antheil an den Erträgnissen des Pfarrgutes in dem Jahre, in welchem er die Pfarrei verläßt.

Titel II.

Von den Verbesserungen des Pfarrgutes.

Art. 4. Verbesserungen am Pfarrgute begründen einen Entschädigungs-Anspruch gegen den Nachfolger, wenn sie den gewöhnlichen Güterbau überschreiten, nicht lediglich zur Zierde gereichen, sondern einen wahren und dauernden Nutzen gewähren.

Art. 5. Der Pfarrer, welcher eine derartige Verbesserung vornehmen will, hat bei dem Königl. Decanate einen vorher dem Presbyterium zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegenden Plan einzureichen, welcher folgende Angaben enthält:

a) eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Verbesserung mit spezieller Bezeichnung der Grundstücke, ihres Flächeninhaltes und ihres dermaligen Zustandes;

b) den dermaligen jährlichen Ertrag der zu verbessernden Grundstücke;

c) eine möglichst genaue Kostenberechnung der Verbesserungen;

d) den muthmaßlichen jährlichen Ertrag der Güter nach Vollendung der Verbesserungsarbeiten;

e) die Zahl der Jahresraten, in welchen die Entschädigung zu leisten wäre, sowie das Jahr, in welchem die erste Entschädigungsrate fällig würde.

Art. 6. Das Königl. Decanat prüft diesen Plan, geeigneten Falls mit Zuziehung von Sachkundigen, und ertheilt demselben die Genehmigung:

a) wenn die beabsichtigten Arbeiten den Ertrag des Pfarrgutes nachhaltig erhöhen;

b) wenn die Kosten der Verbesserung mit dem nachhaltigen höhern Ertrage des Pfarrgutes in richtigem Verhältnisse stehen;

c) wenn die Periode, in welcher die Entschädigung in jährlichen Raten geleistet werden soll, nicht zehn Jahre, und der Betrag einer Jahresrate nicht den fatirten jährlichen Ertrag des betreffenden Grundstücks übersteigt. Sollte der verbessernde Pfarrer selbst Decan sein, so wird auf seine Anzeige vom Königl. Consistorium ein benachbarter Decan committirt, dasjenige zu besorgen, was in gegenwärtigem Art. 6 den Decanen aufgetragen ist.

Art. 7. Verbesserungen, welche einen höhern Kostenaufwand erfordern, können nur mit Genehmigung des Königl. Consistoriums vorgenommen werden, wenn sie einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen sollen.

Art. 8. Zu Ausrottungen von Waldungen oder zu Veränderungen in dem Betriebe derselben muß jederzeit die Genehmigung der Königl. Kreisregierung nachgesucht werden.

Art. 9. Nach erfolgter Genehmigung hat der zeitliche Pfarrer die Verbesserungsarbeiten sogleich zu beginnen, und nach Vollendung derselben dem Königl. Decanate sofort eine Bescheinigung des Presbyteriums über die planmäßige Ausführung mit specificirter Berechnung der wirklich verwendeten Kosten vorzulegen, und im Falle der verbessernde Pfarrer selbst Decan ist, soll die Bescheinigung an das Königl. Consistorium eingesendet werden.

Art. 10. Das Königl. Decanat setzt hierauf fest, von welchem Jahre an die erste Entschädigungsrate fällig wird. In der Regel beginnt die Entschädigung mit dem Jahre, in welchem die Verbesserung den ersten Nutzen gewährt.

Art. 11. Gegen die in den Art. 6 und 10 bezeichneten Entscheidungen des Königl. Decanats kann binnen drei Monaten, vom Tage der Zustellung an, Berufung an das Königl. Consistorium ergriffen werden.

Art. 12. Die auf solche Weise festgesetzten Entschädigungsansprüche werden von den Königl. Decanaten sorgfältig vorgemerkt und bei Erledigung der Pfarrei dem Königl. Consistorium zur Anzeige gebracht, damit dieselben bei Ausschreibung der Pfarrei den Bewerbern zur Kenntniß gebracht werden können.

Art. 13. Wenn der Pfarrer, welcher einen Entschädigungsanspruch zu machen hat, so lange auf seiner Pfarrei verbleibt, bis die festgesetzte Entschädigungsperiode abgelaufen ist, so hat er oder seine Erben keine weiteren Ansprüche aus diesem Titel zu machen. Verläßt er dagegen die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so ist der Amtsnachfolger gehalten, ihm die noch nicht fällig gewordenen Entschädigungsraten zu bezahlen. Die Entschädigungsrate, welche in dem Jahre fällig wird, in welchem die Erledigung

der Pfarrei eintritt, wird von den Betheiligten im Verhältnisse ihrer Ansprüche an die Jahreserträgnisse der Pfarrei getragen. Jede Entschädigungsrate beginnt und endigt mit dem Kalenderjahre.

Art. 14. Der Amtsnachfolger ist nur verbunden, jene Entschädigungsraten zu bezahlen, welche während seines Pfründegenusses fällig werden. Verläßt er die Pfarrei vor Ablauf der Entschädigungsperiode, so geht die Entschädigungspflicht in gleicher Weise auf die Nachfolger über. Der Amtsnachfolger ist daher nur gehalten, die in jedem Jahre fällig werdende Rate zu bezahlen. Will er jedoch seinen Vorgänger für alle seine Ansprüche auf einmal befriedigen, so tritt er dagegen in dessen Recht ein.

Art. 15. Der Amtsnachfolger, welcher mit Bezahlung der Entschädigungsraten im Rückstande bleibt, kann nöthigenfalls durch Gehaltsabzug zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden.

Titel III.

Von der Abrechnung über die Jahres-Erträgnisse des Pfarrgutes.

Art. 16. Zur Entschädigung für die aufgewendeten laufenden Baukosten hat der abgehende Pfarrer die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Pfarrgüter zu genießen und dagegen nur den betreffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Pfarrei-Erledigung nicht angebauten Pfarrgüter werden sogleich verpachtet. Gärten, Weinberge und Wiesen werden als ungebaut betrachtet, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Ernte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt. Wenn jedoch ohne vollendeten Anbau des Ackerlandes, der Weinberge, Wiesen und Gärten Düngung derselben stattgefunden hat, so ist für diese Arbeit und Auslage eine Entschädigung anzusprechen und zu leisten. Tritt die Pfarrei-Erledigung nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet. Unter Pfarrei-Erledigung wird jede Erledigung, sei es durch Tod, Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung verstanden. Die Relicten treten nur in die bereits erworbenen Rechte des verstorbenen Pfarrers ein. [1])

---

[1]) Dieser Artikel hat folgende Erläuterungen erhalten:

a) C.-E. vom 9. April 1840.

„Der Sinn des Artikels 16 der Ratifications-Ordnung vom 21. August 1839 (Amts- und Intelligenzblatt № 48, pag. 393) ist mehrfach mißverstanden worden, daher man sich veranlaßt sieht, zu demselben auf den Grund der im Dezember 1837 in dieser Beziehung stattgefundenen Verhandlungen der General-Synode folgende Erläuterungen zu geben:

Art. 17. Bei Waldungen ist zu unterscheiden, ob bei dem vom Königl. Consistorium festgesetzten Abrechnungstag der gewöhnliche Holzschlag für das laufende Jahr schon ausgeführt worden oder nicht. Im ersten Falle hat der abgehende Pfarrer seine Nachfolger in Genuß der Pfarrgüter nach Angabe der Fassion zu entschädigen, im letzten Falle wird der Materialertrag des Holz=

---

1. Wie in dem Eingange des erwähnten Artikels bestimmt ist, hat der abgehende Pfarrer für die aufgewendeten laufenden Baukosten die Früchte der am Tage, an welchem ihm seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, angebauten Pfarrgüter zu genießen, und dagegen nur den treffenden fassionsmäßigen Geldanschlag zu verrechnen. Die am Tage der Pfarrei=Erledigung unangebauten Pfarrgüter sollen dagegen sogleich verpachtet werden.

2. Gärten, Weinberge und Wiesen sind als unangebaut zu betrachten, wenn die Pfarrei zwischen der letzten Erndte und dem darauf folgenden 15. März in Erledigung kommt; tritt die Pfarrei=Erledigung aber nach dem 15. März ein, so werden die genannten Güter als angebaut betrachtet.

3. Ackerland dagegen wird, ohne Rücksicht auf obigen Zeitpunkt, als angebaut betrachtet, wenn dasselbe am Tage, wo dem Pfarrer seine weitere Beförderung amtlich bekannt gemacht wird, bereits eingepflanzt — resp. mit Saat bestellt ist, als unangebaut aber, wenn dasselbe, obgleich schon ein= oder mehreremal gepflügt und auch gedüngt, noch nicht mit Saat bestellt, resp. eingepflanzt ist.

4. Bei den nach obigen Bestimmungen als unangebaut zu betrachtenden Gütern kann der abgehende Pfarrer oder dessen Relicten jedoch eine Vergütung für Düngung, wenn eine solche für die kommende Erndte stattgefunden hat, nach billigen Ortspreisen in Anspruch nehmen, welche dann, wie seither geschah, auf drei Jahre, und zwar

auf das erste Jahr mit drei Sechstel,
auf das zweite Jahr mit zwei Sechstel,
auf das dritte Jahr mit einem Sechstel,

vertheilt wird. Sonstige etwa gehabte Baukosten, als für Pflügen, Eggen ꝛc. ꝛc. sind von der Vergütung ausgeschlossen.

5. Bei den als angebaut zu betrachtenden Gütern wird auch selbst für die etwa stattgefundene Düngung keine Vergütung geleistet, indem diese, als unter jenen laufenden Baukosten begriffen, zu betrachten ist, wofür dem abgehenden Pfarrer in dem Eingang des Artikels 16 die Erndte als Entschädigung überlassen ist.

6. Die Kosten der etwa stattgefundenen Düngungen zu den der Pfarrei=Erledigung vorausgegangenen Erndten kann, wenn auch ein Theil davon nach der seitherigen Vertheilungsweise auf drei Jahre, noch auf das Intercalarjahr und das hierauf folgende fiele, nirgends in Anrechnung kommen.

Diesen Erläuterungen zu dem erwähnten Artikel 16 der Ratificationsordnung wird noch die weitere Bestimmung beigefügt, daß die Ratifications=Rechnungen in duplo

schlages durch Versteigerung verwerthet. Wegen dieser Abtheilung, sowie bei festen Holzbesoldungen, sollen zwei Drittel des jährlichen Betrags auf die sechs Wintermonate und ein Drittel auf die sechs Sommermonate vertheilt werden.[2])

---

aufgestellt, von dem Presbyterium geprüft und bestätigt sein, und innerhalb vierzehn Tagen vom Tage, wo der Pfarrer mit Tod abgeht, oder ihm seine Beförderung, Versetzung, Emeritirung, Entlassung oder Entsetzung amtlich bekannt gemacht wird, an gerechnet, bei dem einschlägigen Decanat durch den abgehenden Pfarrer oder dessen Relicten eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Ausschreibung der Pfarrei ohne die von dem nachfolgenden Nutznießer in dieser Beziehung zu übernehmenden Lasten stattfinden müßte."

b) Der Art. 16 bezieht sich nicht auf die Obsterndte. Das Obst, welches nicht in dem Jahre der Erledigung, sondern im darauf folgenden Jahre geerndtet wird, gehört ausschließlich dem nachfolgenden Pfarrer, selbst dann, wenn der vorhergehende Pfarrer die von ihm angebauten Früchte des Ackers, worauf die Obstbäume sich befinden, beziehen sollte. (C.-E. vom 20. August 1857.)

2) C.-E. vom 16. Juli 1858:

„Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung bei Verrechnung der Besoldungshölzer der protestantischen Pfarreien in der Pfalz während der Intercalarzeit sieht sich das Königl. Consistorium veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1. Die Naturalholzbezüge sind nach dem Etatsjahre zu vertheilen und gemäß Art. 17 der Ratifications-Ordnung vom 21. August 1839 zwei Drittheile auf die sechs Winter- und ein Drittheil auf die sechs Sommermonate zu rechnen.
2. Da angenommen werden muß, daß die Holzbezüge zum Voraus geleistet werden, so sind die im Frühjahre oder Sommer an die Pfarreien zur Abgabe gelangenden Hölzer stets für das kommende Etatsjahr zu rechnen und auf dasselbe zu vertheilen.

   Hiernach hätte z. B. das im Frühjahre 1858 bezogene Pfarrbesoldungsholz für die Zeit vom 1. October 1858 bis dahin 1859 zu gelten und, bei eintretender Pfarrei-Erledigung, in diesem Jahre zur Verrechnung zu kommen.
3. Bei dem Abzuge von der Pfarrei hat der abgehende Pfarrer das bezogene Besoldungsholz, soweit es von ihm noch nicht consumirt ist, in natura zurückzulassen oder der Intercalarmasse die volle Geldentschädigung zu leisten.
4. Das Presbyterium hat das zurückgelassene Holz in Verwahr zu nehmen und dem künftigen Pfarrer bei dem Antritte der Pfarrei zu übergeben.
5. Hiernach ist bei Aufstellung der Intercalarrechnungen zu verfahren.

Durch gegenwärtige Verfügung soll jedoch ein abänderndes gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten nicht ausgeschlossen sein."

Art. 18. Die jährlichen Erträgnisse des Pfarrgutes, nämlich:

a) von den am Tag der Erledigung angebauten Gütern der fatirte Geldanschlag;

b) von den am Tage der Erledigung unangebauten Gütern der Pachtzins, vertheilen sich auf das ganze Kalenderjahr, ohne Rücksicht ob die Güter wirklich zu jeder Zeit einen Ertrag liefern oder nicht. An diesen Erträgnissen participiren daher der abgehende Pfarrer, die zum Nachsitz berechtigten Personen, die Pfarrwittwenkasse und der neu ernannte Pfarrer nach Maaßgabe der Zeit, für welche sie die Nutzungen des Pfarrgutes zu beziehen haben.

Art. 19. Der Kirchenrechner, welcher in Zukunft zugleich statt des Pfarrvicars Intercalarrechner ist, erhebt gegen Bezug der gewöhnlichen Hebgebühren zu höchstens 4 Procent die Pachtzinsen und übrigen verrechenbaren Erträgnisse der erledigten Pfarrei, bestreitet aus der Einnahme die Steuern und sonstigen Lasten mit Inbegriff der etwaigen, aus dem Tit. II dieser Verordnung abgeleiteten Entschädigungsansprüche, und entwirft die Vertheilung des Ueberschusses an die Interessenten nach Vorschrift der Verordnung vom 9. Februar 1818, die Intercalar-Rechnungen in der Pfalz betreffend.

Art. 20. Die Verpachtung der unangebauten Pfarrgüter geschieht mittelst Versteigerung an den Meistbietenden durch den betreffenden Bürgermeister auf geeignetes Ansuchen und in Beisein des Kirchenrechners, wobei die Ratification des einschlägigen Decans vorzubehalten ist. Bei Erhebung und Eintreibung der Pachtzinsen und übrigen Gefälle kommen die Bestimmungen der Verordnung der Königl. Kreisregierung vom 11. Dezember 1822, Intelligenzblatt Seite 949, in Anwendung.

Art. 21. Zur Sicherstellung der Abrechnung rücksichtlich der angebauten und unangebauten Güter soll binnen Monatsfrist, vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung an, in einer jeden Pfarrei ein detaillirtes Verzeichniß sämmtlicher rentirenden und in der Fassion veranschlagten Pfarrgüter, wobei das Pfarrhaus und sieben Ares Garten außer Ansatz bleiben, aufgestellt und der fatirte Gesammt-Geldanschlag derselben unter Zuziehung des Presbyteriums auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden. Von diesem Verzeichnisse ist an das Decanat eine beglaubigte Abschrift einzusenden, welche von diesem seiner Zeit der betreffenden Intercalarrechnung beigefügt wird. [3])

---

[3]) 1. Nach den neuen Fassionen werden jetzt die Katasteransätze in Rechnung gebracht.

2. C.-E. vom 22. März 1843:

„Es ist die Frage erhoben worden, in wie fern von jenen 7 Aren Gartenland, welche in den Pfarrfassionen bei Berechnung der Pfarr-Erträgnisse einer allgemeinen

Art. 22. Die Genehmigung der Abrechnung über die Jahreserträgnisse des Pfarrguts wird von dem Königl. Consistorium zugleich mit dem Abschluß der Intercalar-Rechnung ertheilt.

Art. 23. Die Königl. Decanate, die zeitlichen Pfarrer und Pfarrverweser haben den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Art. 24. Durch vorstehende Verordnung sind freiwillige Uebereinkünfte zwischen den Betheiligten wegen des Ersatzes der Verbesserungen und der Vertheilung der Pfarrei-Erträgnisse nicht ausgeschlossen.

Titel IV.
Transitorische Bestimmungen.

Art. 25. Wenn am Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung von den zeitlichen Pfarrern solche bleibende Verbesserungen, welche nach Tit. II. einen Entschädigungsanspruch an den Amtsnachfolger begründen, bereits ausgeführt sein sollten, so wird das Königl. Consistorium die etwa noch zu leistenden Entschädigungsraten in analoger Anwendung vorstehender Bestimmungen reguliren, wenn der betreffende Pfarrer binnen drei Monaten die nachweisenden Belege

---

Vorschrift gemäß allerwärts außer Ansatz geblieben sind, ein Ertrag in den bei Pfarrei-Erledigungen zu stellenden Intercalar-Rechnungen in Einnahme gebracht werden müsse.

Um etwaigen Zweifeln hierüber zu begegnen, wird auf den Grund des Art. 16 der Ratifications-Ordnung vom 21. August 1839 Folgendes verfügt:

1. Bei Pfarrei-Erledigungen, welche erst nach dem 15. März eintreten, verbleibt jenes nicht fatirte Gartenland im Genuß des austretenden Pfarrers oder dessen Relicten für das laufende Jahr, und es kann daher dasselbe von dem Pfarrer oder seinen Rechtsinhabern bis zum Schlusse des Jahres benützt werden, ohne daß dieselben gehalten wären, irgend einen Ertrag oder Pachtzins zum Vortheile der Intercalarien-Theilhaber zu verrechnen, vielmehr soll dem Pfarrer oder seinen Relicten der etwaige Ertrag oder Pachtzins als Ersatz für die etwa aufgewendeten Baukosten verbleiben.
2. Bei Pfarrei-Erledigungen, welche zwischen der letzten Erndte bis zum 15. März eintreten, ist dagegen jenes nicht fatirte Gartenland gleich dem übrigen noch als unangebaut zu betrachtenden Pfarrfeld in Pacht zu begeben, und der Erlös in der Intercalar-Rechnung zu verrechnen.

Zugleich findet man sich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei jenen Pfarrgütern (das nicht fatirte Gartenfeld nicht ausgenommen), welche bereits vor eingetretener Erledigung der Pfarrei verpachtet waren, stets der Pachtzins in der Intercalar-Rechnung verrechnet werden müsse, gleichviel, ob die Erledigung vor oder nach dem 15. März eingetreten ist."

beibringen wird. Hiebei können jedoch nur solche Verbesserungen des Pfarrguts berücksichtigt werden, deren Kosten durch den nachherigen Ertrag der Güter nicht bereits ausgeglichen sind.

Vorstehende Ratifications-Ordnung für die protestantischen Pfarrer im Consistorialbezirke Speyer, welche nach den Anträgen der Generalsynode des Jahres 1837 und nach der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juni 1839 verfaßt worden, ist öffentlich bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen von den kirchlichen Behörden und den treffenden Pfarrern und deren Relicten genauest zu beachten und zu befolgen.

---

§. 122.

Von den Pfarr-Kapitalien und Grundrenten.

1. Hinsichtlich der Anlegung werden die Pfarr-Kapitalien ebenso wie die Kirchen-Kapitalien behandelt. (Vergl. §. 99 ff. oben.)

Ebenso sind die §§. 104 u. 105 auf die den Pfarreien zustehenden Grundrenten anwendbar.

2. Die eingehenden Pfarrkapitalien, Renten-Loskaufkapitalien, Steig- und Kaufpreise von Pfarrgütern sind von dem Kirchenrechner in Empfang zu nehmen. Die hierüber ausgestellten Quittungen erhalten jedoch erst dann Gültigkeit, wenn sie von dem Pfarrer und dem Presbyterium mit unterzeichnet worden sind. (Art. 11 des Decrets vom 6. November 1813.)

3. Diese zum Pfarrvermögen gehörigen Kapitaltheile sind in der Kirchenrechnung jedoch in einer besonderen Nebenrechnung in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Sie sind in der Kirchenkiste so lange sicher aufzubewahren, bis sich eine Gelegenheit zu ihrer verzinslichen Wiederanlegung ergibt.

Ist eine solche Gelegenheit nicht vorhanden, auch nicht in nächster Aussicht, so sind diese Kapitalien in die Bezirks-Verzinsungskasse einzuschießen und die jährlich anfallenden Zinsen dem Pfarrer zuzuweisen, welcher dieselben bei der Verzinsungskasse direct zu empfangen hat.

Nimmt die Verzinsungskasse das Kapital nicht an, so kann es auch momentan bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen untergebracht werden.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 280, № 11.)

4. Hinsichtlich der von den Pfarrkapitalien zu entrichtenden Kapitalrentensteuer enthält der Art. 4, № 4 des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer vom 31. Mai 1856 folgende Bestimmungen:

„Ausgenommen von der Kapitalrentensteuer sind:

Die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien, soweit der Pfründebesitzer den Rentenertrag erweislich verwenden muß:

a) für Entrichtung ständiger, auf besondern Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte,

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernden Unterhaltung derselbe verpflichtet ist.

Haften solche Lasten theils auf dem Kapitalvermögen, theils auf anderem rentirenden Stammvermögen, so findet die Befreiung von der Kapitalrentensteuer nur pro rata statt.

Lasten, welche auf dem Grunde vorstehender Bestimmung bei Berechnung der Kapitalrentensteuer in Ansatz gebracht worden sind, dürfen, soweit dies geschehen, bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals angerechnet werden."

5. Die Grundrenten sind einer besonderen von dem Berechtigten zu entrichtenden Steuer nicht unterworfen, da der Verpflichtete ein Fünftheil als Grundsteuervergütung in Abzug bringen darf. (§. 105, № 6 oben.)

§. 123.
Von besonderen Berechtigungen.

Bei den Pfarreien in der Pfalz kommen häufig Holzberechtigungen in Staats- und Gemeindewaldungen vor.

Zu bemerken ist hier, daß das Berechtigungsholz nicht veräußert werden darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 kr. bis zu 5 fl., oder vom einfachen Werth der verkauften oder veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über 5 fl. beträgt.

(Revidirtes Forststrafgesetz Art. 39, № 1.)

Diese Holzrechtbezüge unterliegen nach §. 56 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 einer besonderen Steuer, die dem Pfarrer als Nutznießer der Berechtigung zu Last fällt.

§. 124.
Von den Pfarr-Fassionen.

Bei §. 27 oben ist bereits die Verpflichtung der Geistlichen erwähnt, die Pfarr-Fassionen evident zu erhalten.

Hier müssen nun die allgemeinen Bestimmungen noch einen Platz finden, nach welchen die einzelnen Theile des Pfarrgehaltes in die Fassionen einzusetzen sind.

1. In die Fassion ist einzutragen:

a) Der Staatsgehalt (§. 28 oben).

b) Der Ertrag der Pfarrgüter, wie solcher durch die Steuerverhältnißzahl des Katasters ausgedrückt ist, ohne daß sonach in der Regel eine besondere Abschätzung erforderlich wäre. Eine besondere Abschätzung durch auswärtige Sachverständige ist jedoch dann ausnahmsweise zulässig, wenn ein augenfälliges Mißverhältniß zwischen der Kataster-Verhältnißzahl und dem wirklichen Reinertrage der Güter besteht. Die Kosten dieser Abschätzung fallen in jedem Falle dem Pfarrer oder der Kirchenkasse zu Last.

An dem also ermittelten Ertrage der Güter werden 15 % für Steuern, Kreis- und Gemeinde-Umlagen in Abzug gebracht.

Der verbleibende Rest bildet den Fassionsanschlag des Pfarrgutes.

c) Die zu 4 % zu berechnenden Zinsen der Pfarrkapitalien, indem das weitere Prozent für die Erhebungskosten und allenfallsige Ausfälle gerechnet wird.

d) Gilten und Grundzinsen nach ihrem durchschnittlichen Werthe und nach Abzug eines Fünftels für die Erhebung.

e) Ständige Bezüge aus den Gemeindekassen, sei es in Form von Gehaltszulagen oder von Steuervergütungen. Hierher gehört auch das aus Gemeindewaldungen abzugebende Besoldungsholz, dessen Werth nach den gewöhnlichen Preisen und nach Abzug der Fabrikationskosten und Fuhrlöhne berechnet wird. Anderes Berechtigungsholz wird nach gleichen Grundsätzen behandelt.

f) Die Bezüge aus Kirchen- und Stiftungskassen für Gehaltszulagen, Steuervergütung 2c.

g) Der Anschlag der Wohnung, welcher zu 5 % des sonstigen fassionsmäßigen Einkommens berechnet wird, und auf dem Lande weder unter 20 fl. noch über 50 fl., und in den Städten aber weder unter 50 fl. noch über 100 fl. betragen darf. Diese Norm hat selbst dann zu gelten, wenn der Pfarrer in Ermanglung eines Pfarrhauses eine größere Wohnungsentschädigung bezieht.

Die bei den Pfarrhäusern befindlichen Gärten sind wie die übrigen Güter zu behandeln und denselben in der Fassion beizufügen.

An dem Wohnungsanschlage darf für Steuern und Umlagen kein weiterer Abzug stattfinden.

2. In die Fassion werden nicht eingetragen:

a) die eigentlichen Casualien,

b) jene Bezüge für seelsorgliche Verrichtungen, welche auf einem von dem Königl. Consistorium genehmigten und widerruflichen Privatvertrage beruhen;

c) die Sustentations-Beiträge (§. 29 oben).

(Regierungs-Ausschreiben vom 11. Novemb. 1849 und 13. Febr. 1850.)

---

§. 125.

Benützung des Pfarrvermögens während der Erledigung der Pfarrei. Intercalar-Rechnungen.

1. Die Einkünfte der erledigten Pfarreien fallen einschließlich des Staatsgehaltes und der Sustentationsgelder, nach Abzug der Lasten und der Vicariegebühren, der Wittwen- und Waisenkasse der protestantischen Geistlichkeit zu.

Wenn die Erledigung durch Todesfall eintritt und ein Nachsitz der Wittwe und minderjährigen Waisen (§. 31 oben) stattfindet, so beginnt der Genuß der Wittwenkasse erst nach Beendigung dieses Nachsitzes und muß dann ein ganzes Vierteljahr lang dauern.

(Verordnung vom 9. Februar 1818 und 22. Dezember 1818.)

2. Der Kirchenrechner hat alle während der Erledigungszeit fällig werdenden Pfarr-Einkünfte zu erheben, mit Ausnahme jedoch des Staatsgehaltes und der Sustentationsbeiträge, welche das betreffende Rentamt unmittelbar an den Rechner der Wittwenkasse abzuliefern hat.

3. Drei Monate nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrei hat der Kirchenrechner die Intercalar-Rechnung (Formular IV.) aufzustellen und dem Königl. Decanate zu übergeben.

4. Die Ratifications-Rechnung, d. h. das Verzeichniß des Guthabens, welches der abgehende Pfarrer oder dessen Erb-Interessenten wegen Verbesserung und Ueberbesserung des Pfarrgutes nach den Bestimmungen der Ratifications-Ordnung anzusprechen haben, ist der Intercalar-Rechnung beizufügen, damit sie durch Königl. Consistorium festgesetzt und genehmigt werde.

Erheben sich unter den Interessenten Contestationen über diese Rechnung, so kann dieselbe auch vorher schon dem Königl. Consistorium vorgelegt werden, damit dieselben beschieden werden.

Die das Intercalarjahr treffende Ratificationsrate ist in der Intercalar-Rechnung in Ausgabe zu bringen und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben gut zu schreiben.

5. Die Intercalar-Rechnung muß nicht nur die von dem Rechner erhobenen Gefälle, sondern das gesammte Pfarr-Einkommen des Intercalarjahres nachweisen.

Zugleich ist der Rechnung eine Vertheilung der Jahresrente unter die Theilnehmer beizufügen.

6. Die Rechnung muß von sämmtlichen Interessenten unterschrieben und anerkannt sein.

Allenfallsige Einwendungen haben dieselben schriftlich beizufügen.

7. Die Rechnung wird nach dem Kalenderjahre gestellt, und nur die Vertheilung des Holzes findet nach dem Etatsjahre (vom 1. October bis zum 30. September nächsten Jahres) statt. (Vergl. §. 17 der Ratif.-Ordn.)

8. Es ist eine spezielle Nachweise darüber zu liefern, wie die Pfarrgüter im Intercalarjahre benützt worden sind und zu dem Zwecke der Rechnung ein Verzeichniß der einzelnen Grundstücke (nach Formular V.) beizufügen.

9. Das Königl. Decanat läßt die Intercalar- und Ratifications-Rechnungen an den Mandatar der protestantischen Geistlichkeit gelangen, welcher dieselben dem Königl. Consistorium mit seinen allenfallsigen Erinnerungen zum Abschlusse vorzulegen hat.

10. Da die Intercalar-Rechnungen Nebenrechnungen zur Hauptrechnung der Wittwenkasse bilden, so fällt deren Revision und Abschluß nach §. 11 des II. Anh. zur II. Verf.-Beil. in die Competenz des Königl. Consistoriums, dessen bezügliche Beschlüsse auf administrativem Wege vollziehbar sind.

(G.-S. 1837, S. 103 u. 104 oben.)

Der Rechnungs-Abschluß ist den Theilnehmern, dem Mandatar und dem Rechner der Pfarrwittwenkasse zu insinuiren.

Den Theilnehmern und dem Mandatar steht das Recht der Berufung gegen diese Rechnungsabschlüsse zu, die binnen drei Monaten bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzubringen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen im engeren Sinne.

§. 126.

Verwendung der Einkünfte des Kirchenvermögens.

1. Die Einkünfte des Kirchenvermögens im engeren Sinne sind zu jenen kirchlichen Zwecken zu verwenden, zu denen sie stiftungsmäßig oder gesetzlich bestimmt sind.

Sie werden ausschließlich für diejenige kirchliche Gemeinde verwendet, welcher das Eigenthum an dem Fond zusteht. Die Verfügungen des Art. 48 der II. Verf.-Beil., welcher die Verwendung kirchlicher Ueberschüsse auch zu Gunsten anderer kirchlichen Gemeinden und Anstalten anordnet, hat bis jetzt in der Pfalz eine praktische Anwendung nicht erlangt.

2. Aus den kirchlichen Einkünften sind vor Allem

A. die Verwaltungskosten zu bestreiten, dahin gehören insbesondere
   a) die Hebgebühren und der Gehalt des Rechners,
   b) Schreibmaterialien des Presbyteriums, Register u. s. w.,
   c) Steuern und Umlagen von den Kirchengütern;
   d) Abonnement auf das Kreisamtsblatt, sodann

B. die Ausgabe für den Gottesdienst, insbesondere
   a) Brod und Wein bei dem heil. Abendmahl,
   b) Anschaffung und Unterhaltung von Kirchengeräthschaften;

C. Erbauung und Unterhaltung der kirchlichen Gebäude jeder Art, so weit die letzten nicht durch die Bewohner der Gebäude zu tragen sind (§. 95 oben).

Wie bei Reparaturen und Neubauten kirchlicher Gebäude zu verfahren, ist oben (§. 93) bereits bemerkt worden.

§. 127.

Kirchschaffnei-Fonds.

Die Kirchschaffneifonds sind zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse mehrerer Gemeinden bestimmt.

Die Theilnahme der einzelnen Gemeinden an denselben richtet sich nach den allenfalls vorhandenen Weisthümern oder sonstigen Urkunden. In deren Ermangelung entscheidet der Usus.

Entstehende Streitigkeiten werden, wenn sie nicht gütlich beizulegen sind, nach vorher eingeholter Prozeßermächtigung durch die zuständigen Gerichte entschieden.

Die Kirchschaffnei-Fonds können nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den Antrag der Verwaltungs-Commissionen mit neuen Lasten beschwert werden, jedoch nur mit solchen, die dem ursprünglichen Zwecke dieser Fonds entsprechen.

---

§. 128.

Auf dem Kirchenvermögen ruhende Gehalte, Steuervergütungen u. s. w.

1. Aus dem Kirchenvermögen im engern Sinne müssen bestritten werden die Gehalte der Pfarrer und der übrigen Kirchendiener, soweit sie competenzmäßig, nach älterem Herkommen oder zufolge vorhandener Stiftungen diesem Vermögen zu Last fallen.

(Vereinigungs-Urkunde §. 12, Abs. 8.)

Competenzmäßig ist jeder Gehaltstheil, welcher auf ältere Urkunden, z. B. Pfarrbeschreibungen, ältere Fassionen u. s. w. sich gründet, während bei der herkömmlichen Besoldung nachgewiesen werden muß, daß diese zufolge der vorhandenen älteren Rechnungen von jeher und ohne Widerspruch von irgend einer Seite an die zeitlichen Pfarrer und Kirchendiener entrichtet worden ist.

2. Gehalte, welche weder stiftungsmäßig, noch competenzmäßig, noch zufolge älteren Herkommens dem Kirchenvermögen im engeren Sinne obliegen, dürfen auf dasselbe nicht übernommen noch aus demselben bezahlt werden.

(Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 74.)

3. Ausnahmsweise können solche Gehalte oder Gehaltsmehrungen, sowie vorübergehende Unterstützungen der Pfarrer und Kirchendiener auf den Antrag der Presbyterien und mit ausdrücklicher Genehmigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf das Kirchenvermögen in dem Falle übernommen werden, wenn dasselbe hinreichende und nachhaltige Rentenüberschüsse besitzt. (Ibid. §. 72.)

4. Die Steuern und Umlagen von den Pfarr- und sonstigen Besoldungsgütern der Kirchendiener u. s. w. fallen den Nutznießern zur Last, und dürfen daher aus der Kirchenkasse nicht bezahlt werden. (Ibid. §. 73.)

Eine Ausnahme hievon machen die außerordentlichen Umlagen, wie oben schon bemerkt (§. 120).

5. Wenn die auf diesen Gütern ruhenden Steuern und Umlagen aus einem besonderen Rechtsgrunde laut Competenz oder älterem Herkommen u. s. w. dem Kirchenvermögen zu Last fallen, so muß dies in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. Ist die Pflicht des Kirchenvermögens zur Steuerzahlung nachgewiesen, so versteht sich diese Pflicht hinsichtlich der Umlagen von selbst, da diese ein Accessorium der Steuern bilden.

Die Verbindlichkeit des Kirchenvermögens zur Steuerzahlung wird vermuthet, wenn dieselben schon vor der Vereinigung aus demselben entrichtet worden sind.

6. Wenn die Gehalte der Pfarrer und Kirchendiener unzureichend sind, und das Kirchenvermögen nachhaltige und verfügbare Ueberschüsse darbietet, so können durch Beschluß des Presbyteriums, welcher der Genehmigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, unterliegt, die Steuern und Umlagen auf die Kirchenkasse übernommen werden.

(Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 73.)

7. In allen Fällen, wo die kirchlichen Fonds mit bleibenden Lasten, wie z. B. für Gehalte und Steuerzahlungen beschwert werden sollen, muß der Gemeinderath der betreffenden Gemeinde in seinem Gutachten vernommen werden, weil die politischen Gemeinden, wie weiter unten gezeigt werden wird, bei Unzureichenheit des Kirchenvermögens für die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse subsidiarisch zu haften haben. (Verordn. vom 8. Jan. 1819, §. 76.)

---

§. 129.

Beiträge zu den Schulgehalten.

1. Die Unterhaltungskosten der deutschen Schulen (Volksschulen) sind durch das Gesetz vom 11. Floréal X. und die Verordnung vom 20. August 1817 den politischen Gemeinden zu Last gelegt worden. (§. 44 oben.)

Es dürfen daher für solche Zwecke keine Ausgaben auf die Kirchenkasse übernommen werden.

2. Die aus den kirchlichen Fonds fließenden, auf Stiftung, Competenz oder Herkommen beruhenden Gehaltsbezüge der Schullehrer müssen übrigens in so weit und in so lange fortbezahlt werden, als die kirchlichen Einkünfte dazu hinreichen. (Verordn. vom 8. Jan. 1819, §. 77.)

3. Haben die Schullehrer aus kirchlichen Fonds herrührende Grundstücke als Besoldungsstücke, wegen des Schuldienstes im Genusse, so steht der politischen Gemeinde bezüglich derselben das Recht der Verwaltung unter der Bedingung zu, auch die damit verbundenen Lasten zu übernehmen.

Diese Grundstücke dürfen jedoch niemals mit dem Gemeindegute vermischt, noch zu andern Zwecken als zu den der betreffenden protestantischen Schule verwendet werden. (Cf. §. 46 der II. Verf.-Beil.)

Die Presbyterien sind berechtigt und verpflichtet, sich über die Eigenschaft und Bestimmung solcher Grundstücke durch die Gemeindeverwaltung eine Urkunde ausstellen und in den Katastern eine entsprechende Vormerkung machen zu lassen, damit die Rechte der protestantischen Schule an solchem Schulgute ungeschmälert erhalten bleiben.

4. Die vorhergehenden Bestimmungen dieses §. beziehen sich übrigens nicht auf jene Gehaltstheile, welche die Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener beziehen. Auf diese sind jene Grundsätze anwendbar, welche bezüglich der Pfarr- und Kirchendienergehalte gelten.

Grundstücke, die sie wegen dieses Dienstes im Genusse haben, werden rechtlich wie die Pfarrgüter behandelt. (§. 116 oben.)

5. Der Art. 12 der Verordnung vom 20. August 1817 (S. 336) gestattet, daß ein Theil der Lehrergehalte durch den betreffenden Religionstheil übernommen werde. Diese Bestimmung setzt jedoch voraus, daß dies nur höchst subsidiarisch in dem Falle geschehe, wenn alle andern, für Completirung der Lehrergehalte bestimmten Quellen erschöpft sind, und der zu ergänzende Gehalt die Congrua nicht erreicht.

§. 130.

Unterstützungen.

Obschon die politischen Gemeinden sich mit der Unterstützung armer, hülfsbedürftiger Personen befassen, so bleibt die Aufgabe der Kirche, Wohlthätigkeit zu üben, dadurch unberührt. (§. 42, № 4 oben.)

Die Presbyterien haben daher nicht nur darüber zu wachen, daß die stiftungsmäßig hiefür bestimmten Summen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden, sondern auch aus verfügbaren Ueberschüssen die Armen zu bedenken.

(Verordn. vom 8. Januar 1819, §. 77.)

Die protestantischen Kirchen sind daher auch berechtigt, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten Schenkungen und Vermächtnisse zum Zwecke der Armen-Unterstützung anzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung der politischen Gemeinden, zu den Cultus-bedürfnissen Beiträge zu leisten, und von den Cultus-Umlagen.

---

§. 131.

Verpflichtung der politischen Gemeinden.

1. Das Gesetz vom 7. Vendémiaire IV. hatte den Gemeinden ausdrücklich untersagt, Ausgaben für Cultuszwecke zu machen, und erst der Art. 72 der organischen Artikel vom 18. Germinal X. hatte die politischen Gemeinden autorisirt, den Geistlichen eine Wohnung mit Garten anzuschaffen.

Diese für die katholische Kirche gegebenen Bestimmungen wurden durch kaiserliches Decret vom 5. Mai 1806 auch für die protestantische Kirche anwendbar erklärt.

Die hierher bezüglichen Art. 1 und 2 dieses Decrets lauten also:

„Art. 1. Die Gemeinden, in welchen der protestantische Cultus eben so wie der katholische ausgeübt wird, sind autorisirt, den Geistlichen des protestantischen Cultus eine Wohnung und einen Garten zu verschaffen.

Art. 2. Die Vermehrung des Gehaltes, welche diesen Geistlichen zu bewilligen der Fall sein würde, die Baukosten, Reparationen, die Unterhaltung der Tempel und jene des protestantischen Cultus sind gleichheitlich diesen Gemeinden zur Last, wenn die Nothwendigkeit, diesen Kirchen zu Hülfe zu kommen, constatirt wird.“

2. Die in diesen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Autorisation der Gemeinden, zu Cultuszwecken Ausgaben zu machen, wurde durch den Art. 92 des Decrets vom 30. Dezember 1809 in eine förmliche Rechtsverbindlichkeit verwandelt, jedoch nur bezüglich folgender Ausgaben:

a) für sämmtliche Ausgaben, die durch Ausübung des Gottesdienstes unmittelbar veranlaßt werden, z. B. Anschaffung und Unterhaltung der Altäre, Kanzeln, Bänke, Ausgaben für Brod, Wein, Beleuchtung, sowie für das Orgelspiel u. s. w.;

b) für die Anschaffung, Herrichtung und Unterhaltung des Pfarrhauses;

c) für sämmtliche Reparaturen der zum Gottesdienste bestimmten Gebäude.

(Vergl. Art. 37 u. 92 des Decrets vom 30. Dezember 1809.)

3. Die Verpflichtung der politischen Gemeinden in dieser Beziehung fällt weg, wenn sie selbst keine Rentenüberschüsse besitzen und zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse Gemeindeumlagen erheben müssen.

4. Die Zuschüsse aus den Gemeindekassen fließen in die Kirchenkassen, um zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse verwendet zu werden.

Der Rechner erhebt dieselben auf eine Anweisung des Bürgermeisteramts und Einnahms-Ermächtigung des Presbyteriums bei dem Gemeinde-Einnehmer.

5. Eine Ausnahme von diesem Verfahren kann nur dann stattfinden, wenn die Gemeinde eine Ausgabe für einen bestimmten kirchlichen Zweck ganz und nicht bloß theilweise übernimmt, z. B. wenn sie eine neue Kirche oder ein neues Pfarrhaus ausschließlich mit ihren Mitteln erbaut, oder Hauptreparaturen an demselben vornehmen läßt, wofür die ganze Ausgabe ebenfalls aus der Gemeindekasse unternommen wird.

6. Wenn Neubauten ausschließlich aus Gemeindemitteln und durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt worden sind, so hat sich das Presbyterium die neuen Gebäude durch die letzte förmlich übergeben zu lassen.

---

§. 132.

Cultus-Umlagen.

1. Wenn die Einkünfte der Kirche zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht zureichend sind, und die politische Gemeinde keine Renten-Ueberschüsse besitzt, so müssen Cultus-Umlagen erhoben werden.

2. Die Cultus-Umlagen, deren Repartition und Erhebung durch das Gesetz vom 7. Vendémiaire IV., Art. 10, ausdrücklich untersagt worden war, wurden durch das Gesetz vom 24. Februar 1810 wieder eingeführt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, soweit sie sich auf Cultus-Umlagen beziehen, durch die Art. 5, 7, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 17. November 1837, die Gemeinde-Umlagen betreffend, ersetzt worden. Die letzten lauten also:

Art. 5. Die Umlagen, welche in den durch die Gesetze bestimmten Fällen für Zwecke des Cultus einzutreten haben, erstrecken sich auf alle Religionsgenossen der betreffenden Pfarrei nach Maaßgabe ihrer in dem Sprengel derselben zu entrichtenden Gesammtsteuer. Wo Filiale eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen, sind die Religionsverwandten des Filialdistrikts zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig.

Art. 7. Die directen Umlagen sollen von dem Gemeinderathe bei Begutachtung des jährlichen Gemeinde-Etats (Budgets) berathen und beantragt

und von der mit der Bescheidung des Gemeinde-Etats beauftragten höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Zur Berathung im Gemeinderathe sind beizuziehen:

1. in dem Falle des Art. V. ein Ausschuß von 3 bis 5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Kirchenvorstandes.

Art. 9. Die Deckung der gewöhnlichen, gesetzlich begründeten Gemeindebedürfnisse darf von dem Gemeinderathe nicht verweigert, und muß in dem Falle entgegengesetzten Verfahrens der Gemeindebehörde von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, durch Anordnung directer Umlagen, vorbehaltlich der Berufung an das Königl. Staatsministerium des Innern bewirkt werden.

Art. 10. Umlagen für außerordentliche Gemeindebedürfnisse werden von dem Gemeinderathe mittelst gesonderter Beschlüsse, und zwar, wenn die von dem Gemeinderathe vorläufig für nöthig erachtete außerordentliche Umlage mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer betragen sollte, unter Beiziehung der im Art. VIII. vorgesehenen Verstärkung beantragt, und — soferne sie die Hälfte aller direkten Staatssteuern nicht übersteigen — durch die Bestätigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, entgegengesetzten Falles aber auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern durch Königl. Entschließung festgestellt.

Art. 11. Das Maximum der für außerordentliche, unzweifelhaft nothwendige Gemeindebedürfnisse gegen den Antrag des Gemeinderaths feststellbaren Umlagen ist auf zehn vom Hundert der jährlichen Gesammtsteuer bestimmt.

3. Wenn das Presbyterium die politische Gemeinde für Cultusbedürfnisse in Anspruch nehmen oder Umlagen erheben will, so ist das Kirchenbudget mit dem erforderlichen Antrage dem Bürgermeisteramte zuzustellen. Im letzten Falle sind die 3—5 beitragspflichtigen Religionsverwandte aus der Mitte des Kirchenvorstandes, welche zur Berathung des Gemeinderathes zugezogen werden sollen, dem Bürgermeisteramte zugleich anzuzeigen.

4. Wenn die Pfarrei aus mehreren politischen Gemeinden besteht, so werden sowohl die Cultus-Umlagen, als die Beiträge aus den Gemeindekassen, in so weit solche gesetzlich statthaft sind, nach dem Verhältnisse der durch die Pfarrgenossen einer jeden derselben zu zahlenden Gesammtsteuer unter diese Gemeinden repartirt.

Die in diesem Falle erforderliche Berathung der Gemeinderäthe verschiedener Gemeinden findet für jede derselben gesondert statt.

(Gesetz vom 24. Februar 1810, Art. 4, vergl. mit Art. 2 des Umlage-Gesetzes vom 17. November 1837.)

5. Sobald die Erhebung der Umlage durch die zuständige Behörde genehmigt ist, hat das Presbyterium ein Verzeichniß der beitragspflichtigen Pfarrgenossen anzufertigen und dem Bürgermeisteramte zu übergeben, damit dasselbe auf den Grund der Steuerrollen das Umlageregister anfertige.

Die in gemischter Ehe lebenden Personen sind besonders zu bemerken, weil nach der bestehenden Praxis deren Steuern nur zur Hälfte in Ansatz kommen.

6. Die Cultus-Umlagen werden gleichzeitig mit den Gemeinde-Umlagen durch den Gemeinde-Einnehmer erhoben und durch diesen an den Kirchenrechner nach Maaßgabe des Eingangs derselben abgeliefert.

Unbeibringliche Posten werden auf ein Verzeichniß des Einnehmers und das Gutachten des Presbyteriums zum Niederschlage gebracht.

(Regierungs-Ausschreiben vom 20. März 1856. № 8399 F.)

Sechste Abtheilung.

Von den Schulden und Prozessen der Kirche.

§. 133.

Von den Schulden.

1. Die Kirchenverwaltungen können nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, Schulden contrahiren.

(Gesetz vom 24. Febr. 1810, Art. 3. Verordn. vom 8. Jan. 1819, §. 67.)

2. Die Ermächtigung wird mittelst eines an das Königl. Landcommissariat einzusendenden Presbyterial-Beschlusses nachgesucht, worin anzugeben ist:

a) der Zweck, wozu die Schuld contrahirt werden soll;

b) die Größe des aufzunehmenden Kapitals, bei wem es aufgenommen werden soll;

c) dessen Zinsfuß;

d) in welchen Fristen die Rückzahlung erfolgen soll und mit welchen Mitteln sowohl das Kapital als die laufenden Zinsen gedeckt werden sollen.

3. Die kirchlichen Schulden müssen vor Allem aus den Ueberschüssen der kirchlichen Einkünfte heimbezahlt und verzinset werden. In Ermangelung solcher Ueberschüsse müssen die politischen Gemeinden in Anspruch genommen, und besitzen diese ebenfalls keine verfügbaren Ueberschüsse, so müssen Cultus-Umlagen erhoben werden.

In den beiden letzten Fällen müssen auch die betreffenden Gemeinderäthe über die Anträge des Presbyteriums vernommen werden.

4. Die Kirchenverwaltungen können niemals die Ermächtigung zur Contrahirung einer Schuld erlangen, wenn sie nicht zugleich die Mittel zu deren Tilgung nachzuweisen vermögen. (Gemeinde-Gesetzgebung Art. 185.)

§. 134.

Von den Prozessen.

1. Der Art. 1032 des Civilprozeß-Gesetzbuches bestimmt, daß sich die Gemeinden und öffentlichen Anstalten, zu welch letzten auch die Kirchen gerechnet werden, bei Anstellung von gerichtlichen Klagen nach den bezüglichen administrativen Gesetzen zu richten haben.

2. Die Presbyterien können weder einen Prozeß beginnen, noch einer gerichtlichen Klage Folge leisten, ohne spezielle Ermächtigung der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, die mittelst Beschlusses durch Vermittelung des Königl. Landcommissariats nachzusuchen ist.

Ueber Gesuche um Klagermächtigung hat die Königl. Regierung in versammeltem Collegium zu entscheiden.

(Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 77. Verordnung vom 8. Januar 1819, §. 67. Gemeinde-Gesetzgebung Art. 191.)

3. Die Berufung gegen die deßfallsigen Regierungsbeschlüsse geht an den versammelten Staatsrath in II. Instanz.

(Allerh. Verordnung vom 9. Mai 1848, A.-Bl. 1848, S. 304.)

4. Die Regierungs-Ermächtigung ist für jene Klagen nicht erforderlich, welche der Rechner zur Eintreibung der laufenden Kirchengefälle anstellt.

(Arrêté vom 19. Vendémiaire XII. Art. 1, §. 112, № 10 oben.)

5. Alle Rechtsstreitigkeiten, bei welchen die Kirchen betheiligt sind, werden vor den ordentlichen, d. h. vor den durch das Gesetz bestimmten Richter gebracht. (Decret vom 30. Dezember 1809, Art. 80.)

6. Wenn die Schuld, wegen welcher ein Debent gerichtlich belangt werden muß, nicht über 100 fl. beträgt, so wird die Klage vor das Königl. Landgericht gebracht. (Art. 1 des Gesetzes vom 4. Februar 1854.)

Alle andern Klagen gehören zur Competenz der Königl. Bezirksgerichte, wo sich die Kirchen durch Anwälte vertreten lassen müssen.

(Gesetz vom 24. August 1790, Tit. IV., Art. 4.)

7. Zum Vollzuge der gegen die Kirche ergangenen Urtheile dürfen gegen den Kirchenrechner weder Zwangsbefehle noch Arrestanlagen stattfinden.

Die Gläubiger haben vielmehr, um Zahlung zu erlangen, sich an die höheren Verwaltungsbehörden zu wenden, welche die Einstellung der erforderlichen Ausgabs-Summe in das Kirchenbudget verfügen werden.

Es ist daher den Gerichten nicht gestattet, über den Vollzug der durch sie erlassenen Urtheile irgend eine Bestimmung zu treffen.

(Arrêté vom 12. Brumaire XI. Staatrathsgutachten vom 26. Mai 1813.)

§. 135.
Von den Vergleichen.

1. Die Kirchen sind von der Vorladung vor die Vermittelungscommission befreit.

(Art. 49 des Civilprozeß-Gesetzbuches.)

Sie können nur mit Genehmigung der Königl. Kreisregierung Vergleiche abschließen.

(Art. 2045 al. 3 des C.-G.-B.)

2. Vergleiche werden alle jene Verträge genannt, wodurch die Partheien einen schon entstandenen Rechtsstreit beendigen oder einem bevorstehenden Rechtsstreite vorbeugen.

(Art. 2044 des C.-G.-B.)

3. Ueber die Vergleiche müssen schriftliche Urkunden errichtet werden.

(Art. 2044 al. 2 des C.-G.-B.)

Diese Urkunden sind mit dem entsprechenden Presbyterial-Beschluß an das vorgesetzte Königl. Landcommissariat zur Erholung der Regierungs-Genehmigung einzusenden.

Siebente Abtheilung.

Rechnungswesen der kirchlichen Fonds.

I. Abschnitt.

Von dem Budget.

§. 136.

Anfertigung des Budgets.

(Verordnung vom 8. Januar 1819, §§. 8—21.)

1. Das Presbyterium ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag der in diesem Jahre voraussichtlich stattfindenden Einnahmen und Ausgaben (Budget) anzufertigen und an das Königl. Landcommissariat einzusenden.

2. Die Vorlage muß im October des vorhergehenden Jahres erfolgen. Bei Versäumung dieses Termines sind die Königl. Landcommissariate ermächtigt, dem säumigen Theile Wartboten einzulegen.

Die der rechtzeitigen Anfertigung der Budgets entgegenstehenden Hindernisse sind daher zur Anzeige zu bringen.

(Verordnung vom 25. November 1825, Intell.-Bl. 1825, S. 1257.)

3. Die Budgets sind dreifach anzufertigen und mit einem besonderen Berathungsprotokoll in einfacher Ausfertigung zu begleiten.

In dem Berathungsprotokoll sind die einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen näher zu erläutern, um dadurch der abschließenden Stelle oder Behörde zur Beurtheilung der einzelnen Vorträge die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewähren.

4. Zu den in dem Budget vorzutragenden Einnahmen gehört auch der Rückstand der Rechnung des vorhergehenden Jahres. Da diese Rechnung zur

Zeit der Budget-Anfertigung noch nicht gestellt sein kann, so muß dieser Rückstand annäherungsweise berechnet werden.

Zu dem Zwecke ist der Rest der bereits abgeschlossenen Rechnung des vorletzten Jahres bei dem Art. 1 des Budgets einzustellen, sodann eine Uebersicht der wirklichen Einnahmen und der bereits gemachten und voraussichtlich noch zu machenden Ausgaben desjenigen Jahres, welches dem Jahre, für welches das anzufertigende Budget bestimmt ist, vorausgeht, zu fertigen und dem Berathungsprotokolle einzuverleiben.

Diese Uebersicht muß folgende Rubriken enthalten:

a) Artikel des Budgets,
b) Gegenstand der Einnahme — Ausgabe,
c) Betrag der Einnahme — Ausgabe,
  α) nach dem Budget,
  β) in Wirklichkeit.

Hiernach sind die nach dieser Uebersicht berechneten wirklichen Ausgaben von dem Betrage der wirklichen Einnahmen in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest ist sodann zu dem Ueberschusse der Rechnung des vorletzten Jahres zu schlagen, so daß die sich dadurch ergebende Summe den muthmaßlichen Rückstand der Rechnung des letzten Jahres bildet.

Diese Rechnungs-Manipulation soll durch folgendes Beispiel klar gemacht werden:

Wenn das Budget einer Kirche pro 1860 im October 1859 angefertigt wird, so kann man den wirklichen Rückstand der Rechnung des Jahres 1859 noch nicht wissen, und doch muß für dessen allenfallsige Verwendung zur Kapital-Anlage u. s. w. im Budget von 1860 Fürsorge getroffen werden.

Um denselben annäherungsweise zu finden, setze man daher in das Budget

a) den Rechnungsüberschuß des Jahres 1858 (des vorletzten Jahres) mit		66 fl. 12 kr.
b) bringe in Ansatz die wirkliche Einnahme des Jahres 1859 nach der Uebersicht mit . .	112 fl. 14 kr.	
c) sodann die wirklichen Ausgaben des Jahres 1859 mit	96 fl. 10 kr.	
d) bleibt Mehr-Einnahme von		16 fl. 4 kr.
e) Es beträgt daher der muthmaßliche Rechnungs-Ueberschuß pro 1859		82 fl. 16 kr.

Ergibt die Summe d eine Mehr-Ausgabe, so ist diese an der Summe a abzuziehen. Ist die Summe d größer als die Summe a, so weist das Rechnungsjahr 1859 ein Deficit nach, welches durch Abzug der Summe a von der

Summe d gefunden wird. Dieses Deficit ist im letzten Kapitel des Budgets in Ausgabe zu bringen, in der Einnahme aber im Vortrag zu unterlassen.

5. Für die drei Budgets-Exemplare müssen die von den Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen gedruckten Formularien benützt werden.

---

§. 137.

Abschluß des Budgets.

1. Der Abschluß der Kirchen-Budgets erfolgt durch die Königl. Landcommissariate.

Ausgenommen hievon sind und ressortiren zur Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern,

a) die Budgets sämmtlicher Kirchschaffneien,

b) die Budgets der protestantischen Cultusstiftungen in jenen Gemeinden, deren Rechnungswesen der Respicienz der Königl. Kreisregierung unterliegt.

2. Die Königl. Landcommissariate müssen die zur Competenz der Königl. Regierung ressortirenden protestantischen Kirchen-Budgets vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres bei dieser zur Vorlage bringen.

(Verordn. vom 21. März 1853, A.-Bl. S. 174.)

3. Das Prksbyterium erhält ein Exemplar des Budgets, mit dem Abschlusse versehen, zurück, das zweite Exemplar ist für die Registratur der Königl. Kreisregierung bestimmt, und das dritte bleibt nebst Berathungsprotokoll bei den Akten des Königl. Landcommissariats.

4. Dem Presbyterium steht das Recht zu, gegen den Abschluß des Budgets das Rechtsmittel des Recurses zu ergreifen.

Der gegen die Abschlüsse der Königl. Landcommissariate gerichtete Recurs wird durch die Königl. Kreisregierung und der gegen die Abschlüsse der Königl. Kreisregierung gerichtete Recurs durch das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten entschieden.

---

§. 138.

Verpflichtung des Rechners bezüglich des Budgets.

1. Das Presbyterium hat eine Abschrift des abgeschlossenen Budgets anzufertigen und dem Rechner zuzustellen.

2. Es ist dem Rechner strengstens und bei persönlicher Verantwortlichkeit verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, für welches ihm noch keine Ausfertigung des abgeschlossenen Budgets zugestellt worden ist.

Eine Ausnahme hievon findet statt

a) bei unverschieblichen gewöhnlichen Ausgaben, jedoch nur in so weit, als die dafür in dem Budget des vorhergehenden Jahres bewilligt gewesenen Credite nicht überschritten werden. Dahin gehören z. B. die Steuern und Umlagen von den Kirchengütern, Gehalte u. s. w.;

b) wenn ein spezieller Beschluß des Königl. Landcommissariats oder der Königl. Regierung dazu ermächtigt.

3. Für jede mit Genehmigung der Königl. Landcommissariate oder der Königl. Kreisregierung gemachte Ausgabe muß in dem Budget des treffenden Jahres der erforderliche Credit eröffnet werden.

Der Rechner hat daher ein Verzeichniß der von ihm mit höherer Genehmigung gemachten Ausgaben vor Anfertigung des Budgets dem Presbyterium zuzustellen, damit die erforderlichen Credite in dasselbe eingestellt werden.

4. Ausgaben, für welche im Budget kein Credit erscheint, können auf den Budgets-Ueberschuß bis zum Belaufe desselben übernommen werden. Dies kann aber nur auf den Antrag des Presbyteriums, der der Genehmigung der zuständigen Behörde unterliegt, geschehen. Der Rechner hat den genehmigten Presbyterialbeschluß seiner Rechnung als Beleg beizufügen.

II. Abschnitt.

Von der Rechnung.

---

§. 139.

Rechnungsstellung.

(Verordnung vom 8. Januar 1819. §§. 22—45.)

1. Der Kirchenrechner ist verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine besondere Rechnung zu stellen, die alle für dieses Jahr gemachten oder zu

machenden Einnahmen und ebenso die stattgehabten Ausgaben nachweisen muß. Bei dem Rechnungsvortrag muß genau die Ordnung des Budgets eingehalten werden. (Formular VI.)

2. Wenn Einnahmen gemacht worden sind, welche zum Pfarrvermögen gehören, so sind diese in eine besondere, der Hauptrechnung einzuverleibende Nebenrechnung vorzutragen. (§. 121, № 3.)

3. Hat die Kirche Naturalien zu beziehen, oder ist in einem Kirchenwalde Holz gefällt worden, so muß der Hauptrechnung eine weitere Materialrechnung beigefügt werden.

4. Jede Kirchenrechnung muß dreifach auf stempelfreies Papier ausgefertigt und auf Kosten der Kirchenkasse, jedoch erst nach erfolgtem Abschlusse, eingebunden werden.

5. Der Rechner muß seine Rechnung in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stellen und sie längstens bis zum 1. April dem Presbyterium übergeben, welches dieselbe sofort abzuhören und bis zum 15. April an das Königl. Landcommissariat einzusenden hat.

Ueber die Abhör ist ein besonderes Protokoll zu errichten, worin alle Bedenken und Beanstandungen, zu welchen die Rechnung allenfalls Veranlassung gibt, aufzunehmen sind.

6. Wenn der Rechner versäumt, zur rechten Zeit seine Rechnung zu stellen, so kann er nöthigenfalls nach Vorschrift des Art. 90 des kaiserlichen Decretes vom 30. Dezember 1809 auf gerichtlichem Wege dazu angehalten werden.

Ebenso kann ihm das Königl. Landcommissariat Wartboten einlegen oder einen Spezialcommissär ernennen, der die Rechnung auf seine Kosten stellt.

§. 140.

Rechnungs-Belege.

1. Jeder Artikel der Rechnung, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, muß mit einem Beleg versehen sein. Die Belege müssen fortlaufend numerirt werden, und bei jedem Artikel der Rechnung müssen die Nummern der Belege angeführt werden.

Jeder Rechnung muß ferner das Kirchen-Budget, das Duplicat des Inventariums (§. 98) und das Tagebuch des Rechners beigefügt werden.

2. Die Verpachtungs- und Versteigerungsacten werden der Rechnung im Original beigefügt, wenn sie sich mit dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, endigen, im entgegengesetzten Falle werden Abschriften auf stempelfreiem Papier angefertigt.

Die bei dem ersten Jahrgange benützte Abschrift kann, wenn die Rechnung definitiv abgeschlossen ist, den Belegen wieder entnommen und der nächstjährigen Rechnung abermals als Beleg beigefügt werden.

Die Abschrift ist von dem Vorstande des Presbyteriums zu beglaubigen.

3. Was die speziellen Belege betrifft, so ist hinsichtlich der Einnahms- und Ausgabsbelege Folgendes zu bemerken:

A. Einnahmsbelege.

a) Veräußerung von Gütern und Mobilien.

Diese Einnahme muß mit einer Abschrift des Versteigerungsactes belegt sein. Sollten Mobilien aus der Hand veräußert worden sein, so ist eine Einnahmsweisung des Presbyteriums erforderlich.

b) Abgetragene Kapitalien.

Jedes abgetragene Kapital wird mit einer Einnahmsweisung des Presbyteriums belegt.

c) Loskauf von Grundrenten.

Hier wird der Liquidationsakt über die Loskaufsumme beigefügt.

d) Schadensersätze bei Waldfreveln werden durch den mit dem Visa des Bürgermeisters versehenen Ablieferungsschein des Forststrafrechners nachgewiesen.

e) Pachtzinsen überhaupt.

Hier muß das Verpachtungsprotokoll oder eine Abschrift desselben beigebracht werden.

f) Erlös aus Holz und andern Naturalien.

Diese Einnahme wird mit dem Verkaufsprotokoll belegt.

Bei allenfallsigen speziellen Holzabgaben muß die von der Königl. Forstbehörde ausgestellte Designation beigebracht werden.

(Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen §. 27 ff.)

Die Verwendung des Materialertrages wird in der Materialrechnung nachgewiesen.

g) Grund- und Erbzinsen.

Wenn die Zahl der Schuldner nicht sehr bedeutend ist, so werden sie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

α) Namen und Wohnort der Schuldner,

β) Datum der Schuldurkunde, sowie der Einschreibung derselben in die Hypothekenbücher,

γ) Beschreibung der Güter, auf denen der Zins haftet,

δ) Betrag des jährlichen Zinses.

Ist dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, so wird nur der erste Schuldner eingetragen und dabei bemerkt: **nebst Consorten**,

die Gesammtsumme in Einnahme gestellt, und der Rechnung ein Verzeichniß, welches die vorstehenden Angaben enthält, beigefügt.

h) Zinsen von Kapitalien.

Hier wird ebenso verfahren.

In der Rechnung oder dem Verzeichnisse müssen aber folgende Angaben gemacht werden:

α) Namen und Wohnort der Schuldner,

β) Datum und Natur der Urkunde,

γ) Datum der Hypothekar-Einschreibung,

δ) Betrag der Schulden,

ε) Betrag und Verfalltag der jährlichen Zinsen;

i) der Ertrag der Sammlungen in der Kirche wird mit einer Bescheinigung des Presbyteriums belegt.

k) Der Ertrag der Cultusumlagen wird entweder durch die Original-Hebliste oder durch eine Bescheinigung des die Erhebung besorgenden Gemeinde-Einnehmers, mit der Bestätigung des Bürgermeisteramts versehen, nachgewiesen.

l) Die Beiträge aus den Gemeindekassen sind mit der Einnahmsweisung des Presbyteriums zu belegen.

B. Ausgabs-Belege.

1. Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle des Presbyteriums belegt sein.

Wenn die Ausgabe bereits durch einen Presbyterial-Beschluß genehmigt ist, so kann die Ausstellung der Anweisung auch durch den Vorstand des Presbyteriums allein erfolgen.

Ständige Gehalte bedürfen keiner besonderen Anweisung; der Rechner hat dieselben ohne eine solche, wenn sie verfallen sind, zu bezahlen. Kein Gehaltstheil darf vorausbezahlt werden.

2. Die Anweisungen des Presbyteriums bedürfen der Genehmigung des Königl. Landcommissariats

a) für jede außerordentliche Ausgabe,

b) für jede ordentliche, aber veränderliche Ausgabe, die 25 fl. übersteigt.

3. Wenn der Kirchenrechner eine auf ihn ausgestellte Anweisung nicht bezahlt ohne zu beweisen, daß er ohnerachtet seiner Bemühungen keine Einnahmen gemacht hat, so kann das Königl. Landcommissariat auf den Antrag des Presbyteriums einen Zwangsbefehl gegen ihn erlassen, der durch den Steuerboten in Vollzug gesetzt wird.

4. Jede Ausgabe muß ferner mit einer Quittung des Empfängers belegt sein.

Die Quittung muß datirt sein und die empfangene Summe in Worten ausdrücken.

Die angewiesene Summe kann nur an den, der im Zahlbefehle genannt ist, resp. den Gehalt zu beziehen hat, oder an seinen Bevollmächtigten bezahlt werden. Letzterer muß der Quittung seine Vollmacht in Ur- oder authentischer Abschrift beifügen.

Wenn die Ausgabe 150 Fr. (70 fl.) übersteigt und der Empfänger nicht schreiben kann, so muß die Quittung durch Notariatsact beurkundet werden.

Ein geringerer Betrag kann vor zwei Zeugen, die die Quittung zur Beurkundung zu unterzeichnen haben, ausbezahlt werden.

5. Wenn ein Gläubiger der Kirche oder ein Gehaltsbezieher gestorben ist, so kann die Zahlung nur an die Erben derselben oder an deren Vormund erfolgen. Ueber die Erbschaftsqualität müssen sie sich durch ein Zeugniß des Bürgermeisteramts oder einen Auszug aus dem Inventarium legitimiren. Die Qualität als Vormund wird durch ein Zeugniß des Königl. Landgerichts erwiesen. Alle diese Legitimationsschriften sind der Quittung als Belege beizufügen.

Wegen der Pfarrgehalte wird insbesondere bemerkt, daß dieselben während der Nachsitzfrist an die Wittwe und die minderjährigen Kinder des verstorbenen Pfarrers, und während der Erledigungszeit an den Intercalarrechner, resp. den Kirchenrechner selbst, der den Betrag in der Intercalarrechnung in Einnahme zu bringen hat, zu bezahlen seien.

6. Jede Quittung, die den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigt, unterliegt dem Stempel.

Ausgenommen hievon sind:

a) Die Quittungen über die Gehalte, welche 140 fl. jährlich nicht übersteigen.
b) Die Quittungen über Steuern und Umlagen.
c) Die Quittungen über Unterstützungen.
d) Die Quittungen, die die Rechner der Verzinsungskassen ausstellen oder empfangen.

Die Kosten des Stempels fallen der Kirchenkasse zur Last.

Nur die Stempelkosten der Quittungen über Gehaltsbezüge hat der Empfänger zu tragen.

7. Alle Lieferungen, Arbeiten u. s. w., die nicht durch einen Accord oder eine Minderversteigerung vergeben worden sind, müssen mit Kostenverzeichnissen belegt sein.

Diese müssen enthalten

a) den Gegenstand, wofür die Forderung gemacht wird;
b) den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert oder jede Arbeit gemacht wurde;

c) den Betrag der Kosten von jedem Artikel;

d) wenn die Forderung in mehreren Artikeln besteht, müssen die Beträge zusammengezogen und der Totalbetrag angegeben werden;

e) das Datum und die Unterschrift des Gläubigers.

Jedes Kostenverzeichniß, welches den Betrag von 4 fl. 40 kr. übersteigt, unterliegt dem Stempel, dessen Kosten dem Empfänger zur Last fallen.

Die Quittung und die Anweisung können auf dieses Kostenverzeichniß gesetzt werden.

Alle Kostenverzeichnisse müssen durch das Presbyterium als richtig bestätigt werden.

8. Die Accorde und Minderversteigerungsakten sind der Rechnung in Original oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Ebenso müssen die darauf bezüglichen Pläne, Kostenanschläge und Bedingnißhefte beigelegt werden.

Die Minderversteigerungsakten über Arbeiten und Lieferungen können nur durch das Bürgermeisteramt aufgenommen werden.

Die Accorde kann auch das Presbyterium errichten.

Bei solchen Akten ist immer die Bedingung festzusetzen, daß der Uebernehmer alle Kosten des Aktes und der Besichtigung zu tragen habe.

Der Kirchenrechner muß allen solchen Versteigerungen und Veraccordirungen beiwohnen, und hat die darüber zu errichtenden Akten mit zu unterschreiben.

9. Allen Ausgaben für Bauarbeiten, welche auf den Grund eines Accordes oder einer Minderversteigerung gefertigt worden sind, müssen außerdem Besichtigungs= oder Aufnahmsacten beigefügt werden, welche nach Vorschrift der über das Communal= und Stiftungs=Bauwesen erlassenen Verfügung vom 17. November 1826 (Int.=Bl. № 111) und mit Rücksicht auf die Instruction für die Bezirksbauschaffner vom 8. November 1854 (A.=Bl. S. 1185) durch die letzten aufzunehmen sind.

Zu diesen Bauaufnahmen und Besichtigungen hat der Bezirksbauschaffner jedesmal das Presbyterium zuzuziehen. (§. 93, № 9 oben.)

Die Besichtigungsacten unterliegen dem Stempel, wenn der Betrag 4 fl. 40 kr. übersteigt.

10. Alle Ausgaben für die Culturen und Hauungen in den Kirchenwaldungen müssen von dem Königl. Revierförster als richtig bescheinigt werden.

11. Jede Ausgabe für Erwerbung von Immobilien muß mit einer Abschrift des von der Königl. Regierung genehmigten Aktes belegt werden.

12. Die Ausleihung eines Kapitals wird mit einer Abschrift der Obligation und des Hypothekenverzeichnisses und mit der von dem Königl. Landcommissariat genehmigten Anweisung belegt. (§. 101.)

13. Die in der Rechnung vorgetragenen Ausstände müssen mit einem nach Einnahmsgegenständen specificirten Verzeichnisse nachgewiesen werden. Für diese Ausstände bleibt der Rechner persönlich haftbar, wenn er nicht nachweiset, daß er die zur Eintreibung erforderlichen Schritte rechtzeitig gethan habe.

Das Ausstände-Verzeichniß ist bei der nächsten Rechnung wieder als Einnahmsbeleg zu benutzen.

14. Die ungiebigen Ausstände, welche in Ausgabe gebracht werden sollen, müssen mit dem genehmigten, die Niederschlagung beantragenden Beschluß des Presbyteriums belegt werden.

(Gemeinderechnungs-Instruction §. 208—210, 215—241, 260—268.)

---

§. 141.
Abschluß der Rechnungen.

1. Der Abschluß der Rechnungen erfolgt durch die Königl. Landcommissariate mit Ausnahme der Rechnungen jener Fonds, deren Budgets zur Competenz der Königl. Kreisregierung ressortiren, in welchem Falle auch die Rechnungen durch diese Stelle abgeschlossen werden.

Die letzten Rechnungen sind durch die Königl. Landcommissariate am 15. Mai jeden Jahres der Königl. Regierung pünktlich vorzulegen.

(Verordnung vom 21. März 1853, A.-Bl. S. 174.)

Wenn die Rechnung nicht rechtzeitig zur Vorlage kommen kann, so sind die obwaltenden Hindernisse anzuzeigen.

2. Wenn bei dem Abschlusse Ausgaben in der Rechnung gestrichen werden, so muß der Rechner den Betrag der Kirchenkasse ersetzen.

Er kann hiezu mittelst eines Zwangsbefehles angehalten werden.

Erfolgte der Abstrich jedoch wegen mangelnder Förmlichkeit, so wird ihm zur Regelung des Ausgabepostens ein Termin von drei Monaten, vom Tage des Rechnungsabschlusses an, gestattet.

3. Der Beschluß, wodurch eine Ausgabe verworfen wird, ermächtigt den Rechner nicht, den Empfänger in administrativem Wege auf den Rückersatz der empfangenen Summe zu verfolgen.

Es steht ihm jedoch frei, auf gerichtlichem Wege seinen Regreß zu nehmen, gegen wen ihm gutdünkt.

4. Sobald die Rechnung mit dem Abschlusse versehen ist, wird ein Exemplar derselben mit den Belegen dem Presbyterium zugestellt, welches binnen acht Tagen eine Abschrift dieses Abschlusses dem Rechner gegen Empfangschein zuzustellen hat.

Hierauf wird die Rechnung mit den Belegen eingebunden, in das Inventarium eingetragen und in dem Kirchenarchive aufbewahrt.

5. Die Rechnungsabschlüsse der Administrativbehörden sind executorische Erkenntnisse, welche auf administrativem Wege vollzogen werden und das Recht begründen, auf den Grund derselben eine hypothekarische Einschreibung gegen den Rechner für jene Summen zu nehmen, die er der Kirche schuldig bleibt.

Gegen den Vollzug dieser Rechnungsabschlüsse ist eine gerichtliche Opposition unzulässig, weil die Gerichte die Acten der Verwaltung nicht in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen dürfen.

Wenn im Vollzuge dieser Rechnungsabschlüsse eine Zwangsveräußerung von Immobilien gegen den Kirchenrechner eingeleitet wird, so kann dies jedoch nur unter Beobachtung jener Förmlichkeiten geschehen, welche das Gesetz vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betr., vorschreibt.

6. Bleibt der Rechner nach der Rechnung im Vorschuß, so hat er den Betrag dieses Vorschusses in der nächsten Rechnung in Ausgabe zu setzen.

Die Verzinsung solcher Vorschüsse, die bei einer geordneten Verwaltung nicht leicht vorkommen können, ist jedenfalls unzulässig.

7. Sowohl dem Rechner als dem Presbyterium steht das Recht der Berufung gegen die Rechnungsabschlüsse der höheren Behörde zu.

Dieser Recurs wird gegen die Beschlüsse der Königl. Landcommissariate bei der Königl. Kreisregierung, und gegen die Beschlüsse der Königl. Kreisregierung bei dem Königl. Obersten Rechnungshofe binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses an gerechnet, eingereicht.

Diese Recurse sind nicht suspensiv, d. h. halten den Vollzug des Rechnungsabschlusses nicht auf, wenn es in einzelnen Fällen nicht besonders verfügt wird.

8. Nach Ablauf der bezeichneten Frist von drei Monaten wird der Rechnungsabschluß rechtskräftig und kann nicht weiter mehr angefochten werden.

Eine definitiv und rechtskräftig abgeschlossene Rechnung kann jedoch von Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten einer nochmaligen Revision unterzogen werden, wenn ein Irrthum, eine Auslassung, ein falscher oder ein doppelter Ansatz nachgewiesen wird.

Die Revision wird in diesem Falle von jener Behörde vorgenommen, die den früheren Abschluß verfügt hatte.

9. Der Königl. Kreisregierung steht es in allen Fällen zu, unbeschadet der Rechtskraft des Rechnungsabschlusses eine Super-Revision der von dem Königl. Landcommissariate abgeschlossenen Kirchenrechnungen eintreten zu lassen, um sich zu überzeugen, ob hiebei die Gesetze und Verordnungen gehörig beobachtet worden sind. (Gemeinderechnungs-Instruction §. 269—276.)

Achte Abtheilung.

Die der Aufsicht und Curatel des Königl. Consistoriums unterstellten kirchlichen Fonds.

§. 142.

Die allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescriptes vom 15. Dezember 1818 die Errichtung einer allgemeinen Wittwenkasse für die protestantische Geistlichkeit der Pfalz allergnädigst zu genehmigen und das entworfene Regulativ zu bestätigen geruht.

Dieses Regulativ wird nachstehend in derjenigen Fassung, die es in Folge späterer Synodalbeschlüsse erhalten hat, wörtlich abgedruckt:

Regulativ

über die allgemeine Wittwenkasse der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz. [1])

1. Der Fond wird gebildet:

a) aus den Quartalbesoldungen von jeder durch den Tod erledigten Pfarrei. Zu diesem Ende werden die auf solche Art vacant gewordenen Pfarreien (wenn das Königl. Consistorium nicht anders verfügt) nach geendigtem Nachsitze Ein Vierteljahr zum Besten der Wittwenkasse von den Diözesanen unentgeldlich versehen, und der Ertrag dieses Quartals an den Wittwenfond abgeliefert;

b) aus dem Antheile, welchen die Pfarrwittwenkasse an den Intercalarfrüchten erledigter Pfarreien nach den Bestimmungen vom 9. Februar 1818 zu beziehen hat;

c) aus den anfänglichen und jährlichen Beiträgen der protestantischen Geistlichen;

d) aus andern zufälligen Einkünften.

---

[1]) Beschluß der G.-S. von 1857 I., 4 № 4, S. 143 oben.

2. Die protestantischen Pfarrstellen der Pfalz werden rücksichtlich der Berechnung der Einlagskapitalien in die Pfarrwittwenkasse nach ihrem reinen Gesammtertrage, in welche die Sustentations-Zuschüsse einzurechnen sind, in folgende 4 Klassen eingetheilt: Zur I. Klasse gehören diejenigen, welche nicht über 700 fl., zur II. die, welche zwischen 700—950 fl., zur III. jene, welche zwischen 950 und 1200 fl. und zur IV. diejenigen, welche über 1200 fl. Einkommen gewähren.

Alle neu angestellten Pfarrer haben eine Einlage zu entrichten, die bei der ersten Klasse in 100 fl., bei der zweiten in 150 fl., bei der dritten in 200 fl. und bei der vierten in 250 fl. besteht.

Wenn Pfarramts-Candidaten, die im Lehrfache, oder Pfarrer, die nicht im Consistorialbezirke Speyer angestellt waren, eine Pfarrstelle in der Pfalz erhalten, so sind sie außer dem Acceßkapitale zur Nachzahlung der der Klasse der verliehenen Pfarrstelle entsprechenden Jahresbeiträge vom Jahre ihrer ersten Anstellung an verpflichtet; jedoch darf diese nachzuzahlende Summe den Betrag des Acceßkapitals nicht übersteigen. (G.-S. 1857. IV. S. 143, 144, 147.)

Die Einlage geschieht vor der Verpflichtung und vor dem Antritte des Pfarramtes, in baarem Gelde oder durch hinreichend versicherte Obligationen. Bei zureichender Bürgschaft kann die Frist eines Jahres, jedoch verzinslich, gestattet werden.

3. Die Individuen des Consistoriums, welche keine Geistlichen sind, Vicare, Pfarrcandidaten, sowie Lehrer an den höhern und niedern Studien- und Schulanstalten können an dieser Anstalt keinen Antheil nehmen.

4. Die dermal schon angestellten Pfarrer können an den Vortheilen der Anstalt ebenfalls Theil nehmen, wenn sie die oben angezeigte Gebühr entrichten und sich im Laufe des Jahres 1819 hiezu erklären. Später hängt es von den Umständen und der Bewilligung des Königl. Consistoriums ab, ob der Beitritt mit Nachzahlung des Kapitals, der Zinsen und der jährlichen Beiträge noch gestattet werden könne.

5. Wird ein Pfarrer, welcher der Anstalt zugesellt ist, auf eine Pfarrei höherer Klasse befördert, so hat er den Mehrbetrag der Einlage zu entrichten. Die Beförderung eines der Anstalt nicht angehörigen Pfarrers kann nur mit der Bedingung seines Beitritts erfolgen.

6. Der jährliche Beitrag wird von dem Jahre, in welchem der Beitritt geschieht, mit Einschlusse desselben gerechnet und beträgt nach Abstufung der obigen 4 Klassen: 8, 10, 12 und 14 Gulden. Der Betrag wird in vierteljährigen Raten durch Abzug an dem Staatsgehalte eingebracht.

7. Dieser Artikel ordnete eine jährliche Collecte am Erndtefeste an, von welcher nach dem Beschlusse der G.-S. von 1833 (S. 93 u. 97) Umgang genommen werden soll.

8. Dem Pensionsfond wird der Verlag aller allgemein vorgeschriebenen Religionsbücher für die Pfalz eingeräumt. [2])

9. Die Verbindung mit dem Institute der Pfarrwittwenkasse wird ohne Entschädigung aufgelöst durch Auswanderung, durch freiwilligen Austritt aus dem Pfarramte und durch Dienst-Entsetzung. In diesen Fällen hören mit der Verbindung in der Regel auch die Ansprüche auf die Vortheile des Instituts auf. Hält sich ein Geistlicher durch körperliche Gebrechen oder Altersschwäche für genöthigt, dem Pfarramte zu entsagen, so stehen ihm, wenn er die Gründe davon gehörig constatirt, Ansprüche auf Unterstützung als Emeritus, sowie seinen Relicten der Genuß der regulirten Pension zu. Diese entgeht auch der Wittwe und den Waisen eines seines Dienstes entsetzten Geistlichen nicht, wenn

---

[2]) Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1822:

Wir haben uns bewogen gefunden, der Versorgungsanstalt für geistliche Wittwen und Waisen in der Pfalz zu ihrer besseren Begründung ein Privilegium auf den Druck und Verlag des neuen Gesangbuches für die dortige vereinte evangelische Kirchengemeinde sowohl, als auf alle für die Pfalz erscheinenden protestantischen liturgischen Schriften und die in den Schulen einzuführenden Religionsbücher zu verleihen.

Wir ertheilen daher gedachter Pfarrwittwen- und Waisen-Pensionsanstalt das Recht, zur Erzielung möglichst wohlfeiler Preise und der nöthigen Gleichförmigkeit, obgenannte Bücher ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben und feil zu halten und dieselben durch aufgestellte Commissarien in der ganzen Pfalz verkaufen zu lassen.

Demzufolge verbieten Wir allen Unsern Unterthanen, insonderheit aber allen in Unsern Staaten angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von

Ein Hundert Ducaten,

wovon jedesmal die Hälfte Unserer Staatskasse, die andere Hälfte aber besagter Anstalt zufallen soll, sich unter keinerlei Form und Vorwand, weder mittel- noch unmittelbar, einen Nachdruck oder Debit gemeldeter Bücher und Schriften zu erlauben.

Zugleich ermächtigen Wir Unser protestantisches Consistorium zu Speier, als Aufsichtsbehörde jener Anstalt, zur Sicherung dieses Privilegiums bei verspürten Eingriffen, mit Hülfe Unserer Obrigkeiten gegen die Beeinträchtigenden einzuschreiten, die unrechtmäßigen Auflagen wegnehmen zu lassen und nach den darüber erhaltenen Weisungen damit zu schalten; weßhalb zu Jedermanns Kenntniß und Warnung die in dem Verlage gemeldeter Anstalt erscheinenden Schriften mit einem besondern Stempel vor der Abgabe zu bezeichnen sind.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, Unser Königliches geheimes Insiegel vordrucken lassen, und die Bekanntmachung desselben durch das Allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt befohlen.

die verordnungsmäßigen Beiträge zu dem Fond bis zum Tode desselben gehörig entrichtet werden und sie sich nicht selbst in den §. 11 des Regulativs vorgesehenen Fällen befinden.

10. Der Wittwengehalt beträgt ohne Unterschied der Klassen jährlich 200 Gulden, und jedes minderjährige Kind, mit Ausschluß der angeheiratheten, erhält noch besonders zu einem Unterhaltsbeitrage als einfache Waise den fünften Theil und als Doppelwaise 100 fl. Der Bezug beginnt nach vollendetem Nachsitze.

(G.-S. 1853. S. 132 u. 137; 1845. S. 116 u. 121.)

Kinder aus einer ersten Ehe werden als Doppelwaisen angesehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Stiefmutter noch lebt. (G.-S. 1837. S. 104.)

11. Die Pension der Wittwe hört auf: bei ihrer Emigration oder Eintritt in eine folgende Ehe oder bei notorisch lasterhafter Aufführung; auch kann keine geschiedene Ehefrau Anspruch auf Pension machen. Zieht aber die Ehescheidung eines Pfarrers dessen Dienstentsetzung nach sich, so behält die schuldlos geschiedene Ehefrau ihre Ansprüche auf die Wittwenkasse, vorausgesetzt, daß sie den jährlichen Beitrag bis zum Tode ihres geschiedenen Gatten entrichtet.

Die Pensionen der Waisen erlöschen: bei ihrer Emigration, bei erlangter Majorität, bei einer ebenfalls schon früher erlangten Versorgung, bei notorisch lasterhafter Aufführung.

12. Die Ehescheidung und der Eintritt der Wittwe in eine folgende Ehe benimmt den Waisen den Anspruch nicht, welchen sie ohne eine solche Veränderung haben würden, und solche Waisen, welche wegen physischer Gebrechen sich durchaus keinen Unterhalt verschaffen können, sollen auch nach erlangter Volljährigkeit ihren Gehalt als einfache oder doppelte Waisen fort beziehen, bis entweder ihre Gebrechen gehoben sind, oder ihr Unterhalt auf andere Weise gesichert ist.

13. Im Allgemeinen wird bestimmt, daß alle Pensionen mit dem Sterbemonate erlöschen.

14. Ausländische Geistliche können an dieser aus Staats- und Landes-Einkünften fundirten Anstalt keinen Theil nehmen. Jedoch bleiben inländische Geistliche, welche mit landesfürstlicher Bewilligung eine auswärtige Pfarrei annehmen, im Verbande mit derselben, wenn ihnen der Rücktritt ins Vaterland vorbehalten worden, und sie ihren jährlichen Beitrag nach Verhältniß ihrer auswärtigen Stelle fortbezahlen. Damit der Wittwenkasse ihr Quartal gesichert bleibe, so bezieht sie dasselbe in diesem Falle von der durch den Austritt in fremde Dienste erledigten Pfarrei.

Einem aus der Pfalz in einen jenseits rheinischen Consistorialbezirk versetzten oder beförderten Pfarrer bleibt gestattet, gegen Fortentrichtung seiner

bisherigen Beiträge sich den erworbenen Anspruch an die pfälzische Pfarrwittwenkasse zu bewahren.

Ein Geistlicher, welcher unfreiwillig aus der Pfalz in einen jenseits rheinischen Consistorialbezirk versetzt wird, ist befugt, sein in die Wittwenkasse eingelegtes Kapital zurückzunehmen, sonach aus der Anstalt auszutreten.

(G.-S. 1833, S. 104.)

15. Die Pensionen, Wittwen- und Waisengehalte werden, wie andere Staatspensionen, quartalweise bezahlt; — sie können nach §. 582 der Gerichtsordnung nicht mit Arrest belegt werden.

16. Die Direction und Aufsicht auf den Pensionsfond wird von dem protestantischen Consistorium geführt; dasselbe erkennt über die Anlegung und Aufkündigung der Kapitalien, weiset die Pensionen an, entscheidet alle vorkommenden Contestationen und schließt die jährliche Rechnung ab.

17. Die Verwaltung des Fonds und die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird einem Rechner, welcher eine Caution von 3000 fl. zu leisten hat, anvertraut. Die zur Erhebung verfallenen, aber nicht rechtzeitig oder nicht in dem gesetzlichen Wege beigetriebenen, sonach als unbeibringlich nicht gehörig nachgewiesenen Posten bleiben dem Rechner persönlich zur Last. Die Vertheilung der Pensionen geschieht durch den Distriktsdecan. Eine genügende, möglichst umständliche Uebersicht der Pfarrwittwenkasse-Rechnungen ist jedes Jahr in dem Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

18. Nach Verlauf von 4 Jahren sollen die Rechnungen der Pfarrwittwenkasse zusammengestellt und der Generalsynode vorgelegt und ermessen werden, welche Abänderungen entweder zur Erhaltung des Institutes, oder zu größeren Vortheilen der Theilnehmer getroffen werden können. Die sich hiebei ergebenden Vorschläge und Anträge sollen sodann durch das Consistorium zur allerhöchsten Genehmigung eingesandt werden.

19. Alle im Rheinkreise bestehenden besondern Wittwenkassen können neben dieser allgemeinen Anstalt, soweit sie den obigen Bestimmungen nicht widerstreiten, fortbestehen, insofern die Theilnehmer nicht zweckmäßiger finden, unter Vorbehalt der ihnen oder den Ihrigen davon zustehenden Vortheile, ihre Privatanstalt mit der allgemeinen zu vereinigen.

Die Wittwenkassen des ehemaligen Herzogthums Zweibrücken, welche gleich bei ihrer Errichtung der Leitung und Direction des Consistoriums zu Zweibrücken übergeben wurden, sollen insonderheit unter die Leitung und Aufsicht des protestantischen Consistoriums wieder gestellt werden.

§. 143.

Die Functionen des Mandatars.

In Folge der allerhöchst genehmigten Synodalbeschlüsse von 1829 (S. 87 u. 88) und 1833 (S. 91 u. 95) wurde ein besonderer, durch die Generalsynode zu wählender Mandatar aufgestellt, dem folgende Geschäfts-Instruction ertheilt worden ist:

1. Der von der protestantischen Geistlichkeit der Pfalz aufgestellte Mandatar zur Abhör der Pfarrwittwenkasse-Rechnungen hat die Rechte der Anstalt gegenüber ihrem Rechner zu vertreten.

2. Der Mandatar vertritt die Anstalt:

a) durch Erinnerungen über die ihm vorgelegten Rechnungen vor dem Abschlusse derselben durch das Königl. Consistorium;

b) durch Ergreifung des Recurses an das Königl. Oberconsistorium gegen den Rechnungsbescheid in dem weitesten Umfange.

3. Die Pfarr-Ratificationen und Intercalar-Rechnungen gehören als Theile der Haupt-Jahresrechnung zur Controle des Mandatars. Zu dem Ende wird derselbe durch das Consistorium von jeder Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfarrei in Kenntniß gesetzt, um ein Register über die zu erstellenden Intercalar-Rechnungen führen zu können.

4. Die Königl. Decanate senden in Zukunft, und zwar wie bisher, mit einem an das Königl. Consistorium gerichteten Begleitungsschreiben die Pfarr-Ratificationen und Intercalar-Rechnungen sammt Belegen an den Mandatar durch das Decanat, in dessen Bezirk derselbe wohnhaft ist, welcher dieselbe binnen 4 Wochen, vom Tage des Empfangs an gerechnet, dem Consistorium mit seinen Erinnerungen zum Abschlusse und weitern Verfügung einzusenden hat.

5. Wenn nach Verlauf von drei Monaten vom Tage der Wiederbesetzung einer Pfarrei dem Mandatar die Ratification und Intercalar-Rechnung nicht zugekommen sein sollte, so hat derselbe, ohne sich deßhalb in eine Correspondenz mit den Decanaten einzulassen, dem Consistorium die Anzeige zu machen, welches sodann die Vorlage betreiben wird.

6. Sobald der Rechner der Pfarrwittwenkasse die Jahresrechnung übergeben hat, wird dieselbe sammt allen Belegen durch das Consistorium dem Mandatar zugestellt. Der Mandatar hat binnen 4 Wochen vom Tage des Empfangs die Rechnung mit seinen Erinnerungen an das Consistorium zurückzusenden.

7. Die Jahresrechnung wird hierauf von dem Consistorium abgeschlossen, und der Abschluß sammt Rechnung und Belegen dem Mandatar mitgetheilt; findet sich derselbe hiedurch zu einem Recurse veranlaßt,

so hat er denselben unmittelbar zu ergreifen, innerhalb drei Monaten vom Tage der Zustellung des Rechnungsabschlusses an aber dem Consistorium, unter Remission der Rechnung, Anzeige zu machen, gegen welche Punkte Recurs ergriffen worden ist.

8. Am Tage der Eröffnung einer jedesmaligen Versammlung der Generalsynode, in welcher die Rechnungen des Wittwenkasse-Rechners vorgelegt werden, ist der Mandatar gehalten, derselben einen umfassenden Bericht über alle Vorkommenheiten seiner Gestion von der jedesmaligen Periode versiegelt zustellen zu lassen.

Außerdem müssen dem Mandatar alle Anträge auf Niederschlagung ungiebiger Posten zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt werden.

(G.-S. 1841, S. 108 u. 113.)

Die Functionen des Mandatars erstrecken sich nicht nur auf die allgemeine protestantische Pfarrwittwenkasse, sondern auch auf die Pfarrunterstützungskasse und auf die Unterstützungskasse volljähriger Pfarr-Relicten.

(G.-S. 1845, S. 117 u. 122; — 1857, S. 144 u. 147.)

---

§. 144.

Die Pfarrunterstützungskasse.

Schon die Generalsynode von 1821 hatte den Beschluß gefaßt, einen besonderen Unterstützungsfond zur Bezahlung von Vicarien für solche Geistliche zu bilden, welche Krankheitshalber oder aus andern Gründen sich im Falle befinden dürften, ihr Amt momentan durch andere versehen zu lassen.

(G.-S. 1821, S. 73.)

Dieser Beschluß kam jedoch nicht zur Ausführung.

Man hatte deßhalb eine Ausscheidung eines besonderen Pensions- und Unterstützungsfonds von dem Pfarrwittwenfond beabsichtigt, was von der Generalsynode von 1833 zwar abgelehnt, dem Königl. Consistorium jedoch die Ermächtigung ertheilt wurde, momentane Unterstützungen aus der Pfarrwittwenkasse zu bewilligen.

Bei Verleihung von Unterstützungen für längere Zeit mußte die Diözesansynode vorerst in ihren Erinnerungen vernommen werden.

(G.-S. 1833, S. 92 u. 95.)

Die Generalsynode von 1841 bewilligte einen Fond von 1600 fl. jährlich aus der Pfarrwittwenkasse zu einem Hülfsfond für bedürftige Pfarrer und

großjährige unversorgte Pfarr-Relicten, welcher in der Wittwenkasse verrechnet wurde. (G.-S. 1841, S. 108 u. 114.)

Die Generalsynode von 1845 endlich hat hiefür einen besondern, aus der Pfarrwittwenkasse zu dotirenden Fond mit besonderer Rechnungsführung unter Mitwirkung des Mandatars gegründet. (G.-S. 1845, S. 117 u. 121.)

Zu vergleichen die Verhandlungen der Generalsynoden von 1853 (S. 134 u. 137); — 1857 (S. 143 u. 147.)

Der Fond besitzt dermalen von Ersparnissen herrührendes eigenes Kapitalvermögen.

Auf Unterstützung aus diesem Fond haben nur solche Geistliche Anspruch, welche

a) einer augenblicklichen Hülfe dringend bedürfen, oder
b) wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit einen Amtsgehülfen bedürfen, und denselben aus eigenen Mitteln nicht erhalten können, oder
c) genöthigt sind, auf ihre Stelle zu resigniren, aber durch das vorbehaltene Drittheil ihres Einkommens keine 300 fl. jährlich erhalten würden.

Zu vergleichen §. 32—36 der Beförderungsordnung (S. 222 u. 223 oben.)

Es dürfen aus demselben daher weder Theuerungszulagen, noch Fassions-Ergänzungen bewilligt werden. (C.-E. vom 27. Februar 1855.)

Wird eine Unterstützung nicht augenblicklich, sondern für einen fortwährenden Nothstand begehrt, so hat das Königl. Decanat, nach vorher eingeholter Ermächtigung des Königl. Consistoriums, die Diözesansynode vorerst in ihrer Erinnerung zu vernehmen.

---

§. 145.

Die Unterstützungskasse volljähriger Pfarr-Relicten.

Die volljährigen Pfarr-Relicten haben nur dann Anspruch an die Pfarrwittwenkasse, wenn sie bei erreichter Volljährigkeit wegen physischer Gebrechen sich durchaus keinen Unterhalt verschaffen können, in welchem Falle sie ihren Gehalt als einfache oder Doppelt-Waisen so lange fortzubeziehen haben, bis entweder ihre Gebrechen gehoben sind, oder ihr Unterhalt in anderer Weise gesichert ist. (Art. 12 des Regulativs.)

Pfarrerskinder, welche in späteren Jahren durch Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit erwerbsunfähig werden, haben daher keinen Anspruch mehr an die Wittwenkasse zu machen.

Für solche gebrechliche Personen hatte schon die Generalsynode von 1841 (S. 108 und 114) Fürsorge getroffen.

Inzwischen wurde durch verschiedene Zuflüsse ein besonderer Fond gebildet, den auch die Generalsynoden von 1853 und 1857 (S. 133, 137, 143 und 147) durch Beiträge aus der Wittwenkasse noch weiter dotirt haben.

Das Königl. Consistorium bewilligt die Unterstützungen nach Maaßgabe der Mittel und der Bedürftigkeit.

Die Bedürftigkeit muß genau nachgewiesen werden.

§. 146.
Die geistliche Pensionskasse.

Durch die Königl. Verordnung vom 28. Juni 1818, die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr., wurde ausgesprochen, daß die Pfarrer im Rheinkreise (Pfalz) wie in den übrigen Kreisen behandelt werden sollen, wornach die protestantischen Pfarrer auf einen besonders zu bildenden Pensionsfonds, für welchen Se. Königliche Majestät auch schon die Intercalar-Früchte bestimmt haben, verwiesen sind. (A.-Bl. 1818, S. 753.)

Da die Intercalarfrüchte (Verordnung vom 9. Februar 1818, Regulativ der Wittwenkasse Art. 1 litt. d.) der Wittwenkasse zugewiesen worden sind, so wurde späterhin durch die allergnädigste Fürsorge Sr. Majestät des Königs ein besonderer Pensionsfond aus Staatsmitteln gegründet und unter die ausschließliche Respicienz des Königl. Consistoriums gestellt.

Die auf diesen Fond zu übernehmenden Pensionen können nur mittelst eines allerhöchsten Königl. Decretes festgesetzt oder erhöht werden.

§. 147.
Besondere Bestimmungen bezüglich des Rechnungswesens der §. 142, 144, 145 und 146 genannten Fonds.

1. Die verfügbaren Kapitalien dieser Fonds müssen vorerst an Privaten gegen sichere Hypothek (§. 99 oben) ausgeliehen werden. Sind solche Darlehensgesuche nicht vorhanden, so können sie auch an Gemeinden gegeben werden, und wenn sich keine andere Gelegenheit zur verzinslichen Anlegung ergibt, so können dafür auch verzinsliche inländische Staatspapiere angeschafft werden.

(G.-S. 1833, S. 93 u. 96; 1853, S. 134 u. 137.)

2. Die Privaten, welche bei den genannten Kassen ein Darlehen aufnehmen wollen, müssen ihre deßfallsigen Gesuche bei dem Königl. Decanate ihres Wohnortes anbringen.

Das Königl. Decanat wird dasselbe durch einen Königl. Notär vorschriftsmäßig instruiren und begutachten lassen und dem Königl. Consistorium zur Entscheidung vorlegen.

Dem Berichte ist auf den Grund der bei dem betreffenden Pfarrer eingezogenen Erkundigungen die Bemerkung einzuverleiben, ob der Gesuchsteller im Rufe der Häuslichkeit steht und ob die zum Versatze angebotenen Güter in der Abschätzung nicht übersetzt seien. (C.-E. vom 20. Novemb. 1833.)

3. Auf die ausgeliehenen Kapitalien werden Abschlagszahlungen bis zum Belaufe von 20 fl. angenommen. Sie müssen jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Verfalltage der Jahreszinsen und mit voller Entrichtung der letzten geleistet werden. (C.-E. vom 10. Juni 1835, A.-Bl. 1835, S. 298.)

4. Die Acceßkapitalien der Geistlichen sollen in sechszehn Quartalraten von dem Staatsgehalte in Abzug gebracht, der Zinsrückstand aber mit aller Strenge beigetrieben werden. (G.-S. 1825, S. 80.; — 1833, S. 93.)

5. Die laufenden Ausstände können auf administrativem Wege in Anwendung der Bestimmungen vom 11. November 1815, 8. October 1819 und 11. Dezember 1822 eingetrieben werden. (G.-S. 1837, S. 104.)

6. Die Erhebungen geschehen durch die Königl. Decanate, die jedesmal in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und October mit dem Rechner Abrechnung zu pflegen und die in ihren Händen befindlichen Gelder abzuliefern haben.

Abgetragene Kapitalien sind binnen 10 Tagen nach Empfang an den Rechner einzusenden, wenn sie den Betrag von 100 fl. übersteigen und zu sonstigen, für die betreffenden Fonds zu bewerkstelligenden Ausgaben nicht erforderlich sind.

7. Der Rechner hat am Anfange der Monate Februar, Mai, August und November dem Königl. Consistorium ein Verzeichniß der verschiedenen Einnahmsrückstände vorzulegen. Die Kapitalzinsen sind nur dann in dieses Verzeichniß aufzunehmen, wenn sie schon seit 6 Monaten verfallen sind.

8. Sämmtliche Kassenüberschüsse sind in der Königl. Filialbank in Ludwigshafen gegen $2^1/_2$ % Bankscheine zu deponiren, bis sich Gelegenheit darbietet, sie in anderer zulässiger Weise verzinslich anzulegen.

9. Der Rechner hat nur die für den laufenden Dienst erforderlichen Gelder in Händen zu behalten und hat daher am Anfange eines jeden Monats seine Tagebücher dem Referenten vorzulegen, welcher nach stattgehabtem Abschlusse derselben die Summe zu bestimmen hat, welche in die Bank eingeschossen werden muß.

10. Die bei der Bank angelegten Gelder darf der Rechner ganz oder theilweise nur mit Ermächtigung des Königl. Consistoriums wieder zurückziehen.

11. Die von der Bank ausgestellten Zins-Liquidationen sind durch den Rechner dem Königl. Consistorium vorzulegen, damit dieselben nach stattgehabter Revision zur Verrechnung eingewiesen werden. (C.-E. vom 14. Juni 1852.)

12. Die Werthpapiere und Baarvorräthe, die 4000 fl. übersteigen, sind in doppelten Verschluß zu nehmen.

13. Das Rechnungswesen soll jährlich zweimal zu unbestimmter Zeit einer gründlichen und umfassenden Verification unterworfen werden.

14. Die Rechnungen sind vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zu stellen und dem Königl. Consistorium nebst den Belegen und den Tagebüchern des Rechners zum Abschlusse vorzulegen.

Der Mandatar muß vorerst, ehe der Abschluß der Rechnung der allgemeinen Pfarrwittwenkasse, des Pfarrunterstützungsfonds und des Unterstützungsfonds volljähriger Pfarr-Relicten verfügt werden kann, in seinen Erinnerungen vernommen werden.

(G.-S. 1833, S. 93 u. 96.)

---

§. 148.

Spezielle Pfarrwittwenkassen.

In der Pfalz bestehen neben der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse folgende spezielle Wittwenkassen, an denen nur bestimmte Pfarreien betheiligt sind, deren zeitlichen Inhabern die Berechtigung zusteht, denselben gegen Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen beizutreten, nämlich:

1. die ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse zu Zweibrücken;
2. die ehemals lutherische Pfarrwittwenkasse zu Zweibrücken;
3. die ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse zu Kusel;
4. die ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse zu Obermoschel (Meisenheim);
5. die ehemals reformirte Pfarrwittwenkasse zu Bergzabern;
6. die Pfarrwittwenkasse zu Leiningen-Heidesheim;
7. das Pfarrwittwen-Stipendium zu Frankenthal;
8. die Pfarrwittwenkasse für den Decanatsbezirk Dürkheim.

Jede dieser Wittwenanstalten besitzt besondere Satzungen, worin ihre Verhältnisse geregelt und berechtigte Pfarreien namentlich aufgeführt sind.

Sie werden wie die Kirchschaffneien durch besondere Commissionen verwaltet, die in der Regel von den Mitgliedern gewählt und von dem Königl. Consistorium in allen Fällen bestätigt werden.

Abänderungen an den bestehenden Satzungen können nur mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorgenommen werden.

Die Verwaltungs-Commissionen dieser Wittwenkassen verkehren nur durch Vermittelung der Königl. Decanate mit dem Königl. Consistorium.

§. 149.

Schlußbestimmung.

In allen Fällen, wo in den §§. 142—148 nicht anders vorgeschrieben oder in den Satzungen der speziellen Wittwenkasse keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, müssen die in dieser Abtheilung genannten kirchlichen Fonds nach denselben Normen, wie die unter der weltlichen Curatel stehenden kirchlichen Anstalten behandelt und verwaltet werden.

Es sind in dieser Beziehung alle in dem zweiten Buche dieses Werkes enthaltenen Bestimmungen unbedingt anwendbar.

Das Königl. Consistorium tritt in die Functionen der Königl. Kreisregierung und übt in allen Beziehungen deren Befugnisse aus.

Alle durch dasselbe gefaßten Beschlüsse, insbesondere die Rechnungsabschlüsse, sind vollziehbar.

Die Berufungen gegen dieselben sind an das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten.

Digitized by Google

Formular I. (§. 48.)

Geschäfts-Protokoll
des Pfarramts N. N.

Fortlaufende №	Des Gegenstandes Einlauf.	Des Gegenstandes Datum.	Ort und Behörde.	Gegenstand.	Datum und Art der Erledigung.	Reponirt in der Registratur. (Vergl. S. 439 u. 440 oben.)
	1859 Mai					
1	10	7	k. Decanat N. N.	Gesuch des Christian Liebig um ein Darlehen aus der Wittwenkasse.	Bericht an das k. Decanat 25. Mai.	XXI.
2	30	29	Deßgl.	Gesuch des J. Alt um Dispens seiner Tochter Elisabetha vom Confirmationsalter.	Deßgl. 10. Juni.	X.
	Juni					
3	12		Ex off.	Urlaubsgesuch des Pfarrers.	Dem k. Decanat eingesendet 12. Juni.	XXVII.
4	15	12	k. Landcommissariat N. N.	Verpachtung der Kirchengüter.	Ad acta 18. Juni.	XIX.
5	20	18	Bürgermeisteramt N. N.	Begehrt ein Verzeichniß der umlagepflichtigen Pfarrgenossen.	27. Juni übersendet.	XIX.
6	25	23	Notär N. N. zu N. N.	Uebersendet ein Gesuch des Christian Thurm um ein Darlehen aus der Kirchenkasse.	30. Juni mit Gutachten des Presbyter. an das k. Landcommissariat.	XIX.
7	28	26	königl. Decanat N. N.	Uebersendet eine C.-E., wodurch der Urlaub (№ 3) bewilligt wurde.	Ad acta.	XXVII.
8	30	28	Dasselbe.	Uebersendet eine C.-E., wodurch der niedere Kirchendienst dem Schullehrer N. übertragen worden ist.	Schullehrer N. wurde in den Dienst eingewiesen 30. Juni.	XXII.

Formular II. (§. 49.)

Ad Nrm. 15 des Geschäftsprotokolles. N. N. den 25. Mai 1859.

Ad Nrm. 20 des Königl. Decanats.

Pfarramt N. N.

Gesuch des Christian Liebig von N. N. um ein Darlehen aus der Pfarrwittwenkasse betr.

Mit 1 Beilage.

Königliches Decanat!

In Erledigung des Auftrages des Königl. Decanates vom 7. l. M. beeilt sich das unterzeichnete Pfarramt, zu berichten, daß Christian Liebig und dessen Ehefrau Anna Maria Espenschied, welche aus der Pfarrwittwenkasse ein Darlehen von 500 fl. aufnehmen wollen, wohl beleumundete, kirchlich gesinnte und haushälterische Leute sind, denen das nachgesuchte Kapital um so unbedenklicher zu bewilligen sein dürfte, als auch die dargebotenen Unterpfänder nicht übersetzt sind und unter allen Umständen den Werth von 1500 fl. behaupten werden.

Ueber den letzten Punkt hat das unterzeichnete Pfarramt die Mitglieder des Presbyteriums, erfahrene Oeconomen, vernommen und legt deren Gutachten hieran.

Hochachtungsvollst

Das prot. Pfarramt N. N.

NB. Die Berichte müssen halbbrüchig geschrieben werden.

Formular III. (§. 49.)

Ad Nrm. 115 des Geschäftsprotokolles. — N. N. 10. Juni 1859.

Ad Nrm. 480 T. des k. Consistoriums dd. 15. Mai 1859.

Gesuch des Jacob Alt um Dispens seiner Tochter Elisabetha vom Confirmationsalter betr.

Mit 2 Beilagen.

Königl. protestant. Consistorium!

Das gehorsamst unterzeichnete Decanat hat über das neben bezeichnete, mittelst hoher Entschließung vom 15. v. M. herabgeschlossene Gesuch das Pfarramt N. vernommen, und legt, unter Remission des Gesuchs, den Bericht desselben hierbei ehrerbietigst vor.

Hiernach sind die Angaben des Bittstellers wohl begründet. Er ist Wittwer und beabsichtigt seine Tochter Elisabetha ihrer besseren Erziehung wegen zu ihrer Mutter Schwester nach St. Avold in Frankreich zu thun, weßhalb er wünscht, daß sie vorher confirmirt werden möge.

Die Elisabetha Alt ist in religiösen Kenntnissen ihren Mitschülerinnen weit vor und ist zur Confirmation vollständig reif.

Da ihr jedoch zum vorgeschriebenen Alter noch etwas mehr als 3 Monate fehlen, so dürfte nach erreichtem Alter nur eine Privatconfirmation vor versammeltem Presbyterium zulässig erscheinen, wozu hochwürdige Kirchenstelle die Erlaubniß zu ertheilen geruhen wolle.

Königl. Consistorium

Gehorsamstes Königl. Decanat
N. N.

Formular IV. (§. 125 № 3.)

Intercalar - Rechnung
der protestantischen Pfarrei N., Decanats N., für das Jahr 1857.

Vorbericht. Pfarrer N. starb am 30. Dezember 1856; dessen hinterlassene Wittwe hatte den Nachsitz bis incl. 30. März 1857. Dem neu ernannten Pfarrer N. wurde durch Entschließung des Königl. protest. Consistoriums vom 1. September 1857 der 16. October 1857 als Aufzugstermin bestimmt. Demnach dauerte die Erledigung vom 31. März bis incl. 15. October 1857.

Art. der Rechnung.	№ der Belege.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl	Betrag. Xr	Bemerkungen
		I. Erträgnisse der Pfarrstelle. Ertrag des Pfarrguts.			
1	1	Laut Pachtact vom 19. August 1854 ist ein Theil der Güter auf 6 Jahre — von Martini 1854—1860 verpachtet zu jährlich	158	20	
2	2	Laut Pachtact vom 21. September 1856 ein weiterer Theil auf 3 Jahre um den jährlichen Pachtzins von . . . . 115 fl — Xr Hiezu der einmalige Beitrag der Pächter zu den Verpachtungskosten à 6 Xr vom Gulden . . . . 11 fl 30 —	126	30	
3	3	Ertrag der Grundstücke, welche bei Erledigung der Pfarrei, resp. am Todestage des Pfarrers N. zwar gedüngt, aber noch nicht eingesäet waren und durch das Bürgermeisteramt N. unterm 15. Februar 1857 auf 1 Jahr, bis Martini 1857, verpachtet wurden	54	10	
4		Fassionsanschlag der Grundstücke, welche zur Erndte 1857 schon eingepflanzt waren und wovon demnach die Erben die Erndte zu beziehen haben	23	36	
		Kapitalzinsen.			
5	4	Von einem auf Obligation vom 3. Novemb. 1842 (inscribirt unterm 1. Novemb. 1852) ausgeliehenen Kapitale ad 200 fl laut Bescheinigung des Presbyteriums .	10	—	
		Geldbezüge von Gemeinden u. Stiftungen.			
6	5	Gehaltsbeitrag aus der Gemeindekasse von N. für die Zeit vom 1. Januar bis incl. 31. Dezemb. 1857, laut Bescheinigung des Bürgermeisteramts . . .	50	—	
7	6	Aus der prot. Kirchenkasse von N. als Steuervergütung	18	—	
8	7	Aus der Kirchschaffnei N., und zwar: Geldbezug . . . . 50 fl für 5 Hectol. Korn den Geldbetrag à 6 fl 30 fl laut Bescheinigung des Kirchschaffneirechners,	80	—	
		Betrag aller Einnahmen in Geld . .	520	36	

Art. der Rechnung.	№ der Belege.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl	Betrag. Xr	Bemerkungen
		II. Lasten der Pfarrei und übrige Ausgaben.			
9	8-11	Steuern und ordentliche Gemeinde-Umlagen für das Kalenderjahr 1857, laut Auszügen aus den Steuerrollen und Umlageregistern, und zwar: (fl Xr) a) Steuern . . . . 31 5; b) Umlagen 10 16	41	21	
10	12	An die Erben des verlebten Pfarrers, die auf das Jahr 1858 treffende Rate einer Ratificationsforderung für Verbesserungen an den Pfarrwiesen, — gemäß Festsetzung des k. Consistoriums vom 18. August 1855, № 1627 P.	15	21	
11	13	An dieselben, die auf das Jahr 1857 treffenden $^{3}/_{6}$ der Entschädigung für Düngung der unterm 25. Februar 1857 verpachteten Grundstücke, laut Berechnung .	14	9	
12	14	An den k. Notär N., Kosten der unterm 21. Septemb. 1856 abgehaltenen Güterverpachtung	8	45	
13		Hebgebühren des Intercalar-Rechners: *) (fl Xr) a) von 349 fl Güterpacht und Kapitalzinsen à 4 % . . . . 13 58; b) von der Einnahme Art. 6 und 8: 1 % . . 1 18	15	16	*) Die Hebgebühren sollen in der Regel nur bei Güterpächten ꝛc. mit dem Maximalbetrage von 4 pCt. berechnet werden. Bei den übrigen Einnahmen soll sich der Bezug nach der mit der Erhebung verbundenen Mühe richten. Beträge, welche nicht erhoben, sondern compensirt werden, wie der Fassionsanschlag Art. 4, oder wo der Intercalar-Rechner als Kirchenrechner keine Erhebung macht, sondern nur Zahlung leistet, wie bei Art. 7, sind dem Bezuge einer Hebgebühr nicht zu unterstellen. Ueberhaupt hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß die zu vertheilende Rente nicht durch unverhältnißmäßige Bezüge des Rechners ungebührlich geschmälert werde.
		Gesammbetrag der Ausgaben für die Geldrechnung .	94	52	
		III. Abgleichung.			
		Die Gesammt-Einnahme beträgt	520	36	
		Die Gesammt-Ausgabe "	94	52	
		Demnach verbleibt ein reiner Einnahms-Ueberschuß von	425	44	
		IV. Vertheilung.			
		Die Pfarrerswittwe N. bezieht für $2^{30}/_{31}$ Monate .	105	17	
		Die protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz für $^{1}/_{31}$ des Monats März, dann für weitere $6^{1}/_{2}$ Monate	231	45	
		Pfarrer N. für $2^{1}/_{2}$ Monate	88	42	
		Gesammtbetrag wie oben .	425	44	
		NB. Nach erfolgtem Rechnungsabschlusse wird mit der Pfarrerswittwe N. bezüglich der in die Intercalarmasse zu leistenden Vergütung (Art. 4) und der ihr zukommenden Entschädigungen (Art. 10 und 11), so wie der auf Steuern und Umlagen etwa geleisteten Zahlungen besonders abgerechnet werden.			

Digitized by Google

Holz-Rechnung.

Die Natural- und Geldbezüge für Brennmaterial sind nach dem Etatsjahre zu vertheilen und $^2/_3$ auf die 6 Winter-, $^1/_3$ aber auf die 6 Sommermonate zu rechnen. Da die Erledigung in zwei Etatsjahre eingreift, so sind zwei Rechnungen aufzustellen.

Jahr $18^{56}/_{57}$.

Artikel.	№ der Belege.	Vortrag.	Geld-Betrag. fl	Geld-Betrag. Xr	Bemerkungen
		Einnahme.			
1		Fassionsanschlag der Erträgnisse des Pfarrwaldes . .	10	—	
2		Fassionsanschlag für 1 Klafter Besoldungsholz von der Gemeinde N.	8	—	
3		Baarbezug von der Gemeinde N. für 1½ Klafter Besoldungsholz	15	—	
		Gesammt-Einnahme . .	33	—	
		Ausgabe.			
4	15	Forstbesoldungs- und Pensions-Beitrag pro $18^{57}/_{58}$.	—	20	
5		Hebgebühren, von der Einnahme Art. 2, 1%₀ . . .	—	9	
		Gesammt-Ausgabe . . .	—	29	
		Abgleichung.			
		Die ganze Einnahme beträgt	33	—	
		" " Ausgabe "	—	29	
		Demnach der Einnahms-Ueberschuß .	32	31	
		Vertheilung.			
		Die Pfarrerswittwe N. bezieht für die Zeit vom 1. October 1856 bis incl. 30 März 1857 — $5^{30}/_{31}$ Wintermonate	21	34	
		Die protestantische Pfarrwittwenkasse für $^1/_{31}$ Winter- und 6 Sommermonate	10	57	
		Betrag wie oben . .	32	31	

Gegenwärtige Rechnung wird hiermit als richtig anerkannt.

N. den ten 1858.

Die Wittwe des Pfarrers N. 	Der neu ernannte Pfarrer N.

Aufgestellt zu N. den 10. März 1858.

Der Kirchen- und Intercalar-Rechner.

N.

Digitized by Google

Formular V. (§. 135 № 8.)

Decanat ....

Verzeichniß

der Güter der protestantischen Pfarrei

....

und Angabe ihrer Benützung im Intercalar-Jahre

18.........

Bemerkung. Die der Pfarrei in Genuß verliehenen Güter (Kap. IV. der Fassion) sind gleichmäßig in dem Verzeichnisse vorzutragen.

Ordnungs-№.	Nähere Bezeichnung der Güterstücke.					Durch Pfarrer N. N. selbst bebaut.		Verpachtet.			Besondere Bemerkungen.
	Section.	Plan-№.	Flächen-Inhalt. (Tagwerk.)	Natur.	Gewann.	Fassionsanschlag.		Datum und Artikel des Pachtaktes.	Pachtzins.		
				A. Grundeigenthum der Pfarrei.							
1	A.	57	0,35	Pflanzgarten	beim Pfarrhause	4	12	—	—	—	
2	"	325	1,05	Acker	im Vogelsgesang	—	—	Vom 15. Aug. 1856, № 1	22	30	
3	"	430	0,75	Acker	am Zickzack	8	15	id. № 2	14	—	Die Hälfte des Ackers ist verpachtet, die andere Hälfte hatte Pfarrer N. in Selbstbau.
4	B.	137	1,20	Wiese	am Woogbach	—	—	Vom 27. März 1858	18	40	Da die Pfarrei vor dem 15. März in Erledigung kam, so wurde die Wiese als unangebaut für das Intercalarjahr verpachtet.
5	"	514	0,56	Wingert	am Schloßberg	—	—	id.	45	—	Deßgleichen.
6	"	228	3,10	Waldung	—	—	—	—	—	—	Da der Ertrag des Waldes besonders verrechnet wird, so bleibt derselbe hier außer Ansatz.
				B. In Genuß verliehene Grundstücke.							
7	B.	1480	0,96	Acker	am Bannenberg	—	—	15. Aug. 1856 № 3	18	—	
8	"	1544	1,00	id.	im Kabig	16	—	—	—	—	
					Summa	28	27				Aufgestellt zu N. den . 18 Das prot. Presbyterium — Der Intercalar-Rechner

Formular VI. (§. 139 № 1.)

Königreich Bayern.

Pfalz.

Landcommissariat .... Kanton ....

Pfarrei . . . . . .

Rechnung

der

evangelisch protestantischen Kirche

zu

....

für das Jahr 18 ,

gestellt durch deren Rechner N. N. zu . . . .

Der vorgenannte Rechner hat für die Gefälle der besagten Kirche eine Caution von . . . . fl (in baarem Gelde, welches bei der Königl. Staatsschuldentilgungskasse deponirt wurde), in liegenden Gütern gestellt, auf welche unter dem..................... Inscription genommen wurde.

Außerdem ist gegen denselben unter dem .... auch General-Inscription genommen worden.

(Vide Art. 44 der Verordnung vom 8. Januar 1819.)

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen.
			Erste Abtheilung.		
			I. Außerordentliche Einnahmen.		
			Art. 1. Rückstand der vorigen Rechnung . . .		
			Art. 2. Ausstände derselben		
			Art. 3. Veräußerung von Gütern und Mobilien.		
			1. Von N. N. als britter Termin (3tes Viertel) einer laut Act vor Notär N. unterm . . . . versteigerten Waldfläche		
			2. Erlös aus versteigerten abgängigen Obstbäumen und Reinigungshölzern .		
			Art. 4. Abgetragene Kapitalien und Renten.		
			1. das durch N. N. geschuldete, sub Art. . . . № . . . vorgetragene Kapital von .		
			2. Von N. N. Loskaufspreis von . . . Hectol. Korngülte		
			Art. 5. Schenkungen und Fundationen.		
			1. Von den Erben des verlebten N. N. laut Ausfertigung eines vor Notär N. am . . . . errichteten Schenkungsactes den Betrag v. zur Vermehrung des Kirchenvermögens bestimmt.		
			2. Von N. N. laut Ausfertigung eines vor demselben Notär errichteten Actes vom . . . . den Betrag von . . .		
			aus dessen Zinsen jährlich 2 arme Confirmanden gekleidet werden sollen.		
			II. Gewöhnliche Einnahmen.		
			Art. 6. Miethzins von Häusern und Gebäuden.		
			1. Miethzins des Nebengebäudes der Kirche sammt Garten von N. N. laut Act vom		
			Der Pacht dauert 6 Jahre und ist dies das erste Bestandsjahr.		
			Art. 7. Zins von verpachteten Feldgütern.		
			Von N. N. und Consorten Pachtpreis der Kirchengüter am Grethengärtchen laut Act vom		
			Der Pacht dauert 9 Jahre und ist dies das letzte Bestandsjahr.		

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen
			Art. 8. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, laut nachstehender Uebersicht:		

Ziffer.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Beschaffenheit und Datum der Schuld-Urkunden.	Datum der Hypothekar-Einschreibung und Erneuerung	Betrag der Kapital-schuld.	Zinsfuß.	Fälligkeitstermin der Zinsen.	Betrag der Zinsen.
1							
2							

Hiezu kommen die Zinsen von dem sub Art. 3 № 1 verrechneten Steigpreise und zwar von . . . fl für die Zeit vom . . . . bis . . . . mit . . . . . .

Der Rest-Steigpreis beträgt nunmehr noch . . . fl, verzinslich vom . . . . an.

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen
			Art. 9. Grund- und Erbzinsen. 1. an Geld . . . . Der Geldzins betrug laut vorjähriger Rechnung . . . . Hierauf wurden im Jahre 18 abgelöst . . . . Bleiben fürs nächste Jahr . . . 2. an Korn		
			Art. 10. Ertrag der Geldsammlungen durch den Klingelbeutel. Derselbe entziffert laut bestätigter Verzeichnisse zusammen		
			Art. 11. Gewöhnlicher Zuschuß aus der Gemeindekasse. Aus der hiesigen Gemeindekasse laut einer vom Bürgermeisteramte bestätigten Zuschrift der Einnehmerei N. . . . . oder		

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Einnahmen.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen.
			Art. 12. Gleichstellungs-Umlage.		
			Den durch die hiesige Einnehmerei erhobenen Betrag nach Abzug der Hebgebühren derselben und der ungiebigen Posten laut bestätigter Berechnung der genannten Einnehmerei .	. . . . .	
			Summa der ordentlichen Einnahmen .	. . . . .	
			Hiezu die außerordentlichen Einnahmen mit .	. . . . .	
			Total der Einnahmen .	. . . . .	
			Zweite Abtheilung.		
			I. Gewöhnliche Ausgaben.		
			Kapitel I.		
			Consumtionsgegenstände für die gewöhnliche Unterhaltung des Gottesdienstes.		
			Art. 13. Brod.		
			An N. N. ꝛc.		
			Art. 14. Wein.		
			An N. N. ꝛc.		
			Art. 15. Beleuchtung der Kirche am Neujahrsabend.		
			An N. N. ꝛc.		
			Art. 16. Unterhaltung der Mobilien und Geräthschaften und Anschaffung von Besen zur Reinigung der Kirche.		
			1. An N. N. für Reparatur des Klingelbeutels.		
			2. An ꝛc. ꝛc.		
			Kapitel II.		
			Unterhaltung der Gebäude, Orgel ꝛc.		
			Art. 17. Unterhaltung der Kirchen.		
			1. An den Glaser N. N. für Reparatur der Fensterscheiben an der St. Peterskirche		
			2. An den Maurer N. N. für Reparatur des Daches auf der St. Pauluskirche (laut Minderversteigerungsact, Besichtigungs-Protokolles, Anweisung und Quittung	. . . . .	
			Art. 18. Unterhaltung der Pfarrhäuser.		
			1. An N. N. für Reparatur der Hauptmauern des oberen Pfarrhauses nebst Anstrich laut Accord, Aufnahmsprotokoll, Anweisung und Quittung . .		
			2. An ꝛc. ꝛc.	. . . . .	

Digitized by Google

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen.
			Art. 19. Unterhaltung und Stimmung der Orgel. An den Orgelbauer N. N. für diesen Gegenstand die contractmäßige Entschädigung pro 18	. . . . .	
			Kapitel III. Besoldung und Honorarien.		
			Art. 20. Gehaltszulage der Pfarrer. An den Pfarrer N. N. Zulage pro 18 . .		
			Art. 21. Gehalt des Organisten. An N. N. ꝛc.		
			Art. 22. Gehalt des Kirchendieners und Calcanten. An N. N. ꝛc.		
			Kapitel IV. Unterstützungen und Stiftungen.		
			Art. 23. Unterstützung der Armen . . 1. An den verunglückten Tagner N. N. zur Anschaffung von Lebensmitteln . 2. An N. N. ꝛc.	. . . . .	
			Kapitel V. Abgaben von den Gütern.		
			Art. 24. Directe Steuern. 1. An die Steuer-Einnehmerei dahier für Grundsteuer pro 18 der Kirchengüter, nämlich: (vid. Art. 36 der Verordn. vom 8. Jan. 1819.) 2. An die Gemeinde-Einnehmerei N. Umlagen und Schützen- und Maulwurfsfängerlohn	. . . . .	
			Art. 25. Beitrag zur Brandassecuranz. An N. N. den Beitrag für die versicherten Kirchenmobilien für die Zeit vom . . . bis . . .	. . . . .	
			Kapitel VI. Verwaltungskosten.		
			Art. 26. Schreibmaterialien, Register für das Presbyterium. An den Pfarrer N. die Aversalsumme von . .	. . . . .	
			Art. 27. Hebgebühren des Rechners. Die Hebgebühren à 2 % von den nachbezeichneten Einnahmen (Art. 45 der erwähnten Verordnung) nämlich: von Art. . . . . u. s. w., oder:		

Digitized by Google

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen.
			Die demselben bei seiner Anstellung bewilligte Jahresremuneration pro 18 mit . . .	. . . . . .	
			Art. 28. Kreis-Amtsblatt.		
			1. An die Postexpedition N. den Abonnementspreis des Kreis-Amtsblattes nebst Beilage pro 18 mit		
			2. An den Buchbinder N. Einbandskosten des Kreis-Amtsblattes und der Beilagen desselben pro 18 mit . .	. . . . . .	
			Kapitel VII. Unvorhergesehene Ausgaben.		
			Art. 29. Dem Presbyterium zur Verfügung überlassene Summe.		
			An N. N. Anschaffungskosten eines neuen Gesangbuchs für die Kirche.		
			Art. 30. Dem Königl. Landcommissariate zur Verfügung überlassene Summe.		
			An das Königl. Hypothekenamt zu N. die Kosten der gegen den Rechner genommenen General-Hypothekar-Inscription	. . . . . .	
			Summa der gewöhnlichen Ausgaben .	. . . . . .	
			II. Außerordentliche Ausgaben.		
			Kapitel I. Schuld der Kirche.		
			Art. 31. An die Verzinsungskasse zu N. den letzten Termin eines Darleihens . . .	. . . . . .	
			NB. Der ursprünglich ausgestellte Schuldschein des Presbyteriums liegt den Belegen bei.		
			Kapitel II. Ankäufe für die Ausübung des Gottesdienstes, innere Verzierung und Verschönerung der Kirche.		
			Art. 32. An den Schneider N. für ein geliefertes neues Altartuch		
			Art. 33. An den Tapezierer N. N. für ein neues Fenster-Rouleaux . .		
			Kapitel III. Außerordentliche Bauten u. Reparaturen.		
			Art. 34. An den Kirchen.		
			1. An den Glaser N. N. für Anfertigung eines neuen Fensters		

Digitized by Google

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklichen Betrag.	Bemerkungen.
			2. An den Glockengießer N. N. für das Umschmelzen einer zerbrochenen Glocke und Aufhängen derselben	... ..	
			Art. 35. An den Pfarrhäusern.		
			1. An den Maurer N. N. für die Anlegung eines Brunnens im untern Pfarrgarten		
			2. An denselben für Wiederherstellung einer eingestürzten Mauer der Stallungen	... ..	
			Kapitel IV.		
			Erwerbung von Realitäten und Rechten, Anlegung von Kapitalien.		
			Art. 36. An die Eheleute N. N. ein Darleihen laut einer vor Notär N. am...... errichteten Obligation mit Hypotheken-Bestellung, inscribirt den . . .		
			Art. 37. An die Verzinsungskasse zu N. den nach Abzug des vorbezeichneten Darleihens verbleibenden Betrag der Einnahmen Art. 3, 4 und 5 mit	... ..	
			Kapitel V.		
			Verschiedene außerordentliche Ausgaben.		
			Art. 38. Niederschläge laut Verzeichniß nebst Carrenzakten, Gutachten des Presbyteriums und Genehmigung des k. Landcommissariats	... ..	
			Summa der außerordentlichen Ausgaben .	... ..	
			Hiezu die gewöhnlichen Ausgaben mit .	... ..	
			Total der Ausgaben .	... ..	
			Abgleichung.		
			Die Gesammt-Einnahme beträgt . . .	... ..	
			Die Gesammt-Ausgabe „ . . .	... ..	
			sonach Ueberschuß . . .	... ..	
			Hievon kommen in Abzug die momentan ungiebigen Ausstände, in dem beiliegenden Verzeichnisse nachgewiesen mit	... ..	
			und es beträgt der Kassavorrath und die baare Schuldigkeit des Rechners	... ..	
			sage:		
			N. den		
			Der Kirchenrechner.		

Artikel des Budgets.	Im Budget angegebene Summen.	№ der Belege.	Beschaffenheit der Ausgaben.	Deren wirklichen Betrag.		Bemerkungen.
			Nebenrechnung über das Pfarrvermögen. A. Einnahme.			
			1. Die Eheleute N. N. haben am . . . . . das unterm . . . . . geliehene Pfarrkapital abgetragen mit	. . .	. .	
			2. Erlös aus einem an die Direction der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn abgetretenen Theile des Pfarrackers aufm Hölzchen . . .	. . .	. .	
			Summa der Einnahmen .	. . .	. .	
			B. Ausgaben.			
			NB. Die Kapitalzinsen und Güterpächte werden durch den zeitlichen Pfarrer nach Vorschrift selbst erhoben.			
			3. An die Eheleute N. N. ein Darlehen rc. .	. . .	. .	
			4. An die Verzinsungskasse zu N. eine Einlage im Betrage von	. . .	. .	
			Summa der Ausgaben .	. . .	. .	
			Die Einnahmen betragen .	. . .	. .	
			Es besteht sonach Ausgleichung .	. . .	. .	
			Für den Betrag der Einlage in die Verzinsungskasse wurde ein anderes Stück Ackerland für den Pfarrer acquirirt, und es liegen die diesfallsigen Verhandlungen bereits Königl. Regierung zur Genehmigung vor. Sobald dieselbe ertheilt sein wird, erfolgt die Rückerhebung der Einlage und die Zahlung des Kaufpreises und der Kosten des Aktes.			
			Einnahme und Ausgabe werden in der Nebenrechnung des nächstfolgenden Jahres vorgetragen.			
			N. den			
			Der Kirchenrechner.			

Register.

A.

Seite

Abendmahl. Wesen desselben 50
" Ritus 53, 254
" Entfernung von demselben . 67
Administrationen von geistlichen Gefällen . 59
Agende, Kirchen- 56, 70, 86, 111
Aktenrepertorium 441
Almosen 59
Amtstracht 56, 112, 236
Amtsinstruction für die Pfarrer . . . 252
Anstellung der Geistlichen 166
Anstellungstaxen 227
Anstellungs-Prüfung 469
Armenpflege, kirchliche 331
Armenpflegschaftsrath 359
Armenwesen 355
Aufgebot und Dispens davon 285
Aufnahme neuer Mitglieder in die Kirche 171
Aufsicht über die Geistlichen 168
" " Rechner 593
Ausschließung, interimistische 67
Ausstände, Niederschlagung derselben 534, 634
" unbeibringliche 593
Auswanderer, Fürsorge für dieselben . . 326
Autorisation bei Erwerbungen rc. . . . 534

B.

Bauten, kirchliche 565
Beeidigung der Geistlichen 223
Beerdigung 55, 301
" Ritus 314
" der Geistlichen 246
" Verbot der zu frühen . . . 313
" nicht geistliche Reden bei derselb. 317
" von Selbstmördern u. Duellanten 318
Beförderung der Geistlichen 166
Beförderungsordnung 212

Seite

Begräbnißplätze, Eigenthum derselben . . 302
" confess. Theilung derselb. 303
" Brunnen und Gebäude in der Nähe derselben . 306
" Einweihung derselben . . 307
Berechtigungen der Pfarreien 610
Berichte der Decanate 193
" Form derselben 417
Besichtigungsacten 633
Besoldungsverhältnisse 245
" Staatsgehalte 248
" Sustentationsgelder 248
" Pfarrgüter, Bezüge aus Gemeinde- und Stiftungskassen . 249
" Beginn und Ende der Gehaltsbezüge; Nachsitz 250
" Holz 605, 606
Bettelbriefe, Verbot, dieselben auszustellen 422
Bezirksschul-Inspectoren 335
" Instruction für dies. 340
Bibelgesellschaften 84, 88
Bibelverein 519
Biblische Geschichte 112, 146
" Abschnitte, Vorlesen derselben . 148
Brod, Verwendung des beim Abendmahl übrig gebliebenen 256
Budget, Anfertigung desselben 625
" dessen Abschluß 627
Buß- und Bettag 497

C.

Candidaten, Pfarramts- 452
Candidatenarbeiten 232
Capitalien, Anlage derselben . . . 533, 578
" Ausleihen gegen Hypotheken . 580
Capitelssenior, Wahl desselben 114

Seite

Cassen-Untersuchung 594
Casualgebühren 88, 250
Caution des Rechners 531
Charakterisirung der Geistlichen 165
Chorrock, siehe Amtstracht.
Censura fratrum 66
Christenlehre 278, 281, 282
Circumscription der Pfarreien 449
Collecten 521
Collecte für das Convictorium 95, 522, 120
Colloquium 484
Competenz in Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder . . 20
Concerte in Kirchen 576
Conduitenliste 181
Confirmanden, Aufnahme derselben . . . 286
" Unterricht 292
" Verpflichtung derselben . . 295
Confirmation 55, 285, 2 1
" von Kindern aus fremden Pfarreien 289
" Alter 286
" Privat- 286
" Ritus 294
Conscription, Befreiung der Theologen von derselben 455
Consensus der Confessionen 136
Consistorium 150
Consistorialordnung vom 8. Sept. 1809 . 164
Convict zu Erlangen, Collecte dafür 120, 522, 95
Cultusumlagen 619
Curatel über das Kirchenvermögen . . . 524

D.

Decane, Amtsinstruction derselben . . . 188
Decanate 182
" Eintheilung derselben 68
" Besetzung " 167
" Competenz " 185
Diakonissenanstalt 520
Diözesansynode 61, 113, 202
Disciplin gegen Geistliche . . . 65, 88, 241
" " Pfarrgenossen 67
Dismembration der Pfarreien 449
Distrikts-Decane, Instruction für dieselben 186
" Armenpflege 393
Duellanten, Beerdigung derselben . . . 318

Seite

E.

Edict über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche . . 152
" " Mittelorgane 161
Eheverträge über die religiöse Erziehung der Kinder 4, 12
Einkünfte, Erhebung derselben 590
Einlaufsprotokoll 416
Einweihung der Kirchen 571
Emeritengehalte 95, 166
Emeritirung 222
Entlassung vom Dienst 66
Erbauungsstunden, Vorschriften für die Geistlichen 516
Erbpacht, Loskaufen desselben 534
Ermahnungen, brüderliche . . 60, 66, 67
Erndtefest 498
Erziehung, religiöse, der Kinder 11
" " " Verträge darüber 12
" " " Pflegekinder . 15
Evangelischer Verein 520
Excommunication 67
Extradition der Registraturen . . 184, 226
" " Senioratsacten 198

F.

Fabriken, Verwaltung derselben 536
Fabrikrath, Präsident, Secretär 537
Fassionen 37, 245, 611
Feier, weltliche, der Sonn- und Feiertage 500
" do. Besondere Vorschriften für Beamte . . . 502
Feiertage, Abhalten des Schulunterrichts einer nicht betheiligten Confession an solchen Tagen 353
" gesetzliche 499
" katholische 503
Feld- und Garnisonsprediger, Anstellung derselben 167, 219
Festtage 496
Findlinge, Religion derselben 16
Fond für großjähr., unversorgte Pfarrwaisen 147
Fundationen, neue 534, 587

G.

Gastpredigten 468
Gebetsformularien 148
Geburts- und Namensfeste JJ. MM. . 499
Gefangene, Fürsorge für dieselben . . 328

Seite
Gehalte, Staats-, der Pfarrer 248
Geistliche, auswärtige, Mitwirkung derselben bei Festen 504
Geläute 504
Gemeinde, Beitrag ders. z. d. Cultuskosten 550, 618
Gemischte Ehen, Kinder daraus 4
" " Einsegnung derselben . 291
Generalsynode 63, 198
" Beschlüsse derselben . . . 68
" Bekanntmachung der Verhandlungen 106, 122
Gesang-, Kirchen- 489
Gesangbuch 57, 69, 146
Geschäftskalender 143
Geschäftsordnung für die Generalsynode 81, 198
" " Diözesansynoden 203
Geschäftsprotokoll 416
Geschiedene, Wiederverehelichung derselben 300
Gewissensfreiheit 1
" und Religions- 2
" " der Nichtchristen 20
Glaubensbekenntniß, Wahl desselben . . 3
" apostol., Ablesung dess. 122
Glocken, Gebrauch derselben . . 21, 30, 504
" Anschaffung 577
Gottesdienste, Anordnung außergewöhnlicher 504
" Aufrechthaltung der Ordnung in denselben 505
Grabmäler in Kirchen 547
Griechische Kirche, Rechte derselben . . 20
Grundstücke, Erwerbung derselben . . . 559
" Veräußerung 561
Grund- und Bodenzinse 583
" " " Loskaufen ders. 534, 584
" " " Verjährung . . . 590
Grundrenten der Pfarreien 609
Gustav-Adolphs-Verein 520
H.
Hausandacht 1, 2, 120
Heirathsgesuche 170, 179
" der Candidaten 485
Heirathsregister 321
Hofmeisterstellen, Annahme von solchen . 483
Hypotheken-Inscription und Erneuerung 533, 581
J.
Impfung 416
Seite
Innere Kirchenangelegenheiten 21
Inschriften in Kirchen 547
Installation 188, 224
" der Presbyter 210
Intercalarrechnungen 612, 613
Intercalarfrüchte 37
Inventarium 531, 544, 577
Jagd, Besuch durch Geistliche 241
Jahresberichte 423, 435
Johannisverein 407
Journal 532, 591
K.
Katechismus 57, 70, 111, 136
Katechumenenlisten 186
Kirchenbücher, Führung derselben . 320, 321
Kirchendiener, niedere 486
" " Anstellung derselben . 486
" " Amtseinweisung und Aufsicht 487
Kirchengesang 489
Kirchengesellschaften, Aufnahme und Bestätigung derselben 19
Kirchenpfleger 538
Kirchenvermögen im engeren Sinn 595, 614
Kirchenvisitationen 190
Kirchenvorstand 60
Kirchenzucht 22, 65, 67
Kirchhöfe, gemeinschaftliche 30, 308
" überhaupt, siehe Begräbnißplätze.
Kirchschaffneien 555, 614
Kleinkinderbewahranstalten, religiöse Uebungen in denselben 283
Klingelbeutelgelder 530
Kreisarmenpflege 395
Kreisregierung, Zuständigkeit derselben . . 35
L.
Landrath, Theilnahme der Pfarrer an dems. 412
Leichenbeschau 310
Leichenschmäuse, Verbot derselben . 314, 319
Leumundszeugnisse 420
Liturgie 54
Localarmenpflege 359
" Verwaltung des Vermögens derselben . . . 377
" Geschäftsführung derselb. 383
Ludwigsorden, Verleihung dess. an Geistliche 233

M.

Seite
Mandatar der protest. Geistlichkeit . 95, 641
Militärpflicht, Befreiung der Theologen von derselben 455
Minderjährige, Uebertritt derselben . . . 5
Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 32
Missionsverein 520
Mobilien-Erwerbung und Veräußerung ders. 576
Musik, Kirchen- 490

N.

Nachlaß von Pachtgeldern 535, 592
Nachsitz der Relicten 250
Namensfeste JJ. MM. 499
Note, Prüfungs- 466
„ Anstellungs- 472
Nothtaufe. 52

O.

Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden 174
„ über die Führung der Kirchenbücher 175
„ über die Kirchengüter . 177
„ des Staates 24
„ über die Lehre und den Cultus 172
Oberconsistorium 152
Ober-Kirchen- und Schulräthe 35
Opferstöcke 535
Orden, an Geistliche verliehene 253
Ordination 165, 180, 480
Ordinationsscheine 481
Orgeln, Anschaffung derselben 577
Orgelconcert 576
Ortsschul-Commission 335
„ Instruction für dies. 343

P.

Parochialrechte der Pfarrer 252
Passionsgottesdienste 497
Pension der Pfarrer 644
Pensionskasse 644
Pensionen, Erhöhung derselben . . 121, 137
Pensionirung der Geistlichen 166
Pfarramtliche Geschäftsführung 416
Pfarramtscandidaten 452
„ Aufsicht über dieselben 481
Seite
Pfarrbeschreibungen 423
„ Revision derselben . . 434
Pfarrfassionen 611
Pfarrgüter 249
„ Erwerbung und Veräußerung derselben 564, 597
Pfarrhäuser 569
„ Benützung derselben . . . 597
Pfarrkapitalien 609
Pfarr-Relicten, volljährige 643
Pfarr-Unterstützungskasse . . 121, 147, 642
Pfarrvermögen 595
Pfarrverweser 447
„ Remuneration derselben 121
Pfarrwittwenkasse 80, 96, 636
„ Gehalt des Rechners . 97
„ Modification der Statuten 104, 146
Pflegkinder, religiöse Erziehung derselben . 15
Placet 2, 24
Portofreiheit 418
Predigerarbeiten, Einsendung derselben . . 230
Prediger-Seminar 84, 88
Predigt-Ritus 54, 259
„ Turnus 138
Presbyterium 60, 210, 553
„ an Filialkirchen 106
„ Erneuerung desselben . . . 113
Privatschüler, Religionsunterricht derselben 280
Privat-Vicarien, als Vertreter der Local-Schulinspectoren 351
Productionen, musikalische in Kirchen . . 106
Professoren, geistliche, Aufsicht über dieselb. 485
Prozesse 548, 623
Prozessionen u. dgl., Beschränkung ders. 27, 36
Prüfungsconcurse . . . 36, 154, 165, 457
Prüfung, erste oder Aufnahmsprüfung 458, 477
„ zweite od. Anstellungsprüfung 469, 479
„ der Studienlehrer zum Eintritt ins Pfarramt 478

Q.

Quittungen 632

R.

Ratificationsordnung . . . 103, 600, 609
Receß des Rechners 532

Seite

Rechner S. 553. Wahl desselben S. 526, 531 u. 554. Gehalt desselb. S. 531 u. 554. Pflichten desselben S. 590.
„ Aufsicht auf dieselben 593
Rechnungen, jährliche, Vorschriften über die Ablage derselben 528
„ deren Abschluß 634
Rechnungsbelege 629
Rechnungsstellung 628
Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt 23, 34
Reformationsfest 498
Registraturen 438
Regulativ der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse 636
Reisegesuche 170, 179, 227
Religionsänderung, Folgen derselben . . 3
Religions- und Kirchengesellschaften, deren Aufnahme 19
„ „ „ Rechte . . 20
„ Unterricht in den Schulen 156, 261, 271
„ „ an den Gymnasien . . 267
Reparaturen in Kirchen 542, 568
„ Unterbrechung des Gottesdienstes durch solche 506
Repertorium, Akten- 441
Resignation der Geistlichen 222
Retscherverein 521
Rettungshaus zu Haßloch 520
„ „ Rockenhausen 520
Revers über die Religion der Kinder 16, 298

S.

Schenkungen an Kirchen 585
„ Besondere Vorschriften . . 589
Schulden 622
Schulgeld 326
Schuljahr 337
„ Eröffnung desselben mit einem besondern Gottesdienste . . . 353
Schulcommission, Orts- 335
Schuldner, Zwangsmaaßregeln gegen dies. 591
Schul-Inspectoren, Orts- 335
„ Bezirks- 335
Schulen, Sonderung der kathol. und protest. 81
Schullehrer, Ernennung derselben . . . 335
Schullehrer, Gehalt derselben . . . 336, 616
„ Bildung 354
Schulunterricht, religiöser 58
Schulversäumnisse, Strafen 338
Schulwesen 332
Seelsorge, spezielle 324
Section in Kirchengegenständen beim Ministerium des Innern 163
Selbstmörder, Beerdigung derselben . . 318
Seminar für Prediger 84, 88
Seniorate 193
Senioratsverweser 197
Siegel 75
Siegelanlage bei Geistlichen 245
Simultangebrauch der Kirchen 29
Sonntagsschulen 348
Sprengel, Eintheilung derselben . . . 27, 36
Staatsgehalte der Pfarrer 248
Steuern von den Pfarrgütern 599
Steuervergütung 615
Sterbregister 322
Stiftungen 587
Stipendien 452
Stipendienfond 137
Stolgebühren 29
„ Festsetzung derselben . . . 175
Sträflinge, Uebertritt derselben zu einer andern Kirche 4
Studenten, Predigten derselben 468
Stühle, Kirchen-, Stellung derselben . . 540
„ „ Preis derselben . . . 546
Sustentationsgelder 248
Symbola 71
Synodalarbeiten, Einsendung derselben . 231
Synode, Diözesan- 61
„ General- 63

T.

Tanzbelustigungen, Verbot derselben an gewissen Feiertagen 501
Taufpathen 257
Taufregister 321
Taufritus 52, 257
Temporalien, Einsetzung in dieselben . . 37
Termine, Bewilligung von solchen . . . 592
Text der Predigten 55, 138

Seite
Theater- und andere Vorstellungen, Verbot derselben an gewissen Feiertagen . 501
Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens 30
Todesfälle von Geistlichen, Anzeige ders. . 243
Todengräber 309
Trauung 55, 295
" Competenz 297
Treibjagden, Verbot derselben an Feiertagen 501
Trennung vom Oberconsistorium . 125, 159

U.

Ueberschüsse des Kirchenvermögens . . . 22
Uebertritt von Sträflingen 4
" im Falle drohender Todesgefahr 5
" Minderjähriger 5
Umlagen von den Pfarrgütern 599
" Cultus- 619
Universitäten, ausländische, Besuch ders. . 452
Unterricht, religiöser 58, 156
Unterscheidungsalter 3
Unterscheidungslehren, besondere Hervorhebung derselben bei dem Unterricht 284
Unterstützungen 617
" an Geistliche . . 95, 222, 617
Unterstützungskasse, Pfarr- 642
" volljähriger Pfarr-Relicten 643
Urkunden, pfarramtliche 419
Urlaubsgesuche 170, 179, 188, 227

V.

Veräußerung von Mobilien 576
Verehelichung der Candidaten 485
Verein für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge 398
Vereine, kirchliche 519
Vereinsgesetz 508
Vereinigung der Schulen, zwangsweise . 351
Vereinigungsurkunde 38, 47

Seite
Vergleiche 624
Verfassungsurkunde 1
Verjährungen 590
Vermächtnisse an Kirchen 585
" Besondere Vorschriften . . 589
Vermarkung 564
Vermögen, Kirchen- 59, 523
Verpachtung von Gütern 533, 562
" " Pfarrgütern . . 597, 598
Versetzung von Geistlichen . . . 66, 81
Verwaltung der evangel. Cultusstiftungen 526
Verwesung der Decanate 185
" " der Seniorate 197
Vicarien 242
" Privat-, als Vertreter der Localschul-Inspectoren 351
Visitationen, kirchliche 67, 123, 154
Voranschläge, jährliche 527
Vorbereitung zum Abendmahl . . . 51, 55
Vorgerichtstellung der Geistlichen . . . 241

W.

Wahlordnung für die Presbyterien und Synoden 128, 138
Waisen, Pfarr-, Fond für dieselben . . 147
Waldungen 563
Weltliche Gegenstände 25
" Amtshandlungen 331
Wein, Verwendung des beim Abendmahl übrig gebliebenen 256
Wittwenfond, Beiträge an die Staatskasse 227
Witwenkasse, allgemeine Pfarr- 636
Wittwenkassen, spezielle 640

Z.

Zahlbefehle 631
Zeugnisse, pfarramtliche 419
Zusammenkünfte, heimliche 2
" religiöse 513
Zwangsbefehle 631

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 55, Z. 29, lies statt „März" „April."
S. 248, Z. 14, lies statt „in einem Kantons-Hauptorte" „meisten Kantons-Hauptorten."
S. 275, Z. 29, lies statt „lutherischen" „des eingeführten."
S. 296, Z. 6, lies statt „erhalten" „ertheilen".
S. 427, Z. 10, lies statt „den Consistorien" „dem Consistorium."
S. 624, Z. 2, lies statt „Vergleichs-Commission" „Vergleichs-Bureau."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google